Gs A.
1570

Fol: 42 h
246

PORTUGAL

UND

SEINE COLONIEN

IM JAHRE 1854

VON

JULIUS FREIHERRN VON MINUTOLI DR.,

Königl. Preussischem Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrathe, General-Consul für Portugal und Spanien, der Königl. Akademie der Geschichte in Madrid, der Wissenschaften in Barcelona und in Sevilla, des Ackerbaues auf der Insel Tenerifa, der Gesellschaft für Erdkunde und der Gesellschaft naturforschender Freunde in Berlin, der Gesellschaften für Naturgeschichte und für Natur und Heilkunde in Dresden und anderer historischen und naturhistorischen Akademien und Vereine Mitgliede und Ehrenmitgliede.

ZWEITER BAND.

MIT EINER ÜBERSICHTSKARTE VON PORTUGAL UND DER AUFNAHME DES TEJO-STROMGEBIETES VON TANCOS BIS POVOA.

DER ERTRAG IST ALS BEITRAG ZUM BAU DER PROTESTANTISCHEN KAPELLE IN LISSABON BESTIMMT.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

STUTTGART UND AUGSBURG.

J. G. COTTA'SCHER VERLAG.

1855.

Buchdruckerei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Augsburg.

Inhaltsverzeichniss des zweiten Theils.

III. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und der Justiz, Ministerio dos negocios ecclesiasticos e de Justiça S. 1—127

Ministerial-Etat und Verwaltung. Die Geistlichkeit. Vertheilung der Diöcesen und Parochien. Besoldung der Pfarrgeistlichen. Stolgebühren. Historische Notizen über das Alter der portugiesischen Bisthümer. Parochien Lissabons in den Jahren 1551, 1755 und 1854. Die protestantische Gemeinde in Lissabon. Die Juden. Seminarien.

Portugiesische Rechtsgeschichte von der ältesten bis auf die jüngste Zeit. Modificationen, herbeigeführt durch die neueren Revolutionen und Bürgerkriege. Gerichtsverfassung und Processverfahren. Das Obertribunal. Die Appellations-Gerichtshöfe. Comarcas. Julgados. Juizes de Direito. Correctional-, Polizeirichter. Juizes de paz, eleitos und ordinarios. Staatsanwaltschaft. Freiwillige Gerichtsbarkeit. Waisenangelegenheiten. Kosten für die Gerichtsverwaltung. Geschworne. Oeffentlichkeit des Verfahrens. Handelsgerichte. Criminalverfahren und Criminalgesetzbuch. Reforma judicial. Wirkung der Strafen mit Bezug auf die politischen Rechte des Verurtheilten. Vollstreckung der Todesstrafe. Allgemeine Bemerkungen.

IV. Kriegs-Ministerium, Ministerio dos negocios do Guerra S. 128—217

Etat. Ministerialverwaltung. Effektivbestand der Armee. Militär-Ersatzwesen. Kriegsartikel. Eintheilung der Armee. Generalstab. Ingenieure. Artillerie. Cavallerie. Infanterie. Militärdepots. Justizverwaltung. Wissenschaftliche Militär-Institute. Real Collegio militar. Polytechnische Schule. Escola do Exercito. Thierarzneischule. Regimentsschulen. Arsenal. Telegraphendienst. Stellung und Rechte der Officiere. Avancement. Sold. Gratificationen. Inactivität. Disponibilität. Pensionen. Wittwencasse. Veteranen. Invaliden. Auszeichnungen. Fourage-, Tafel-, Marschgelder. Militär-Medicinal- und -Hospitalverwaltung. Etatsmässige Kosten der Gesammt- und Special-Militärverwaltung.

V. Ministerium der Marine und überseeischen Provinzen, Ministerio dos negocios do Marinha e do Ultramar S. 218—372

Etat. Ministerialverwaltung. Neuere Einrichtung. Sanitätswesen. Flotte. Die Açores. Madeira. Einnahme und Ausgabe für die überseeischen Provinzen. Cabo verde und Guiné. S. Thomé und Principe. Angola und Benguela. Moçambique. Goa. Damão. Diu. Macao. Timor und die Solores.

VI. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Ministerio dos negocios estrangeiros S. 373—376

VII. Ministerium für öffentliche Arbeiten, Handel und Industrie, Ministerio das Obras publicas, Commercio e Industria S. 377—539

Etat. Ministerialverwaltung. — Landwirthschaft. Frühere und gegenwärtige Lage des Ackerbaues. Cerealien. Bodenbestellung. Gemüse. Gartenbau. Obstbaumzucht. Weinbau. Waldkultur. Rindvieh, Pferde, Schafe, Ziegen und Schweine. Die Lizirias im Tejo. Botanische Gärten. Statistische Notizen über den Getreide- und Früchteertrag und Viehstand des Landes. Seesalz. Hindernisse, welche sich der freien Entwickelung der Landwirthschaft entgegenstellen. Credit-Institute. Thierschau. Ackerbauschulen. Wein-Compagnie des Douro. Kataster. Triangulations- und statische Arbeiten. — Wege. Bauprojekte. Eisenbahnen. Chaussee- und Landstrassen-Bauprojekte. Canalisationen und Stromregulirungen. Schifffahrt auf dem Tejo, Douro, Minho. Dampfschifffahrtslinien. Postverbindung. Brief-Courierpost. Industrie. Fischerei. Handel. Zolltarif. Einfuhr und Ausfuhr. Schiffsverkehr in portugiesischen Häfen. Verzeichniss der mit andern Nationen geschlossenen Handels- und Schifffahrts-Verträge.

Schluss S. 539—540

III. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und der Justiz.

Ministerio dos negocios ecclesiasticos e de Justiça.

Das Budget von 1854—1855 berechnet die Ausgaben für das Ministerium auf 436,134,498 r. (710,000 Th.), und zwar:

1)	für die Ministerialverwaltung . .	18,989,310 r.
2)	„ die Diöcesen des Continentes	95,701,600 „
3)	„ das Oberjustiztribunal . . .	31,692,000 „
4)	„ die Tribunale zweiter Instanz	65,450,000 „
5)	„ die Richter erster Instanz .	54,010,000 „
6)	„ das öffentliche Ministerium .	49,000,000 „
7)	„ Unterhaltung der Gefängnisse und Gefangenen	30,043,600 „
8)	für verschiedene Ausgaben . .	3,150,000 „
9)	„ die benachbarten Inseln . .	88,097,988 „

Es sind dabei gegen den vorjährigen Etat, welcher auf Grund des Gesetzes vom 18. August festgestellt ward 1,549,440 r. (2500 Th.) erspart, welche für ausserordentliche Ausgaben disponibel gehalten werden.

Die Ministerialbesoldungen betragen 18,989,310 r. und zwar:

für den Minister	3,200,000 r.	(5000 Th.)
„ den Officialmajor	800,000 „	
„ 6 Officiaes ordinarios à 600,000	3,600,000 „	

für 5 Amanuenses I. Classe à 400,000	3,000,000 r.
„ 8 „ II. Classe à 240,000	1,920,000 „
„ 9 dem Officialmajor und den Chefs der drei Abtheilungen: Gratificationen	720,000 „
für Unterbeamten: 1 Portier, dessen Adjutant, 1 Continuo, 2 berittene Couriere, 3 Boten zu Fuss . .	3,289,310 „
für 6 Hülfsarbeiter im Ministerio .	3,460,000 „

Die Anstellung der etatsmässigen und Hülfsbeamten und die Höhe ihrer Besoldungen und Emolumente beruht auf den Gesetzen und Dekreten vom 21. Mai 1825, 16. November 1841, 23. April 1845 und 9. Juli 1849.

Die portugiesische Geistlichkeit besteht aus einem Patriarchen in Lissabon, zwei Erzbischöfen in Braga und Evora und 16 Bischöfen auf dem Festlande, den benachbarten Inseln und auf der westafrikanischen Küste, und aus einem Erzbischofe und zehn Bischöfen in den überseeischen Provinzen. Portugal wird in vier geistliche Provinzen getheilt, jede Provinz in eine Anzahl von Diöcesen, und eine jede der letzteren wiederum in Parochien oder freguezías. Die Hauptorte der geistlichen Provinzen heissen Metropolen, die Chefs der erzbischöflichen Bezirke heissen Arcebispos metropolitanos. Der Erzbischof von Braga führt den Titel Primas des Königreichs und von Spanien, der von Lissabon, welcher zugleich im Besitz der Cardinalswürde ist, den Titel Patriarch. Auch der jetztige Erzbischof von Braga ist zum Cardinal erhoben. Die Chefs der Diöcesen, welche keine Metropolen haben, heissen Suffragan-Bischöfe, die der Parochien sind Priester, welche je nach den Fundationsurkunden ihrer respektiven Kirchen die Bezeichnung Abbades, Priores, Reitores, Vigarios oder Curas führen.

Für die Diöcesen des Festlandes und der Inseln werden 95,701,600 r. etatsmässig verausgabt. Es erhält nämlich

der Patriarch von Lissabon an Gehalt	12,000,000 r. (20,000 Th.)

sein Generalvicar, 18 Canonici, 18 Beneficiaten, 15 Capellane, Decan, Sänger, Diener, Chorknaben	38,865,000 r.
der Suffragan von Lamego, Guarda, Leiria, Thomar, Portalegre, Castello branco	10,842,000 „
der Erzbischof von Braga und seine Suffragane in Porto, Bragança, Aveiro, Coimbra, Vizeu und Pinhel	24,718,000 „
der Erzbischof von Evora mit den Suffraganen von Elvas, Beja, Algarve	9,276,000 „

Für die Diöcesen der benachbarten Inseln werden verausgabt	64,439,188 r.
nämlich für das Bisthum Angra, mit den Distrikten Ponta delgada, Angra und Horta, auf den Inseln S. Miguel, Terceira, S. Jorge, Graciosa, Fayal, Pico, Flores und Corvo .	55,402,720 „
und das Bisthum Funchal mit 11 Canonicis, 9 Collegiatgeistlichen, 14 Capellanen, 43 Bediensteten, 40 Parochien und den Conventen dos Merces, da Encarnação, Recolhimento do bom Jesus	9,036,468 „

Es bestehen im Ganzen auf dem Festlande und den benachbarten Inseln 3971 Parochien, welche jedoch nicht alle besetzt sind.

Der Gehalt der Pfarrer und Coadjutoren mit den Secretären ist in zwei Uebersichten, nach Diöcesen und nach Regierungsdistrikten zusammengestellt, aus nebenstehenden statistischen Tabellen zu ersehen.

I. Statistische Uebersicht der Besoldung der Geistlichen und Coadjutoren der verschiedenen Kirchspiele im Königreich (Continent).

Nro.	Regierungs-Distrikte.	Diöcesen.	Feuer-stellen.	Pfarrer.	Co-adjutor	Gehalt.	Grundbesitz und Zinsen.	Altar-Sporteln.	Beisteuer.	Coadjutorgehalt	Gratifikation. Sekretär.	Gratifikation. Steuererheber	Gesammtsteuer.
1	Vianna	Braga	43,528	279	31	42,948,865	6,717,980	20,672,729	15,558,156	952,480	554,053	536,540	17,401,209
2	Braga	Braga	68,961	506	9	80,520,901	22,495,862	34,846,603	23,174,488	410,000	850,183	420,777	24,855,893
3	Porto	Braga, Porto . .	89,836	366	33	67,562,477	23,436,488	20,114,630	24,301,359	1,329,693	1,021,594	703,788	27,356,335
4	Villareal . . .	Braga, Porto, Bragança	43,467	260	11	41,195,210	2,172,887	23,916,040	15,104,333	475,657	487,085	309,482	16,376,557
5	Bragança . . .	Braga, Bragança .	53,515	296	10	38,270,574	1,633,593	15,686,629	20,924,355	289,000	487,050	232,466	21,942,271
6	Aveiro	Aveiro, Coimbra, Vizeu, Porto, Lamego . . .	58,105	173	31	32,215,695	3,764.932	17,492,795	10,958,509	1,317,326	432,870	278,287	12,986,988
7	Coimbra . . .	Coimbra, Guarda	59,679	193	26	30,576,825	2,367,440	9,388,077	18,828,803	1,489,600	745,889	745,889	21,677,342
8	Vizeu	Lamego, Vizeu, Coimbra . . .	71,489	348	24	50,065,430	10,494,110	13,380,198	26,150,292	864,400	305,262	726,989	28,285,549
9	Guarda	Guarda, Pinhel, Lamego, Coimbra, Vizeu, Iseuto de Thomar . .	49,052	340	9	42,544,265	3,674,115	3,684,904	23,185,228	320,200	631,719	373,555	30,517,700
10	Castellobranco .	Castellobranco, Iseuto Crato, Guarda . . .	28,997	151	9	18,584,578	1,142,321	4,398,316	13,013,587	501,333	399,585	346,279	14,290,734
11	Leiria	Leiria, Lisboa, Coimbra . . .	31,451	110	5	15,984,590	789,261	5,858,675	9,540,652	306,920	289,170	289,720	10,226,462
12	Lisboa	Lisboa, Beja, Evora	168,340	224	33	49,958,209	1,714,031	22,111,761	26,132,410	2,225,498	1,528,530	1,398,415	31,284,261
13	Santarem . . .	Crato, Thomar, Evora, Coimbra, Castellobranco, Leiria	39,254	158	16	22,386,140	462,740	5,477,340	16,414,016	1,214,297	604,225	568,655	19,033,287
14	Portalegre . . .	Portalegre, Elvas, Evora, Iseuto Crato	22,443	95	18	14,514,280	796,670	3,363,870	10,358,740	888,033	362,880	359,128	11,963,782
15	Evora	Evora, Elvas, Beja	22,524	113	8	17,050,627	682,107	5,833,255	10,535,282	892,680	662,000	448,582	12,038,474
16	Beja	Evora, Beja . .	27,430	107	8	16,751,688	255,690	5,655,675	12,842,498	790,529	380,125	366,889	14,380,089
17	Faro	Algarve	33,071	62	22	17,877,610	1,160,805	10,915,467	5.821.334	1.194.192	195,225	284.743	7.495.494
		Summa	897.590	3,796	294	600,995,625	83,469,427	228,792.748	288,738,830	15,240,158	10,268,075	8.264.000	322,506,821

II. Uebersicht nach Diöcesen.

Nro.	Diöcesen.	Administrativ-Distrikte.	Feuer-stellen.	Pfarrer.	Co-adjutor.	Gehalt.	Grundbesitz und Renten.	Stolgebühren.	Zuschuss.	Coadjutorgehalt.	Gratifikation. Sekretär.	Gratifikation. Steuer-erheber.	Gesammt-zuschuss.
1	Lisboa	Guarda, Santarem, Castellobranco, Portalegre, Leiria .	180,099	375	44	72,503,217	2,270,998	27,652,025	42,580,599	2,890,628	2,088,519	2,156,844	49,716,190
2	Braga	Vianna, Braga, Porto, Villareal, Bragança	262,036	1,361	72	219,266,699	46,459,010	97,998,900	75,708,581	2,743,800	2,788,391	1,653,878	82,635,850
3	Evora	Lisboa, Santarem, Evora, Beja, Portalegre . . .	29,133	142	15	22,739,526	1,026,320	6,786,690	14,926,516	1,289,385	522,005	591,166	17,329,020
4	Porto	Porto, Villareal, Aveiro	52,594	210	20	37,154,230	10,054,161	15,433,614	11,656,454	710,530	445,450	263,700	13,076,134
5	Bragança . . .	Villareal, Bragança	21,324	203	8	13,807,865	1,304,905	9,615,547	15,247,741	213,000	579,405	160,675	16,000,621
6	Aveiro	Aveiro	26,701	72	25	26,422,758	1,559,470	6,972,740	5,530,220	1,125.526	197,730	161,655	7,014,931
7	Coimbra . . .	Aveiro, Vizeu, Coimbra, Guarda, Leiria, Santarem	85,725	298	30	45,624,360	3,518,950	13,810,740	28,294,670	1,886,220	1,066,687	874,154	21,071,731
8	Vizeu	Aveiro, Guarda, Vizeu	42,247	203	20	28,243,500	6,860,610	6,840,600	14,542,590	594,400	496,024	375,025	16,007,739
9	Lamego	Aveiro, Guarda, Vizeu	43,217	249	5	35,019,580	4,739,780	11,599,330	18,666,687	180,000	561,745	384,120	19,812,352
10	Guarda	Coimbra, Guarda, Castellobranco .	27,490	181	6	22,976,916	2,191,410	3,778,370	17,006,536	242,600	373,984	296,316	17,920,096
11	Pinhel	Guarda	14,246	113	—	12,480,075	786,340	2,945,585	8,748,750	—	185,445	128,780	9,057,375
12	Castellobranco .	Castellobranco, Santarem . . .	21,889	76	8	9,657,920	487.000	2,862,196	6,808,724	467,999	238,050	188,125	7,202,895
13	Leiria	Leiria, Santarem .	10,785	38	4	4,909.560	115,300	2,305,760	2,488,500	222,000	68,990	67,500	2,846,990
14	Portalegre . . .	Portalegre . . .	9,215	36	4	5,492,300	466,425	1,083,835	3,942,040	352,500	163,400	140,548	4,598,488
15	Elvas	Portalegre, Evora	9,291	37	4	5,558,030	216,965	2,010,475	3,380,590	237,000	132,180	145,502	3,845,572
16	Beja	Lisboa, Evora, Beja	29,699	118	10	20,566.065	270,580	6,180,887	14,114,598	950,130	414,843	395,929	15,875,500
17	Algarve	Faro	33,071	62	22	17,873,610	1,136,805	10,915,471	5,821,343	1,194,192	195,225	284,743	7,495,494
		Summa	897,590	3,769	294	600,995,611	88,469,833	228,792,748	288,733,830	15,240,158	10,268,075	8,264,260	322,506,321

Während die Bestimmungen, wonach die Gehalte für den Patriarchen, die Erzbischöfe und Suffraganen normirt und sammt den Zuschüssen für die Kirchenfabrik aus dem Staatsschatz zu zahlen sind, auf den Gesetzen und Dekreten beruhen, welche am 7. April 1838, 16. November 1841, 24. Juli 1844, 23. April 1845, 22. August 1848 und 30. Juni 1849 erlassen wurden, werden die Besoldungen der Pfarrer und Coadjutoren zunächst aus dem betreffenden Kirchenvermögen bestritten. Was dadurch an ihrem etatsmässigen Gehalt, und durch Stolgebühren nicht gedeckt wird, müssen die Gemeinden ihrerseits durch direkte oder indirekte Beiträge aufbringen.

Die betreffenden Tabellen ergeben die Zahl der Pfarrer, nämlich 3769, der Coadjutoren mit 294. Die Besoldung

der ersteren beträgt	600,995,611 r.	(1,000,000 Th.)
die der Coadjutoren	15,240,158 „	(25,000 Th.)

Von dem Pfarrgehalt werden aufgebracht durch Kirchenvermögen 88,469,833 r., durch Stolgebühren 227,792,748 r., durch die Gemeinden 288,733,830 r. (480,000 Th.). Es existirt auf Grund des Dekretes vom 30. Juli 1844 eine besondere Junta do lançamento das Congruas dos Párochos, welche einen Zuschuss aus dem Ministerialfond erhält, und die Gehaltsangelegenheit der Pfarrgeistlichen regulirt.

Die Stolgebühren der Geistlichen betragen:

bei Taufen:

a) ohne Pomp, im einfachen weissen Obergewand (Sobrepelliz) und Stola . .	1200 r.	(2 Th.)
b) mit Pomp und Capa de asperges, im langen Kirchengewande	1800 „	(3 Th.)
c) in Kapellen und Privatoratorien . .	9600 „	(15 Th.)

bei Trauungen:

a) ohne Pomp	1200 „
b) mit Pomp	1800 „
c) ausserhalb der Parochialkirche . . .	9600 „

bei Begräbnissen:

a) wenn der Körper offen getragen wird	1800 „
b) wenn er im Sarge getragen wird . .	4800 „

c) wenn der Körper offen gefahren wird 2400 r.
d) wenn er im Sarge gefahren wird . . 7200 „
e) wenn eine Berline im Leichenzuge befindlich 19,200 „
f) wenn eine ganze Reihe von Berlinen und Kutschen folgt 38,400 „ (60 Th.)
g) für jeden angestimmten Todtengesang 2400 „
h) für die 9 liçoes. Wenn vor dem Verstorbenen Messe gesungen wird . . 2400 „
i) von den Bezahlungen für Wachs, Myrrhen, für das Läuten der Glocken, dem Priester 2/3

für besondere Feste:

a) für gesungene Messe in der Kirche . 1600 „
b) „ „ „ mit Instrumentalbegleitung 2400 „
c) ausserhalb der Kirche gesungene Messe 2400 „
d) „ „ „ mit Instrumenten 3200 „
e) Morgen- und Festandacht 2800 „

für Processionen:

a) ausserhalb der Kirche, aber innerhalb der Parochie 1600 „
ausserhalb der Parochie 3200 „
b) Morgenandachten an Feiertagen . . 3200 „

Archiv- und Kanzleigebühren:

a) dreimaliges Aufgebot 420 „
einmaliges 120 „
Veröffentlichung 480 „
Tauf-, Trauungs-, Todtenzeugniss . . 240 „
Einregistrirungen 800 „
bei Nachforschungen in den Kirchenbüchern bis auf 20 Jahre zurück . —
von da ab weiter zurück für jedes Jahr 60 „
Lebenszeugniss 240 „
Geschlechtsregister, Stammbaum . . 800 „
kleinere Notizen 50 „

Es dürfte von einigem Interesse sein, über das Alter der Diöcesen Portugals Einiges mitzutheilen. Es soll dabei diejenige Reihenfolge beobachtet werden, welche in dem ersten Abschnitte in der kirchlichen Eintheilung im Allgemeinen befolgt ist.

In der Provincia Bracharense ist die Metropole Braga das älteste Erzbisthum von Spanien. Dasselbe ward durch den Apostel Jakobus den älteren gegründet, dessen Schüler im Jahre 37 erster Bischof zu Braga war. Er hiess S. Pedro de Rates. Es folgen die Diöcesen:

Porto, im Jahre 41 nach Christi Geburt von S. Pedro de Rates gestiftet; erster Bischof war S. Basilio, gleichfalls ein Schüler des Jakobus.

Aveiro, 1774 auf Instanz des Königs D. José I. gestiftet. D. Antonio Freire war erster Bischof.

Coimbra. Die Gründung reicht auch in das erste Jahrhundert zurück. Geschichtliche Notizen finden sich jedoch erst aus dem Jahre 409 in den Archiven. Der König D. Affonso V. verlieh im Jahre 1492 den Bischöfen von Coimbra den Titel Graf von Arganil.

Vizeu. Der älteste bekannte Bischof Nemissal starb 572.

Pinhel, 1774 vom König D. José I. gegründet. Der erste Bischof war D. Christovão d'Almeida.

Bragança und Miranda, 1545 von D. João III. errichtet. Die Hauptkirche war zu Miranda und der erste Bischof D. Toribio Lopes. Im Jahre 1770 ward das Bisthum getheilt, und eine zweite Hauptkirche in Bragança eröffnet. 1778 verzichtete jedoch der Bischof von Miranda, und nach der Wiedervereinigung blieb die Hauptkirche von da ab in Bragança.

In der Provincia Lisbonense:

Lissabon. Diese Diöcese ist uralt. Schon im Jahre 36 unserer Zeitrechnung soll S. Manso der erste Prälat daselbst gewesen sein. Als im Jahre 1147 D. Affonso Henriques Lissabon von den Mauren eroberte, ernannte er den Engländer Gilberto zum Bischof. Im Jahre 1394 wurde auf

Instanz des Königs D. João I. Lissabon zur erzbischöflichen Metropole erhoben. D. João Annes war der erste Erzbischof. Unter D. João V. ward 1716 das Patriarchat errichtet und D. Thomas de Almeida zum Patriarchen ernannt. Der Coadjutor ist immer Erzbischof in partibus. Die früheren hiessen Erzbischof von Lacedämon, der jetzige, Erzbischof von Mytilene.

Leiria, 1545 unter D. João III. errichtet. Der Hieronymit D. Fr. Braz de Barros war der erste Bischof.

Lamego, 1145 unter D. Affonso Henriquez gegründet, welcher den Benediktiner D. Mendo als ersten Bischof einsetzte. Zu den Römerzeiten war Severo Priester an der damaligen Pfarrkirche von Lamego, und unter der Herrschaft der Sueven war der berühmte Idacio dort in Thätigkeit.

Guarda, datirt ihr Bisthum aus dem Jahre 572, früher war Guarda Suffragane von Braga, Adorio oder Adorico war der dortige erste Bischof. Der Bischofsitz war anfangs in Idanha velha und wurde erst unter D. Sancho I., 1199 unter Bischof D. Martinho Paes, vormals Augustinermönch, dorthin verlegt.

Castello branco, 1771 unter D. José I. errichtet. D. Fr. José war erster Bischof.

Portalegre, unter D. João III. 1534 gegründet. D. Julião de Alva war der erste Bischof.

Angra, aus der Regierungszeit desselben Königs. 1534 ward der Bischof D. Manoel de Noronha eingesetzt.

Funchal, 1514 aus der Zeit Königs D. Manoel. D. Diego Pinheiro war der erste Bischof. D. João III. liess das Bisthum zum Metropolitan-Erzbisthum und zum Primat des Orients 1532 erheben, und D. Manoel von Portugal war dort der erste und letzte Erzbischof, denn 1550 verlor Funchal diese Kategorie und ward eine Suffragane von Lissabon.

Cabo verde, unter João III. 1532 gegründet. Der Bischofsitz ist in Ribeira grande auf der Insel Santiago. Anfangs war sie Suffragane von Funchal, demnächst von Bahia, gegenwärtig von Lissabon.

Angola, 1596 errichtet unter Filippe I. von Portugal. D. Fr. Miguel Rangel, ein Kapuziner, war dort erster Bischof. Früher gehörte Angola als Suffragane zu Bahia, jetzt zu Lissabon.

S. Thomé und Principe, 1534 unter D. João III. gegründet. Der Dominikaner D. Fr. João Batista war erster Bischof. Es hatten sich jedoch schon früher drei Bischöfe dort aufgehalten, welche als Missionäre und Religionslehrer daselbst gewirkt hatten. Es waren diess D. Diego Ortiz de Vilhegas, der Bischof von Ceuta und D. Henrique, Fürst von Congo. S. Thomé war Suffragane von Bahia, gegenwärtig von Lissabon.

Provincia Eborense.

Metropole Evora. Schon im Jahre 36 unsrer Zeitrechnung fungirte dort S. Manso, ein Jahr bevor er nach Lissabon kam. Im Jahre 300 war daselbst der Märtyrer S. Jordão als Prälat in Thätigkeit. Bis zum Jahre 1711, nach dem Einfall der Mauren, wirkten in Evora stets tüchtige Priester. Der letzte war Bischof Justino. Als Evora im Jahre 1166 von Giraldo wieder erobert ward, ernannte D. Affonso Henriquez zum ersten Bischof D. Soeiro. Auf den Wunsch D. João's III. ward Evora 1510 Metropole; erster Erzbischof war der Infant D. Henrique, der später Kardinal und dann König ward. Seine Coadjutoren waren D. Fr. Amador Arraes von den beschuhten Karmelitern, Bischof von Adrumeto und von Tripolis, und D. Nuno, Bischof von Salé.

Elvas. 1570 unter D. Sebastião zum Bisthum erhoben. Erster Prälat war D. Mendes de Carvalho.

Beja. Schon im sechsten Jahrhundert bestand dort eine schöne Kirche, welche bei der Invasion der Mauren zerstört ward. König D. José erbaute sie aufs Neue, gründete 1770 das Bisthum, und ernannte zum ersten Bischof D. Fr. Manoel de Cenaculo Villas-Boas.

Algarve mit dem Bischofsitz in Faro, welcher vor dem Einfall der Mauren in Ossonoba, dem jetzigen Estoy, residirte. 324 war Vicente dort Bischof, und 688 Agripo. Als

D. Sancho 1188 Algarve eroberte, stellte er den Bischofsitz in Silves wieder her, und ernannte den Augustiner D. Nicolão zum ersten Bischof. Später ward Silves wieder von den Mauren genommen, welche erst im Jahre 1254 für immer aus Algarve vertrieben wurden. Unter Bischof D. Jeronimo Osorio im Jahre 1580 kam der Bischofsitz nach Faro.

Provincia de Goa (zu den überseeischen Provinzen gehörend).

Goa die Metropole ward 1534 unter João III. zum Bisthum erhoben, obwohl schon vorher sich einige Bischöfe der Mission wegen dort aufgehalten hatten. 1557 unter D. Sebastian ward das Erzbisthum gegründet und zugleich das Primat des Orients. D. Francisco de Mello war erster Bischof und D. Gaspar de Leão erster Erzbischof.

Cochim. 1557 unter König D. João errichtet. Erster Bischof war der Dominikaner D. Jorge Themudo. Allein schon vor ihm, im Jahre 1552, war der Bischof D. João de Aguiar, ein Jesuit, daselbst in der Mission thätig gewesen.

Malacca. Im Jahre 1557 unter König João III. errichtet. Erster Bischof war der Domikaner Jòrge de Santa Lucia.

Macáo, unter König D. Sebastião gegründet, welcher 1575 D. Leonardo de Sá vom Militärorden Christus zum ersten Bischof bestellte.

Pekim, im Jahre 1694 errichtet unter König D. Pedro II., welcher den Eremiten D. Francisco da Purificação zum Bischof einsetzte.

Nankim, unter demselben Fürsten im selben Jahre gegründet. D. Antonio Paes Godinho war erster Bischof.

Cranganor ward 1605 unter König Filippe II. von Augamole dorthin verlegt, und der damalige Prälat Francisco Rodrigues zum Erzbischof erhoben.

Meliapor, mit der Bezeichnung S. Thomé, 1605 zum Bisthum erhoben. Filippe II. bestellte zum ersten Bischof den Augustiner D. Fr. Sebastião de S. Pedro.

Aus den vorstehenden Notizen ergibt sich, wie früh das Christenthum in Portugal eingeführt, und im ganzen Lande

die Kirchensysteme ausgebildet wurden. Lissabon zählt jetzt 41 Parochien. Die folgende Zusammenstellung gewährt eine Uebersicht der zu denselben in den Jahren 1551, 1755 und 1854 gehörenden Eingepfarrten, nach Familien und Seelen berechnet.

Die Parochien Lissabons in den Jahren

Parochien.	1551.			1775.		1854.	
	Häuser.	Familien.	Seelen.	Familien.	Seelen.	Familien.	Seelen.
Ajuda	—	—	—	600	2,574	2,165	10,130
S. André	52	75	336	140	550	696	3,260
Anjol	—	—	—	2,140	9,178	2,542	11,900
Bartholomé	74	91	596	140	500	424	1,990
Belem	—	—	—	—	—	1,615	7,600
S. Catharina . . .	—	—	—	1,874	8,255	2,520	11,810
Cristovão	258	353	1,687	450	1,200	529	2,470
Corazão de Jesus .	—	—	—	—	—	720	3,400
S. Cruz de Castello .	160	237	1,176	322	1,381	383	1,830
Encaruacão	1,155	1,748	8,679	2.072	9.523	2,279	10,670
S. Engracío . . .	—	—	—	1,330	5,704	1,687	7,910
S. Estevão	555	954	5,314	1,129	4,325	1,057	4,920
S. Isabel	—	—	—	1,460	5,625	4,180	19,600
S. João de Praza . .	125	278	1,557	300	1,287	697	3,240
S. Jorge	48	77	507	58	249	363	1,700
S. José	—	—	—	1,100	5,600	1,856	8,700
S. Julião	654	1,950	13,600	1,600	7,016	735	3,450
S. Justa	1,994	3.400	16,557	1,940	8,000	1,270	5,950
Lapa	—	—	—	—	—	1,566	7,310
S. Lourenço . . .	70	100	526	150	650	541	2,530
Magdalem	676	1,440	9,671	800	3,700	495	2,300
S. Mamede	79	144	1,010	300	1,370	1,055	4,920
Conceicão	—	—	—	850	3,400	778	3,650
S. Marinha	103	111	488	200	858	—	—
S. Martinho . . .	28	42	172	30	300	—	—
Martyres	1,209	2,552	12,435	1,600	7,000	425	1,900
Merces	—	—	—	840	3,603	2,120	9,950
S. Miguel	295	515	2,859	870	3,700	1,004	4,700
S. Nicolão	1,308	2,101	10,775	2,325	9,814	911	4,280
S. Paulo	—	—	—	1,000	4,000	1,407	6,630
S. Pedro	267	340	1,539	352	1,500	1,810	8,510
Pena	—	—	—	1,336	5,066	1,684	7,900
Sacramento	—	—	—	642	3,400	973	4,580
Salvador	88	200	782	266	1,050	679	3,200
Santiago	53	59	861	120	515	386	1,810
Santos	—	—	—	1,800	8,450	2,462	11,570
Sé	350	718	6,187	896	4,255	577	2,660
S. Sebastião . . .	—	—	—	484	2,106	814	3,850
Socorro	—	—	—	1,600	6,862	1,850	8,700
S. Thomé	128	149	887	275	980	—	—
S. Vicente	273	389	1,711	544	2.333	516	2.520
Summa	10,002	18,023	99.992	33.935	145,575	47,036	224,200

Im Jahre 1834 bestanden in Portugal 632 Mönchs- und 118 Nonnenklöster mit etwa 18,000 Mönchen und Nonnen. Die Angaben von Bourgoing, wonach die Gesammtzahl der Nonnen und Mönche im Jahre 1808 etwa 200,000 betragen haben soll, sind wohl übertrieben. In Lissabon gab es unmittelbar vor der Aufhebung 24 Mönchs- und 18 Nonnenklöster. Es lebten in denselben 1365 Mönche und 1232 Nonnen. Die Pensionen der Klostergeistlichen wurden, obgleich man mit der Einziehung der Klostergüter überaus schnell verfuhr, anfangs nur spärlich und selbst unregelmässig gezahlt. Später regulirte sich diese durch Pflicht und Menschlichkeit gebotene Unterstützung auf angemessenere Weise. Die Güter und Gebäude sollten zum Besten öffentlicher Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten verwendet werden. Die Bibliotheken der aufgehobenen Klöster wurden der Nationalbibliothek zur Disposition und Auswahl der dort fehlenden guten Werke gestellt; die Kunstschätze und Pretiosen in dem Münzgebäude aufbewahrt, und die Gemälde den Kunstakademien überwiesen. Allein Vieles ist abhanden gekommen, theils durch Mangel an Sorgfalt in der Aufbewahrung, und weil man den eigentlichen Werth nicht kannte, theils weil der Eigennutz den Moment, wo es an einer geeigneten Controle fehlte, zu benützen wusste. In vormaligen Klostergebäuden befinden sich: die Casa Pia, das grossartige Waisenhaus, die Irrenheilanstalt, das Findelhaus, die Casa da Misericordia, das Militärhospital, die Akademie der Wissenschaften, die Säle der Deputirten- und Pairskammer.

Eine Anzahl von Nonnenklöstern besteht noch, deren Bewohnerinnen sich mit Unterricht von kleinen Mädchen beschäftigen; ihre Lage ist eine höchst kümmerliche; ihre Wohnungen befinden sich theilweise in trauriger Verfassung. Die Regierung erkennt es an, allein nach der Aeusserung des Ministers vom 31. März 1854 hat es bis jetzt an Mitteln zur Abhülfe gefehlt. Dekret vom 3. Mai 1848, 26. Mai 1852.

Protestantische Gemeinde in Lissabon.

Seit der Duldung nicht katholischer Christen in Portugal bildete sich unter dem Schutze der Generalstaaten der vereinigten Niederlande um das Jahr 1750 die erste protestantische Gemeinde in Lissabon. Als Prediger der Gemeinde finden sich im Kirchenbuche 1754 Guillaume de Rochmond und Johannes Schiewing 1761, welchen letzteren der damalige holländische Consul als Prädikanten der unveränderten Augsburger Confession im Namen der Gemeinde berufen hatte. Die Ausgaben für die Ausübung des Gottesdienstes und die Besoldung des Geistlichen wurde durch freiwillige Beiträge und durch Abgaben gedeckt, welche die in den Hafen von Lissabon einlaufenden Schiffe protestantischer Nationen steuerten. In Ermangelung eines Gotteshauses versammelte sich die Gemeinde in einem geräumigen Zimmer in der Wohnung des damaligen holländischen Gesandten, welchem dafür ein entsprechender Theil der Hausmiethe als Entschädigung erstattet wurde. Im Jahre 1768 berief die Gemeinde den Pfarrer Müller aus Göttingen und im Jahre 1780 entzogen ihr die Generalstaaten den bisher gewährten Schutz. Der betreffende Vermerk im Kirchenbuche lautet: „Am 1. November 1780 hat die Gemeinde evangelisch-lutherischer Christen statt des bis dahin genossenen holländischen Schutzes dänischen Schutz erhalten, worüber die Dokumente den Kirchenvorstehern ausgehändigt wurden.“

Der Prediger erhielt den Titel königlich dänischer Legationsprediger, und der Gottesdienst ward in der dänischen Legationskapelle abgehalten. Nachdem Pastor Müller 1791 als königlicher Bibliothekar angestellt worden, trat unter gleichem Titel und Verhältnissen Herr Christian Dose in das Predigtamt, und verliess 1810 Lissabon, weil die dänische Regierung fernere Unterstützungen verweigerte, und die Gemeinde in den damaligen bedrängten Zeiten das in Anspruch genommene bedeutende Gehalt aus eignen Mitteln aufzubringen ausser Stande war.

Von 1810—1814 ward der Gottesdienst und sonstige kirchliche Handlungen von verschiedenen Feldpredigern der deutschen Legion ausgeübt, welche Dienste in der pyrenäischen Halbinsel genommen hatten. Es finden sich die Namen der Feldprediger Heinrich Meyer und G. L. Gündell. Von da ab bis 1818 versahen die Geistlichen der englischen protestantischen Gemeinde, Maratt-Miller und Lewis Buckle, den Gottesdienst. Dann constituirte sich die protestantische Gemeinde aufs Neue, und zwar unabhängig von irgend einem protestantischen Staate, und berief den Candidaten der Theologie, Dr. Johann Bellermann aus Berlin, damals Lehrer am Gymnasium zum grauen Kloster, zu ihrem Pfarrer. Er verblieb in dieser Stellung bis zum Jahre 1825 und ward der Gottesdienst seit dieser Zeit in der bei Necessidades belegenen, der Bruderschaft des S. Bartholomäusvereins zugehörigen Kapelle abgehalten.

Bis zum Jahre 1828 fungirte dann der Prediger Johann Friedrich Bachmann aus Preussen. Bis zum Jahre 1830, wo der Prediger Carl Friedrich Schütze aus Preussen berufen ward, hatte der englische Prediger Siely die kirchlichen Handlungen verrichtet. Im Jahre 1848 legte Herr Schütze sein Amt nieder, da die Mittel zu seiner Besoldung nicht mehr aufgebracht werden konnten. Es bestanden diese nämlich in freiwilligen Beiträgen der Gemeindeglieder, in einem Zuschusse des Bartholomäusvereins im jährlichen Betrage von 200,000 reis und in einzelnen Geldgeschenken aus Deutschland. Allein die letzteren blieben aus, der Bartholomäusverein erklärte, in der Zahlung seines Zuschusses nicht fortfahren zu können, und die Gemeindebeiträge hatten sich niemals über 580 Thaler Preuss., im Jahre 1847 sogar nur auf 470 Thaler belaufen. Wiewohl sich der Kirchenvorstand unbefugter Weise erlaubte, die in Deutschland zum Bau einer Kirche in Lissabon gesammelten Gelder zur Vervollständigung des Predigergehaltes zu verwenden, so löste sich doch bald das Verhältniss, und der Vorstand, der seit zehn Jahren keine Rechnung gelegt, ward gedrängt, sein

Amt niederzulegen, worauf im Jahre 1849 ein neuer Vorstand auf drei Jahre gewählt ward, welcher durch seine Umsicht und Thätigkeit das Vertrauen rechtfertigte, das die Gemeinde ihm durch ihre Wahl unter so schwierigen Umständen bewiesen hatte.

Bevor jedoch Pastor Schütze Lissabon verliess, hatte er den Candidaten der Theologie, Hermann Schmettau aus Hannover, welcher seit einigen Jahren in dem benachbarten Setubal als Hauslehrer in einer angesehenen Familie wirkte, ersucht, die in der Gemeinde zu Lissabon vorkommenden Taufen, Trauungen, Begräbnisse, die Austheilung des Abendmahles zu übernehmen und an den Festen der Kirche der Gemeinde das Wort Gottes zu predigen. Da Schmettau noch nicht ordinirt war, so fand am 16. Juli 1848 vor zahlreich versammelter Gemeinde seine Ordination nach dem Formular der königlich preussischen Agende durch den Pastor Schütze statt, durch den er darauf der Gemeinde als Pfarrvikar vorgestellt ward. Letztere wandte sich unter Einsendung der Ordinationszeugnisse um Bestätigung an das Consistorium zu Hannover, welches dieselbe unter dem 21. November 1848 ertheilte. Seit jener Zeit hat Prediger Schmettau die kirchlichen Handlungen in der Gemeinde verrichtet und an hohen Festtagen gepredigt und das heilige Abendmahl ausgetheilt, bis er sich im Jahre 1850 ganz nach Lissabon übergesiedelt und sich seinem Berufe als Prediger ausschliesslich gewidmet hat. So belebte sich die fast erstorbene Theilnahme am Kirchenwesen aufs Neue, und der Gustav-Adolph-Verein ward dringend angegangen, durch entsprechende Beiträge das kirchliche Bedürfniss der Gemeinde zu Lissabon zu sichern.

Als ein gleich dringendes Bedürfniss hatte sich der Anschluss an einen mächtigen protestantischen Staat herausgestellt, der der verwaisten Gemeinde seinen Schutz verleihen und ihr Bestehen sichern könne. Auf welchen Monarchen Europa's konnte man mit grösserer Zuversicht blicken, als auf Seine Majestät den König von Preussen. Schon im Jahre

1847 hatte auf ein diessfälliges Immediatgesuch die königliche Gesandtschaft im Allerhöchsten Auftrage einen jährlichen Zuschuss von 300 Thalern zur Besoldung des protestantischen Predigers in Lissabon in Aussicht gestellt. Wenn auch die bald darauf eintretenden politischen Verhältnisse diese Angelegenheit vorläufig auf sich beruhen lassen mussten, so ist doch dieselbe, Dank sei es der eben so thätigen als kräftigen Vermittelung des königlichen Geschäftsträgers, Baron v. Arnim, neuerdings wieder in Anregung gebracht, und ist aus den inzwischen erfolgten Andeutungen zu hoffen, dass Seine Majestät mit dem zu übernehmenden Patronate auch das Bestehen der hiesigen Gemeinde und die Wirksamkeit eines angemessen besoldeten Pfarrers sichern wird.

Inzwischen hat der Gustav-Adolphs-Verein einen jährlichen Zuschuss von 300 Thalern zur Pfarrbesoldung gezahlt. Herr Schmettau ist gegen ein Gehalt von 400,000 reis, vorbehältlich eines Nachschusses von 200,000 reis, sobald die Mittel dazu disponibel sein würden, definitiv angestellt. Der Bartholomäus-Bruderverein hat sich verpflichtet, den früher stipulirten jährlichen Zuschuss für die Zukunft regelmässig zu zahlen. Verhandlungen über die Theilung des Vermögens der Brüderschaft unter Protestanten und Katholiken müssen einer Berathung und Beschlussnahme unter günstigeren Verhältnissen vorbehalten bleiben. Inzwischen benützt die protestantische Gemeinde den Begräbnissplatz, die von der genannten Bruderschaft erbaute Kapelle und das vormalige hanseatische Hospitalgebäude als Wohnung des Predigers. Für die Wohnung und Kapelle soll der Bartholomäusbruderschaft auf 99 Jahre ein jährlicher Zins von 40,000 reis offerirt werden, falls nicht die von Berlin erwartete Allerhöchste Entscheidung die frühere Idee der Erbauung einer neuen Kirche, zu welchem Zweck bereits 1,820,000 reis von 36 Gemeindemitgliedern gezeichnet sind, wieder aufnehmen lassen sollte.

Das öffentliche Bekenntniss einer andern als der römisch-katholisch apostolischen Religion ist nach den portugiesischen

Gesetzen nicht gestattet, sondern wird mit Landesverweisung bestraft. Eine Hausandacht ist den nicht katholischen Christen gestattet, allein das Versammlungslokal darf in seiner äusseren Form nicht als Tempel erscheinen. Die sehr beschränkte protestantische Kapelle liegt desshalb auch in einem Hintergebäude, von der Strasse aus nicht sichtbar.

Die deutsche protestantische Gemeinde zählt 240 Köpfe. Die dem Geistlichen auferlegten Bedingungen sind günstig. Er braucht nur alle 14 Tage und an hohen Fest- und Feiertagen zu predigen, und die Gemeinde lässt es sich gefallen, dass die Festpredigten in den folgenden Jahren wiederholt und nicht von Neuem ausgearbeitet werden. An Gebühren werden gezahlt: für eine Taufe in der Kirche 8 Thaler, für eine Leichenrede 10 Thaler, für Ausfertigung eines Tauf- oder Todtenscheins 4 Thaler, in Uebersetzung 6 Thaler. So bleibt nur zu wünschen, dass der angestellte Prediger durch Ernst und Hingebung für seinen Beruf sich des Vertrauens seiner Gemeinde würdig bezeige.

Die Zahl der deutschen Protestanten in Porto beläuft sich etwa auf 90 Seelen. Sie haben keinen besonderen kirchlichen Vereinigungspunkt, sondern halten sich zu dem Prediger der dortigen englischen Gemeinde, welcher Taufen und Trauungen verrichtet und das Abendmahl austheilt. Auch in Lissabon besteht eine ziemlich zahlreiche englische Gemeinde, welche gleichfalls einen besonderen Geistlichen unterhält.

Von dem deutschen Hülfsverein und der deutschen Schule ist bereits in dem vom Ministerium des Innern handelnden Abschnitte die Rede gewesen.

Die Juden.

Die Stellung der Juden in Portugal, ihre bürgerlichen Rechte, ihre Conversion und Verfolgung, so wie die durch sie herbeigeführte Inquisition und deren Wirksamkeit bilden einen Abschnitt der portugiesischen Geschichte von so eigenthümlicher Färbung, dass wir denselben um so weniger

übergehen dürfen, als sich in Portugal wie in Spanien mehrere dieser unter dem Namen der neuen Christen verrufenen Geschlechter bis auf die Gegenwart erhalten und dem ursprünglichen Glauben ihrer Väter übertragen, bewahrt und mit christlichen Formen vermischt haben. Es bestehen dem Vernehmen nach noch gegenwärtig, namentlich in Lissabon und Porto verborgene Synagogen, in denen eine Mischung von hebräischem und christlichem Cult ausgeübt wird und deren Theilnehmer, obgleich sie sich äusserlich zum Christenthum bekennen, innerlich Juden geblieben sein wollen; Familien, welche unter sich heirathen und in der christlichen Gemeinde nicht für gute Christen gehalten werden.

Die Juden in der iberischen Halbinsel verstanden es, sich zu Macht, Einfluss und Reichthum zu erheben. Vorzugsweise war ihnen diess in Spanien gelungen. Auf der Universität zu Cordova hatten sie die Lehrstühle für Medicin, Philosophie und Astronomie inne. Handel und Industrie befand sich in ihren Händen. Sie disponirten über die Capitalien des Landes und führten den Schlüssel zur Chatoulle der Fürsten. Ihre Habsucht sog den Christen in wucherischen Zinsen das Mark aus den Gliedern und ihr Ehrgeiz trachtete nach den höchsten Stellen der Landesregierung. Wohl wussten sie sich zu bücken, zu winden und zu krümmen unter den Misshandlungen und der Verachtung, mit denen man sie beschimpfte, aber sie vergassen die empfangenen Kränkungen nicht, sondern gaben sie im geeigneten Augenblick mit Zinsen zurück.

Die portugiesischen Juden wurden stets wie ein abgesonderter Theil der Nation betrachtet. Sie wurden gegen Ende des XV. Jahrhunderts nach einem Direito publico und in besonderen Fällen nach einem Direito civil especial behandelt. In den Affonsinischen Ordonnanzen finden sich diese Bestimmungen zusammengestellt. Orden. Affons. I. 2. Memoria sobre os Judéus em Portugal von Ferreira Gordo. Die Juden mussten innerhalb der Stadt in abgeschlossenen Quartieren wohnen, welche judarias oder judearias hiessen.

Es bestand dort eine Obrigkeit, welche Communidades, später Communas genannt wurden. Diese Behörden, sowie besondere Judenrichter oder Arrabis entschieden in Gemeinde und Rechtsangelegenheiten. An ihrer Spitze stand ein königlicher Oberbeamte, Arrabi-môr, der seinerseits so viele Auditeure ernannte, als es Gerichtssprengel im Reiche gab und welche in zweiter Instanz über die Communal- und Rechtsbeschlüsse zu entscheiden hatten. Der Arrabi-môr hatte zu seiner Unterstützung einen jüdischen Assessor, welcher Rechtsverständiger sein musste.

Die Juden in Portugal hatten gleichfalls einen bedeutenden Einfluss. Zu den Anklagen des Klerus wider den unglücklichen Sancho II. gehörte die Behauptung, dass unter seiner Regierung die Schreiber der Juden sich Uebergriffe erlaubten. Unter den Königen D. Diniz und D. Fernando, zur Zeit als zwei Juden mit Namen Judas hintereinander die Aemter eines Arrabi-môr bekleideten, war die Oberaufsicht der Steuerverwaltung (Finanzministerium) von jüdischen thesoureiros-mores bekleidet. Unter D. Pedro I. ward eins der bedeutendsten Majorate in Santarem durch den Juden D. Moyses Navarro gestiftet. Unter König Diniz nahmen die Vexationen der Juden in höheren Beamtenstellen und die Erbitterung und Klagen des Volkes dagegen so überhand, dass die Bestimmung erging, wonach die Juden weder Minister, noch höhere Kronbeamtenstellen, noch Steuererheberposten bekleiden sollten. Dagegen wurde ihnen wiederholt, die freie Ausübung ihres Gottesdienstes in Esnogas (Synagogen) und die Beibehaltung ihres Privatrechtes zugesichert. Endlich wussten sie sich 1247 von Clemens VI. und 1389 von Bonifacius IX. Bullen und Privilegien zu verschaffen, welche durch Vermittelung des Physico-môr (Oberarztes des Königs) Meister Moyses von D. João I. bestätigt wurden.

Der allgemeine Widerwille gegen die Juden nahm aber zu und da die Bekehrungsversuche misslangen, so wusste man eine Menge von einzelnen Bestimmungen zu extrahiren, um sie zu kränken oder zu beschränken. In Processen

zwischen Juden und Christen konnten die letzteren verlangen, dass nur ihre Glaubensgenossen als Zeugen zugelassen wurden. Dasselbe war den Juden nicht gestattet. In Contrakten zwischen Christen und Juden durfte nur die portugiesische oder die ladina-christenga-Sprache angewandt werden.

Bei Schuldklagen befreite nicht einmal das Zugeständniss des christlichen Schuldners den jüdischen Kläger vom förmlichen Beweis. Hinsichts des Zinsfusses wurden die Juden beschränkt. In Criminalprocessen waren sie den christlichen Gerichten unterworfen, eben so in Angelegenheiten in Betreff der Staatssteuern. Kein Jude durfte in das Haus einer christlichen Wittwe oder Jungfrau oder einer Christin in Abwesenheit des Gatten treten, mit Ausnahme des Arztes, Chirurgen oder des Handwerkers, der dorthin zu einer bestimmten Veranlassung gerufen ward. Die Juden durften keine christlichen Dienstboten halten. Sie mussten auf ihren Kleidern unter der Brust einen sechsspitzigen gelben Stern tragen, um sie sogleich als Juden erkennen zu können. Kostbare Gewänder oder Waffen waren ihnen verboten. Der Eintritt in die Judenstadt war den Christen bei Todesstrafe untersagt. Christinnen durften nicht einmal ohne Begleitung in die Kaufgewölbe der Juden treten. Die jüdischen Kaufleute durften nicht Schiedsrichter wählen, wie die Christen. Juden hatten nicht wie die Christen das Verkaufsrecht bei Familiengütern. Endlich mussten sie neben den allgemeinen Landesabgaben noch besondere Kopfsteuern zahlen.

Selbst bei Bekehrungen zu Christen blieben die Juden von vielen Rechten ausgeschlossen; so durften sie nie bei der Cavallerie in Kriegszeiten Dienste thun.

Bekehrte Juden zu schimpfen ward mit schweren Strafen verpönt. Ein Jude konnte seine Kinder wegen Uebertritts zum Christenthum nicht enterben.

Viele Juden wurden bei Gelegenheit ausgebrochener Emeuten erschlagen, ohne dass sich die Obrigkeit ihrer genügend angenommen hätte. So im Jahre 1449, wo sich die Volkswuth selbst wider D. Affonso V. wandte, der sich der

Juden annahm. Als unter Ferdinand und Isabella mehr als 800,000 Juden aus Spanien vertrieben wurden und ein Theil derselben Schutz in Portugal suchte, kann man wohl begreifen, dass diese neuen Ankömmlinge nicht freundlich bewillkommt wurden und die ihnen gegen ein Kopfgeld von 8 Dukaten von João II. gewährte kurze Ruhestätte kündigte gleichzeitig den Befehl an, binnen bestimmter Frist auf portugiesischen Schiffen das Land zu verlassen oder als Sklaven behandelt zu werden. Ueber 200,000 Juden kamen an den ihnen als Eingangspunkte bezeichneten Orten nach Portugal bei Olivença, Arronches, Castello-Rodrigo-Bragança und Melgaço. Königliche Beamte empfingen und geleiteten sie, nachdem die Steuer bezahlt worden. Sofort begannen Untersuchungen wider sie, weil angeblich mehrere Juden sich der Steuer entzogen hätten. Um diese Processe niederzuschlagen, bezahlten die Emigranten 15,000 Cruzaden an den König und 1000 an den Minister. Jetzt folgte eine Kette scheusslicher Plackereien und Beraubungen. Man sandte die Juden nach der nordafrikanischen Küste auf die portugiesischen Besitzungen, wo sie den Misshandlungen der dortigen Criminalgefangenen und der Habsucht der Mauren preisgegeben waren. Dann nahm man den in Portugal wohnenden Juden ihre Söhne, sandte sie nach der ungesunden Insel S. Thomé und liess sie dort taufen. Manoel, der nun den Thron bestieg, verhiess den Juden in seinem Lande Schutz; allein in seinem Vermählungscontract mit Isabelle von Castilien machte dieselbe (1497) sich zur Bedingung, dass sämmtliche von der spanischen Inquisition verurtheilten und vertriebenen Juden, welche sich nach Portugal geflüchtet, auch von dort verwiesen werden müssten. Abermals nahm man mit Gewalt den Eltern die Kinder und zwang jene dadurch, zum Christenthum überzutreten. Es wurden ihnen zur Auswanderung Schiffe versprochen und sie aufgefordert, nach Lissabon zu kommen, um sich einzuschiffen. Allein sie wurden gezwungen, sich taufen zu lassen.

Im Jahre 1506, beim Ausbruch der Pest, welche in der

Hauptstadt stark wüthete, wurden Processionen und Gebete angesagt. Ueber einem Receptaculum, das eine Hostie enthielt, am Altare der Jesuskapelle, hatten Gläubige ein besonderes Leuchten wahrgenommen. Alles strömte hinzu und opferte. Die Dominikanermönche, welche in jener Kapelle Messe lasen, wollten vernommen haben, dass man das Wunder in Abrede stelle. Sie riefen „Ketzerei“ und forderten die Anwesenden auf, die „Neuen Christen“, welche die Schuld der Pest trugen, zu züchtigen und zu vernichten. Der Auswurf der Bevölkerung stürzte hinter den fanatischen Priestern nach dem Rocio; betrunkene Matrosen von den im Hafen liegenden Schiffen schlossen sich an, und während eines dreitägigen Mordens, Schändens, Brennens und Raubens wurden zwischen zwei- und dreitausend getaufte Juden getödtet oder lebend verbrannt. Auf dem Rocio kamen 300 Personen in den Flammen um. Der König liess strenges Gericht halten. 60 der Hauptübelthäter wurden gehängt, die beiden Dominikaner aus dem Orden gestossen, erwürgt und verbrannt, die übrigen Mönche des Klosters vertrieben und die Stadt, weil sie nicht gehörig eingeschritten, mehrerer Privilegien beraubt. Nach manchen neuen Kämpfen beruhigten sich scheinbar die Antipathien wider die Juden und insbesondere gingen die letzten 6 Jahre vor dem Tode Manoels in einer Ruhe hin, wie sie öfters den heftigsten Ausbrüchen vorhergeht. So geschah es auch hier.

D. João III. war bigott. Er hasste die Juden. Die Nation hatte ihr Misstrauen gegen die neuen Christen, die man sich gewöhnte, immer noch als Juden zu betrachten, nicht aufgegeben. Die Cortes von Torres vedras unterstützten diese Vorurtheile. Man wollte die neuen Christen in der Ausübung der ärztlichen Kunst beschränkt und ihnen das Apothekergewerbe untersagt sehen, weil sie unter diesem Deckmantel die alten Christen quälen und vergiften könnten. Man überzeugte sich, wie empfänglich man bei Hofe für Mittheilungen und Verdächtigungen war, und bald wurde der Befehl ertheilt, die neuen Christen genau zu beobachten,

wie oft sie die Kirchen besuchten, zur Beichte gingen, ob sie auf dem Todtenbette das Abendmahl verlangten, ob sie ihre Gräber in Grüften oder in frischer Erde anfertigen liessen u. s. w.

Ein getaufter Jude, Henrique Runes aus Borba, stellte sich aufrichtig bekehrt und erwarb die Gunst des Königs, sowie er von ihm den Beinamen Firme-fé erhielt. Dieser ging nach Spanien in den Dienst des Inquisitors Lucero, eines Mannes von hartem und blutdürstigem Charakter, dessen Doctrin in dem Selbstgespräch bestand: „Dá-mo judeu, dar-to hei queimado“ (Gieb mir einen Juden, ich verbrenne ihn Dir). Firme-fé liess sich zum Spion und Angeber wider die neuen Christen gebrauchen. Man erfuhr dies, verfolgte und ermordete ihn. Der Untersuchungsrichter wollte die neuen Christen für den Mord verantwortlich machen und der König erklärte sich geneigt, die Inquisition in Portugal einzuführen, um die Ungläubigen und Zweifelhaften wirklich zu bekehren oder zu ihrem eigenen Seelenheil zu vernichten. D. Martinho Nuntius und Legado a latere, ein Mann ohne Moral und Glauben, und Dr. Henrique, Bischof von Ceuta, in Olivenza residirend, ein erbitterter Feind der Juden und neuen Christen, bereiteten die Inquisition durch mehrere Processe vor, welche sich den abscheulichsten Missbräuchen des Inquisitionsverfahrens würdig anreihten. Am 17. December 1531 erging dann auch wirklich die päpstliche Bulle an Fr. Diogo da Silva, wodurch er denselben als apostolischen Commissar und Inquisitor für Portugal bestellte.

Man ergriff mit Eifer die Sache, fertigte bis zum Februar 1532 die Bestallungen für die Richter aus und zog die nöthigen Belehrungen über die zu treffenden Einrichtungen von Spanien ein. Man verbot den Schiffsführern neue Christen oder deren Vermögen einzuschiffen, untersagte den letzteren die Disposition über ihr Vermögen und bereitete das Untersuchungs- und Rechtsverfahren so gründlich vor, dass man die neuen Christen, sowie deren Vermögen, das man von vorn herein als Corpora delicti betrachtete und gewissermassen

festhalten und mit Arrest belegen zu müssen glaubte. Mit dem Jahre 1533 begann dann die portugiesische Inquisition ihre furchtbare Wirksamkeit, wodurch sie das Land zu einem Gefängniss, das Gericht zu dem Tummelplatz niedrigster Leidenschaften umwandelte. Die brennenden Holzstösse sind verkohlt, die Asche ihrer Opfer in alle Winde zerstreut, die Richter sind längst verstummt vor dem Richterstuhle des höchsten Richters und vor dem Ausspruch der Weltgeschichte; aber noch liegen im Archive des Torre do Tombo die lebenden Zeugen jener trostlosen fast 200jährigen Geschäftsthätigkeit unverletzt, ja unberührt. Ueber 40,000 Processe deuten auf der ersten Seite schon nach dem Kreuze, welches den zweifellosen Ausgang des Verfahrens bekräftigt. Die Schätze jenes Archivs bieten für diese Epoche ein fruchtbares Feld. Sie zeigen den langdauernden Kampf der Krone wider die Unterthanen hebräischer Abkunft und deren Widerstand, einen Vernichtungskampf, gegen den selbst die Verzweiflung nichts vermochte. Sie vergönnen einen Blick in das Hofleben, wo Macht und Glanz herrschten — einen Blick in die Correspondenzen mit Rom, die mit Bewunderung erfüllen; über die Tiefe, Schärfe und den Gang der Gedanken, welche Gewandtheit, Festigkeit und Beharrlichkeit zu verwirklichen wussten!

Meinen Lesern empfehle ich Herculanos Werk Da Origene e estabelecimento da Inquisição em Portugal (Lissabon 1854), ein Buch mit der, dem ausgezeichneten Geschichtschreiber eigenen Gründlichkeit und klassischen Kürze geschrieben.

Mit Bezug auf die portugiesischen Juden bleibt mir nur noch zu bemerken übrig, dass sie durch die Inquisition factisch vertilgt wurden, dass ihrer aber viele sich von Geschlecht zu Geschlecht unter der Bezeichnung von Neuchristen in ihrem Typus und charakteristischem Wesen bis auf die Gegenwart unverändert erhalten haben.

Seminarien.

Der Bildungsgrad der portugiesischen Geistlichkeit ist im Allgemeinen ein beschränkter. Dass es einzelne gründlich und ausgezeichnet wissenschaftlich gebildete Männer gegeben hat und noch gibt, bedarf weder eines Beweises, noch der Anführnug von Beispielen; allein den Grad wissenschaftlicher und allgemeiner Ausbildung und Aufklärung, wie ihn die Gegenwart erheischt, findet man in Portugal nur unter der höheren Geistlichkeit, während der Priesterstand, namentlich auf dem Lande, unglaublich hinter den Anforderungen der Zeit zurückgeblieben ist; auch leider nur selten das Streben wahrgenommen wird, die vorhandenen Lücken des Wissens durch ein eifriges und geordnetes Selbststudium auszufüllen. Dazu sind die Pfarrstellen sehr mässig dotirt. Die Einnahmen reichen mitunter kaum aus, um die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens zu bestreiten, und erwägt man, dass bei solcher äusseren und geistigen Armuth in den meisten Fällen weniger der innere Beruf, der Drang, für den Glauben und die Kirche zu wirken und zu streiten, sondern die Nothwendigkeit, irgend ein beliebiges Brodstudium zu ergreifen, junge Männer drängt, die Weihen zu erbitten, so vermag man leicht den Schluss zu ziehen, wie gering der Segen eines Priesterstandes auf die Bevölkerung sein muss, dem es an Erziehung und Bildung, und häufig selbst an dem sittlichen Werthe gebricht, um seiner Gemeinde wenigstens im Wandel als ein nachahmenswerthes Beispiel voran zu gehen, der also weder auf Volkserziehung und Bildung, noch auf die Moralität seiner Umgebung wesentlich zu wirken im Stande ist. Ich darf es nicht verhehlen, dass ich auf meinen Exkursionen in das Innere des Landes, mit seltenen Ausnahmen, leider nirgends wahrgenommen habe, dass der Priesterstand sich der besondern Achtung der Bevölkerung erfreut hätte. Es hatte mich anfangs überrascht, dass ich in den Provinzen, ausser in den Kirchen, nirgends Geistliche erblickt hatte, bis ich erfuhr, dass dieselben bei Reisen über

Land und bei Besuchen in der Nachbarschaft es vorziehen, statt in Amtstracht in bürgerlicher Kleidung einherzugehen. Von da ab ward ich aufmerksamer und habe dann später einigemale Geistliche in Dörfern, mitunter auch in einem Aufzuge und Umgebungen angetroffen, die es den Vorgesetzten zur Pflicht machen sollten, diesen Missbrauch, der ihnen nicht unbekannt sein darf, unter Androhung strenger Strafen abzuschaffen. Ich erinnere mich auch eines Aufzuges, dem ich in der Stadt Guimarães an einem Sonntage beiwohnte, und der mich mit dem grössten Unwillen erfüllte. Am Tage vorher hatten 40—50 junge Geistliche in der Kathedrale von Lamego die Weihen empfangen. Guimarães gehört zur Diöcese von Braga, allein die Theologen können die Weihen stets nur in einer benachbarten Diöcese erhalten. Jene ordinirten Theologen kehrten gemeinschaftlich in ihre Heimath zurück. Sie erschienen auf Pferden und Eseln, und von einem zahlreichen Tross von Arrieros begleitet. Die meisten trugen grosse, runde, weisse, graue oder braune Filzhüte, bis an die Hüften reichende Reiter- oder Wasserstiefel, helle oder dunkle kurze Sommerüberröcke und bunte wollene Shwals, mit denen sie sich auf abenteuerliche Weise drappirt hatten. Dass eine solche Cavalkade nicht geräuschlos einziehen kann, ist erklärlich. Allein es bedurfte keiner Reiterkünste und keines wüsten Geschreies, es bedurfte keiner rohen Scherze, welche die anständigen jungen Mädchen von der Strasse verscheuchten, und es bedurfte nicht der Kehlfertigkeit eines der jungen Seminaristen, der zum Ergötzen der gaffenden Menge vom Balkon des Gasthofes herab auf täuschende Weise die Stimme des Borstenviehs und der Hunde nachahmte. Zwei sehr anständige junge Männer aus der Schaar boten Alles auf, um die Gesammtheit in den Grenzen des Anstandes zu halten, während in der offenen Kirchthür ein bejahrter Priester stand und sich über den Spass höchlich zu erfreuen schien. Später traf ich auf der Höhe über Braga in Pico de Regalados im Nachtquartiere mit zweien dieser jungen Leute zusammen, welche

durch ihr Betragen ihren Beruf geflissentlich verläugnen zu wollen schienen. Ich will annehmen, dass dergleichen Erscheinungen als Extravaganzen zu den Ausnahmen gehören, da sie mir aber selbst begegnet sind, auf mein Urtheil mithin von Einfluss sein müssen, so habe ich darüber nicht hinweggehen zu dürfen geglaubt. Die höchste geistliche Würde des Landes kennt diese Uebelstände und empfindet darüber gerechten und tiefen Schmerz, aber da erst ein tüchtiger Kern der Geistlichkeit in den zu errichtenden Seminarien herangebildet werden muss, da es überall an qualificirten Candidaten fehlt, so bleibt nichts übrig, als für den Augenblick wenig wählerisch bei Ertheilung der Weihen zu sein. Man hört an dieser hohen Stelle wohl wiederholte Klagen, dass diese Zustände nicht in solchem Maasse eingetreten sein würden, wenn der Kirche das Wahlrecht der Bischöfe gebühre, und andere Zerwürfnisse der Regierung mit der Kirche, und die revolutionären Erschütterungen Portugal nicht so vielfach heimgesucht hätten. Das letztere ist richtig, allein man erkennt in eben diesen Zuständen nicht minder deutlich die Wahrheiten, Erfahrungen und Consequenzen der Weltgeschichte. Je heftiger der Druck, je stärker die Reaktion! Die Kirche in Portugal hat es nicht fehlen lassen, Jahrhunderte hindurch im offenen und heimlichen Kampfe mit der Regierung um das Uebergewicht zu streiten. Sie ist öfters Siegerin geblieben, ohne das rechte Maass in der Benützung des Sieges zu finden. Der Alles beherrschende und lähmende Einfluss sank, sobald die Fesseln gewaltsam gesprengt wurden, bis zur Ohnmacht und Missachtung, und nur mühsam und Schritt für Schritt kann man wieder zu erringen suchen, was man verloren. Da die Zeit nur rechte und erlaubte Mittel gestattet, so wird auch der Fortschritt nur langsam angebahnt werden können, aber dann auch um so sicherer und fester.

Das Verlorne kann man verschmerzen, wenn man Muth und Selbstvertrauen besitzt, das Rechte zu erstreben und zu erreichen.

Hierin muss die Regierung der Kirche kräftig zur Seite stehen, denn sie wirkt zu eignem Nutzen. Sie muss die Mittel suchen und finden, um die als nothwendig anerkannten Unterrichtsanstalten zur Heranbildung eines tüchtigen Priesterstandes nicht bloss auf dem Papiere erstehen zu lassen, sondern auch wirklich ins Leben zu rufen. Bis jetzt haben die politischen Zustände auch hier wesentliche Hindernisse in den Weg gelegt, deren Beseitigung aber eben so wünschenswerth als von der Nothwendigkeit geboten ist.

Eine gediegene Bildung würde dem portugiesischen Priesterstande in der öffentlichen Meinung von grossem Nutzen sein. Dass die letztere ihm nicht zur Seite steht, gewahrt man bei solchen Gelegenheiten, wo die Geistlichkeit vertheidigend oder angreifend in die Oeffentlichkeit tritt. Es liegen mir zwei Beispiele hiervon vor. Herculano hatte die ersten Bände seiner klassischen Geschichte Portugals herausgegeben. Der Sage nach hatte D. Affonso I. im Juli 1139 bei Ourique den entscheidenden Sieg über die Mauren errungen, nachdem ihm in seiner Muthlosigkeit der Herr am Kreuze erschienen war, und ihm in dieser und allen weiteren Schlachten wider die Mauren den Sieg verheissen hatte. Diese Sage hatte Herculano nicht erwähnt, weil er sie, dem Gewicht der Thatsache der Geschichte gegenüber für unerheblich und die Art und Weise der Erscheinung eben der Person Christi nicht würdig hielt. Nach einiger Zeit ergingen anonyme Angriffe durch die öffentlichen Blätter wider den Schriftsteller; demnächst eiferten in Braga, Porto und selbst Lissabon die Geistlichen wider ihn in den allerheftigsten Ausdrücken. Man schalt es geradezu für eine Ketzerei, so wirksame und geschichtlich nachgewiesene Wunder, welche für Portugals Entwickelung von der höchsten Bedeutung gewesen, nicht zu erwähnen oder wohl gar abzuläugnen. Man berief sich auf die alten Urkunden und die durch König Affonso I. am 3. November 1152 abgegebene eidliche Erklärung über jene Erscheinung, und auf das Zeugniss des heiligen Bernhard über die Wahrheit des Faktums.

Ein langer Zeitungs- und Broschürenkampf entspann sich und dauerte vom Juni 1850 bis zum Herbst 1852. Herculano wies nach, dass das Dokument, welches die eidliche Disposition des Königs Affonso enthielt, ein unächtes, und die Behauptung, dass dasselbe sich in dem Bande 51 der Symmicta Lusitana als ein Original befinde, unrichtig sei. Er stellte als unzweifelhaft fest, dass der Text des heiligen Bernhard mit Bezug auf jene Vision, wie sich solcher im Breviarium des Klosters von Alcobaça fände, verfälscht wäre, und er wusste mit so viel Gelehrsamkeit, schlagenden Gründen und Sarcasmen seinen Gegnern zu begegnen, dass diese gewiss wünschten, den Conflict gar nicht begonnen zu haben.

Die zweite Sache betrifft das portugiesische Patronat in Indien. Paul III. hatte am 3. November 1534 durch die Bulle Aequum reputamus das Bisthum Goa gegründet, welches vom Cap der guten Hoffnung bis zum Cap Cina reicht, und dessen Patronat der König von Portugal ausüben sollte. Eine zweite Bulle desselben Papstes vom 8. Juni 1539, und eine andere von Paul IV. vom 4. Februar 1557, welche Goa zum Erzbisthum erhoben, und die Suffragane von Cochim und Malacca bestätigten, wiederholten die frühere Erklärung hinsichts des Patronates. In dem diessfälligen Dokumente ist der Ausdruck pro tempore gebraucht, so wie „ex mera fundatione et dotatione." Diese Clauseln wurden unter Gregor XIII. 1575, Sextus V. 1588, Clemens VIII. 1600 und namentlich Paul III. 1606 erneuert, als er das Bisthum Cochim theilte und eine neue Suffragane Meliapur gründete, womit sich König Philipp einverstanden erklärte. Als unter Alexander VIII. und Innocenz die neuen Bisthümer Nanking und Peking errichtet wurden, machte die Krone Portugal auch darauf ihre Patronatsrechte geltend, welches sie nicht Titulo gratuito, sondern oneroso oder remuneratorio erworben habe.

Wir folgen den subtilen Rechtsfragen nicht, verweisen aber auf eine belehrende Schrift „Cenni sulla quaestione del

patronato Indo-Portughese de un Missionario dell' India Genova 1853," sowie auf den unten folgenden Abschnitt des Marineministeriums, wo die Sache näher auseinandergesetzt ist. Hier sei nur bemerkt, dass in der Streitsache selbst viel Persönliches eingemischt ward, statt lediglich bei der Sache zu bleiben, und sich die öffentliche Meinung mit grösserer Animosität, als es angemessen schien, wider die Kirche aussprach.

Das Gesetz vom 29. Mai 1843 hatte die Wiederherstellung der Priesterseminare in sämmtlichen Diöcesen angeordnet, weil man sah, dass die Erziehung und der Unterricht der sich dem geistlichen Stande widmenden jungen Geistlichen vollständig vernachlässigt war. Auf den früheren Seminarien ward dogmatische und Moral-Theologie gelehrt, kanonisches und Naturrecht, Ethik, Logik und Metaphysik, Rhetorik, Mathematik, Geographie und Geschichte, Hebräisch, Griechisch und Latein. Viele Lehrstühle existirten in den Klöstern. Mit deren Aufhebung im Jahre 1834 wurden die Vorlesungen geschlossen und blieben es. Im Jahre 1835 gab es auf der einzigen Landesuniversität keinen einzigen Studenten der Theologie. Im Jahre 1842 fanden in der dortigen Diöcese nur drei Ordinationen statt. Im Jahre 1844 studirten bereits 60 Theologen und wurden 38 ordinirt. Im Jahre 1854 betrug die Zahl der Theologen 97 und die Zahl der Ordinationen 67.

Das erste und bis jetzt das einzige vollständig wiederhergestellte Patriarchats-Seminar zu Santarem de Nossa Senhora da Conceição ward am 15. Oktober 1853 feierlichst eröffnet und zählt 60 Seminaristen. Da die Revenuen des Seminars und die Fonds der Bulla da Cruzada nicht ausreichten, so wurden demselben durch Dekret vom 28. April 1845 und 22. August 1853 die Güter des alten Collegio dos clerigos pobres zu Lissabon überwiesen. In demselben Seminare befindet sich eine besondere Unterrichts- oder Vorbereitungsanstalt für die in die überseeischen Provinzen bestimmten Geistlichen, zu deren Unterhaltung die Regierung

einen Beitrag von zwei Contos oder 3000 Thaler bewilligt hat. Ein Zuschuss von einem Conto ist für das Seminarium der Primat-Diöcese bewilligt.

In seinem Kammervortrage vom 31 März 1854 hob der Justizminister hervor, dass auch die übrigen Seminare in ihrer Organisirung und ihren Leistungen wacker vorwärts schritten. Insbesondere ward des Seminars von Evora gedacht. Dasselbe ward 1850 eröffnet. Da sich aber die Baulichkeiten als durchaus ungenügend erwiesen, so ward die Casa da Cruz zur Verfügung gestellt, deren innere Einrichtungen im Laufe des Jahres 1854 beendet werden sollten. Die Zahl der Seminaristen betrug 67, unter diesen 27 Pensionäre.

Im Seminare zu Coimbra wurden im Jahre 1853 verschiedene zweckmässige Neuerungen eingeführt, theils in Betreff der Oekonomie und Disciplin, und theils hinsichts der Verbesserung des Lehrplans.

Die Seminarien von Vizeu, Guarda, Leiria und Bragança sollen mit dem Jahre 1855 eröffnet werden.

In Porto fehlt es an einem Gebäude. 100 Theologen hören in den untern Räumen des erzbischöflichen Palastes in zwei Disciplinen Vorlesungen. Die Ausgaben bestreitet der Staat.

In Lamego liegt das Seminargebäude in Trümmern. Bis zur Wiederherstellung desselben werden auch die Vorträge nicht beginnen.

In den Bisthümern Aveiro, Beja, Castellobranco, Elvas und Pinhel haben niemals Seminarien bestanden. Die dort zu ordinirenden Theologen wenden sich an die benachbarten Diöcesen.

Auf den Inseln soll in Angra ein Seminar errichtet werden. In Funchal bestehen zwei Hörsäle, denen die Regierung einen Zuschuss bewilligt.

Mir scheint das Gesammtbild der portugiesischen Seminarien augenblicklich noch ein sehr trauriges und den Bedürfnissen des Landes keineswegs entsprechend.

Geschichte des portugiesischen Rechts.

Balby hat in seinem Werke das kleine Memoire mitgetheilt, welches ihm M. Cambiaso, Desembargador de la Relação do Porto über das portugiesische Recht ausgearbeitet hatte. Mag dasselbe auch im wesentlichen das zur übersichtlichen Kenntniss des Gegenstandes Erforderliche zusammenfassen, so erscheint diess nichts desto weniger nicht ausreichend für diejenigen, welche das portugiesische Recht und dessen Geschichte gar nicht kennen, und sich über die Weiterentwickelung der letzteren während der 33 Jahre nach dem Erscheinen der Balby'schen Arbeit bis auf die Gegenwart zu belehren wünschen. So habe ich denn nachstehende Geschichte des portugiesischen Rechts entworfen, in der Voraussetzung, den Gegenstand mit derjenigen Gründlichkeit und Vollständigkeit behandelt zu haben, welche dessen Verständniss erfordert, in so weit es der Zweck und Umfang dieses Werkes gestattet. Ich habe dabei Alles benutzt, was mir an Quellen und Compendien zugänglich war und empfehle denen, welche die Materie zu erschöpfen wünschen, als treffliche Handbücher die „Historia Juris civilis Lusitani, von Paschoal José de Mello Freire“ und „Ensaio sobre a historia do Governo e da Legislação de Portugal, von Coelho da Rocha. Dass bei der Unterabtheilung nach Epochen nicht die Reformen in der Gesetzgebung, sondern der Wechsel der Dynastien zum Grund gelegt ward, rechtfertigt sich durch die Thatsache, dass dergleichen Wechsel jederzeit von mehr oder weniger wesentlichen Veränderungen in der Regierungsform, in der Politik und Civilgesetzgebung begleitet zu sein pflegen. Zu jeder Epoche sollen die Hauptmomente der Kirchengeschichte gleich angereiht werden, da von dem Justizministerio die geistlichen Angelegenheiten mit ressortiren. Handelt es sich gleichwohl in der Entwickelung der portugiesischen Rechtszustände um die von den Königen von Portugal gegeben Gesetze, so muss doch auch in gedrängter Darstellung der Zustände des Landes vor, während und nach

der Römerherrschaft, namentlich zur Zeit der Besitznahme durch die Gothen und Mauren gedacht werden. In den auf einander folgenden Abschnitten werden dann die Adels- und ständischen Verhältnisse, und Alles was in Betreff des Unterrichts, der Industrie, des Ackerbaus und Handels von Einfluss auf die Rechtszustände Portugals oder Gegenstand der Gesetzgebung ward, mit erwähnt werden.

Bevor die Römer Lusitanien eroberten, war das Land von verschiedenen unabhängigen Völkerstämmen bewohnt, welche sich zu gemeinschaftlichem Schutze vereinigten, wenn es darauf ankam ihre Freiheit und Unabhängigkeit zu vertheidigen. In dem Tejothale gab es allein, wie Strabo sagt, 30 verschiedene Stämme, welche das Recht des Eigenthums, die Grundlage der Civilisation nicht einmal kannten. Die Bewohner der Niederung pflegten abwechselnd das Land zu bebauen und die Früchte der Ernte zu theilen. Die Bewohner der Berge begnügten sich mit der Jagd und den Früchten des Waldes. Die Regierungsform war eine demokratische. Gesetze und wichtige Entscheidungen wurden in allgemeinen Volksversammlungen gegeben. Zustimmung oder Missfallen ward durch Zusammenschlagen von Schild und Schwert, oder durch Murren ausgedrückt. Für den Fall und die Dauer eines Krieges wählte man einen Anführer oder Oberhaupt, dem die höchste Regierungsgewalt im vollen Umfange zustand. Man betete Sonne und Mond an und kannte den Herkuleskult, in welchem man dem Kriegsgotte huldigte. Die Gefangenen, Rosse und Ziegen wurden ihm geopfert. Augurn prophezeiten aus den Eingeweiden der Opferthiere. Zur eidlichen Bekräftigung trat man an den Altar, tauchte die Hände in das Blut der Opfer und erhob sie zum Himmel. Gymnastische Spiele und Aufzüge fanden bei feierlichen Veranlassungen und Begräbnissen statt. Bei den Turdetanern, einem der ältesten Stämme des Landes, waren selbst Wissenschaften nicht unbekannt. Dort entwickelte sich am frühsten Sinn und Talent für die Poesie. Die Landesgesetze waren

in Versen abgefasst, und ein entsprechender Grad von Wohlstand und Bildung verbreitete sich von hieraus über das Land. Den Ackerbau besorgten die Weiber und Sclaven. Der Handel bestand im Tausche. Geprägte Münzen kannte man nicht, aber Stücke Gold und Silber waren beliebte Verkehrsgegenstände, wie denn Lusitanien reich war an edlen Metallen. Das Volk war kräftig, ausdauernd, gewandt in Waffen und kriegerisch. Fehlte es an äusseren Feinden, so fand sich ohne Schwierigkeit eine Veranlassung, dass die einzelnen Stämme sich untereinander bekriegten. Die Jungfrauen wählten sich Gatten ohne Dazwischenkunft der Eltern. Kranke wurden auf die Strasse getragen, damit jeder Vorübergehende seinen Rath geben konnte. Verbrecher wurden gesteinigt.

(Strabo, Plinius, Appian, Sil. ital., Justin, Amaral sobre a forma do Governo e costumes dos povos que habitaram o terreno Lusitano.)

Zur Zeit des ersten punischen Krieges besassen die Karthager, ausser dem eigentlichen karthagischen Gebiete in Afrika, die Inseln Malta, Sardinien, einen Theil von Corsica, die westliche Hälfte von Sicilien, die Balearen, Pityusen und verschiedene von den Phöniciern eroberte Provinzen. Durch den Friedensschluss verloren sie an die Römer Sicilien und die Inseln zwischen Karthago und Italien. Dagegen eroberten sie zwischen dem ersten und zweiten punischen Kriege die ganze Ostküste Spaniens, bis an den Ebro. Nach dem zweiten punischen Kriege machte eine vom Cap Gata aus nordwestlich, unterhalb Toledo nach Salamanca zu den Douro entlang bis zu dessen Mündung nach Porto gezogene Linie, die Grenze zwischen Hispania citerior und ulterior. Allein es waren noch zwei Jahrhunderte nothwendig, bis die iberische Halbinsel vollständig unter die Herrschaft der Römer gelangte. Nach langem und hartnäckigem Kampfe wurden die tapferen Lusitanier endlich unterworfen, und Augustus theilte Hispania ulterior durch den Fluss Anas (Guadiana) in Baetica im Osten und Lusitania im Westen. Er gründete Augusta emerita (Merida), Bracara Augusta

(Braga) und Pax Augusta (Beja). Unter Valentinian wurde Lusitanien in das eigentliche Lusitanien und Vettonia getheilt. Während der Römerherrschaft leiteten Magistratualen die Verwaltung, welche von Rom aus bestellt wurden und die Namen Consules, Praetores, Propraetores, später Comites, Praesides, legati Augustales führten. In der Regel regierte ein Praeses in der Gesammthalbinsel, während unter ihm an der Spitze der Provinzialverwaltungen Legate oder Vicarii standen. Die Gesetze wurden theils von Rom aus erlassen, theils unter der Bezeichnung von Edikten von den Provinzialbehörden. Die letzteren bildeten eine Sammlung unter der Bezeichnung Provinzialedikt, von welcher sich nichts erhalten hat. Lissabon hatte schon unter Julius Caesar das Municipium civium Romanorum erhalten, Evora, Myrtilis und Salacia waren Municipia veteris Latii, Beja Italici juris, so wie Medeleni, Alcantara (Norba Caesarea) und Santarem. Vespasian gewährte der ganzen Halbinsel das Jus Latii; unter Antonin, Caracalla erhielten alle zum römischen Reiche gehörenden Besitzungen gleiche Rechte mit Rom, wie denn überhaupt unter den Kaisern die ergangenen Rescripta oder Constitutionen in allen Provinzen gleiche Kraft hatten. Obgleich in dem römischen Heere immer einige Cohorten von Lusitaniern gebildet wurden, so schwand doch der kriegerische Geist mehr und mehr, und machte den Beschäftigungen und Künsten des Friedens Platz. Von den unter Trajan ausgeführten grossartigen Brückenbauten und Militärstrassen finden sich noch heute Ueberbleibsel. Von der damaligen Beförderung der Landeskultur geben noch heute die Anlagen von Aravór und Marialva Zeugniss. Domitian verbot, um den Getreidebau zu heben, die Weinkultur, welche Beschränkung Probus wieder aufhob. Nach dem Tode Christi verbreiteten sich die Apostel über den Erdkreis. Jakobus begab sich nach Spanien und lehrte das Christenthum. Schon im dritten Jahrhundert bestand in Merida, damals zu Lusitanien gehörend, eine christliche Kirche, und im vierten Jahrhunderte befanden sich auf dem Concile zu

Elvira unter anderem die lusitanischen Bischöfe von Merida, Evora, Ossonaba (Faro) und Salacia. Lusitanien hatte auch schon zu jener Zeit seine Kirchenlegenden, Märtyrer und Heilige. Unter ihnen starben die Bischöfe Basilides und Marcial für den Glauben und Idacio von Merida, wie Ithacio von Ossonabo zeichneten sich durch ihren Glaubenseifer in der Verfolgung der Priscillianistenketzer aus.

Der Strom der Alanen, Vandalen und Sueven über den Rhein nach Gallien vordringend, ergoss sich auch über die Pyrenäen nach der iberischen Halbinsel. Im Jahre 409 setzten sich die Alanen in Lusitanien fest, die Sueven und Vandalen in Galaecia und Braga und die Silinger in Betica. Im Jahre 420 waren die Alanen bereits verdrängt oder mit den Sueven vermischt. Die letzteren blieben, nachdem die Vandalen 429 genöthigt wurden, nach Afrika hinüber zu ziehen, alleinige Herren des Landes. Während sie sich gegen die Römer, welche den Norden Spaniens inne hatten, vertheidigten, drangen die Westgothen von Gallien her in das Land, und eroberten um 450 die Halbinsel bis an die Strasse von Gibraltar, das Cap von S. Vincent und die Mündung des Tejo. Die Sueven waren auf den nordwestlichen Theil des Landes beschränkt, welchen 586 die Westgothen gleichfalls eroberten. Die Gesetze, welche bis zu dieser Epoche zur Geltung gekommen, sind nicht bekannt, wie denn überhaupt über die politische Lage des Landes aus jener Zeit äusserst wenig erhalten ist. Die Chronisten Paulo Orasio, die Bischöfe von Lamego und Isidorus von Sevilla schildern die Alanen und Sueven als wilde und wüthende Barbaren, während spätere Geschichtsschreiber des Mittelalters ihnen deutsche Tugend und Sitte neben kriegerischem Sinn und Tapferkeit beilegen. Die Herrschaft der Gothen gab dem Lande bald eine veränderte Gestalt. Sie vermischten und identificirten sich nach und nach mit den Römern, in Sitte und Sprache. Die Regierungsform war eine Wahlmonarchie, obwohl grossentheils zu Gunsten der Söhne des Königs entschieden ward. Die Wahlen führten häufige

Revolutionen herbei, die meisten Könige starben eines unnatürlichen Todes, und Ehrgeizige suchten sich mit Gewalt der Herrschaft zu bemächtigen. Da ward auf dem Concile zu Toledo 633 bestimmt, dass zur Abstellung dieses Unfugs der Thronfolger in einer Versammlung sämmtlicher Edlen und Prälaten gewählt werden sollte. Nichts desto weniger dauerten die Usurpationen fort. Die königliche Gewalt war sehr beschränkt durch den Einfluss und die Macht der Concile, welche sich nicht allein mit kirchlichen Angelegenheiten, sondern auch mit politischen beschäftigten. Sie wählten die Monarchen, sie verfassten und veröffentlichten die Gesetze, und zogen die Bestrafung der Capitalverbrechen vor ihr Forum, so wie sie sich in Streitigkeiten privatrechtlicher Natur mischten. Jenen Versammlungen wohnten, ausser den Bischöfen, die Magnaten oder Grossen des Landes bei, und obgleich durch den König berufen, warfen sie sich, namentlich auf den Concilen von Toledo, zu Richtern über die Könige auf, und begründeten dem Clerus eine Gewalt, die den Staat faktisch unter die Kirche stellte. Dem Civilrichter entzogen ward die Geistlichkeit unter geistliche Gerichte gestellt und dem Richterstande anbefohlen, sich in allen zweifelhaften Rechtsfragen die erforderliche Belehrung und Entscheidung von den geistlichen Gerichten zu erbitten, welchen die Beaufsichtigung der Rechtsverwaltung im ganzen Lande übertragen ward. Nach dem Tode Leovigilds 586 war sein Sohn Reccared mit seinem Volke zur katholischen Kirche übergetreten (bis dahin Arrianer). Er und seine Nachfolger begünstigten die sich mehr und mehr entwickelnde Macht der Geistlichkeit, welche sich in den Besitz unermesslicher Reichthümer und des entschiedensten Einflusses auf die Regierungsangelegenheiten zu setzen gewusst hatte, und dazu beitrug, dass das Volk in Unwissenheit und Aberglauben versank.

Neben der Geistlichkeit hatte nur der Adel eine politische Vertretung. Er bekleidete die höheren Stellen im Heere und stand an der Spitze der Provinzialverwaltungen,

in welchem Falle er den Titel duque oder conde führte. Ausserdem übten sie Herrschaft und Gerichtsbarkeit über ausgedehnte Besitzungen unbeschränkt und fast unabhängig von der Regierung aus. Sie bildeten vereint mit den Bischöfen nicht allein ständige Mitglieder der Versammlungen oder Conselhos, sondern nahmen auch in den Concilien ihren Sitz ein. Sie wussten sich zahllose Privilegien anzueignen, und diese durch Gesetze anerkennen zu lassen.

Die ersten schriftlichen Gesetze hatte Eurich gegeben. Dieser Codex ward unter dem Vorsitze des Bischofs Severus von 60 Bischöfen entworfen, und enthielt eigentlich nur das Criminalrecht. Todesstrafe stand nach diesem Gesetze nur auf Verrath, alle übrigen Verbrechen wurden mit Geldstrafen gesühnt. Die Höhe der Strafe wechselte je nach dem Stande der Betheiligten, und den Werkzeugen, mit denen die Wunden geschlagen worden. Der Codex ist aus dem Jahre 466. Alarich liess eine Sammlung der bestehenden Gesetze anfertigen, welche den Codex Theodosianus fast vollständig enthält und unter dem Namen Breviarium Aniani, Autoritas regis Alarici, Commonitorium oder lex Theodosiani bekannt ist. Der Palastgraf Gojarich hatte diess Gesetzbuch zusammengestellt. Leovigild, welcher zuerst die ganze Halbinsel allein beherrschte, in Toledo residirte und sich mit fürstlichem Glanz und Hofämtern umgab, ordnete die Revision des Codex Euricianus an.

Neue Prärogative erlangte der Clerus und namentlich die Steuerfreiheit, nachdem Sisenando den König Suintila vom Throne und sich in die Arme der Geistlichkeit gestürzt, und diese gegen obige Verheissung die Rechtsgültigkeit seiner Handlungsweise ausgesprochen und dazu mitgewirkt hatte, das Land aus einem Wahlreiche in ein Erbreich zu verwandeln.

Die germanischen Concile wurden die Cortes des Landes, jedoch mit dem Unterschiede, dass das Stimmrecht, welches in jenen dem Volke zustand, in diesen, wie bereits angeführt, nur auf die Geistlichkeit und die Grossen des Reiches

beschränkt blieb. Im achten Concile (653) stimmten 16 der ersten Staatswürdenträger und 64 Geistliche, im neunten 25 Geistliche und 4 Weltliche, im zehnten 83 Bischöfe, Aebte und Vicare und 26 Granden. Auf dem sechzehnten Concile (693) veröffentlichte Egica die Lex Visigothorum, durch welche die germanischen mit den römischen Gesetzen und den inzwischen ergangenen Concilienbeschlüssen vereinbart wurden. Dem Könige ward das Recht überlassen, Gesetze selbstständig zu geben und wieder aufzuheben, und die zur Ausführung bestimmten Richter nach Belieben zu ernennen und abzusetzen. Nach dem fuero juzgo waren die Grafen und Ritter die geborenen, vom Könige bestätigten Richter innerhalb ihrer Besitzungen, doch konnten die Parteien an die Audienz des Königs, in welcher derselbe persönlich den Vorsitz führte, appelliren. Es wurden in diesem Gesetzbuche unter dem Abschnitte de instrumentis legalibus sehr zweckmässige Bestimmungen über die Processordnung, namentlich Strafen gegen diejenigen Advokaten, welche die Rechtsstreitigkeiten verschleppen würden, erlassen. Es wurde die freiwillige Gerichtsbarkeit geregelt, die Tortur abgeschafft, und besondere Richter für Civil- und Criminalprocesse, auch Friedensrichter eingesetzt, welche vor Einleitung des Processes eine Einigung und Vergleich der streitenden Theile herbeizuführen sich bemühen sollten.

Im fünften und sechsten Jahrhunderte finden sich die ersten authentischen Angaben über lusitanische Kirchen. Braga und Merida waren Metropolen. In der ersteren wurden drei Concile gehalten und über Liturgie und Disciplin wichtige Bestimmungen erlassen. Das erste hatte 563 unter Theodemir, das zweite 572, das dritte 675 unter König Wamba statt gefunden. Unter den Bischöfen waren die bemerkenswerthesten: S. Martinho, welcher von Dume nach Braga versetzt ward, S. Fructuoso eben daselbst, bekannt, weil er die Ordensregeln für die Klöster des Landes entworfen hatte, und S. Isidro von Sevilla, im Jahre 754 Verfasser der berühmten Chronik seiner Zeit.

Als mit der Schlacht von Xeres de la Frontera das Westgothenreich aufgelöst wurde, hatten die Institutionen des Landes dasselbe Schicksal. Wenn die Mauren auch die vorgefundenen Gesetze nicht ganz ausser Wirksamkeit setzten und den Christen gestatteten, in Angelegenheiten und Rechtsstreitigkeiten untereinander danach zu entscheiden, so trat doch bald ein Schwanken und eine dem Rechtszustande sehr nachtheilige Willkühr ein.

Fast überall ward den Christen die freie Ausübung ihrer Religion gestattet. Die Pfarrer cummunicirten unter einander, sie erschienen öffentlich in ihrer Amtstracht, sie beriefen Concile. Die unter Abderrahman II., König von Cordova stattgefundenen Zerstörungen von Kirchen und Klöstern, und Tödtung von Christen war kein Beweis der damals herrschenden Intoleranz, sondern eine Folge der kriegerischen Ereignisse, welche den Fanatismus auf beiden Seiten über die Schranken der Mässigung hinweg führten. Damals verfiel die katholische Kirche in Lusitanien sichtlich. Viele Pfarreien blieben unbesetzt, Concile wurden nicht gehalten, aber Klöster entstanden in grosser Zahl, denen es auch nicht schwer ward in kurzer Zeit einen ausgedehnten Länderbesitz zu erwerben. Die bedeutendsten unter den Klöstern aus jener Epoche waren die von Porto, von Coimbra, Pedroso, Pendorada und Arouca. Die Mönche beschäftigten sich theils mit dem Dienste der Kirche, theils mit Feldarbeit. Bestimmte Ordensregeln wurden erst auf dem Concile zu Coiança festgestellt, und gleichzeitig für Mönche und Nonnen der verschiedenen Orden erlassen. In Folge dieser Gemeinschaft vereinigten sich dieselben zwar abgesondert aber in Klostergebäuden, welche in Verbindung unter einander standen, oder sich in nächster Nachbarschaft befanden. Es war eine sehr gewöhnliche Erscheinung, dass ein Grundbesitzer irgendwo auf seinem Eigenthum eine Kapelle zu eigenem Gebrauche oder zur Erbauung für seine Diener und Slcaven erbaute. Der Geistliche pflegte dann im Mönchsgewande des Heiligen, dem die Kirche gewidmet war, zu functioniren.

Während sich nun nach und nach Familien in der Umgebung dort niederliessen und kleine Gemeinden oder decanías bildeten, fanden sich auch bald Individuen oder Freunde des Priesters, die sich in dessen Wohnung aufhielten, sich einem müssigen, beschaulichen Leben widmen wollten, und das Haus in ein Asceterio verwandelten, welches dann nach und nach zu einem Kloster sich ausbreitete, um nach einiger Zeit wieder einzugehen, oder eine weltgeistliche Parochie zu bilden, oder mit grösseren Klöstern vereinigt zu werden.

Unter den unabhängig gebliebenen Landestheilen machte sich Asturien zuerst als in seiner inneren Verfassung geordnet, bemerkbar. Affonso III. der Grosse berief 873 ein Concil nach Oviedo, aus 12 Bischöfen, 12 Granden des Reiches und dem König und der Königin bestehend und führte dort das fuero juzgo als Gesetzbuch des Landes wieder ein, welchem jedoch neuere, den damaligen Zuständen entsprechende Bestimmungen beigefügt wurden. Diese waren hauptsächlich in Betreff der Kriegsbeutevertheilung sehr ausführlich. Gesetz XXVIII. Tit. 16. Partida 2. Demnächst wurden die Adelsrechte erweitert. Der Adel hatte sich zur Macht und Selbstständigkeit erhoben. Er befand sich fast im ausschliesslichen Besitz des Grund und Bodens. Das gothische Vasallenthum, die feuda de Camera und ein mehr und mehr ausgebildetes Lehenswesen unterschieden den Adel kaum von den Fürsten, und da die Geistlichkeit nicht weniger beflissen war, das Ihrige dazu beizutragen, ihre Macht auf Kosten der Krone auszudehnen, so sahen sich die Könige nach einem anderen Elemente um, damit sie jenem Einflusse die Spitze bieten und das königliche Ansehen wieder mehr befestigen könnten. Dies Element waren die Städte.

Nach den Verlusten in den Sarazenenkriegen hatten die Städte statt der ursprünglich römischen Verfassung nur noch solche Gemeinderechte bewahrt, welche Adel und Geistlichkeit ihnen gestatteten und aufdrängten. Die Städte erhoben sich jetzt, durch innere Spannkraft gefördert, nach und nach

zu grösserer Blüthe. Die Könige kamen ihnen durch vortheilhafte Privilegien zu Hülfe. Die Richter wurden nicht mehr von dem Adel, sondern von den Königen eingesetzt, die Lasten wurden vermindert, das Versammlungsrecht gestattet und den Städten Repräsentativrechte verliehen.

Zur Zeit, als Affonso VI. den Thron durch ritterlichen Muth und Begeisterung für Ausbreitung des Christenthums zierte, erschien an seinem Hofe unter anderen tapferen Rittern und Fürsten auch Heinrich von Burgund, aus der Familie Hugo Capets entsprossen, welchem mit der Hand der Infantin Theresa als Heirathsgut die Herrschaft über alles Land zwischen dem Minho und Douro, welches jetzt den Namen Portugal erhielt, übergeben ward. Nach so vielen Beweisen von Tapferkeit wider die Sarazenen und von fürstlichen Tugenden und Talenten, die Heinrich an den Tag gelegt, erhält er die Königswürde und Titel, welche seine Gemahlin bis dahin allein geführt. Nach seinem Tode 1112 folgte ihm sein Sohn Affonso, der nach erlangter Grossjährigkeit und nach vielen Kämpfen und Wirren im Innern des Landes von 1130 ab, allein und ungestört über Portugal herrschte. Er ward 1139 nach der Schlacht bei Ourique zum König ausgerufen. Für die Gesetzgebung war in den letzten Jahrzehnten wenig geschehen. Der Codex Visigothorum, die Sammlung von Canonen der Concilien und der von Alfonso V. in Leon veröffentlichte kleine Codex, der eigentlich nur Bestimmungen in Betreff des Städterechts enthielt und welcher später auf dem Concile von Coiança Bestätigung erhielt, waren die letzten Erscheinungen in dieser Art gewesen. Die Cortes von Lamego ordneten 1143 die verworrenen inneren Angelegenheiten des Reiches. Der heilige Stuhl bestätigte gegen einen geringen Tribut Affonso Henriquez in der Königswürde. Die Rechte und Befugnisse des Königs und seiner Familie, das Verhältniss der Unterthanen zu demselben und unter einander, die Verfügungen über die Erbfolge, die Gesetzgebung und die Gerichtsbarkeit wurden in Lamego in dem berühmten Grundgesetze festgestellt. Die Cortes waren

beschickt von dem Clerus, den Grossen des Reiches und den Prokuratoren der Städte, und König und Stände beschworen gegenseitig die Verfassung. Der Geist, der diese Verfassung durchschwebte, war dem Charakter der Zeit entsprechend streng, aber gerecht und verständig. Es wird zwar von Geschichtschreibern in Zweifel gestellt, ob diese berühmten Cortes von Lamego wirklich schon im Jahre 1142 und nicht vielmehr erst einige Jahrhunderte später stattgefunden haben. Allein es erscheint ein wenig fruchtbares Studium, die erhobenen Bedenken näher zu erörtern, weil dadurch weder in Betreff der Cortes und ihrer Verhandlungen insbesondere, noch für die Geschichte von Portugal überhaupt das Mindeste gewonnen werden würde. Es steht unzweifelhaft fest, dass jene Cortes stattgefunden, und es ist thatsächlich kein Bedenken hinsichts dessen, was verhandelt wird, wir können also hier das Weitere dahin gestellt sein lassen. Es wird nur angemessen sein, zu erwähnen, dass bei den Cortes von 1641 und bei den Cortes von Lissabon im Jahre 1679, sowie unter dem Ministerio des Marquis Pombal die Zweifel über die Authenticität zur Erörterung kamen.

Jedenfalls beginnen wir hier mit der

Ersten Epoche der Geschichte des portugiesischen Rechts.

Von der Gründung der portugiesischen Monarchie zu Anfang des zwölften Jahrhunderts bis zum Tode des Königs D. Fernando im Jahre 1383, oder die Geschichte der ersten Dynastie der Könige von Portugal.

Die Cortesversammlungen gewannen eine immer grössere Bedeutung. Die von Coimbra im Jahre 1211 war dadurch bemerkenswerth, dass in derselben die ersten allgemeinen Gesetze berathen und beschlossen wurden. Man fuhr damit in den späteren Versammlungen fort und nahm die dekretirten gesetzlichen Bestimmungen demnächst in die Ordenação Affonsina auf.

So wie einerseits in der Organisation, den Attributen und Berufungen der Cortes in Ermangelung klarer und positiver Bestimmungen viel Willkühr herrschte, so ist andererseits nicht zu verkennen, dass der darin dominirende Geist

darauf ausging, dieser berathenden Versammlung einen Einfluss zu sichern, welcher die Macht der Krone schwächen und zügeln und ihr einen Theil der Souveränität vorbehalten sollte.

Die Rechtsverfassung zeigte überall bedeutende Lücken. Die Richter waren seit der Gründung der portugiesischen Monarchie vom Volke erwählt worden. Sie hatten neben der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in erster Instanz gemeinschaftlich mit einigen achtbaren Männern als Friedensrichter zu fungiren. Dann mischte sich der Adel und die Alcaiden hinein und forderten für sich die Ausübung der Gerichtsbarkeit, bis die Cortes von 1211 festsetzten, dass zu Richtern bestimmte Personen ausersehen werden sollten, die gelegentlich der häufigen Bereisungen des Landes Seitens der Könige sich in der höheren Berufung an die letzteren oder an die Königlichen Oberrichter (Sobre Juizes) Adelautados, Maiorinos oder Corregidores wendeten, welche eingesetzt waren, um in den Provinzen Ordnung zu halten und Ausbrüchen der Gewalt und Willkühr vorzubeugen. Das processualische Verfahren bestand in mündlicher Klage, Rechtfertigung und Beweisaufnahme durch den Ausspruch von achtbaren Männern homens bons oder Geschworenen, gestützt auf Foraes, Observanz oder Billigkeit. Unter Affonso IV. wurden die Richter vom Könige ernannt und Juizes da Fora genannt. Nach den diesfälligen Beschwerden der Cortes von Lissabon vom Jahre 1352 und derjenigen von Elvas von 1364, wurde das processualische Verfahren schriftlich gehandhabt und dabei alle Formalitäten des römischen Rechts beobachtet. Es erschien von jetzt ab ein Einzelnrichter. D. Affonso IV. und D. Pedro I. schlossen die Advokaten von der Gerichtspraxis aus.

Die Geistlichkeit setzte ihr Streben nach immer grösserem Einfluss beharrlich fort. D. Affonso Henriques beschenkte und stiftete mehr denn 150 Kirchen, Klöster und Orden, darunter diejenigen von Santo Cruz, von Coimbra, von Alcobaza, von S. Vicente de Fóra, von Tarouca und Anderen.

Es war kaum eine dieser Stiftungen im Lande, die nicht von Sancho I. bedacht worden wäre und diesen Beispielen folgte gern der Adel, um den Seelen der Verstorbenen Ruhe zu schaffen. Unter dem Grafen Heinrich geschieht zuerst der Dízimos Erwähnung, welche nach einem halben Jahrhundert im ganzen Lande eingeführt wurden. Unter Affonso II. verlangte die Geistlichkeit, dass in jedem Vermächtnisse ein Legat für die Kirche enthalten sein und aus jeder Erbschaft der dritte Theil an die Kirche fallen solle, wenn das Testament ohne Zuziehung des Ortsgeistlichen aufgesetzt wäre. Als der König in den Cortes von 1211 dagegen auftrat, den ausgedehnten Güterkauf und die Immunitäten der Kirchen und Klöster untersagen und aufheben wollte, ward er durch Honorius III. in der Bulle vom 22. December 1221 mit dem Interdikte, mit der Entbindung vom Eide der Treue seiner Unterthanen, mit Absetzung und Landesverweisung bedroht. Gewaltmassregeln, denen Innocenz IV. auf dem Concile zu Lyon auf Grund der Beschwerden der Bischöfe von Braga, Porto und Coimbra am 24. Juli 1245 die Krone aufsetzte. Diese Kämpfe dauerten bis in die Regierungsperiode des Königs Diniz fort, der im Juli 1324 durch Gesetz den Klöstern Güterkäufe untersagte und den Wiederverkauf bestimmte. D. Pedro I. ordnete an, dass alle Mittheilungen von Rom des plácito regio vor ihrer Veröffentlichung bedürften.

Unter dem Adel spielten die Ricos Homens die erste Rolle. Durch Privilegien bevorzugt, bildeten sie die Cavalleiros und schaarten im Kriege um ihre Fahnen einen Theil ihrer Untergebenen. Dann folgten die Infanções oder Vasallen, welche gegen Sold mit ins Feld zogen. Unter Alfons III. erhielten diese die Bezeichnung Fidalgos, welchen im Verlauf der Zeit Contos oder Honras mannigfaltiger Art verwilligt wurden, bis dass die eingerissenen Missbräuche D. Affonso II. und D. Affonso IV. zu restringirenden Gesetzen nöthigten.

Den Städten gaben die Könige Foraes, zunächst Coimbra, Miranda, Santarem, Abrantes, Penella und Marialva; später Odemira (1256), Monforte (1257), Estremos (1258). Die

Gesetze des Königs Diniz bildeten die vier ersten Titel des zweiten Buches der Affonsinischen Ordonnanzen. Dieser Monarch liess die Gregorianischen Decretalen veröffentlichen und empfahl das Studium des römischen Rechts. Aus seiner Regierung datiren die lei das sesmarias, in Betreff der Bebauung uncultivirter Landstriche; lei das aforamentos analog den emphyteutischen Verhältnissen im römischen Rechte; die lei da avoenga Bestimmung über die Vererbungen zu Gunsten der Familie des Erblassers. Zur Belebung des Handels, der Fischerei und Landesindustrie trug er wesentlich bei und gründete in Lissabon die Börse oder Caixa, um den Besitzern von Schiffen von mehr als 50 Tonnen, Haverien und den unverschuldeten Verlust ihren Schiffen zu ersetzen. Er war endlich auf wissenschaftliche Bildung bedacht. Er forderte die Klöster auf, sich des Volksunterrichts zu befleissigen und stiftete die Universität, welche später von Lissabon nach Coimbra verlegt ward.

Zweite Epoche.

Von der Wahl D. João's II. bis zum Tode des D. Henriques (zweite Dynastie).

D. João, Grossmeister von Aviz, ward nach dem Tode D. Fernando's, dessen Tochter von der Thronfolge ausgeschlossen wurde, zum Governator oder Defensor do Reino ernannt und von den in Coimbra versammelten Cortes zum Könige erwählt. Der Prätendent, Infant D. João, starb zu dieser Zeit, und nachdem bei Aljabarrota durch die Niederlage der Spanier, D. Juan von Castilien die Ansprüche seiner Gemahlin, der Tochter D. Fernandos, aufzugeben genöthigt ward, regierte der Wahlkönig ungefährdet. Er wusste den Ständen zu schmeicheln, indem er die Prärogative der Cortes ausdehnte. Die Versammlungen der letzteren wurden 1438 zu Torres novas, während der Minderjährigkeit D. Affonso's V., als alljährlich festgesetzt. Allein von da ab ward das Ansehen der Cortes mehr und mehr geschwächt. Es verging eine Reihe von Jahren bis zur Wiedereinberufung der Cortes und die Regierung näherte sich mehr und mehr dem

Absolutismus. Unter João III. ward der Einfluss des Hofes und der Jesuiten allmächtig. Ausser Adel und Geistlichkeit hatten gewisse Städte Procuradores, welche in den respectiven Municipalkammern gewählt wurden. Die zur Berathung der Cortes gestellten Gegenstände wurden in ständischen Abtheilungen besprochen und in der Generalversammlung beschlossen. Mindestens zwei Stände mussten sich geeinigt haben, wenn ein Vorschlag durchgehen sollte und zuletzt gab der König, dem ein veto absoluto zustand, den Ausschlag über Verwerfung oder Annahme.

Rom wusste auch in dieser Epoche seinen Einfluss geltend zu machen und auszudehnen. Die päpstlichen Bullen bildeten einen Theil des portugiesischen Staatsrechtes. Unter Manoel erhielten Kirchen und Klöster volle Abgabenfreiheit, unter João III. die weltliche Gerichtsbarkeit. Das Concil zu Trient verschaffte der Kirche die Suprematie über die Staatsangelegenheiten, und das Concordat von 1578 sicherte ihnen die Jurisdiction über Wohlthätigkeitsanstalten, Kirchenpatronat und Beaufsichtigung der Staatszölle und übrigen Anstalten. Es galt damals der Satz: „Clerici legi tantum divinae et canonicae sunt subjecti et non civilibus constitutionibus.“ Dass die lex des Plácito regio aufgehoben ward, kann unter solchen Umständen eben so wenig überraschen, als dass das Recht, in letzter Instanz an die Krone zu appelliren (recurso á coróa), ein Recht, welches in gerichtlichen und aussergerichtlichen Streitigkeiten seit Jahrhunderten unangefochten bestanden hatte, seine befehlende Kraft, den Prälaten gegenüber, verlieren musste. Der König durfte nur die Worte gebrauchen: „rogo e encommendo“, und dann hing es natürlich von der geistlichen Behörde oder den geistlichen Würdenträgern ab, an welche solche Empfehlung in Form einer Bitte gerichtet ward, ob und welchen Werth sie darauf legen wollten.

Für den Adel und dessen Rechte ward diese Epoche gleichfalls eine bedeutungsvolle. Neue Titel entstanden. D. Diniz hatte den Titel Conde eingeführt; D. João I. ernannte

seine Söhne D. Pedro und D. Henriques zu Duques von Coimbra und Vizeu; D. Affonso V. schuf die Titel Marquez, Vice-Conde und Barõa. Statt der Vasallen gab es nun Senhores de terras oder Alcaides môres. Dieser neuen Adelsklasse gegenüber bildeten die übrigen Fidalgos den sogenannten niederen Adel, welcher aus den Escudeiros oder Cavalleiros bestand. Zwischen dem Adel und dem Volke, wo die Scheidegrenze sich mehr und mehr verwischte, traten zu jener Zeit die Doutores, oder allgemeiner ausgedrückt die Letradas (Schriftgelehrten), auf, welche ihrer wissenschaftlichen Bildung wegen Aemter und Würden bekleideten und ihr diessfälliges Ansehen durch Privilegien zu unterstützen suchten. João I. hatte auch, um Anhänger zu gewinnen und deren Dienste zu belohnen, eine grosse Menge der Krongüter vertheilt, so dass es ihm bald an Einkünften fehlte, um daraus die öffentlichen Ausgaben zu bestreiten. Auf den Vorschlag des Doutors João das Regras ward die lei mental gegeben, um jene Krongüter nach und nach wieder einziehen zu können. Nach jenem Gesetze konnten nämlich diese Besitzungen nur auf erstgeborne und legitime Söhne, mit Ausschluss der weiblichen Descendenten und Seitenverwandten, vererbt werden. Allein der dadurch gehoffte Rückfall an die Krone trat selten ein, weil man sich ohne Schwierigkeiten königliche Dispense verschaffen konnte. 1434 veröffentlichte D. Duarte eine Bestimmung über die Ausführung der lei mental, welche im Verlauf der Zeiten vielfache Ausdehnung erhielt, bis sie am 13. August 1832 ganz aufgehoben ward.

Schon D. João II. musste dem Stolz und Uebermuthe, wie den Missbräuchen, welche sich der hohe Adel in Ausübung der Gerichtsbarkeit zu Schulden kommen liess, mit Ernst entgegen treten, und veröffentlichte auf der Cortesversammlung zu Evora 1481 ein Gesetz, Kraft dessen er die Alcaides móres und Schenkungsinhaber zu einem Haus- oder Stadtarrest verpflichtete, die Schenkungen ihrer Rechtsgültigkeit nach prüfen liess, die Richter in Ausübung der

Criminaljustiz beschränkte und das Appellationsrecht an die königlichen Gerichte ausserordentlich ausdehnte. Der Widerstand, den der Adel gegen dies Gesetz an den Tag legte, kostete seinen Führern, den Herzogen von Bragança und Vizeu, das Leben.

Von diesem Schlage hat sich der höhere Adel nicht wieder erholen können, und von da ab wuchs die absolute Macht der portugiesischen Könige, in so weit sie der Clerus durch seine Einmischung nicht zu paralysiren wusste. Der Adel strebte mindestens nach Ehrenämtern und Titeln, und suchte sein Anrecht darauf durch das Alter und die Macht seiner Familien zu begründen. So entstand damals die sehr in Anspruch genommene und ausgedehnte Wissenschaft der Genealogie und Heraldik. König Manuel liess eine Sammlung der Wappen des alten portugiesischen Adels anlegen, welche sich noch jetzt im Archive Torre do Tombo in einem wohl erhaltenen Foliopergamentband vorfindet. Aus jener Zeit stammt auch die Institution der Morgados (Majorate), welche die Vererbung der Familienbesitzungen regulirte, und die man, um sie zu schützen, dem geistlichen Einflusse unterzuordnen suchte.

D. João III. erlangte durch Papst Julius III. im Jahre 1551 eine Bulle, wodurch ihm und seinen Nachkommen die Würde eines Grossmeisters der Militärritterorden vorbehalten ward. Waren diese Orden gleichwohl geistliche, so gehörten sie doch den Mitgliedern nach dem Adel an und waren der Krone untergeordnet und von ihr abhängig wegen der reichen Commenden und Prärogative, die ihnen die Könige als Belohnung für ihre Verdienste gewährten.

Bis zum Beginn dieser Epoche bestanden in Portugal die alten foraes, eine Menge nach und nach veröffentlichte, allgemeine, gesetzliche Bestimmungen, wie sie seit Affonso II. durch fast zwei Jahrhunderte hindurch erlassen worden. Zu diesen gesellten sich das römische und das canonische Recht, das sich immer mehr Eingang zu verschaffen wusste und eine Menge von Observanzen. Das Bedürfniss nach einer

Sammlung, Sichtung und Veröffentlichung der zur Anwendung kommenden Gesetze ward von den Cortes anerkannt, welche den König D. João I. veranlassten, eine derartige Compilation anfertigen zu lassen. D. João Mendes, Corregedor am Hofe, ein gelehrter Ritter, erhielt diesen Auftrag. Seine Arbeit setzte nach seinem Tode, unter der Regierung D. Duarte's, der Doctor Ruy Fernandes fort. Nachdem die vollständige Sammlung durch Lope Vasques, Corregedor von Lissabon, und durch die Desembargadores Luiz Martins und Fernão Rodrigues revidirt, ward sie während der Regentschaft D. Pedros im Namen Affonso's V. veröffentlicht.

Es waren in jene Ordenacões aufgenommen, die Gesetze von D. Affonso II., die Cortesbeschlüsse unter Affonso IV., die Concordate von D. Diniz, D. Pedro und D. João. Ganze Abschnitte wurden aus dem römischen und canonischen Rechte übertragen, die man in allen Titeln und Materien antrifft. Endlich auch hatte man Gewohnheitsrecht und Städterechte, wie sie sich nach und nach gebildet, gesetzlich anerkannt und aufgenommen.

Aehnlich wie die Dekretalen von Gregor IX. wurden die Ordenacões in fünf Bücher und diese wiederum in Titel getheilt mit Inhaltsrubriken versehen. Im ersten Buche und in den folgenden, wo sich die meisten Anklänge an fremde Gesetze befinden, sind die Bestimmungen in legislatorischer Form im Namen des Königs erlassen, während der weitere Inhalt lediglich die chronologisch geordneten Cortesbeschlüsse, Concordate und Observanzen aufführt, und dieselben, ohne sie nach Materien zu ordnen, in einer Schlussbemerkung zu gesetzlicher Gültigkeit und praktischer Anwendung geeignet erklärt.

Das erste Buch enthält die schriftlichen Verordnungen aller Magistratualen, vom Regedor der Justiz und Desembargadores des Palastes an bis hinab zu den gewöhnlichen Richtern, den Vereadores und Almotacés (Polizeiinspektoren und Marktmeistern) und ihren Subalternen. Alle erhalten ihre Gewalt vom Könige, als der höchsten Magistratur. Mit Ausnahme der Freiheiten (Contos) und Ehrenrechte, deren

Besitzer dem Könige diese Prärogative streitig machten, konnte dieser die Beamten nach Belieben ernennen und entlassen. Die Beamten konnten richterliche mit Verwaltungsfunktionen vereinigen.

Es gab im Königreiche eine grosse Zahl von Juizes Ordinarios, welche unter den angesehensten und höchstbesteuerten Personen des Bezirks erwählt wurden, und ihre Bestätigung entweder vom Könige oder von dem durch seine Prärogative dazu Berechtigten erhielt. In manchen Distrikten wurden zwei Richter, einer aus dem Adel, der andere aus dem Volke erwählt, welche ihr Amt gemeinschaftlich versahen. Das Richteramt dauerte ein Jahr. Zu seiner Competenz gehörte die Civil- und Criminal-, und die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Es gab jedoch auch Specialrichter für gewisse Klassen von Verbrechen, für Waisen, für Realrechte etc. Die Municipal- und Localfinanzverwaltung ressortirte von den Cameras. An der Spitze dieser Communaladministration standen zwei Richter als geborne Präsidenten, zwei Vereadores, unter den angesehenen Bürgern erwählt, mit einer Gewalt, wie sie die römischen Decurionen ausübten. Ferner fungirte der Procurador do Conselho. Die Forderungen und Ausgaben bedurften der Bestätigung der Provedores. Die Almotacés waren analog den Aedilen; sie hatten in der Stadt für Reinlichkeit und Ordnung zu sorgen. Innerhalb ihrer Obliegenheiten übten sie zugleich die Gerichtsbarkeit und Entscheidung selbst aus.

Ueber den gewöhnlichen Richtern standen die Corregedores das Comarcas, vom Könige ernannt (Oberrichter), bestimmt, gegen Uebelthäter von Amtswegen einzuschreiten und den Rechtszustand aufrecht zu halten gegen die Uebergriffe bevorzugter Klassen, oder des Clerus, oder mächtiger Vasallen. Sie führten die Aufsicht über Unterbehörden, entschieden über Beschwerden wider Unterrichter, und in erster Instanz über schwebende Rechtsstreitigkeiten, wenn der ordentliche Richter perhorrescirt ward.

Die Appellationsinstanz für Civilprocesse des Gesammt-

Königreiches und für Criminaluntersuchungen in Lissabon und seinem Weichbilde bildeten die Sobre-Juizes (Oberrichter) da Casa do Civel. Sie waren zu einem Tribunal vereinigt, welches von Santarem nach der Residenz verlegt ward. Criminalprocesse in den Provinzen hatten die Oberinstanz bei den drei Ouvidores (Auditeuren) zu Lissabon. In letzter Instanz entschied auf Grund der Aggravation die Casa da Justiça oder Relação da Corte, welche bisweilen zeitweise nach den Provinzen verlegt ward, und denen häufig die Könige präsidirten. An diese Instanz gingen auch die wichtigsten Beschwerden, Bitt- und Gnadengesuche (Supplicação), welche man do Paço (Palastangelegenheit) nannte.

Mehrere Desembargadores in Beschwerdesachen übten daneben noch Varas- oder amtliche Funktionen für bestimmte Angelegenheiten aus, sowie der Corregedor da Corte, welcher in der Residenz und einem Umkreis von fünf Meilen um dieselbe die Gerichtsbarkeit der Corregedores das Comarcas die ordentlichen Richter und viele privilegirte Institutionen beaufsichtigte und darin in erster Instanz entschied. Nicht minder der Juiz dos feitos del Rei, welcher über Realrechte erkannte. Der Rekurs gegen deren Ausspruch ging gleichfalls an die Relação da Corte.

Für die Angelegenheiten der königlichen Finanzverwaltung waren die Veedores als Richter erster Instanz bestellt. Die Appellation der Juizes das Sizas (Rechte in Steuerangelegenheiten) ging an ein Tribunal, welchem der König persönlich präsidirte.

Im ersten Buche, Titel 51, sind die Verordnungen über die Stellung der Palastbeamten zusammengestellt, welche D. Diniz zugleich mit den Instruktionen für die höheren Stellen in der Armee und Flotte erlassen hatte. Hier finden sich eine Menge von sehr interessanten Bestimmungen über die Bewaffnung der Infanterie und Cavallerie, die Kriegskunst, Jagd auf Hochwild etc.

Das zweite Buch enthält die Gesetze über Gerichtsbarkeit, Personen und Güter der Kirche. Gerichtsbarkeit und

Privilegien der Besitzer von Schenkungen, über die Realrechte und ihre Abgabenverpflichtung, die Concordate der Könige D. Diniz, D. Pedro und D. João im wörtlichen Texte. Diese Bestimmungen bilden die ersten sieben Titel. Es finden sich im zweiten Buche die wesentlichen Bestimmungen des alten Feudalrechtes, die Grundzüge, wonach sich nicht allein die politischen Rechte, sondern auch die Civilrechte der privilegirten Klassen beurtheilen, und die Mittel erkennen lassen, mit welchen die Krone gegen die Uebergriffe und Missbräuche derselben aufgetreten ist. Der Schluss dieses Buches handelt von der gegen Juden und Mauren zu beobachtenden Toleranz.

Das dritte Buch behandelt den Civilprocess, das Verfahren in ordentlichen und summarischen Processen von der ersten Vorladung ab, durch Instruktion, Beweisaufnahme, Exekution, Beschlagnahme der Güter und Bevorzugung der Gläubiger. So inhaltreich dieser Abschnitt auch ist, so wenig übersichtlich und praktisch gestaltet er sich. Die Menge der Formeln, die steten Bezugnahmen auf das römische und canonische Recht, die Schwerfälligkeit des Ausdrucks und die zahllosen Eventualitäten und Ausnahmen rücksichtlich der vielen und verschiedenartig privilegirten Klassen; nicht minder die endlosen und verwickelten Bestimmungen hinsichts der verschiedenartigen Rekursinstanzen und Behörden machen die Anordnungen unklar und kaum ausführbar. Bemerkenswerth sind die Bestimmungen über heimliche Vernehmung der Zeugen, über Revision des Rechtsverfahrens wegen falscher Beweisaufnahme und Parteilichkeit des Richters, und endlich die Anweisung an die Richter, vor Einleitung des processualischen Verfahrens den Weg der Verständigung nach Recht und Billigkeit unter den Parteien zu versuchen.

Das vierte Buch enthält die Gesetzgebung über das Civilrecht, über Erwerbung, Erhaltung und Veräusserung des Eigenthums. Dabei befinden sich Bestimmungen über Pacht, Kauf, Verkauf, Schenkung und Lohn; über Contrakte,

Handel über See und mit dem Auslande. Alles diess befindet sich planlos untereinander vermischt und doch unvollständig, so dass man in dieser Beziehung in der Praxis das römische Recht zur Anwendung gebracht hat. Nach demselben ist auch überall hinsichts der Tutel und Curatel, Testamente, Intestat-Erbfolge und Erbtheilung verfahren.

Im fünften und letzten Buche ist das Criminalrecht, Process- und Strafvollstreckung enthalten. Die Lücken, welche das Criminalrecht im Mittelalter in andern Ländern zeigte, und die dort aufgestellten Ansichten, namentlich über die Abschreckungstheorie, fanden sich auch in Portugal. Zauberei, Verbindung eines Christen mit einer Jüdin oder Maurin, und Diebstahl zum Werthe einer Mark Silbers wurden mit dem Tode bestraft. Die Vollstreckung der Strafe war nach dem Stande des Verbrechers verschiedenartig. Der Adel wurde für gleiche Verbrechen mit minderer Strafe belegt als der Mann aus dem Volke. Der beleidigte Gatte hatte das Recht, den in flagranti betroffenen Schänder seiner Ehre zu tödten, es sei denn, dass derselbe als Edelmann eine dem Adel gebührende Schonung erheischte.

Bleibt in diesem Affonsinischen Codex gleichwohl vieles zu wünschen übrig hinsichts der planmässigen und vollständigen Bearbeitung der einzelnen Titel, so gewährt er doch ein treues Bild der damaligen unklaren, durch Privilegien und bevorzugte Stände und Personen, verwirrten Begriffe und Rechtszustände, während man nicht umhin kann, seine volle Anerkennung dem Streben zu zollen, ohne Vorbild und mit so geringen Hülfsmitteln diese Sammlung gefördert zu haben, welche als die erste jener Zeit in Europa erschien.

Um der Mangelhaftigkeit in den aufgenommenen Gesetzen und der Willkür der Richter in deren Auslegung vorzubeugen, befahl Affonso V., dass dem zweiten Buche, Titel 9, die Bestimmungen des römischen Kaiser- und des canonischen Rechtes substituirt werden sollten. Das canonische Recht insbesondere sollte zur Anwendung kommen, wenn es sich um peccado (Sünde) handelte. Man fühlt, wie

schwierig es werden musste, den Begriff des peccado festzustellen, zu einer Zeit, wo die Rechtsgelehrten in der Definition als Casuisten stritten, und wo der Einfluss des Clerus über jeden andern zu triumphiren wusste. Für den Fall, dass auch das römische und canonische Recht Streitfragen nicht zu entscheiden vermochte, sollte auf die Glossen und Rechtsansichten des Accursius recurrirt werden, und von diesem an die Glossen des Bartolo; für den äussersten Fall aber, dass dann noch Zweifel übrig blieben, sollte der Richter sich bei der Regierung Raths erbitten.

Als kaum 60 Jahre nach Veröffentlichung des Affonsinischen Codex vergangen waren, befahl D. Manoel, denselben zu revidiren und in eine zweckmässigere Form umzuarbeiten, und durch den Druck zu veröffentlichen. Sein Kanzler Ruy Botto ward 1505 mit dieser Arbeit betraut, und der Bacharel João Cotrim. Im Jahre 1514 erschien dieser Codex zuerst im Druck, und demnächst verbessert und mit Zusätzen versehen im Jahre 1521 unter der Bezeichnung des „Ordenações de D. Manoel."

Im Wesentlichen unterscheidet sich das Gesetzbuch nicht von der früheren Ausgabe. Es enthält die in der Zwischenzeit erlassenen Gesetze; es ist kürzer und in der Sprache diktatorischer gefasst, aber Plan und Reihenfolge zeigt dieselben Mängel, wie jenes Original.

Zu den Neuerungen im ersten Buche gehört das Tribunal do Desembargo do Paço (Palast) schon von D. João II. von der Casa da Supplicação getrennt, mit Gnadensachen beschäftigt und neben der letztgenannten eine Casa oder Relação do Civel, mit einem Regedor, Kanzler Môr, Desembargadores d' aggravos, Ouvidores do Crime und vielen Unterbeamten. Ausser den ordentlichen Richtern wurden noch juizes da vintena für Bagatellsachen ernannt. Für Veedores da Fazenda, Almoxarifes und Contadores (Finanz- und Domänenbeamte) hatte D. Manoel am 17. Oktober 1516 eine ausführliche Geschäftsordnung entworfen, welche hier gleichfalls mit aufgenommen ist.

Im zweiten Buche fehlen die Bestimmungen hinsichts der Juden und Mauren, weil man diese inzwischen gezwungen hatte, sich zum christlichen Glauben zu bekehren oder das Land zu verlassen. Zum 35. Titel ist die den Contadores übertragene Verpflichtung hinzugefügt, die Hospitäler und Wohlthätigkeitsanstalten zu überwachen. Hieraus bildeten sich dann die mit umfassender Macht ausgestatteten Provedores de Comarcas (Gerichtssprengel).

Die Abänderungen in den übrigen Büchern sind viele, doch von äusserst geringer Bedeutung; so ward die von Manoel am 20. Januar 1519 angeordnete Einsetzung von Avindores oder concertadores das demandas (Friedensrichter) nicht mit aufgenommen und unterblieb mithin. Die Substitution des römischen und canonischen Rechts war in derselben Weise, wie in den Ordenações Affonsinas ausgedrückt.

Die Ausdehnung des Handels und die Reichthümer, welche von den überseeischen Besitzungen nach Portugal strömten, machten neue gesetzliche Bestimmungen und Aenderungen in den bestehenden nothwendig. D. João III. entwarf deren verschiedene, sowie er es für nothwendig hielt, in den nach canonischen Rechtsbestimmungen eingeleiteten Processen, Verordnungen über die Ansetzung der Termine und Präclusivfristen zu bestimmen. Nicht minder wurden Instruktionen für die Palastbeamten und in Betreff der Beaufsichtigung der Universitäten, Kapellen und Hospitäler, sowie Verfügungen in Betreff der überseeischen Bisthümer und Polizeiverbote verschiedener Art erlassen, welche gemeiniglich das Uebel derentwegen sie ergangen waren, nicht zu beseitigen vermochten.

Von allen diesen Bestimmungen, welche seit dem Manoelinischen Codex bis zum Jahre 1569 ergangen waren, veranstaltete in Folge höheren Befehls der Desembargador Duarte Nunes do Leão eine Compilation, welche am 14. Februar desselben Jahres ihre Bestätigung erhielt. Sie ist in sechs Theile getheilt und diese wiederum in eine Menge von Titeln.

Wiewohl die Gesetze flüchtig, unvollständig und fehlerhaft abgeschrieben sind, so bildet diese Sammlung doch eine der wichtigsten Quellen der Ordenações Philippinas.

Unter Manoel wurden auch die alten Foraes einer Revision und die darauf bezüglichen Bestimmungen des Gesetzbuches einer Reform unterworfen. Ganz besonders bezog sich dies auf die Tributverpflichtungen und Abgabenverhältnisse. Diese Arbeit ward einer Commission von Gelehrten übertragen, welche unter dem Vorsitze des Fernão de Pina die Ansprüche und Rechtstitel an Ort und Stelle prüfen und zu diesem Behufe während der Jahre 1513 bis 1517 durch die sämmtlichen Provinzen, mit Ausschluss von Algarve reisen mussten. Die demnach veranlasste Umarbeitung war jedoch höchst mangelhaft und bot vielmehr neue Zweifel, als sie in der früheren Fassung vorhanden und beseitigt werden sollten.

Bis dahin hatten zur Deckung der Staatsausgaben gemeiniglich die Grundrenten und Abgaben, welche mit wenigen Ausnahmen die Agrikultur betrafen, ausgereicht. In aussergewöhnlichen Ereignissen beschlossen die Cortes die Ausschreibung direkter Steuern oder Sizas, wie dies häufig unter der Regierung der Könige D. Affonso IV., D. Pedro und D. Fernando vorkam. Da nun aber nach den Entdeckungen und Besitznahme überseeischer Besitzungen der Handel das Hauptelement des Nationalreichthums ward, so begann man ihn vorzugsweise zu besteuern. Seit João I. waren die Steuern dauernd geworden und Niemand davon ausgenommen. D. Affonso V. und D. Manoel überwachten mit strengen Bestimmungen die Art der Repartition und Erhebung und vor Allen die Einnahme der Steuern in den Zolladministrationen. D. Sebastião liess einen sehr vollständigen Tarif entwerfen, in welchem bis ins kleinste die zu besteuernden Gegenstände und der Betrag der Zollabgabe aufgeführt war. Er benanute denselben: „Artigos das sizas." Demnächst entwarf er eine neue Besteuerung nach Conselhos oder Gemeinden repartirt, unter der Bezeichnung

„Encabeçamento.“ Beide Regulative sind bis in die neuere Zeit in Wirksamkeit geblieben.

Die Expedition nach der afrikanischen Küste und die Einnahme von Ceuta, die Entdeckung Indiens und der Reichthum, sowie der ausgedehnte Handel mit fremden Nationen, Privilegien zur Belebung der vernachlässigten Landwirthschaft und die wachsende Landesindustrie, die sich freier entwickelnden Künste und Wissenschaften und die überhand nehmende Prachtliebe, riefen Gesetze und Verbote in Menge ins Leben. Beispielsweise mag des Gesetzes vom 16. Januar 1570 erwähnt werden, welches bei schwerer Strafe Zinserhebung oder Geldwechsel untersagte; ferner das Gesetz vom 12. Februar 1464, welches bei strenger Ahndung den Landleuten das öftere Reinigen des Getreides anbefiehlt und die Verordnung vom 28. April 1570, welche zur Steuer der luxuriösen Mahlzeiten die Zahl der Schüsseln bestimmte, welche ein Bürgerlicher auf seinen Mittagstisch, nur wenn er Gäste bewirthet, aufsetzen durfte.

Mit der wissenschaftlichen Entwickelung des sechzehnten Jahrhunderts wuchs auch das Interesse für das gründliche Studium der Rechtswissenschaft. Auf der im Jahre 1537 reorganisirten Universität zu Coimbra fehlte es nicht an tüchtigen Rechtsgelehrten, um zunächst das römische und canonische Recht nach den Auslegungen der damaligen Glossatoren, welche ihre Schule auf der Universität von Bologna absolvirt hatten, zu studiren. Es bildete sich demnächst die eschola Cujaciana, welcher viele Portugiesen sich anschlossen. Aber neben dem römischen und canonischen Recht wurde auf der Universität auch das Landesrecht gelehrt.

Wir haben bereits oben gesehen, unter welchen Bedingungen den aus Spanien vertriebenen Juden die Aufnahme vorübergehend in Portugal zugesichert ward. D. Manoel hatte ihnen, als er zur Regierung kam, in dem Augenblicke, als man den Juden ihre Kinder nehmen, taufen lassen und nach den Colonien senden wollte, denselben Schutz zugesichert, dessen sich seine übrigen Unterthanen erfreuten.

Allein im Jahre 1496 erging der königliche Befehl an sämmtliche im Lande sich aufhaltenden Juden und Mauren, mochten sie dort heimisch oder eingewandert sein, bei Strafe des Todes, bis zum Monat Oktober das Land zu verlassen, wenn sie sich nicht taufen lassen würden. Wir haben auch mit innerer Empörung von den Vexationen der Juden vor und nach ihrer Taufe, von den öffentlichen Verfolgungen und von der Judenschlächterei in Lissabon vom Jahre 1507 gelesen, wo mehr als 2000 Juden erschlagen wurden. Das Uebelste blieb die Unklarheit der hinsichts der getauften Juden (Judeos conversos), Neuchristen, erlassenen Gesetze, in denen sich offenbare Widersprüche befanden. Sie sollten zwar alle Rechte der christlichen Unterthanen geniessen, und Jeder sollte bestraft werden, der sie insultiren würde, andererseits untersagte man ihnen aber die Disposition über ihr Vermögen und die Erlaubniss, das Land zu verlassen. Zuletzt, um doch endlich den Zweck des ganzen Verfahrens zu erreichen, schien die Inquisition das geeigneteste Mittel, um mit den Ueberresten und den Nachkommen dieses unglücklichen Stammes ein Ende zu machen.

Während in Spanien bereits nach der Bulle des Papstes Innocenz III. die Inquisition eingeführt und Torquemada's Eifer sich genügend bethätigt hatte, stritt man noch in Portugal darüber, ob an die Spitze des Inquisitionsgerichtes ein päpstlicher Nuntius oder ein portugiesischer Inquisitor gestellt werden sollte. Endlich gelang es D. João III., vom Papste Paul III. die Bulle vom 23. März 1536 zu extrahiren, wonach er ermächtigt ward, gegen die neubekehrten Judenchristen und gegen die lutherische Ketzerei mit Energie vorzugehen.

In den drei ersten Jahren beschränkte man sich auf das bestehende processualische gesetzliche Verfahren, indem man, analog den Bestimmungen über Raub und Mord, die Strafe der Güterconfiscation auch dann noch eintreten lassen durfte, wenn auch schon zehn Jahre seit Verübung des Verbrechens vergangen waren.

Das Tribunal führte den Namen Santo Officio da Inquisição; es erkannte Niemanden als den Papst über sich. Dem Könige gestand man kaum den Titel eines Protektors zu. Die Staatsminister assistirten in dem allgemeinen Rathe, dort leisteten sie ihre Eide und empfingen ihre Befehle. Die Inquisition dehnte ihre Jurisdiktion nicht allein gegen die Ketzer, Juden, Mohamedaner und deren Begünstiger aus, sondern auch über alle Verbrechen, wozu der geringste Verdacht einer Unklarheit in Glaubenssachen gerechnet wurde. Man gab diesem Verdachte die weiteste Ausdehnung. Man bedrohte Alle mit Excommunication, welche ihre Vermuthungen über Glaubenstäuschungen ihrer Bekannten nicht aus eigenem Antriebe denunciren würden. Tiefes Geheimniss ruhte über dem Gange der Untersuchung. Todestrafe folgte den Erzählungen darüber. Torturen aller Art und Grade führten die Angeklagten zu Geständnissen von Verbrechen, die sie errathen mussten, oder zur Angabe von Mitschuldigen, mit denen sie notorisch niemals in Verbindung gestanden hatten.

Mit Confiscation endeten in der Regel alle Processe; man konnte diesem Ausgange selten vorbeugen. Ward auf den Tod erkannt, so ward der Angeklagte dem weltlichen Richter überantwortet, welcher, ohne die Akten zu kennen, die Strafe vollstreckte.

Waren viele Verurtheilte beisammen, so wurden die Urtheile veröffentlicht und durch Glocken und Einladungen die Behörden und die gesammte Christenheit aufgefordert, in dem bevorstehenden öffentlichen Schauspiele den Triumph der Religion mitzufeiern. Am Tage des Blutgerichtes folgte den Opfern das gesammte Inquisitionstribunal, die Behörden, die Mönche von Santo Domingo und andere Geistliche. Die Verurtheilten erschienen in Bussgewändern, Priesterkleidern mit Emblemen und allegorischen Malereien umgeben. Die im Gefängniss Verstorbenen oder in contumaciam Verurtheilten wurden in effigie mit aufgeführt und mit verbrannt. Stehend und Fackeln in den Händen tragend warteten die

Angeklagten, bis ihnen ihr Urtheil vorgelesen ward. Dann schworen sie auf dem Evangelium ihren Unglauben ab und wurden feierlich von der Excommunication absolvirt. Die Beamten der Casa da Supplicação beförderte sie sodann auf die Scheiterhaufen; diejenigen, welche erklärten, dass sie als Christen stürben, wurden strangulirt und dann in die Flammen geworfen; diejenigen, welche schwiegen und jene Erklärung nicht abgeben konnten oder wollten, wurden lebend den Flammen überantwortet. Dem zuschauenden Volke erschien die Handlungsweise des Tribunals eine verdienstliche, und das öffentliche Schauspiel betrachteten sie als ein zur Ergötzung bestimmtes Volksfest.

Die Folgen der Inquisition blieben nicht aus, die Arbeitskraft des Landes, Industrie und Capitalien gingen in grosser Menge verloren. Furcht, Schrecken und Misstrauen herrschten überall und untergruben selbst das Familienleben. Statt des wahren Glaubens herrschte Heuchelei. Fremde Schiffe mieden den Hafen von Portugal, wo das Inquisitionsgericht jedesmal von Amtswegen die Fahrzeuge revidirte, sie suchten andere Hafenplätze auf und entzogen dem portugiesischen Handel bedeutende Vortheile.

Nichts desto weniger ward gegen die Regeln der Klugheit auch das Inquisitionstribunal nach Goa verlegt, wo es recht eigentlich darauf ankommen musste, eine junge Colonie, neu bekehrte Heiden, und die dortigen Handelsverhältnisse zu schonen, mit Humanität zu pflegen und im Vertrauen der Eingeborenen zu befestigen, statt zu schrecken, zu entsetzen, zu zerstören und aufzulösen.

Das Santo Officio de Portugal bestand aus vier Tribunalen, welche ihren Sitz in Evora, Coimbra, Lissabon und Goa hatten. Ueber diese Gerichtshöfe waren sämmtliche Besitzungen des Festlandes und der überseeischen Provinzen vertheilt. Alle vier standen unter dem Grossinquisitor von Lissabon, von welchem ihnen die Instruktionen zugingen. In jedem Tribunal gab es wenigstens drei Untersuchungsrichter, welche die Instruktion des Processes führten. Ein Promotor,

gewöhnlich Domikanermönch, musste die Entscheidung über den einzuschlagenden Gang des processualischen Verfahrens geben. Qualificadores revidirten die Acten, Bücher und prüften die Entscheidung des Promotor. Ausserdem gab es Procuradores der Angeklagten, Visitadores der Schiffe, Notarien, ein Finanztribunal und eine sehr bedeutende Anzahl von Unterbeamten und Dienern aller Art. Ueberall im Lande trieben sich besoldete Agenten umher, um Nachrichten und Anklagen zu sammeln, Zeugen zu suchen und zu kaufen, und Befehle auszuführen. Um vieles grösser war die Zahl der familiares, welche auf Befehl der Commissarien die Angeschuldigten ergreifen und ins Gefängniss führen, auch sonstige Hand- und Helferdienste verrichten mussten. Diess Amt war kein besoldetes, aber nichts desto weniger war der Zudrang zu demselben ausserordentlich. Jeder wollte als ein Rechtgläubiger Theil haben an einem zu Gottes Ehre statt findenden Verfahren. Jeder suchte sich dadurch den Plackereien der kleinen Inquisitionsfreunde und Diener zu entziehen, welche immer bereit waren, durch Verdächtigungen und Anklagen ihrem Sünderlohn den Schein eines redlichen Verdienstes zu geben. Unter ihnen gab es viele fidalgos und titulirte Edelleute, welche zu ihrer Auszeichnung eine goldene Medaille mit den Emblemen der Inquisition führten, und der Welt gern glauben gemacht hätten, dass sie zu den Rittern des Christordens gehörten. (Historia da Santa Inquis. do Reino de Portugal por Fr. Pedro Monteiro.)

Wenn die Vereinigung der Kirche von Portugal und Spanien seit der Trennung und Unabhängigkeit beider Länder schon schwierig war, so war sie im Beginn der hier geschilderten Epoche unmöglich geworden, theils des Krieges, theils des Schismas wegen, welches damals die Kirche überhaupt trennte. Während Spanien Clemens VII. unterstützte, nahm Portugal Partei für Urban VI., und beide nannten sich gegenseitig Schismatiker und Ketzer. Auf Instanz D. João's I. erhob Bonifaz IX., Nachfolger Urbans, 1394 die

Kathedrale von Lissabon zur Metropole; ernannte die Bichöfe von Lamego, Guarda und Evora zu Suffraganen. Die Gebiete diesseits des Minho, welche bis dahin zur Diöcese von Tuy, und der Bezirk diesseits des Guadiana, der früher zu Badajoz gehört hatte, erhielten nunmehr eigne Vicarien und wurden später dem Bisthum von Ceuta untergeordnet, als diess 1421 errichtet ward. Später wurden sie zu den Erzbisthümern von Braga und Evora geschlagen.

Die Bisthümer von Miranda, Leiria und Portalegre wurden später von Braga, Coimbra und Guarda getrennt. Unter D. João III. wurde auch Evora zur Metropole erhoben und die Bischöfe von Silves und später von Elvas zu Suffraganen ernannt. 1535 wurde auch die Hauptkirche zu Funchal Metropole von Indien. Später, im Jahre 1550, ging diese Bevorzugung auf Goa über und die Bischöfe von Funchal, Angra, Cabo Verde, S. Thomé oder Congo blieben Suffragane von Lissabon. Stets wurden die Bischöfe vom Könige ernannt, und für ihre Besoldung sorgte die Regierung. Die Jurisdiction der Bischöfe und vor allem der Metropoliten blieb beschränkt durch die allgemeine Gewalt der römischen Priester. Später, nach Beendigung der in Rom gepflogenen Verhandlungen, wussten sich die Legaten und Nuntien in Portugal die grösste Gewalt und das höchste Uebergewicht, trotz des Widerstandes der Prälaten und selbst des Königs anzueignen. Leo X. übertrug dem Capellão môr des Königs die Prüfung in allen Fragen, welche königliche Beneficien betrafen. Die gesammte geistliche Gerichtsbarkeit über die Beamten im unmittelbaren Dienste des Königs, inclusive der Magistratualen. Die Prüfung der von den Landesbischöfen ausgesprochenen Interdicte, zogen die päpstlichen Legaten vor ihr Forum. Die portugiesischen Bischöfe ihrerseits befassten sich lieber mit politischen Verwaltungs- und Militärangelegenheiten, als mit dem officio apostolico. Die Wahrung der Interessen der Kirche bestand darin, der letzteren Vermächtnisse zu sichern. Die Verpflichtung der Residenz beobachteten wenige. Eine Cumulation geistlicher Pfründen und Würden

liebten Alle. Der Ruf der Sittenlosigkeit im Priesterstande wurde überboten durch den Wandel der Klostergeistlichen. Häufig beantragten Mönche oder Nonnen die Legitimation ihrer Kinder. Erst mit der Ankunft der Jesuiten ward eine grössere Zucht in Kirchen und Klöstern eingeführt. D. João III. hatte die Brüder Jesu berufen. Er behandelte sie mit der grössten Verehrung und Auszeichnung, und sie wussten die Zeit und Umstände wohl zu nutzen.

Nach wenigen Jahren besassen sie in allen bedeutenderen Städten des Königreiches ihre Etablissements. Der öffentliche Unterricht war in ihren Händen. Sie rivalisirten mit der Unisersität und den Bischöfen. Es befanden sich ausgezeichnete Männer unter ihnen, und sie verstanden es, die Talente des Landes an sich zu ziehen. Ihrer Gewandtheit gelang Alles. Als Beichtväter des Königs und der Ersten des Adels wussten sie in Staatsangelegenheiten, und der äussern Politik und im Familienleben ihren Einfluss geltend zu machen.

Unter den ausgezeichneten Prälaten jener Epoche muss vor allen Andern der Erzbischof von Braga, D. Fr. Bartolomeu dos Martyres genannt werden, ehrenwerth durch Frömmigkeit, Tugend, Wissen, Kraft und Hingebung, mit der er auf dem Concile zu Trient die Nothwendigkeit der Abschaffung der eingerissenen Missbräuche vertrat. Im Jahre 1566 hatte er eine Provincialsynode nach Braga berufen, wo er ein grosses Priesterseminar stiftete.

D. Jeronymo Osorio Bischof von Silves hat sich einen Namen durch seine Schriften, seine Latinität (man nannte ihn den Cicero Portuguez) und sein Verhältniss zum Infanten D. Sebastião gemacht.

Zu den Gelehrten und Redetalenten des 16. Jahrhunderts gehört D. Antonio Pinheiro, Bischof von Miranda und Leiria. Nicht minder D. Amador Arraes, Bischof von Portalegre. Wegen seines Glaubenseifers und Märtyrthums muss auch der Jesuitenmissionär D. Francisco Xavier rühmend erwähnt werden.

Dritte Epoche.

Von der Besitznahme Portugals durch Philipp II. von Spanien, 1580, und der Erwählung D. João's, 1640, bis zum Tode D. João's VI., 1826 (Dritte Dynastie — von Bragança).

Nachdem die Besitznahme Portugals durch Philipp II. von Spanien die Erwartungen nicht hatte in Erfüllung gehen lassen, die man von dieser Vereinigung der iberischen Halbinsel erwartet hatte, Portugal vielmehr statt der gehofften Vortheile dem Verfalle Preis gegeben zu sein schien, entschied im Jahre 1640 die Nation zu Gunsten D. João's III., sich stützend auf die in den Cortes von Lamego festgesetzte Thronfolge, welche in Ermangelung von Söhnen auf die weiblichen Descendenten forterben sollte, falls solche sich mit einem portugiesischen Prinzen vermählen würden, welchen letzteren der Königstitel beigelegt werden sollte, sobald ihm von der Thronerbin ein Sohn geboren werde.

Es war diess das erstemal, dass man auf die Cortesbeschlüsse von Lamego recurrirte, ja dass man derselben amtlich gedachte und sie veröffentlichte, indem man sie als Fundamentalgesetze der Regierung erkannte. Schon damals zweifelten nicht wenige Rechtsgelehrte an der Aechtheit dieser Bestimmungen.

Als nach D. João's Tode D. Affonso IV. zur Regierung gelangte, und D. Pedro II., sein Bruder, als Regent die Regierung übernommen hatte, erliessen am 23. November 1674 die Cortes die gesetzlichen Bestimmungen über die einzuleitende Vormundschaft und Regentschaft minderjähriger, zur Zeit regierungsunfähiger Fürsten. Es sollte die Regentschaft zunächst von der Mutter, und in deren Ermangelung von einem Rathe geführt werden, bestehend aus fünf Männern unter dem Vorsitz des Bruders Infanten. Die Minorität des Königs sollte mit dem vierzehnten Lebensjahre beendet sein.

Im Jahre 1692 versammelten sich zum letztenmale die alten Cortes.

Die Prärogative der Cortes waren beim Beginn dieser

Epoche von Philipp II. auf der Versammlung zu Thomar 1581 ausdrücklich anerkannt, und wurden die letzteren auch während der spanischen Herrschaft nur zweimal zusammen berufen, so hielt die Nation doch an den Grundbestimmungen derselben fest, und verweigerte beispielsweise 1601 die für den König verlangten 800,000 Cruzados, weil die Cortes diese auserordentliche Abgabe nicht genehmigt hätten. Auch João IV. erkannte auf der Versammlung von 1641 die Vorrechte der Cortes an, welche festsetzten, „dass, da die Könige ihre Gewalt von der Nation erhalten, diese letztere über die Succession zu bestimmen, Gesetze zu beschliesen hätten und Gehorsam verweigern dürften, wenn der König sich durch seine Regierung als Tyrann des Thrones unwürdig zeige." Die Cortes von 1641 setzten den Minister Francisco de Lucena in Anklagestand, in Folge dessen er verurtheilt und enthauptet ward, und die Cortes von 1668 bewilligten die letzten Subsidien für die Befestigungen im Lande. Von da ab suchte D. Pedro II. eine unabhängigere Regierungsform durchzuführen. Er löste die Cortes von 1674, welche sich weigerten die geforderten Summen für Staatszwecke zu genehmigen, auf, und zog die Steuern mit Execution ein. João IV. fuhr in derselben Weise fort. Die herkömmlichen und neuen Steuern wurden stets mit dem Bemerken eingezogen, dass aus bekannten Gründen die Einberufung der Cortes, zur Zeit unausführbar sei. Dass unter D. José dem Könige von Gottes Gnaden der Marquis von Pombal in seinen grossartigen Reformen weder Zeit noch Absicht hatte nach den Prärogativen der Nation, oder den Rechten der Cortes und nach der Mitwirkung in der Regierung zn verlangen, begreift man selbst nach dem ersten flüchtigen Blick über jenen Abschnitt der portugiesischen Geschichte.

Im Jahre 1807 verliess der Hof Europa, und überliess die Regierung einer Regentschaft ohne bestimmte Instruktionen, welche von Rio eben so mangelhaft ergänzt wurden, bis von Brasilien aus dem Marschall Beresford die Vollmacht

ertheilt ward, Portugal als Regent militärisch zu regieren. Die Revolution von 1820 berief die Cortes von Neuem, welche nach Veröffentlichung ihres an die Fürsten und Völker Europa's gerichteten Manifestes vom 15. December die Unabhängigkeit und Souveränität des Volkes proklamirten. Eine zweite Kammer wurde geschaffen, und die Constitution von 1822 vom Könige D. João VI. und dem Volke beschworen.

Die beabsichtigten, von den Cortes ausgehenden, grossartigen Reformen, welche vielerlei Interessen verletzten, machten die Zahl der Unzufriedenen im Lande gross. Die demokratische Tendenz der Verfassung entsprach der europäischen Politik noch weniger, und eine Armee von 100,000 Franzosen rückte in Spanien ein, um zunächst dort und dann in Portugal eine entsprechendere Regierungsform herzustellen. Die Contrerevolution von 1823 hob die Verfassung auf und stellte die absolute Monarchie her. Von da ab bildeten sich die Parteien der Liberalen oder constitutionaes, und die der Absolutisten oder realistas. Die erstere bestand der Mehrzahl nach aus den Klassen der Industriellen und Handelstreibenden, und herrschte also vorzugsweise in Lissabon und Porto, während die zweite grossentheils aus der Klasse der Privilegirten und aus den höheren Beamten gebildet wurden. Die grosse Menge der Nation, durch Gewohnheit und Vorurtheile geleitet, und dem monarchischen Principe überhaupt mehr zugewandt, hielt sich auf Seiten der zweiten Partei, während der König, in dem Wunsche zu vermitteln, zwischen beiden stand.

Der Clerus liess es nicht an Versuchen fehlen, seinen Einfluss auch in dieser Epoche zu erweitern. Die berüchtigte Bulle, in coena domini, obgleich ohne Genehmigung der Regierung veröffentlicht, erhielt eine abgöttische Verehrung seitens der Geistlichkeit. Das Auftreten des Nuntius Castracani, welcher sich erlaubte, diejenigen Behörden, welche den Titel 18 liber 2 des Gesetzbuches zur Ausführung bringen würden, mit Excommunication zu bedrohen, führte zu dessen Ausweisung. Die Weigerung Roms,

D. João IV. anzuerkennen, und die von ihm ernannten Bischöfe zu bestätigen, gaben die Veranlassung, die gegenseitigen Verbindungen abzubrechen und Portugal von dem zu lästig gewordenen Einflusse zu befreien. Die Nation zollte dieser Lossagung Beifall, allein König João V., in seiner grossen Devotion für die Curie und in dem Wunsche nach einer persönlichen Auszeichnung, wusste die Sache so hinzuhalten, dass es nicht zu einem förmlichen Bruche kam, und ihm vom Papst Benedict XIV. durch die Bulle vom 23. December 1749 der Titel do Fidelissimo ertheilt ward.

Allein von beiden Seiten war das Feuer zu sehr geschürt, als dass es nicht hätte zu hellen Flammen aufschlagen sollen. Es fehlte nur an einer Veranlassung, sich gegenseitig auszusprechen, und diese war bald gefunden. Die Vertreibung der Jesuiten durch Marquis Pombal ward natürlich in Rom sehr übel aufgenommen. Der Nuntius Acciajuoli in Lissabon nahm eine angeblich nicht erhaltene Einladung zu den Vermählungsfeierlichkeiten der Prinzessin von Beira, D. Maria I., zum Vorwand, sein Palais von der allgemeinen Illumination auszuschliessen. Die portugiesische Regierung, dadurch beleidigt, befahl dem Nuntius, die Residenz binnen vier Stunden zu verlassen, und damit waren zwischen beiden Höfen sofort die kirchlichen, politischen und Handelsverbindungen förmlich unterbrochen.

Der Theologe Pater Antonio Pereira unternahm es, im Sinne der Regierung in einer Schrift „Tentativa Theologica“ die Nation und den Clerus zu beruhigen, und den Beweis zu führen, dass unter den gegebenen Umständen weder der kirchliche Frieden überhaupt gestört, noch die priesterlichen Funktionen unterbrochen, oder die Ernennung höherer Würdenträger durch unterlassene päpstliche Confirmation unvollständig oder ungültig wären.

Unter Clemens XIV. im Jahre 1769 ward der Friede wiederhergestellt. Das Tribunal da nunciatura ward wieder eröffnet, die Freiheiten der Lusitanischen Kirche aber anerkannt.

Das Concordat von 1778 (20. Juli) setzte den Umfang der Jurisdicçao da munciatura zweifellos fest.

Ihres politischen Einflusses beraubt, beschränkte sich die Geistlichkeit zunächst darauf, ihrer Reichthümer und ausgedehnten Besitzungen froh zu werden und sich in dem Genuss ihrer Immunitäten und zahlreichen Privilegien, die ihnen der Zeitgeist streitig machen zu wollen schien, zu sichern. Zu den Reformen des Königs D. José gehörte die Beschränkung der Jurisdicção ordinaria der Prälaten auf die Spiritualien. Da dabei der Grundsatz wiederholt ward, dass diese geistliche Gewalt von dem Könige übertragen werde, so lag darin gleichzeitig die Machtvollkommenheit des letzteren, diese Gewalt zu beschränken oder ganz zu nehmen. Von grosser Bedeutung hinsichts der Verminderung des geistlichen Einflusses ward die Beschränkung, welche den Testirenden bei Vermächtnissen zum Besten der Kirchen, Kapellen und Stiftungen für Verstorbene auferlegt ward.

Die Rechtsgelehrten begannen die Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit zu bekämpfen; man suchte solche in der Interpretation möglichst zu beschränken. Man wagte es, die Titel zu den Immunitäten zu prüfen, die Rechtsgültigkeit der Zehnten in Zweifel zu ziehen und einen Versuch zu machen, einen Theil der dem Clerus gewährten Prästationen zu reklamiren. Die Königin D. Maria wusste jedoch diese Reaction aufzuhalten, und so blieb denn die Stellung der Geistlichkeit bis zur Revolution von 1820 im Wesentlichen unverändert.

Der Adel hatte gleichwohl, wie wir im vorigen Abschnitt gesehen, viel von seinem Einflusse eingebüsst; allein es blieben ihm nach den bestehenden Gesetzen immer noch an alten Privilegien und hinsichts der Gerichtsbarkeit wichtige Prärogative. In den Philippinischen Ordonnanzen (liber 2, Titel 48) wurden ihm diese mit der Clausel zugesichert, dass eine Erweiterung derselben unstatthaft sei.

Unter den Donatarios nahm die Casa de Bragança den ersten Rang ein. Sie gehörte zu den reichsten in ganz

Europa. Die ausgedehnten Besitzungen und ausserordentlichen Privilegien, welche in Folge der Blutsverwandtschaft mit dem königlichen Hause nur erweitert werden konnten, gewährten ihr eine exceptionelle Stellung unter dem hohen Adel. Die Tribunale dieses Hauses, die Auditeure, die Gerichte zweiter Instanz hatten gleiche Stellung mit den Königlichen. Nach 1640 blieb die Casa de Bragança eine Apanage der Thronerben.

Zu den dann folgenden besonders reichen Besitzungen gehörte die Casa da Rainha und demnächst die Casa do infantado von D. João IV. gegründet, als Dotation für die jüngeren Söhne des Königs.

Da diese drei Casas stets mit der Krone in Verbindung standen, so bewahrten sie ihre exceptionellen Vorrechte und fügten denselben successive eine Anzahl der Commenden der Militärorden und Krondomänen zu.

Der höhere Adel, weniger durch Tugenden, Talente und gemeinnützige oder wissenschaftliche Bestrebungen hervorragend, als durch den Besitz von Gütern und Vorrechten einflussreich, erschien dem Marquis Pombal ein Hinderniss in seinen Reformen. Die Verschwörung wider den König, die Ereignisse der Nacht vom 3. September 1758 und die in Folge derselben eingeleiteten Untersuchungen demüthigten den Adel und vernichteten seinen Einfluss.

Ein neuer Adel erhob sich dem gegenüber. Ein Verdienstadel ohne historische Erinnerungen, aber hervorgegangen aus verdienstlichen Bestrebungen um Künste, Wissenschaften, Handel, Industrie und Landwirthschaft. Die unbedeutenden Majorate wurden aufgehoben, neue gestiftet; die Pflichttheile der Töchter in denselben beschränkt und eine Ritterakademie, Collegio dos nobres, in Lissabon errichtet, um dem jungen Adel eine Erziehung zu geben, welche ihn befähigte, die ihm in der bürgerlichen Gesellschaft angewiesene Stellung würdig auszufüllen.

Was Pombal den Donatarien noch an Gerichtsbarkeit übrig gelassen, hob Maria I. durch das Gesetz vom 19. Juli

1790 auf, und unterwarf die Rittergüter in Administration und Jurisdiktion den für das ganze Land gültigen und angewandten Bestimmungen. Nur einzelnen Familien ward als Ehrenrecht die Erlaubniss ertheilt, auf ihrer Herrschaft Corregedores und Richter ernennen oder wählen zu dürfen. So trat der neue Adel mit dem alten in die Schranken, und auch zwischen ihm und den Mittelklassen fiel die Scheidewand mehr und mehr, seitdem unter König João VI. Gnaden, Titel und Orden in so verschwenderischem Maasse vertheilt wurden. Die Revolution von 1820 benahm dem Adel den letzten Schatten einer politischen Stellung oder Macht, und von da ab war es nur das Verdienst und die Leistungen des Individuums, die ihm Beifall und Anerkennung, Achtung und Bewunderung sicherten. Gottlob, dass es, wenn auch seltene Erscheinungen, niemals an hervorragenden Persönlichkeiten unter den altadeligen portugiesischen Familien gefehlt hat.

Die Gesetzgebung dieser Epoche endete trotz aller Anstrengungen mit einem Chaos von Vorschlägen, Versuchen, Vorarbeiten und unausgeführten und verfehlten Plänen. Philipp von Spanien befahl eine Revision und reforma das Ordenações. Sein Sohn liess diese 1603 veröffentlichen. Diess ist noch heute der gültige portugiesische Rechtscodex.

Die Desembargadores do Paço Paulo Affonso und Pedro Barboso, und die Rechtsgelehrten Damião de Aguiar und Jorge de Cabedo hatten die Bearbeitung übernommen. Dem Inhalte nach unterscheidet sich das Werk von den Manoelinischen Ordonnanzen nur durch die Aufnahme der inzwischen erlassenen Gesetze; so namentlich die in der Sammlung von Duarte Nunes do Leão enthaltenen. Diese Zusätze wurden aber flüchtig und incorrect übertragen und haben desshalb zu Zweifeln und Controversen Veranlassung gegeben. Im Uebrigen besteht das Buch nur aus simplen Copien der Manoelinischen Sammlung und leidet wie jene an Mangel einer übersichtlichen Eintheilung, klarer Durchführung der betreffenden Materien und Sonderung des Wichtigen vom Ueberflüssigen und Werthlosen.

Im ersten Buche, Titel 47, beginnt als Zusatz die Errichtung des Relação (Appellhof) von Porto, den Philipp II. von Lissabon, wo er den Namen Casa do Civel führte, dorthin verlegt hatte. Dieser Gerichtshof entschied in zweiter Instanz für die drei Nordprovinzen in allen Criminal- und in Civilprocessen über Objekte im Werthe von 100,000 r., wenn sie bewegliche, und 80,000 r., wenn sie unbewegliche Güter betrafen. In Rechtsstreitigkeiten über höhere Objekte resolvirte die Casa da Supplicação. Noch muss bemerkt werden, dass in Beginn dieses ersten Buches statt der ursprünglichen Instruktion des Desembargo do Paço diejenige substituirt wurde, welche von Philipp 1582 erlassen ward.

Im 65. Titel ist die Dienstanweisung für die juize de fóra eingeschaltet, welche sich von den ordentlichen Richtern wenig unterschieden; und Tit. 62 die Instruktion für die provedores und coutadores das Camarcas, welche mit der Testamentsvollstreckung zu Gunsten wohlthätiger Stiftungen und Brüderschaften beauftragt waren.

Im 3. Buche Tit. 20 ist die Civilprocessordnung, welche D. João III. erlassen und im Titel 124 des 5. Buches die Criminalprocessordnung desselben Monarchen aufgenommen, welche sich von den älteren Bestimmungen nur durch eine grössere Vermischung mit den römischen und canonischen Rechtsbestimmungen unterscheiden. Diese letzteren, sowie die früher bezeichneten Glossatoren, blieben als subsidiäre Entscheidungen anerkannt.

Die Philippinische Sammlung ward durch D. João IV. bestätigt, „weil die damaligen kriegerischen Zeiten eine förmliche Umarbeitung nicht gestatteten.“ In späteren Ausgaben wurden die Nachträge mit aufgenommen. Die Vicentina-Ausgabe, so genannt, weil Geistliche von S. Vicente de Fóra 1747 dieselbe veranstalteten, hat in den einzelnen Titeln die Ordonnanzen chronologisch geordnet und wird deshalb gern benutzt. Das aus jener Zeit stammende Repertorio dos Ordenações, von einem Vereine von Rechtsgelehrten bearbeitet, gereicht

seinen Verfassern nicht zu grossem Ruhm, denn es ist ungenau und unvollständig.

Die Reformen des Marquis Pombal, welche ein grosses Nationalgefühl auszeichnete, trafen auch die Gesetzgebung in der Absicht, die vaterländischen Gesetze zur besonderen Geltung zu bringen. Die Verordnung vom 18. August 1769 bestimmte, dass fortan das römische nur als subsidiäres Recht zur Anwendung kommen sollte, wenn es dem Naturrecht, dem portugiesischen, positiven und Gewohnheitsrecht analog wäre, während das canonische Recht ausschliesslich für geistliche Tribunale und materias espirituales vorbehalten bleiben müsse. Die Glossen wurden als subsidiäres Recht ganz beseitigt und Zweifel in Handels-, See-, Finanz-, in politischen Angelegenheiten sollten den Gesetzen der civilisirten europäischen Nationen entsprechend entschieden werden.

Dasselbe Gesetz bestimmte, dass die Entscheidungen der Casa da Supplicação unumstösslich sein und für ähnliche Fälle als Richtschnur dienen sollten.

Die römischen Rechtsbestimmungen über Testamente wurden beseitigt und die gesetzliche Erbfolge dem gesunden Sinne entsprechender regulirt. Den Senhorios directos ward die Verpflichtung auferlegt, den Bestimmungen der Emphyteuse entsprechend, die Erneuerung beim Uebergang in die Hände von Descendenten und Collateralen nachzusuchen. Revisionen von Processen, Bevorzugung gewisser Gläubiger im Concurse, wurden regulirt und die Sklaverei aufgehoben, indem alle in Portugal geborenen Individuen für frei erklärt wurden.

Hieran schlossen sich zahllose gesetzliche Verordnungen, königliche Dekrete, Rechtssprüche und Gutachten, Ministerialverordnungen, Nachträge, Zusätze, Ergänzungen (tout comme chez nous), so dass es bei dem Mangel übersichtlicher Sammlungen und Repertorien eben so unmöglich war, zu erfahren, was für Bestimmungen über gewisse Materien erlassen und noch in Kraft, oder wo solche zu finden und wie solche mit Rücksicht auf die sich gegenseitig aufhebenden Deklarationen

in Anwendung zu bringen wären. Um Licht und Ordnung zu schaffen, befahl D. Maria I. im Jahre 1778 einer Junta von Rechtsgelehrten ein neues Gesetzbuch auszuarbeiten, welches nicht beendet ward.

Dazu kamen dann noch neue Gesetze, sowie die K. Verordnung, dass Söhne sich ohne Genehmigung der Eltern oder Vormünder nicht verheirathen dürften; die Bestimmungen D. João's VI. wegen dreifacher Erhöhung aller Gerichtstaxen und Sporteln; und die Gesetze, welche die Cortes in Folge der Revolution von 1820 dekretirten, uud in Folge der Contrerevolution von 1823 wieder revocirten.

Der Industrie, dem Ackerbau und Handel gegenüber machte die Gesetzgebung geringe Versuche, sie vor dem inneren Verfall, sowie nach aussen, zu schützen. Die Gründung der Companhía geral de Agricultura das Vinhas do Alto Douro in Porto, die Cultivirung der Lezirias im Tejo, die Handelsverträge mit England von 1654 und 19. Februar 1810 werden ihrem Inhalte, dem beabsichtigten Zwecke und den gewonnenen Resultaten entsprechend, weiter unten näher besprochen werden. Die Industrie war vernichtet, der Ackerbau blieb in seinen Ergebnissen hinter den bescheidensten Erwartungen zurück und der Handel konnte sich von den ihm geschlagenen Wunden nicht erholen.

Im Jahre 1788 ward die alte Junta de Commercio zu einem königlichen Tribunal mit dem Titel Real Junta de Commercio, Agricultura, Fabricas e Navegação, mit umfassender Jurisdiction erhoben. Pombals Reformen des öffentlichen Unterrichtes, und namentlich des Studienplanes der Universität von Coimbra, gab auch dem Rechtsstudium eine andere Gestaltung. Von der bisherigen analytischen ging man zur synthetischen Unterrichtsmethode über. Man errichtete einen Lehrstuhl für Naturrecht und Rechtsgeschichte, allein man vernachlässigte das Studium des vaterländischen Rechtes, welches erst vom Jahre 1805 ab auf der Universität gelehrt ward. Die Verdienste Paschoals José de Mello Freire in diesem Fache sind allseitig anerkannt, ebensowohl

als Lehrer und Advokat, wie als Schriftsteller. Auch Manoel d'Almeida e Sousa de Lobão verbreitet sich in seinen hochgeschätzten Schriften über alle Zweige der Rechtswissenschaft mit grosser Gelehrsamkeit und Verstandesschärfe.

Was die Stellung der Kirche in dieser Epoche anbetrifft, so sorgte dieselbe zunächst für die Vermehrung der Zahl der Bischöfe. Ausser zweien für Brasilien erlangte D. José durch verschiedene Bullen die Bestätigung der Bisthümer von Aveiro, Pinhel, Castellobranco und Penafiel. Die Hauptkirche von Miranda ward 1764 nach Bragança verlegt.

D. João V. wünschte den Capellão mór do Paço (den obersten Palast-Geistlichen) zum Patriarchen von Lissabon erhoben zu sehen und die Messen in der königlichen Kapelle mit gleichem Pompe wie diejenigen im Vatican zu feiern. Er trennte Stadt und Diöcese Lissabon in zwei Theile, von deren östlich belegenem der zeitige Erzbischof verblieb, während er den westlichen dem neuernannten Patriarchen überliess. Der letztere vereinigte nach dem Tode des ersteren beide Diöcesen in seinem Patriarchate, welchem 24 Principaes, Monsenhores, Canonici und eine Unzahl Unterbeamten zugeordnet wurden. Der Patriarch erhielt die Kardinalswürde und ward mit Gütern, Schenkungen, Privilegien und Pfründen aus den für den Clerus des Gesammtkönigreiches bestimmten Revenüen überschüttet.

Behielten unter D. José die Bischöfe auch ihre Immunitäten und Privilegien unverkürzt bei, so muss doch andererseits zugestanden werden, dass sie es sich auf den ausgeschriebenen Synoden aufrichtig angelegen sein liessen, durch Errichtung von Seminarien und Lehranstalten, auf Moral und Volkserziehung einzuwirken.

Die Inquisition des 17. Jahrhunderts liess den Clerus den furchtbarsten Gebrauch ihrer Macht entfalten. Bis zum Jahre 1732 hatte das Inquisitionstribunal zu Lissabon 23,068 für schuldig befundene Angeklagte bestraft und von diesen 1454 zum Feuertode verurtheilt. Das Jahr 1820 löste das Gericht unter dem Beifall der ganzen Nation auf.

Unter den ausgezeichneten Bischöfen dieser Epoche verdienen genannt zu werden: D. Rodrigo da Cunha zu Anfang des 17. Jahrhunderts, früher Bischof in Portalegre, Porto, Erzbischof von Braga und zuletzt von Lissabon; D. Fr. Caetano Brandão, Erzbischof von Braga und D. Fr. Manoel de Cenacula, Bischof von Beja, später Erzbischof von Evora, welcher 1814 starb und durch seine Kenntnisse, Schriften, Aufmunterung zum Ackerbau und seine kostbaren literarischen Vermächtnisse im besten Andenken in seinem Vaterlande steht.

Letzte Epoche.
Vom Tode des D. João VI. bis zum Jahre 1854.

Der allgemeine Verfall, der Mangel an hinreichenden Mitteln um die grossartigen Institute, welche zur Zeit des höchsten Wohlstandes gegründet waren, zu erhalten und den Interessen der nicht producirenden Klassen zu entsprechen; die zu immer bedenklicherer Höhe anwachsende Staatsschuld endlich hatten die Revolution von 1820 herbeigeführt. Die Nothwendigkeit politischer Reformen war jedoch so dringend geworden, dass trotz des im Jahre 1823 wieder hergestellten Absolutismus die Regierung solche verheissen, jedoch diese Verheissung nicht erfüllt hatte. Die üble Lage des Landes mehrte sich; die Trennung Brasiliens versetzte dem Handel den empfindlichsten Schlag; die englischen Anleihen, welche die Unabhängigkeit Portugals dem Auslande preiszugeben drohte; und endlich die mit dem Tode D. João's VI. eintretenden Zweifel über die Thronfolge trieben die Besorgnisse und Bestrebungen der Parteien aufs Höchste und entfalteten abermals das Banner der Revolution.

Das Testament des Königs erwähnte nur der Regentschaft der Infantin D. Isabel Maria, bis dass der Thronerbe die Regierung übernehmen würde. Wer als Thronfolger gemeint sei, war nicht ausgesprochen. Sein älterer Sohn war Kaiser und defensor perpetuo von Brasilien, der zweite D. Miguel, bekannt als Hauptführer der Contrerevolution von 1823 und des Attentates vom 30. April 1824 verbannt aus

dem Vaterlande. D. Pedro konnte Brasilien nicht verlassen; die Vereinigung beider Kronen hatte ihre sehr bedenkliche Seite; seine Gewissenhaftigkeit trieb ihn an die Gewährung der seinem Reiche versprochenen Reformen zu denken.. So beschloss er denn auf den portugiesischen Thron zum Besten seiner Tochter D. Maria da Gloria zu verzichten, welche geboren in Portugal vor der Trennung von Brasilien, also Portugiesin war. Er bestimmte sie seinem Bruder Miguel zur Gemahlin und octroyirte gleichzeitig den Portugiesen die Carta Constitucional vom 29. April 1826, durch welche er in demselben Maasse, als er die liberale Partei befriedigte, die Realisten erbitterte. Die Namen beider Brüder dienten den beiden politischen Parteien, die sich offen feindlich gegenüber traten, zum Feldgeschrei.

Die von der Krone ohne Drängen der Nation freiwillig gewährte Verfassung ward beschworen. Auch D. Miguel leistete den Eid. Er ging auf das förmliche Verlöbniss mit seiner Nichte ein, versicherte seinen Bruder seines Einverständnisses und Gehorsams und leitete verschiedene Arbeiten für die gesetzgebenden Kammern ein, ohne dass er es vermocht hätte, das allgemeine Misstrauen gegen die Aufrichtigkeit und Lauterkeit seiner Gesinnungen und Absichten zu beruhigen.

Wenige Monate darauf empörten sich einige Truppentheile und proclamirten D. Miguel als König. Der Bürgerkrieg brach aus. Während Spanien die eine Partei unterstützte, gewährte England den Liberalen Hülfe durch ein Truppencorps. D. Pedro berief seinen Bruder zur Uebernahme der Regentschaft nach Lissabon, wo derselbe am 22. Februar 1828 eintraf. Er leistete in feierlicher Sitzung mit allen seinen Anhängern noch einmal den Eid auf die Verfassung, behandelte beide Parteien mit gleicher Rücksicht, löste die Cortes auf, indem er sich mit dem Entwurf eines neuen Wahlgesetzes entschuldigte, dass er nicht, wie es die Charte vorgeschrieben, sofort eine neue Versammlung berufe, bis er plötzlich die drei Stände des Reiches einzuberufen befahl, die ursprünglichen, kaum geschichtlich genau

gekannten Cortes, um über einige wichtige Punkte mit ihnen zu berathen.

Hiergegen erhob sich ein Theil der Armee und die Stadt Porto zur Aufrechthaltung des constitutionellen Systems. Der Ausgang war ungünstig und Tausende, der liberalen Partei angehörig, verliessen ihr Vaterland, um von Galicien aus nach England und anderen Ländern Europa's sich zu begeben.

Inmitten des Zwiespaltes und des Bürgerkrieges versammelten sich wirklich die Reichsstände und erklärten am 11. Juli 1828 D. Miguel zum absoluten König von Portugal, sowie, dass D. Pedro, weil er Kaiser von Brasilien sei, das Recht der Thronfolge und Abdikation verloren habe. Sämmtliche europäische Staaten, mit Ausschluss von Spanien und Rom, brachen ihre Verbindungen mit Portugal ab. Eine Proscription der Liberalen und eine Confiskation der Güter derselben ward eingeleitet.

Die Insel Terceira hatte sich für die Königin erklärt, eine Regentschaft in ihrem Namen eingesetzt und bildete den Vereinigungspunkt für die Opposition. D. Pedro entsagte dem Throne von Brasilien, kehrte nach Europa zurück, um die Regentschaft von Portugal für seine Tochter zu übernehmen. Er bekleidete sich mit einer Diktatur, versammelte um sich die Emigranten und die Kräfte, die er auf den Azoren vereinigen konnte und bemächtigte sich am 8. Juli 1832 mit einer kleinen Armee von 8500 Mann Porto's. Später gelang es ihm, unter dem Commando des Herzogs von Terceira die Miguelistische Armee, welche 60,000 Mann stark und über alle Hülfsmittel des Landes disponiren konnte, zu besiegen. Nach der Convention von Evora am 21. Mai 1834 streckte D. Miguels Heer die Waffen; er selbst verliess Portugal und der Absolutismus hatte aufgehört zu regieren.

Die wichtigsten Gesetze aus dieser Epoche sind die drei Verordnungen vom 16. Mai 1832, wodurch die Reformen der Administration, der Finanzverwaltung und der Justizverfassung ausgesprochen wurden.

Ueber der Reorganisation der Administration ist oben in dem Abschnitte des Ministerii des Innern das Nähere erwähnt.

Die Reform in der Justizverwaltung bestand zunächst in einer neuen Abstufung der Richterstellen. Es ward ein Supremo Tribunal de Justiça errichtet. Unter demselben standen die Relacões (Appellhöfe), deren Zahl damals noch nicht bestimmt, aber später auf drei festgesetzt ward, nämlich eins in Lissabon, eins in Porto und eins auf den Azoren. Die Richter Juizes de Direito sind nach Comarcas oder Gerichtssprengel vertheilt, alle lediglich von der Regierung ernannt. In jedem Gerichtsamte fungirt ein Juiz Ordinario und in jeder Parochie ein Juiz eleito (Friedensrichter), welcher von der Bürgerschaft gewählt wird.

Durch Dekret vom 30. Juli 1832 wurden die Dízimos (Zehnten) aufgehoben und durch ein zweites vom 13. August desselben Jahres die foraes; Bestimmungen, geeignet, die Macht der nicht producirenden Klassen des Clerus und des Adels zu verringern, zu Gunsten der Klasse der Arbeiter, welche den Nerv des Staates bilden. Gleichzeitig ward das alte Militärsystem der Milicias und Ordonnanças aufgehoben und durch die Guardas Nacionaes substituirt.

Durch Dekret vom 19. April 1832 ward das System des tributo das Sizas (Abgaben) reformirt, diese Steuern auf 5 % reducirt und festgesetzt, dass sie nur bei Käufen unbeweglicher Güter entrichtet werden sollten. Durch die Dekrete vom 4. Februar, 27. und 30. Mai 1834 wurde das Patriarchat von Lissabon aufgelöst, sämmtliche Klöster des Landes aufgehoben und die Companhía das vinhas do Porto ihrer Wirksamkeit enthoben.

Diese Reformen an und für sich waren nothwendig. Allein die Eile und die Art und Weise, mit der sie durchgeführt, wurden Veranlassung, dass eine grosse Zahl von Uebelständen, statt sich zu vermindern, sich mehrte. Die Aufhebung der Zehnten, Foraes und Sizas, bewirkte natürlich bedeutende Ausfälle in den Staatseinnahmen, was man nicht

vorbedacht hatte. Andererseits machte die Lage des Landes die allerstrengste Sparsamkeit nothwendig und die Beschränkung der bei den neuerrichteten Behörden und Instituten anzustellenden Beamten, hinsichts ihres Ranges, ihrer Besoldung und ihrer Zahl. Die neuen Rang-, Anciennetäts- und Avancementslisten (Escala), welche aufgestellt wurden, hätten vernunftgemäss mit Einschränkungen und bescheidenen Sätzen beginnen müssen, allein man dachte mehr an die Bedürfnisse des Wohllebens und des Luxus. Um die Verhältnisse eines verarmten Landes wieder in Ordnung zu bringen, suchte man seine Vorbilder in Frankreich und England, den reichsten und mächtigsten Staaten Europas. Das Beamtenheer vergrösserte sich masslos. Die Dienstobliegenheiten, welche bis dahin ein Provedor mit seinem Schreiber verrichtet hatte, wurden jetzt unter Prefeitos und Contadores mit ihren Subalternen und mit Beamten überfüllten Secretarias vertheilt. Die Appellationsrichter, welche bis dahin einen Gehalt von 600,000 r. oder 950 Th. bezogen hatten, erhielten 4000 Cruzaden oder 2600 Th. Endlich berücksichtigte man bei der Anstellung fast nur solche Beamte, welche an dem Freiheitskampfe thätigen Antheil genommen hatten. Hierdurch kamen eine Menge Individuen in Beamtenposten, denen es durchaus an Vorbildung und Talent fehlte; von den notorisch Unfähigen und Unwürdigen nicht zu reden, da man voraussetzen möchte, dass diese Fälle nur die Ausnahmen gebildet haben. Allein die Stellenjägerei, der Ehrgeiz und Protektion wurden in dieser Beziehung unglaublich thätig; man verliess anständige und nützliche Beschäftigungen, um sich der Beamtenlaufbahn zu widmen, und in diesen Bestrebungen und Intriguen bildete sich ein wesentliches Element zu Parteiungen, deren nachtheilige Folgen nicht ausbleiben konnten.

Durch Dekret vom 18. September 1833 wurde der Codigo Commercial veröffentlicht und befohlen, denselben als das allein gültige Gesetzbuch für Handelsrecht anzuwenden. Der Verfasser dieses Werkes ist der Rath José Ferreira Borges.

Derselbe hat, wie er in seiner Vorrede bemerkt, die diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen von Preussen und den übrigen bedeutenden Ländern Europa's studirt und benützt, wie denn solche bereits durch Gesetz vom 18. August 1769 als subsidiäre Bestimmungen anerkannt waren, um die Lücken in der vaterländischen Gesetzgebung auszufüllen. Der Verfasser hat es gewiss nicht an mühsamer Compilation fehlen lassen und der redlichste Wille hat ihn zweifelsohne geleitet und begleitet. Allein die Gewissenhaftigkeit in der Benutzung seiner Quellen, von denen er angibt, sie abgeschrieben zu haben ter copiado com religião, hat in manche Abschnitte eine Unklarheit und eine Verwirrung der Materien hervorgebracht, welche eben so störend ist, als die Aufnahme von Definitionen allgemeiner Principien und übelangebrachter Thesen überflüssig. So ist beispielsweise Artikel 1218 die Lehre von der Graduação de Credores (Reihenfolge der Gläubiger) ganz unverständlich; §. 897 die Classificirung und Benennung der acçoes nach römischem Rechte; §. 866 die Unterscheidung da extincção da obrigação ipso jure et ope exceptionis ohne allen Nutzen. Bei alledem ist der portugiesische Handelscodex doch ein gutes Gesetzbuch, welches auch seinerseits in zweckmässiger Anwendung ein nützlicher Beitrag zur Verbesserung der Handelsverhältnisse bleibt.

In dem Codex sind in zwei Theile gesondert: der Land- und Seehandel. Der erstere enthält drei Bücher, der zweite nur eins. Der erste Theil handelt von den Personen, den Verpflichtungen, der Organisation des Gerichtsstandes und des Handelsgerichtes, sowie von der Form des Handelsprocesses und schliesslich vom Banquerott. Der Codex zählt 1860 Paragraphen und ist mit einem alphabetischen Sachregister versehen. Es besteht ausser den Handelsgerichten, denen ein juiz presidente vorsteht und welche in erster Instanz entscheiden, ein Tribunal superior de Commercio, welches die zweite und letzte Instanz in Handelsprocessen bildet. Der Präsident des Obertribunals ist der Supremo magistrado do Commercio. Dieser Magistratuale, welcher

durch das auswärtige Ministerium direkt an den Hof berichtet, hat den Vorsitz in den Sessionen des Obertribunals zu führen, die Erkenntnisse des letzteren zu zeichnen und zu siegeln, die Polizei in den Handelsplätzen zu leiten, Beschwerden gegen die Handelsgerichte entgegen zu nehmen und zu prüfen, Missbräuche und Verschleppungen im Geschäftsgange abzuschaffen und die Handhabung der Justiz in Handelsangelegenheiten innerhalb des gesammten Königreiches zu beaufsichtigen. Seine Ernennung und diejenige der Präsidenten und Richter der Ober- und Untergerichte erfolgt durch den König. Am Obergericht fungiren vier juizes togados und ein Secretario formado em direito, an jedem Untergerichte ausser dem Chef vier bis zwölf jurados commerciaes (Handelsgeschworene) und ein Secretario em direito. Die Sekretäre und Schreiber werden von den respektiven Chefs dem Supremo magistrado vorgeschlagen, deren Geschicklichkeit und Kenntnisse geprüft und demnächst vom Könige ernannt. Die nicht geringe Zahl von Thürstehern, Boten, Dienern und officiaes de diligencias stellen die Chefs an.

Die Rechtsschreiber werden unter den Advokaten gewählt. Die Handelsgeschworenen unter angesehenen rechtlichen Kaufleuten, welche Portugiesen von Geburt oder naturalisirt und seit fünf Jahren etablirt sind. Die Wahl erfolgt auf Grund einer vom Supremo magistrado veröffentlichten Liste nach absoluter Stimmenmehrheit. Das Amt ist ein Ehrenamt und dauert ein Jahr. Nur ein Alter von 70 Jahren gibt das Recht, die Uebernahme abzulehnen, eine zweite Wahl muss angenommen werden, wenn ein Jahr zwischen der Zeit, wo man das Amt abgegeben, liegt. Gründe, welche sich der Ernennung zum Richter gesetzlich entgegen stellen, gestatten auch nicht die Annahme des Amtes eines Geschworenen. Die Einberufung der Gewählten erfolgt der Reihe nach. An Orten, wo keine Handelsgerichte bestehen, entscheiden die Lokalgerichte in Handelsstreitigkeiten.

Sehr beklagenswerth blieben die Uebelstände, welche sich in der Verwerthung der dem Staate zugefallenen Kirchen

und Klostergüter herausstellten. Vor Allem war es darauf angekommen, die im höchsten Grade drückende Staatsschuld zu vermindern. Allein voreilig ausgeführte Projekte und grossmüthige oder grossartige, aber unpraktische patriotische Gefühle, wie sie die Cortes in der Ausführung des Dekretes vom 31. August 1833 an den Tag legten, indem sie den Parteigängern der Königin volle Entschädigung für die während der vergangenen Jahre erlittenen Verluste zusicherten, absorbirten ungeheure Summen. Das Gesetz vom 25. April 1835 legte dem Staatsschatz diese Verpflichtung ohne alle Beschränkung auf, und wiewohl es nicht an Patrioten fehlte, die auf solche Entschädigung Verzicht leisteten, indem sie ihre Verluste als freiwillige Opfer für das Vaterland betrachtet wissen wollten, so stiegen doch die masslosen, unjustificirten Reklamationen zu solcher Höhe, dass das Gesetz vom 15. April 1835 die Veräusserung der Nationalgüter zu diesem Zwecke verordnete, derselben Güter, welche den Gläubigern der Nation als Hypothek bestellt waren. Darf man sich wundern, wenn der Staatscredit auf Null sank und die Regierung zur Deckung der nothdürftigsten Ausgaben zu Vorschüssen, zu Vorauserhebung der Abgaben und zu Zahlungsausständen ihre Zuflucht nehmen und ängstlich bedacht sein musste, auf dem eingeschlagenen Wege dem Staatsbanquerott oder einer neuen Revolution aus dem Wege zu gehen.

Die Kammeropposition von 1834, welche sich wegen des von der Regierung beobachteten Darlehnssystems gebildet hatte und mit der Auflösung der Cortes endete, führte die Revolution vom 9. September 1836 und die Proklamation der Charte von 1832 herbei.

Das Ministerium war sich des Vorsatzes bewusst, Ersparungen in den Staatsausgaben ein-, und die Reformen in der Gesetzgebung durchzuführen. Alle diesfälligen Projekte wurden angenommen und Gesetze ohne klare durchgeführte Grundgedanken, ohne inneren Zusammenhang, ohne entsprechende Reihenfolge, ohne Berücksichtigung auf den

logischen und consequenten Entwickelungsgang — flüchtig geprüft und in die Welt gesandt. Man mehrte nur die Zweifel in der Anwendung durch das Chaos der gesetzlichen Bestimmungen; zugleich hob man, um der öffentlichen Meinung zu schmeicheln, gewisse Institute voreilig auf, während Andere ins Leben gerufen wurden, die man hätte entbehren können.

Am 31. December ward der Codigo administrativo publicirt; durch Dekret vom 29. November 1836 und 13. Januar 1837 die Reforma Judicial, durch Dekret vom 26. Oktober 1836 das Registro das Hypothecas, durch Gesetz vom 15. und 17. November 1836 die Instruktion in Betreff des Elementar- und höheren Unterrichtes, durch Dekret vom 4. Januar 1837 das Projekt zum Codigo Penal.

Die Cortes beschlossen die neue Constitution, welche am 4. April 1838 sanktionirt ward. Das wesentlichste Merkmal in derselben war die Errichtung einer Senatoren- statt der Pairskammer, deren Mitglieder nicht vom Könige, sondern vom Volke gewählt wurden.

Man bemühte sich, der Finanzverlegenheit Abhülfe zu schaffen, errichtete die Junta do Credito publico, schrieb neue Steuern aus; allein die Verlegenheiten, welche die englische Schuld herbeiführte, nöthigte die Regierung, die ernannten Commissionen aufzulösen. Die aus Gründen der Oekonomie stattgefundene Entlassung zahlreicher Beamten hatte die Anzahl der Missvergnügten vermehrt und eine neue Revolution beschleunigt. Es erfolgte das sogenannte reaktionäre Attentat von Belem, die Militärbewegung vom August und deren Beendigung durch das Gefecht von Ruivães.

Die Wahlen von 1840 sicherten den Kammern eine Majorität, in deren Folge die Grundsätze der Reforma Judicial vom 21. Mai 1841 und des Codigo Administrativo vom 10. März 1842 festgestellt wurde. Die am 27. Januar 1842 in Porto stattgefundene Bewegung ward von einem Staatsminister geleitet. Es gelang ihr, gegen den feierlichen Widerspruch der Königin, der Minister, der Deputirten und

Senatoren, bei der stumpfen Indolenz des Volkes — es gelang ihr, auf die Bajonette der königlichen Truppen gestützt, an Stelle der Constitution von 1838 die Charte noch einmal zum Staatsgrundgesetz zu erheben.

Die ferneren revolutionären Bewegungen des Jahres 1844, 1846—1847 und die damit in Verbindung stehenden kriegerischen Ereignisse liessen den gesetzgebenden Körpern keine Zeit und Musse zu umfassender Thätigkeit. Die im Jahre 1850 angeordnete Beschränkung der Presse rief eine heftige Opposition hervor. Um das seit 1849 wieder eingetretene Ministerium Thomar zu stürzen, stellte sich Marschall Saldanha an die Spitze einer revolutionären Bewegung, die er mittelst seines natürlichen und künstlichen Einflusses auf die Armee siegreich bis zur Diktatur durchführte. Er fügte seinen äusseren Auszeichnungen die Insignien eines Commandante em Chefe de exercito hinzu, eine Würde, die bis dahin S. M. der König bekleidet hatte. Er bildete sein Ministerium und entwickelte eine grosse Thätigkeit in Veröffentlichung neuer Gesetze. Bei aller Anerkennung dieser Bestrebung und der Talente, die der Ministerpräsident um sich vereinigt hat und unter denen der Minister des Innern eine besonders hervorragende Stellung einnimmt, muss man dem vorhergegangenen Ministerium Thomar die Gerechtigkeit widerfahren lassen, dass es während seiner zweiundzwanzigmonatlichen Wirksamkeit eine aussergewöhnliche und sehr erspriesliche Thätigkeit entwickelt hat. Die redenden Zeugen dieser Thätigkeit liegen in den gedruckten Relatorien der Ministerien, durch welche dieselben den Kammern Rechenschaft von ihrer Verwaltung ablegen. Aufrichtig zu bedauern bleibt die Erfahrung, dass es in der Welt äusserst schwer ist, die Person von der Sache zu trennen und dass insbesondere in Zeitabschnitten, wo die politischen Ansichten an die Oberfläche getreten sind, diese den materiellen Interessen nicht die ihnen gebührende Wichtigkeit einräumen, dass beispielsweise das neue Ministerium mit dem Vermächtnisse seines Vorgängers einen Theil derjenigen begonnenen Arbeiten zu

übernehmen und fortzusetzen ablehnt, deren Dringlichkeit eben so feststeht, als ihre Zweckmässigkeit.

Es wird hier zunächst nothwendig, die Reforma Judicial vom 21. Mai 1841 näher zu beleuchten. Natürlich werde ich mich darauf beschränken müssen, das Wesentliche über Eintheilung des Landes in Gerichtsbezirke, die Zahl und Eigenthümlichkeit der Gerichtsämter und Collegien, überhaupt die Gerichtsverfassung und die Hauptbestimmungen des Civil- und Criminalprocesses wiederzugeben. Daran werde ich einige Bemerkungen über die Besoldungsverhältnisse, über die Geschworenen, deren Bezirke, über die Zeit der öffentlichen Audienzen und über die inzwischen ergangenen zusätzlichen Bestimmungen knüpfen. Es wird nur hier noch darauf hingewiesen, dass diese Reforma judicial aus dem Ministerium Costa Cabral hervorgegangen ist. Die Reforma judicial novissima enthält 21 Titel, jeder Titel eine Anzahl von Kapiteln, 1272 Artikel laufen durch das ganze Gesetz.

Titel I. handelt von der gerichtlichen Eintheilung des Landes. Das Festland mit den benachbarten Inseln ist in Districtas, Comarcas, Julgaos und Freguezías geschieden (Gerichtsdistrikte, Sprengel, Aemter und Parochien). Jeder Distrikt hat einen Appellhof (Relação), jede Comarca, mit Ausnahme von Porto und Lissabon einen Juiz de Direito (Oberrichter) und einen oder mehrere Geschworenenbezirke. Jedes Julgado hat einen Juiz Ordinario und einen oder mehrere Friedensrichter, jede Freguezía hat einen Juiz Eleito (selbstgewählten Richter). In jeder Comarca befindet sich ausserdem, jedoch nicht an dem Orte, wo der Appellhof seinen Sitz hat, ein Tribunal der Policía Correccional. Die Comarca von Lissabon hat sechs Juizes de Direito der ersten Civilinstanz, einen der ersten Handels- und drei der ersten Criminalinstanz. Die Comarca von Porto hat drei Juizes de Direito der ersten Civil-, einen der ersten Handels- und einen der ersten Criminalinstanz. Lissabon und Porto haben weder Julgados, noch Juizes ordinarios.

Das Festland ist in 119 Comarcas eingetheilt; davon kommen auf den Appellationsgerichtsbezirk von Porto: in dem Verwaltungsbezirk von Vianna 5: Arcos de Val de Vez, Monção, Ponte de Lima, Valença, Vianna; von Braga 7: Barcellos, Braga, Celorico de Basto, Fafé, Pico de Regalados, Povoa de Lanhoso, Villa nova de Famalição; von Porto 7: Soalhães, Amarante, Lousada, Penafiel, Santo Thirso, Villa do Conde; von Villa Real 6: Alejó, Chaves, Monte Alegre, Pezo da Regoa, Villa Pouca d'Aguiar, Villa Real; von Bragança 5: Brangança, Chazim, Mirandella, Mogadouro, Moncorvo; von Aveiro 7: Agueda, Anadia, Arouca, Aveiro, Feira, Estarreja, Oliveira d'Azemeis; von Coimbra 7: Arganil, Cantanheiro, Coimbra, Figueira da Foz, Louzã, Midões, Soure; von Vizeu 10: Castro d'Aire, Santa Combadão, Lamego, Mangoalde, Moimenta, da Beira, Rezende, Taboaço Tondella, Vizeu, Vouzella; von Guarda 7: Celorico da Beira, Gouvea, Guarda, S. João de Pesqueira, Meda, Sabugal, Trancozo.

Auf den Appellationsgerichtsbezirk von Lissabon: in dem Verwaltungsdistrikt von Castello Branco 5: Certã, Castello Branco, Covelhã, Fundão, Idanha a. Nova; von Leiria 5: Alcobaça, Caldas da Rainha, Figueiro dos Vinhos, Leiria, Pombal; von Lissabon 10: Alcacer do Sal, Aldea Galega do Riba Tejo, Alenquer, Almada, Cintra, Setubal, Torres Vedras, Villafranca de Xira; von Santarem 6: Abrantes, Benavente, Chamusca, Santarem, Thomar, Torres novas; von Portalegre 4: Elvas, Fronteira, Niza, Portalegre; von Evora 4: Arrayolos, Estremos, Evora, Monsaraz; von Beja 5: Beja, Cuba, Mertola, Moura, Ourique; von Faro 5: Faro, Lagos, Loulé, Silves, Tavira; von Funchal 2: Funchal occidental, Funchal oriental.

Auf den Appellationsgerichtsbezirk der Azoren: in dem Administrativdistrikt von Ponta delgada 3: Ponta delgada, Villa Franca do Campo, Villa da Ribeira grande; von Angra do Heroismo 3: Angra do Heroismo, Graciosa, S. Jorge; von Horta 3: Horta, Pico, Flores.

Im Ganzen 119 Comarcas, 439 Julgados und 20 Administrativbezirke. Davon kommen auf den Appelldistrikt von Lissabon 192 Julgados, 49 Camarcas und 8 Administrativdistrikte; auf Porto 227 Julgados, 61 Camarcas und 9 Verwaltungsbezirke; auf die Azoren 20 Julgados, 9 Comarcas und 3 Administrativdistricte. Die Julgados und Comarcas der überseeischen Provinzen werden hier nicht mit erwähnt. Durch Gesetz vom 31. December 1853 ist zwar abermals eine neue Eintheilung der Comarcas, Julgados, Gemeinde- und Friedensgerichts-, sowie der Geschworenenbezirke angeordnet; da dieselbe aber noch nicht in Ausführung gebracht ist und auch muthmasslich ohne abermalige wesentliche Aenderungen nicht zur Ausführung gelangen wird, so habe ich es vorgezogen, mich auf die Mittheilung des faktischen Zustandes zu beschränken.

Die Hauptstädte Lissabon und Porto zählen hinsichts ihrer gerichtlichen Eintheilung: Lissabon einen Administrativbezirk und eine Comarca, 6 Civilgerichtsbezirke oder Varas, 3 Criminaldistrikte, 6 Bairros orfanologicos (Waisenbezirke), 38 Parochien innerhalb der Stadt und 28 in deren Weichbilde ausserhalb.

Porto einen Verwaltungsbezirk, eine Comarca, 3 Varas, einen Criminal-, 3 Waisenbezirke, 7 Parochien innerhalb der Stadt, 9 in deren äusseren Umgebungen.

Der Umfang der Friedensgerichtsbezirke ist im Jahre 1841 in 12 Nummern der Staatszeitung in den Monaten Oktober und November veröffentlicht worden.

Der Titel II. handelt von dem Supremo Tribunal de Justiça, von seiner Organisation, Competenz, Beamten und öffentlichen Ministerio. Das Obertribunal hat seinen Sitz in Lissabon und erstreckt seine Jurisdiktion über das Gesammtkönigreich und was nur irgend dazu gerechnet wird. Es besteht aus 11 Juizes Conselheiros, aus welchen der Präsident gewählt wird. Die Richter führen den Titel do Conselho, das Prädikat Excellenz, als Amtstracht die Capa über der Beca (Talar und Robe) und leisten ihren Eid in die

Hände des Präsidenten. Der Präsident schwört in die Hand des Justizministers.

Neben dem Tribunal, aber zu ihm gehörig, steht der Procurador Geral da Corôa (Königlicher Generalstaats-Prokurator) mit gleichen Prärogativen an Titel und Tracht mit 2 Adjutanten. An Subalternen fungiren 1 Secretario, Bacharel formado em Direito (Rechtsverständiger, der den Grad des Baccalaureus erworben), 1 Büreauchef, 2 Amanuenses, 1 Portier, 2 Continuos (Gehülfen), 1 Meirinho (Huissier) mit 1 Schreiber und 1 Courier. Alle sind vom Könige auf Lebenszeit ernannt.

Die Räthe sind auf Lebenszeit angestellt, sie können ihre Stelle nur durch Urtheil und Recht verlieren, wenn in der Tribunalsentenz gegen sie die fernere Anstellungs- und Dienstunfähigkeit überhaupt ausgesprochen wird (Gesetz vom 12. November 1822). Sie können jedoch durch königliches Dekret suspendirt und unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten für Fehler, Dienstvergehen und Verbrechen suspendirt, verhaftet und bestraft werden. Das Dienstalter bestimmt die Reihenfolge der Tribunalräthe. Bei Urlaubsertheilungen muss die Verpflichtung übernommen werden, die in dem Vertheilungsregister übertragen erhaltenen Arbeiten zu erledigen, widrigenfalls ein Gehaltsabzug von einem Trimester erfolgt. Wer mehr als 30 Tage im Laufe eines Jahres beurlaubt ist, verliert während seiner Abwesenheit ein Drittheil seines Gehaltes. Fehlt es an der erforderlichen Zahl von Tribunalräthen, so werden Hülfsarbeiter vom Appellhofe von Lissabon einberufen.

Die Competenz dieses Gerichtshofes umfasst in Processen die Annahme oder Zurückweisung der Revision, unter Bezeichnung der Instanz der zu vervollständigenden Instruktion, Suspension des Rechtsverfahrens oder der Exekution, Prüfung der Beschwerden wider Geschworene, Entscheidung über falsche Anwendung gesetzlicher Bestimmungen, über Disciplinarangelegenheiten; Streitigkeiten, Vergehen und Verbrechen der Beamten des Tribunals und der Appellhöfe unter

einander oder ausserhalb der dienstlichen Beziehungen, Pensionirungen dieser Beamten, die Entscheidungen in Competenzconflikten und über die analoge Anwendung von Gesetzen bei vorhandenen Lücken in der Gesetzgebung.

Der Generalstaatsprokurator steht über sämmtlichen Staatsprokuratoren des Königreichs, die er zu beaufsichtigen, eventuell in Anklagestand zu versetzen hat. Nicht minder hat er in Gegenwart der Kammer der Senatoren in denjenigen Fällen anzuklagen, wo dies Recht nicht in der Deputirtenkammer den im Artikel 61 der Verfassung bezeichneten Personen zusteht.

Titel III. handelt in 8 Kapiteln von den Appellhöfen.

Der Sitz der Appellationsgerichte für das Festland und die Inseln Madeira, Porto Santo, Cabo Verde und die Azoren, sowie die Besitzungen auf der Westküste von Afrika ist Lissabon, Porto und Ponta delgada. Jedes Gericht hat einen Präsidenten und Vicepräsidenten, welche vom Könige ernannt werden und den Eid in die Hände des Justizministers leisten. Die Präsidenten werden aus den Richtern der Appellhöfe, die Vicepräsidenten unter den Mitgliedern des betreffenden Gerichtshofes erwählt. Der Präsident führt den Titel Conselho, das Prädikat Excellenz und trägt Capa und Beca.

Die Höfe von Lissabon und Porto zählen inclusive der Vicepräsidenten 21, Ponta delgada 7 Mitglieder. Sie werden vom Könige ernannt aus der Zahl der Juizes de Direito erster Instanz nach dem Dienstalter. Sie leisten den Eid in die Hände des Präsidenten und werden wiederum nach der Anciennetät zum Obertribunal befördert. Sie tragen nur die Beca und fügen derselben die Capa hinzu, wenn sie den Titel Conselho erhalten. Ein königlicher Staatsprokurator mit 2 Adjutanten ist dem Appellhofe zugeordnet. In Ponta delgada fehlen die Adjutanten. An Subalternen fungiren an diesen Gerichten 1 Guarda môr, 1 Revedor, 1 Contador, 4 Schreiber, 5 Unterguardas, 2 Officiaes de diligencias, welches königliche, auf Lebenszeit angestellte Beamte sind.

Der Appellhof in Goa ist als für sich bestehend nach besonderen Bestimmungen organisirt.

In zweiter und letzter Instanz erkennen diese Obergerichte: in Civil- und Criminalsachen, welche in erster Instanz von den Unterrichtern dieses Distriktes instruirt waren; in Revisionen, die ihnen vom Obertribunal überwiesen waren; in Appellationen wider schiedsrichterliche Entscheidungen; in Rekursen an die Krone, bei Beschwerden, Gesuchen, Beweisinstrumenten u. s. w.

Sie entscheiden in erster und letzter Instanz über Vergehen und Verbrechen der Richter erster Instanz in ihren Bezirken und der Prokuratoren, über Verluste und Entschädigungsforderungen an dieselben, über gleiche Vergehen und Entschädigungsansprüche an Richter und Prokuratoren ausserhalb ihres Distriktes, wenn ihnen solche höheren Ortes überwiesen werden; in Competenzconflikten zwischen ihren Unterbehörden; in Angelegenheiten, wo es darauf ankommt, verloren gegangene Akten zu ergänzen.

Sie haben ferner die Untergerichte und Advokaten zu beaufsichtigen. Die letzteren können sie in Geldstrafen bis zu 10,000 r. nehmen. Sie beglaubigen Sentenzen ausländischer Gerichte, fertigen die Erlaubniss aus, dass die Unterrichter ihres Distriktes im gerichtlichen Wege in Anspruch genommen werden dürfen und erstatten dem Ministerium von Amtswegen Bericht über alle in ihrem Bezirke stattgefundene Unregelmässigkeit in der Rechtsverwaltung.

Die Dienstobliegenheiten des Guarda-Môr vereinigen sich in den Funktionen unserer Oberregistratoren und Botenmeister. Der Revedor ist verantwortlich, die Taxen und Sporteln genau zu prüfen und zu berechnen.

Titel IV. handelt von den Tribunalen der Policía Correccional, deren eins in jeder Comarca besteht. An der Spitze befindet sich ein Juiz de Direito, welcher das Präsidium über 4 Vogaes und 2 Supplentes zur Aushülfe führt. Diese Beamten werden vom Municipalrath aus der Zahl der zu Vereadores (wählbaren Stadträthe) ernannt, sie dürfen

weder in der Generaladministration, noch im Municipalrath beschäftigt sein und müssen, wenn dergleichen vorhanden sind, unter den wissenschaftlich und praktisch gebildeten Candidaten gewählt werden. Diese Tribunale bilden die zweite Instanz in den von den Unterrichtern festgesetzten Polizeistrafen, so wie in Waide- und Pfändungssachen, welche über das Ressort des Juiz de Direito der Comarca hinausgehen.

Titel V. handelt von den übrigen Richtern, Staatsanwalten und Geschworenen in 8 Kapiteln.

Die Juizes de Direito erkennen in erster Instanz innerhalb ihrer Comarca in Civilsachen bis auf Höhe eines Anspruchs von 20,000 r. (30 Th.) auf unbewegliche und 30,000 r. (45 Th.) auf bewegliche Gegenstände. In Strafpolizeisachen bis auf 10,000 r. (15 Th.) oder einen Monat Gefängniss. Diese Richter entscheiden auf vollständig bis zu Ende instruirte oder auf ein summarisches Verfahren, mit oder ohne Zulassung des Rekurses, je nach den obwaltenden Verhältnissen, Thatsachen, oder nach dem Werth des Objektes, unter oder ohne Zuziehung von Geschworenen, stets je nach den für diese Alternativen ergangenen gesetzlichen Bestimmungen.

Sie führen auch die Jurisdiktion über die in ihren Distrikten vorkommenden Waisenangelegenheiten in erster Instanz. Sie erkennen in höherer Instanz über Entscheidungen der Juizes ordinarios, juizes de paz und eleitos. Sie führen die Aufsicht über diese Unterbehörden und ziehen Disciplinar- und Criminaluntersuchungen wider dieselben in erster Instanz vor ihr Forum; nicht minder entscheiden sie über Entscheidungsklagen, Competenzconflikte der Unterrichter, in Grenz- und Katasterstreitigkeiten, sie ergänzen bei ehelichen Verbindungen den Consens der Eltern, Tutoren oder Curatoren und vertheilen die Erbschaftsportionen unter die majorennen Familienglieder. In Contrebande, Beschlagnahme, Steuererhebungs- und Unterschlagssachen erkennen sie, dem Strafpolizeigericht präsidiren sie und ertheilen den Unterrichtern und Beamten Urlaub bis zu 30 Tagen, sowie

sie dieselben ermahnen, in Ordnungsstrafe nehmen und suspendiren können.

In Verhinderungs- und Abwesenheitsfällen wird ihnen ein Bacharel formado em Direito oder ein vom Appellhofe zu bestimmender Sachverständiger substituirt.

Die Juizes de Direito werden vom Könige ernannt, sie schwören in die Hand des Präsidenten, sie dürfen nicht in ihrem Jurisdiktionsbezirk geboren oder ansässig sein und führen als Kennzeichen ihrer Würde, ausser der Beca, den weissen Stab (Vara). Zu ihrer Seite steht ein Delegado do Procurador Regio, ein Staatsanwalt, welcher unter den Rechts-Baccalaureen erwählt wird, welcher zugleich Curator natus der Waisen seines Distriktes ist. Sie tragen im Dienste die Beca. Ausserdem sind jedem Juiz de Direito 3 Schreiber, 2 Officiaes oder Tabelliães und Distribuidores, 1 Contador untergeordnet. Der Gehalt dieser Richter ist auf 400,000 r. (650 Th.), der der Delegados auf 300,000 r. (460 Th.) normirt. Stellvertreter beziehen als Emolumente die Taxen für die von ihnen gefertigten Arbeiten.

Die Juizes de Direito der ersten Criminalinstanz in Lissabon und Porto entscheiden in Polizeivergehen bis zu 10,000 r. oder einen Monat Gefängniss und zu den ihnen zur Disposition gestellten Beamten gehören ausser den bereits oben erwähnten die Commissarien oder Cabos der Polizeibeamten ihres Distriktes.

Die Juizes ordinarios in den Julgadas oder Gerichtsämtern erkennen in Civilsachen bis auf 6000 r. (9 Th.) bei beweglichen und 4000 r. (6½ Th.) bei unbeweglichen Objekten, in Polizeistraffällen bis zu 3 Tagen Gefängniss und 2000 r. (3¼ Th.) Geldstrafe. Sie bereiten Alles zur Einleitung von Civilprocessen oder Criminaluntersuchungen vor, sie bilden die Rekursinstanz für Entscheidungen der Juizes eleitos, sie besorgen die Siegelung und Unterzeichnung der Aussprüche und haben gewisse Obliegenheiten in Waisen-, Vormundschafts- und Erbtheilungssachen. Jedes Julgado, welches in der Comarca als erstes Gerichtsamt betrachtet wird, hat

den Rang eines Distriktsgerichts und wird durch einen Juiz de Direito versehen.

Die ordentlichen Richter (Juizes ordinarios) werden auf zwei Jahre von den Gerichtsamtsinsassen gewählt. Sie können wiedergewählt werden, sind aber nicht verpflichtet, vier Jahre hintereinander zu fungiren. Man darf die Wahl nicht ablehnen. Während der Amtsthätigkeit ist der Richter von Steuern und persönlichen Leistungen frei. Die Wahl geschieht an bekannt gemachten Tagen. Die Wahlzettel enthalten drei Namen. Die relative Stimmenmehrzahl entscheidet die Wahl. Die beiden nächstfolgenden Candidaten bleiben als Stellvertreter des Richters. Die Regierung ernennt diejenigen Beamten, welche als Sub-Delegados der Staatsanwaltschaft neben den ordentlichen Richtern das öffentliche Ministerium vertreten. Die Richter führen im Dienst einen Stab, weiss und blau, auf einer Seite das königliche Wappen, auf der anderen das der Stadt. An Dienstpersonal hat jeder Richter 2 Schreiber und 2 Officiaes de diligencias. Die Sub-Delegados verrichten die Geschäfte des Distribuidor und Contador. Die ordentlichen Richter können von den Juizes de Direito suspendirt und zur Untersuchung gezogen werden. Ihr Rekurs geht dann an die Relação. Die Juizes de Paz oder Friedensrichter sollen sich bemühen, durch verständiges Zusprechen die streitenden Parteien zu vereinigen. Sie werden von den Distriktsbewohnern gewählt, haben einen Schreiber zu ihrer Verfügung, tragen als Abzeichen eine blaue Schärpe mit weissseidenen Franzen und führen über ihrer Hausthür ein Schild mit der Aufschrift „Friedensrichter des Distriktes N.“ Der Hauptort unter den Kirchspielen gibt dem Distrikt den Namen. Die streitenden Parteien sind verpflichtet, der Einladung des Friedensrichters Folge zu leisten. Derselbe sendet zu Ende eines jeden Trimesters dem nächsten Subdelegaten eine Uebersicht der von ihm entschiedenen Streitfragen.

Die Juizos eleitos, welche von den Ortseinwohnern gewählt werden, dienen zwei Jahre. Sie entscheiden unter Bezugnahme auf das Gesetz über Gegenstände beweglicher

Art oder Geldersparnisse auf Höhe von 2500 r. (4 Th.) in Lissabon und Porto und 1250 r. (2 Th.) in den übrigen Theilen des Landes. Sie haben aber auch über Polizeivergehen in Wirthshäusern, auf den Strassen, bei Pfändungen und durch Vieh verursachte Beschädigungen auf Wiesen, Feldern und Weinbergen zu resolviren. Sie sorgen für Aufrechthaltung der Ordnung, verhaften Ruhestörer und Verbrecher und liefern sie dem höheren Richter aus. Sie tragen dieselben Abzeichen und geniessen dieselben Prärogative, wie die ordentlichen Richter und werden wie jene, als Organe des öffentlichen Ministerii und als Vollstrecker der Aufträge der competenten Gerichtsbehörden betrachtet. Jeder Juiz eleito hat einen besoldeten Schreiber zu seiner Unterstützung.

Ausserdem gibt es überall eine Anzahl von (Arbitros) Schiedsrichtern, welche auf Anrufen des Richters, als Sachverständige, ihr Urtheil abzugeben haben. Sie werden von den Parteien in freiwilliger Einigung gewählt und dürfen die Wahl nicht zurückweisen.

1. Das Supremo Tribunal de Justiça beschäftigt und besoldet einen Präsidenten mit 2,000,000 r. (3330 Th.)

12 Räthe à 1,600,000 r. (2650 Th.) .	19,200,000 „	
4 Büreaubeamte	1,800,000 „	
6 Subalternen	1,592,000 „	
Für Expedition	200,000 „	
Für 5 pensionirte Räthe	6,900,000 „	

2. Die Tribunale zweiter Instanz.

In Lissabon:

1 Präsidenten mit	1,200,000 „	(2000 Th.)
1 Vicepräsidenten, 21 Richter à 1,000,000 r. (1660 Th.)	22,000,000 „	
11 Büreaubeamte, 3 Pensionäre, Expedition	5,080,000 „	

In Porto:

1 Richter und 1 Büreaubeamten weniger als in Porto, und 5 Pensionäre	28,820,000 „	

Auf den Azoren:

2 Präsidenten, 7 Richter, 5 Subalternen, 2 Pensionäre	12,460,000 r.

3. Das Handelstribunal zweiter Instanz:

1 Präsident, 7 Richter, 5 Subalternen	8,550,000 r.

4. Die Richter erster Instanz:

Im Distrikt von Porto 64 à 400,000 r. (660 Th.)	25,800,000 „
Im Distrikt von Lissabon 51 à 4- u. 600,000 r. (660 — 1000 Th.) . . .	21,000,000 „
Auf den Azoren 11 à 400,000 r. . .	4,400,000 „

5. Handelstribunal erster Instanz.

In Lissabon und Porto, je 1 Richter mit 6 Subalternen und im Ganzen Pensionäre	4,000,000 „

6. Das öffentliche Ministerium.

Der Generalprokurator der Krone .	1,800,000 „	(3000 Th.)
2 Adjutanten à 1,200,000 r., 5 Subalterne	4,820,000 „	
Für Lissabon 1 Prokurator, 1 Adjutant, 6 Subalterne	3,960,000 „	
Für Porto 1 Subaltern weniger .	3,720,000 „	
Auf den Azoren 1 Prokurator . .	1,200,000 „	

Delegados der Prokuratoren.

63 im Distrikt Porto à 3—400,000 r. (500 — 660 Th.)	19,200,000 „
48 im Distr. Lissabon à 3—400,000 r.	15,000,000 „
11 im Distr. der Azoren à 300,000 r.	3,300,000 „

7. Für die Unterstützung der Gefängnisse und Gefangenen sind ausgesetzt: In

Lissabon	15,563,600 r.
In Porto	2,480,000 „
In den Comarcas des Festlandes .	12,000,000 „
In den Comarcas der benachbarten Inseln	2,298,800 „

Statistische Uebersicht der portugiesischen Gerichtseintheilung.

Appellationsgerichts-Bezirk.	Administrativ-Distrikte, in welchen die Gerichte befindlich.	Comarcas (Sprengel).	Julgados (Aemter).	Kirchspiele (Ortsrichter)	Feuerstellen.	Bevölkerung.
Lissabon	Lissabon	10	17	212	102,746	477,000
	Leiria	5	16	110	31,425	132,895
	Santarem	6	22	142	40,913	152,990
	Castellobranco	5	17	151	33,455	128,730
	Portalegre	4	19	94	22,971	86,071
	Evora	4	14	113	23,309	85,079
	Beja	5	17	108	29,957	105,440
	Faro	5	15	62	34,829	130,329
	Funchal	2	10	45	26,116	116,146
	West-Afrika. Inseln: Cabo Verde	1	10	—	—	60,000
	„ Thomé, Principe	1	2	—	—	16,000
	Provinz Angola	1	2	—	—	500,000
Porto	Porto	7	25	371	92,722	361,648
	Braga	7	19	514	72,875	228,705
	Vianna	5	13	271	44,571	182,015
	Bragança	5	19	176	33,034	122,932
	Villareal	6	25	259	44,927	182,382
	Guarda	7	30	344	59,970	197,430
	Vizeu	10	40	344	72,914	289,038
	Coimbra	7	32	193	62,006	244,203
	Aveiro	7	24	172	60,116	233,945
Azoren: Ponta delgada	Ponta delgada	3	9		21,905	89,857
	Angra	3	6	133	14,710	65,000
	Horta	3	5		13,854	68,438
Gôa	Ost-Afrika: Moçambique	—	—	—	—	400,000
	Indien: Gôa	—	—	—	—	500,000
	Oceanien: Macao, Timor, Solor	—	—	—	—	100,000

Die Geschworenen werden im Civil- und Criminalprocess gehört. Ihrem Ausspruch sind nicht unterworfen summarische und fiskalische Processe; solche, in denen die Parteien über die Thatsachen einig sind, wo es auf Ocular-Inspektion, Auslegung von Dokumenten ankommt und wo in öffentlicher Sitzung dagegen protestirt wird. Auch in Polizeistrafverfahren werden die Geschworenen nicht gehört. Die Jury spricht sich entweder über Ansichten des Richters in Criminaluntersuchungen aus oder sie erkennt in Criminal- und Civilsachen zum Schluss der Untersuchung in entscheidender Form. Die Geschworenen sind entweder 9 oder 12;

9, wenn die Liste derselben 36; und 12, wenn sie 48 Namen zählt. 36 Namen werden aufgeführt, wenn die Gesammtzahl der in dem Distrikte wohnenden Geschworenen nur 200; 48, wenn jene Zahl mehr als 200 beträgt.

Geschworene können nur solche sein, welche Bürger, in den Vorversammlungen stimmberechtigt sind, lesen, schreiben und rechnen können und an Décima in Lissabon und Porto 6000 r., an anderen Orten 2400 r. zahlen, jedoch mit der Bedingung, dass, wenn dieser Betrag von einem Amte gezahlt wird, dasselbe in Lissabon nebst sonstigem Einkommen mindestens 20,000 r. in Lissabon und 10,000 r. in anderen Punkten betragen muss. Sind es Militärs oder Beamte, die keine Décima zahlen, so müssen sie wenigstens 20,000 r. in Lissabon und Porto oder 100,000 r. an anderen Orten beziehen, eben so viel auf den benachbarten Inseln.

Es dürfen nicht als Geschworene fungiren: Mitglieder des gesetzgebenden Körpers während ihrer Thätigkeit als solche, die Minister und Ministerialbeamten, sämmtliche Ober- und Unterrichter, Beamte der Civiladministration, aktive Militärs, Geistliche, Aerzte und Chirurgen, über 60 Jahre zählende, Kranke und Gebrechliche.

Jeder, welcher die Eigenschaften besitzt, um als Geschworener fungiren zu können, hat die Verpflichtung, sich in die Geschworenenliste eintragen zu lassen, bei Vermeidung einer Strafe von 5—25,000 r. Zwei Individuen aus der Gesammtzahl übernehmen alljährlich die Stellen der Vereadores mit der Bestimmung, die Geschworenenlisten für das folgende Jahr fortzuführen. Aus diesen Listen werden dann durch eine Commission die zu den Audienzen des nächsten Jahres einzuberufenden Geschworenen durch das Loos bestimmt.

Der Titel VI handelt von den Competenzen im Civilprocess. In Angelegenheiten, wo der Friedensrichter einschreitet, entscheidet das forum domicilii; bei Processen erster Instanz das forum des Angeklagten oder Schuldners. Es gibt aber für besondere Processe oder Personen ein forum

rei sitae, oder contractus, oder Ecclesiasticum, privativum, oder endlich für traktatenmässig den Ausländern reservirte Juizes conservadores.

Zum Titel VII von den Citationen ist zu bemerken, dass eine Menge Rücksichten für Dienstverhältnisse und der Pietät stattfinden. So dürfen innerhalb 8 Tagen nach einem Todesfall und Begräbnisse weder Eltern, Kinder, Gatten, noch Geschwister, die im Hause des Verstorbenen wohnen, vorgeladen werden; Niemand zur Zeit, wo er im Amte fungirt oder die Kirche besucht. Statt der Knaben unter 14, Mädchen unter 12 Jahren; statt der Stummen und Verschwender werden deren Eltern oder Curatoren; Männer und Mädchen unter 25 Jahren stets in Begleitung ihrer Curatoren vorgeladen.

Der Titel VIII von der Einigung der Parteien gibt Zeugniss von dem grossen Bestreben, das processualische Verfahren möglichst zu vermindern.

Nicht minder der folgende Titel IX, welcher von den schiedsrichterlichen Entscheidungen handelt. Dann folgt im Titel X der Process vor dem Juiz eleito und die aus der Entscheidung folgende Exekution; im Titel XI. der Process vor dem Juiz ordinario, das summarische Verfahren, der Process, wenn es sich um Renten, Abgaben, Pensionen handelt, das juramento d'alma, wo als Beweis der Eid deferirt wird, den im Weigerungsfalle der Kläger seinerseits abzuleisten sich bereit erklärt, Adjudicationen, Zuerkennung von Strafen für Vergehungen oder Unterlassungen und Arrestschlag. Der Titel handelt ferner von den Justifikationen, von Inventarien und Vertheilung der Erbmasse. Der Gang des Processes bietet nichts Eigenthümliches. Reconventionen, Exceptionen folgen, wie überall, auf einander, und die Assistenten sorgen auch hier gebührend um das Verfahren in die Länge zu ziehen und den Verlust an Zeit und Kosten den Parteien fühlbar zu machen, die den Vergleichsvorschlägen kein Gehör geliehen haben.

Der Titel XII handelt vom Process vor dem Juiz de Direito mit den Instanzengängen in 6 Capiteln.

Im Titel XIII finden wir das Waisengericht bemüht, die Bevormundung der Verwaisten mit Gewissenhaftigkeit zu übernehmen, für die Sicherstellung des Vermögens und für die Unterbringung, Erziehung und Beaufsichtigung nach Kräften zu sorgen. Die neben den Richtern stehenden Curadores Geraes werden als Agenten des öffentlichen Ministerii und als natürliche Vormünder der Elternlosen betrachtet. Die Bestellung eines Familienrathes, die Inventarisirung und die Bestimmung, ob bei Uebertragung der Tutel die tutela legitima, oder testamentaria, oder dativa vorzuziehen sei, füllen 8 Capitel.

Die Emancipation findet nach abgelaufenem 25. Lebensjahre statt, oder wenn man die Weihe empfängt, Bacharel, Licenciado oder Doutor, Officier in der Armee oder Marine wird und 21 Jahr alt ist. Eltern können ihre Söhne mit 20, ihre Töchter mit 18 Jahren durch einfache Deposition für volljährig erklären. Ein Familienrath bedarf dazu eines legalen Beschlusses. Auch der für volljährig Erklärte kann vor vollendetem 25. Lebensjahre weder bewegliche Güter und Renten veräussern, noch seinem Vormund General-Decharge ertheilen.

Titel XIV handelt vom Beweise, Titel XV von den Audienzen oder öffentlichen Sitzungen. Es sind dies entweder ordentliche oder Generalsitzungen. Die ersteren finden an bestimmten Tagen das ganze Jahr hindurch statt, mit alleiniger Ausnahme von Festtagen. Die hierzu eingerichteten öffentlichen Gerichtslokale sind entsprechend eingerichtet, und Richter, Advokaten, Staatsanwalt, Parteien und Zeugen durch eine Gallerie vom Zuhörerraum geschieden. Die Sitzungen finden wöchentlich zweimal statt, in den Wintermonaten beginnen sie um 10 Uhr Vormittags, im Sommer um 9 Uhr.

Der Distribuidor ordnet mit grosser Gewissenhaftigkeit die Akten und Dokumente je nach dem Gegenstande und der Höhe des streitigen Objektes in 12 Abtheilungen, worauf sie, jede Abtheilung mit in sich fortlaufenden Zahlen numerirt, demnächst unter die Mitglieder vertheilt werden.

Sobald es auf die Zuziehung der Geschworenen ankommt, werden Audiencias Geraes berufen, vor deren Beginn eine grosse Menge von Förmlichkeiten mit gewissenhafter Pünktlichkeit erfüllt werden. Diese bieten aber etwas besonders Bemerkenswerthes nicht dar. In Lissabon und Porto gibt es ausser den oben genannten noch Audencias de Julgamento. Sie sind für die Diskussion bestimmt, nach deren Beendigung das Gericht, ohne dass die Geschworenen gegenwärtig wären, entscheidet.

Die Exekutionen, worüber Titel XVI handelt, werden in der Regel von dem Richter erster Instanz vollstreckt. Erkenntnisse auswärtiger Gerichte werden erst nach vorangegangener Revision des Processes durch ein Appellationsgericht vollstreckt. Die Exekution wird 10 Tage vorher angesagt. Arbeitsgeräthe, Betten, Kleidungsstücke, Nahrungsmittel für die Familie und Heiligenbilder sollen so viel als möglich von der Beschlagnahme ausgeschlossen bleiben. Die hypothekarischen und privilegirten Gläubiger haben ihre Vorrechte binnen fünf Tagen nach angesagter Exekution dem Richter nachzuweisen. Den fiskalischen Exekutionen geht eine kürzere Ankündigungsfrist vorher; rückständige Steuern müssen binnen 24 Stunden nach der Ansagung bezahlt werden, wenn sie nicht exekutivisch eingezogen werden sollen. Strafen bis zu 5000 r. werden bei Uebersendung des Urtheils eingezogen. Die Exekutivvollstreckung geschieht auf Instanz des Staatsanwalts. In fünf Jahren verjähren nicht vollstreckte Strafgelder.

Der Titel XVII handelt vom Rekurse, Conflikte und Sequester. Die Fristen zur Einlegung der gesetzlich zulässigen Rechtsmittel sind peremtorisch, in wenigen Fällen gewährt das Obertribunal das beneficium restitutionis. Titel XVIII behandelt den Process bei den Appellhöfen. Es finden in Lissabon und Porto wöchentlich zwei, in Ponta delgada nur eine Sitzung statt. Es sind dieselben öffentlich, wenn nicht aus Rücksichten für die Moralität die Oeffentlichkeit ausgeschlossen wird. Die eingehenden Gegenstände werden hier nur in fünf Klassen getheilt und dann durch einen

Richter, welcher von Zeit zu Zeit wechselt, distribuirt. Im Verfahren des Obertribunals, Titel XIX, ist nur zu bemerken, dass das Gericht entweder in pleno, oder in zwei Sektionen getheilt ist. Die eingehenden Gegenstände werden in 8 Klassen gesondert oder distribuirt, je nach Klagen, Verbrechen, Competenzconflikten, Versehen, Verbrechen, Entschädigungsverpflichtungen oder Schuldsachen von Beamten, Handels-, Steuersachen und geforderte Gutachten. Titel XX enthält verschiedene allgemeine Bestimmungen. In allen Fällen, wo die Appellation und der Rekurs zurückgewiesen, wird eine Strafe von 5 Procent des Werthes des streitigen Gegenstandes, wenn diese Summe nicht 500,000 r. (800 Th.) übersteigt, als Strafe der Staatskasse entrichtet. Beträgt diese Strafe nicht über 500,000 r., so wird sie bei Uebersendung des Erkenntnisses eingezogen. Alle Urtheile, Untersuchungsakten und Bittgesuche, welche durch die Hände der Gerichte gehen, werden im Namen des Königs expedirt. Deshalb haben die Richter, in ihrer Eigenschaft als Kanzler, besondere Siegel mit dem königlichen Wappen und der Umschrift, den Ortsnamen mit der Bezeichnung des Gerichtes „Relação, Comarca do oder Julgado do.“ Dass für solche Besiegelung angemessen bezahlt wird, versteht sich von selbst. Ausser an den Sonn-, Feier-, Fest-, Gala- und drei Carnevalstagen und acht Tage vor Ostern finden auch im Verlaufe des Septembermonats keine Sitzungen statt.

In 22 Capiteln handelt der XXI. Titel von dem Criminalprocesse.

Die Verbrechen sind entweder öffentliche oder partikuläre; als letztere werden betrachtet: Adulterio voluntario, estupro voluntario, Entführung durch Verführung, Real-, Verbal-, schriftliche Injurien, welche der besonderen Umstände, der Oeffentlichkeit, der betheiligten Personen, der Zeit oder des Ortes wegen den Charakter schwerer Beleidigungen erhalten, gefährliche Verletzungen, Abtreibung der Leibesfrucht, das Abbrechen eines Obstbaumes, absichtliche Beschädigung, einfacher Diebstahl, dessen Gegenstand nicht

den Werth von 100 r. (9 Sg.) überschreitet. Alle übrigen Verbrechen werden zu den öffentlichen gezählt.

Die öffentlichen Verbrechen werden vom öffentlichen Ministerium verfolgt. Die Staatsprokuratoren, ihre Delegados und Subdelegados sind berufen und verpflichtet, wegen solcher Verbrechen den Thatbestand festzustellen und die Anklage zu erheben. Oeffentliche wie Privatverbrechen, mögen sie von Amtswegen oder von Privaten zur Anzeige gebracht sein, müssen eingeleitet werden. Klagen auf Schadenersatz, welche aus irgend einem Verbrechen hergeleitet werden, können von den Verletzten oder deren Erben wider die Urheber, Genossen, Mitwisser und deren Erben eingeleitet werden, ohne dass dadurch eine Verzichtleistung auf Bestrafung des Verbrechers ausgesprochen zu werden braucht. Die Staatsanwaltschaft ist weder durch Befriedigung des Verletzten, dessen Verzeihung oder Verzichtleistung berechtigt, ein von Amtswegen zu rügendes Verbrechen auf sich beruhen zu lassen. Jeder Portugiese, welcher im Auslande ein Verbrechen gegen sein Vaterland begeht, indem er portugiesisches Geld nachmacht, Staatssiegel, öffentliche und courshabende Bankpapiere fälscht, kann dafür in Portugal und seinen Besitzungen zur Bestrafung gezogen werden. Dasselbe kann gegen Ausländer geschehen, welche Genossen jener Verbrecher waren innerhalb der portugiesischen Staaten. Desgleichen kann ein Portugiese, wenn er im Auslande ein Verbrechen wider einen Portugiesen verübt hatte, dieserhalb nach seiner Rückkehr in seine Heimath bestraft werden.

Unter querela versteht man die dem Gerichte in Betreff eines Verbrechens erstattete Anzeige, worin der Antrag auf Untersuchung und Bestrafung liegt. Oeffentliche Verbrechen können mittelst Querelen vom Staatsanwalt, wie von den persönlich Verletzten zur Contestation gebracht werden. Verbrechen der Subordination, Angriff von Depositen, Erpressungen, die sich Richter, Geschworene oder Justizbeamte zu Schulden kommen lassen, können von Jedem, ohne Unterschied der Person, zum Gegenstande einer Anklage gemacht

werden. Wegen Todtschlag können nur der überlebende Ehegatte, wenn er nicht zur zweiten Ehe geschritten oder Ascendenten und Descendenten, und dann erst, wenn solche nicht vorhanden, die Collateralen klagen, wobei immer der nähere den weiteren ausschliesst, bei Strafe der Nullität. Privatverbrechen können in der Regel nur von den Verletzten angezeigt werden. Ausgenommen sind Stuprum mit Gewalt, Verführung mit List. In diesen Fällen können Väter, Tutoren, Curatoren der Gekränkten, oder in deren Ermangelung ihre Brüder klagen; die Geschwächten selbst nur, wenn sie unter 17 Jahr alt sind. Das öffentliche Ministerium darf aber diese Verbrechen nicht weiter amtlich verfolgen, sobald die Betheiligten von der Klage abstehen und verziehen haben. Gefangene, welche zum Tode verurtheilt sind oder zu lebenslänglicher Degradation, dürfen nicht als Ankläger zugelassen werden.

Wenn die Strafe auf das Verbrechen, dessen Jemand angeklagt wird, nicht sechs Monate Gefängniss oder Verbannung aus dem Bezirke der Comarca, in welcher er wohnt, übersteigt, so darf derselbe erst nach vollständig beendeter Instruktion und nach Publikation des Erkenntnisses verhaftet werden. Auch bei grösserer Strafe bleibt der Verbrecher gleichergestalt während der Untersuchung auf freien Füssen, wenn er im Stande ist, dem Richter hinreichende Sicherheit für seine Person zu bestellen. Diese Caution beläuft sich mindestens auf 50,000 r. (40 Th.) und wird nach der Schwere des Verbrechens erhöht. Es bedarf keiner weiteren Bürgschaft durch Personen, wenn jene Summe vom Angeklagten oder von dritten Personen gezahlt ist. Binnen 48 Stunden nach der Verhaftung muss der Angeklagte vernommen werden. Bis dahin darf er Niemanden sprechen, als Eltern, Kinder, Gatten und Brüder nach ertheilter Erlaubniss des Richters. Suggestivfragen sind so wenig erlaubt, als Drohungen oder Versprechungen, um den Angeschuldigten zum Geständniss zu vermögen. Die Verhaftung im Hause des Angeklagten muss nach Erfüllung vieler Förmlichkeiten auf besonders

begründeten Ausspruch des Richters erfolgen, wenn der Verbrecher nicht etwa auf der That betroffen war. In dem öffentlichen Verfahren dürfen weder Belastungs- noch Entlastungszeugen vernommen werden, die nicht vorher dem Angeschuldigten oder dem Gerichte namhaft gemacht waren. Die Entscheidung der Geschworenen zu Gunsten oder die Verurtheilung der Angeschuldigten beruhen auf der Majorität der Votirenden, welche mindestens $^2/_3$ der Stimmen zählen muss. Finden die Geschworenen, dass das Verbrechen entweder nicht erwiesen oder der Angeschuldigte dasselbe nicht in der Absicht ein Verbrechen zu begehen, begangen hat, so lautet der Ausspruch: „Durch Majorität (oder Stimmenmehrheit) ist angenommen, dass das Verbrechen, dessen N. beschuldigt, nicht erwiesen ist.“

Oder andererseits lautet der Ausspruch: „dass das Verbrechen erwiesen ist und zwar unter allen den dem Angeklagten zur Last gelegten erschwerenden Umständen;“ oder: „nicht unter allen angegebenen, sondern nur unter diesen oder jenen erschwerenden Umständen;“ oder: „das Verbrechen ist erwiesen, jedoch stehen dem Angeklagten diese und jene mildernden Umstände zur Seite.“

Nach dem Ausspruch der Geschworenen hat der Richter bei Vermeidung einer Strafe von 100,000 r. (150 Th.) dem Angeschuldigten die Frage vorzulegen, ob er noch irgend etwas zu seiner Vertheidigung anzuführen habe.

Die Strafe folgt der Verurtheilung, sobald solche rechtskräftig ist. Ist auf Tod oder fünfjährige Deportation nach Afrika oder Asien oder dreijährige öffentliche Deportation erkannt, so muss die Bestätigung des Tribunals zweiter Instanz, bei Vollstreckung der Todesstrafe die königliche Bestätigung vorangehen. Diese durch das Justizministerium beförderte Anfrage des Staatsprokurators muss die mildernden oder erschwerenden Umstände des vorliegenden Falles mit aufführen. Nach eingegangener königlicher Bestätigung muss binnen 48 Stunden die Todesstrafe vollstreckt werden, falls dieser Tag nicht auf einen Sonn- oder Festtag fällt, wo dann die

Exekution um weitere 24 Stunden aufgeschoben wird. Die Todesstrafe wird am Galgen durch den Exekutor der Criminaljustiz öffentlich vollstreckt. Der Richter, Geistliche und fromme Brüderschaften begleiten und trösten den Inquisiten, dem man gern seine am letzten Tage ausgesprochenen Wünsche erfüllt. Der Körper des Gerichteten wird den Anverwandten auf deren Wunsch ausgeliefert. Die Vollstreckung der Todesstrafe übernimmt ein zum Tode verurtheilter Verbrecher, dem unter dieser Bedingung seine Strafe in lebenslängliche Haft verwandelt wird.

Vergehen der Policía-Correccional sind solche, deren Bestrafung nicht sechs Monate Gefängniss oder Verbannung aus der Comarca, oder 40,000 r. Geldstrafe, oder falls eine Bestrafung überhaupt nicht im Gesetze vorgesehen ist, nach dem Gutachten des Richters 20,000 r. Geld oder 20 Tage Gefängniss nicht übersteigen würde.

Das Verfahren ist ein mehr summarisches. Der Angeschuldigte muss binnen 48 Stunden, nachdem die Anklage eingegeben, vor der Audienz erscheinen; die Zeugen werden schon vorher vernommen. Frage, Antwort, Beweisaufnahme, Vertheidigung und Verurtheilung folgen schnell aufeinander. Nicht minder die Vollstreckung, da in den meisten Fällen ein Rekurs nicht stattfindet.

Die vorstehend im Auszuge wieder gegebene Reforma Judicial beruhte auf dem Gesetze vom 28. November 1840. Es traten dazu später ergänzende Gesetze, wie das Dekret vom 9. Oktober 1841 über die Zeit, von wo ab diese Reform zur Ausführung kommen sollte; das Dekret vom 30. Oktober 1841 in Betreff der Bildung der Geschwornenbezirke; Dekret vom 5. April 1842 denselben Gegenstand betreffend; Gesetz vom 19. December 1843, ergänzende Bestimmungen über den Geschäftskreis und Gang des geheimen Obertribunals enthaltend; Gesetz vom 19. December 1843 bezüglich der Rekurse und Revisionen; Gesetz vom 12. März 1845, durch

welches für Ausländer die Conservatorias das Nações Estrangeiras aufgehoben und die Ausländer der Jurisdiktion der Landestribunale unterworfen werden sollten. Den Ausländern sollte der Vorzug zu Theil werden, nur, wenn sie auf der That ertappt worden, verhaftet werden und sechs von ihren Landsleuten in die Zahl der Geschworenen wählen zu dürfen, falls diese und ähnliche Vergünstigungen auch den Portugiesen in dem Vaterlande des angeschuldigten Ausländers zu Statten kommen sollten. Das Dekret vom 27. März 1845 bestimmte, dass ähnlich wie in England bei Portugiesen, so auch in Portugal die Geschworenen in Anklagen gegen Engländer, zu gleichen Theilen aus Portugiesen und Engländern bestehen sollten.

Die Gesetze vnm 3. Mai und 16. Juli 1845 handelt von der Competenz des Conselho de Estado, insbesondere bei Conflikten zwischen den Justiz- und Administrativbehörden.

Der neuen Ausgabe der Reforma Judicial vom Jahre 1845 ward auch eine Uebersicht der Salarios und Emolumentos der Richter beigefügt. Es wurden früher von den Parteien den Richtern, wie den Staatsanwalten der Justiztribunale, bedeutende Emolumente gezahlt. Den daraus hervorgehenden Missbräuchen machte das Gesetz vom 16. Mai 1832 ein Ende, welches bestimmte, dass diese Abgaben von den Parteien zur Staatskasse abgeführt und hieraus den Justizbeamten ein aliquoter Theil als fixirte Einnahme neben ihrem etatsmässigen Gehalte gezahlt werden sollte. Allein die Bestimmung vom 13. Juli 1837 führte den alten Uebelstand zurück und gestattete die Zahlung von Geldern unmittelbar an die Richter erster und zweiter Instanz, was durch Gesetz vom 19. December 1843 sogar auf die Räthe des Obertribunals mit ausgedehnt wurde. Es bedarf in der That keiner Worte, um das Unangemessene einer solchen Einrichtung darzuthun, welche ganz geeignet erscheint, um das Vertrauen zur Unabhängigkeit und Gerechtigkeit der Gerichtsbehörden zu erschüttern. Das damalige Ministerium sah dies auch ein. Es sprach sich dahin aus, dass es wünschenswerth sein würde,

wenn alle Akte der Justiz, der Civil-, wie der Criminaljustiz, ohne alle Entschädigung stattfinden könnten; es beschied sich aber, dass dies bei der Finanzlage des Staates unausführbar wäre und entwarf deshalb am 21. Mai und 11. Juli 1844 Tabellen der Gehalte und Emolumente, welche den Gerichtsbeamten von Staatswegen verabfolgt werden sollten. Diese Tabellen wurden demnächst noch einmal revidirt und am 26. März 1845 veröffentlicht und in Lissabon am 30. März, in den Provinzen vom 12. April ab in Kraft gesetzt. Hülfsbeamte werden in der Regel allein auf die Emolumente angewiesen. Richter, welche zur Aushülfe zeitweise an höheren Gerichten beschäftigt werden, behalten dann ihren etatsmässigen Gehalt und beziehen während ihrer Beschäftigung die Emolumente oder Sporteln ganz oder theilweise, je nachdem ihnen dies in Aussicht gestellt wird.

Die Sporteltabellen sind nach Titeln gesondert, indem sie die Sätze für verschiedene Arbeiten capitelweise aufführen, je nachdem solche vom Obertribunal, von den Appellhöfen, Juizes de Direito, ordinarios, eleitos, in Civil-, Waisen- oder Criminalangelegenheiten, bei Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und von den Handelsgerichten erhoben werden.

Ich muss mich darauf beschränken, einzelne Sätze anzuführen. Von jedem Siegel, sei dasselbe auf ein Urtheil, auf eine Verfügung oder sonst ein Schreiben für den currenten Geschäftsgang gedrückt, bezieht der Tribunalspräsident 600 r. (1 Th.), der Appellationsgerichtspräsident 200 r. (10 Sg.), der Juiz de direito 100 r. (5 Sg.) Die Richter des Obertribunals erhalten, um die Assignatura für die Revision eines Civil- oder Criminalprocesses vorzubereiten, je nach dem Objekte 14—30,000 r. (250—450 Th.). Die Appellationsrichter erhalten dafür 2400—15,000 r., die Handelsamtsrichter 3600—15,000 r. (4—250 Th.). Der Juiz de direito für ein Urtheil 4—2500 r., Termin für Nachlasstheilungen 400—6400 r., Aufnahme von Testamenten 2400 r. Als Gehalt bekommen die Gefängnissaufseher Emolumente und zwar bei der Aufnahme jedes Gefangenen in eine Separatzelle

120 r. (11 Sg.), in einen Freisaal 960 r. ($1\frac{1}{2}$ Th.), in ein Privat-, also abgesondertes Lokal, 1200 r. (2 Th.), im ersten Monat, 960 r. im zweiten, 720 r. im dritten. Eine entsprechende Summe wird bei der Entlassung des Verhafteten gezahlt. Jede Bescheinigung über Aufnahme oder Entlassung wird mit 160 r. vergütet. Diese Sätze gelten nur für Lissabon und Porto, in den übrigen Gefängnissen des Landes erhalten die Gefängnissaufseher ein Viertheil weniger.

Das überaus dringende Bedürfniss nach vollständigen, klar und übersichtlich gefassten und geordneten Gesetzbüchern ist allseitig erkannt. Es hat auch nicht an Anweisungen und Erinnerungen gefehlt, um die seit Jahren in der Bearbeitung befindlichen Entwürfe schliesslich zu Ende zu bringen. Mit dem Civilgesetzbuch hat sich dies noch nicht erreichen lassen. Durch Dekret vom 8. August 1850 ward dem Rath Antonio Luiz de Saabra der Entwurf zu einem neuen Civilcodex übertragen. Derselbe hat auch einen Plan hinsichts der allgemeinen Eintheilung eingereicht. Der Justizminister Silva Pereira hat ein Erläuterungsmemoire dazu geliefert. Eine Commission von Rechtsgelehrten hat den Plan geprüft und gebilligt. Weiter ist noch nichts geschehen. Dem jetzigen Ministerium ist es zu danken, dass das neue Criminalgesetzbuch, der Codigo Penal, erschienen und veröffentlicht ist, wiewohl man, um gerecht zu sein, auch hierbei nicht übersehen darf, dass die Vorarbeiten vollständig unter dem vorigen Ministerium beendet wurden. Die durch Dekret vom 10. December 1840 und 8. August 1850 mit der Redaktion dieses Codex beauftragten Commissionen hatten ihre Arbeit in zwei Bücher geschieden, von denen das erste die General-, das zweite die Specialbestimmungen enthielt. Man hatte den Grundsatz aufgestellt, dass alle Verbrechen gegen die Ruhe und Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft von Amtswegen verfolgt werden müssten und davon nur wenige specielle Fälle ausgenommen werden dürften. Man hatte für angemessen erachtet, hinsichts der Dauer der Correktionalvergehen

wesentliche Modificationen eintreten zu lassen. Insbesondere hatte aber die Commission die Bedenken erwogen, welche in der Ungleichartigkeit der Wirkung der Strafe auf ihrer Stellung, Bildung und Gewohnheit nach verschiedenartige Individuen ihre Begründung finden, sowie in den Zufälligkeiten, welche die Zurechnungsfähigkeiten und Schuldbarkeit des Angeklagten erhöhen und vermindern, und deshalb eine billige Berücksichtigung in Anspruch nehmen. Man hatte deshalb geglaubt, der verständigen Beurtheilung des erkennenden Richters einen Spielraum und die Entscheidung zwischen dem Maximum und Minimum des gesetzlichen Strafmaasses zu überlassen. Die Todesstrafe, welche durch einen Zusatzartikel zur Verfassung für politische Verbrechen abgeschafft ist, hat die Commission auch für übrige Capitalverbrechen beschränken zu müssen, aber nicht ganz aufheben zu dürfen geglaubt. Der Codigo Penal erhielt durch königliches Dekret vom 10. December 1853 Gesetzeskraft.

Ein Ministerialerlass vom 21. März 1853 bemerkt dazu, dass in allen den Fällen, wo es sich um die Bestrafung von Verbreitung der katholischen Religion feindlicher Doktrinen, von Beleidigung ihrer Dogmen, von Missbräuchen und Verbrechen der Diener der Kirche handelt, diejenigen Präjudicialfragen, deren Entscheidung dem geistlichen Gerichte gebührt, erörtert werden, und die Einleitung des Untersuchungsverfahrens auf so lange ausgesetzt werden muss, bis die Entscheidung und Genehmigung des geistlichen Gerichts extrahirt und ergangen sei.

Das erste Buch des Criminalcodex enthält in vier Titeln die Erläuterung des Begriffs der Verbrechen und Verbrecher, die Strafen und ihre Anwendung und die Annullirung der Verbrechen und Strafen.

Die Strafen sind dreifacher Art: für schwere Verbrechen, für Correktionalvergehen, für Versehen der Beamten. Die ersten bestehen: in Todesstrafe, öffentlichen Arbeiten, strengem oder leichterem Gefängniss mit Haft, Deportation, Landesverweisung und Verlust der politischen Rechte.

Die Correktionalvergehen werden bestraft mit Correktionalgefängniss, Verweisung, zeitweiser Entziehung der politischen Rechte, Geldstrafe und Verweis oder Verwarnung.

Beamte werden bestraft: durch Entlassung, Suspension oder Censur.

Die zu öffentlichen Arbeiten Verurtheilten tragen Ketten am Fuss und werden, wenn dies bei den Arbeiten zulässig, je zwei und zwei zusammengeschlossen. Die Strafe kann auf Lebenszeit normirt oder auf eine bestimmte Dauer beschränkt sein.

Schwere Haft wird in Festungen und Ketten, auch in Civilgefängnissen abgebüsst. Die zu verrichtende Arbeit geschieht im Innern der Gefängnisse. Bei leichterer Haft ist der Verkehr nach aussen hin gestattet.

Die Deportation geschieht nach den überseeischen Provinzen; sie kann, wie die Landesverweisung, auf gewisse Jahre beschränkt oder ewig sein.

Correktionalstrafen werden in Civilgefängnissen abgebüsst. Sie dürfen drei Jahre Haft nicht übersteigen und verpflichten nicht zur Beschäftigung.

Die Verweisung verpflichtet den Verurtheilten eine gewisse Zeit an einem ihm bezeichneten Orte zu weilen oder den Bezirk (Comarca) seiner Heimath zu meiden. Sie darf nicht über drei Jahre ausgedehnt werden.

Die ertheilte Verwarnung muss in öffentlicher Sitzung vernommen werden.

Der zum Tode Verurtheilte verliert alle politischen und Dispositionsrechte, die auf seine gesetzlichen Erben übergehen. Die zu dauernden schweren Strafen verurtheilt werden, verlieren auf diese Zeit ihre politischen Rechte und die Befugnisse, zu Gunsten Lebender disponiren zu können.

Die Güter der Landesverwiesenen werden wie die der Abwesenden betrachtet.

Selbst auf die Dauer der Correktionalstrafen verliert der Verurtheilte seine politischen Rechte. Er darf Ehren, Aemter des Adels, Orden, Waffen nicht tragen, darf weder bei Schul-

noch Familienräthen sich betheiligen, Vormundschaften übernehmen oder öffentlich Zeugniss ablegen. Der grösste Theil der Bestraften verbleibt längere Zeit unter Polizeibeaufsichtigung.

Todesstrafe kann nur an Personen, die über 17 Jahre alt sind, vollstreckt werden. Zu öffentlichen Arbeiten können Frauen über 60 und unter 17 Jahren nicht verurtheilt werden. Verbrecher unter 17 Jahren werden in Erziehungsanstalten gesteckt. In Ermangelung von Etablissements für schwere Arbeiten werden die Verurtheilten deportirt.

Durch Amnestie werden Verbrechen und Strafen annullirt. Königliche Begnadigung erlässt für die Folgezeit die noch nicht abgebüsste oder bezahlte Strafe, gibt aber die verlorenen politischen Rechte nicht zurück.

Die Verjährung bei Verbrechen tritt nach 10 Jahren ein; bei Correktionalvergehen nach 5 Jahren.

Die Todesstrafe, welche nicht vollstreckt werden konnte, wird nach 20 Jahren in Gefängnissstrafe verwandelt; schwere sind nach 20, Correktionalstrafen nach 10, Contraventionsstrafen nach 5 Jahren verjährt.

Das II. Buch umfasst in 7 Titeln: die Verbrechen gegen die Religion; die Sicherheit des Staates; die öffentliche Ruhe und Ordnung; gegen Personen; gegen das Eigenthum und die Polizei-Contraventionen. Nro. 4. Art. 130 bestimmt, dass wer öffentlich Religionshandlungen verrichtet, welche nicht der katholischen Kirche angehören, mit sechs Monaten bis drei Jahr Gefängniss oder mit entsprechender Geldstrafe belegt, und wenn es ein Ausländer ist, des Landes verwiesen werden soll. Gleiche Strafen trifft, wer Proselyten zu machen oder Katholiken zu einer andern Confession zu bewegen versuchen sollte. Man ersieht hieraus, dass man in Portugal noch nicht hinreichend von der Unfehlbarkeit und Unerschütterlichkeit der katholischen Kirche überzeugt ist, um andern christlichen Confessionen das offene Bekenntniss ihres Glaubens gestatten zu dürfen, und eine Intoleranz aufzuheben, die mit Ausschluss von Spanien in keinem

Lande der Welt mehr besteht, und die auch durchaus nicht dem Charakter des portugiesischen Volkes entspricht.

Sehr weise Bestimmungen sind in dem Abschnitte „Rebellion“ enthalten, um die Autorität der Regierung zu sichern. So heisst es Artikel 171: „Es sollen mit lebenswieriger Gefängnissstrafe alle diejenigen belegt und als Urheber des Verbrechens betrachtet werden, welche die Landesbewohner oder im Militärdienst stehenden auffordern, sich wider die königliche Autorität aufzulehnen, oder wider die freie Fortregierung der Minister der Krone, oder an einem Bürgerkriege Theil zu nehmen.“

Es ist zu wünschen dass man dieser Bestimmung sich bewusst bleibe.

Unter den Verbrechen wider die Ruhe und Ordnung begreift man nicht recht, wesshalb die Straffälligkeit erst bei einer angegebenen Zahl von Unruhestiftern eintritt; so bei einem Aufstande (Art. 179), an welchem 20 oder mehr Individuen Theil genommen haben müssen; und bei einem Tumulte (Assuada) Art. 180, wo die Vereinigung von zehn und mehr Personen erst als besonders strafbar betrachtet wird.

Eben so wenig ist es klar, wie trotz §. 283 die Freimaurer- oder geheimen politischen Clubbs noch immer ungestört fortbestehen und eine Menge von Beamten vom Militär und Civil in ihrer Verbindung zählen. Wesshalb eine Regierung, mit freier Verfassung und Presse, mit Oeffentlichkeit aller Verhandlungen, geheime politische Vereinigungen dulden dürfen zu müssen glaubt, will mir nicht einleuchten.

Art. 260 seq. lässt Bettler und Krüppel, die das Publikum belästigen, bestrafen; ich habe nirgends so viele Bettler das Publikum belästigen bemerkt, wie in Portugal, und niemals solche zudringliche Bettler von Beamten unschädlich machen sehen.

Der Diebstahl wird als Criminalverbrechen nur bestraft, wenn der Werth des Gestohlenen mehr als 20,000 reis (300 Thlr.) beträgt. Geringere Objekte des Gestohlenen

werden als Correktionalvergehen geahndet. Der dritte Diebstahl wird mit lebenslänglicher Deportation bestraft. Gleiche Strafe erfolgt auf betrügerischen Banquerott. Verletzung des Briefgeheimnisses zieht Gefängniss von zwei Monaten bis zu einem Jahre nach sich.

Alle im Criminalcodex nicht enthaltenen Vergehen, wenn sie zur Contestation kommen, werden als Polizeicontraventionen betrachtet und mit Gefängniss bis zu einem Monat, oder mit Geld bis zu 20,000 reis bestraft.

Da durch die Veröffentlichung des Codigo Penal einige Modifikationen in der neuestsn Reforma Judicial nothwendig wurden, so bestimmte das königliche Dekret vom 10. December 1852: „dass das öffentliche Ministerium von Amtswegen sämmtliche, im Gesetzbuch als Verbrechen bezeichneten Vergehen zu verfolgen habe, und davon nur die wenigen Delicte ausgenommen sein sollten, zu deren amtlicher Verfolgung der Codex selbst das Einverständniss der Betheiligten oder deren Vertreter erfordere.

Ferner ward die Verhaftung aller Angeschuldigten, deren Bestrafung muthmasslich sechsmonatliche Haft oder Verbannung, Verlust oder Suspension der politischen Rechte betragen würde, nur für den Fall nachgegeben, dass sie sich in den zu ihrer Vernehmung anberaumten Terminen nicht ge stellt hätten. Diejenigen dagegen, deren Verbrechen mit dem Tode, öffentlichen Arbeiten, strenger Haft oder Deportation bestraft werden würden, sollten ausnahmsweise nur in denjenigen Fällen nicht verhaftet werden, wenn ihnen die Freiheit gegen Bürgschaft ausdrücklich gestattet wäre. Das königliche Dekret vom 18. August 1853 verordnete endlich, dass Gefängniss und Verweisung auf 6 Monate, Geldstrafe bis 20,000 reis, Verwarnung und Censur in Zukunft nur als Correktionalstrafen angesehen werden sollten.

Beim Schluss der Bemerkungen über den Codigo Penal bleibt mir nur noch übrig eines guten Compendiums zum Criminalprocess zu gedenken, welches der Lehrer der Rechtswissenschaft zu Coimbra, D. Duarte Nazareth, im Jahre 1853

herausgegeben und in seinen Lehrstunden benutzt hat. Dasselbe ist übersichtlich geordnet, mit dienlichen Anmerkungen versehen, nimmt Bezug auf die neueren Revisionsarbeiten und Reformen, insbesondere die Dekrete vom 16. Mai 1832, 29. November 1836, 13. Januar 1837, und enthält einen vollständigen, alphabetisch zusammengestellten Index, der die Benutzung sehr erleichtert.

Schon durch die Gesetze vom 2. December 1840 und 29. Mai 1843 war die Regierung angewiesen, dahin zu wirken, um die gerichtliche Eintheilung des Landes nach Comarcas und Julgados angemessen zu reformiren und sie in Einklang zu bringen mit den administrativen und kirchlichen Abgrenzungen. Die in den Jahren 1843 und 1847 zu diesem Zwecke niedergesetzten Commissionen förderten die Arbeit so langsam, dass die Sache durch das Gesetz vom 3. August 1853 in Erinnerung gebracht und durch Dekret vom 5. Oktober desselben Jahres Hülfsbeamten überwiesen werden musste, um es zu ermöglichen, unter dem 31. December 1853 einen neuen Eintheilungsplan vorlegen zu können. Da dieser jedoch erst die Administrativbezirke von Vianna, Braga, Porto, Villa-Real, Bragança, Aveiro, Coimbra, Guarda und Castellobranco umfasste, so musste die Regulirung bis zum Jahre 1855 ausgesetzt bleiben. Eine angemessenere Classificirung schien nur desshalb nothwendig, um die Comarcas nach dem Geschäftsumfang gleichmässiger abzurunden. Es sollten hiernach die Comarcas des Festlandes und der anliegenden Inseln in drei verschiedene Klassen getheilt werden, je nach der Bedeutung und dem Umfang der Geschäfte. Zur ersten Klasse sollten gehören 36, zur zweiten 41 und zur dritten 42. Demnächst sollten auch die sämmtlichen Juizes de Direito nach Dienstalter und Qualification in drei Theile gesondert, und auf die neu classificirten Comarcas repartirt werden, ihnen aber das in der Reforma Judicial Art. 20 §. 9 zugesicherte Ascensionsrecht gesichert bleiben. Der Justizminister legte am 31. März 1853 den Kammern einen diesfälligen Gesetzesentwurf vor. Einen andern Vorschlag

machte er am selben Tage, wonach nicht wie bisher das Ausscheiden eines im Dienste dienstunfähig gewordenen Richters von einem ärztlichen Zeugnisse abhängig bleiben sollte, sondern dass darüber auch das Obertribunal in einer Plenarsitzung zu entscheiden hätte, ob es das Interesse des Dienstes erheische, einen Richter seiner Körper- oder Geistesschwäche wegen zum Rücktritt zu veranlassen. Der Justizminister hat unter demselben Datum noch zwei andere Gesetzentwürfe vorgelegt. Der erste betrifft die Juizes ordinarios, den Mangel an ausreichend befähigten Individuen für diese Stellen; die Verminderung und Substitution derselben bei vorübergehenden Vertretungen oder, wenn die Stellen gar nicht besetzt sind. Der zweite Entwurf betrifft mit Bezug auf die Reforma Judicial nothwendige Aenderungen und Ergänzungen im Geschäftsgange; Vereinigung der Thätigkeit das Distribuidors und Contadors in einem Amte. Die Zweckmässigkeit der Zusammenstellung statistischer Listen ist erst in den letzten Jahren anerkannt und angeordnet worden. Die Verordnungen vom 9. November 1849, 5. April und 8. Mai 1852 bestimmten diejenigen Gegenstände, welche trimesterweise nach genau vorgeschriebenen Schematen von den Gerichtsbehörden zusammengestellt, dem Ministerio eingereicht und von demselben veröffentlicht werden sollten.

Endlich ist auch in seinem Relatorio vom 31. März 1853 vom Justizminister die mangelhafte Beschaffenheit der meisten Audienzsäle und die Nothwendigkeit deren angemesseneren Ausstattung und Einrichtung anerkannt; nicht minder die durchaus unzulässige und schlechte Beschaffenheit der Gefängnisse, der Bekleidung und Beköstigung der mittellosen Verhafteten und die jetzige Art der Besoldung der Gefangnenaufseher.

Werfen wir nunmehr einen Blick über den Rechtszustand, die Rechtsverfassung und das Gerichtsverfahren in Portugal, so sehen wir, dass es weder an der Erkenntniss der bestehenden Mängel, noch an dem guten Willen, solche durch entsprechende Veränderungen und Verbesserungen zu

beseitigen, noch endlich an einer gewissen Thätigkeit in der oberen Justizverwaltung fehlt, um auch hinsichts der Gesetzgebung Neues zu schaffen. Allein es kommt nun vor allen Dingen darauf an, dergleichen Dinge mit Sachkenntniss, mit einem durch Erfahrung gereiften Urtheile, nicht in der Form, sondern in ihrem Wesen zu erfassen, sie praktisch zu behandeln, und die für angemessen erachteten Veränderungen mit Energie, Fleiss und Consequenz auch wirklich durchzuführen. Es ist dabei unerlässlich, die Zustände und Erfahrungen des Auslandes zu studiren und zu Rathe zu ziehen, um das wirklich als praktisch erkannte mutatis mutandis zu benutzen. Das hat aber in einem Lande seine bedeutenden Schwierigkeiten, wo die Ministerien häufig wechseln, und wo die fortdauernden politischen Bewegungen und Diskussionen die der Geschäftsthätigkeit gewidmete Zeit absorbiren, dem Minister mithin kaum die Zeit gegönnt ist, sich gründlich zu informiren und seine Reformvorschläge zusammenzustellen und in den redereichen Kammerdebatten zu vertheidigen und durchzukämpfen, geschweige denn, sie praktisch durchzuführen. Wo die Politik auch in den fortlaufenden inneren Verwaltungsangelegenheiten stets auf der Oberfläche schwebt, kann sie nur hindernd und lähmend wirken, und so lange man sie in jedem Zweige der Verwaltung, wenn sie auch ihrer Natur nach ganz und gar nichts mit einander zu schaffen haben, als eine essentielle Beimischung betrachtet; wenn diese politischen Ansichten der Grund zum Wechsel der Ministerien sind, so werden die nachfolgenden Minister auch eben aus dieser Rücksicht Anstand nehmen, die Vermächtnisse ihrer Amtsvorgänger, und wären es die trefflichsten und nothwendigsten Gegenstände, mit gleicher Hingebung und Energie durchzuführen, vorausgesetzt, dass sie in der Sache selbst die Auffassung ihres Vorgängers vollständig theilten; eine Voraussetzung, die eben so ungewöhnlich wäre, als es in der Natur der Dinge liegt, dass der nachfolgende Minister, der Oeffentlichkeit gegenüber, nicht gern als bloss ausführendes Organ

der Gedanken seines Amtsvorgängers wird betrachtet werden, sondern selbst Materielles dazu wird liefern wollen. Es wird also nochmals geprüft, überlegt, geändert, vorgeschlagen, diskutirt, genehmigt — und nicht ausgeführt, weil inzwischen ein anderes Ministerium eintritt. Dass diese Ansicht auf Thatsachen beruht, zeigt der Gang der Reformen in der Justizverwaltung.

Statt des Ausdrucks Thätigkeit könnte man füglich Fruchtbarkeit in der Gesetzgebung sagen. Ich zweifle, dass etwa mit Ausnahme von Spanien in irgend einem Lande Europas eine solche Menge von Dekreten und Rescripten in die Welt gehen wie in Spanien. Multum und Multa unterscheiden sich wesentlich. In den vielen nothwendig erscheinenden Ergänzungen und Erläuterungen liegt ein Beweis von dem Unvollständigen und Ungenügenden des Vorhandenen; allein der unaufhaltsame Strom dieser Einzelnheiten überfluthet die bisher gesetzlich bestehenden Bestimmungen so vollständig, dass man sich kaum darin zurecht finden kann, und der Zweifel- und Interpretationssucht ein immer grösserer Spielraum gegönnt wird.

Wie die Portugiesen die Rede vollkommen in ihrer Gewalt haben, so leisten sie auch Tüchtiges in der Redaktion, und ich habe mit aufrichtigem Vergnügen und Anerkennung in den Relatorien der verschiedenen Ministerien Berichte, Memoiren und Gesetzesentwürfe gelesen, die sich in Eintheilung, Anordnung, Klarheit der Auffassung, Schärfe und logischer Ordnung der Durchführung und Eleganz, Kürze und Rundung der Darstellung dem Ausgezeichnetesten an die Seite stellen, was ich in dieser Art irgendwo getroffen habe,

So halte ich auch den oben erwähnten Codigo Penal. die Novissima Reforma Judicial und Rocha's Rechtsgeschichte in diesem Fache für sehr tüchtige Arbeiten, an welche auch der Handelscodex, unter Berücksichtigung der gerügten Mängel, zu reihen ist, und ich wünschte wohl, dass der in der Bearbeitung begriffene Civilcodex sich diesen Werken würdig anreihen möchte. Ich will nicht hiermit ausgesprochen

haben, dass ich, falls ich eine Kritik über die portugiesische Gesetzgebung versuchen und dabei von allgemeinen oder deutschen Rechtsbegriffen ausgehen wollte, nicht manches anders wünschen würde; allein diese Frage gehört hier eben so wenig her, wie die Curiosa, deren sich einige in den genannten Büchern vorfinden, zu analysiren.

Der Zustand der Untersuchungsgefangenen in den Gefängnissen, die Behandlung und Beschäftigung der Verurtheilten in den Strafanstalten und die portugiesische Gefängnisszucht überhaupt ist in dem Abschnitt des Ministerii des Innern näher besprochen worden.

Gegen die nach portugiesischen Gesetzen vollstreckte Strafe habe ich nur zu erinnern, dass es für mich etwas Verletzendes hat, die Execution bei Todesstrafen nicht einem Diener der Justiz, sondern einem zum Tode verurtheilten Verbrecher, dem dafür das Leben geschenkt wird, übertragen zu sehen. Das Amt des Scharfrichters ist kein beneidenswerthes; allein er hat dasselbe aus freiem Antriebe als einen Beruf gewählt; so lange die Todesstrafe besteht, muss die Justiz über Vollstrecker derselben disponiren können. Allein da diese Vollstreckung immer ein Akt der Justiz bleibt, so erscheint es mir in der Würde des Gerichtes zu liegen, seiner selbst wegen, der Öffentlichkeit und dem zu Richtenden gegenüber zum Organ nicht ein verworfenes, seiner gemeinen Verbrechen wegen der bürgerlichen und politischen Rechte beraubtes oder der Todesstrafe verfallenes Geschöpf zu wählen. Aus gleichem Grunde haben in allen Ländern die Scharfrichter längst aufgehört unehrlich zu sein; überall haben sie bürgerliche Rechte. Auch für den Geistlichen, der den Inquisiten auf seinen letzten Gange begleitet, hat es etwas verletzendes, den Unglücklichen nach dem letzten gemeinschaftlichen Gebete in die Hände eines zum Tode verurtheilten gemeinen Verbrechers zu übergeben. Wenn man übrigens in Portugal der Meinung war, dass der Abschreckungstheorie zu Liebe die Todesstrafe beizubehalten sei, so hat die Erfahrung zur Genüge gezeigt, dass dergleichen Hinrichtungen

fast wie Volksfeste oder Belustigungen angesehen werden, und sie wohl dazu dienen, die Neugierde zu befriedigen, nicht aber zu erschüttern und daraus ein warnendes Beispiel zu nehmen.

Dem Inquisiten ist gestattet, auf seinem letzten Lebensgang zu essen und zu trinken, wonach er verlangt, und so tritt er denn noch hier und dort ein, um eine materielle Stärkung zu suchen oder die letzten Stunden des Lebens noch um wenige Minuten zu verlängern. Der mit der Vollstreckung beauftragte Verbrecher erwartet den Inquisiten oben auf der Leiter; er ist in seiner Kunst ein Dilettant oder Autodidact; er klemmt dessen Kopf zwischen seine Kniee, legt ihm die Schlinge des Seiles um den Hals und stösst ihn vor sich mit Gewalt von der Leiter hinab, springt mit einem kühnen Satze hinterher, erfasst oberhalb des Kopfes des Hängenden den Strick, klettert mit den Beinen an letzterem hinauf, und reitet dann auf dem Körper so lange herum, bis seiner Ansicht nach der Tod eingetreten ist.

Das Schwanken des Hängenden, seine convulsivischen Bewegungen, die Anstrengungen des Henkers beim Hinauf- und Hinabsteigen vom Körper des Gehängten, alles mag — so entsetzlich es einerseits bleibt — der gaffenden Menge komisch erscheinen, mindestens vernimmt man nur zu häufig Ausbrüche rohen Gelächters. Dazu denke man sich den Henker, der, um das eigene Leben zu erhalten, sein ferneres Leben hindurch, vielleicht mit dem innersten Widerstreben und Abscheu, fortgesetzt den Nachrichter spielen muss! Welche Gefühle werden seine Brust durchkreuzen, wenn er nicht zu den ganz gefühllosen und verstockten Bösewichtern gehört! Er ist und bleibt ein dem Tod verfallener, in lebenslänglicher Haft gehaltener Verbrecher. Sein Kerker öffnet sich nur für ihn auf so viele Stunden, als die Execution dauert. Er hat einmal die Verpflichtung übernommen, zu hängen; will er nicht andere hängen, so hängt man ihn, das hängt sehr einfach zusammen. Er hängt so lange, bis der Tod ihn dieser

Verpflichtung enthebt, entweder der natürliche oder der unfreiwillige.

Der Körper des Gehängten wird den Brüdern der Casa da Misericordia verabfolgt, die ihn zum Kirchhofe begleiten und beerdigen lassen. Reisst der Strick, bevor der Gerichtete gestorben, oder ist beim Abnehmen des Körpers vom Galgen der Tod noch nicht eingetreten, so haben die geistlichen Brüder das Recht, einen Machtspruch gegen die abermalige Vollstreckung der Todesstrafe einzulegen.

Noch gedenke ich einer bei solchen Executionen in der iberischen Halbinsel üblichen Förmlichkeit. Wie in der ganzen Welt, so drängen sich auch in Portugal vorzugsweise Frauen zu den Hinrichtungen. Die Mütter pflegen ihre heranwachsenden Söhne mitzunehmen, ihnen mit Hinweisung auf das Todesurtheil die unausbleiblichen Folgen straffälliger Handlungen auseinander zu setzen, und diese eindringlichen Ermahnungen unter Applikation einer exemplarischen Ohrfeige zu bekräftigen, um die Lehre als Gefühlssache um so tiefer dem Gedächtnisse einzuprägen.

Die Bestimmung, dass Verbrecher, welche zu strenger Haft und Arbeit verurtheilt wurden, deportirt werden sollen, wenn sich zu ersterem keine Gelegenheit bieten sollte, würde nach unsern Rechtsbegriffen nicht ausführbar sein, weil die Natur und Wirkung beider Strafen durchaus verschieden sind.

Die formulirten Aussprüche der Geschworenen erscheinen jedenfalls zu complicirt, und ist es — bei der Wichtigkeit solcher Aussprüche und der Nothwendigkeit, dieselben ganz bestimmt zu fassen — angemessener, die Fragestellung dem Gerichte zu überlassen, so dass die Antwort möglichst kurz und klar — wenn es angeht, mit ja und nein — erfolgen könne.

Während einerseits von den portugiesischen Richtern Befugnisse verschiedener Natur gleichzeitig ausgeübt, wie Civil-, Criminal-, Correktional-, Polizei-, Contraventions-, Vormundschafts- und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so ist andererseits durchaus nicht darauf Bedacht genommen, das

processualische Verfahren zu vereinfachen. Beispielsweise darf bei einer Civilklage, in welcher der Anspruch des Klägers auf ein bestimmtes Fundament gestützt wird, bis zur Beendigung des Verfahrens eben nur dies eine Fundament berücksichtigt werden. Beweise an Dokumenten, Zeugen etc., welche während des Verfahrens aufgefunden wurden, und wenn sie auf augenscheinliche Weise das ganze Verfahren sofort zur Entscheidung brächten, werden zurück und zu einem neuen Verfahren verwiesen, wenn sie nicht schon bei Einleitung der Sache als Beweismittel angegeben waren.

Auch die Ascension zu den Obergerichten und zu dem Tribunal, hat wie sie gesetzlich vorgeschrieben, die Absicht, der gereiften Erfahrung und dem Dienstalter Anerkennung und Verbesserung der äusseren Lage zu sichern. Allein die consequente Durchführung solcher Principien wird nicht ohne nachtheiligen Einfluss bleiben, wo es darauf ankommt, jugendliche geistige Frische und Schärfe und jüngere Talente zur Geltung kommen zu lassen, um in den höheren und letzten Entscheidungen neben der Gründlichkeit auch aussergewöhnliche Begabung in Anspruch zu nehmen, die nicht durch die Zahl der Dienstjahre abgemessen werden kann.

Die längere und dauernde Vertretung, wie sie in Portugal selbst bei Richterstellen statt findet, die den Inhaber nicht dauernd hindern, die persönlich übernommenen Verpflichtungen auch persönlich zu übernehmen, erscheint mir wie ein nicht zu rechtfertigender Missbrauch, indem solche Beamten, wenn eine Beförderung im Amte sie trifft, wieder einzutreten pflegen, nachdem sie längere Zeit ausser aller Praxis geblieben oder vielleicht kaum in die Praxis eingetreten waren.

Die neueste beabsichtigte Reform, die Classificirung der Comarcas betreffend, erscheint mir nicht als eine solche, wodurch die Weitläufigkeit und Uebelstände einer solchen Umbildung in einem einigermassen entsprechenden Verhältnisse zu den daraus erwarteten Erfolgen stände.

Zu den die Justizverwaltung betreffenden öffentlichen Bekanntmachungen gehören beispielsweise:

1) Die Ankündigung der Audienzen bei den verschiedenen Tribunalen. Für Lissabon lautet dieselbe:

a. Der Staatsrath hat seine Sitzungen: Mittwochs.

b. Das Oberjustiztribunal: Montags und Freitags.

c. Der Appellhof: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

d. Die Juizes de Direito. — Allgemeine Sitzungen und de julgamento: Montag, Mittwoch, Donnerstag, Sonnabends. Ordentliche Sitzungen: Dienstag und Freitag.

Das Handelstribunal:

e. I. Instanz: — Audiencias de expediente: Montag, Donnerstag, Sonnabend. Asentadas publicas: Dienstag und Freitags.

f. II. Instanz: Mittwoch und Sonnabend.

g. Obermilitärgerichtshof. — Für die Armee: Dienstag und Sonnabend. Für die Marine: Montag und Freitag.

h. Civilgouvernement: täglich.

i. Conselho do Districto: einen Tag um den andern.

k. Municipalkammer: täglich.

l. Oeffentlicher Schatz: dreimal wöchentlich.

m. Conselho Fiscal de Contas: desgleichen.

n. Junta de Credito Publico: Dienstag, Donnerstag.

2) Die statistischen Veröffentlichungen der Obergerichtsbehörden in Betreff der geschäftlichen Thätigkeit. Diese erscheinen trimesterweise und zum Jahresschluss vereinigt.

Im Oberjustiztribunal waren im Jahre 1853 eingegangen:

Civilprocesse	457.	Total 721.
Criminalprocesse	264.	
Julgamento	559.	
Es schwebten	1180.	

Expeditionen der Kanzlei gab es 2663.

III. Kriminalstatistik des letzten Jahres.

Distrikte.	Politische Verbrechen.	Verbotene Waffen.	Ausbruch aus dem Gefängniss.	Desertion.	Flucht der Gefangenen.	Tumult.	Münzfälschung.	Pressvergehen.	Fälschung.	Mord.	Kindermord.	Selbstmord.	Vergiftung.	Gewaltsamer Diebstahl.	Raub.	Diebstahl.	Verletzungen.	Defraudation.	Polizeivergehen.	Beschädigung.	Feuer.	Verbrechen gegen Schamhaftigkeit.	Meineid.	Verbrechen gegen Religion.	Widerstand gegen die Obrigkeit.	Nicht classificirte Verbrechen.
Aveiro . . .	1	1	2	—	—	2	—	—	—	8	—	—	—	—	4	5	65	—	—	3	—	1	—	—	7	3
Beja	—	6	2	3	5	1	—	—	—	13	1	1	—	—	16	14	65	—	1	—	3	1	—	—	6	5
Braga . . .	1	—	—	—	4	—	—	—	—	12	—	2	—	—	28	5	43	—	—	1	2	—	—	—	9	19
Bragança . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	6	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Castellobranco .	—	2	7	—	1	—	—	—	—	13	—	—	—	—	27	42	111	—	1	4	2	2	—	1	3	28
Coimbra . . .	4	13	12	2	3	2	3	—	1	26	1	1	—	1	23	33	192	—	12	9	11	2	—	—	16	20
Evora . . .	—	1	2	4	—	—	1	—	—	30	2	5	—	—	36	14	58	—	1	1	1	1	—	5	—	24
Faro	—	—	1	24	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	13	2	19	—	18	—	2	—	—	—	—	—
Guarda . . .	—	—	—	—	11	—	—	—	—	19	—	2	—	—	6	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Leiria . . .	—	—	1	—	1	—	—	—	—	7	1	1	—	—	1	1	20	—	—	1	1	—	—	—	—	1
Lissabon . . .	—	—	—	92	1	—	—	—	2	16	2	4	—	—	172	—	722	—	33	—	15	9	—	—	—	4
Portalegre . .	—	4	10	1	3	2	—	—	2	11	1	—	—	—	31	26	50	1	45	1	6	2	—	—	2	6
Porto	—	4	4	2	1	2	1	—	—	21	3	8	1	—	26	17	48	—	—	2	3	2	—	—	1	—
Santarem . .	—	—	1	2	1	—	—	—	—	20	—	1	—	—	12	—	105	—	—	—	1	—	—	—	5	10
Vianna . . .	—	—	—	6	2	3	—	—	—	6	—	1	—	—	16	3	18	—	—	6	1	—	—	—	1	8
Villareal . . .	—	—	—	2	6	—	—	—	—	19	1	—	—	1	3	9	30	—	2	—	—	—	—	—	3	2
Vizeu	—	—	—	—	—	2	—	—	—	26	3	—	—	—	11	—	76	—	—	1	—	2	—	—	—	—
Total	6	31	43	138	40	14	5	—	5	257	15	27	1	2	434	171	1717	1	113	29	51	22	—	6	53	130

In den letzten zehn Jahren hatten sich vermindert: Desertionen, Fälschung, Kindermord, Selbstmord, Brandlegung und Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit. Es hatten sich vermehrt: politische Verbrechen, Ausbruch, Tragen verbotener Waffen, Tumult, Mord, Diebstahl, Schlägereien, Polizeivergehen, Verbrechen gegen die Schamhaftigkeit.

Das Resultat ist insofern kein günstiges zu nennen, als eine Zunahme der Verbrechen stattgefunden hat. Die letzte amtlich veröffentlichte statistische Tabelle der Verbrechen wiess nach: 3311 Verbrechen, darunter 2515 wider Personen und 796 wider das Eigenthum; mithin auf 1000 Köpfe ein Verbrechen, auf 1200 Köpfe ein Verbrechen wider Personen, auf 3300 Köpfe ein Verbrechen wider das Eigenthum.

Die Listen wiesen nach	1848.	1849.	1850.
Verbrechen	3212.	2862.	2635.
Und zwar wider Personen	2395.	2056.	1906.
Wider das Eigenthum .	817.	806.	727.

Im Vergleiche mit anderen europäischen Nationen ist dies Ergebniss ein erfreuliches. Das Verhältniss zwischen der Zahl der Verbrechen wider Personen und Eigenthum kann nicht überraschen. In einer Bevölkerung, wo die Volkserziehung zurückgeblieben, die Leidenschaften mithin weniger beherrscht werden, besonders in südlicheren Ländern, wo ein heisseres Klima auch ein heisseres Blut durch die Adern treibt, werden die Verbrechen wider Personen stets die Mehrzahl bilden. Dagegen sind Verbrechen, welche den Mangel an ehrliebenden Gesinnungen bekunden, um vieles seltener. Meineid ist seit einer Reihe von Jahren nicht Gegenstand einer Criminaluntersuchung gewesen.

Es thut mir leid, dass ich diesen Abschnitt mit einer nicht empfehlenden Bemerkung über die Gerichtsverwaltung und Rechtspflege Portugals schliessen muss. Ich habe darin natürlich kein eigenes Urtheil, sondern kann nur wiedergeben, was ich bei Gelegenheit meines Aufenthaltes im Lande bei verschiedenen Gelegenheiten und von Personen aus verschiedenen Klassen der Bevölkerung vernommen habe. Bei

der grossen Menge von Richtern aller Kategorien hatte ich erwartet, dass der Rechtszustand in Portugal eben Wesentliches zu wünschen nichts übrig lasse, als die prompte Handhabung der Justiz. Allein hinsichts der letzteren habe ich fast überall übereinstimmende Klagen gehört; nicht allein von Denjenigen, welche Processe verloren hatten, denn solche werden nie zufrieden sein und die Schuld niemals auf die eignen zweifelhaften Rechtsansprüche, sondern stets auf die Parteilichkeit der Richter werfen, sondern auch von solchen, die ihre Processe gewonnen hatten. Alle klagten über die Verschleppung der Sache, über die üblich freiwilligen und die gesetzlich feststehenden Sporteln und die Unsicherheit der Richter, wie sie es nannten, wonach der Gewinn oder Verlust eines Rechtsstreites gar zu oft nur von Nebendingen und Zufälligkeiten abhängig sei. In Criminaluntersuchungen vertraute man nicht auf die gewissenhafte Ueberzeugung der Geschworenen, sondern tadelte und bedauerte, dass sie sich zu wenig unabhängig von der öffentlichen Meinung stellten, indem bei ihnen auch Rücksichten und Furcht auf die Unparteilichkeit und Wahrheit ihrer Ansichten wesentlich einwirkten.

Das ist richtig, dass in einer Reihe von Fällen, wo Reklamationen deutscher Kaufleute und Fabrikanten an portugiesische Kaufleute durch meine Vermittelung erledigt oder eventuell im Processwege entschieden werden sollten, jederzeit die in Portugal wohnenden, mit den dortigen Verhältnissen vertrauten Personen, selbst wenn sie das Recht eben so entschieden auf Seiten des Fremden, wie das Unrecht auf Seiten der Portugiesen erkannte, jedesmal ganz bestimmt von einem Processe abriethen, indem solcher bei ausserordentlichen Kosten und Weitläuftigkeiten sehr lange dauern und muthmasslich nicht zum Vortheil der Auswärtigen entschieden werden würde.

IV. Kriegs-Ministerium.

Ministerio dos Negocios da Guerra.

Der Etat für das Verwaltungsjahr 1854/55 weisst eine Ausgabe für das Kriegsministerium nach, von 2,866,073,900 r. oder 4,776,789 Th., und zwar 11,264,141 r. oder 18,773 Th. mehr, als im verflossenen Jahre. Von der letztgenannten Summe müssen aber 9,215,360 r. oder 15,359 Th. abgezogen werden für Pulverlieferungen an die Armee, so dass der Mehrbetrag der Ausgabe gegen das Jahr 1853/54 nur 2,048,781 r. (3414 Th.) beträgt. Dabei sind nach der Organisation der portugiesischen Armee 24,003 Köpfe für die verschiedenen Truppengattungen als im stehenden Heere und Solde berechnet, nach Abzug von 6003 Mann von dieser Zahl, welche als beurlaubt geführt werden.

Die Ausgaben der Gesammtmilitärverwaltung zerfallen in zwölf verschiedene Titel, und zwar:

1. Kosten des Kriegsministeriums selbst 85,049,190 r. (141,749 Th.)

2. Für den Estado major der Armee 84,339,580 reis (140,568 Th.)

3. Für die Militärdivisionen 17,360,250 r. (28,933 Th.)

4. Für die verschiedenen Waffengattungen 1,543,844,941 r. (2,573,075 Th.)

5. Für die befestigten Plätze 176,840,990 r. (298,068 Th.)

6. Für Militär-Unterrichts-Anstalten 78,020,402 reis (130,034 Th.)

7. Civilverwaltung 195,959,818 r. (326,598 Th.)

8. Officiere in verschiedenen Commissionen 21,562,460 r. (35,971 Th.)

9. Corpos sedentarios 371,463,310 r. (619,105 Th.)

10. Officiere in Disponibilität 79,133,040 r. (131,888 Th.)

11. Für verschiedene Ausgaben 62,251,666 r. (103,753 Th.)

12. Für die benachbarten Inseln 150,278,253 r. (250,465 Th.)

Die Ausgaben für die Ministerialverwaltung betragen:

1. Gehalt für den Minister (D. v. 15. Sept. 1836) 3,200,000 r. (5333 Th.)

2. Repartição Central: im Ganzen 61 Beamte; darunter 1 Official Major mit 980,000 r. (1633 Th.), 3 Sectionschefs zu 690,000 r. (1150 Th.) ein Jeder, 3 zu 600,000 (1000 Th.), 6 Amanuenses I. Klasse à 400,000 r. (666 Th.), 2 Amanuenses II. Klasse à 360,000 r. (600 Th.), 18 dito à 240,000 r. (400 Th.), und 23 Subalterne; übertragen werden 5 Beamte mit 1,621,000 r. Es beträgt die Ausgabe für diese zweite Repartição 20,535,940 r.

3. Repartição Militar 1,659,000 r., nämlich 1 Abtheilungs-, 2 Sections-, 1 Sectionsunterchef und 7 Officiere, mit Besoldungen von 534,750 r. bis auf 120,000 r. hinab.

4. Repartição de Contabilidade (D. v. 18. Sept. 1844) 17,720,000 r., mit 55 Beamten I. und II. Klasse von 960,000 r. bis 144,000 r.

5. Repartiçao de Liquidação (D. v. 10. December 1835) 39,906,750 r. mit 77 Ober- und Unterbeamten, im Solde von 960,000 bis 144,000 r.

6. Repartição de Saúde (D. v. 13. Januar 1837) 8,767,500 r. mit 8 Divisions-, Brigade- und Inspectionschirurgen, mit einem Gehalte von 1,074,750 bis 600,000 r.

7. Für Expeditionskosten aller Abtheilungen 2,340,000 r., wovon 132,000 r. als Pensionsbeiträge von jenen Besoldungen in Abzug kommen. (Gesetz vom 23. Juli 1850.)

Die portugiesische Armee hat nach ihrer Reorganisation durch den Grafen von Lippe mehrfache Veränderungen

erfahren. In der Zeit von 1806 bis 1834 war sie in 6 Divisionen und 12 Brigaden Infanterie, und 6 Brigaden Cavallerie getheilt.

In erster Reihe der Linie befanden sich 24 Linieninfanterieregimenter, 12 Bataillone Jäger, 12 Regimenter Cavallerie und 4 Regimenter Artillerie, 1 Bataillon Ingenieure, 4 Compagnien Artilheiros Conductores, 30 Compagnien Veteranen, die Polizeigarde von Lissabon, bestehend aus 10 Compagnien Infanterie und 4 Compagnien Cavallerie, die Polizeigarde von Porto, 2 Compagnien Infanterie und 1 Compagnie Cavallerie. Ausserdem war noch eine besondere Abtheilung von königlichen Ingenieuren vorhanden, grossentheils aus Officieren bestehend.

In zweiter Reihe der Linie oder Reserve standen im ganzen Königreiche 48 Regimenter Linieninfanterie der Miliz und 1 Regiment Cavallerie Miliz in Lissabon.

Ausserdem gab es zu verschiedenen Zeiten Truppenkörper, vorübergehend zu besonderen Veranlassungen oder von den wechselnden Regierungen errichtet, wie denn von 1828 bis 1834 die Jäger auf 60 Bataillone vermehrt wurden. Für den Fall des Krieges bestand damals die Armee aus:

erster Linie	Infanterie	51,435	
	Cavallerie	7,472	
	Summa . . .		58,907
zweiter Linie Reserve	Infanterie	55,104	
	Cavallerie	400	
	Summa . . .		55,504
	Summa totalis		114,411

Für den Friedensfuss ward diese Zahl um ein Drittheil vermindert. Ausserdem gab es noch eine dritte Reihe der Linie oder Ordenanças, die bewaffnete Bevölkerung oder Landsturm, aus 24 Brigaden mit 192 Capitães móres bestehend und 1536 Compagnien.

Gegenwärtig wird das Königreich mit den benachbarten Inseln nach dem Dekret vom 26. November 1836 und 9. Januar 1850 in 8 Divisionen und 2 Militärcommandantschaften getheilt, von denen eine jede ihr Quartel General hat. Es

sind dies: die erste Division in Lissabon, die zweite in Porto, die dritte in Evora, die vierte in Braga, die fünfte in Villa real, die sechste in Castello branco, die siebente in Vizeu, die achte in Faro, die erste Militärcommandantur in Angra, die zweite in S. Miguel auf den Açoren.

Zur Linie gehören 39 Truppencorps und zwar:

Ingenieure: 1 Bataillon von 4 Compagnien.

Artillerie: 3 Regimenter zu 10 Batterien.

Cavallerie: 8 Regimenter zu 8 Compagnien.

Infanterie: 18 Regimenter, inclusive 1 Regiment Grenadiere zu 8 Compngnien.

Jäger: 9 Bataillone zu 8 Compagnien.

Von den Artillerieregimentern hat ein jedes im Frieden 25 Pferde und 76 Maulthiere, im Kriege aber 67 Pferde und 328 Maulthiere.

Von den 10 Compagnien gehören im Frieden 1 zur berittenen, 1 zur Berg- und 8 zur Fussartillerie; im Kriege 2 zur berittenen, 2 zur Berg- und 6 zur Fussartillerie. Im Kriege hat jede Batterie 6 Geschütze; im Ganzen sind dann also 180 zur Verfügung.

Das erforderliche Belagerungsgeschütz wird aus den befestigten Plätzen genommen.

Die Gesammtstärke der portugiesischen Armee beläuft sich auf

	im Frieden:		im Kriege:	
	Mann.	Pferde.	Mann.	Pferde.
Generalstab	43		43	
Genie . .	410	4	646	4
Artillerie .	2,707	321	4,099	1185
Infanterie .	18,738	144	40,401	324
Cavallerie .	3,516	2546	4,540	4034
	25,414	3015	49,792	5547

6 Batterien Artillerie zu Pferde	36	Geschütze,
6 Batterien Bergartillerie	30	„
18 Batterien Artillerie zu Fuss	108	„
	174	„

Die Reserve berechnet man etwa auf 17,000 M.

Die Stärke der Corpos nacionaes beläuft sich auf 6000 Mann Infanterie, 109 Mann Cavallerie und 1 Regiment Artillerie, die Municipalgarde zu Lissabon auf 950 Mann Infanterie und 150 Mann Cavallerie, die zu Porto auf 520 Mann Infanterie und 38 Mann Cavallerie.

Die Uniformen der portugiesischen Armee, besonders die dicken wollenen Epauletts des Grenadierregiments Königin und das mächtige Blechschild am Czako erinnern an die englischen Truppen. Die Uniformsfarben und Abzeichen unterscheiden sich, wie folgt:

	Truppentheil.	Kragen.	Aufschlag.	Futter und Passepoil.
Generalstab	Generalstab	roth	roth	blau
Ingenieure	Ingenieure	schwarz	schwarz	roth
Artillerie	Generalstab	roth	blau	roth
	I. Regiment	roth	roth	roth
	II. Regiment	roth	blau	roth
	III. Regiment	blau	roth	roth
Cavallerie	I. Regiment Uhlanen	carmoisin	blau	carmoisin
	II. Regiment Uhlanen	carmoisin	carmoisin	carmoisin
	III. Regiment Jäger	weiss	weiss	gelb
	IV. Regiment Jäger	weiss	roth	gelb
	V. Regiment Jäger	roth	hellblau	gelb
	VI. Regiment Jäger	roth	roth	gelb
	VII. Regiment Jäger	hellblau	hellblau	gelb
	VIII. Regiment Jäger	hellblau	roth	gelb
Infanterie	Regiment Grenadiere	roth	roth	weiss
	Regiment I. Infanterie	weiss	weiss	weiss
	Regiment II. Infanterie	weiss	hellblau	weiss
	Regiment III. Infanterie	weiss	gelb	weiss
	Regiment IV. Infanterie	weiss	roth	weiss
	Regiment V. Infanterie	hellblau	weiss	weiss
	Regiment VI. Infanterie	hellblau	hellblau	weiss
	Regim. VII. Infanterie	hellblau	gelb	weiss
	Regim. VIII. Infanterie	hellblau	roth	weiss
	Regiment IX. Infanterie	gelb	weiss	weiss
	Regiment X. Infanterie	gelb	hellblau	weiss
	Regiment XI. Infanterie			
	Regim. XII. Infanterie	gelb	gelb	weiss
	Regim. XIII. Infanterie	gelb	roth	weiss
	Regim. XIV. Infanterie	roth	weiss	weiss
	Regim. XV. Infanterie	roth	hellblau	weiss
	Regim. XVI. Infanterie	roth	gelb	weiss
	Regim. XVII. Infanterie	roth	roth	weiss
Jäger	Bataillon 1 bis 9	schwarz	schwarz	schwarz
Etatmajor v. Platz	Platzmajor der Festung	schwarz	roth	blau

Die Officiere in Disponibilität tragen die Uniform ihres Regimentes, in dem sie gedient haben, aber den Kragen dreimal getheilt (Gola tripartida). Die pensionirten Officiere blauen Kragen, blaue Aufschläge und blaues Futter und Passepoils.

Die Uniformsfarbe der portugiesischen Armee ist dunkelblau; die Mäntel sind hellgrau. Die Jäger tragen braune Uniformen; runde Jacken mit einem ganz kurzen Rockschoss. Auf den Schultern liegt eine schwarze runde Wollenwulst, um sie gegen den Hieb zu schützen; bei den Officieren ist diese, so wie Achselklappe und Kragen von schwarzem Sammet. Ueber der Brust befinden sich husarenartig Schnüre und Knebel, bei den Officieren reicher. Diese, so wie die Fangschnur, welche den lackirten nach oben zu sich verjüngenden Czako hält, sind schwarz. Die Hautboisten der Jäger haben grüne Abzeichen; der Kapellmeister auch grüne Schnüre und einen grünen Hahnenfederbusch. Die Jäger tragen am Czako grüne Pompons und unter der goldenen Königskrone ein goldenes Horn. Das letztere ist auch auf den Rockschössen angebracht und in schwarzer Farbe auf der grünen Fahne der markirenden Unterofficiere. Die Officiere tragen als Abzeichen auf den Aermeln goldne, die Serganten grüne Litzen. Das Lederzeug ist schwarz lackirt. Ein breiter Gurt umschliesst den Leib, hinten mit breiter Messingschnalle geschlossen. An der linken Seite steckt statt Säbel das Bajonet in einer Lederscheide; an zwei schwarzen Riemen, welche über die Schultern laufen wird der, wie ein vierseitiges Paket zusammengeschlagene, Mantel auf dem Rücken getragen. Die Waffen sind wenig in die Augen fallend, und diejenigen Gewehre, die ich gesehen, alt, Commissarbeit, ausgeschossen und grossentheils mit Feuerschlössern versehen. Bis jetzt sind Perkussionsgewehre nur bei einem Theile der Truppen, namentlich bei der Garnison von Madrid versuchsweise eingeführt. Das Tuch in den Uniformen ist von verschiedener Güte. Das braune der Jäger, wiewohl auch grob, scheint mir im Stoff

und Gewebe, wie in der Farbe am besten und dauerhaftesten. In den blauen Uniformen habe ich Tücher von sehr verschiedener Güte gesehen. Es erscheint mir kein Vortheil in der Qualität der Tücher zu sehr zu ökonomisiren, und die ordinäreren, gröberen Sorten den feineren, dichteren, festeren und desshalb dauerhafteren vorzuziehen. Das schwarze Beinkleider- namentlich aber das Manteltuch halte ich für gar nicht empfehlenswerth; das letztere insbesondere für schlecht. Die Stiefeln sind gut und dauerhaft. Officiere tragen ferner eine carmoisinroth seidene Schärpe.

Die ersten Sergeanten tragen vier, die zweiten drei, die Fouriere gebrochene Streifenlitzen, und zwar bei der Infanterie am Oberarm, bei der Cavallerie unter dem Ellenbogen; der Portepeefähnrich trägt am Ärmelaufschlag eine schmale, der Lieutenant zwei schmale, der Hauptmann eine breite Goldtresse. Der Major eine breite und eine schmale, der Oberstlieutenant zwei breite, der Oberst drei breite Tressen. Der Brigadier trägt Goldstickerei.

Der Marinelieutenant trägt eine, der Oberlieutenant zwei, der Capitain drei goldne Litzen am Ärmel. Die Adjutanten an der Mütze die Embleme ihrer Waffe.

(Dekret vom 25. September 1848, 25. Februar, 14. März 1850.)

Das Militär-Ersatzgeschäft beruht auf den Gesetzen vom 11. August 1812 und 10. Oktober 1812, den Dekreten vom 25. und 30. November 1835, 12. Juni 1837 und 5. December 1840. Zur Ergänzung des letzteren erging am 9. Juli 1842 eine neue Verordnung, motivirt durch die ausserordentlichen Ausfälle, welche die Armee erlitt, theils durch zahlreiche Desertionen und Todesfälle, theils durch Mängel, welche ihren Grund in der physischen Beschaffenheit des Ersatzes oder in der ungenügenden Fassung der betreffenden Gesetze fanden. Wiewohl mehrfach, insbesondere während der Cortessitzungen von 1851 und 1854 anerkannt ward, dass es angemessen und nothwendig erscheine, das Aushebungsgeschäft einer gründlichen Reorganisation zu unterwerfen, so

ist doch im gesetzlichen Wege noch nichts zur Abhülfe einiger besonderen Uebelstände geschehen, deren grösster mir die Militärpflicht vom 18. Lebensjahre ab zu sein scheint. Entwickelt sich freilich in den südlicheren Ländern der Körper schneller als bei uns, so ist es doch eine Täuschung, anzunehmen, dass der Bewohner der pyrenäischen Halbinsel im Allgemeinen im 18. Lebensjahre kräftig genug entwickelt sei, um ohne Beschwerden die Waffen tragen und den militärdienstlichen Strapazen sich unterwerfen zu können. Ein grosser Theil der Rekruten macht den Eindruck schwächlicher Menschen, und die wenig feste und stramme Haltung und Gangart, wie man sie bei dem portugiesischen Infanteristen bemerkt, mag wohl hauptsächlich in dem bequemeren Sich gehen lassen, aber gewiss auch in der noch schwächlichen und nicht vollständig ausgebildeten Körperconstitution vieler Rekruten ihren Grund haben. Da ich eine Reihe von Jahren hindurch in meinem Vaterlande das Aushebungsgeschäft in der Eigenschaft als Regierungs-Departementsrath geleitet, und viele sachgemässe Urtheile erfahrener Aerzte über diesen Gegenstand zu hören Gelegenheit gehabt habe, so glaube ich im Stande zu sein, ein Urtheil in der Sache fällen zu können.

Behufs der Militäraushebung wird das von der Regierung in Anspruch genommene Contigent öffentlich bekannt gemacht, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung auf die einzelnen Regierungsdistrikte vertheilt und die Civilgouverneure veranlasst, zur bestimmten Zeit für die Gestellung des Ersatzes zu sorgen. Von der Gesammtzahl der auf jeden Distrikt fallenden Rekruten werden vorweg abgerechnet:

Diejenigen aus dem Distrikt gebürtigen diensttauglichen jungen Männer, welche im Laufe des Jahres bereits wirklich in das stehende Heer eingetreten waren, um ihrer Militärdienstpflicht zu genügen.

Diejenigen, welche freiwillig, ohne eine Verpflichtung zu haben, eingetreten sind.

Diejenigen, welche während der kurzen Dauer ihres

Aufenthalts den Correctional-Polizei-Richtern wenig Vertrauen zu ihrem moralischen Wandel eingeflösst haben, und desshalb, um ihrer los zu werden, den Truppen überwiesen waren. Diese werden nicht dem Distrikte ihrer Heimath, sondern demjenigen angerechnet, wo sie ergriffen wurden.

Der dann noch bleibende zu gestellende Rest wird im Distrikte auf die Conselhos und von diesen auf die Kirchspiele repartirt.

Die namentliche Aushebungsliste wird von den Gemeindeverwaltungsbeamten oder den Vorstehern der Bairros angelegt. Unter eigener Beaufsichtigung und Verantwortlichkeit können sie die Regedore beauftragen, sich dieser Listenanfertigung in ihren respectiven Kirchspielen zu unterziehen. Zu dem Zwecke haben sie an den öffentlichen und vielbesuchten Orten in jedem Kirchspiele Bekanntmachungen anzuheften. Es wird darin allen Familienhäuptern anbefohlen, zu einem bestimmten Termine von ihnen aufgestellte oder beglaubigte Listen, zu welchen ein Schema der Bekanntmachung beigefügt wird, einzureichen, in welche sämmtliche männliche Glieder ihres Hausstandes aufgenommen sind, und zwar nicht allein die Anwesenden, sondern auch die seit Beginn des Aushebungsgeschäftes sich entfernt habenden, alles unter Androhung der gesetzlichen Strafen. Diejenigen Familienväter, welche nicht lesen und schreiben können, haben ihre Erklärung dem Administrator der Gemeindeverwaltung oder des Bairro mündlich zu Protokoll zu geben, was durch mündlichen Ausruf von einem Gemeinde-Subalternen bekannt gemacht wird. Die Listen werden, sobald der Termin eintritt, überreicht und nun mit den Feuerstellenverzeichnissen verglichen, ob sie vollständig sind. Dabei werden die Listen des vorjährigen Aushebungsgeschäftes zum Grund gelegt, und Geistliche oder sonst zuverlässige Personen, denen Ortskenntnisse zustehen, bei der Verification zugezogen, um zu prüfen, ob nicht etwa Individuen im militärpflichtigen Alter aufzunehmen vergessen wurden. Die Gemeindevorsteher bleiben hierbei nicht allein

wegen Täuschungen und wissentlicher Versehen und Fälschungen, sondern auch für die Folgen blosser Nachlässigkeit und oberflächlicher Behandlung der Sache verantwortlich. Zu diesem Zweck haben die Civilgouverneure periodisch über den Fortgang des Geschäftes und die dabei etwa vorkommenden Unregelmässigkeiten zu berichten, damit die pflichtvergessenen Beamten zur Verantwortung und Bestrafung gezogen werden. Auch die Familienhäupter verfallen für Fälschungen in den Listen oder Angaben, durch welche sie ihre Söhne dem Militärdienst zu entziehen beabsichtigen, in die gesetzlichen Strafen. (Art. 8 des Ges. vom 5. December 1840.) Zu diesem Zweck haben die Gemeindevorsteher dem Staatsanwalt die erforderliche Mittheilung zu machen, und hierüber von demselben eine amtliche Bescheinigung zu erbitten.

Aus den eingereichten Listen wird demnächst ein alphabetisches Verzeichniss nach einem gegebenen Schema angelegt, um die Loosung in der Reihenfolge, wie sie diese namentliche Liste aufstellt, zu veranlassen. Daneben wird eine alphabetische Liste derjenigen Familienhäupter angelegt, welche absichtlich ungenaue Angaben gemacht hatten. In die erste namentliche Liste werden die Anwesenden und die seit Beginn des Geschäftes Entfernten, wenn sie nicht notorisch von der Militärdienstpflicht befreit sind, aufgenommen. Es müssen alle jungen Männer des Kirchspiels vom 18. bis 25. Lebensjahre aufgenommen werden; davon sind ausgenommen: die Verheiratheten; Geistliche, welche die Weihe erhalten; Beneficiaten, welche im dauernden Dienste stehen und solche, die durch ein religiöses Gelübde früher gebunden waren. Ausländer; junge Männer, welche nicht 57 Zoll messen; solche, die durch Krankheit oder physisches Leiden zum Militärdienst untauglich sind; der Sohn oder Enkel einer verwittweten Mutter oder Grossmutter, eines Vaters oder blinden Grossvaters, arbeitsunfähig oder älter als fünfzig Jahre, denen sie als Stütze dienen; Beamte und Arbeiter, welche sich in contraktlicher Ausführung von Regierungsarbeiten befinden, und welche nach dem ausdrücklichen Inhalt der

diesfälligen Contrakte, während dieser Zeit vom Militärdienst befreit werden sollen. Meister, Schiffsbesitzer und Mitglieder der Fischereigesellschaft, welche vor dem 1. Januar 1842 immatrikulirt waren, und sich in der That den grösseren Theil des Jahres hindurch mit der Fischerei beschäftigen. Ferner sind ausgenommen diejenigen, welche einen Bruder im aktiven Dienst der Linie haben, oder deren Bruder oder Brüder im Militärdienst geblieben oder dienstunfähig geworden sind, in Folge von Wunden, die sie im Kampfe gegen den Usurpator erhalten hatten.

Trifft das Loos zwei Brüder, so bleibt der ältere dienstfrei. Befreit sind auch Matrosen, welche drei Jahre auf einem Kriegsschiffe gedient oder auf Kauffahrern, wenn sie drei grössere Reisen gemacht. Allein sie bleiben dann immerhin noch dem Marinedienst vorbehalten. Die Professoren der Universität und der Akademien, die Professoren und Direktoren öffentlicher Schulen, oder der Wissenschaft und Kunst, welche entweder Privat- oder öffentliche Vorlesungen halten, Alumnen und Schüler, welche die Universität, Akademien, die Aulas de Commercio oder die chirurgischen Akademien in Lissabon oder Porto besuchen. Die Volontairs, welche in der Linie an dem Kampf wider den Usurpator Theil genommen oder sich seit dem 1. März 1834 in die Reihen des Freiwilligenregimentes Königin, oder in die Nationalregimenter, welchen Namen sie auch geführt, haben einreihen lassen. Die Eigenthümer, Pächter und Verwalter von ländlichen Grundstücken, sobald sie den grössten Theil des Jahres persönlich arbeiten. Diejenigen, welche Ackerbau treiben mit einem oder mehreren Gespannen Ochsen oder grösseren Zugthieren, auf eigenem gepachteten Acker oder auf Halbtheil; ebenso deren Söhne, Aufseher, Grossknechte und Knechte insoweit, dass einer für jeden Pflug zurückbleibt. Diese Befreiung findet aber nur statt, wenn die bezeichneten Personen wirklich das ganze Jahr hindurch persönlich mit der Feldarbeit beschäftigt sind und wenn die Knechte schon vor dem 1. Januar 1842 einen Jahreslohn bezogen.

Desgleichen die Faktoren und Administratoren von ländlichen und Sommeretablissements, wenn sie vor dem eben gedachten Termine mit Jahrgehalt engagirt waren. Nicht minder die Heerdenaufseher, die vor demselben Termine gegen jährlichen Lohn im Dienst standen.

Die alphabetischen Listen werden in ein besonderes Buch eingetragen und an den Kirchthüren oder einem sonst dem Publikum zugänglichen Orte angeschlagen, damit ein Jeder sie einsehen oder seine Notizen daraus entnehmen kann. Auch wird zugleich Tag und Stunde bezeichnet, in denen die Gemeindevorsteher die Reklamationen gegen den Inhalt der Listen zur Prüfung entgegen nehmen werden. Diese Reklamationen werden am bezeichneten Tage öffentlich angebracht. Dabei ist ein Arzt oder Chirurg des Ortes, oder Sachverständige nach Bestimmung des Administrators gegenwärtig, welche die physischen Uebel zu prüfen haben und streng bestraft werden, wenn sie sich in ihren Entscheidungen durch Parteilichkeit bestimmen lassen. Demnächst werden die Reklamationen definitiv entschieden, das Verfahren wider pflichtwidrige Angaben der Familienhäupter eingeleitet und die Listen zur Loosung vorbereitet. Gegen die Entscheidung der Administratoren bleibt der Rekurs an den Civilgouverneur offen.

Der Loosung, deren Termin bekannt gemacht werden, präsidiren ausser dem Administrator noch zwei vom Civilgouverneur ernannte Stadträthe (Vogães). Der Arzt und Chirurg sind wiederum gegenwärtig, und summarisch werden vor dem Beginn des Geschäftes die vielleicht nachträglich angebrachten Reklamationen erörtert und endgüllig entschieden. Die Loosung geschieht öffentlich, um allen Besorgnissen zu begegnen, dass dabei nicht überall die gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt würden. Es werden dann so viele Loose genommen, als Namen in der Loosungsliste aufgeführt stehen. Alle Loose haben gleiche Form. Auf dieselben werden die Nummern in fortlaufender Reihenfolge ohne Unterbrechung des Geschäftes geschrieben. Dann

werden sie zusammengerollt, in eine Urne geschüttet und tüchtig gemischt. Bei der Loosung betheiligen sich die Ersatzpflichtigen persönlich. Der Name der Loosenden wird der Reihenfolge nach vorgelesen. Ein jeder tritt an die Urne, zieht ein Loos, der Administrator liest die Nummer, der Assistent zeichnet sie auf, und der Stadtschreiber verzeichnet gleichfalls das Resultat in einem Duplikate. Für die Abwesenden zieht ein Kind unter zehn Jahren das Loos. Es steht jedem Loosenden frei, seine Loosnummer mit einem anderen der bei der Loosung Betheiligten zu vertauschen. Nach Beendigung des Geschäftes wird eine Liste der Loosungsnummern von 1 bis zum Schluss aufgestellt und einer jeden Nummer der Name des Individuums beigefügt, welches dieselbe gezogen hatte. Zum Dienst sind die unteren Nummern insoweit bestimmt, als das vom Distriktsgouvernement festgesetzte Contingent zu seiner Deckung erfordert. Ein Tausch ist auch dann noch möglich, wenn der Stellvertreter das 25. Lebensjahr nicht überschritten hat und auch sonst den Anforderungen entspricht, welche zu machen sind, um in den Militärdienst einzutreten. Er darf aber nicht Deserteur sein, und verpflichtet sich auch für die ganze Zeit, welche der Loosende zu dienen verpflichtet gewesen wäre. Fehlt einer der Rekruten, weil er ausgeblieben oder er inzwischen dienstunfähig geworden, so tritt der mit der ersten Nummer nach dem Abschnitt folgende ein. Zu einem bestimmten Tage werden dann alle Rekruten auf das Conselho beschieden. Der Termin wird den Familienhäuptern persönlich angesagt. In Gemeinschaft begeben sich dann die Rekruten nach der Distriktshauptstadt, wo sie einer Prüfungscommission vorgestellt werden, welche aus dem Civilgouverneur, der Militärautorität des Distriktes und einem von letzterer ernannten Arzte zusammengesetzt ist, um hier die definitive Entscheidung entgegen zu nehmen, ob sie diensttauglich sind oder nicht.

Zugleich mit dem Rekrutentransport werden die vollständigen Listen und Nationalia des Ersatzes übergeben. Für

die unbrauchbar Befundenen und Ausgebliebenen werden die nächsten Loosungsnummern einberufen. Die Ausgebliebenen, wenn man ihrer habhaft wird, müssen zur Strafe ein Jahr über die gesetzlich feststehende Dienstzeit hinaus im Heere dienen. Die Behörden haben auf solche Militärflüchtige zu fahen. Jeder, der bei der Aushebung gefehlt hatte und nicht im Besitz einer amtlichen Bescheinigung ist, worin die Gründe seiner Befreiung vom Dienste ausgedrückt sind, kann verhaftet und dem Administrator des Conselho zugesandt werden, um die Sache näher zu untersuchen, eventuell das Strafverfahren einzuleiten. Jene amtlich vollzogene Bescheinigungen dürfen nur mit 40 r. bezahlt werden. Sie machen einen Pass in allen denjenigen Fällen, wo solcher gesetzlich erforderlich ist, nicht entbehrlich. Diejenigen, welche Deserteurs oder Ersatzpflichtige bei sich aufnehmen und sie verbergen, werden verhaftet und dem Correktionalpolizeirichter zur Bestrafung überwiesen.

Der neue Militärersatz wird unter militärischer Begleitung an die betreffenden Truppentheile dirigirt. Die Rekruten für Artillerie und Ingenieure müssen besonders kräftig sein und mindestens 60 Zoll messen. Auch der für Uhlanen bestimmte Ersatz muss stark und 60 — 62 Zoll gross sein. Das mindeste Maass für Grenadiere sind 62 Zoll. Der militärische Begleiter erhält eine Marschroute mit Bezeichnung der Nachtquartiere und eine Nachweisung desjenigen, was jedem Rekruten auf dem Marsche gebührt. Die Unterhaltung des Rekruten, vom Tage seines Abmarsches aus dem Conselho bis zum Eintritt in das Militär beträgt 120 r. (6 Sg.) täglich. Wenn der Ausgehobene vor der Civil- und Militärcommission nicht für brauchbar gefunden und von dort nach Hause entlassen wird, so hört mit der definitiven Entscheidung die Zahlung des Unterhaltes auf und er hat für die Rückkehr in die Heimath nichts zu beanspruchen.

Jene Marschgelder zahlt die Militärkasse. Bei der Ablieferung wird dem Militärbegleiter Decharge ertheilt, die er bei seiner Rückkehr dem Civilgouverneur aushändigt. Die

heimathlosen Individuen, welche von dem Correktionalrichter, weil sie keine Bürgschaft für einen sittlichen Wandel gewähren, verhaftet und den Militärdivisionen überwiesen wurden, werden primo loco in die Reihen der Armee gesteckt, wenn sie körperlich dazu tauglich sind. Kommen dergleichen Rekruten vom Ersatz in Abzug, so werden die mit den höchsten Nummern versehenen zuerst entlassen.

Die Civilgouverneure haben die Termine zum jedesmaligen Aushebungsgeschäft in der Weise zu reguliren, dass die sämmtlichen Operationen binnen drei Monaten, nachdem die Repartition des Gouvernements eingegangen, beendet ist. Die Stunden der in dieser Angelegenheit zu haltenden öffentlichen Sitzungen sollen für das Publikum gelegen gewählt werden. Zur schnelleren und besseren Ausführung aller beim Ersatzgeschäft zu beobachtenden Formalitäten können von der Militärautorität Commissarien erbeten werden, welche einen höheren Rang als Lieutenantsrang haben müssen, und die dann nach der Bestimmung des Civilgouverneurs vertheilt werden, um überall im Distrikte bei den Vorarbeiten und deren Ausführung behülflich zu sein.

Ueber das gesammte Aushebungsgeschäft berichtet demnächst der Gouverneur an das Ministerium, nachdem er am Schlusse einer jeden Woche über den Fortgang der Operationen demselben eine Anzeige hat zugehen lassen.

Das Aushebungswesen, welches in seinem formellen Geschäftsgange viel Aehnliches mit dem in Preussen beobachteten hat, leidet doch an wesentlichen Verschiedenheiten in Betreff seiner Wirkung auf das bürgerliche Leben und im Betreff der Stellung des Militärstandes überhaupt.

Dass für viele Geschäfte des bürgerlichen Lebens eine längere Militärdienstzeit störend wirkt, unterliegt keinem Bedenken. Um so mehr müsste der Wehrstand nicht allein wie eine Last und Pflicht, sondern er müsste auch als ein Recht und als eine Ehre vom Volke betrachtet werden. Dazu wäre aber vor allen Dingen nothwendig, dass die Armee nicht, wie wir gesehen, theilweise als eine Correktionsanstalt

für Heimathslose, Herumstreicher und dem Correktionalrichter als unmoralische oder verdächtige Individuen betrachtet wird, und diese Menschen zunächst den jährlichen Ersatz bilden. Demnächst mussten die Ausnahmen von der Dienstpflicht einer Reform unterworfen, und nicht ohne Weiteres alle Akademisten, Studenten, Beamten etc. davon befreit bleiben, weil sehr wahrscheinlich viele, um sich der Militärpflicht zu entziehen, nur als Vorwand nach einer Thätigkeit sich umthun werden, die sie des Dienstes überhebt. Es erscheint endlich such sehr wünschenswerth, die achtmalige Gestellung vor der Ersatzcommission in irgend einer Weise zu beschränken. Will jemand ein bürgerliches Gewerbe begründen, so wird er verständigerweise damit warten, bis er seiner Militärdienstpflicht genügt oder die Gewissheit hat, dass er davon befreit ist. Diese letztere Gewissheit erhält er aber erst, nach achtmaliger Gestellung, wenn er sich achtmal durch die Höhe seiner Loosnummer freigeloost hatte. In Deutschland wenigstens ist es zur Regel geworden, dass mit dem selbstständigen Etablissements auch ein eigner Hausstand begründet zu werden pflegt. Dort ist desshalb auch der Eintritt in den Militärdienst, und die Dauer desselben so regulirt, dass jeder Staatsbürger, wenn nicht aussergewöhnliche Umstände eintreten, im 26. Lebensjahre, eine Familie und eine selbstständige Berufsthätigkeit, nach Ableistung seiner Militärdienstverpflichtungen begründen kann. In Portugal wird es ihm in so weit erleichtert, als mit seiner Verheirathung auch die Militärdienstpflicht ihr Ende erreicht hat. Diess führt aber in vielen Fällen, wo man sich dem Militärdienste zu entziehen wünscht, nur dazu, leichtsinniger Weise Ehen zu schliessen bevor die Mittel gesichert sind, um eine Familie erhalten zu können. Und bleibt auch freilich immer noch die Aussicht, die Kinder, welche der Familienvater selbst zu erziehen sich ausser Stande sieht, auszustossen aus der Familie und die Sorge für deren physische und geistiges Wohl der Regierung zu überlassen, welche es gewohnt ist, in dieser heiligen

Verpflichtung den Elternpflichten und der Elternliebe substituirt zu werden, so ist dies immer ein trauriger und unsittlicher Nothbehelf, über dessen beklagenswerthe Folgen ich mich bereits oben auszusprechen Gelegenheit gehabt habe. Aus Rücksichten für die wünschenswerthe Zunahme der Bevölkerung scheint mir unter solchen Umständen die Verheirathung kein Motiv zur Befreiung von der Militärverpflichtung zu sein.

Den Kammern ward im Jahre 1850 am 20. Februar ein Projekt zu einem neuen Militärausbebungsgesetz vorgelegt. Danach sollte eine Anzahl von Ersatzpflichtigen zur Aushülfe bereit sein, um bei unvorhergesehenen Ausfällen im stehenden Heere, ohne weitere Förmlichkeiten nach der Nummernfolge einberufen zu werden; demnächst sollten die Strafen gegen diejenigen eine Verschärfung erfahren, welche sich dem Dienste durch die Flucht zu entziehen suchten. Es sollte insbesondere die Militärdienstpflicht gleichmässiger auf alle Staatsbürger vertheilt, die zu vielen Befreiungen vom Militärdienst beschränkt, im Interesse der Kunst, Industrie, Ackerbau und Handel die Entscheidung über die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere in Friedenszeiten auf die Jahre vom 18. bis 22. Lebensjahre beschränkt und nur für den Fall des Krieges bis zum 25. Lebensjahre ausgedehnt werden. Diese Bestimmungen sollten sich gleichmässig auf die Armee und Marine beziehen.

Die Dienstzeit sollte auf 8 Jahre festgesetzt bleiben, und zwar auf 6 Jahre im stehenden Heere und auf 2 Jahre mit Urlaub in der Reserve.

Die Volontärs sollten statt der 6 nur 5 Jahre im Heere dienen und ein Jahr in der Reserve bleiben.

Die Militärflüchtigen sollten 12 Jahr dienen, und zwar 9 Jahre im Heere und 3 Jahr in der Reserve. Die wegen Vergehen in den Gefängnissen zugebrachte Strafzeit sollte den Soldaten bei der Dienstzeit nicht als solche angerechnet werden.

Es ward aber, als sehr wichtig, bestimmt, dass alle

diejenigen, welche wegen entehrender Verbrechen bestraft worden, nicht eingestellt werden sollten. Demnächst wurden Strafen projectirt gegen solche, die sich durch Selbstverstümmelung zum Militärdienst unfähig gemacht hatten; nämlich 6 Monat bis 3 Jahr Strafarbeit. Auch ward es untersagt, vor Ableistung der Militärverpflichtung die Administration von Gütern zu übernehmen und ein selbständiges Geschäft zu beginnen.

Da dies Gesetz sehr zweckmässige Bestimmungen enthält und im wesentlichen den Anforderungen entsprechen würde, so kann nur bedauert werden, dass es nicht zur Ausführung gekommen ist und der bisherige mangelhafte Zustand noch immer fortdauert.

Die Kriegsartikel bestehen aus 29 Paragraphen, welche im Jahre 1762 aus den Reglements der verschiedenen Waffen zusammengestellt, veröffentlicht wurden und noch heute in Anwendung kommen. Sie lauten:

Art. 1. Jeder, der sich mit Worten widersetzt, sich den Befehlen seiner Obern zu unterziehen, wird zur Festungsstrafarbeit verurtheilt. Wer sich dabei der Drohungen oder Waffen bedient, wird erschossen.

Art. 2. Jeder Officier, welchen Grades er auch sein mag, der seinem Vorgesetzten mündlich oder schriftlich wider besseres Wissen eine falsche Meldung macht, wird infam cassirt.

Art. 3. Jeder Officier ohne Unterschied, der vom Feinde angegriffen seinen Posten verlässt, wird mit dem Tode bestraft. Sollte der angreifende Feind entschieden überlegen gewesen sein, so wird ein Kriegsrath gehalten und diesem ist der Beweis zu führen, dass ein Widerstand unmöglich und ohne Nutzen gewesen sein würde. Sollte aber vorher befohlen gewesen sein, den Posten unter keinen Umständen Preis zu geben, so wird obige Strafe vollstreckt, denn es ist ehrenvoller in Erfüllung seiner Pflicht zu sterben, als feige davon zu laufen.

Art. 4. Jeder Soldat, der sich aus Feigheit versteckt oder nicht kämpft, wird mit dem Tode bestraft.

Art. 5. Jeder Soldat, der in oder vor der Schlacht, oder bei anderer Gelegenheit einen Schreckensruf ausstösst, wie „„der Feind ist da! — wir sind umringt! — rette sich wer kann!"" oder ähnliches, wird vom nächsten Officier, der diess gehört, niedergestossen. Ist diess im Augenblick nicht ausführbar, so wird er später vor ein Kriegsgericht gestellt, und zum Todschiessen verurtheilt.

Art. 6. Jeder hat die Pflicht, die Schildwachen oder andere Posten zu respektiren. Wer diess unterlässt, wird streng bestraft. Wer eine Schildwache angreift, wird erschossen.

Art. 7. Alle Unterofficiere und Soldaten haben den Officieren vom höchsten bis zum niedrigsten Gehorsam zu leisten.

Art. 8. Alle Zänkereien sind bei strengster Gefängnissstrafe untersagt. Wer seinen Kameraden im Streite verwundet oder tödtet, wird zu lebenslänglicher Karrenstrafe oder nach Umständen zum Tode verurtheilt.

Art. 9. Jeder Soldat hat sich pünktlich zur angegebenen Zeit zu gestellen; selbst Aufträge, bevor die gewöhnliche Reihe an ihn kommt, ohne Murren zu übernehmen. Glaubt er, dass ihm Unrecht geschehen, so kann er sich hinterher darüber beschweren; aber stets mit aller Bescheidenheit.

Art. 10. Wer Geschrei, Skandal und Lärmen macht, oder aus Uebermuth die Wache herausruft, besonders wenn es Nachts geschieht, hat je nach der dabei obwaltenden Absicht strenge Strafe zu gewärtigen.

Art. 11. Wer nicht auf Wache ziehen oder zur Parade kommen kann, weil er angetrunken ist, oder nicht zu Pferde zu steigen vermag, erhält am folgenden Tage 50 Hiebe mit dem hölzernen Säbel.

Art. 12. Der Soldat, welcher auf dem Posten einschläft oder sich betrinkt, oder vor der Ablösung seinen Posten verlässt, wird zu Friedenszeiten mit 50 Hieben mit dem holzernen Säbel bestraft und zu 6 Monaten Festungsarbeit verurtheilt. Geschieht es im Kriege, so wird er erschossen.

Art. 13. Bei Todesstrafe darf Niemand in eine Festung anders als durch die gewöhnliche Eingangsthür eintreten.

Art. 14. Jeder, welcher desertirt, oder sich zur Desertion verabredet, oder der von solchen Absichten Kunde erhält, ohne es anzuzeigen, wird gehängt — wenn es in Kriegszeiten geschieht. Jeder, der sein Regiment oder seine Compagnie ohne Erlaubniss verlässt, um sich in seine Heimath zu begeben, oder das Land zu verlassen, wird erschossen. Geschieht es in Friedenszeiten, so wird er zu sechsmonatlicher Festungsarbeit verurtheilt.

Art. 15. Jeder der sich an die Spitze eines Tumultes stellt, oder von einem Verrath, oder ähnlichen Verbrechen, oder Kunde von Conspirationen erhält, ohne die Frevler anzugeben, wird unfehlbar gehängt.

Art. 16. Wer im Dienste übles von seinen Vorgesetzten spricht, wird zu Festungsarbeit verurtheilt. Stellt es sich heraus, dass es nicht bloss ein Geschwätz war, sondern die Absicht dabei vorherrschte, eine Empörung anzuzetteln, so erfolgt Todesstrafe, indem der Thäter als Rädelsführer eines Tumultes betrachtet wird.

Art. 17. Jeder Soldat soll sich mit Sold, Quartier und Uniform, die er erhält begnügen. Wer sich zur Annahme weigert und protestirt, wird wie ein Tumultant bestraft.

Art. 18. Diebstahl oder Anwendung von Gewalt, um Geld zu erpressen, wird auf das strengste bestraft. Diebstahl an Waffen und Munition oder sonstigem Eigenthum Seiner Majestät, oder Diebstahl an Gegenständen, welche Cameraden gehören, Einbruch oder Strassenraub werden nach Umständen mit dem Tode bestraft. Auch Schildwachen trifft dieselbe Strafe, welche einen Diebstahl begehen oder zulassen, dass ein solcher in ihrer Nähe verübt werde.

Art. 19. Jeder Soldat, welcher nicht Acht auf seine Waffen hat, oder auf seine Uniform und was ihm sonst gehört; wer solche absichtlich verliert, zerreisst, zerbricht, verkauft, oder verspielt, wird das erste und zweitemal mit Gefängniss, das drittemal mit dem Tode bestraft.

Art. 20. Jeder Soldat soll seine Waffen allzeit in gutem Stand erhalten und den Dienst mit den ihm überwiesenen Waffen verrichten. Leiht er dazu die Waffen seiner Cameraden, oder verweigert er letzteren die Rückgabe der von ihnen entnommenen, so wird er aufs Strengste bestraft.

Art. 21. Jeder Soldat wird durch körperliche Züchtigung bestraft, welcher heimlich, ohne es seinem Officier anzuzeigen, Schulden contrahirt.

Art. 22. Wer falsche Pässe fertigt oder von seiner Geschicklichkeit ähnlichen Gebrauch durch Fälschung macht, wird mit strengem Gefängniss bestraft. Wer dadurch die Flucht eines Dritten befördert, erhält selbst die Strafe als Deserteur.

Art. 23. Jeder Soldat, der einen Verbrecher verbirgt, oder Hülfe bietet, dass Jemand der verhaftet war oder werden soll, entkommen kann — oder wer mit der Beaufsichtigung eines solchen beauftragt war, und nicht alle Vorsicht dabei anwendet, wird kriminalrechtlich bestraft.

Art. 24. Begeht ein Soldat in der Trunkenheit ein Verbrechen, so kann er sich dadurch nicht entschuldigen, sondern wird dieserhalb nach Umständen doppelt bestraft.

Art. 25. Jeder Soldat, der sich absichtlich durch Selbstverstümmelung dienstunfähig macht, wird mit Karrenarbeit bestraft.

Art. 26. Kein Soldat darf seinem Kameraden oder Vorgesetzten Geld leihen.

Art. 27. Kein Soldat darf sich ohne Erlaubniss seines Obersten verheirathen.

Art. 28. Jeder Officier, welcher von seinen Untergebenen Dienste annimmt, um daraus irgend einen Vortheil zu ziehen, wird, wenn er sich darüber nicht vollständig rechtfertigen kann, cassirt.

Art. 29. Jeder Soldat und Officier soll in seinem Benehmen rechtlich, ehrenhaft und anständig sein. Er soll Gott fürchten, seinen König ehren und lieben und die ihm ertheilten Befehle und Obliegenheiten pünktlich erfüllen.

Diese Kriegsartikel wurden aus den Dienst-Instructionen des Grafen Lippe, welchem die Führung und Reorganisation der portugiesischen Armee übertragen ward, zusammengestellt. Die Strenge die darin beobachtet werden musste, fand in dem damaligen Zustande des Heeres volle Begründung.

Ueber die Desertionen vom Heere in Friedenszeiten ward der Art. 14 des eben wiedergegebenen Gesetzes durch die Verordnung vom 9. April 1805 ergänzt, welche noch gegenwärtig in Kraft besteht. Es bestimmt dieselbe, dass jeder Unterofficier oder Soldat, welcher seine Compagnie ohne Erlaubniss auf länger als 8 Tage verlässt, als Deserteur behandelt wird. Dieselben Folgen treten ein, wenn er den erhaltenen Urlaub um 30 Tage überschreitet. Eine Abwesenheit von 3 Tagen wird beim Unterofficier zunächst mit Degradation und dann wie bei dem Gemeinen mit einem Monat Regimentsgefängniss bestraft, und muss er während dieser Zeit täglich zweimal Rekruten exerciren. Gemildert wird die Strafe, wenn der Soldat zu spät vom Urlaub zurückkehrt, er aber vor irgend einer Obrigkeit sich ausweissen kann, dass er die Absicht hat, zum Regiment zurückzukehren, dass er diese aber bei der vorhandenen Entfernung, 4 Meilen auf den Tag gerechnet, nicht durchführen kann.

Bei Abwesenheit unter 3 Tagen bestimmt der Oberst die Strafe; darüber hinaus der Disciplinarrath, bestehend aus 3 höheren Officieren, 2 Capitänen, welche nicht von der Compagnie des Schuldigen sind. Der letztere wird mündlich gehört, darauf beschlossen und die Entscheidung durch das jüngste Mitglied der Commission in das Registerbuch eingetragen.

Der der ersten einfachen Desertion Ueberführte wird verhaftet und verliert die bis dahin abgeleistete Dienstzeit, erleidet 6 Monate strengen Arrest und muss während dieser Zeit die Kasernen-Reinigung übernehmen und dreimal wöchentlich Morgens und Abends Rekruten exerciren. Wer sich drei Monate nach seiner Flucht freiwillig stellt und ohne seine Uniform zurückkehrt, erleidet eine viermonatliche

Gefängnissstrafe und verliert die abgeleistete Dienstzeit. Bringt er die Uniform mit, so erhält er nur 2 Monate Gefängnissstrafe. Wer im Laufe eines Jahres dreimal länger als 3 Tage und weniger als 8 Tage im Dienste fehlt, wird als einfacher Deserteur bestraft. Wer sich der Bestrafung für die Desertion durch die Flucht entzieht, wird zur sechsjährigen Dienstzeit nach Indien verurtheilt. Bis zu seiner Abführung muss er, mit einem andern Verbrecher an dieselbe eiserne starke Kette geschmiedet, zu öffentlichen Arbeiten verwendet werden. Kehrt er binnen 3 Monaten nach seiner Flucht freiwillig zurück, so wird nur die ihm zuerkannte Gefängnisszeit um ein Jahr erhöht.

Die zweite einfache Desertion wird mit Verlust der Dienstzeit und zweijähriger öffentlicher Arbeit in einer Kette bestraft, welche am Beine und Leibgurt befestigt ist. Bei der freiwilligen Rückkehr binnen 3 Monaten ohne Uniform, dauert diese öffentliche Arbeit ein Jahr. Bringt der sich Stellende die Uniform mit, so dauert die Strafarbeit nur 6 Monate. Wenn der Deserteur während der für die wiederholte Desertion dauernden Strafzeit entweicht, hat er eine 10jährige Transportation nach der afrikanischen Küste zu gewärtigen. Bis zu seiner Abführung arbeitet er in Eisen geschmiedet öffentlich.

Die dritte einfache Desertion wird mit 6jähriger Degradation nach Indien bestraft.

Unter erschwerenden Umständen findet die Desertion statt, wenn sie vom Posten, vom detaschirten Punkte aus, auf dem Marsche, von einer Festung über die Mauern hinab, mit Waffen, unter Begehung eines Diebstahls und über die Landesgrenzen hinaus erfolgte.

Sobald ein Soldat vermisst wird, ist der Thatbestand festzustellen und im Registerbuch zu notiren, was zur späteren amtlichen Einleitung des Verfahrens nothwendig erscheint. Das Verbrechen der Desertion wird durch den Kriegsrath festgestellt und durch das Justiztribunal bestätigt. Die Erkenntnisse werden veröffentlicht.

Der Deserteur, welcher die Strafe der ersten Entweichung büsst, wird als im effectiven Dienst und Sold stehend geführt. Dies findet bei Abbüssung der Strafe für die zweite Desertion nicht statt. Dort lebt er lediglich von dem Verdienst seiner Arbeit. Durch seine Degradation nach Indien oder Afrika scheidet der Deserteur nicht allein aus der Armee aus, sondern er darf auch, als der Wiederaufnahme unwürdig, nie wieder die Uniform anziehen.

Diese Bestimmung wird den Truppen bei der jedesmaligen Löhnungszahlung vorgelesen.

Dass man zur Zeit den Militärdienst in Portugal nicht als eine Ehre, sondern als eine drückende Last betrachtet, der man sich so viel als möglich zu entziehen bestrebt ist, bekunden am schlagendsten die häufigen Desertionen. In welchem Umfange diese statt finden, kann man nach der grossen Zahl von Presidios am besten beurtheilen, welche in allen festen Plätzen und in so grosser Anzahl in allen überseeischen Provinzen vorhanden sind.

Militärische Hierarchie.

Nur der König kann Generalissimus der Armee sein. Desshalb gehen, sobald seine Majestät den Oberbefehl übernimmt, alle den Militärdienst betreffenden Befehle durch die zu diesem Behuf ausdrücklich niedergesetzten Bureaux des Generalstabes unmittelbar an die betreffenden Truppentheile. S. M. der König D. Fernando hatte im Frühjahr 1851 diesen Oberbefehl übernommen, trat jedoch im Mai desselben Jahres, als der Marschall Saldanha den Oberbefehl über die Gesammtarmee für sich in Anspruch nahm, denselben an den Herzog ab.

Der Generalstab des Oberbefehlshabers der ganzen Armee besteht aus einem Chef, einem Unterchef, 4 Ordonnanz-Adjutanten, 5 Adjuntos Chefes de Repartição, 10 Adjuntos Chefes de Secção, 20 Assistentes, einem Chef der Gesundheitsabtheilung, einem Subchef derselben (Cirurgião Mór em

Commissão) 2 Amanuenses der Chirurgie und 9 Subalternen inclusive der beiden Beamten für die Typographie.

Für den Fall des Krieges wird dieser Etat nach Umständen erhöht. Der Oberbefehlshaber bestimmt den Rang der Ordonnanz-Officiere. Der König kann dazu 4 Generäle ausersehen; allein es fallen auch in diesem Falle keine der erwähnten etatmässigen Stellen im Generalstabe aus. Der Chef desselben ist immer ein General und hat einen Adjutanten zur Disposition. Der Subchef kann General oder Oberst sein. Die Adjuntos Chefes de Repartição werden in der Regel aus dem Generalstabe selbst gewählt, doch können sie auch anderen Truppentheilen angehören; sie müssen dann aber höhere Officiere oder Hauptleute sein. Die übrigen Adjuntos können gleichfalls aus Hauptleuten aller Truppentheile gewählt werden. Sind es Civilbeamte, so erhalten sie Hauptmannsrang. Die Assistenten können aus den Subalternofficieren genommen werden, sind es Civilisten, so erhalten sie Lieutenantsrang. Der Geschäftsgang theilt sich in fünf Abtheilungen, von denen eine die Centralabtheilung bildet, die übrigen in je zwei Sektionen geschieden sind. Die Sektion für Arbeiten wird nicht nach Gegenständen, sondern nach den Waffen classificirt.

In normalen Zuständen, wenn die Stelle des Oberbefehlshabers der gesammten Armee ruht, gehen die Befehle für alle Zweige der Militärdienstverwaltung vom Kriegsministerium aus. Allgemeine Bestimmungen und Verordnungen für die Dauer, werden durch das officielle Bulletin veröffentlicht, welches den Namen „Ordem de Ejército“ führt.

Die Eintheilung des Kriegsministeriums in fünf Repartições ist bereits im Eingange dieses Kapitels aufgeführt. Zur Ergänzung muss hier noch bemerkt werden, dass eine Militär-Repartição immer in 3 Sektionen mit Ober- und Unterchef getheilt ist, dass die erste derselben die Correspondenz mit dem Oberbefehlshaber der Armee, die zweite den Militärunterricht, Telegraphen, Invaliden, Militärjustiz und Gefängnisse, die dritte das Zeughaus, Train und die Pulverfabrik

behandelt. In der Central-Repartition werden in der ersten Sektion die reservirten Correspondenzen, Gesetze, Rescripte und die Angelegenheiten der angestellten Civilbeamten bearbeitet, in der zweiten die Register der amtlichen Requisitionen und Correspondenzen, in der dritten die Register der Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen über Organisationen und Angelegenheiten des currentiven Dienstes.

Alles dies beruht auf der Generalverfügung vom 9. Januar 1850.

Die Rangordnung der Officiere der portugiesischen Armee ist folgende:

Marschall der Armee; Generallieutnant; Mariscal de Campo; Brigadier; Oberst; Oberstlieutenant; Major; Capitain; Lieutenant; Fähnrich (Alférez).

Die Capitäns, welche zehn Jahre in der Armee gedient haben, werden Hauptleute erster Klasse und beziehen, bis sie in Vakanzen von Majorsstellen einrücken, einen um ein Viertel höheren Sold. Premierlieutenants giebt es nur in der Artillerie, bei den Ingenieuren und im Generalstabe. Segundos tenientes oder Unterlieutenants nur bei der Artillerie.

Der Quartiermeister hat Lieutenantsrang und wird nach zehnjähriger Dienstzeit Capitain. Darüber hinaus kann er nicht avanciren. Er kann aber nach einer bestimmten Zahl von Dienstjahren Anspruch auf Pension machen.

Der Chef des Gesundheitsrathes, welcher ein Arzt ist, hat den Rang des Obersten (Generalstabsarzt); der Divisionsarzt (Cirurgião de Divizão) Oberstlieutenantsrang; der Brigadearzt den Rang eines Majors; der Cirurgião de Brigada Graduado Rang des Majors Graduado; der Cirurgião Môr (Oberarzt) Rang des Capitäns; der Cirurgião Ajudante Rang des Lieutenants.

Die Kosten des Generalstabes des Oberbefehlshabers der Armee betragen inclusive der Gratifikation für den letzteren selbst im Betrage von 4,800,000 r. (8000 Th.), im Ganzen 19,265,750 r. (32,109 Th.). (Dekret vom 23. Juli 1850, 6. Okt. 1851, 2. Decbr. 1852.) Der Chef des Generalstabes erhält

neben seinem Gehalt eine Gratifikation von 1,800,000 r. (3000 Th.). Der Unterchef 600,000 r. (1000 Th.). Die Adjutanten ausser Fourage, Gratifikation, von gleicher Höhe.

Eintheilung des Heeres.

Die Truppentheile, Militärinstitute und Werkstätten sind in nachstehender Ordnung classificirt.

1. Estado major General.
2. Corpo do Estado major.
3. Corpo de Engenharía.
4. Corpo de Artilharía.
5. Corpos e Deposito de Cavallaría.
6. Corpos e Depositos de Infantería.
7. Officiaes das diversas anual em Commissões activas.
8. Officiaes das diversas armas em Commissões passivas.
9. Estados majores de Praças (Festungen und Forts).
10. Justiça militar.
11. Wissenschaftliche Unterrichtsinstitute.
12. Arsenal, Train, Pulverfabrik.
13. Gesundheits- und Hospitalverwaltung (Repartição de Saúde).
14. Officiere in Disponibilität.
15. Officiere vorübergehend inaktiv.
16. Corpo Telegrafico.
17. Invalidencorps (Corpo de Veteranos).
18. Pensionirte Officiere (reformados).
19. Asylo de Invalidos.

1. Der Estado major general soll bestehen aus: 1 Marechal general: S. M. der König D. Fernando, 2 Marschällen der Armee, deren Gehalt ist 4,800,000 r. (8000 Th.), 10 Generallieutenants 14,400,000 r. (24,000 Th.), 15 Marechals de Campo 13,500,000 r. (22,500 Th.), 15 Brigadiers 10,800,000 r. (18,000 Th.). Die Fourage für diese Officiere beträgt zu 8, 4, 3 und 2 Pferden gerechnet 5,310,750 r. (8851 Th.).

Es werden aber hierzu kommen 1 Generallieutenant und 3 graduirte Mariscals de Campo, im unmittelbaren Dienst

des Königs, an Gratifikationen zu ihrem etatsmässigen Gehalt 960,000 r. (1600 Th.) und an Supernumerargeneralen 6, nämlich 3 Generallieutenants, 2 Brigadiers und 1 Marechal General 16,160,000 r. (26,933 Th.)

Dieser letztere Posten des Marechal General wird nur dann besetzt, wenn die Umstände dies für angemessen erscheinen lassen. Gegenwärtig während der Regentschaft bekleidet ihn der Marquez de Campo Maior.

Der Posten eines Marschalls der Armee ist nicht ein solcher, welcher der Reihenfolge nach bewilligt wird. Es ist vielmehr eine Auszeichnung, welche der König für besondere Dienste und Verdienste um den Thron und die Unabhängigkeit des Vaterlandes als Gnadensache bewilligt.

Der Etat der Generale ist im Kriege und Frieden derselbe. Die Generäle werden zu nachstehenden Dienstleistungen verwendet: zum Oberkommando über die Armee, zum Commando einzelner Heeresabtheilungen, zum Militärjustiztribunal, zum Commando der Armeedivisionen, zum Commando der Abtheilungsdivisionen, zum Chef des Generalstabes der Armee, zum Commando des Generalstabes, zum Commando des Ingenieurcorps, zum Commando der Artillerie, zur Inspection des Arsenals der Armee, zur Direktion der Militärunterrichtsanstalten, zum Commando der Brigaden, zu Festungsgouverneuren.

Sie können aber auch zu jeder anderen Mission verwendet werden, wenn solche ihrem äusseren Rangverhältnisse nicht widerspricht.

Das Gouvernement wählt und bestimmt beliebig hinsichts der Verwendung der Generale, mit der einzigen Beschränkung, dass die Commandeurs der Ingenieure und Artillerie aus Officieren genommen werden müssen, welche in jenen Waffen ihre Militärlaufbahn absolvirt haben.

Die Uniform der Generale besteht in einem langen blauen Frack, dessen Schösse weiss umgeschlagen sind; Kragen, Aufschläge und Patten mit Goldstickereien, und auf der Brust mit einer Reihe von 8 goldenen Wappenknöpfen

versehen, blauen Beinkleidern mit Goldtresse. Dazu wird eine carmoisinrothe mit Gold durchwirkte Schärpe getragen, deren Troddeln an der linken Seite herabhängen. Der Unterschied in den Generalsuniformen liegt nur darin, dass bei den Brigadiers die Stickerei, ein Drittheil der Kragen- oder Aufschlagsbreite enthaltend, ohne Unterbrechung rings herum läuft, während die Mariscals de Campo die Stickerei mit einem und die Generallieutenants mit zwei Zwischenräumen oder Absätzen tragen. Goldene Achselbänder und Raupenepauletts mit dem Abzeichen von einem, von zweien oder dreien silbernen Sternen unter einer Krone für je Brigadiers, Mariscals de Campo oder Generallieutenants, Dreimaster mit goldener Tresse und hinüberlaufenden weissen kurzen Federbesatz, Degen in carmoisinlederner und goldgestickter Koppel.

Die Interimsuniform besteht in blauem kurzen Ueberrock mit zwei Reihen Knöpfen, dunkelgraurothgestreiften Beinkleidern, Stickerei am Kragen und Aufschlägen wie oben; Epaulettes, Degen, Hut desgleichen, doch letzterer mit Goldtresse und schwarzer Feder. Die Stickerei der Uniform der Marschälle der Armee füllt die ganze Breite des Kragens und der Aufschläge und zeigt verschlungene Lorbeer- und Eichenblätter in vollem und brillantirtem Golde. Rings herum läuft ein goldgestickter Rand. Auf den Epaulettes befinden sich in Silber gestickt zwei Marschallstäbe unter einer Krone.

2. Das Corpo de Estado Maior ward am 18. Juli 1834 errichtet. Die Officiere müssen die dem Generalstab obliegenden Aufträge nach der näheren Bestimmung des Chefs ausführen: im Kriege im Generalstab des Oberbefehlshabers der Armee, oder unter den Divisions- und Brigadecommandeurs, im Frieden in den Commandantschaften der Divisionsdistrikte, oder in dem Büreaux des Kriegsministeriums.

Der Generalstab besteht aus 1 Generalcommandanten, zur Zeit unbesetzt, aus 2 Obersten, 3 Oberstlieutenants, 5 Majors und 20 Capitäns und kostet jährlich 12,060,000 r. (20,100 Th.), weil 2 Capitäns über den Etat vorhanden sind.

Die Zahl kann in Kriegszeiten erhöht und nach Belieben

aus den verschiedenen Waffengattungen ergänzt werden. Ihre Beschäftigung besteht in allen ihnen gegebenen allgemeinen oder wissenschaftlichen und technischen Aufträgen, zu welchem Zweck sie gewöhnlich in Commissionen getheilt werden. Officiere der übrigen Truppencorps bereiten sich zum Generalstab am besten in der Adjutantenlaufbahn vor und müssen als solche bei den Brigade- oder Generalcommando einige Zeit hindurch beschäftigt gewesen sein.

Gegenwärtig sollen nur noch Hauptleute im Generalstabe aufgenommen werden.

Die Uniform besteht in einem langen blauen Frack mit einer Reihe von 8 goldenen Wappenknöpfen. Kragen und Brustaufschlag scharlachroth; ersterer mit Goldtresse; Pantalon dunkel mit rothen Streifen; Fangschnur gold und ebenso Fransen- oder Raupenepaulettes nach den Graden; spitzer Hut mit weissem Federbusch unten roth; Säbel mit Eisenscheide.

Zur kleinen Uniform blauen Ueberrock mit rothem Kragen.

Der Generalstab eines Truppencorps besteht aus 1 Chef, 2 Unterchefs, 4 Ordonnanzadjutanten und 2 Adjuntos. Der Chef ist gewöhnlich ein General oder höherer Officier. Ist er General, so steht ihm ein besonderer Adjutant zu. Am liebsten werden die Adjutanten aus dem Generalstabe selbst gewählt. Die Adjutanten der Generale dagegen bleiben ihren respektiven Truppentheilen aggregirt. In der Regel dürfen sie nicht über den Rang der Capitäns hinausgehen. Der Marschall der Armee hat nach eigener Wahl deren 2, der König 4 zu verlangen.

In jedem Generalquartiere befindet sich auch ein Generalcommandant der Artillerie und der Ingenieure, welche Generale oder mindestens höhere Officiere ihrer respektiven Truppencorps sind.

Der Generalstab eines Divisionsstabes besteht aus 1 Chef, gewöhnlich General, aus 1 Unterchef (Capitän), 2 Adjutanten, 1 Sekretär und 1 Official de Secretaria; die beiden letzteren mit dem Range eines Hauptmanns und respektiven Lieutenants.

Der Generalstab einer Division em Operações besteht aus 1 Chef, 2 Adjuntos und 2 Adjutanten, und im Commando befinden sich dann noch 1 Ingenieur- und 1 Artillerieofficier, falls mehr wie eine Batterie in Thätigkeit ist.

Bei einer Brigade besteht der Generalstab aus 1 Brigade- und 1 Ordonnanzadjutanten im Range von Hauptleuten.

Der Generalstab in den Festungen und befestigten Punkten unterscheidet sich insofern, als das Personal des Generalstabes in Festungen erster Klasse in der Armee avancirt, was bei solchen Officieren nicht stattfindet, welche in Festungen zweiter Klasse kommandirt sind. Das Personal des Generalstabes in einer Festung erster Klasse besteht aus dem Gouverneur, dem Tenente-Rei, welcher denselben in Verhinderungsfällen vertritt, dem Platzmajor, den Platzadjutanten und 1 Capellan. Das Dekret vom 16. Juli 1812 bestimmt diejenigen Merkmale, wonach ein befestigter Platz zur ersten oder zur zweiten Klasse zu rechnen ist. Die Festungen erster Klasse sind: Elvas, Graça, Peniche, Valença, Fort S. Julião an der Barre von Lissabon, und Abrantes am Tejo. Ist der Gouverneur einer dieser Festungen General, so steht ihm noch ein besonderer Adjutant zu.

Der Festungsetat für diejenigen Officiere des Generalstabes, welche in der Armee avanciren, besteht aus 3 Obersten und 3 Oberstlieutenants für die Stelle des Tenente-Rei, 6 Majors für die Stellen der Platzmajors, und 6 Capitäns für die Adjutantenposten, zu denen auch Subalternofficiere verwendet werden können. In der Regel sind in den Festungen Presidios unter einem besonderen Commandanten, welcher dem Gouverneur untergeordnet ist. Diesem Presidiocommandanten steht dann ein Subalternofficier als Unterstützung zur Seite, sowie 1 Sergeantquartiermeister, wenn die Zahl der Strafarbeiter nicht zweihundert Köpfe übersteigt, in welchem Falle noch 1 oder 2 Subalternofficiere zur Aushülfe commandirt werden. Diese letzteren werden aus Klassen genommen, welche nicht weiter avanciren.

Die befestigten Plätze zweiter Klasse mit Ausschluss der Küstenfestungen sind theilweise desarmirt und ohne Besatzung, weil sie als Festungen ohne grosse Bedeutung sind. Ihre Zahl beläuft sich auf 67. Die dort commandirenden Officiere werden aus solchen gewählt, welche wegen ihres Dienstalters und sonstiger physischer Gebrechlichkeit nicht mehr im aktiven Dienst verwendet werden können, und solche Posten zur Versorgung erhalten. Die Festungsofficiere in Plätzen erster und zweiter Klasse unterscheiden sich durch besondere Abzeichen der Uniform. Wir kommen weiter unten noch einmal auf die festen Plätze zweiter Klasse zurück.

Das Ingenieurcorps besteht aus einem Generalcommandanten des Genies, einem Stab und einem Bataillon. Der Generalstab ist zusammengesetzt aus: 4 Obersten, 6 Oberstlieutenants, 6 Majors, 20 Capitäns, 30 Lieutenants, 1 Secretär und 1 Schreiber. Der Etat ist in Friedens- und Kriegszeiten derselbe. Der Stab des Commandos besteht aus 1 Chef, einem Adjutanten, 1 Secretär und Schreiber.

Die Officiere müssen alle Arten von Dienst und Aufträge ausführen, welche ihrer Waffe entsprechen; sei es im Dienste des Bataillons, sei es in besonderen Commissionen. Zum Ingenieurbataillon gehört der Estadomajor und Menor und 4 Compagnien. Unter den letzteren ist eine Compagnie Pontoniere, eine Mineure und eine Sapeure. Der Estadomajor und Menor zählt

	im Kriege		im Frieden	
	Mann.	Pferde.	Mann.	Pferde.
Oberst oder Oberstlieutenant . .	1	2	1	2
Major	1	1	1	1
Adjutant	1	1	1	1
Quartiermeister	1	—	1	—
Oberchirurg	1	—	1	—
Chirurgen (Adjutantes)	2	—	1	—
Sargento Ajudante	1	—	1	—
Corneteiro Môr (Stabstrompeter)	1	—	1	—
Obertrompeter	1	—	1	—
Summa	11	4	10	4

Eine Compagnie besteht aus	im Kriege		im Frieden	
	Mann.	Pferde.	Mann.	Pferde.
Capitän	1	—	1	—
Lieutenants	2	—	1	—
erste Sargentos	1	—	1	—
zweite Sargentos	8	—	6	—
Fourier	1	—	1	—
Cabo d'Esquadra	12	—	6	—
Anspeçadas	12	—	6	—
Soldaten	120	—	76	—
Trompetern	2	—	2	—
Summa	159	—	100	—

Recapitulation des Bataillons

	im Kriege		im Frieden	
	Mann.	Pferde.	Mann.	Pferde.
Estado Major und Menor . . .	11	4	10	4
vier Compagnien	636	—	400	—
	647	4	410	4

Gesammtbestand des Ingenieurcorps

	im Kriege		im Frieden	
	Mann.	Pferde.	Mann.	Pferde.
Generalstab des Corps	68	—	68	—
„ des Bataillons . . .	632	4	399	4
Summa	700	4	467	4

Die Officiere des Bataillons gehören zum Generalstab des Corps, und werden je nach besonderen Umständen zu den speciellen Dienstleistungen des letzteren einberufen. Zum Bataillonsstabe gehört ein besonderer Quartiermeister, welcher dieselben Funktionen aber auch für den Generalstab in Gemässheit des Gesetzes vom 28. Juli 1848 versieht. Die Compagnien haben eine Anzahl von Handwerkern, Technikern, Schiffern und Arbeitern in ihren Reihen. So müssen in der Compagnie der Pontoniere im Kriege 152 Tischler, Böttcher, Zimmerlente, Korbmacher, Seiler und Schlosser, Schmiede, Steinhauer, 12 Calfaterer und 72 Schiffer vorhanden sein. Die Zahl dieser Handwerker beträgt im Frieden nur 94.

Ein ähnliches Verhältniss findet bei den Sappeurs und Mineurs statt, mit dem Unterschiede, dass statt der Schiffer Erdarbeiter eingestellt werden.

Der erste Sargento und Fourier brauchen keine Handwerker zu sein, aber die Hälfte der zweiten Sergeanten und Anspaçadas oder Gefreiten müssen des technischen Dienstes der betreffenden Compagnie kundig sein. Die Soldaten, welche kein besonderes Handwerk verstehen, werden in der Pontoniercompagnie unter Meerschiffern, in der Mineurcompagnie aus Minenarbeitern, Steinsprengern, Brunnenmachern, und in der Sapeurcompagnie aus Grabenarbeitern und mit landwirthschaftlichen Verrichtungen vertrauten Männern ausgewählt.

In der Garnison werden Werkstätten und sonstige Arbeitsplätze angelegt und unterhalten, um die Ingenieure an die verschiedenen im Dienste vorkommenden Beschäftigungen, Handgriffe und Construktionen zu gewöhnen. In Kriegszeiten ist noch eine Compagnie von Conducteuren dem Bataillon attachirt, um für die Fortschaffung des Trains und Parks und der Brücken und Pontons zu sorgen.

Es besteht eine dauernde Commission unter dem Vorsitze des Chefs des Corps als Präsidenten, aus zwei Sekretärsdirektoren, zwei höheren Officieren oder Hauptleuten zusammengesetzt, welche auf Vorschlag durch den Chef bezeichnet und erforderlichen Falles durch andere Officiere des Bataillons substituirt werden. Diese Commission hat es sich angelegen sein zu lassen, durch Vorschläge und Versuche alles was über Kriegs-, Befestigungs- und Belagerungskunst wissenschaftlich oder praktisch Interessantes zu ihrer Kenntniss kommt, zur Belehrung und Anwendung mitzutheilen. Eine besondere Commission ist fortwährend mit topographischen und Vermessungsarbeiten beschäftigt.

Der Chef des Ingenieurcorps hat seinen ständigen Wohnsitz in Lissabon. Er ist unmittelbar dem Kriegsministerium untergeordnet, von wo ihm die Befehle direkt zugehen. Die Obersten avanciren zu Brigadiers, wie in den übrigen

Waffen, nach Dienstalter und durch königliche Bestimmung. Die Brigadiers als solche gehören dem grossen Generalstab der Armee an. Die übrigen Officiere des Corps avanciren lediglich nach dem Dienstalter. Um als Lieutenant in das Ingenieurcorps eintreten zu können, müssen sie die dazu erforderlichen Vorstudien absolvirt und die erforderliche Qualification nachgewiesen haben.

Ausser allen Befestigungsanlagen und fortificatorischen Bauten und Veränderungen hat das Ingenieurcorps sämmtliche Militärbauanlagen auszuführen; die Militär- und Landstrassen aufzunehmen, die Beschaffenheit und Vertheidigungsmittel der Landesgrenzen sorgfältig im Auge zu behalten, und in seinem Archive alles aufzunehmen und zu bewahren, was für diese Zwecke für die Landesvertheidigung überhaupt von Interesse erscheint. Es ist auch nachgegeben, die Ingenieurs zu Civilbauten, namentlich zu Wegeanlagen, Chaussirungen, Brücken-, Canal- und Wasserbauten überhaupt zu verwenden.

In jedem Militärdistrikte ist eine Abtheilung von Ingenieurs commandirt, welche in der Regel in dem Hauptgarnisonspunkte stationirt ist, um dergleichen technische Unternehmungen zu leiten oder selbst auszuführen.

Die Uniform der Officiere besteht in einem türkblauen Frack, mit einer Reihe gelber Knöpfe, weissen Paspoilen und schwarzem Sammetkragen und Aermelaufschlägen mit Gold besetzt, wie beim Generalstab. Der Hut hat statt der rothen Federn des Generalstabes schwarze Federn. Die Officiere im Bataillon tragen keine Hüte. Die kleine Uniform hat schwarzen Sammetkragen und Aufschläge mit weissem Vorstosse und in jeder Ecke des Kragens einen in Gold gestickten Thurm. Die Uniform der Truppe unterscheidet sich von der der Infanterie nur durch den schwarzen Tuchkragen und Aufschläge, durch einen Thurm von gelbem Metall im Kragen und durch einen weissen Busch auf dem Czako.

A r t i l l e r i e. An der Spitze der Artillerie steht ein General, als Generalcommandant der Waffe mit einem

Stabe. Es sind drei Regimenter Artillerie vorhanden. Sie führen die Nummern 1—3; ein jedes zählt 10 Batterien. Von diesen waren bisher in Kriegszeiten 2 Fahrende, 2 Berg- und 6 Fussbatterien. Im Frieden nur eine fahrende, eine Berg- und 8 Fussbatterien im Dienst. In einem Regimente befand sich statt der fahrenden eine reitende Batterie.

Der Stab ist zusammengesetzt aus 3 Obersten (mit 6 Pferden), 4 Oberstlieutenants, 4 Majors, 15 Capitäns, 10 Lieutenants erster und ebensoviel zweiter Classe, einem Sekretär und einen Schreiber. Die Oberstlieutenants und Majors haben je ein Pferd etatsmässig; von den Capitäns und Premierlieutenants sind nur vier beritten. Es besteht also der Stab aus 48 Officieren, welche 18 Pferde halten. Seit 1854 wird der Quartiermeister nicht mehr aus den Subalternen gewählt; überhaupt auch nicht als zur Waffe gehörig betrachtet, sondern wie ein Civilbeamter betrachtet, der dem Etat der einzelnen Compagnien oder des Stabes mit einverleibt ist. Aehnlich wird die Einrichtung bei der Cavallerie und Infanterie getroffen werden.

Der Estado major und menor eines Regiments ist folgender:

	im Kriege		im Frieden	
	Mann.	Pferde.	Mann.	Pferde.
Oberst	1	2	1	2
Oberstlieutenant	1	1	1	1
Major	1	1	1	1
Adjutant	1	1	1	1
Oberchirurg	1	—	1	—
Unterchirurgen	4	4	1	—
Capellan	1	—	1	—
Picador (Bereiter)	1	—	1	—
Thierarzt, Kurschmied	4	4	1	—
Sargento Ajudante	1	—	1	—
Sargento Quartel Mestre	1	—	1	—
Stabstrompeter	1	—	1	—
Obertrompeter	1	—	1	—
	19	13	13	5

Eine Batterie zu Pferde zählt:

		im Kriege			im Frieden		
		Mann.	Pferde.	Zugpf.	Mann.	Pferde.	Zugpf.
Capitän		1	1	—	1	1	—
Oberlieutenants		2	2	—	1	1	—
Unterlieutenants		2	2	—	2	2	—
erste Sargentos		1	1	—	1	1	—
zweite Sargentos		4	4	—	3	3	—
Fourier		1	1	—	1	1	—
im aktiven Dienst	Cabos d'Esquadra	6	6	—	4	4	—
	Anspeçadas	6	6	—	4	4	—
	Artilleristen	84	76	—	60	42	—
Artilheiros Conductores	Cabos d'Esquadra	6	6	—	4	4	—
	Anspeçadas	6	1	104	4	„	80
	Artilleristen	56			44		
Trompeter		2	2	—	2	2	—
Hufschmiede		2	2	—	2	2	—
		179	103	104	133	67	80

Eine fahrende Batterie zählt:

		im Kriege			im Frieden		
		Mann.	Pferde.	Maulth.	Mann.	Pferde.	Maulth.
Capitän		1	1	—	1	1	—
I. Lieutenant		2	2	—	1	1	—
II. Lieutenants		2	2	—	2	2	—
I. Sergeant		1	1	—	1	1	—
II. Sergeanten		4	4	—	3	3	—
Fouriere		1	—	—	1	—	
Aktive Artilleristen	Cabos	6	—	—	4		
	Gefreite	6	—	—	4	—	—
	Soldaten	84	—	—	60	—	—
Fahrende Artilleristen	Cabos	6	6	—	4	4	
	Gefreite	6	—	104	4	—	80
	Soldaten	56			44		
Trompeter		2	—	—	2	—	
Schmiede		2	2	—	1	—	—
		179	18	104	132	13	80

Eine Bergbatterie besteht aus:

		im Kriege Mann.	im Kriege Pferde.	im Kriege Maulth.	im Frieden Mann.	im Frieden Pferde.	im Frieden Maulth.
Capitän		1	1	—	1	1	—
I. Lieutenant		2	2	—	1	1	—
II. Lieutenants		2	2	—	2	2	—
I. Sergeant		1	—	—	1	—	—
II. Sergeants		4	—	—	3	—	—
Fouriere		1	—	—	1	—	—
Aktive Artilleristen	Cabos	6	—	—	4	—	—
	Gefreite	6	—	—	4	—	—
	Soldaten	84	—	—	60	—	—
Fahrende Artilleristen	Cabos	4			3	—	—
	Gefreite	4	—	60	3	—	20
	Soldaten	20	—		30	—	—
Trompeter		2	—	—	2	—	—
Schmiede		2	2	—	1	1	—
		159	7	60	116	5	20

Die fahrenden Batterien sind abgeschafft und statt deren besteht im Frieden nur eine reitende, eine Berg- und acht Fussbatterien; im Kriege zwei reitende, zwei Berg- und sechs Fussbatterien.

Eine Fussbatterie zählt:

	im Kriege	im Frieden
Capitän	1	1
I. Lieutenant	2	1
II. Lieutenants	2	1
I. Sergeant	1	1
II. Sergeants	4	3
Fourier	1	1
Cabos	6	4
Gefreite	6	4
Soldaten	84	60
Trompeter	2	2
	109	78

So berechnet sich jedes Regiment der Artillerie

	im Kriege			im Frieden		
	Maun.	Pferde.	Maulthiere.	Mann.	Pfde.	Maulth.
Estado maior und menor	19	13	—	13	5	—
Batterie zu Pferde . .	358	206	208	133	67	80
Bergbatterie	318	14	120	116	5	20
Fussbatterie	654	—	—	624	—	—
	1350	148	328	986	77	100

Und die Gesammtartillerie:

	im Kriege			im Frieden		
	Mann.	Pferde.	Maulth.	Mann.	Pfde.	Maulth.
Estado maior . . .	48	18	—	48	18	—
1 Regiment	1350	148	328	887	77	100
2 Regimenter . . .	2701	126	656	1772	46	100
In Summa	4099	201	984	2707	121	100

Der Generalstab ist zusammengesetzt aus dem Chef, 2 Adjutanten, 1 Ordonnanzofficier, 1 Sekretär und Schreiber. Der Stab hat für die verschiedenen Zweige der Verwaltung der Truppen und der Festungsartillerie zu sorgen. Jede Batterie hat 6 Geschütze. Commandos werden abwechselnd nach Madeira und den Açores commandirt.

Die Uniform ist dunkelblau mit rothem Kragen und Aufschlägen, eine Granate von gelbem Metall im Kragen, bei den Officieren in Gold gestickt; die Epauletts sind von rother Wolle, bei den Officieren von gelbem Metall; Beinkleider dunkelgrau, Lederzeug weiss; die fahrenden Artilleristen haben Säbel, die anderen Karabiner; Interimsuniform, blaue Jacke; die Officiere blaue Ueberröcke und Feldmützen mit Scharlachkragen und Streifen.

Die Cavallerie besteht aus 8 Regimentern, von Nro. 1 bis Nro. 8 fortlaufend numerirt. Nro. 1 und Nro. 2 sind Uhlanen und heissen Lanceiros da Rainha, Königin-Uhlanen; die übrigen heissen Caçadores, Jäger. Ausserdem befindet sich in Lissabon ein General-Depot der Cavallerie.

Ein Regiment besteht aus dem Estado maior und menor und aus 8 Compagnien. Diese bilden 4 Schwadronen zu

48 filas in Kriegszeiten, und 6 Compagnien oder 3 Schwadronen zu 36 Rotten im Frieden.

Der Estado maior und menor ist zusammengesetzt

	im Kriege:		im Frieden:	
	Mann.	Pferde.	Mann.	Pferde.
Oberst	1	3	1	2
Oberstlieutenant . .	1	2	1	2
Major	2	4	1	2
Adjutanten . . .	2	2	1	1
Oberarzt	1	1	1	1
Hülfsarzt	2	2	1	1
Capellan	1	1	1	1
Picador	1	1	1	1
Kurschmied . . .	1	1	1	1
Sargentos Ajudantes	2	2	1	1
Quartiermeister . .	1	1	1	1
Stabstrompeter . .	1	1	1	1
Sattler	1	—	1	—
Büchsenschäfter . .	1	—	1	—
Büchsenmacher . .	1	—	1	—
Summa	19	21	15	15

Eine Compagnie ist zusammengesetzt

	im Kriege:		im Frieden:	
	Mann.	Pferde.	Mann.	Pferde.
Capitän	1	1	1	1
Lieutenant . .	1	1	1	1
Fähnrich . . .	2	2	1	1
Erster Sergeant .	1	1	1	1
Zweiter Sergeant	2	2	1	1
Fourier . . .	1	1	1	1
Cabos	4	4	3	3
Gefreite . . .	4	4	3	3
Soldaten . . .	50	42	56	36
Trompeter . . .	1	1	1	1
Hufschmied . .	1	1	1	1
	68	60	70	50

Die Stärke eines Regiments besteht aus	im Kriege Mann.	Pferde.	im Frieden Mann.	Pferde.
Estado maior und menor	19	21	15	15
Compagnien	545	481	421	301
Summa	564	502	436	316

Mithin die Gesammtcavallerie	im Kriege Mann.	Pferde.	im Frieden Mann.	Pferde.
8 Regimenter aus	4512	4016	3488	2528

Das Generaldepot der Cavallerie besteht im Fall des Krieges aus einem Estado maior und menor; aus 8 Compagnien, welche 4 Schwadronen bilden, aus der Reitschule und Waffenübungen. In Friedenszeiten werden unter dem Estado maior und menor Commandos der oben erwähnten 8 Regimenter einberufen, welche eine sogenannte Lehrescadron bilden und gemeinschaftlich nach einer Uebereinstimmung in den angeordneten Abänderungen des Exercir- und Dienstreglements eingeübt und ausgebildet werden.

Der Estado maior und menor des Depots besteht

	im Kriege Mann.	Pferde.	im Frieden Mann.	Pferde.
Generalcommandant . . .	1	2	1	2
Zweiter Commandant . . .	1	2	—	—
(Beides höhere Officiere)				
Major	1	2	1	2
Adjutant	1	1	1	1
Quartiermeister	—	—	1	1
Oberarzt	1	—	1	—
Hülfsarzt	1	—	1	—
Kapellan	1	—	1	—
Thierarzt	2	—	1	—
Picadores	3	1	1	1
Hülfsbereiter (Sergeant I.) .	1	—	1	—
Fechtmeister	1	—	1	—
Hülfslehrer (Sergeant I.) . .	1	—	1	—
Sargento Ajudante	1	1	1	1
Sargento Quartiermeister . .	1	—	1	—

	im Kriege Mann.	Pferde.	im Frieden Mann.	Pferde.
Stabstrompeter	1	—	1	—
Hülfsstabstrompeter (Cabo) .	1	—	1	—
Hufschmiedemeister (Serg. II.)	1	2	1	2
Sattler	1	—	1	—
Büchsenschäfter	1	—	1	—
Büchsenmacher	1	—	1	—
	23	9	20	8

In Friedenszeiten ist der Chef nicht General, sondern Major oder Oberstlieutenant.

Die etatsmässigen Officiere und Mannschaften betragen

	im Kriege Mann.	Pferde.
Capitänsescadronchefs .	4	4
Lieutenantscompagniechefs	8	8
Fähnrichs	8	8
I. Sergeanten	8	8
II. Sergeanten	8	8
Fouriere	8	8
Cabos	24	24
Gefreite	24	24
Soldaten	48	48
	140	140

So besteht die Gesammtstärke des Depots aus

	im Kriege Mann.	Pferde.	im Frieden Mann.	Pferde.
Estado maior und menor . .	23	9	20	8
Acht Compagnien	141	141	—	—
	164	150	20	8

Die Thierärzte und Kurschmiede ertheilen noch besonderen Unterricht über die Natur, die Anatomie, Fehler und Krankheiten der Pferde. Die Reit- und Fechtschule zählt

	im Kriege Mann.	Pferde.	im Frieden Mann.	Pferde.
Picador, Stallmeister (Capitänsrang)	1	1	—	—
Picadores, Bereiter	2	—	1	1

	im Kriege Mann.	im Kriege Pferde.*	im Frieden Mann.	im Frieden Pferde.
Ajudante derselben	1	—	1	—
Fecht- und Waffenmeister . . .	1	—	1	—
Hülfslehrer desselben	1	—	1	—
Summa	6	1	4	1

Im Kriege correspondiren die 8 Compagnien des Depots mit den 8 Cavallerieregimentern; die Officiere, Bereiter und Beamten gehören zum Stab des Depots. Es werden dazu die gewandtesten, und insbesondere solche gewählt, welche sich geschickt beweisen, ihrerseits demnächst Unterricht zu ertheilen in demjenigen, was sie selbst gelernt haben. Eine Anzahl von Rekruten wird dem Depot zur Ausbildung überwiesen. Dorthin werden auch die Remonten, wenn deren bei den Regimentern zu viele sein sollten, zeitweise überwiesen. Im Frieden überweist man von den einzelnen Regimentern Officiere, Rekruten und Pferde zur Ausbildung je nach dem obwaltenden Bedürfnisse. Im Frieden werden erst Rekruten und Remonten zu den Regimentern abgegeben, wenn sie für den Dienst im Depot hinreichend ausgebildet sind.

Auch die Bereiter, Trompeter, Hufschmiede der Regimenter erhalten den erforderlichen Unterricht im Depot. Eine Commission des letzteren aus Officieren, Thierärzten und Bereitern bestehend, leitet jedesmal nach vorangegangener sorgfältiger Prüfung den Ankauf der Remonten.

Die Uniform ist blau und unterscheiden sich die Regimenter theils durch Kragen und Aufschläge, wie zu Anfang dieses Abschnittes angeführt ist, theils durch die Regimentsnummer, welche sie mitten auf der Vorderseite des conisch sich verjüngenden Czakos oder Barretina tragen, welcher Messingschuppenketten und ein Pompon von Felbel oder schwarzlackirtem Leder hat. Auf der Schulter tragen sie gelbe Metallepauletts, ähnlich denen der preussischen Uhlanen; auf dem Czako einen schwarzen Haarbusch; das Tuch zu den Beinkleidern ist dunkelgrau; das Lederzeug weiss; die

Fangschnüre gelb von Wolle. Die etatsmässigen Stellen haben noch ein besonderes Abzeichen durch eine gelbe Schnur oben um den Czako der Gemeinen und eine goldene Tresse bei den Officieren. Die Knöpfe sind gelb. Die Schärpe der Officiere wie bei den übrigen Corps. Der Frack ist kurz. Der Interimsanzug besteht in blauer Jacke mit gleichem Kragen und Aufschlägen, blauer Feldmütze mit rothen Streifen. Die Bewaffnung besteht bei den Uhlanen aus Säbel und Lanze, bei den Jägern aus Karabiner, Pistole und Säbel. Die Sattel sind wie sie die englischen Husaren tragen. Darüber liegen grosse Tuchschabraken, blau bei den Uhlanen und dunkelgrau bei den Jägern.

Die Officiere tragen gleiche Uniformen; für gewöhnlich im Dienst blaue kurze Ueberröcke mit Epauletts, blauen Kragen und Aufschlägen, Mütze mit goldenen Abzeichen für die etatmässigen Stellen. In der Kaserne können sie auch blaue Jacken, aber ohne Epauletts, tragen.

Die Infanterie zählt 1 Regiment Grenadiere, genannt Grenadiere der Königin und 17 Linienregimenter, so wie 9 Bataillone Jäger. In Kriegszeiten besteht noch ein besonderes Reservedepot, zur Ausbildung der Rekruten und zur Vorbereitung alles dessen, was der Dienst erfordert. Die Linienregimenter führen die fortlaufenden Nummern von 1 bis 17 und sind eben so wie das Grenadierregiment organisirt. Jedes Regiment hat zwei Bataillone zu je 4 Compagnien und eine Stamm- oder Depotcompagnie.

Der Estado maior und menor des Regiments

besteht aus	im Kriege Mann.	im Kriege Pferde.	im Frieden Mann.	im Frieden Pferde.
Oberst	1	2	1	2
Oberstlieutenant	1	2	1	1
Major	2	2	1	1
Adjutanten	2	2	2	2
Oberarzt	1	1	1	—
Hülfsarzt	3	3	1	—
Capellan	1	—	1	—

	im Kriege Mann.	im Kriege Pferde.	im Frieden Mann.	im Frieden Pferde.
Fahnenträger	2	—	2	—
Sargentos Ajudantes . . .	2	—	2	—
Quartiermeister	2	—	1	—
Kapellmeister	1	—	1	—
Musici (ungerechnet 12 Schüler)	8	—	8	—
Tambourmajor	1	—	1	—
Cabos der Tambours . . .	1	—	1	—
Büchsenschäfter	2	—	1	—
Büchsenmacher	2	—	1	—
	32	12	26	6

Die Trommel wird von Soldaten aus der Compagnie geschlagen.

Jede Compagnie besteht	im Kriege	im Frieden
aus Capitän	1	1
Lieutenants	2	1
Fähnriche	3	1
I. Sergeant	1	1
II. Sergeant	8	2
Fourier	2	1
Cabos	12	4
Gefreite	12	4
Soldaten	138	70
Tambours	2	2
	181	87

Die Depot- oder Stammcompagnie besteht aus 1 Capitän, 1 Lieutenant, 1 Fähnrich, 1 ersten und 1 zweiten Sergeanten, 1 Fourier, 2 Cabos, 2 Gefreiten und 1 Tambour, im Ganzen 15 Mann. Sie übt die Rekruten ein.

Es recapitulirt sich die Regimentsstärke auf

	im Kriege Mann.	im Kriege Pferde.	im Frieden Mann.	im Frieden Pferde.
Estado maior und menor .	32	12	26	6
Acht Compagnien . . .	1450	—	697	—
Depotcompagnie	15	—	15	—
	1497	12	738	6

Und für 18 Regimenter:

	im Kriege		im Frieden	
	Mann.	Pferde.	Mann.	Pferde.
Grenadierregiment . . .	1,497	12	738	6
17 Lienienregimenter . .	25,449	204	12,546	102
Summa totalis	26,949	216	13,284	108

In jedem Regimente erhalten die 8 Compagnien mit Ausschluss der Depotcompagnie die fortlaufenden Nummern von 1 bis 8. Die erste Compagnie sind Grenadiere, die achte besteht aus Schützen; die letztere führt Hornbläser statt der Trommler.

Die Fahnenträger sind erste Sergeanten, welche sich durch Kenntnisse und Führung vorzugsweise zur Beförderung zu Officieren eignen.

Die Uniform des Grenadierregiments ist ausser den oben erwähnten allgemeinen Abzeichen daran kenntlich, dass die Uniform weiss aufgeschlagen und paspoilirt, und der rothe Halskragen bei den Officieren mit einer Gold-, bei den übrigen mit einer gelben Wollentresse besetzt ist. Der Frack ist vorn mit einer Reihe von 8 gelben Knöpfen zugeknöpft. Die Pantalons von dunkelgrauem Tuche. Die Achselstücke blau mit weisser Wolle garnirt, die erste Compagnie rothe, die achte grüne Achselstücke. Auf dem Czako inmitten eines grossen gelben Blechschildes eine silberne Granate und ein Wollenpompon von der Farbe der Achselstücke. Die Interimsuniform ist blau mit rother Achselklappe. Die Officiere tragen auf dem Interimsüberrock eine Goldschnur auf der Schulter.

Die Linien-Infanterieregimenter unterscheiden sich an den Nummern auf der Vorderseite ihrer konischen Czakos, an den oben angeführten verschiedenfarbigen Aufschlägen und Kragen. Die Grenadiere und Jäger tragen statt voller Achselstücke halbmondförmig über die Schulter laufende rothe und grüne Abzeichen. Die Officiere haben einen Waffenrock mit zwei Reihen Knöpfen und Goldschnüre auf der Schulter als Interimsuniform.

Die Infanterie trägt Sommers weisse Leinwandbeinkleider.

Das Lederzeug der Infanterie ist weiss. Die Waffen bestehen in einem Gewehr und Bajonet.

Die Jägerbataillone, welche von 1 bis 9 fortlaufend numerirt sind, führen im Kriege die Bezeichnung Regimenter. Die acht Compagnien jedes Regimentes führen die Nummerbezeichnung von 1 bis 8. Der Estado maior und menor eines Bataillons besteht aus

	im Kriege		im Frieden	
	Mann.	Pferde.	Mann.	Pferde.
Oberst	1	2	—	—
Commandant, Oberstlieutenant	—	—	1	2
Oberstlieutenant	1	2	—	—
Major	2	2	1	1
Adjutanten	2	2	1	1
Oberarzt	1	1	1	—
Unterärzte	3	3	1	—
Capellan	1	—	1	—
Sargentos Ajudantes	2	—	1	—
Quartiermeister	2	—	1	—
Kapellmeister	1	—	1	—
Musici (12 Schüler aus Reih und Glied, welche die Trommel schlagen)	8	—	8	—
Oberhornist	1	—	1	—
Cabos der Hornisten	1	—	1	—
Büchsenschäfter	2	—	1	—
Büchsenmacher	2	—	1	—
	30	12	21	4

Jede Compagnie besteht aus

	im Kriege	im Frieden
Capitän	1	1
Lieutenant	2	1
Fähnrich	3	1
I. Sergeant	1	1
II. Sergeanten	8	2

	im Kriege	im Frieden
Fourier	2	1
Cabo	12	4
Gefreite	12	4
Soldaten	138	56
Hornisten	2	2
	181	73

Das Gesammtbataillon oder Regiment zählt also:

	im Kriege		im Frieden	
	Mann.	Pferde.	Mann.	Pferde.
Estado maior und menor .	30	12	21	4
8 Compagnien	1450	—	585	—
Stammcompagnie	15	—	—	—
	1495	12	606	4
Das Gesammt-Jägercorps:				
9 Bataillone, resp. Regim. .	13,455	108	5,454	36
Und die Gesammt-Infanterie:				
Grenadierregiment Königin	1,497	12	738	6
17 Regim. Linieninfanterie	25,449	204	12,546	102
9 Corps Jäger	13,455	108	5,454	36
	40,401	324	18,738	144

Die Uniform der Jäger ist bereits oben ausführlich beschrieben. Von den 9 Bataillonen werden 5 von Obersten und 4 von Oberstlieutenants commandirt.

Es gibt eine Menge von aktiven Militärs, welche zu besonderen Commissionen verwendet werden. Auch in aktive und in Disponibilität stehende Officiere werden zu besonderen Aufträgen und Missionen berufen. Dergleichen sind Hilfsarbeiterstellen im Ministerium, Dienstleistungen im grossen Generalstabe, in der Municipalgarde zu Lissabon und Porto und Sendungen in die überseeischen Provinzen. Die Zahl solcher Officiere, welche ausseretatsmässig verwendet wurden (aktive), betrug im Jahr 1854 54. Die Zahl der zu Commissionen commandirten Officieren, welche augenblicklich nicht thätig sind (passive), betrug im Jahre 1854 88.

Das Veteranencorps

bildet im Ganzen 3 Bataillone. Es werden darin alle diejenigen Soldaten und Officiere aufgenommen, welche im Kriege verstümmelt werden oder eine etatsmässige tadellose Dienstzeit von 20 Jahren zurückgelegt haben und desshalb als nicht mehr zur vollen activen Dienstzeit körperlich brauchbar erachtet werden. Sie sind geschieden in planas efectivas und planas agregadas. Die ersteren werden noch, je nach ihren Körperkräften, zu gewissen Dienstleistungen verwendet, während die andern vollständig dienstfrei sind.

Auf dem Festlande sind 3 Bataillone Veteranen zu je 4 Compagnien; 1 Compagnie steht auf den Açores. Das erste Bataillon garnisonirt in Cascaes, das zweite in Elvas, das dritte in Valença. Die Effectivplätze der 3 Bataillone haben 23 Officiere und 387 Soldaten inne. Die Zahl der Addidos beträgt aber 708 Officiere und 1178 Gemeine. Es besteht der Estado maior und menor des Corps aus

	Mann.	Pferde.
einem Oberst oder Oberstlieutenant	1	1
Major	1	1
Adjutant	1	—
Oberarzt	1	—
Sargento Ajudante	1	—
Quartiermeister	1	—
Tambourmajor	1	—
	7	2

Jede Compagnie besteht aus

Capitän	1	—
Lieutenant	1	—
Fähnrich	1	—
I. Sergeant	1	—
II. Sergeant	2	—
Fourier	1	—
Cabos	4	—
Gefreite	4	—
Soldaten	84	—
Tambour	1	—
	100	—

Das Gesammtbataillon mithin	Mann.	Pferde.
Estado maior und menor .	7	2
4 Compagnien	400	„
	407	2
Die Gesammtstärke 3 Bataillone	1221	6

Der Kriegs- und Friedensstand des Corps ist derselbe. Die Bataillone senden Commandos nach solchen Punkten, wo die Veteranen nützlich angewendet werden können, doch sollen dergleichen Commandos niemals länger als ein Jahr dauern. Verstümmelte Veteranen werden niemals zu solchen Commandos verwendet. Supernumerarien heissen diejenigen, welche über den eigentlichen Etat fortgeführt werden; Addidos, welche als eine Belohnung oder Versorgung dergleichen Posten überwiesen erhalten; und reformados unidos solche, welche eine etatsmässige Stelle innehatten, und demnächst in den Genuss einer gesetzlichen Pension traten. Die erste Klasse tritt nach dem Dienstalter ein, um noch Dienste zu thun; die übrigen sind von jeglichen Diensten befreit.

Die Veteranencompagnie von den Açores, welche ihr Hauptquartier in Angra hat, entsendet auf die übrigen Inseln Commandos, insoweit der Dienst dies erfordert.

Zu den dienstlichen Eintheilungen der Armee muss noch nachträglich erwähnt werden; dass dieselben ausser Divisionen noch Brigaden — im Frieden sowohl, wie im Kriege haben. Jede Brigade besteht aus zwei oder drei Regimentern Infanterie oder Cavallerie. Eine Division besteht aus zwei oder drei Brigaden, entweder derselben Waffe, oder zwei Brigaden Infanterie und Cavallerie, oder aus der Vereinigung von Ingenieuren und Artillerie. Zwei oder mehr Divisionen verschiedener Waffen bilden ein Armeecorps.

Ein Armeecorps wird von einem Marschall der Armee oder von einem Generallieutenant befehligt. Die Divisionen von Generallieutenants oder Marechaes de Campo; die Brigaden von Marechaes de Campo oder von Brigadiers. Die Marschälle der Armee können je nach ihrem Range zu einem bestimmten Commando oder Auftrage gewählt werden.

Ausser den Armeedivisionen, gibt es noch drei Territorialdivisionen. Die erste umfasst das Festland vom Tejo bis zum Douro; die zweite alles Land südlich vom Tejo; die dritte der Provinzen Minho und Traz os Montes nördlich vom Douro. Die Zahl der Armeedivisionen soll, wenn nicht besondere Umstände eine Abänderung wünschenswerth erscheinen lassen, der Zahl der Territorialdivisionen entsprechen.

Die Befehlshaber der Militär-Territorialdivisionen vereinigen zugleich den Oberbefehl über die Armeedivisionen; es sei denn, dass sie sich ausserhalb ihres Distriktes begaben, in welchem Falle sie dem Commando der betreffenden Territorialdivision untergeordnet sind.

Die Territorialdivisionen theilen sich in acht Unterdivisionen; von denen drei unter dem Divisionscommando stehen, und fünf besondere Commandanten, gewöhnlich aus der Zahl der Brigadiers erhalten. Die Territorialdivisions-Commandeure haben ihren Sitz in Lissabon, Porto und Evora. Die Specialcommandeure der Subdivisionen haben ihre Garnisonen in Vizeu, Castellobranco, Faro, Braga und Villa real.

Der Archipel der Açores ist in zwei Militärcommandos getheilt, Terceira und S. Miguel. Ein besonderer Militärcommandant residirt in Madeira. Die Militärcommandanten haben den Rang von Obersten, und für den Geschäftsdienst wird ihnen ein Sekretär zugeordnet. Auf den übrigen Inseln führen Officiere niederer Grade das Militärcommando.

Da nun der Effektivbestand der portugiesischen Armee zu gering ist, um eine genaue Theilung der Truppen in Divisionen, Brigaden etc. durchzuführen, so bleiben die jetzigen Territorialdivisions-Commandeurs in ihrem bisherigen Verhältnisse, mit der Bestimmung, dass stets drei Lehrbrigaden zusammentreten, welche je aus zwei Infanteriecorps zusammengesetzt sind, von denen immer zwei in Lissabon und eine in Porto garnisoniren, um besonders für den Felddienst ausgebildet zu werden.

Der General em Chefe übt den Oberbefehl über die

Gesammtarmee gemäss derjenigen Autorität aus, mit welcher er durch die Executivgewalt nach Lage der Gesetzgebung betraut ward. Die Generalcommandanten der Armeecorps üben die ihnen vom General em Chefe übertragene Autorität mit Genehmigung der Regierung aus, und führen den Feldzugsplan für den Kriegsfall nach den erhaltenen Instruktionen durch. Die Generalcommandanten der Divisionen commandiren über Truppen, Festungen und Commandos innerhalb ihrer Divisionsdistrikte, je nach ihren erhaltenen Instruktionen. Ueber Truppenkörper, welche ihre eignen Chefs haben, wie Ingenieure und Artillerie, haben sie nichts zu bestimmen. Die Divisionscommandeurs haben durch ihren Generalstab und Ingenieure fortifikatorische, statistische und kriegswissenschaftliche Pläne und Arbeiten entwerfen zu lassen, und solche dem Militärarchive zuzusenden. Auch haben sie wenigstens einmal jährlich alle Truppenkörper und Festungen und Plätze ihres Distriktes zu bereisen, dem General em Chefe darüber Vortrag zu halten, welcher dem Könige wiederum Mittheilung davon machen soll.

Der Chef des grossen Generalstabes hat die Mitglieder desselben gleichfalls wissenschaftlich, theoretisch und praktisch mit Aufnahmen, Operationsplänen und sonstigen in das Fach schlagenden Arbeiten zu beschäftigen. In gleicher Weise sind die Chefs des Geniewesens und der Artillerie für die höhere Ausbildung der Officiere und Truppen ihrer Waffen verantwortlich.

Die Cavallerie- und Infanterieregimenter ziehen ihre Gesammtstärke alljährlich auf sechs Wochen zusammen. Vier Wochen hindurch dauern tägliche Exercirübungen und zwei Wochen werden Brigadenweise grössere Felddienstübungen und Manöver ausgeführt. Diese Uebungen ordnet der Oberbefehlshaber der Armee an, und werden dabei die Rücksichten einer weisen Oekonomie besonders ins Auge gefasst. Zehn Tage vor dem Ausmarsch müssen die Beurlaubten sich bei ihren Truppentheilen einstellen, von denen sie erst fünf Tage nach der Rückkehr des Regimentes in die Garnison wieder entlassen werden.

So weit es die Mittel erlauben, sollen die Feldmanöver von ganzen Truppencorps nach einem bestimmten Plane und in gehöriger Reihenfolge durchgeführt werden, um möglichst lehrreich für die Officiere zu wirken, und die Soldaten an die Märsche, Cantonnirungen und feldmässigen Bewegungen und Operationen zu gewöhnen. Die Ingenieure sollen dazu das geeignete Terrain auswählen, und auch hinsichts der Befestigungs-, Vertheidigungs- und Angriffspläne die nöthigen Einleitungen treffen. Die Artillerie soll die Schiessübungen auf alle möglichen Kaliber und Angriffsarten ausdehnen, und der Generalstab soll über die Durchführung der Manöver motivirte Journale führen und einreichen.

Die Kriegsreserve

besteht theils aus eingeschriebenen oder einrollirten beurlaubten und entlassenen Soldaten und aus solchen Individuen, welche beim Militärersatzgeschäft das Loos nicht getroffen hat, in den Militärdienst einzutreten. Um zu jeder Zeit eine genaue Kenntniss vom Stande der Reserve zu haben, müssen sich die dazu gehörigen alle sechs Monate, respective in Uniform, an einem genau bestimmten Tage und Punkte ihres Bezirkes versammeln. Ausserdem tritt sie in Friedenszeiten nur bei ausserordentlicher Veranlassung zusammen. Im Kriege dagegen wird sie amtlich einberufen und zusammengezogen, und förmlich zu einer Reserve der Armee organisirt. Man berechnet ihre Stärke auf 17,000 Mann.

Der Generalstab der Armee residirt in Lissabon. Nicht minder der Stab der Ingenieure und der Artillerie. Die Artillerie soll so viel als möglich vereinigt bleiben, um ihre Ausbildung desto gründlicher und übereinstimmender leiten zu können. Specialbesichtigungen derselben, oder irgend einer Waffe werden, wenn es angemessen erscheint, vom Oberbefehlshaber der Armee angeordnet.

Cavallerie und Infanterie wird im Lande vertheilt. Nach einem gewissen Turnus werden sämmtliche Regimenter zeitweise nach Lissabon und Porto in Garnison gelegt; nicht

minder wechseln die Infanteriecommandos zwischen dem Festlande und den benachbarten Inseln.

Die Officiere in Disponibilität sollen in der Regel ihren Wohnsitz in Lissabon nehmen.

Für den Telegraphendienst werden solche Officiere und Soldaten genommen, welche für den aktiven Militärdienst nicht mehr vollständig tauglich erscheinen. Es werden dazu viele verwendet, die sich in Disponibilität befinden, und werden sie dann, als zu besonderen Commissionen verwendet, in den Listen geführt.

Das prachtvolle Gebäude der Ruaa unweit Lissabon, gegründet und dotirt von der Prinzessin D. Maria Francisca Benedicta am 25. Juli 1827, ist dazu bestimmt, eine gewisse Zahl von im Kriege verstümmelten Soldaten aufzunehmen.

Ein besonderes Institut in Portugal sind die Corpos nacionaes, organisirt und reorganisirt zuletzt durch Gesetz vom 23. März 1848.

Diese Nationalmilizen sind bestimmt, gemeinschaftlich mit der Armee die Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit des Königreiches aufrecht zu erhalten und dasselbe gegen innere und äussere Feinde zu vertheidigen. Sie dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung der gesetzlichen Autorität zusammentreten. Diese Milizen bestehen grösstentheils aus Infanterie; wo es zweckmässig erscheint, werden sie sich auch zu Cavallerie- und Artillerie-Abtheilungen vereinigen. Im Jahre 1854 betrug ihre Gesammtstärke 12 Bataillone Infanterie, 1 Escadron Cavallerie und 1 Regiment Artillerie oder 6000 Mann.

An der Spitze dieser Milizen steht ein Generalcommandant mit einem Generalstabe, dessen Chef ein Linienmajor ist und dessen Adjutanten aus den Nationalen gewählt werden. Chef und Stab residiren in Lissabon.

Zu Majors werden Hauptleute, zu Adjutanten Subalternofficiere der Linie gewählt. Die übrigen Officiere sind Milizen, die sich durch Bildung und Vorübung dazu besonders eignen.

Zu den Corpos nacionaes gehört jeder Portugiese vom 18. bis 45. Lebensjahre, wenn er nicht schon Soldat der Armee ist; Geistliche, Aerzte, Chirurgen, Apotheker, Magistratualen, Alumnen, Mitglieder der gesetzgebenden Kammern, Advokaten und Krankenwärter sind vom Dienste befreit. Individuen, die ihre bürgerliche Ehre verloren und wegen gemeiner Verbrechen bestraft wurden, sind vom Dienst ausgeschlossen.

Die Officiere schwören, der Königin treu sein und die Verfassung aufrecht erhalten zu wollen.

Die Bezirkseintheilung soll so viel als möglich der Territorial-Divisionseintheilung der Armee entsprechen. Die Officiere schaffen ihre Uniform selbst an. Für die Zustandhaltung und Aufbewahrung der compagnieweise vertheilten Waffen ist der Compagniechef, so wie ein besonderer Quartiermeister verantwortlich. Es werden darüber Register und Gegenbücher geführt, auch finden häufig Revisionen statt. Für den schriftlichen Geschäftsgang ist eine Secretaria mit verschiedenen Abtheilungen vorhanden.

Die dienstliche Unterweisung der Officiere geschieht durch den Major, die der Unterofficiere durch den Adjutanten, die der Gemeinen durch besondere Linien-Exercirmeister. Sechsmal im Jahre tritt der Compagniebezirk zur gemeinschaftlichen Uebung zusammen. Zu weiteren Dienstleistungen vereinigen sich die Corps nur im Kriege und dann auch so viel als möglich zu dem Zweck, in nächster Nähe ihrer Wohnung Herd und Familie zu schützen. Für die Zeit des wirklichen Dienstes erhalten die Milizen denselben Sold wie die Linientruppen in Gemässheit des Reglements von 1790. In Friedenszeiten wird aber nur eine Zusammenziehung der Milizen auf längere Zeit als 8 Tage, als zur Löhnungsempfangnahme berechtigend, betrachtet. Für Spielleute sind Uniformen angefertigt und für deren Unterhalt findet eine Vergütung von 20 r. täglich statt. Im übrigen sorgt jeder für seinen Dienstanzug und die Cavallerie im Frieden für Pferde und Futter. Das ganze Institut scheint augenblicklich nicht von politischer Bedeutung, vielen eine

gute Gelegenheit, sich in Uniform zu setzen und zu zeigen. Ist das Vaterland und der eigene Herd in Gefahr, werden die Portugiesen, wie sie dies schon anderweit gezeigt, das Ihrige zur Vertheidigung und Rettung thun, selbst wenn sie nicht den Corpos nacionaes eingereiht und dort eine nothdürftige militärische Ausbildung erhalten hatten.

Die Truppentheile heissen ausser der Escadron Cavallerie und Artilhería da Carta, Regimento do Comercio, Voluntarios da Carta und die Bataillone von Santarem, Setubal, S. João d'Areas, Porto, Gaia, Vianna, Villareal, Castellobranco, Guarda, Campomaior, Lagos.

Für die Administration und Beschaffung der Lebensmittel, Kleidungsstücke, Utensilien etc. haben alle Truppentheile der Armee, Veteranencompagnien, Festungen, Depots und Militärlazarethe eine Commission (Consejo), deren jedesmaliger Präsident die oberste Behörde ist. Das Arsenal zu Lissabon sendet durch Vermittlung jener Commissionen alles was an Bewaffnungs, Schiessmaterial, an Lederzeug und sonst in den dortigen Vorräthen an Armeebedarf vorhanden ist. Die meisten jener Gegenstände, so wie namentlich die Kasernenutensilien müssen eine gesetzlich vorgeschriebene Zeit lang dauern.

Diese fiskalische Inspektion (Intendantur) residirt in jedem Hauptgarnisonspunkte; es sind die nöthigen Beamten dabei angestellt und haben dieselben wenigstens einmal monatlich sich durch den Augenschein zu überzeugen, ob das erforderliche Personal und Material, inclusive des Inventariums auch vollständig vorhanden ist. Die Gesammtzahl der in dieser Verwaltung angestellten Personen beträgt 106. In einem jeden solcher Distrikte besteht demnächst eine Divisionskasse, welche unmittelbar mit der beim Ministerium verwalteten Kriegskasse in Verbindung steht, deren Beamtenpersonal 25 Individuen zählt.

D e r R e m o n t e b e d a r f für die Cavallerie und Artillerie an Pferden und Maulthieren wird, sobald sich das Bedürfniss zur Ergänzung der Reit- und Zugpferde herausstellt,

auf jedesmalige besondere höhere Anweisung, entweder von dem betreffenden Truppentheile selbst oder durch eine eigends hierzu niedergesetzte Commission angekauft.

Da Portugal nicht hinreichend Pferde und Maulthiere, mindestens nicht militärdiensttaugliche, zieht, so wird der Bedarf an Remonten in Spanien, England und Deutschland erstanden.

Die Regierung vergütete jedem Officier für jedes ihm etatsmässig zukommende Pferd alle 6 Jahre 96,000 r. (160 Th.). Den Artillerieofficieren und Adjutanten zahlte sie ein für allemal 40,000 r. für den ersten Ankauf eines Pferdes, dessen Dauer man auf 8 Jahre veranschlagte. Dies ist neuerdings dahin abgeändert, dass es den etatsmässig berittenen Officieren gestattet ist, aus den Remonten derjenigen Gattung Pferde, wie sie die Officiere brauchen, eins oder zwei, je nach der ihnen zustehenden Anzahl, selbst auszuwählen. Man zahlt für die Remonten durchschnittlich 72,000 bis 96,000 r. für ein Pferd und für jedes Maulthier für die Artillerie 96,000 bis 150,000. Man nimmt an, dass die angekauften Reit- und Zugpferde und Esel 10 Jahre im Dienste aushalten, und kauft desshalb gegenwärtig in jedem Jahre zu derselben Zeit an den in der Regel bestimmten Märkten 120 bis 150 Remonten, als den zehnten Theil des Effectivbestandes der Cavallerie und Artillerie an Pferden und Maulthieren. Man findet unter der Cavallerie mitunter recht schöne englische Pferde.

Die Militär-Justizverwaltung.

Das höchste Kriegstribunal entscheidet in letzter Instanz über Processe und kriegsrechtliche Verbrechen betreffend, welche innerhalb des Militärforums verübt wurden, eventuell unter Bestätigung des Königs, durch Vermittlung des Kriegsministeriums. Das Tribunal ist in zwei Sectionen geschieden. Die eine betrifft die Angelegenheiten der Armee, die andere die der Marine. Eine jede zählt 6 etatsmässige Räthe. Die Zahl der Hilfsarbeiter ist unbeschränkt. Es fungirt daselbst

auch ein Juez relator in der Kategorie der höchsten Justizbeamten, dem 2 Adjutanten zur Seite stehen, welche auch Magistratualen sind. Jede Section hat demnächst einen Promotor militar, einen Secretär und 2 Expedienten mit den erforderlichen Subalternbeamten.

In jedem Militärdistrikt ist wenigstens ein Auditor angestellt, welcher Hauptmannsrang hat. Er leitet die Verhandlungen ein, welche zur kriegsgerichtlichen Entscheidung gelangen und macht auf die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen, die er erforderlichen Falles interpretirt, aufmerksam. Demnächst sorgt er dafür, dass die Acten unter Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten an das Kriegstribunal abgegeben werden.

Was die Militärunterrichtsanstalten anbetrifft, so stehen dieselben sämmtlich unmittelbar unter dem Kriegsministerium. Eine jede derselben wird von einem General geleitet, welcher den Titel Direktor führt. Diese Institute sind:

1. Das Real Collegio militar. Es ward vom Regenten D. João im Jahre 1802 gestiftet und ursprünglich für die Söhne von Officieren des Artillerieregiments in Lissabon eingerichtet. Es wurde im Jahre 1814 die Anstalt für alle Söhne der Officiere der Armee bestimmt, und insbesondere die Zahl der Alumnen auf 100 erhöht und diese Anzahl auf 150 im Jahre 1816 ausgedehnt. Die letztgedachte Reorganisation vom 16. Mai 1816 erlitt eine neue Umgestaltung durch königliches Dekret vom 11. December 1851. Diese findet sich in dem Armeebefehl vom 14. Januar 1852 vollständig abgedruckt. Der wesentliche Unterschied der gegenwärtigen Einrichtung besteht darin, dass man das Collegium zu einem Lyceum umschuf, um die jungen Leute, welche in noch sehr jugendlichem Alter das elterliche Haus verlassen mussten, in einem sechsjährigen Cursus durch die verschiedenen wissenschaftlichen Vorstudien auf den früheren Unterricht vorzubereiten und gleichzeitig durch Tanz-, Reit-, Fecht- und Schwimmunterricht auf Ausbildung und Gewandtheit des Körpers mit einzuwirken.

Es wird durch die Anstalt zugleich den Officieren und Chirurgen der Armee und Marine, in Anerkennung ihrer, dem Staate geleisteten Dienste, die Aussicht eröffnet, ihren Söhnen, je nach dem sich Vacanzen finden, die unentgeldliche oder mindestens die Aufnahme gegen eine höchst mässige Pension zu sichern.

Das Personal des Collegium besteht aus dem Estado maior, den Lehrern, 120 Kadetten oder Alumnen, den Estado menor und Subalternen und Dienern.

Den Estado maior bildet der Direktor, Unterdirektor, Adjutanten, Capellan, Quartiermeister, Sekretär, 4 Generalstabsofficiere, ein Arzt und ein Militärchirurg.

Das Unterrichtspersonal zählt 17 Lehrer; der Estado menor 16 Personen zu verschiedenen Dienstleistungen, worunter auch 2 Polizeibeamte.

Um aufgenommen zu werden muss man ehelicher oder legitimirter Sohn eines Officiers oder Arztes der Linie, oder Miliz, der Marine, oder eines Fremden, welcher den portugiesischen Befreiungskampf mitgefochten, sein, wobei es gleichgültig, ob der Vater noch im aktiven Dienst steht, oder pensionirt ist. Der Alumne muss mindestens 10—12 Jahr alt, gesund, geimpft sein; lesen, schreiben und rechnen können. Ist er bei seiner Aufnahme 12—13 Jahr, so muss er Kenntniss von der lateinischen Grammatik haben, einen leichten lateinischen Schriftsteller lesen können und etwas Arithmetik verstehen. Er darf keinen Bruder in der Anstalt haben, der auf Staatskosten erzogen wird.

Für Söhne von Aerzten sind 12 Stellen reservirt. Den Vorzug bei der Aufnahme haben Söhne der im Kriege Verstümmelten, oder beim Schiffbruch Verunglückten.

Länger als bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre wird kein Alumne in der Anstalt geduldet. Es können aber Officierssöhne gegen Zahlung am Unterricht Theil nehmen, soweit die disponiblen Räume dazu ausreichen. Sie heissen Porcionisten und zahlen je nach dem Range ihres Vaters.

Der Sohn eines Generals monatlich . .	7400 r.	(12 Th.)
„ „ „ höheren Officiers . . .	6000 r.	(10 Th.)
„ „ „ Capitäns oder Subalternofficiers	5000 r.	($8^1/_3$ Th.)

Der sechsjährige Studienplan umfasst Lateinisch, Englisch, Französisch, Geschichte, Geographie, Arithmetik, Geometrie, Trigonometrie, Chronologie, Beredsamkeit, Philosophie, Cosmographie, Physik, Chemie, Architektur, Völkerrecht, Kriegsrecht und Kriegswissenschaften.

Ausserdem werden die freien Künste geübt und es fehlt nicht an Körperbewegung. Die Alumnen bilden ein Bataillon zu vier Compagnien und werden von Officieren in allen militärischen Wendungen und Bewegungen geübt. Der Cursus dauert vom 5. Oktober bis 31. Juli. Im Augustmonat finden die Prüfungen statt. Im September sind die Alumnen bei ihren Eltern. Ausserdem sind an grossen Feiertagen und zum Weihnachts-, Ostern- und Pfingstfest einige Tage hindurch keine Lehrstunden.

Man wählt vorzüglich gebildete Lehrer; ihre Compendien bestimmt das Kriegsministerium. Die von einer Commission geprüften und besonders brauchbar befundenen Lehrbücher werden prämiirt und auf Kosten des Instituts gedruckt.

Die Matrikeln werden gratis ausgefertigt. Wäsche und Kleidungsstücke, so wie Anstaltsbücher und Lern- und Schreibmaterial zahlen die Eltern.

Schlechte Führung wird disciplinarisch, eventuell mit Entlassung bestraft. Bei dem Ausscheiden aus der Anstalt können je nach Ausweis des vollständig absolvirten Cursus und der gut bestandenen Prüfung die Alumnen als Sergeanten I. Klasse, Aspiranten oder als Fähnriche eintreten mit der Aussicht, sobald Vacanzen statt finden, einrangirt zu werden. Sie beziehen aber sofort Diäten statt des etatsmässigen Soldes. Ist der Alumne so wenig vorgebildet, dass er schlechte Zeugnisse bei seiner Abschiedsprüfung erhält, so gehen ihm nicht allein die genannten Vortheile, sondern auch die Aussicht auf Avancement überhaupt verloren.

Die Beaufsichtigung der Alumnen ist eine militärische. Die Inspektion ressortirt vom Kriegsministerium und in Lehrerconferenzen werden die wichtigen Angelegenheiten gemeinschaftlich berathen. Bibliothek- und andere Erziehungs-, Unterrichts- und Hülfsmittel zur Belehrung und Unterhaltung der Alumnen sind vorhanden, und die Anstalt erfreut sich eines guten Rufes. Das Aussehen der jungen Leute ist ein gesundes und munteres.

Die tüchtigsten von ihnen bilden die Chefs der Divisionen, in deren zwei jede Compagnie getheilt ist, und der Sektionen, in welche die Divisionen wiederum zerfallen. Die besten Schüler, welche das Collegium verlassen, erhalten vom Staate die Erlaubniss, ihre Studien in der polytechnischen Schule unentgeldlich zu vollenden.

Die Uniform der Schüler ist die der Jäger mit dem Unterschiede, dass sie statt des schwarzen einen grünen Kragen und statt des Bajonettes einen Säbel führen. Auch das Lederzeug ist schwarz lackirt, und der Mantel hängt in tragbandartigen Riemen über der Schulter.

Ursprünglich war das Collegium in der Feitoria untergebracht; dann in dem Gebäude de N. S. de Prazeres; 1835 in Rilhafolles und am 14. November 1848 ward es nach Mafra verlegt. So entsprechend und zweckmässig diese Wahl ist, so tritt dabei doch der Uebelstand hervor, dass ein Theil derLehrer nicht dort, sondern in Lissabon wohnt und diesen Weg zwischen beiden Orten, der sechs Meilen beträgt, stets hin und her zurücklegen muss. Abgesehen von der Kostbarkeit dieser steten Fahrten, worüber allerdings nur der betreffende Lehrer allein mitzusprechen hat, liegt darin doch ein grosser Zeitverlust, und es würde jedenfalls vortheilhafter sein, wenn die Lehrer in der Anstalt selbst wohnten, wo sie sich dann zu Hause fühlen, und die Gemeinschaft mit den Schülern nicht wie gegenwärtig lediglich auf die Unterrichtsstunden beschränkt sein würde.

2. Die Escola Polytechnica oder Kriegsschule ward unter dem Titel der königlichen Marine Akademie

am 5. August 1779 gegründet. Die Dekrete vom 13. August 1790, 1. April und 20. Mai 1796, so wie vom 14. December 1799 änderten mehreres an der ursprünglichen Organisation. Durch Dekret vom 11. Januar 1837 erhielt sie eine neue Umgestaltung; und auch diese ward durch Dekret vom 10. December 1851 nochmals reformirt. Das Institut, welches in dem Gebäude der königlichen Ritterakademie theilweise untergebracht wurde, ist mit vorzüglichen Lehrern und Lehrmitteln versehen und bildet sehr tüchtige Officiere für den höheren Unterricht aus.

Man ist bei der Aufnahme der Schüler sehr streng in der Vorprüfung. Es bestehen zehn Lehrstühle, und fünf verschiedene Lehrkursus; um entweder in den ersten Jahren, als Sergeanten I. Klasse und Officieraspiranten sich für Infanterie und Cavalleriedienst besonders auszubilden; oder nach geführten wissenschaftlichen Nachweise, im dritten Cursus, im Range der Fähnriche zu den classificirten Alumnen gerechnet zu werden, denen es frei steht zu wählen, ob sie sich zum Eintritt in das Geniecorps, den Generalstab oder die Artillerie vorbereiten wollen.

Die Zahl der classificirten Fähnrichs-Alumnen muss immer dem militärischen Bedürfnisse entsprechen. Zu ihrer Einreihung ist erforderlich, eine tüchtige Körperconstitution, vorhergegangene Emancipirung als Fähnrich oder I. Sergeant und eine vorhergangene zwölfmonatliche Dienstzeit bei einem bestimmten Truppentheile. Auch während des Besuches der polytechnischen Schule müssen die Schüler während der dreimonatlichen Vakanzen bei ihren respektiven Regimentern Dienste thun.

Die fünf vorbereitenden Lehrkursus der Anstalt sind:

1. Für den Generalstab, Ingenieure der Armee und Civilingenieure.
2. Für Artillerie.
3. Für Marine.
4. Für Marinebauingenieure.
5. Generalcursus verschiedner wissenschaftlicher Materien.

Jeder Cursus besteht aus einem drei- und vierjährigen Unterricht in denjenigen Disciplinen, welche die speciell gewählte Ausbildung hauptsächlich betreffen. Ausserdem wird dann Chemie, Physik, Botanik, Naturgeschichte, Astronomie, Nationalökonomie, Mineralogie, Geologie, Feldmesskunst und Anatomie in gemeinschaftlichen Lehrstunden getrieben.

Vor dem 14. Lebensjahre wird Niemand aufgenommen. Der Cursus dauert vom 1. October bis 1. Juli. Jede Unterrichtsstunde währt anderthalb Stunden. Ein Unterrichtsrath, conselho de perfeccionamento, unter dem Vorsitz des Directors aus den vorzüglichsten Lehrern gewählt, hat dem Ministerium alljährlich in einem Memoire seine Beobachtungen und Vorschläge vorzulegen.

3. Die Escola do Exercito ward am 2. Januar 1790 unter der Bezeichnung „königliche Akademie der Fortifikation, Artillerie und Zeichenkunst" errichtet und am 12. Januar 1837 einer Reorganisation unterworfen, welche noch heute fortbesteht. Wie in der polytechnischen Schule ist auch hier eine gute Bibliothek, Laboratorium und Maschinen- und Instrumentensammlung vorhanden. Die Anstalt bezweckt die Ausbildung zu Officieren der verschiedenen Waffen. Hauptsächlich wird gelehrt Kriegs- und Befestigungskunst, Artilleriewissenschaft. Mechanik, Hydraulik, Architektur, Strassen- und Canalbau, Feldmessen. Sechs Lehrstühle sind etatsmässig fundirt. In dem allgemeinen Lehrcursus sind drei Specialcursus enthalten; für Generalstab ein zweijähriger; für Ingenieure und Artilleristen ein dreijähriger, und für Cavalleristen ein einjähriger.

Um aufgenommen zu werden, muss man die polytechnische Schule besucht haben und der englischen Sprache mächtig sein. Alljährlich werden Instruktionsreisen gemacht, oder ein Instruktionslager bezogen. Die Schüler, welche gute Prüfungen absolviren, haben Anspruch auf Fähnrichsposten mit 40,000 reis Gehalt und die nächste Aussicht auf Avancement zum Lieutenant.

4. Escola veterinaria, Thierarzneischule; am 29. März 1830 gegründet; am 14. Januar 1837, 28. April 1845 und 23. Juni 1847 reformirt, hatte nicht allein die Ausbildung tüchtiger Thierärzte und Kurschmiede für die Armee, sondern die Heranbildung von Thierärzten für das Land überhaupt zum Zweck. Ein höherer Officier steht als Direktor an der Spitze der Anstalt, welchem ausserdem drei Cavallerieofficiere zugeordnet sind.

Die Regierung gewährt 12 Alumnen unentgeldlichen Unterricht und Unterhalt. Im übrigen ist die Zahl der bezahlenden Schüler unbeschränkt. Die Alumnen sind als Ersatz für ihren Unterricht verpflichtet, 6 Jahre in der Armee Dienste zu leisten. Bei Vacanzen von Thierärzten in der Cavallerie werden vorzugsweise wohlqualificirte Alumnen berücksichtigt. Sie haben Rang und Sold der Fähnriche und nach zehnjähriger Dienstzeit Rang und Gehalt der Lieutenants. Es sind vier Professoren in der Schule angestellt; der Cursus dauert 4 Jahre und die Alumnen müssen bei ihrer Aufnahme mindestens 16 Jahr alt sein, und Vorkenntnisse in der französischen Sprache und Arithmetik besitzen.

5. Escolas regimentales. In jedem Truppentheile besteht eine Elementarschule. An dem Unterricht ist jeder einrangirte Soldat, dem die betreffenden Kenntnisse fehlen, theilzunehmen verpflichtet. Die Schule steht unter der Aufsicht des Regimentskaplans oder eines ersten dazu qualificirten Sergeanten. Für diese Beaufsichtigung wird eine besondere Remuneration bezogen.

6. Arsenal do Exercito. Das Militär- und Marine-Zeughaus, welches unter dem Kriegsministerium steht und zwar unter der Inspektion eines Artilleriegenerals liefert das für die Armee erforderliche Material an Waffen, Munition, Maschinen und Instrumenten. Es werden dort Geschütze aller Kaliber für die Armee und Festungen gegossen, gebohrt und zusammengestellt, Cartouchen, Pulver und Waffen gefertigt. Es gehört dazu die Eisenhütte an der Mündung des Alge in der Serra Estrella, welche durch den Zezere mit dem

Tejo in Verbindung steht und die Depots zu Elvas, Porto und Faro, um die Vertheilung der Munition und Pulvervorräthe zu erleichtern. Die Zahl der etatsmässigen Arbeiter beträgt 560. Die Pulverfabrik selbst liegt in Barcarena ganz nahe bei Lissabon.

Das Arsenal, seine Direktion und die Verwendung der dortigen Arbeiter hat eine neue Organisation erfahren. In Folge gutachtlicher Aeusserung einer zu diesem Zwecke niedergesetzten Commission erging das königliche Dekret vom 10. December 1851. Es wurde dadurch die Verwaltung übersichtlicher und zweckmässiger eingerichtet, verschiedene Ersparnisse eingeführt und der Grundsatz adoptirt, dass es überflüssig sei, alle Militärbedürfnisse selbst produciren und fabriciren zu wollen. Man war überzeugt, dass bei der theilweise noch sehr unentwickelten Landesindustrie die Preise und Güte der gelieferten Hieb- und Schusswaffen in keinem Verhältnisse zu denen des Auslandes ständen und es deshalb zweckmässiger und ökonomischer sei, dieselben, wie ja dies Princip auch von anderen sehr vorgeschrittenen Regierungen beobachtet werde, vom Auslande zu beziehen, dagegen auf die Vervollkommnung der vorgeschrittenen Landesindustrie grosse Aufmerksamkeit zu verwenden. So würden denn die zahlreichen Arbeitswerkstätten des Arsenals gesäubert und besser montirt, namentlich tüchtige Arbeiter vom Auslande engagirt, wie dies bei der Giesserei der Geschütze der Fall ist und diese Werkstätten als praktische Handwerksschulen unter militärische Beaufsichtigung gestellt. Es gehen die Büchsenmacher und Büchsenschäfter der Truppen aus diesen Werkstätten hervor. Aus diesem Grunde hat man das Arsenal mit unter die praktischen Lehranstalten für Mititärzwecke aufgenommen.

Stellung und Rechte der Officiere und militärische Auszeichnungen.

Aspiranten zu Officieren oder Cadetten. In jeder Compagnie der Truppen aller Waffen, mit Ausnahme der

Ingenieure, können Officieraspiranten vorhanden sein. Dazu wird Jeder vom Soldaten bis Sergeanten zugelassen, wenn er Volontair ist, 17—22 Jahr zählt, körperlich kräftig ist, seine erforderlichen Studien auf der Universität, der Militär- oder polytechnischen Schule in Porto absolvirt, sich gut aufgeführt und ein disponibles Einkommen von monatlich 7200 r. hat. Die letztere Bedingung brauchen Söhne von Officieren nicht zu erfüllen.

Diese Aspiranten dürfen keine körperliche Züchtigung erhalten, sie thun keine Stall- und Handdienste und tragen als Abzeichen eine goldene Tresse zwischen Aufschlag und Ellenbogen. Um zu Fähnrichen zu avanciren, müssen sie den kleinen Dienst gründlich gelernt, auch als Sergeant I. Klasse fungirt haben. Den Schülern der polytechnischen Schule gibt man gewöhnlich vor anderen Concurrenten den Vorzug.

Von den Fähnrichsalumnen ist schon oben gelegentlich der Besprechung der polytechnischen Schule die Rede gewesen.

Vom Fähnrich bis zum Obersten geschieht die Beförderung in allen Waffen nach dem Dienstalter. Nur bei der Artillerie besteht die Einrichtung, dass man bei Lieutenants-, Capitäns- und Majorsbeförderungen $^2/_3$ der Vakanzen durch solche Officiere besetzt, welche in allen Beziehungen ihre wissenschaftliche Ausbildung nachgewiesen haben, während das letzte Drittheil lediglich das Dienstalter überhaupt betrifft, ohne den Nachweis der oben erwähnten Qualification führen zu brauchen. Die Ascension der $^2/_3$ geschieht aber auch unter der genannten Kategorie nach Dienstjahren. Die Beförderung vom Obersten zum Brigadier, welcher zur dritten Klasse der Generäle gehört, geschieht durch Wahl des Königs aus der Gesammtzahl der Obersten der Armee. Im Allgemeinen findet aber auch hier, wie bei Beförderungen zur Stelle des Mariscal de Campo oder des Generallieutenants das Dienstalter Berücksichtigung.

Bei der Infanterie und Cavallerie müssen sich Hauptleute vor ihrer Beförderung zu Majors einer Prüfung über den

Dienst unterziehen. Das Avancement geht auf den nächstfolgenden über, wenn der Ausfall der Prüfung nicht befriedigt; jedoch kann bei einer wieder eintretenden Vakanz die Prüfung noch einmal veranlasst werden. Kein Officier darf seines Patents anders, als durch Urtheil des höchsten Kriegstribunals beraubt werden.

Die äusseren Unterscheidungszeichen oder Embleme der verschiedenen Waffen sind: beim Generalstab ein gekreuztes Schwert und Perspektiv und rings herum eine Goldstickerei von Lorbeer, bei den Ingenieuren ein Thurm, bei der Artillerie zwei gekreuzte Kanonenröhre, bei der Cavallerie zwei Lanzen in den Uhlanenregimentern und zwei Säbel bei den Jägern. Die Infanterie hat zwei gekreuzte Gewehre und Lorbeerblätter.

Die Fähnriche und Unterlieutenants tragen das Emblem ihrer Waffe auf dem linken Epaulett oder der Achselklappe, die Lieutenants und Oberlieutenants auf der rechten, die Capitäns und Majore auf beiden; die letzteren führen darüber eine Krone im linken Epaulett; der Oberstlieutenant führt die Krone im rechten, der Oberst in beiden Epauletts. Alle Embleme, sowie die Kronen, sind in Silber gestickt.

Die Officiere tragen im Dienste einen Ringkragen von gelbem Metall.

Die Generäle tragen Säbel in Metallscheide und in grosser Uniform an goldener Kuppel. Die Brigadiers an der Schärpe einen goldgestickten Passador, die Marechaes de Campo zwei, die Generallieutenants drei und alle Generäle goldene Sporen. Das Pferd des Marschalls der Armee trägt ein reich vergoldetes Husarenkopfgestell. Die Generalstab- und Brigadeadjutanten tragen goldene und silberne Achselschnüre. Die Stickerei an Kragen und Aufschlägen der Generalsuniform ist sehr reich und ist denen der preussischen Oberpräsidenten ähnlich.

Die Jäger tragen auf den Schultern die beschriebenen Achselstücke mit einer schwarzseidenen Schnur. Die Unterscheidungszeichen bei ihnen sind goldene Tressen um die Aufschläge, bei Fähnrichen eine, bei Lieutenants zwei schmale,

beim Hauptmann eine breite Tresse. Der Major führt eine breite und eine schmale, der Oberstlieutenant zwei breite Tressen und der Oberst deren drei.

Der Sold der aktiven Officiere ist in allen Waffengattungen gleich. Generale in besonderen Aufträgen, Ingenieurs auf Commission erhalten Gratificationen und Fourageentschädigung. Auch Officiere, welche Truppencommandos führen, erhalten Gratificationen.

Der Monatssold und sonstige Entschädigungen betragen

Stellung.	Sold.	Gratification.		Tägliche Rationen.
		Commando eines Regiments.	Commando einer Compagnie.	
Marschall der Armee	200,000	—	—	6
Generallieutenant	120,000	—	—	4
Mariscal de Campo	75,000	—	—	3
Brigadier	60,000	—	—	2
Oberst	54,000	30,000	—	2
Oberstlieutenant	48,000	25,000	—	1
Major	45,000	25,000	—	1
Capitän	24,000	20,000	10,000	—
Lieutenant	22,000	—	5,000	—
Fähnrich	20,000	—	5,000	—
Adjutant (Lieutenant od. Fähnrich)	22,000	—	—	1
Quartiermeister-Lieutenant . .	24,000	—	—	—
Quartiermeister-Capitän . . .	24,000	—	—	—
Oberarzt	24,000	—	—	—
Hilfsarzt	22,000	—	—	—
Capellan	20,000	—	—	—
Picador	20,000	—	—	—
Thierarzt	20,000	—	—	—
Auditor-Capitän	40,000	—	—	1
Medico-Militar (Oberstlieutenant)	60,000	—	—	1
Cirurgião do Exercito (Major)	45,000	—	—	1

Monatsgratificationen für verschiedene Commissionen.

Stellung.		Gratificationen. Activ-Commission.	Gratificationen. Passiv-Commission.	Rationen.	Im Kriege: Rationen. Etappe.	Im Kriege: Rationen. Täglich.
Ingenieure	Oberst . . .	40,000	30,000	2	3	3
	Oberstlieutenant	40,000	30,000	2	3	3
	Major	32,000	32,000	2	3	3
	Hauptmann . .	30,000	20,000	1	2	2
	Lieutenant . .	25,000	20,000	1	2	2
Generalstab	Oberst . . .	30,000	—	2	—	—
	Oberstlieutenant	25,000	—	2	—	—
	Major	25,000	—	2	—	—
	Hauptmann . .	10,000	—	1	—	—
	Lieutenant . .	10,000	—	1	—	—
Generale		10,000	—	1	—	—
Telegraphen-Direktor . .		30,000	—	—	—	—
Armeearzt		25,000	—	—	—	—
Regiments-Hospitalarzt . .		10,000	—	—	—	—
Hospital-Hilfsarzt		5,000	—	—	—	—

Wenn der Marschall der Armee das Truppencommando wirklich übernimmt, so bezieht er eine Monatsgratification von 200,000 r. ausser seinem Solde. Die Generale, wenn sie Territorialdivisionen commandiren 80—150,000 r., je nach dem Umfang und Bedeutung der Divisionen, unter welchen jederzeit Lissabon als die erste und Porto als die zweite zählt. Ein Generallieutenant, der im Felde eine Division commandirt, erhält 90,000 r. Monatsgratification, ein Mariscal de Campo für dasselbe Commando 70,000 r., ein Brigadier für das Brigadecommando 50,000, die Festungskommandanten erster Klasse 20—70,000 r. je nach der Bedeutung des Platzes.

An Rationen empfangen fortlaufend in der Cavallerie: der Oberst drei, Oberstlieutenant oder Major zwei, der Capitän, Lieutenant, Adjutant, Kapellan, Ober- und Unterarzt, Quartiermeister und Picador je eine.

Jeder Officier empfängt bei einem sechsmonatlichen Urlaub halben Sold; ist er längere Zeit abwesend, so erhält er für die ganze Zeit, wo er keinen Dienst gethan, Nichts

von seinem Gehalte ausgezahlt. Bei Reisen ins Ausland fällt der Sold fort. Bei Badereisen wird der Gehalt unverkürzt gezahlt, aber es fallen die Gratificationen für Commissionen, die der Beurlaubte bis dahin bezogen, fort.

Die Officiere in Disponibilität, welche die dritte Sektion bilden, erhalten ihren Sold nach dem Tarif vom 16. December 1790, und zwar in folgender Höhe:

Generallieutenant	100,000 r.
Mariscal de Campo	80,000 „
Brigadier	48,000 „
Oberst	45,000 „
Oberstlieutenant	40,000 „
Major	38,000 „
Hauptmann	20,000 „
Lieutenant	15,000 „
Fähnrich	12,000 „
Adjutant (Fähnrich oder Lieutenant)	16,000 „
Quartiermeister	15,000 „
Capellan	12,000 „
Oberarzt	12,000 „
Hülfsarzt	6,000 „

Diese Officiere sind jederzeit zum Eintritt in den aktiven Dienst bereit. Die Gründe ihrer Disponibilität liegen theils in der Reduction der Armee, oder in der Beendigung ihrer Commissionen innerhalb oder ausserhalb ihres Vaterlandes, oder in einem Mangel an Vertrauen. Jedem Officier müssen die Gründe zu seiner Versetzung in Disponibilität mitgetheilt werden. Bei Vakanzen im aktiven Dienste soll zunächst immer geprüft werden, ob nicht disponible Officiere zu verwenden sind.

In vorübergehender Inaktivität befinden sich alle Officiere, welche aus Gesundheitsrücksichten, auf Grund vorangegangener Prüfung der Junta de Saúde ausgetreten, oder zur Strafe ausgeschieden, oder aus irgend anderen Gründen gerade nicht dienstfähig sind. Sie werden alle Halbjahre ärztlich untersucht. Diejenigen, welche kein Gehalt

beziehen, avanciren für die Zeit ihrer Inaktivität nicht mit ihrem Regimente. Zum Wiedereintritt in den aktiven Dienst bedarf es einer Ordre des Truppenchefs. Zu dieser Classe der Disponiblen oder Pensionäre gehören auch 52 fremde Officiere, die an dem Freiheitskriege 1832—1834 Theil genommen hatten. Ausser ihnen beträgt die Zahl der disponiblen Officiere 286.

Die Pensionsverhältnisse der Officiere der Armee sind in Gemässheit des Gesetzes vom 16. December 1790 dahin regulirt, dass alle Officiere nach 35—40jähriger Dienstzeit pensionsberechtigt sind, wenn Alter und Körperzustand dies erfordern, wobei ihnen ein Anrecht auf den unmittelbar folgenden höheren Grad mit dem korrespondirenden Gehalte zusteht. Nach 30—35jähriger Dienstzeit hat jeder Officier bei nachgesuchter Pensionirung Anspruch auf höheren Grad, jedoch nur auf die ihm bis dahin zukommende Besoldung. Nach 25—30jähriger Dienstzeit verbleibt der Pensionär in seinem Range und Solde; nach 20—25jährigem Dienst bleibt ihm Rang und Halbsold. Bis zum 20. Dienstjahre steht die Pensionsberechtigung nur auf den Nachweis zu, im Dienste selbst dienstunfähig geworden zu sein. Die Pension beträgt dann den dritten Theil des bisherigen Soldes.

Das Gesetz vom 19. Januar 1827 gewährt allen denjenigen Officieren, welche im Felde auf solche Weise verwundet wurden, dass sie im aktiven Dienste nicht weiter verwendet werden können, ihr volles Gehalt nach Anleitung der Berechnung für die dritte Sektion der Disponiblen, wobei es nicht auf die Zahl der bis dahin geleisteten Dienstjahre ankommt.

Monte Pio. Die Wittwen und Waisen der im Felde gebliebenen Officiere haben nach dem eben angeführten Gesetze vom Jahre 1827 einen Anspruch auf das volle Gehalt des Gefallenen. Dies wird den Töchtern bis zu ihrer Verheirathung, den Söhnen bis zu ihrer Grossjährigkeit oder bis zum Eintritt in ein besoldetes Staatsamt, falls dies früher geschehen sollte, ausgezahlt. Alle jene Officiere, welche

monatlich vom ersten Jahre ab, wo sie Officiersgehalt bezogen, einen Tagessold zur Wittwenkasse beitragen, eröffnen ihren Familien nach ihrem Tode ein Anrecht auf die Hälfte des monatlichen Soldes, den der Verstorbene bei seinem Tode nach seinem Range und Classe bezog. Reicht der Bestand der Kasse nicht aus, so hat die Regierung die Verpflichtung, das Fehlende zu ergänzen. Der Beitrag zum Monte Pio ist ein freiwilliger. Wittwen, welche sich wieder verheirathen oder ihren Glauben ändern, verlieren die Pension.

Die Erlaubniss sich zu verheirathen, ertheilt der Regimentscommandeur den Soldaten seines Regiments bis zum Sergeanten, falls sie nicht 24 Jahre alt sind. Von Officieren wird der Consens beim Oberbefehlshaber der Armee oder beim Kriegsministerium nachgesucht.

Als Militärbelohnungen werden Ehrenzeichen vertheilt. Zunächst der Orden von S. Bento de Aviz, gestiftet von D. Affonso I. 1161. Einen Anspruch darauf haben alle Obersten, Oberstlieutenants und Majore, welche 20 Jahre in der Armee gedient haben. Auch Capitäne erhalten das Ritterkreuz nach 20jähriger Dienstzeit, wenn sie sich besonders gut aufgeführt haben. Sonstige Militärorden sind die bereits oben erwähnten, Christus-, Santiago- und Thurm- und Schwertorden. Das Ritterkreuz des letzteren sichert dem gemeinen Soldaten die Honneurs, die dem Fähnrich zukommen; den Officieren die Honneurs für den Oberstlieutenant, das Commandeurkreuz erhält die Honneurs, die dem Obersten gebühren.

An Entschädigungen für Wohnung werden den in Lissabon und Porto garnisonirenden Officieren gezahlt:

	Lissabon.	Porto.
dem Obersten	40,000 r.	34,000 r.
Oberstlieutenant . . .	36,000 „	30,000 „
Major	30,000 „	24,000 „
Capitän	20,000 „	16,000 „
Lieutenant oder Fähnrich	15,000 „	12,000 „

An Tafelgeldern erhalten die Officiere, welche sich nach den überseeischen Provinzen einschiffen, nach dem Dekrete vom 18. September 1844 und zwar nach Madeira auf 30 Tage, nach Angola auf 120, nach Moçambique auf 150 und nach Indien auf 180:

Der Brigadier täglich	1200 r.
Der Oberst	1000 „
Oberstlieutenant	800 „
Major	600 „
Die übrigen Officiere	400 „
Gattin und majorenne Kinder eines Officiers jedes	400 „
Die Minorennen jedes	200 „

Auf dem Marsche werden den Officieren Packpferde vergütigt. Der betreffende Officier muss die Auslagen machen, und zwar 200 r. pro Pferd und Meile und wird dieser Betrag liquidirt uud erstattet. Es gebühren dem Marschall der Armee 6, dem Generallieutenant 4, dem Mariscal de Campo 3, dem Brigadier 2, allen andern Officieren 1 Pferd.

Den Truppentheilen werden nach den Bestimmungen vom 30. November 1826 und 31. Mai 1840 an Packpferden zur Beförderung der Bagage vergütigt:

	Stab.	Officierbagage.	Compagnietrain.	Hospital.
dem Regiment Cavallerie .	3	—	6	1
dem Regiment Infanterie .	4	10	2	2
dem Bataillon Jäger	4	8	2	1

Der Compagnietrain der Cavallerie führt auch die Equipage der Officiere. Jedes Cavallerieregiment hat noch 4 Pferde für den Transport der Munition und 4 für die fliegende Schmiede.

Wen von meinen Lesern die weiteren Specialitäten des portugiesischen Militärdienstes und der Gesetzgebung interessirt, den verweise ich auf das Repertorio das Ordens do dia dadas ao Exercito Portuguez. Der erste Band erschien 1830. Seitdem sind dreimal Supplemente und spätere Ordonnanzen und Militärverordnungen bis zum Jahre 1852 successive

veröffentlicht. Es hält aber schwer, die Sammlung vollständig zu erhalten.

Es dürfte der Raum zu beschränkt sein, um hier in die Details noch specieller einzugehen. Das Urtheil was Wellington und Beresford, zwei durchaus competente Richter, über die Brauchbarkeit des portugiesischen Soldaten gefällt, habe ich bereits oben angeführt. Das lebhafte Interesse, das der König D. Pedro an der Armee und den Uebungen der einzelnen Waffen nimmt, wird sehr günstig auf den Zustand derselben überhaupt wirken. Die Truppen haben dies Interesse sehr bald herausgefühlt und gewürdigt und es herrscht unter ihnen eine wahre Begeisterung für ihren König und Herrn.

Das Exercirreglement der portugiesischen Cavallerie und Infanterie ist im wesentlichen noch dasselbe, welches unser tapfrer Landsmann, Graf Lippe, als er die portugiesische Armee reorganisirte, im Jahre 1763 ausgearbeitet. Inzwischen ist, was die Evolutionen, die Massenbewegungen und die Artillerie anbetrifft, vieles aus der englischen und französischen Armee übernommen worden.

Der Geschwindschritt der Infanterie zählt 180 Schritt die Minute. Beim Ablösen der Wache marschirt die abgelöste Abtheilung etwa hundert Schritt im langsamsten Schritt; die Jäger halten dabei ihr Gewehr wagrecht in der herabhängenden rechten Hand, dann nimmt auf Commando die Abtheilung das Gewehr auf und setzt den Abmarsch im Geschwindschritt fort.

Eine Einrichtung, welche dem Fremden anfänglich sehr auffällt, ist, dass sämmtliche Officiere, höhere und Subalternofficiere, wenn sie sich nicht in Reih und Glied oder in Begleitung eines Militärcommandos befinden, in den Strassen zu Fuss und zu Pferde, eben so wie auf Spaziergängen und an öffentlichen Orten ohne Waffen erscheinen. Es hat allerdings Vieles für sich, dass man annimmt, in den friedlichen Verkehr des bürgerlichen Lebens bedürfe der Officier keines grösseren Vertheidigungsmittels als der Civilist,

und dass man in einem civilisirten Lande überhaupt keines Schutzes bedürfe, um gegen persönliche Angriffe auf offener Strasse gesichert zu sein, oder dass die Uniform und Haltung des Officiers jede Bürgschaft gegen Insulten in sich begreife. Nichts desto weniger scheint mir der Degen ein integrirender Theil der Uniform und mit dem Officier so identificirt, dass es mir besser gefällt, denselben niemals von der Uniform, wo sie öffentlich erscheint, zu trennen.

Der Militäretat pro 1854/55 weist nachstehende Ausgaben nach:

Für 8 Divisionscommandos 17,360,250 r., nämlich ein jedes einzelne bestehend aus dem ersten Commandanten, Chef des Stabes, Adjutanten und Schreiber. Die Sätze sind nicht durchweg gleich, weil sie nach dem Rangverhältnisse variiren. So besteht die Gratification für den Chef in 1,800,000 r. oder 1,080,000 r.; die des Chefs seines Stabes in 360,000 r. und 54,750 r. für Fourage oder in 300,000 r. und 54,750 r. Der Adjutant, als Major graduado erhält 120,000 r. Gehalt und 54,750 r. Fourageentschädigung, der Schreiber 240,000 r.

Das Corpo de Estado maior bezieht für 32 Officiere inclusive zweier Supernumerarien 11,484,000 r.

Das Ingenieurcorps kostet: der Stab 33,627,000 r., Archiv, Lithographie, Kanzlei, Bibliothek 4,26,0999 r. Das Bataillon, aus 474 Köpfen bestehend, 27,974,385 r. Davon kostet das Commando auf Madeira 1,062,000 r., desgleichen auf Terceira 966,750 r. Es sind pro Kopf täglich 22 r. für Unterhaltung der Waffen, Betten und Kasernenmobilien berechnet und für das Jahr 108,405 r. für Bettstroh. In dem Personenetat befindet sich ein Elementarlehrer mit 72,000 r. und 8 Hornisten mit 321,200 r.

Die Artillerie kostet: der Stab 21,766,500 r. 3 Regimenter inclusive der Commandos auf Madeira, Terceira und S. Miguel 212,730,628 r. 2707 Köpfe, nämlich 3 Obersten, 3 Oberstlieutenants, 3 Majors, 3 Adjutanten, 3 Quartiermeister, 3 Oberchirurgen, 3 Hilfschirurgen, 3 Capellane, 3 Picadore,

3 Thierärzte, 30 Capitäne, 30 Oberlieutenants, 36 Unterlieutenants, 3 Sargent Adjutanten, 3 Quartiermeister, 3 Stabstrompeter, 3 Obertrompeter, 30 erste und 90 zweite Sergeanten, 30 Fouriere, 141 Cabos de Esquadra, 141 Gefreite, 2022 Soldaten, 6 Clarinen, 54 Trompeter, 6 Hufschmiede. Es liegt darin die Brodausgabe mit 23,104,500 r. Zulage von 20 r. für den Kopf für die Garnison in Elvas und Lissabon. Die Summe von 27 r. und 20 r. für jeden berittenen und Fussartilleristen täglich für Unterhalt der Waffen und Mobilien, Fourage für 242 Pferde und Maulthiere 13,249,000 r. Fourage für 12 Officierpferde 657,000 r. Diese Sätze beruhen auf den Bestimmungen vom 18. Sept. 1844 und 27. Dec. 1849.

Die Cavallerie kostet: für 8 Regimenter, 8 Obersten, 8 Oberstlieutenants, 8 Majors, 8 Adjutanten, 8 Quartiermeister, 8 Oberchirurgen, 8 Hilfschirurgen, 8 Capellane, 8 Picadores, 8 Thierärzte, 48 Hauptleute, 48 Lieutenants, 48 Fähnriche 76,416,000 r. Den Elementarlehrern 576,000 r. 8 Sargentos Adjutantes, 8 Quartiermeister, 8 Stabstrompeter, 8 Sattler, 8 Büchsenschäfter, 8 Espingardeiros, 48 erste und 48 zweite Sergeanten, 48 Fouriere, 154 Cabos, 144 Gefreite, 2688 Soldaten, 48 Clarins, 48 Schmiede 94,345,000 r. Soldzulage von 20 r. pro Tag für die Garnison Lissabon, Brodgeld mit 29,784,000 r. Unterhalt für Waffen etc. Officierfourage 13,587,000 r. Fourage für die Regimenter 65,700,000. Hufbeschlag, 18 r. per Tag und Pferd, 9,513,500 r. Holz, Oel etc. Alles zusammen 155,422,000 r. Für die Remonten 20,000,000 r. 53 überzählige Officiere 15,789,000 r. Generaldepositum mit Aerzten, Schmieden, Bereitern und Fechtmeistern 5,445,000 r.

Infanterie: 18 Regimenter, 18 Obersten, 18 Oberstlieutenants, 18 Majore, 36 Adjutanten, 18 Quartiermeister, 18 Oberärzte, 18 Hilfsärzte, 18 Capellane, 14 Capitäne erster, 148 zweiter Klasse, 162 Lieutenants, 162 Fähnriche 218,400,000 r. Den Elementarlehrern 1,296,000 r. 36 Fahnenträger, 36 Sargentos Adjutantes, 18 Quartiermeister, 18 Kapellmeister, 148 Hautboisten, 18 Tambourmajors, 18 Tambourchefs, 18 Büchsenschäfter, 18 Coronheiros, 162 erste, 306

zweite Sergeanten, 162 Fouriere, 612 Cabos, 612 Gefreite, 10,152 Soldaten (inclusive der Garnison auf den benachbarten Inseln) 270 Tambours, 36 Hornisten 332,901,000 r. Brodgeld, Zulage, Marschverpflegung, Holz, Oel, Unterhaltung der Waffen und Mobilien 238,801,000 r. Ueberzählige Officiere 144 an der Zahl 35,256,000 r.

Jäger: 9 Bataillone; 5 Obersten, 4 Oberstlieutenants, 9 Majore, 9 Adjutanten, 9 Quartiermeister, 9 Ober-, 9 Unterärzte, 9 Capellane, 5 Capitäne erster, 67 zweiter Klasse, 72 Lieutenants, 72 Fähnriche 92,436,000 r. Elementarlehrer 648,000 r. 9 Sargentos Adjutantes, 9 Quartier-, 9 Kapellmeister, 72 Musici, 9 erste Hornisten, 9 Coronheiros, 9 Büchsenmacher, 72 erste, 144 zweite Sergeanten, 72 Fouriere, 288 Cabos, 288 Gefreite, 4032 Soldaten, 144 Hornisten 138,988,000 r. Für Brod, Unterhalt, Marschverpflegung, Oel, Holz 97,970,000 r. 54 überzählige Officiere 13,320,000 r. Von der Totalität der Kopfzahl von 18,936 für den aktiven Dienst gehen für den Dienst des Festlandes 1033 Köpfe ab, von denen 285 auf Madeira, 458 auf Tereira und 290 in S. Miguel commandirt sind.

Von der Gesammtausgabe für das Militär von 1,796,715,739 r. werden nun aber nachstehende Posten wiederum in Abzug gebracht und abgesetzt.

1) Beiträge zu Monte pio, Wittwen- und Pensionskasse 1,887,540 r.

2) Betrag des ersparten Halbsoldes 6,200,000 r.

3) Ersparnisse für 6003 Beurlaubte, nämlich 99 Ingenieure, 633 Artilleristen, 816 Cavalleristen, 3159 Infanteristen, 1296 Jäger.

An Sold . .	138,922,650 r.
An Brod . .	54,777,375 „
An Uniformen	49,693,290 „
An Utensilien	1,419,943 „
	244,813,258 r.

Summa totalis des Abzuges 252,900,798 r.

Es gestellt sich die Ausgabe danach auf 1,543,814,941 r.

Die Festungscommandanturen betragen zunächst für die Festungen erster Klasse:

a. S. Julião incl. Presidio		3,574,380 r.
b. Peniche „ „		3,722,110 „
c. Abrantes „ „		3,568,940 „
d. Valença „ „		5,492,640 „
e. Elvas „ „		6,065,590 „
f. Graça „ „		2,869,500 „

Von den befestigten Plätzen zweiter Klasse sind im Etat aufgeführt, inclusive der als Addidos dorthin gewiesenen Pensionärs:

1) Cascaes mit 12 Officieren	4,909,000 r.
2) Aveiro mit 5 Officieren	2,232,000 „
3) Villa nova da Cerveira mit 3 Officieren	480,000 „
4) Monção mit 2 Officieren	1,176,000 „
5) Melgaço mit 2 Officieren	468,000 „
6) Chaves mit 14 Officieren	6,510,500 „

Von den übrigen sind bemerkenswerth: S. João da Foz an der Douromündung mit 18 Officieren 10,238,000 r.; Vianna an der Mündung des Lima mit 13 Officieren 5,745,600 r. Castello de Almada mit 19 Officieren 6,648,000 r., und vor allen der Thurm von Belem 63,240,000 r.

Auf dem Etat dieses kleinen Castells stehen: 1 Gouverneur, Marschall der Armee, 1 Adjutantoberstlieutenant 480,000 r.; 9 Generallieutenants 8,640,000 r.; 1 Generallieutenant mit 1,200,000 r.; 27 Marschälle de Campo 23,940,000 r.; 22 Brigadiers 15,660,000 r. Ferner 5 Obersten, 3 Oberstlieutenants, 15 Majore, 3 Capitäne, 2 Lieutenants, 3 Fähnriche und 2 Aerzte.

Die übrigen unbedeutenden festen Plätze sind: Bragança, Miranda, Almeida, Monsanto, Salvaterra, Morvao, Campo maior, Estremoz, Jerumenha, Mourão, Ouguella, Villa real de Santo Antonio, Mertola, Alcontim, Castro marim, Tavira, Faro, Albofeira, Portimão, Lagos, Sagres, Sines, Setubal, Palmella, Sesimbra, Figuera, Serra do Pilar, Insua, Torre velha, San Lourenco da Barra, Outão, S. Jorge, Mattosinhos,

Villa de Conde, Povoa de Varim, Esposende, Lindoso, S Filipe, Area, S. Cruz Quebrada, S. Brimo, Paso d'Arcos, Maias, Arreeiro, Catalezete, S. Antonio, S. Roque, Senhora da Luz, Ericeira, Francisco do Queijo, S. Neutel, Albarquel, Theodosio, Arrabida, Trafaria, Jumqueiro, Bon Successo.

Die Militär-Unterrichtsanstalten.

1) Die polytechnische Schule mit 24 Professoren und 12 Amanuenses, Bibliothekaren und Subalternen, inclusive der Büreaukosten, erfordert einen Aufwand von 33,814,914 r.

2) Die Kriegsschule: Escola do Exercito mit 15 Lehrern und 8 Subalternen 19,620,210 r.

3) Das Collegio Militar: mit 10 Lehrern und 120 Alumnen, welche letztere täglich 370 r. zu ihrem Unterhalt beziehen 19,614,000 r.

4) Die Thierarzneischule: Escola Veterinaria mit 12 Lehrern und 12 Alumnen 5,276,580 r.

Zu den militärischen Civilverwaltungen oder Repartiçoes gehört zunächst der oberste Kriegsrath, Supremo Conselho de Justiça Militar, aus 22 Räthen, Promotoren, Relatoren und Auditoren sammt den erforderlichen Subalternen zusammengesetzt 16,934,916 r.

Das Arsenal der Armee mit dem Kassen-, Verwaltungs- und Aufsichtsbeamtenpersonal zählt 64 Ober- und Unterbeamte und kostet etatsmässig 123,427,000 r.

Die Militärhospitalverwaltung begreift zunächst die beiden Militärhospitäler in Lissabon und Porto mit 1,437,000 r. und resp. 1,440,000 r. dotirt, und das Deposito geral de medicamentos, an welchem 4 Beamte mit einer Gesammtbesoldung von 1,003,000 r. angestellt sind. Dazu gehört ein besonderes Depositum von Krankenwäsche und ein Vorrath von chirurgischen Instrumenten, Droguen und Medikamenten. Die etatsmässigen Unterhaltungssummen der beiden letzteren betragen 10,990,000 r. Die Companhia de Saúde oder Gesundheitscompagnie, welche die Dienstleistungen in den

Hospitälern verrichtet, besteht aus 1 Commandanten, 1 Lieutenant, 1 Fähnrich, 3 ersten, 5 zweiten Sergeanten, 4 Fourieren, 20 Cabos, 10 Gefreiten und 60 Soldaten, welche etatsmässig salarirt werden mit 8,089,000 r.

Das Militärmedicinalwesen in Portugal hat seit der Thronbesteigung D. João's VI. mehrere organische Veränderungen erfahren. Bis dahin hatte bald die Junta de los tres Estados, bald der Vedor geral do Exercito, bald der Militärprovinzialgouverneur oder der Provinzial des Ordens von S. João de Dios in diesen Angelegenheiten entschieden. Die Junta de tres Estados hatte seit 1677 die Verwaltung des Militärmedicinalwesens allein übernommen, bis am 28. Juni 1706 der Vedor geral do Exercito in Alemtejo zum Provedor der Militärhospitäler ernannt ward. Er stellte die sämmtlichen Aerzte und Medicinalbeamten nach Belieben an und entliess dieselben eben so beliebig. Alle Administrativmassregeln, sowie die kurativen Anordnungen, hingen lediglich von ihm ab. Er sollte für jedes Departement eine Geschäftsordnung entwerfen und der oben erwähnten Junta über die wichtigsten Vorkommenheiten Mittheilungen machen. Am 7. Januar 1708, nachdem eine allgemeine Unordnung und Verwirrung in dieser Verwaltung überhand genommen, ward diese Einrichtung wieder aufgehoben und der Provedor unter die unmittelbare Controle der Junta gestellt und zu deren Anordnungen verpflichtet. Diese Junta blieb bis zum Jahre 1760 die Zwischenbehörde zwischen dem Könige und dem Militärmedicinalwesen, allein doch nicht so ausschliesslich, wie dies früher stattgefunden. Die Vedores geraes und die Thesoureiros geraes das Tropas waren die Provedores der Militärhospitäler, die effektiven Chefs der Medicinalangelegenheiten des Heeres, denn von ihnen gingen die dahin zu entsendenden Bestimmungen aus, wenn solche gleichwohl bisweilen von der Genehmigung der Junta abhängig blieben.

In den letzten Regierungsjahren des Königs Josephs und in den ersten der Königin Maria I. gingen die Militärmedicinalanordnungen vom Staatssekretariate oder vom Aeraseo

aus, unmittelbar an die betreffenden Militärbehörden, oder an den Thesoureiro geral do Exercito, ohne zunächst der Junta vorgelegt zu werden, welche dann von 1780 bis 1788 von aller Mitwissenschaft förmlich excludirt ward. Von 1788 übernahm sie wieder die obere Leitung der Militärhospitäler, und der Thesoureiro behielt lediglich die Kassenangelegenheiten. Am 21. Januar 1797 ward der erste Physico môr do Exercito vom Könige bestätigt, seine Befugnisse wieder durch ein Reglement festgestellt und er dadurch selbstständiger Chef des gesammten Militärmedicinalwesens. Ein zweites Reglement vom 7. August desselben Jahres ward veröffentlicht. Es ist dasselbe fast eine wörtliche Uebersetzung der „Ordonnance du Roi, concernant les hopitaux militaires et ceux de Charité, au Compte de S. M.“ vom 1. Januar 1780 auch bekannt unter dem Namen des Reglement de S. Germain.

Als Chef der Administration fungirte der Contador Fiscal, und als Chef der Medicinalpolizei der Physico môr ganz unbeschränkt, indem er unmittelbar unter dem Könige stand, und ohne alle Einmischung die Anstellung und Entlassung, Belohnung oder Bestrafung der Medicinalbeamten veranlasste. Am 18. November 1798 bestimmte das Kriegsministerium, dass das gedachte Reglement zwar in Gültigkeit bleiben, aber der Physico môr unter eine gewisse Aufsicht der Junta de Estados gestellt werden sollte. Von da ab bis 1801 mischten sich die einzelnen Militärchefs in diese Verwaltung. Am 29. Juli 1801 ward statt des Physico môr ein Generalgesundheitsinspektor, aber im Jahre 1803 statt des letzteren wieder ein Physico môr ernannt und an die Spitze gestellt, und demselben der Auftrag ertheilt, einen neuen Entwurf für die Militärhospitäler auszuarbeiten.

Am 27. November 1805 ward dann das neue Geschäftsreglement veröffentlicht, dasselbe aber am 12. December 1816 aufgehoben. Von dieser Zeit ab standen unter dem Kriegs- und auswärtigen Minister ein Physico môr und ein Chirurgão môr do Exercito, sowie ein Contador fiscal. Der erste war Chef

der Aerzte und Apotheker, der zweite der Chirurgen, der dritte der Verwaltung. Ausserdem hatten der Physico und Contador ein jeder einen Deputado zur Seite, und es wurden etatsmässig 6 Medicos und 6 Chirurgoes do Exercito I. und II. Klasse angestellt. Jedes Regiment und Jägerbataillon hatte einen Chirurgão môr (Regimentsarzt) und Adjutantes der Chirurgie nach Bedarf der Truppenabtheilung. Gleichzeitig wurden damals Chirurgen und Gehülfen für das Militärhospital ernannt und eine zweckmässige Geschäftsordnung für den Frieden und den Krieg entworfen. Die letztere ward von den Cortes von 1822 wieder ausser Wirksamkeit gesetzt. Statt des Physico und Chirurgão môr und der Aerzte I. Klasse ward nur ein einziger Obermedicinalbeamter dem Kriegsministerium attachirt. Dieser centralisirte die ganze Militärmedicinalpolizei in sich. Jedem Infanterieregimente wurden von da ab ein Chirurgão môr und zwei Adjutanten, jedem Cavallerieregimente ein Chirurgão môr und ein Gehülfe zugeordnet. In Ermangelung anderer Militärärzte wurden Civilärzte zur Aushülfe commandirt, um im Militärhospitale den Dienst zu versehen; eine Bestimmung, die noch heute fortdauert. Die Folge ergab bald die Mangelhaftigkeit und das Unausreichende dieser Organisation, so dass denn auch am 13. Januar 1837 der damalige Kriegsminister Sa de Bandeira der Königin einen neuen Geschäftsplan vorlegte, welcher genehmigt ward. Derselbe bestand im Wesentlichen in Folgendem: An der Spitze steht ein Conselho de Saúde do exercito; zusammengesetzt aus einem Militärarzt und zwei Militärchirurgen, welcher eine Sektion des Kriegsministeriums bildet. Dieser Gesundheitsrath überwacht das gesammte Militärmedicinalwesen; ihm liegt die Prüfung und Anstellung der Militärärzte und Apotheker ob; die Anschaffung der Instrumente zu Operationen, Bandagen, Lazarethutensilien; die Controle der Deposita der Medikamente; die Inspektion über die Lazarethe, Hospitäler und Ambulancen; über das Personal und Material. Von diesem Rathe gehen die Berichte und Verbesserungsvorschläge an den Minister. Er correspondirt

vorbehaltlich der Genehmigung des Ministers unmittelbar mit den Militärautoritäten und Aerzten der Armee. Als Delegirter des Gesundheitsrathes residirt ein Militäroberarzt in Lissabon, ein anderer in Porto. Der erstere wahrt die Sanitätsinteressen der 1., 6., 7. und 8. Division; der letztere die der 2., 3., 4. und 5. Militärdivision. Sie haben die Inspicirungen der Lazarethe, Hospitäler und Deposita halbjährlich vorzunehmen und über den Befund zu berichten, bei welcher Gelegenheit eine Junta convocirt wird. Im Kriege sind sie bei der Armee und leiten im Auftrage des Gesundheitsrathes das Militärmedicinalwesen in den Hospitälern wie auf dem Schlachtfelde.

Die Regimentschirurgen, unterstützt von den Chirurgenadjutanten, sind für die Sanitätscontrole innerhalb ihres Wirkungskreises verantwortlich. Die letzteren müssen, da wo es an Apothekern fehlt, die Zubereitung der Medikamente selbst übernehmen. Die in dem Generaldepartement angestellten Chirurgengehülfen führen die Aufsicht über die Kleidungs-, Wäsch- und Medikamenturvorräthe der Lazarethe; sie sind für deren vorschriftsmässige Unterhaltung, Aufbewahrung und Verabfolgung verantwortlich und haben gleichzeitig Krankenaufsichts- und Hülfsdienste in den Lazarethen zu leisten. Die vorhandenen Apothekergehülfen müssen ihnen dabei zur Hand gehen.

Das Avancement geht nach dem Dienstalter, doch haben ausserordentliche Leistungen und Verdienste auch Ansprüche auf besondere Beförderung. Im Kriege fungiren gegen entsprechende Remuneration Civilärzte in den Militärhospitälern. Aus den zum activen Dienst weniger geeigneten aber zuverlässigen Persönlichkeiten werden die militärischen Krankenwärter, und aus ihnen ein für deren Beaufsichtigung verantwortlicher Oberwärter gewählt und aus der Regimentskasse salarirt. Im Kriege wird einer jeden Truppendivision ein Chirurgão do exercito über den Etat, und jedem Truppentheil ein Chirurgão ajudante mehr zugeordnet. Nach beendigtem Kriege behalten die bei dieser Gelegenheit

Beförderten ihren Rang, allein sie treten in ihr früheres Gehalt zurück. Die ausserordentlichen Gehilfen, welche Dienste geleistet hatten, werden dem Truppentheile aggregirt und bei den zunächst eintretenden Vakanzen einrangirt.

Beim Beginn eines Krieges treten Gesundheitscompagnien zusammen, aus Sergeanten, Gefreiten und Soldaten verschiedener Waffen zusammengesetzt. Sie sind den Ingenieurcorps aggregirt, deren Officiere die Militärdisciplin handhaben. Die Militärärzte disponiren auf dem Schlachtfelde oder nach der Schlacht über dieselben zur Krankenpflege und zum Krankentransport. Nach dem Kriege treten diese Militärkrankenwärter in ihr früheres Verhältniss zurück.

Im Frieden hat jedes Regiment sein besonderes Lazareth. Der Gesundheitsrath entscheidet über die Zweckmässigkeit der Vereinigung mehrerer solcher Hospitäler. In Lissabon, Porto, Elvas und Chaves bestehen dergleichen vereinigte Lazarethe. Im Kriege gibt es fixirte und ambulante Spitäler. Die letzteren folgen der Armee in zweiter Linie. Im Frieden etabliren sich auch temporäre Militärkrankenhäuser an Orten wo Mineralquellen sind, oder wo unerwartet ansteckende Krankheiten ausbrechen. Während des Marsches erkrankte Soldaten werden in Civilkrankenanstalten gegen eine stipulirte Entschädigung aufgenommen.

Für die Dauer des Aufenthaltes in dem Hospitale wird dem Soldaten Sold und Ration in Abzug gebracht. Die Officiere verlieren für diese Zeit die Hälfte des Soldes. Reicht dies zur Deckung der Kur und Pflege nicht aus, so veranlasst der Gesundheitsrath das Erforderliche.

Die Militärärzte vereinigen sich in Junten, um auf Erfordern des Ministeriums aktive Officiere in der Armee oder Beamte im Ministerium des Krieges hinsichts ihres Gesundheitszustandes und der Dienstfähigkeit zu untersuchen. In Lissabon bildet der Gesundheitsrath diese Commission. In den Provinzen bestimmt er auf Anweisung des Kriegsministers die zu diesem Zwecke zusammentretenden Militärärzte. Den

solche Inspection leitenden Aerzten sind Schemata zur Ausfüllung gegeben. Solche Untersuchungen finden bei freiwilligen und unfreiwilligen Pensionirungen, so wie bei nachgesuchter Urlaubsbewilligung zu Badereisen statt.

Die Uebersicht der Militär-Medicinalverwaltung für das Jahr 1853 gewährte nachstehendes Resultat: Es bestanden 32 Hospitalverwaltungen, davon 2 permanente in Lissabon und Porto, 2 vereinigte in Elvas und Chaves, 1 für Artillerie, 5 für Cavallerie, 10 für Infanterie, 5 für Jäger, 1 in Funchal und 6 in Peniche, Almeida und S. Julião.

Es war ein Bestand vorhanden von 1018 Kranken; es wurden eingeliefert 17,197; in Summe 18,215 Kranke. Es schieden aus: hergestellt 16,939 Kranke; in die Heimath entlassen 61; gestorben 323; blieb ein Bestand von 892 Kranken.

Die Ausgabe betrug für diese Kranken 41,951,523 r. Die Einnahmen aus Gehalt, Rationen und andern Zuschüssen 43,469,008 r., so dass ein Ueberschuss blieb von 1,517,525 r. Die Ausgabe, welche durch Gratificationen, Hülfswärter und sonstige Veranlassung hinzutrat, stellte die Totalzahlung auf 55,383,543 r. Die Totalausgabe betrug 1852 48,661,364 r. und 1851 47,062,935 r.

Unter den Kranken gab es 134 Augenkranke; 2155 litten an Siphilis primitiva; 914 an Siphilis constitucional. Von den letzteren starben 9. Das Verhältniss der Sterbefälle zu den ärztlich Behandelten verhält sich wie 323 : 18,215 oder wie 1 : 53, das der als geheilt Entlassenen wie 16,939 : 18,215 oder wie $1 : 1\frac{1}{13}$.

Ich habe mehrere Militärhospitäler besucht und habe überall grosse Reinlichkeit, Ordnung und einen lobenswerthen Zustand angetroffen.

Der Militäretat führt demnächst eine grosse Menge von disponiblen, auf Wartegeld stehenden, unbeschäftigten oder commissarisch in verschiedenen Zweigen der Verwaltung beschäftigten Militärs und Militärbeamten auf.

So im Art. 105 des Etats:

a) Die zur aufgelösten Thesouraria geral ehemals gehörigen 14 höheren Beamten, Pension 3,880,000 r.

b) Die zum vormaligen Commissariate der Armee gehörenden 38 Beamten 10,632,000 r.

c) Zum aufgelösten Arsenal-Militär-Arbeitswesen gehörig 19 Beamte 3,920,000 r.

d) 3 Beamte des vormaligen Hospitals 940,000 r.

e) 11 Officiere des früheren kaiserlichen Generalstabes 4,640,000 r.

f) 14 Officiere der alten Pulverfabrik 4,124,000 r.

g) 7 Beamten aus verschiedenen Verwaltungen 2,096,000 r.

Dann folgen im Art. 107: Officiere, welche in verschiedenen Commissionen thätig sind. Es sind dies 49 verschiedene Grade, mit einer Besoldung von 18,475,000 r. In der Kasernenverwaltung sind 24 Officiere und Beamte beschäftigt mit einem Solde von 3,303,200 r.

Der Telegraphendienst

nimmt eine Ausgabe in Anspruch von 35,874,220 r. Das Personal besteht aus 1 Generaldirektor, 1 Major, 3 Lieutenants, 3 Fähnrichen, 1 Sergeant Quartiermeister, 22 ersten, 53 zweiten Sergeanten und 200 Soldaten.

Es gibt drei verschiedene Telegraphenlinien: die des Nordens, die von Alemtejo und die von der Barre, mit einer Abzweigung nach Mafra und Cintra.

Die Linie des Nordens hat nachfolgende Stationen: Marinearsenal in Lissabon, Almada Penha de França, Monte Cerves, Villafranca, Boavista, Santarem, Pombalinho, Alto do Saldanha, Thomar, Ceiras, Alvaiazere, Monte de Vez, Volta de Monte, Coimbra, Agrello, Bussaca, Boialva, Castanheiro do Vouga, Montedo, Villanova dos Fenos, Senhora das Flores, S. Estavao, Murados, Laborim, Porto, Vallongo, Baltar, Barrozas, Senhora de Vizo, Marco do Couze, Capeludos, S. Barbara, Chaves.

Die Linie nach Alemtejo hat die Stationen: vom Arsenal nach Almada, N. S. d'Atalaia, Medos, Taipadas, Pontat, Vendas novas, Safira, Montemor, Arraistos nach Evora

und Evora monte; von Evora monte nach Cruz do Caldereira; Estremoz, Villa Boim und Elvas.

Die dritte Linie vom Arsenal nach Pragal, Palacio, Necesidades, Torre S. Vicente, S. Juliaõ, Paredes, Guia, Oitavos.

Die abgezweigte Linie vom Thurm S. Vicente geht nach Alfragide, Piedade, Mafra, Alcombral und Cintra.

Der Dienst wird sehr pünktlich gehandhabt und Unaufmerksamkeit und Versehen äusserst streng geahndet. Einige der Signalthürme liegen sehr hoch und vollständig isolirt, so dass der Dienst ein schwieriger ist. Die Signale werden nicht wie in Spanien durch schwarze Kugeln gegeben, welche innerhalb eines von dünnen Eisenstangen gebildeten Thürmchens in verschiedenen Verhältnissen zu einander auf und absteigen, sondern es befindet sich auf dem Signalthurm ein flaches Holzkreuz von ansehnlicher Höhe. An den beiden Enden des Querbalkens, so wie in dem höchsten Punkte oder Kopfende des Kreuzes befindet sich eine Platte, welche in der Mitte rechts und links in zwei Angeln schwebend, die Oeffnung schliesst, wenn sie perpendikular steht. Je nachdem diese Platten sich mehr horizontal senken, und Licht durch die entstehende Oeffnung nach oben oder unten fallen lassen, wechselt die Bedeutung der telegraphischen Zeichen.

Die drei Bataillone Veteranen, aus 27 Officieren und 1102 Mann bestehend, kosten 62,016,780 r. Dazu kommen abermals pensionirte Officiere, Aerzte, Capellane, Militärlehrer und Quartiermeister, im Ganzen 1884 an der Zahl mit einer Pension von 266,192,000 r. Darunter 7 Brigadiers, 22 Obersten, 78 Oberstlieutenants, 200 Majors etc. In dem Militärhospital der Nuna sind neun Plätze, und kostet dasselbe 9,953,540 r. 281 Officiere in Disponibilität kosten 69,025,000 r. und bestehen aus 12 Brigadiers, 14 Obersten, 24 Oberstlieutenants, 63 Majors etc. Endlich folgen 52 fremde Officiere mit einer Pension von 10,572,000 r.

Für ausserordentliche Ausgaben, namentlich fortifikatorische Arbeiten; Holz für Wachtgebäude, der jährliche

Pulverbedarf für die Armee (9,215,000 r.) im Ganzen 62,251,000 r.

Die Ausgabe für militärische Zwecke auf den benachbarten Inseln, regulirt durch Dekrete vom 10. September 1844, 24. Juli 1850 und 18. August 1853 betragen 150,278,253 r.

Dem Commando der Insel Madeira, mit dem Stabe und Ingenieuren, Artilleristen und Infanteristen 350 Köpfe 17,221,000 r.

Die festen Plätze S. Thiago, S. Jaõ Baptista, S. Filipe, S. Pedro, S. Franzisco mit andern Batterien 10,795,000 r.

Justizverwaltung, Veteranen, Pensionäre 44,670,000 r.

Das Commando der Insel Terceira, 550 Mann Infanterie, Artillerie und Ingenieure 28,901,000 r.

Die festen Plätze S. João Baptista, S. Cruz, Sebastião 9,153,000 r.

Justiz, Train, Veteranen, Pensionäre 69,883,000 r.

Das Commando der Insel S. Miguel 17,886,000 r.; 344 Mann der verschiedenen Waffen, für die Festung S. Braz 1,452,000 r.

Die fiskalische Delegation, ausserordentliche Ausgaben, 104 Veteranen und Pensionäre 35,724,085 r.

Nachstehende Zahlenverhältnisse werden mit Bezug auf das Vorstehende über die Ausgaben des Militäretats von Interesse sein, und eine allgemeinere Uebersicht gewähren. Wir haben gesehen, dass der Gesammtetat für 1854—1855 beträgt 2,866,073,900 r.

I. Davon kommen für das Personal

a) an Besoldung		1,265,559,764
aa) und nach Abzug der Pensions-Wittwenkasse Monte Pio mit	8,670,960	
bb) der Ersparnisse durch die Beurlaubungen	6,200,000	
in Summa		14,870,960
so bleiben baar		1,250,688,804 r.

b) an Gratificationen	144,131,639	
c) an Prämien	17,976,000	
d) an Gehalt, Taglohn, Zuschuss	775,789,240	
e) an Lebensmitteln	195,173,525	
f) an Fourage	117,329,250	
		2,501,088,458 r.
II. Für das Material:		
a) für Uniformirung	117,329,250	
b) für Hufbeschlag und Kuren	160,399,233	
c) Unterhaltung der Mobilien	10,794,510	
d) für Bettstroh	1,933,673	
e) für Musikinstrumente . .	4,828,767	
f) für Holz und Oel . . .	1,458,000	
g) für Material im Arsenal .	19,930,200	
h) für Expedition	34,207,000	
		350,880,633 r.
III. Für Remonte . .		24,400,000 r.
IV. Für verschiedene Ausgaben zu unvorhergesehenen Fällen		102,456,059 r.
	Summa totalis	2,866,073,900 r.

Zum Schluss noch folgende Notizen:

In den Jahren 1808 bis 1814 während des Krieges auf der iberischen Halbinsel betrug durchschnittlich

die Artillerie 4 Regimenter . . .	5000	Mann
die Cavallerie 12 Regimenter . .	6200	„
die Infanterie 24 Regimenter . .	34000	„
die Jäger 12 Bataillone	6000	„
	51,200	Mann

Pferde 4000.

Als im Jahre 1832 die Befreiungsarmee in Mindello landete, bestand sie aus 8219 Köpfen und 3 Feldgeschützen. Im Januar 1833 zählte sie 14 Kanonen und 4 Haubitzen, im Januar 1834 24 Geschütze und 9 Haubitzen.

Die Armee D. Miguels führte im Jahre 1832 im Ganzen 33 Geschütze und darunter 7 Haubitzen.

Die Besatzung an Artillerie und Infanterie in den überseeischen Provinzen besteht:

Cabo-Verde . . .	115 M. Artill.	66 Cav.	170 Infant.	
S. Thomé u. Principe	190 „ „	—	600 Miliz	
Angola etc. . . .	258 „ „	—	1654 Inf. u. Sap.	
Moçambique . . .	—	—	1096	
Goa etc.	653 „ „	—	2771	
Macão	318 „ „	—	—	
Timor und Solor .	20 „ „	—	120	
	1554 M. Artill.	66 Cav.	6411 Infant.	

Endlich sei es mir gestattet dem Generallieutenant von Wiederhold, Direktor im Kriegsministerium, und dem eben daselbst angestellten Herrn Thiago Augusto Vellozo de Horta meinen herzlichen Dank für die mir gewährte Unterstützung hier zu wiederholen.

V. Ministerium der Marine und überseeischen Provinzen.

Ministerio dos Negocios da Marinha e do Ultramar.

Der Etat dieses Ministeriums pro 1854/55 beträgt 825,880,821 r. (1,376,468 Th.); und zwar die Ministerialverwaltung 52,891,580 r. (88,152 Th.), Militär- und Civilbeamte 39,247,819 r. (65,413 Th.), Marineausrüstung 383,228,110 r. (638,713 Th.), Marinearsenal 257,499,532 r. (429,165 Th.), Nationalseilerei 50,100,060 r. (82,500 Th.), verschiedene Institute 30,110,850 r. (50,184 Th.), besondere Ausgaben 12,802,870 r. (21,338 Th.).

Die Ministerialverwaltung besteht aus dem Minister mit einem Gehalte von 3,200,000 r. (5333 Th.); und aus verschiedenen Verwaltungen, nämlich:

1) Repartição de Marinha 6,270,000 r. (10,450 Th.) An ihrer Spitze steht 1 Unterstaatssekretär 980,000 r. (1633 Th.), 1 Sectionschef, 2 Räthe, 4 dergleichen graduirt, 1 Amanuensis I. Klasse und 2 Amanuensis II. Klasse; im Gesammtgehalt 5,290,000 r.

2) Repartição do Ultramar (Colonien) 3,020,620 r. (5034 Th.). Als Chef 1 Oberbeamter mit einem Gehalt von 780,000 r. (1300 Th.), 2 graduirte Oberbeamte, 1 Rath, 3 Amanuenses I. Klasse, 5 Amanuenses II. Klasse, 7 Unterbeamte und 2 Couriere 2,240,620 r., 6 Hülfsarbeiter mit einer Besoldung von 2,930,000 r. (4883 Th.).

3) Repartição de Contabilidade 6,404,000 r. (10,673 Th.); aus 16 Ober- und Unterbeamten zusammengesetzt.

4) Contaduria fiscal 10,123,960 r. (16,874 Th.).

5) Die Thesouraria 2,004,000 r. (3340 Th.), aus 5 Beamten bestehend.

6) Der Conselho Ultramarino 13,530,000 r. (22,550 Th.). In demselben bilden 1 Präsident und 6 Räthe das Collegium, und 15 Beamte verschiedenen Grades das Sekretariat.

Der zweite Titel des Budgets, welcher Militär- und Civilbeamte betrifft, enthält verschiedene Titel. Zunächst die Majoria General. Sie kostet 2,505,000 r. (4175 Th.) und besteht aus 1 Generalmajor, 2 Adjutanten, 2 Amanuensis und 2 Subalternen.

Der Supremo Conselho de Justiça Militar, Kriegstribunal, zählt 6 Räthe, 1 Promotor und 1 Amanuensis mit einer Gehaltsausgabe von 3,200,000 r. (5333 Th.).

Die Auditoria zählt 1 Auditor, 1 Sekretär und 1 Official de Vara mit 880,000 r. (1466 Th.).

Die Intendencia da Marinha do Porto 1,856,400 r. (3094 Th.), besteht aus 1 Intendanten, 1 Adjutanten, 1 Sekretär, 1 Kanzlisten und 6 Bootsleuten.

Die Capitania dos Portos no Continente e Ilhas. Die Hafencommandantschaft auf dem Festlande und den Inseln zählt 10 Hafencommandanten, 1 Patrão môr, 1 Piloten und 2 Schreiber, und kostet 1,696,000 r. (2826 Th.).

Die Extincta Brigada mit 18 Officieren bezieht 6,780,000 r. (11,300 Th.); und ausserdem stehen auf dem Etat als Pensionäre: der Armada, 30 Fregattenkapitäne und Lieutenants mit 4,860,000 r. (8100 Th.), der Brigada 16 Officiere, worunter 1 Marechal de Campo, 2 Brigadiers, 3 Obersten und 3 Majore mit 4,938,000 r. (8230 Th.), der Civilbeamten 2, mit einer Pension von 408,000 r. (680 Th.)

Die Angelegenheiten der portugiesischen Marine, welche früher ein eigenes Ministerium bildeten, sind gegenwärtig mit dem der Colonien vereinigt. Beide Departements stehen unter der Leitung eines Ministers, welcher den Titel führt:

Minister und Staatssekretär der Marine und Colonien (Ministre e Secretario d'Estade dos negocios da Marinha e Ultramar). Die jetzige Einrichtung besteht seit dem Jahre 1835, und datiren sich die letzten organischen Veränderungen aus dem Jahre 1843. In zwei Abtheilungen oder Departements werden die Marineangelegenheiten der überseeischen Provinzen bearbeitet, und zerfallen solche wiederum in Unterabtheilungen.

In dem Marinedepartement sind deren drei vorhanden, und zwar:

1) Das Büreau der Correspondenz des Ministeriums mit den von demselben ressortirenden Behörden.

2) Das Büreau der Correspondenz des Marinedepartements mit den übrigen Ministerien und den von letzteren abhängenden Unterbehörden, mit den Cortes etc.

3) Das Büreau der Expedition, Kanzlei und Registratur.

Die Kanzlei des Ministeriums beider Departements besteht aus 1 Kanzleichef, 2 Unterchefs oder Departementsdirektoren, 5 Ober-, 8 Unterbeamten erster und 8 Unterbeamten zweiter Klasse. Ausserdem aus Subalternen, Portiers, Boten und Ordonnanzen zu Fuss und zu Pferde.

Nach dem Ministerialreglement ist die Zahl der Büreaubeamten auf 8 festgestellt, allein es befinden sich deren stets sehr viel mehr in dienstlicher Thätigkeit.

Den äusseren Dienst der Verwaltung leitet der Major General da Armada, den der Minister unter den Admirälen auswählt. Demselben steht ein Generalstab zur Seite, welcher aus Marineofficieren und Civilbeamten zusammengesetzt ist, die ihre Geschäftszimmer im Marinearsenal von Lissabon haben.

Bis zum Jahre 1851 bestand die Besatzung der portugiesischen Kriegsschiffe, wie gegenwärtig in England, aus Matrosen und Seesoldaten. Die letzteren bildeten ein Corps, welches bis zum Jahre 1837 königliche Marinebrigade hiess. Die Stärke desselben wechselte vielfach je nach dem Bestande der Kriegsflotte. Im Jahre 1797 zählte es 5231 Mann,

und verminderte sich seit dieser Zeit dergestalt, dass es im Jahre 1830 nur 1647 Mann führte. Im Jahre 1837 ward das Corps anders organisirt und Bataillon naval genannt, und enthielt nur 681 Mann. Im Jahre 1851 ward dasselbe aufgelöst.

Gegenwärtig sind die Schiffe der königlichen Marine nur mit Matrosen, im eigentlichen Sinne des Wortes genommen, besetzt. Sie heissen Marinheiros militares und verrichten, wie auf der französischen und russischen Flotte alle Dienstleistungen am Bord, wie zu Lande. Die französische Einrichtung hat dabei zum Muster gedient. Diese Matrosen sind in 23 Compagnien zu etwa 100 Mann getheilt; eine jede hat ihre Chefs und Officiere und steht unter dem Commando eines Fregattencapitäns, und zwar augenblicklich unter dem Commandanten des D. Fernando, welcher im Tejo vor Anker liegt und die Kaserne des Matrosencorps bildet.

Besondere Marineartilleristen und Abtheilungen der Steuerleute gibt es in der portugiesischen Marine nicht; die Officiere und Matrosen verrichten auch diese Dienstleistungen.

Die Aushebung für die Marine erfolgt zugleich und auf dieselbe Weise, wie für das stehende Heer; nur wählt man dazu ausschliesslich Bewohner der Küsten und Häfen. Die Zahl der Freiwilligen für den Seedienst ist immer beträchtlich. Bis zum Jahre 1836 presste man die Matrosen. Von da ab konnte man dieses Herkommen, der Verfassung gegenüber, nicht mehr aufrecht erhalten; die Marineofficiere sind jedoch der Ansicht, dass das früher beobachtete System in seinen Resultaten vor der jetzigen Einrichtung den Vorzug behauptete.

Die verschiedenen Grade der Marineofficiere sind folgende: Almirante oder Admiral; Vicealmirante, stellvertretender Admiral; Chefe d'Esquadra, Contreadmiral, Commodore; Chefe de Divisão, Commandeur einer Abtheilung; Capitão de mar e guerra, Schiffscapitän; Capitão de fregata, Fregattencapitän; Capitão tenente, Corvettencapitän, Capitänlieutenant; Primeiros-segundos tenentes, Lieutenants I. und II. Classe.

Die Anzahl der Officiere der verschiedenen Grade ist durch Gesetz vom 31. Juni 1839 festgestellt.

Ausserdem besteht noch eine Compagnie Guardas Marinhas, deren Zahl sich auf 40 beläuft und die aushülfsweise Officiersdienste übernehmen. Dekret 5. März 1850. Die Stelle des Admirals ist augenblicklich unbesetzt. Ad honorem führt diesen Titel seit dem 9. Juli 1833 Sir Charles Napier, Graf von Napier St. Vincent. Dagegen gibt es 3 Esquadrechefs und einige Officiere über den Etat.

Bisher wurden die Geschütze für die portugiesische Marine in England und Schweden gekauft. Auf den Kriegsschiffen findet man heute lauter neue, nach dem besten System gefertigte Geschütze. Die Laffetten und sonstige Holz- und Eisenarbeiten liefert das Marine-Arsenal in Lissabon. Die Armee hatte den Anfang gemacht, ihre Artillerie in eigenen Giessereien construiren zu lassen und deckt daraus ihren Bedarf. Seit einem Jahre sind aus diesen Giessereien auch bereits für die Marine sehr gute Geschützröhre hervorgegangen, zu denen man das vorzügliche Metall schwedischer Kanonen verwendet hat. Das Marinedepot befindet sich in Lissabon im Fort St. Paul und ist sehr beträchtlich.

Wiewohl die Regierung und die Cortes die Marinebudget-Summe als für die eigentlichen Bedürfnisse der portugiesischen Regierung unzureichend erkannt haben, so hat man es dennoch bei der jetzigen Finanzlage für nothwendig erkannt, die Ersparungen auch auf diesen Zweig der Verwaltung mit auszudehnen.

Alles zur Ausrüstung der Flotte gehörige wird durch Vermittlung des Verwaltungsrathes (Conselho d'Aministração da Marinha) besorgt. Derselbe besteht aus dem Oberbefehlshaber der Flotte als Präsident, dem Arsenal-Inspektor, der Generalkontrole der Marine (Contador Geral) und dem Intendanten der Arsenal-Magazine (Almoxarife dos Armazens do Arsenal). An diese Behörde wenden sich die Schiffscapitäne zur Erlangung dessen, was ihnen fehlt, was dann von Lieferanten beschafft wird, mit denen Jahres- oder länger

dauernde Contrakte abgeschlossen sind oder aus freier Hand angekauft wird, wenn es nicht in den Magazinen vorräthig sein sollte.

Portugal producirt einen grossen Theil seiner Marinebedürfnisse im Lande selbst, namentlich auch gutes Segeltuch.

Aus dem Auslande werden bezogen aus Schweden Holz zu Masten, Leinwand für die Matrosen-Hängematten aus Russland, Eisen, Kupfer aus England. Die in der Lissaboner Seilerei gefertigten Taue werden sehr gerühmt. Die Magazine führen bedeutende Bestände von den nothwendigsten Schiffsbedürfnissen. Die Lokalitäten des Arsenals, worin sich dieselben befinden, nach den Erdbeben im Jahre 1755 unter der Regierung Josephs I. für die damalige so bedeutende portugiesische Marine berechnet, in entsprechenden Dimensionen erbaut, sind gegenwärtig nur theilweise benutzt. Zu seiner Zeit fanden dort stets 2000 Arbeiter Beschäftigung; jetzt sind nur 741 in Thätigkeit. Jedoch muss der Ernst und Eifer rühmend anerkannt werden, den man in allen Werkstätten an den Tag legt, um Tüchtiges zu leisten und die anerkannt besten Vorbilder und Erfahrungen anderer Nationen zu benutzen. Die Docks des Arsenals befinden sich nicht in der besten Verfassung. Es waren deren ursprünglich drei vorhanden, von denen gegenwärtig nur eines benutzt werden kann und ausschliesslich für die Marine benutzt wird, ein Uebelstand, der in einem so wichtigen und besuchten Hafen, wo sich häufig Gelegenheit findet, bedeutende Haverien ausbessern zu müssen, in hohem Grade fühlbar ist.

Das Marine-Medicinalwesen war früher der Leitung verschiedener Behörden überwiesen und zwar der Junta da Facenda, dem Conselho do Almirantado, dem Physico und Chirurgão Môr da Armada, bis durch ein königliches Dekret vom 24. November 1836 eine gänzliche Umgestaltung eintrat, wodurch früheren bedeutenden Uebelständen abgeholfen und die ganze Verwaltung in Einheit und Zusammenhang gebracht wurde. Es wurde nämlich eine Commission unter

der Benennung Conselho da Saúde Naval „Marine-Sanitätsrath“ eingerichtet, bestehend aus zwei Aerzten und zwei Chirurgen, von denen ein Arzt Präsident und einer der drei übrigen Secretär ist. Dieser höchsten Marine-Medicinalbehörde sind sämmtliche der Marine zugehörigen Medicinalbehörden untergeordnet, sowohl auf dem Festlande, wie in den überseeischen Provinzen.

Der Wirkungskreis derselben erstreckt sich ebensowohl auf das Marine-Hospital in Lissabon, das Einschiffungscorps, Marine-Arsenal, Gefängnisse und Kriegsschiffe. Der Präsident hat die Direction und Beaufsichtigung des Marine-Hospitals, er führt die Beschlüsse des Rathes aus und leitet die Dienstcorrespondenz mit dem Marine-Ministerium, dem er allein verantwortlich ist. Die den Gesundheitsrath bildenden Aerzte haben die im Marine-Hospital zu Lissabon befindlichen Kranken zu behandeln. Zur Unterstützung dieser Aerzte ist noch ein Marine-Chirurg daselbst angestellt, welcher mit einigen Unteragenten für die Beaufsichtigung und Instandhaltung des Vorrathes an Instrumenten und Bandagen und für die Verabfolgung der daraus für die Kriegsschiffe requirirten Bestände zu sorgen hat. Nach dem Reglement soll es 18 Marine-Chirurgen geben, welche in zwei Klassen getheilt sind. Sechs sollen der ersten, zwölf der zweiten angehören. In Verhinderungsfällen vertreten sie sich gegenseitig. Die Beförderung geschieht nach dem Dienstalter, es sei denn, dass ausgezeichnete Befähigung oder Concurrenzbewerbung eintritt, wo man unter gleich qualificirten den körperkräftigsten den Vorzug gibt.

Die Marine-Chirurgen haben den Dienst am Bord der Schiffe und in den Häfen, in den Gefängnissen, Marine-Quartieren und Hospitälern, wenn es an Aerzten fehlen sollte. Linienschiffe führen einen Chirurg erster und zwei zweiter Klasse; Fregatten einen erster und einen zweiter Klasse; die übrigen Kriegsfahrzeuge nur einen. Der höher graduirte oder ältere an Bord ist der Chef. Chirurgen zweiter Klasse und unter ihnen die jüngsten haben die Apotheke zu versehen.

Die Krankenwärter werden unter der Schiffsmannschaft ausgewählt. Das Reglement vom 17. März 1837 dient mit Bezug auf den Krankendienst auf Schiffen und Hospitälern zur Richtschnur.

Die Rang- und Besoldungsverhältnisse sind folgende:

Präsident, Rang als Fregattencapitän 40,000 r. monatlich. Arzt oder Rath, Rang als Capitän II. Klasse 25,000 r. Chirurg desgl. 25,000 r. Marine-Chirurg I. Klasse, Rang als Premierlieutenant, zur See 24,000 r.; zu Land 20,000 r., Marine-Chirurg II. Klasse, Rang als Secondelieutenant, zur See 22,000 r.; zu Land 15,000 r.

Die Chirurgen erhalten auf den Schiffen eine dem Rang entsprechende Verpflegung. Die Pension beträgt die Hälfte des Gehalts. So viel beziehen sie auch nur, wenn sie nicht in See sind.

Nach dem jüngsten Etat beträgt die Ausgabe für den oberen Gesundheitsrath und das Hospital 10,214,400 r. (17,024 Th.), nämlich 10 Ober- und Unterbeamten 4,128,000 r., 33 Wärter und Dienstboten 1,586,000 r., für Verpflegung und Medikamente 4,500,000 r.

Die Marine-Chirurgen des Schiffdienstes werden in dem Etat ihrer betreffenden Abtheilung geführt. Es sind 2 Divisionen, 8 Chirurgen I., 8 II. Klasse und 7 Ueberzählige. Von diesen sind 23 im Schiffsdienste aktiv. Die Totalbesoldung beträgt 7,176,000 r. (11,960 Th.)

Das im Jahre 1797 gegründete Marinehospital in Lissabon befindet sich in vortrefflicher Verfassung. Im Laufe des Jahres werden etwa 2000 Kranke daselbst aufgenommen, der tägliche Bestand beträgt 120 bis 150 Kranke. Von hier aus werden alle Schiffe, Marinehospitäler und die entsprechenden Anstalten in den überseeischen Provinzen mit Krankenwäsche, Medikamenten und chirurgischen Instrumenten versehen. Wo keine Marinehospitäler bestehen, werden die Matrosen in die Garnisonslazarethe aufgenommen. Auch fremde Matrosen finden in dem Marinehospital von Lissabon Aufnahme.

Man ist damit beschäftigt ein Gesetzbuch für die Marine auszuarbeiten, da das bisher zum Grund gelegte Regimento provisional, im Jahre 1796 von Rodriguez de Souza entworfene, sich als vollständig und ungenügend bewährt hat. Auffallend erscheint es, dass nicht einmal allgemein gültige zweckentsprechende Bestimmungen und Instruktionen für den inneren Dienst gesammelt und zur allgemeinen Nachachtung veröffentlicht sind, so dass die Disciplin auf jedem Schiffe lediglich nach den Anwendungen des zeitigen Befehlshabers gehandhabt wird.

Die jungen Leute welche sich dem Seedienst widmen, werden in der Marineschule, welche sich in Lissabon im Arsenalgebäude befindet, unterrichtet. Es wird zwar auch in Porto in der polytechnischen Schule Unterweisung in Marinewissenschaften ertheilt, so wie auf der Kriegsschule in Goa, allein an beiden letztgenannten Instituten werden nur Capitäne für Handelsschiffe ausgebildet. Die Lissaboner Marineschule, welche an die Stelle der alten Akademie der Marinegarde getreten, ward im Jahre 1845 eröffnet. Die Eleven sind Aspiranten in der Guarda-Marina und theilen sich in drei Klassen. Die Zahl der Aspiranten der ersten Klasse beträgt 30, die der zweiten 40. Der Minister entscheidet, wie hoch die Zahl derer sein soll, welche in der dritten Klasse bei jedesmaligem Beginn des Jahrescursus aufgenommen werden sollen. Die Unterrichtsgegenstände der Schule umfassen die Elemente der Mechanik, der Astronomie und Schifffahrt; die Grundzüge der Optik; die Construktion und den Gebrauch der Instrumente; astronomische Beobachtungen, Schifffahrtsberechnungen; theoretische und praktische Lehre der Artillerie, Grundzüge der Befestigung, Geographie, Hydrographie; Elemente der Schiff- und Wasserbauten; Seeübungen und Taktik. Endlich wird auch Klettern und Schwimmen gelehrt. Der Cursus der Anstalt dauert zwei Jahre. Mit der Schule sind ein Observatorium, eine Bibliothek und eine Sammlung von Karten und Instrumenten verbunden.

In jedem Jahre, während der Ferien, in den Monaten

Juli und August, machen die Zöglinge eine Uebungsreise auf einer Kriegscorvette, entweder nach dem mittelländischen Meere oder an die afrikanischen Küsten.

Es besteht auch in Lissabon eine Schule für Schiffsbau, welche von einigen zwanzig Eleven besucht wird, die man nach absolvirten Studien zur Vollendung ihrer Ausbildung nach England oder Frankreich sendet.

Im Jahre 1849 ward die hydrographische Commission niedergesetzt, welche sich mit den Aufnahmen und Zeichnungen der Küsten und Häfen des Königreiches beschäftigt. Die Vorarbeiten des Cap Espichel mit den Inseln Berlengas, der Barre, Einfahrt und des Tejo-Hafenbeckens sind beendet, aber bis jetzt ist von diesen Aufnahmen noch nichts veröffentlicht. Die Kartensammlungen im hydrographischen Institut, in der Marineschule und auf dem Marineministerium bestehen, in so weit sie der neueren Zeit angehören, aus ausschliesslich englischen und französischen Arbeiten. Welchen Werth in wissenschaftlicher Beziehung die berühmten alten portugiesischen Seekarten haben, an denen die königlichen Sammlungen in Portugal, namentlich das Staatsarchiv sehr reich sind, hat man neuerdings nicht verkannt, und wie wichtige Beiträge sie für die Kartographie geliefert, und wie sehr man sie zu würdigen weiss, geht aus der noch nicht vollendeten Veröffentlichung des Santarem'schen Werkes genügend hervor, zu welchem die Regierung eine jährliche Subvention von 600,000 r. zahlt.

In der hydrographischen Section sind zwei Capitänlieutenants und zwei Unterlieutenants beschäftigt. Sie erhalten an Besoldung, Gratifikationen und Fourageentschädigung 2,051,250 r. (3418 Th.), der frühere Etat für diese Ausgaben betrug nur 336,000 r. (560 Th.).

Docks für die Erbauung von Linienschiffen und Fregatten sind, wie bereits erwähnt, in Lissabon; für Corvetten Briggs und Goeletten in Porto und Damão in Ostindien vorhanden. Die im Gebrauch befindlichen Dampfschiffe sind sämmtlich in England gekauft.

Die letzten Kriegsschiffe wurden erbaut: die Corvette Porto in Porto und die Corvette Goa in Damão im Jahre 1848. In letztgenanntem Hafen wird jetzt eine Corvette gebaut, die den Namen Damão führen wird. Das einzige Linienschiff der portugiesischen Marine, Vasco da Gama, ward im Jahre 1841 vollendet.

Die portugiesischen Schiffsbaumeister haben jederzeit den Ruf grosser Geschicklichkeit und guten Geschmackes bewahrt. Sie benutzen in ihren Bauten die besten französischen und englischen Muster, neuerdings auch amerikanische, nicht ohne dieselben an gefälliger und eleganter Form zu übertreffen. Portugal selbst in seinen Waldungen von Leiria, besonders aber in seinen Colonien, ist noch sehr reich an vortrefflichem Bauholz. Leider sind aber durch unverantwortliche Behandlung diese Waldungen theils sehr gelichtet und verwüstet, theils macht der gänzliche Mangel erträglicher Communikationsmittel die Verwerthung der noch vorhandenen schönen Bestände entweder unmöglich oder doch im Verhältniss zu dem daraus zu erwartenden Nutzen viel zu kostbar.

Die Kriegsmarine bleibt für Portugal ein Gegenstand der allergrössten Bedeutung. Seine geographische Lage, seine ausgedehnten entlegenen Colonien, und die unerlässliche Verbindung derselben mit dem Mutterlande erklären das von selbst. Darum waren zur Zeit von Portugals Grösse seine Flotten an Tüchtigkeit und Zahl der Schiffe Achtung gebietend. João I. commandirte 1415 bei seiner Expedition gegen Ceuta über 33 Linienschiffe, 59 Galeeren und 110 Transportfahrzeuge. Unter Philipp II. zerstörten nicht allein Kriegsgeschicke, sondern noch mehr die Eifersucht des Nachbarlandes, die portugiesische Seemacht. Zwar hob sich unter D. Pedro II. unter den Ministern Pombal, Martinho de Mello e Castro ihre Kraft zu neuer Blüthe und stellte 1793 34 Kriegsschiffe in See, von denen 12 Linienschiffe und ebensoviel Fregatten 1556 Geschütze zählten, und 1807 bei der Abfahrt D. João's VI. nach Brasilien folgten ihm noch 12

Linienschiffe, 9 Fregatten und einige Briggs und Goeletten dorthin; aber der Verfall der Marine war nicht mehr aufzuhalten. Im Jahre 1821 waren noch 4 Linienschiffe, 11 Fregatten, 7 Corvetten und 6 Briggs im Stande, jedoch grossentheils als mangelhaft und sehr reparaturbedürftig.

Heute ist nur noch ein Linienschiff vorhanden;

5 Fregatten, von denen 4 desarmirt
7 Corvetten „ „ 5 „
9 Briggs „ „ 4 „
8 Goeletten „ „ 3 „
5 Kutter „ „ 2 „
6 Dampfer.
7 Transportschiffe.

Im Ganzên mit 508 Geschützen montirt.

Uebersicht der portugiesischen Marine.

Gattung der Schiffe.	Namen.	Mannschaft.	Kanonen.	Bemerkungen.
Linienschiff	Vasco da Gama	—	80	desarmirt
Fregatte	D. Fernando	395	50	im Tejo
„	Duqueza da Bragança	—	48	desarmirt
„	Diana	—	48	„
„	Rainha	—	44	„
„	D. Pedro	—	44	„
Corvette	Porto	220	18	gerüstet
„	D. João I.	—	18	desarmirt
„	Goa	—	18	„
„	Iris	122	18	in Indien
„	Oito de Julho	—	18	desarmirt
„	Izabel Maria	—	18	„
„	Relampago	—	18	„
Brigg	Serra do Pilar	} 349	18	gerüstet in Angola
„	Curimba		16	„ „ „
„	Mondego	—	18	desarmirt
„	Vouga	96	16	gerüstet in Madeira
„	Audaz	—	18	desarmirt
„	Douro	—	—	„
„	Moçambique	52	18	gerüstet in Angola
„	Villa Flor	—	16	desarmirt
„	D. João de Castro	146	14	ger. in Moçambique

Gattung der Schiffe.	Namen.	Mann-schaft.	Ka-nonen.	Bemerkungen.
Goelette	Conde do Tojal	?	6	gerüstet in Angola
"	Nympha	?	6	" " "
"	Quatro do Abril	23	4	ger. in Moçambique
"	Voador	18	2	" " "
"	Cabo Verde	—	6	desarmirt
"	Duque de Terceira	26	6	ger. in Cabo Verde
"	Meteoro	—	4	desarmirt
"	Constituçião	—	2	"
Cahique	Mindello	38	3	gerüst. in Algarvien
"	Tejo	23	1	gerüstet in Porto
"	Serra do Pilar	—	—	desarmirt
Kutter	Andorinha	32	6	gerüstet in Porto
"	Ligeiro	23	4	gerüst. in Algarvien
Dampfschiff	Mindello	39	6	desarmirt
"	Duque de Saldanha	77	6	ausgerüstet
"	Infante D. Luiz	86	6	"
"	Conde do Tojal	64	4	"
"	Terceira	217	6	"
"	Argos	65	2	"
"	Leueze	65	2	"
Patacho	S. Pedro	43	?	in Bissao
Hiate	Sa Izabel	34	?	"
Charrua	Prinzesa Real	—	—	desarmirt
"	Maia Cardozo	—	—	"

So dass die Gesammt-Marine augenblicklich aus 26 armirten Schiffen mit 190 Geschützen und 2015 Mann besteht; die Gesammtzahl der dienstthuenden Matrosen aber 2383 beträgt.

Nach dem Etat 18$^{54}/_{55}$ gehören zur Marineausrüstung 216 aktive Officiere, von denen 135 zur See sind.

Die Gesammtzahl besteht aus

1 Viceadmiral mit einem Gehalt von 1,440,000 r. (2400 Th.)
1 Esquadrachef 900,000 „ (1500 Th.)
4 Divisionschefs, à 720,000 r.
(1200 Th.) 2,880,000 r.
10 See- und Kriegscapitäne à
615,600 r. (1206 Th.) 6,156,000 r.

20 Fregattencapitäne, à 528,000 r. (880 Th.) 10,560,000 r.
30 Capitänlieutenants, à 498,000 r. (830 Th.) 14,940,000 r.
50 Oberlieutenants, à 271,800 r. (453 Th.) 13,584,000 r.
100 Unterlieutenants, à 238,800 r. (398 Th.) 23,880,000 r.
Gesammtbesoldung des Officiercorps 74,340,000 r. (123,900 Th.)

Das Marinemilitärcorps hat 4 Sektionen.

1) Der Generalstab Estado maior und menor. Der erstere zählt 1 Commandanten, 2 Capitänlieutenants, 1 Adjutanten, 2 Lieutenants, 1 Quartiermeister, 1 Sekretär, 3 Chirurgen, 1 Capellan und 1 Fechtmeister. Der Estado menor aber: 1 Unteradjutanten, 1 Unterquartiermeister, 1 Musikmeister, 4 Musiker und kostet 2,356,000 r. (3926 Th.) inclusive 1,387,000 Tafelgelder für die Officiere.

2) Die Handwerkscompagnie, Officiaes de Manobra, besteht aus 120 Köpfen, von denen 58 eingeschifft sind; 8 Obermeister, 16 Meister; 24 Contramestros, 48 Guardias de Numero, 24 dito de nomeação 18,174,000 r. (30,290 Th.)

3) 22 Companhias de Embarque zum Schiffsdienst. Sie bestehen aus: 22 Oberlieutenants, 22 Unterlieutenants, 22 Guardas Marinhas, 22 Aspirantes, 22 Ober- oder Untermeister, 22 Contramestros, 22 Sargentos de mar e Guerra, 22 Contestabel, 22 Hornisten, 72 graduirte Matrosen oder Seeleute, 280 Seeleute ersten Grades, 390 zweiter Klasse, 528 Halbmatrosen ersten Grades, 611 dito zweiten Grades. Im Ganzen 1958 Köpfe; Besoldung 103,166,100 r. (171,943 Th.)

4) Die Companhia de deposito zählt 2 Commandanten, 2 Lieutenants, 2 Guardas marinhas, 2 Contramestros, 1 Fourier, 2 Guardiãos, 25 erste Matrosen, 25 zweite, 150 erste Halbmatrosen, 150 zweite, 100 Schiffjungen, 451 Köpfe, 123,696,700 r. (206,160 Th.)

5) Die technische Abtheilung, Artifices, besteht aus 4 ersten Ingenieuren, 4 zweiten, 24 Feuerarbeitern, 14 Enterern, 24 Tischlern und Zimmermeistern, 12

Kalfateren, 1 Coronheira, 12 Eisenarbeitern, 95 Köpfe 34,530,000 r. (57,550 Th.).

6) An Material sind berechnet 340,000 r. (564 Th.)

7) An Rationen für 2383 Köpfe an Schiffsmannschaften zu 126 r. (6 Sg.) täglich, und an Medikamenten für die Apotheken 116,794,170 r. (194,656 Th.)

Dazu kommt noch

a) die Companhia dos Guardas marinhas aus 1 Vicecommandanten, 2 Brigadechefs, 2 Unterchefs, 1 Fechtmeister, 1 Unterrichtsmeister, 1 Schwimmlehrer, 40 Marinewächter, von denen 30 im Dienst zu Wasser beschäftigt sind, 30 Aspiranten I. Klasse, 40 II. Klasse und 1 Tambour; im Ganzen aus 113 Köpfen bestehend mit einer Besoldung von 13,451,540 r. (22,319 Th.)

b) Die Officaes de Facenda, Zollaufseher zu Wasser. Sie bestehen aus 8 Ober- und 12 Unterbeamten, 12 Aspiranten I. Klasse, 12 II. Klasse und 9 Supernumerarien. Sie kosten an Gehalt 10,020,000 r. (16,700 Th.).

c) Die Estados maiores e menores das guarniçoes. Der Stab für die Marinestationsorte besteht theils aus Officieren der Marine, theils aus Zoll- und Gesundheitsbeamten. Der Marinegarnisonsstab zählt: 1 Commandanten, Kriegs- und Seekapitän, 4 Fregatten-, 5 Capitänlieutenants, 5 Ober-, 6 Unterlieutenants, 1 Garnisonscapitänlieutenant, 2 Garnisonscapellanen, 13 Garnisons-Ober-, 52 Unterlieutenants, 27 Marineguardas, 35 Aspiranten, und kostet an Besoldungen 2,448,000 r. (4080 Th.)

Endlich gehören hierzu das Corpo de Veteranos. Dasselbe besteht aus 2 Compagnien; die erste zählt 16 Officiere und 19 Matrosen mit 8,211,000 r. (13,683 Th.), die zweite 5 Officiere, 75 Unterofficiere und Matrosen, und 12 Spielleute. An Löhnung erhalten sie für 111 Köpfe täglich 26 r. (1 Sg. 2 Pf.), an Uniformirung täglich 18 r. (10 Pf.), für Betten und Utensilien täglich eine Entschädigung von 2 r., dies macht 3 Sg. für den Monat. Die Gesammtausgabe für das Veteranencorps beträgt 14,124,006 r. (23,560 Th.)

Für ausseretatsmässige und Hülfsbeamten sind in dem letzten Budget in Ansatz gebracht:

a) Im aktiven Marinedienst 10 Officiere 3,384,000 r.

b) Für die Marineschule 5 Hülfslehrer 1,080,000 r.

c) Für den Schiffsbauunterricht 2 Lehrer 324,000 r.

d) 12 Hülfscivilbeamten 4,500,000 r.

e) 1 Hülfsgesundheitsbeamter 660,000 r.

f) An Zulagen für Marineofficiere, welche zu ihrer Belehrung auf fremden Schiffen dienen 3,500,000 r.

Das Marinearsenal hat eine sehr ausgedehnte Verwaltung, welche sich theils mit der Aufbewahrung, Verausgabung und Erneuerung der Bestände an Lebensmitteln, Arbeits- und Kriegsmaterial befasst, theils die Giesserei, Schiffs- und Hafenbauten, Bäckerei und Seilerei leitet und darüber Rechnung führt.

Die Oberaufsicht führt 1 Generalinspektor mit 2 Adjutanten, 4 Arbeitsinspektoren und 1 Sekretär. Sie kostet 2,230,210 r. (3717 Th.)

Für die Magazine der Lebensmittel, des Kriegs- und Arbeitsmaterials sind angestellt: 24 Beamte, nämlich 3 höhere, 4 Officiales, 3 Sekretäre, 3 Amanuenses, 11 Diener und 1 Aufkäufer, mit einem Gesammtgehalt von 6,360,000 r.

In den Arbeitswerkstätten sind durch die Artikel 275 und 276 des Dekrets vom 27. December 1852 wesentliche Veränderungen eingeführt. Damals betrug die Zahl der fixirt angestellten Arbeiter 979 mit einer Besoldung von 105,758,300 r.; es mussten aber neue hinzutreten, nämlich 238 mit 18,521,475 r. Statt dessen hat man die Untüchtigen und alten Arbeiter pensionirt, und je nachdem sich dies vortheilhaft herausstellte, die übrigen gegen Jahrgehalt oder gegen Tagelohn für die wirklichen Arbeitstage engagirt. So berechnet sich die jetzige Ausgabe auf

741 Arbeiter mit einer Jahresausgabe von . 87,236,825 r.

148 Arbeiter, welche ausser den früher Angestellten arbeiten 16,840,100 r.

192 Arbeiter, welche pensionirt sind mit .	12,132,015 r.
Dazu noch 26 Arbeitsgefangene, mit einer täglichen Löhnung von 60 r. und 26 r. Brodgeld	896,140 r.
	117,025,080 r.

In der Giesserei und Kupferschmiedewerkstatt arbeiten ausserdem noch 4 auswärtige Arbeiter mit einem Gehalte von 2,752,100 r.

Die Vorrathsmagazine sind in 4 Klassen getheilt:

a) Für Holz, Eisen, Kupfer, Stahl, Kohlen	117,880,000 r.
b) Droguen, Thran, Talg	19,000,000 r.
c) Oel für Maschinen und Lampen . .	2,120,000 r.
d) Pulver, Munition, Waffen	7,000,000 r.

Für die Militär- und Marinebäckerei in Val de Zebro an Beamten- und Arbeiterbesoldung 729,000 r.

Die Cordoaria nacional. Die grosse Nationalseilerei, von der Königin Maria gegründet, in einem grossartigen Gebäude, hatte ursprünglich zwischen 2 und 300 Arbeiter beschäftigt, bis sie zu Anfang dieses Jahrhunderts vollständig einging. Die Wiederaufnahme der Arbeiten verdankt man Herrn Franzini. Ein späterer Versuch, gefallene Dirnen dort zur Arbeit anzuhalten, missglückte. Gegenwärtig befindet sich die Anstalt in steter Thätigkeit. Der Jahresetat beläuft sich auf 55,100,000 r. Es kostet nämlich die Inspektion 1,600,000 r., 293 Arbeiter 22,300,000 r., Ankauf des Rohmaterials 24,700,000 r., Ankauf von Maschinen 6,000,000 r., Unterhaltung der Maschinen und Gebäude 500,000 r.

Die Kosten der Marineschule betragen 3,804,000 r. Es sind 1 Direktor, 7 Lehrer, 1 Bibliothekar und 6 Subalterne dort angestellt.

In der Aula de Construcção sind 7 Lehrer, 4 Aspiranten und 7 Alumnen angestellt. Die Ausgabe beträgt 2,578,000 r.

Auf dem Observatorio ein Direktor mit 2 Gehülfen und einigen Dienern, mit einer Besoldung von 851,200 r.

In der Aula de desenho e Gravura, Zeichnen- und Kupferstecherschule, werden sechs Alumnen unter einem

Lehrer ausgebildet; letzterer bezieht 870,000 r., die Alumnen eine Pension von 864,000 r. An Material wird vergütet 120,000 r.

Es lässt sich nicht verkennen, dass in neuester Zeit einige durchgreifende Verbesserungen theils für den Marinedienst, den wissenschaftlichen Unterricht, hydrographische Arbeiten, vorzugsweise aber Massregeln eingeleitet sind, um die Verwaltung der überseeischen Provinzen mehr zu controliren, Zollerleichterungen eintreten zu lassen und auf die Belebung der Bodenkultur, Industrie und Handel hinzuwirken. Gelänge dies, so könnte eine neue Quelle des Reichthums auch von dieser Seite her wieder flüssig gemacht werden. Dazu gehören allerdings verschiedene Faktoren, nämlich Geld, Talent, Glück und Zeit. Es ist eine Thatsache, dass der jetzige Zustand der portugiesischen Colonien, wie wir sogleich sehen werden, ein recht trauriger ist, und dass das Unternehmen, dieselben aus diesem Verfalle heraus zu arbeiten und sie zu neuer Kraft und Blüthe zu erheben, vielseitige Opfer in Anspruch nehmen muss.

Die überseeischen Provinzen.

Dieselben bilden:

Zu Europa gehörig: der Archipelagus der Açoren.

Zum westlichen Afrika:

a) Die Inseln Portosanto, Madeira und die Desertas.

b) Die Inseln oder der Archipelagus des Cabo verde und das portugiesische Senegambien oder Guiné des Cabo verde.

c) Die Inseln von S. Thomé und Principe und die Festung S. João Baptista de Ajuda an der Küste der Mina.

d) Angola, Benguela, Cabenda, Malemba und Zaire, obgleich man Portugal den Besitz der drei letzten Punkte streitig macht.

Im östlichen Afrika: die ganze Küste von der Bay

von Lourenço Marques bis zum Cabo delgado, die benachbarten Inseln und etwa 200 Meilen (bald mehr bald weniger) von diesem Küstenstrich gegen das Innere zu.

In Asien: Goá und was dazu gehört, mit Damão und Diu und Macao in China.

In Oceanien: Timor und die Solores.

In dieser ungeheueren Flächenausdehnung von mehr als 50,000 Quadratmeilen und mit einer Bevölkerung von mehr als 3,000,000 Unterthanen, Staatsangehörigen, Tributpflichtigen und Vasallen der Krone Portugals liegen die Bisthümer von Angra, Funchal, Cabo verde, S. Thomé, Principe und Angola, als Suffraganen des Patriachatrs von Lissabon; das Metropolitan-Erzbisthum von Goa, das Bisthum von Macao, das von Malacca und den Solorinseln, so wie die Prälatur von Moçambique, eines Erzbisthums und vier Bisthümer gar nicht zu gedenken, weil sie nur in partibus infidelium existiren.

Portugal könnte von diesen seinen überseeischen Provinzen unermesslichen Nutzen ziehen und sich so wie jene auf den Blüthepunkt des Wohlstandes erheben, wenn es den Muth hätte, die bisherigen Vorurtheile und befangenen Ansichten in Betreff des Colonialsystems offen Preis zu geben, welche beiden Theilen keinen Segen gebracht, sondern sie nur tiefer und tiefer in Verlegenheiten und Ungemach verwickelt haben.

Werfen wir einmal einen Blick auf diejenigen Schätze, welche jene Besitzungen bieten können, und die man jetzt noch theils ganz unbenutzt verkümmern lässt oder aus denen man bisher nicht denjenigen Nutzen zu ziehen gewusst hat, den man ohne Schwierigkeit daraus hätte gewinnen können. Man kann aus jenen Besitzungen beziehen:

Schiffsbauholz, Nutzholz, für feine Möbeltischlerei und Parquets, insbesondere für Bildhauerarbeit, bietet das portugiesische Senegambien, S. Thomé und Principe, Angola, Indien und die fast noch jungfräulichen Waldungen von Moçambique.

Kaffee ist in Senegambien, Angola, Moçambique und

den Solores, wo er wild wächst, in Cabo verde, Madeira, Thomé, Principe und Indien, wo er kultivirt wird.

Zucker, Branntwein aus Rohr und Melasse in Madeira, Cabo verde, Senegambien, Açores, S. Thomé und Principe, Angola, Moçambique.

Baumwolle, Cabo verde, Senegambien, Angola, Moçambique, Indien und den Solores.

Anis, Cabo verde, Senegambien, Angola, Moçambique und Timor.

Leder und Häute, Cabo verde, Senegambien, Angola und Moçambique.

Oel und ölhaltige Substanzen, Cabo verde, Senegambien, Angola und Moçambique.

Salz, Cabo verde, Angola, Moçambique, Indien.

Cacao, S. Thomé und Principe, wahrscheinlich auch mit Leichtigkeit zu akklimatisiren in Angola, Cabo verde und Moçambique.

Elfenbein und Wachs, Senegambien, Angola, Moçambique.

Rhinoceroszähne, Angola und Moçambique.

Phoca in Angola und Moçambique.

Gummi copal eben daselbst.

Edle Metalle, Angola, Moçambique, Timor.

Kupfer ebendaselbst.

Eisen, Timor, Indien, Moçambique, Angola, Cabo verde, Açores, Madeira.

Blei und Zinn, Cabo verde, Angola.

Specereien und Sandelholz, Moçambique, Solores.

Quecksilber, Moçambique.

Tabak, Cabo verde, Moçambique, Angola, Solores.

Steinkohlen, Angola, Moçambique, Solores.

Erwägt man nun aber, dass trotz der eben geschilderten Produktionsfähigkeit der überseeischen Provinzen Portugal seine Baumwolle in England, in den vereinigten Staaten und in Brasilien ankauft, statt das Rohprodukt aus erster Hand und dem eigenen Lande zu beziehen, so liegt allein in

diesem Umstande ein Beweis, dass die Baumwollenindustrie in Portugal unmöglich mit dem Auslande concurriren kann und gleichzeitig nichts thut, um die Thätigkeit der Colonien zu grösseren Anstrengungen aufzumuntern. Der Schutzzoll kann, wie die Erfahrung anderer Länder gezeigt, und wie man im vorliegenden Falle mit Zahlen nachweisen kann, gewiss nicht das richtige, das beste oder das einzige Mittel sein, die Industrie zu schützen. Er bevorzugt den Fabrikanten auf Kosten der Preise der Waare und zum Nachtheil der Consumenten und der Vervollkommnung der Fabrikate. Er lähmt im natürlichen Verlauf der Dinge die zum Fortschritt unerlässlichen dauernden Anstrengungen, um die Concurrenz mit dem Auslande bestehen zu können und er vernichtet die Bodenkultur, wenn er den Absatz der Produkte zweifelhaft oder unmöglich macht. Darum kann man im Interesse des Landes nicht dringend genug wünschen, dass die Regierung dem wahren Landesgemeinwohle entsprechend, den Zustand seiner überseeischen Besitzungen recht scharf ins Auge fasse und aus der Nothwendigkeit, dieselben einer kräftigeren Entwickelung entgegen zu führen, die zweite Nothwendigkeit erkenne, ihrem Handels-, Zoll- und industriellen Systeme eine veränderte und freiere Gestaltung zu geben und dem Schutzzoll- und Monopolisirungsprincipe wichtigeren Anforderungen gegenüber den Todesstoss zu versetzen.

Die Entfernungen des Festlandes von den aussereuropäischen und überseeischen Provinzen betragen vom Cabo Rocca nach

Madeira	150 legoas (125 Meilen)		
Santiago vom Cabo verde	450		
Bissao	486		
S. Thomé	890	in gerader Linie	646 l.
S. Paulo de Loanda . . .	1050	„ „	808 „
Moçambique	1880	„ „	980 „
Goa (die Insel)	2540	„ „	1000 „
Timor	3000	„ „	1900 „
Macao	3200	„ „	1400 „

Zur Zusammenstellung der nachstehenden Bemerkungen habe ich als Material alles dasjenige benützt, was mir an neueren zuverlässigen Werken empfohlen, was mir von höheren Staatsbeamten an einzelnen Notizen zugegangen war, und was ich von den Ministerialzusammenstellungen, Relatorien und Berichten der Lokalbehörden benutzen durfte. Unter den erstgenannten Werken erwähne ich vor allen anderen, die leider nicht vollendeten Arbeiten von José Joaquim Lopez de Lima; das zu empfehlende Werk von José Maria de Souza Monteiro; das seltene und nicht im Buchhandel zu beziehende Memoire von Xavier Bolelho; und die Berichte von Louzada, Neres Xavier, Kol, Celestino Soares, Cabreira und andere. Gehören auch Madeira und die Açoren, wie wir oben gesehen, ihrer Verwaltung nach, zu den europäischen Besitzungen, so wird es doch angemessen sein, hier einige allgemeine Bemerkungen über diese Inseln einzuschalten, wozu sich in den vorhergehenden Kapiteln, welche nur die Administratoren derselben specieller behandelten, keine Gelegenheit fand.

Die Inselgruppe, welche aus Madeira, Porto Santo und Desertas besteht, ward 1418 entdeckt. Damals unbevölkert, zählt sie gegenwärtig 120,277 Einwohner, 26,116 Feuerstellen, 10 Conselhos, 45 Kirchspiele. Die Durchschnittszahl der jährlichen Geburten beträgt 4627, die der Todesfälle 2888, der Verheirathungen 740. Die Diöcese von Madeira ward durch den Papst Leo X. 1514 zugleich mit dem Primat über die neuen Eroberungen gestiftet. Der erste Bischof war D. Diego Pinheiro, Vicar des Grossmeisters des Christordens in Thomar, welchem durch die Bulle des Papstes Calixt III. vom 2. März 1545 die Jurisdiction über alle Christen in Afrika und Asien übertragen, der aber 1557 in die Stellung eines Suffraganbischofs von Lissabon gewiesen ward.

Die herrlichen Waldungen, welche diese Inseln zur Zeit ihrer Besitznahme bedeckten, wusste man nicht schneller zu lichten, als indem man sie anzündete. Sieben Jahre hindurch sollen diese Brände gedauert haben, um entsprechendes

Terrain zu ausgedehnten Zuckerplantagen zu gewinnen. Die Ausfuhr von Zucker stieg auf 20,000 Centner und die darauf ruhende Staatsabgabe betrug 30,000 Arrobas. Das Rohr ward aus Sicilien und die ersten Reben von Candia dorthin verpflanzt, um die Malvasiertraube zu ziehen, während die auf Madeira durchschnittlich gepflegte herbe Traube die von Constantia ist, welche vom Cap der guten Hoffnung eingeführt ward. Der Kaffee wird nicht so allgemein gebaut, hat auch nicht diejenige Güte dieser Frucht auf den Caboverdischen Inseln. Während der Weinexport sich auf 25,000 Pipen erhob, producirten die Inseln nicht Getreide genug für den eigenen Bedarf. Diejenigen Weizen- und Hülsenfruchtsendungen aus den Nordprovinzen des Festlandes, den Açores, Cabverdischen Inseln und Nordamerika wurden so ausserordentlich hoch besteuert, dass der grössere Theil der Bevölkerung sich zur Beschaffung der ersten Lebensbedürfnisse stets in grosser Noth erblickte. Als nun 1852 die Trauben- und Kartoffelkrankheit sich einstellten und überhand nahmen, und zwar in so erschreckender Weise, dass die Ausfuhr von 25,000 Pipen, im nächsten Jahre auf 2000, und im dritten auf 200 reducirt ward, und mit der Aussicht auf irgend einen Arbeitsgewinn auch durch den Verlust der Reben die Hoffnungen auf die nächsten Jahre zu Grunde gingen, da trat ein Zustand des trostlosesten Elendes ein, dem die Regierung zwar nach Kräften, jedoch nicht in einem Masse zu Hülfe kam, um ihn für Tausende erträglich erscheinen zu lassen. Mindestens habe ich von meinem Besuche der Inseln im Jahre 1853 noch sehr traurige Erinnerungen an diese von der Natur so ungemein reich begabten Eilande mit mir genommen.

Man begreift kaum, wie unter den glücklichen Boden- und klimatischen Verhältnissen, bei dieser Menge von kräftigen Wasseradern, das Innere dieser paradiesisch schönen Inseln grossentheils noch in einem sich selbst überlassenen, unverwertheten Naturzustande verharren konnte. Einen Schlüssel zu diesem Räthsel brachte ich mit mir von den canarischen Inseln, wo ich mich längere Zeit aufgehalten

und die socialen Verhältnisse gründlicher kennen gelernt hatte. Aehnliches traf ich in Madeira und in dem trostlosen Zustande der arbeitenden, besitzlosen Klasse; in den Pachtverhältnissen, in der Bewirthschaftungsweise und in der Regulirung des Tagelohns, wie in dem Mangel einer agrarischen Gesetzgebung, fand ich dort, wie hier, dieselben Ursachen bei gleicher Wirkung. Es erscheint wie ein Spott, den fleissigen Arbeiter im Schweisse seines Angesichts arbeiten und inmitten des reichsten und dankbarsten Bodens, unter dem glücklichsten Himmelsstriche, im eigentlichen Sinne des Wortes genommen, mit seiner zahlreichen Familie fast dem Hungertode preisgegeben, und ihn täglich dies Ringen um das elende Leben für den morgenden Tag sich erneuern zu sehen. Wen es interessirt, näher in diese Materie einzugehen, den verweise ich auf mein Werk: „Vergangenheit und Zukunft der canarischen Inseln.“

Ein treffliches Unternehmen ist die Canalisirung des Flusses Janella und seine Benutzung zu Bewässerungen; ein Werk, durch welches der Gouverneur Albuquerque seinen Namen auf Madeira unsterblich gemacht hat.

Auffallend ist der Viehstand, namentlich das Rindvieh, durch Kleinheit der Formen. Es kann dies nur in den schlechten Racen seinen Grund haben, welche man bei der Colonisirung einführte. Die Pferde sind zum Theil stark und gross und verrathen den Einfluss guter Kreuzung mit englischen Pferden, welche in entsprechender Anzahl von den vielen in Madeira wohnhaften Engländern eingeführt wurden, denen man zum Ruhm nachsagen muss, dass sie viel für die Verschönerung, Bepflanzung und selbst für die Kultur im Allgemeinen in der unmittelbaren Umgebung der Hauptstadt gethan haben. Funchal zählt 7 Parochien, 6662 Feuerstellen und 31,000 Einwohner. Es sind mehrere Schuletablissements dort, und die Zollverwaltung bringt durchschnittlich jährlich 94,446,719 r. (157,078 Thlr.) ein.

Porto Santo producirt etwa 900 Moios Weizen und 200 Pipen Wein. Die Insel ist wenig fruchtbar. Die Hauptstadt

gleiches Namens zählt 403 Feuerstellen und 3200 Einwohner.

Der Archipelagus der Açores umfasst die 9 Inseln: S. Maria und S. Miguel, welche die Ostgruppe bilden, Terceira, Graciosa, S. Jorge, Pico, Fajal, die Südgruppe, und die Westgruppe Corvo und Flores. Sie liegen zwischen 36° 57' und 39° 41' N. Br. und 15° 46' und 22° 0' W.L. Die vulkanische Natur des Bodens hat über die Entstehungsart der Açores zu denselben Hypothesen geführt, wie in Betreff der Canarien- und Caboverdischen Inseln. Auf Basen von Basalt, in eckigen Formationen, ruhen Lager von Kreide und Lava; dazwischen ziehen sich gelbe Thonadern. An Mineral- und namentlich warmen Schwefelquellen ist kein Mangel, und auf Terceira findet man nicht tief unter der Oberfläche ungeheuere, wohl erhaltene Baumstämme, welche muthmasslich durch vulkanische Eruptionen zusammengestürzt, verschüttet wurden.

Von den 16 Erderschütterungen und Eruptionen auf den Açores fand die letzte im Jahre 1841 auf Terceira statt, und zerstörte den grössten Theil von Praia.

Das Klima ist herrlich und gesund; der Boden, so weit der gebirgige Charakter der Inseln es zulässt, ausserordentlich fruchtbar. Auch an Nutz- und Bauholz sind die Inseln reich und an Mineralien aller Art dürfte kein Mangel sein. Allein die Industrie ist sehr wenig entwickelt und der Bau der Baumwolle, des Kaffee's und Zuckerrohrs wird mehr als eine Liebhaberei oder Spielerei betrachtet, als dass man dieser Kultur die ihr gebührende Aufmerksamkeit schenkte. Nicht minder würde die Fischerei bei geringer Anstrengung sehr bedeutende Resultate liefern. Die Seiden- und Cochenillezucht allein, mit einigem Ernst angegriffen, würde im Stande sein, mindestens gleiche Erfolge wie auf den Canarien zu sichern und den Züchtern Hunderttausende einbringen. Wirft man dazu einen Blick auf die Bevölkerung von etwa 234,000 Seelen; gutartig, friedliebend, treu und fleissig, so muss man es beklagen, alljährlich ganze Schiffsladungen von

Auswanderern, übers Meer in die Ferne ziehen und ihrer Heimath und dem Vaterlande für immer den Rücken zuwenden zu sehen. Die drei genannten Inselgruppen Açoren, Madeira und die Canarien, in ihren physischen Bestimmungen so innig übereinstimmend, zeigen auch in ihren socialen Verhältnissen genau dieselben Erscheinungen. Es haben sich dieselben durch fast 400 Jahre hindurch bis zu einem Culminationspunkte gleichartig entwickelt, obgleich sie unter verschiedenen Regierungen, eine jede sich selbst überlassen war, ohne Kenntniss von den Nachbarinseln zu erhalten, mit denen sie ausser aller Communikation geblieben. Es ist ein ernstes Wahrzeichen, das uns in der socialen Frage, als eine Frage des Jahrhunderts, als eine Mahnung des Schicksals entgegentritt. Man darf sie nicht gleichgültig von der Hand weisen oder sie für gelöst betrachten, je nachdem man die Auswanderung verbietet, erschwert oder unbehindert geschehen lässt. Es ist eine Pflicht der Regierung, die Sache mit Ernst und Liebe in die Hand zu nehmen und sie zu regeln im Wege des Gesetzes, wie es Billigkeit, Nothwendigkeit und das Bedürfniss erheischen. Ihr gegenüber hat das Proletariat, die armselige Masse der Bevölkerung, das friedliche Mittel der Lösung gewählt. Durch Selbstverbannung ist sie aus der Heimath in die ungewisse Zukunft, zumeist in eine noch härtere Lage, in eine förmliche Sklaverei hinausgezogen, nachdem sie das Gefühl der Vaterlandsliebe erstickt hatte in der Noth, aus welcher sie mit Weib und Kind trotz Arbeit und Sorge nicht herauskam. Eine gewaltsame Lösung der Frage wäre fast noch trauriger. Nicht sowohl der vielen Opfer wegen, die sie im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung und des Beispiels erfordern müsste, sondern, weil es so trauriger Erfahrungen bedurfte, um so tief ins bürgerliche Leben einschneidende Verhältnisse zu ordnen, die man im friedlichen Wege eben so gut hätte reguliren können, aus denen man dann Dank, statt späterhin Bitterkeit geerntet hätte.

An sicheren Häfen fehlt es den Inseln. Sie sind fast alle offen und dem gefährlichen Levantewind ausgesetzt.

Der Hafen von Horta in Fayal, dos Vellas in S. Jorge, Praia in Terceira, Villa franca in Migoel und die Rhede von Ponta delgada, sind die besuchtesten.

Die Açores waren es, welche Philipp II., als er Portugal in Besitz nahm, Widerstand leisteten, und dafür später schwer unter der spanischen Herrschaft büssen mussten. Die politischen Bewegungen fanden im Verlaufe der Zeit dort mehrmals einen Halt, welcher mit mehr oder weniger nachtheiligen Folgen für die Inseln verbunden war. Nach einer vierjährigen Blokade erklärten sich die Açores zunächst für D. Pedro und rüsteten die Expedition gegen Portugal.

Die etatsmässigen Einnahmen und Ausgaben der überseeischen Provinzen betragen:

Provinzen.	Einnahme.			Ausgabe.							
	Directe Steuern.	Indirecte Steuern.	Aus verschiedenen Titeln.	Allgemein.	Finanz.	Justiz.	Kirche.	Militär.	Marine.	Diverse.	General.
1 Cabo verde	28,699,208	60,576,250	479,167	24,323,744	13,500,542	3,319,800	8,307,600	45,952,329	5,454,834	2,319,167	753,250
2 S. Thomé und Principe	1,657,500	22,500,000	876,000	7,095,500	2,512,500	1,394,600	1,316,250	10,203,525	1,185,000	862,500	—
3 Angola	48,500,990	173,400,000	16,480,000	41,100,220	29,027,520	1,732,800	11,579,200	128,694,696	37,500,236	11,827,200	3,275,732
4 Moçambique	5,804,878	69,634,146	6,731,707	22,499,415	5,011,464	1,543,318	1,938,292	45,707,740	12,253,707	3,317,073	358,960
5 Goa	78,607,040	61,251,360	107,270,760	26,236,980	14,655,224	10,590,560	17,083,235	120,715,957	16,805,226	3,817,440	33,459,000
6 Damão	1,314,720	5,024,960	11,438,880	2,249,000	1,354,749	523,872	352,083	9,127,181	723,479	322,600	1,089,120
7 Diu	1,975,200	5,485,808	3,183,952	1,453,280	1,019,904	536,000	178,506	5,823,176	636,000	85,600	892,800
8 Macáo	31,885,000	2,386,000	1,396,800	7,752,000	3,930,000	2,980,000	3,830,000	28,992,200	674,000	2,656,000	7,523,680
9 Timor und Solor . .	2,745,440	2,433,000	1,504,000	2,269,120	316,480	126,080	370,880	6,016,583	535,040	112,000	82,560
Total	200,739,976	402,332,124	149,361,266	134,979,423	70,833,383	22,747,030	44,956,646	409,233,387	75,272,522	25,319,580	47,435,192
Total-Einnahme	752,433,366			Total-Ausgabe: 830,776,565.				Deficit: 78,343,199.			

Vertheilung der Kriegsschiffe auf die Stationen, die überseeischen Besitzungen und zu überseeischen Commissionen.

Welttheil.	Provinz.	Schiff.	Name.	Geschütze.	Estado major.	Estado menor.	Mannschaft. Techniker.	Matrosen I.	Matrosen II.	Total.	
West-Africa	Angola	Corvette	Oito de Julho	18	13	7	—	23	122	168	Es kosten an Gehalt
		Escunhas	Nympha	6	5	4	—	7	24	40	jährlich:
			Boavista	5	3	3	—	5	10	21	der General-
			Constituçao	4	3	3	—	5	12	23	stab . . . 85,797,000
	Ilhos	Charrua	Principe Real	—	4	6	—	7	33	50	die Mann-
	S. Thomé	Escunhas	Conde do Tojal	4	5	4	—	5	9	23	schaft . . 118,696,000
	Cabo verde		Cabo verde	8	5	4	—	7	21	37	Lebensmit-
Ost-Africa	Moçambique	Brigg	Tejo	20	11	8	—	17	97	133	tel 102,575,000
Brasilien	Rio de Janeiro	Linienschiff	Vasco de Gama	76	24	18	—	120	460	622	Oel, Kohlen,
		Corvette	Iris	24	14	11	—	24	140	189	Abnutzung 93,000,000
	Pernambuco	Brigg	Douro	18	14	9	—	20	86	229	
Commission und im Tejo	Reserve	Fregatte	Rainha	44	16	10	—	76	162	264	
		Cahique	Serra do Pilar	3	3	3	—	5	10	21	
		Briggs	Mondego	20	12	9	—	21	76	118	
			Vouga	14	8	8	—	10	21	47	
			Mindello	6	6	1	8	—	10	25	
	Reserve	Dampfer	Conde do Tojal	5	5	4	12	—	28	49	
			D. Luiz	4	5	5	14	16	33	73	
			Terceira	2	1	1	4	—	1	7	
		Kutter	Andorinha	6	3	4	—	5	6	18	
		Fregatte	D. Maria II	44	13	10	—	23	126	172	
	Commission	Corvette	D. João I.	22	12	10	—	21	118	161	
			22	353	185	148	38	417	1605	2390	

I. Die Inseln des Cabo verde

mit den nördlich vom Aequator belegenen Besitzungen des portugiesischen Guiné's.

Der Etat für die Provinz Cabo verde weist eine Einnahme nach von 93,657,000 r. fracos oder 89,754,625 r. fortes und eine Ausgabe von 107,933,493 r. fr. oder 103,436,266 r. fr., mithin ein Deficit von 14,276,493 r. fr. oder 13,681,625 r. f. (reis fracos verhalten sich zu reis fortes wie 1000 reis de Provinzia zu 958¼ reis von Portugal).

Die Ausgaben zerfallen in nachstehende: für die Generalverwaltung: ein Generalgouverneur mit dem Gehalt von 3,130,453 r., mit einem Sekretariat aus 9 Beamten bestehend 2,786,400 r., 2 Gouverneure in Bissao und Cachao und 10 Commandanten in Bolama, Santiago, Boavista, S. Antão, Vicente, Nicoláo, Sal, Maio, Fogo und Brava von 699,000—7000 r. 5,054,686 r. Für öffentlichen Unterricht, einen Rath, 38 Lehrer erster und zweiter Klasse, 2 Lehrerinnen für Mädchen, Besoldungen von 120,000 bis 72,000 r. 6,660.174 r., 4 Professoren für lateinischen und Religionsunterricht 480,000 r. Für Gesundheitspflege 11 Aerzte und Apotheker 5,309,211 r., für öffentliche Arbeiten 3,600,000 r.

Die Finanzverwaltung, aus einer Generalverwaltung, Contadoría und Thesouraría mit 14 Beamten bestehend; aus der fiskalischen Commission in Guiné, in Bissao und Cachao mit 4 Beamten und den 11 Zollämtern; 7 auf den Inseln, zwei in Cachao und Bissao 98 Beamten mit 9,177,600 r.

Die Justizverwaltung: zwei Richter, zwei Delegados 3,464,139 r.

Die geistliche Verwaltung: ein Bischof mit 31 Dignitarien und Unterbeamten, 41 Pfarrgeistliche, 33 Schatzmeister, Seminaristenunterhalt 8,668,800 r.

Die Militärverwaltung: Generalstab, ein Bataillon Linie mit 534 Ober- und Unterofficieren und Gemeinen,

1 Festungscommandanten, 16 überzähligen Officieren, 175 Reservisten, 8 Veteranen, 10 disponible Officiere, 11 und 15 Beamte und Diener in den Hospitälern zu Praia und Guiné mit einem Aufwand von 47,950,256 r.

Die Marineverwaltung 5,692,000 r.

Der Inseln des Cabo verde gibt es zehn, welche in drei Gruppen getheilt sind. Nach NW. S. Antaõ, S. Vicente, S. Luzia und S. Nicoláo und die beiden unbewohnten Eilande Branco und Raza. Diese Gruppe wird gewöhnlich Ilhas de Sotavento genannt. Nach NO. die Inseln do Sal und Boavista (Salzinsel und schöne Aussicht). Südwestlich von der letzteren liegt die berüchtigte Sandbank João Leitão Nach S. die Inseln Maio, Santiago, Fogo und Brava (Mai-, Jakobs-, Feuer- und wilde Insel) nebst den unfruchtbaren Inselchen Ilhotas seccas. Die sechs letzteren Inseln nennt man in der Regel die Ilhas de Barlavento. Diese Inselgruppe erstreckt sich durch drei Grade von N. nach S. zwischen 17⁰ 15′ und 14⁰ 15′ der N. Br. und 53 Seemeilen von O. nach W. zwischen 16⁰ 16′ und 43⁰ 36′ W. L. nach dem Meridian von Lissabon.

Zum Gouvernement dieser Inseln gehören auf dem Festlande von Guiné S. José de Bissao auf der Insel gleichen Namens mit den Presidios von Fa und Geba in den Syrten der Mandingos; die Inseln Bolama und Galinhas im Bissagoz Archipelagus; das Castell von Cachao mit einem am Domingosflusse gelegenen Dorfe und den dazu gehörigen Presidios von Bolor, an der Mündung desselben Flusses belegen; Zinguichor am Flusse Cazamansa und Farim in der Syrte der Maringas. Diese letztgenannten portugiesischen Besitzungen liegen zwischen dem 11⁰ 30′ N. Br. des Aequators und 5⁰ 10′ und 7⁰ 40′ W. L. vom Meridian von Lissabon. Die Entdeckung dieser Besitzungen fällt in das Jahr 1446, sie ging von Lagos aus, wo unter dem Almoxarife Lançarote eine Flotte von 14 Carabellen ausgerüstet ward, deren Anführer unter dem Oberbefehl Lançarotes da Costa, Alveiro de Freitas, Gomes Pires und Gil Eannes waren.

Auf Befehl des Infanten D. Henrique war diese Expedition gleichzeitig mit einer anderen von Lissabon und Madeira aus mit zwölf Schiffen unter Diniz Dias ausgelaufen, um das Cabo verde, welches Nuna da Cunha bereits im vergangenen Jahre von weitem erblickt hatte, näher zu untersuchen. Ob nun wirklich bei dieser Gelegenheit das portugiesische Guiné und die Cabo verdischen Inseln, oder dieselben nach anderer Behauptung am 3. Mai 1460 entdeckt wurden, bei welcher Gelegenheit das erste in Besitz genommene Eiland Maio genannt ward, mag dahin gestellt bleiben. Die Inseln erhielten erst später ihre jetzige Bezeichnung von dem Vorgebirge in Senegambien, welches die westlichste Spitze von Afrika, unter 14° 43′ 5″ N. Br. und 8° 24′ 50″ W. L. von Lissabon belegen, bildet, und wegen seiner dichten Belaubung grünes Vorgebirge, Cabo verde genannt ward.

Bei der Besitznahme waren die Inseln unbewohnt und grossentheils mit Wald bedeckt. Erst nach dem Jahre 1462 begann der Infant D. Fernando, der dieselben zum Geschenk erhalten hatte, für die Bevölkerung der Inseln Santiago und Fogo, welche man damals für die wichtigsten hielt, zu sorgen. Er beauftragte damit einige seiner Diener, welche eine Anzahl von Familien aus den Stämmen der Dscholofer und Balantas aus Afrika herüberführten, unter dieselben Ländereien vertheilte, und mit der Cultivirung den Anfang machten. Es ging damit jedoch sehr langsam von Statten, denn die Insel Boavista ward zuerst in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts bewohnt, und in der Mitte des achtzehnten legten die Engländer auf der damals noch ganz unbewohnten Insel Maio eine Saline an, von welcher Zeit her die beiden Häfen jener Insel Porto dos Inglezes und Porto inglez genannt wurden.

Durch die Bulle des Papstes Clemens VII. vom 3. November 1573 wurde auf Ansuchen des Königs D. João III. der Archipelagus des Cabo verde zu einem Bisthum erhoben, welches seine Jurisdiction vom Senegal nach dem Cabo de

Palmas erstreckt. Die Sorge für die Kirche lag damals den Königen von Portugal vorzugsweise am Herzen: denn der erste Civilgouverneur, unter der Bezeichnung eines Capitão Môr und Corregedor, Namens Gaspar Rodriquez, Velho landete erst 1570, und der erste mit der Justizverwaltung beauftragte Auditeur ward erst im Jahre 1623 dorthin entsandt.

Das heisse Klima verursacht häufige Dürren, welche theils allgemein eintreten, theils einzelne Inseln treffen. Die ersteren sind glücklicher Weise selten, weil starke Regengüsse ihnen zu folgen pflegen, und Hungers- wie Wassernoth eintreten. Oft fehlt es an Regen, und dann fällt ein solcher wieder in solchen Massen, dass die Felder dadurch verwüstet werden. Seit 1747 hat viermal eine Hungersnoth stattgefunden. Unter diesen Prüfungen war die Noth im Jahre 1773 am grössten, denn sie dauerte drei Jahre hinter einander und von 25,000 Einwohnern der Insel Santiago starben mehr als die Hälfte. Eine Epidemie folgte diesem Jammer, welcher viele Bewohner und Beamten, unter ihnen der Gouverneur erlagen. Auch im Jahre 1831 dauerte die Hungersnoth drei volle Jahre und starben mehr als 12,000 Menschen. Im Jahre 1846 hatte der letzte Misswachs statt gefunden, und musste sich ein grosser Theil der Bevölkerung von Grashalmen und Gégé nähren. Der Anis, den jene Inseln produciren ward 1701 entdeckt, die Orseille zwei Jahre später. Im Jahre 1783 die Senna, die Palma-Christi und der Purgeira, den man zu Oel verwendete und zu dessen Verwerthung zuerst im Jahre 1830 einige grosse Pressen aufgestellt wurden. Der Kaffee ward 1790 eingeführt. Kurze Zeit darauf Baumwolle, Tabak, Zuckerrohr und Maniokwurzel, im Jahre 1844 die Maucarva oder Amendobi und 1845 der Cacao. Bisher sind die letzteren Versuche, wiewohl das Klima und Boden diesen Pflanzen sehr günstig sind, noch nicht in ausgedehntem Umfange gemacht worden. Auch an künstlichen Salinen ist kein Mangel auf den Inseln. Insbesondere fördern diejenigen von Maio, die Pedra do Lume auf der Salzinsel und die im Norden von

Boavista gelegenen Salinen jährlich 16 bis 18,000 Maios dortigen Maasses Salz, was nach dem Maasse von Lissabon etwa 48 bis 54,000 Maios betragen würde. Der frühere Waldreichthum der Inseln ist durch gewissenlose Devastationen vollständig verschwunden. Zu Gebäuden muss man Feigenbaumholz, zu Balken Cokospalmen, zu Nutzholz Schwarzdorn, Tamarinden, Wachholder und Tatarolho verwenden. An Obstbäumen ist kein Mangel. Alles was die tropische Zone hierin überhaupt, liefert sie auch auf diesen Inseln. Die Jagd beschränkt sich in Boavista auf Kaninchen und auf Reb- und Angolahühner in den übrigen Inseln. Die europäischen Hausthiere sind dort akklimatisirt. Die Pferde sind sehr klein, und eine Hornviehrace, aus Kreuzung afrikanischer Büffel und europäischer Kühe entstanden, besonders brauchbar zur Feldarbeit. Das Klima in den höher gelegenen Theilen der Inseln ist gesund; weniger in den Niederungen, wo Fieber herrschen. Insbesondere sind diese Fieber beharrlich und lebensgefährlich in den sumpfigen Gegenden von Maio und in dem Städtchen Praia und der Hauptstadt Santiago der Insel gleichen Namens. Die Bevölkerung der Inseln ist bis zu 90,000 Seelen gewachsen; darunter befinden sich 5659 Sklaven. Die Zahl der Wirthschaften oder Feuerstellen beträgt 17,643. Die Zahl der jährlich geschlossenen Ehen 988; sie verhalten sich zur Bevölkerung wie 1:84. Der überaus grosse Mangel an Geistlichen ist Ursache, dass die Civilehe eingeführt und der Richter in Ermangelung eines Priesters ermächtigt ist, die Ehe unter den sich meldenden Contrahenten für rechtsgültig zu erklären. Die Zahl der Geburten beläuft sich jährlich auf 3196; die der Sterbefälle auf 2079. Diese bedeutende Zahl der Todesfälle trifft meistentheils die nach diesen Inseln Verbannten. Es kommen dieselben nämlich jährlich zur Zeit der Regengüsse an, und werden in Praia ausgeschifft. Dies ist der ungesundeste und seiner Fieber wegen für Fremde, bevor sie sich an das Klima gewöhnt haben, gefährlichste Ort. Von den Neuangekommenen sterben in

den ersten 3—4 Wochen in der Regel zwei Drittheile und die Zahl der Todesfälle in Praia übersteigt alljährlich die der Geburten. Die Bevölkerung vermehrt sich in dem Verhältniss wie 1:74.

Der Handelsverkehr beläuft sich durchschnittlich jährlich auf 260,000,000 r. (433,333 Th.), der Import, in Weinen, Manufaktur-, Eisen-, Glaswaaren, auf 94,000,000 r. (156,666 Th.); der Export besteht aus Salz, Purgueiraöl, Felle, Kaffee, Mais, Zucker.

Den gegenseitigen Umsatz der Inseln untereinander will man zu 260,000,000 r. (433,333 Th.) veranschlagen, wovon der grössere Theil auf die Insel Santiago kommt, welche die übrigen mit Zucker, Seife, Oel etc. versieht.

Die Industrie besteht in Branntweinbrennerei, Zucker- und Oelraffinerie und Weberei. Alle dort gefertigten Fabrikate sind sehr mangelhaft. Die Baumwollen- und mit Seide gemischten Gewebe, welche immer nur in der Breite von 12 Zoll gefertigt werden, fänden an den gegenüberliegenden Küsten einigen Absatz, weil sie die dort beliebten Farben und Muster führen, die Franzosen haben jedoch durch ihre breiteren Gewebe, bessere Arbeit und billigeren Preise dem dortigen Handelsverkehr grossen Abbruch gethan.

Bedeutende Ausfälle zeigten sich in den projektirten Einnahmen durch die Werthlosigkeit der Orseille; da die Regierung durch Dekret vom 16. Januar 1852 dieselbe für frei aus allen überseeischen Provinzen, mit alleiniger Ausnahme von den Cabverdischen Inseln erklärte.

Die finanzielle Lage der Provinz hat sich gleichfalls durch eine Schuld verschlimmert, welche der Fiscus zu zahlen verpflichtet ist, aber zu erstatten bisher unterlassen hat, weil er sich dazu nicht im Stande befand. Diese Summe betrug bereits im Jahre 1853 44,171,612 reis und lag in der unterlassenen Erstattung für gelieferte Waaren, für Gehaltsvorschüsse etc. an die Beamten und Darlehen zu vorschussweisen Zahlungen, welche der Regierung oblagen. In den letzten Jahren hat man einige Anstrengungen gemacht, um

diese, auf den Gemeindekassen ruhenden Lasten abzulösen, allein das Hauptschuldkapital hat sich erst um ein geringes vermindert, und das alljährlich in den Gemeindekassen fortgeführte Deficit bietet für die Zukunft eine sehr unerfreuliche Aussicht. Es betrug dasselbe im Jahre 1850 die Summe von 46,591,094 r. Als die Stadt Praia sich für die Königin D. Maria da Gloria pronuncirte war der Sold für Militär- und Civilbeamte seit 2½ Jahr und für den Klerus seit 7 Jahren rückständig und obgleich es der Provinz keineswegs an Mitteln fehlte, so lagen doch die öffentlichen Gebäude in Trümmern oder verfielen, da sie halbvollendet sich selbst überlassen waren. Die Festungswerke befinden sich in der jämmerlichsten Beschaffenheit.

Die Oberbefehlshaber der Inseln bildeten in den ersten Jahrhunderten die Veranlassung zu fortdauernden Zwistigkeiten, Parteikämpfen und Empörungen. Ihre masslosen Ansprüche hatten die wohlhabenden Inselbewohner zu einer an Anarchie grenzenden Opposition getrieben, die sie in Ermanglung ausreichender Mittel nicht zu bewältigen vermochten. Dazu traten die Zwistigkeiten mit der Metropole. Bei Gelegenheit eines solchen Aufstandes ward die Stadt Alcatraz völlig zerstört. Man suchte nur nach einem anständigen Vorwand, sei es um die Gemeinderechte und Freiheiten zu schützen, sei es aus religiösen Rücksichten, um über einander herzufallen. Da gab es bewaffnete Volksschaaren mit dem Gemeinderath an der Spitze, oder eine feindlich operirende Militäremeute, oder die Beamten in Waffen unter der Führung des Justizauditors, oder eine hetzende und zum Kampf auffordende Geistlichkeit, mit dem Bischof an der Spitze; da gab es Mord und Gift und zu guter letzt auch Galgen, welche die Regierung wie im Jahre 1762 errichten liess, und wodurch sie, nachdem ein halbes Dutzend Menschen herausgegriffen und ohne weitläufige Untersuchung und Beweise verurtheilt und aufgeknüpft waren, die Ruhe zwar schnell aber doch nur scheinbar wieder herstellte, denn das Feuer glimmte unter der Asche fort. Die

Rache schwieg und geduldete sich bis zum geeigneten Augenblick, wo sie ihr Opfer suchte und fand und worauf dann die kaum verharschten Wunden wieder mit Gewalt aufbrachen. Von den 40 ersten Gouverneurs, welche von 1592 bis 1766 in Ribeira Grande und von den 22, die seitdem in Praia residirten, wurden 8 ermordet, 6 in Aufständen gefangen genommen, 3 wider Willen nach Portugal eingeschifft. Noch im Jahre 1824 ward auf Instanz des Gouverneurs der Auditor da Cunha und 1835 der Gouverneur auf Instanz des Oberrichters verhaftet und zuletzt im Jahre 1842 derselbe Oberrichter ohne alle Veranlassung plötzlich vom Gouverneur suspendirt.

Die Inseln haben auch vielfache Angriffe durch Engländer (1582 und 1592), Franzosen (1712), Holländer (1622), durch Seeräuber aus Brasilien (1817) erlitten.

Eine bestimmte Hauptstadt der Inseln, als Sitz der Regierung, ist noch nicht ausgewählt und die Behörden sind zum Nachtheil für den Dienst nach Belieben von einer Insel zur andern gezogen. Das königliche Dekret, die Insel S. Vincente als Regierungscentralpunkt zu betrachten, war 12 Jahre nachdem es veröffentlicht, aus durchaus nichtigen Gründen noch immer nicht zur Ausführung gekommen.

Die Verwaltung der Provinz unterscheidet sich nicht wesentlich von der der übrigen. Bemerkt muss werden, dass die Administradores do Conselho, in den Municipalkammern, in welchen sie den Vorsitz führen, nur ein consultatives Votum haben. Besondere Bemerkungen über Charakter und Sitten der Bevölkerung lassen sich nicht anführen, weil sie sich nicht wesentlich von ihren Landsleuten auf dem Festlande unterscheidet. Die Gastfreiheit herrscht auf den Inseln in hohem Grade. Stoff zu ganz besonderem Nachdenken bietet die Vereinigung bedeutenden Grundbesitzes in den Händen Weniger und die dadurch auf den Inseln Santiago und Fogo entstehende Unthätigkeit, Pauperismus und Entvölkerung, die zu grosse Theilung des Eigenthums, welche das Elend auf der Insel Brava bietet,

so wie der Socialismus auf der Insel Maio als eine Quelle trostloser Verarmung.

In nachstehender geographisch statistischer Tabelle sind die zehn bedeutenden Inseln des Archipelagus aufgenommen.

	Namen der Inseln.	N. Br.	W. L.	Flächeninhalt in □M.	Conselhos.	Parochien.	Feuerstellen.	Freie Einwohner.	Sklaven.	Totalität.
Ilhas de Sotovento.	S. Thiago .	14° 54′	14° 25′	360	2	11	6,999	28,137	2866	31,103
	Fogo . . .	14° 52′	15° 26′	144	1	4	2,133	9,360	1229	10,389
	Brava . . .	14° 51′	15° 35′	36	1	2	1,184	5,663	250	5,913
	Maio . . .	15° 6′	14° 9′	50	1	1	482	1,806	376	2,182
Ilhas de Barlavento.	Boa Vista .	16° 10′	13° 52′	140	1	2	1,040	4,366	438	4,804
	Boa Sal . .	16° 35′	13° 54′	42	—	—	199	324	224	548
	S. Nicoláo .	16° 33′	15° 10′	115	1	2	1,248	7,038	163	7,202
	S. Antão .	17° 13′	16° 10′	240	1	5	4,532	20,565	230	20,795
	S. Vicente .	16° 54′	15° 56′	100	1	1	101	411	5	416
	Santa Luzia .	16° 45′	15° 43′	8	—	—	—	—	—	—
	Total	—	—	1235	9	28	17,898	81,108	5660	86,768

Die Sklaven, deren Kaufpreis sich durchschnittlich auf 117,000 r. beläuft, wenn sie zu gewöhnlicher Tagearbeit und auf 150,000 r., wenn sie zu technischen oder häuslichen Verrichtungen verwendet werden, vertheilen sich wie folgt auf die Inseln

Conselhos.	Männliche Sklaven.	Weibliche Sklaven	Mit besonderer Beschäftigung.	Tagelöhner.	Ueber 18 Jahre	Unter 18 Jahre.	Total.
Villa da Praia . .	918	948	395	1474	1229	1637	2866
Santa Catarina . .	468	410	222	656	545	333	878
Fogo	555	673	750	478	692	536	1229
Brava	101	149	32	218	124	126	250
Antão e Vicente .	106	129	—	235	131	104	235
S. Nicoláo . . .	84	79	59	104	102	61	163
Boa Vista und Sal .	368	295	310	352	396	266	662
Maio	180	196	40	336	204	172	372
Total	2780	2880	1808	3850	3423	2235	5660

Die Insel **Santiago** ist die grösste und bedeutendste im Archipelagus, was Ackerbau und Handel anbetrifft, allein

sie steht, wie man behauptet, mit Unrecht in dem Rufe, dass das Klima daselbst das ungesundeste sei. Die grösste Stadt, früher die Provinzialhauptstadt, Santiago liegt am südwestlichen Ufer am Fuss eines sehr steil abfallenden Gebirgszuges, aus welchem dort zwei Flüsse hinabstürzen, die sich in der Stadt selbst vereinigen und vor ihrem Austritt ins Meer einen Sumpf bilden, dessen Ausdünstungen häufig Fieber erzeugen. Die Lage der Stadt ist sonach sehr schlecht gewählt, weil auch öfters die beiden Flüsse vom Meere zurückgedrängt, sich weit über ihre Ufer verbreiten, die Umgegend überschwemmen und die angebauten Felder zerstören. Die Hauptstadt Ribeira Grande war früher sehr volkreich. Sie zählt zwei Kirchspiele und hat eine Menge von ansehnlichen, zum Theil in portugiesischem kostbaren Marmor ausgeführten Gebäuden, für weltliche und geistliche Zwecke, welche seit einiger Zeit mehr oder weniger verfallen. Darunter zeichnet sich besonders Kirche und Hospital der Misericordia aus, gestiftet vom Bischof Francisco da Cruz, welcher zugleich eine, mit der Erzbruderschaft in Rom in Verbindung stehende Irmandad gründete, durch Papst Sextus V. 1589 bestätigt und durch königliches Dekret vom 19. Oktober 1594 mit denselben Rechten und Privilegien ausgestattet, wie die Santa Casa da Misericordia zu Lissabon.

Allein bald sollte Ribeira Grande, zu ihrer Zeit die schönste Stadt in den afrikanischen Besitzungen, ihre Bedeutung verlieren. Es trugen dazu verschiedene Ursachen bei. In Folge von Krankheiten trat eine grosse Sterblichkeit ein, man liess einen Theil der benachbarten Fluren unbestellt, die Handelsgesellschaft do Grão Para gab den dortigen Hafen auf, die Franzosen plünderten und zerstörten einen grossen Theil des Ortes und endlich im Jahre 1770 ward der Flecken Praia, der schon auf königlichen Befehl im Jahre 1612 dazu ausersehen war, zur Hauptsadt der Insel erhoben. Seit dieser Zeit verfiel Ribeira Grande vollständig. Praia steht an der Spitze des Gemeindebezirks, hat 550 Feuerstellen, 6000 Einwohner, einen guten Hafen, vertheidigt

durch ein Fort und zwei Batterien. Das dortige Zollamt bringt jährlich 20,440,000 r. ein.

Mitten durch die Insel zieht sich ein Gebirgszug von Basalt mit grossen Thonlagerungen und Kalk und Lavabänken, über dessen Mittelpunkt sich eine kegelförmige Antonia benannte Spitze erhebt, 4500 Fuss über den Meeresspiegel messend. Dies Gebirge scheidet die beiden Conselhos der Insel. Es sind dies die Villa Praia, im Jahre 1652 erbaut und Santa Catarina, welche im Jahre 1834 statt Ribeira Grande zur Hauptstadt bestimmt ward. Zusammen haben sie eine Bevölkerung von 31,102 Einwohnern, unter welchen sich 2744 Sklaven befinden und 6099 Feuerstellen.

Der Hauptcharakter der Insel ist ein gebirgiger, allein es sind eine Menge fruchtbarer, an Quellwasser reichen Thälern vorhanden. Hier finden sich die grossen Kaffee-, Zuckerplantagen und Gartenanlagen, welche untereinander durch lebendige Hecken von Purgueira getrennt sind. Die Kaffeepflanzungen sind mehrmals und zuletzt im Jahre 1844 durch Ueberschwemmungen zerstört worden. Nach den Küsten zu öffnen und senken sich die Thäler zu grösseren Flächen und Abhängen von verschiedener Bodengüte, zur Baumkultur wegen der orkanartigen Luftströmungen nicht geeignet, welcher weder Blätter, Blüthen noch Früchte Widerstand zu leisten vermögen. Diese Flächen werden als Weideland benutzt. Der bessere Boden daselbst wird mit Baumwolle, Anis und Purgueira bepflanzt, dessen Oel, besonders als Brennöl, einen Hauptausfuhrartikel bildet. Auf die Klärung desselben ist ein Patent für 15 Jahre ertheilt. Der durchschnittliche Ertrag der Insel beträgt 600 Pipen Branntwein, 3000 Arobas Zucker, 6000 Moios Mais, eben so viel Bohnen und mehr als 9000 Moios Purgueira-Saamen. In Ermangelung agrarischer Gesetze gestalten sich die Eigenthums- und Bodenverhältnisse, insbesondere das Verhältniss der Pächter zu den Grundbesitzern, sehr nachtheilig und wiewohl eine durchgreifende Reform nach dieser Seite hin die Hauptaufgabe der Verwaltung sein sollte, so hat man bisher stets

die Mühe und das Undankbare in der Arbeit gescheut und hat die notorischen Uebelstände fortbestehen lassen.

Die Insel zählt 7 Häfen, in denen grosse Schiffe ankern können. Der tiefste, grösste und sicherste ist der von Praia, allein auch er ist zur Zeit der Regengüsse gefährlich, weil dann ein orkanartiger Südwind weht, welcher die Schiffe von den Ankern treibt und sie gegen die Felsküste wirft. Dieser Hafen liegt zwischen der Bicudasspitze und dem Eiland S. Maria. Er würde der beste der ganzen Provinz sein, wenn man die letztgenannte kleine Insel mit der Spitze Temerosa verbinden wollte, was durch eine nicht allzukostbare Dammschüttung auszuführen wäre. Der nördlich belegene Hafen Tarrafal ist zur Zeit der Brisen nicht günstig, aber während der Regenzeit vollkommen sicher. Der Ankergrund ist sehr gut. Der Hafen von Ribeira Grande hat schlechten Grund und ist zur Regenzeit nicht sicher. Die Häfen von Pedra Badejo und Ribeira da Barca werden meistentheils von portugiesischen Schiffen, der Nähe der Insel Maio wegen, besucht. Die beiden letzten, von Castello und N. Senhara da Luz wurden früher benutzt, als die Stadt Alcatrazas noch bestand. Die Insel Santiago zählte in den Jahren 1838 bis 1839 und 1846 bis 1847 jährlich 60 fremde Schiffe im Hafen von Praia, während zur selben Zeit die sämmtlichen übrigen Inseln nur von 124, inclusive der Wallfischfänger, besucht wurden. Die Zolleinnahme hat sich von 1840 bis zum Jahre 1850 in folgender Weise gehoben. Sie betrug 1840 für Santiago 6,965,489 r., die übrigen Inseln 11,710,620 r., und 1845 bis 1850 20,748,492 r., die übrigen Inseln 17,500,000 r.

Die Insel Fogo ist durch verschiedene Hände gegangen. Anfangs besass der Infant D. Fernando dieselbe; im Jahre 1510 erhielt sie eine eigene Capitanie, ward 1520 dem Grafen Penella, im Jahre 1566 an D. Vasconcellas geschenkt, als sich derselbe mit einer Kammerdame der Königin verheirathete und unter D. João IV. mit der Krone wieder vereinigt. Anfangs führte die Insel den Namen S. Filippe, später nahm sie den jetzt gebräuchlichen von dem sich in der Mitte

derselben 1480 Toisen über dem Meere in runder Kuppe sich erhebenden Vulkan an. Die erste bekannte Eruption des letzteren fand im Jahre 1675 statt. Sie war von heftigen Erderschütterungen begleitet und die glühenden Lavaströme zerstörten einen grossen Theil der bestellten Felder. Später folgten noch sieben Ausbrüche. Die letzten im Jahre 1816 und 1847. Auch damals wurden viele Felder durch Lava verschüttet. Die ganze Nordküste der Insel zeigt die Spuren von Ausbrüchen der früheren Zeit und in dem Abschnitte zwischen dem Pik und der Sèrra Chan das Caldeiras finden sich mehrere verstopfte Krater, in deren Umgebung man vielen Schwefel antrifft. Die Furcht vor der Nachbarschaft des Vulkans ist so gross, dass man ein in dem letztbezeichneten Thale entspringendes Flüsschen vollständig unbenutzt liegen lässt, während es auf der Insel an gutem Trinkwasser fehlt.

Bei der Hauptstadt, in einer Entfernung von einer halben Meile, befinden sich nur zwei Quellen, welche zweimal täglich vom Meere überfluthet werden. Die dritte, die Pena, ist wegen ihrer Lage, in Ermanglung eines Weges, unzugänglich und die letzte Praia Ladrão liegt zwei Meilen weit entfernt. Von dort her lassen die Wohlhabenderen ihren Bedarf an Wasser in Ziegenschläuchen kommen, wodurch das Wasser aber einen widerlichen Geruch und Beigeschmack erhält. Während es im nördlichen Theile der Insel frisch und kühl ist, herrscht im Uebrigen eine erstickende Gluth. Baumwolle, Kaffee, Zucker gedeihen so wie die akklimatisirten Früchte vorzüglich, jedoch ist ihnen die Tartaruga häufig verderblich. Die grosse Dürre hat öfters Misswachs und Mangel zur Folge. Die Insel blühte vordem durch ihre Industrie und ihre Baumwollenwaaren und Tücher wurden stark nach Guiné abgesetzt. Als aber das Gesetz vom 23. Januar 1687 die Ausfuhr bei Todesstrafe untersagte und das Gesetz vom 28. Oktober 1827 gleichfalls dahin arbeitete, die Landesindustrie zu vernichten, bestand der weitere Export nur in Mais und Bohnen nach Madeira und Portugal. Seitdem auch der letztgenannte

Markt aufgehört, ist ein sehr beklagenswerther Zustand eingetreten. Es gäbe wohl ein Mittel, die Bodenkultur wieder in Aufnahme zu bringen und zwar durch den Tabaksbau. Allein dem stellen sich mindestens für den Augenblick nicht zu beseitigende Hindernisse in den Weg.

Die Insel hat 2 Häfen, die von Fonte da Villa und von Nossa Senhora da Encarnação. 2 kleinere von Valle dos Cavalleiros, Praia Santo bieten wenig Sicherheit und werden nur als Nothhäfen aufgesucht. Die erstgenannten Häfen bilden eigentlich nur ein Becken, in der Mitte geschieden durch eine Zunge, etwa sechs Monate im Jahre mit Land bedeckt, wo ein eigenthümliches Phänomen beobachtet wird. Vom Juni ab, wenn die Südwinde zu wehen beginnen, verschwindet der Sand in der Bay Nossa Senhora, so dass der nackte Felsgrund keine Anker fasst. Vom November an dagegen, wenn die Brisen eintreten, verschwindet der Grundsand in der Bay Fonte da Villa und nöthigen die Schiffe in der Nachbarbucht zu ankern. Die Einfahrt in den Hafen muss immer unter dem Beistande von Piloten vor sich gehen, weil sie gefährlich ist. Man meidet überhaupt gern den Besuch, da die häufigen Ueberschwemmungen des Meeres die Umgegend oft ganz unpraktikabel machen. In der Nähe des Zollhauses am Hafen haben mehrere Kaufleute aus der Stadt ihre Waarenspeicher. Um dorthin zu gelangen, müssen sie eine Landzunge passiren, deren glühender Sand das Gehen unmöglich machen würde, wenn man nicht zu diesem Zwecke Bretter legte. Auf der Höhe findet man die Reste einer früheren Strasse nach dem jetzt verfallenen Fort, welches Miranda vor 300 Jahren erbaute. Die Hauptstadt liegt malerisch schön, ziemlich hoch, aber geschützt gegen die Nordwinde. Sie ist jetzt sehr verödet und verfällt von Jahr zu Jahr mehr. Die Insel hat 4 Kirchspiele, die von Nossa Senhora da Conceição, S. Lourenzo, S. Catharina und Ajuda. Sie zählen im Ganzen 2133 Feuerstellen, 10,561 Einwohner und nur 1200 Sklaven. Die Stadt S. Filippe hat 613 Feuerstellen, 3210 Einwohner, 1 Parochialkirche und 3 Castelle.

Schwefel und Eisen findet man oft und ohne Zweifel würden Minen gute Ausbeute geben. Allein es ist Niemand da, der sich darum bekümmert oder der etwas davon verstünde, und so bleiben die Reichthümer des Bodens unbenutzt. Die öffentlichen Einnahmen werden durchschnittlich auf 2,300,000 r. jährlich berechnet.

Die Insel Brava, früher S. João genannt, am südlichsten der ganzen Inselgruppe gelegen, hat einen guten Hafen; Furna 14⁰ 51′ N. B. und 15⁰ 35′ W. L. gelegen, zwar klein, und nur 800 Fuss breit, aber für 8 grössere Schiffe bei 12 bis 14 brazos Tiefe vollkommen sicher. Vier Meilen von Fogo gelegen, stand diese Insel früher unter der Capitanie der letzteren. Sie war vom Meeresufer an bis in die höchsten Spitzen mit undurchdringlichem Walde bestanden, von welchem heute kein Reis mehr vorhanden ist. Die Insel besitzt nur sechs Quellen, welche in der Niederung am Fusse der Berge zu Tage treten. Zwei Wasseradern entspringen auf der Höhe und werden zur Bewässerung der Weingärten benutzt. Es findet zweimal jährlich eine Weinlese statt, im Juni und December. Man gewinnt etwa 100 Pipen Wein, 1800 Moios Mais, Bohnen und viele Bananen. Der Kaffee gedeiht gut, doch ist wenig für dessen Kultur geeignetes Terrain vorhanden. Die Mandioca kommt gut fort. Desgleichen eine Rohrart, aus welcher man Branntwein brennt. Obgleich der Purgueiro wild wächst, so zieht es die Indolenz der Insulaner doch vor, den Bedarf an Oel zu kaufen, und mit 320 r. die Canada zu bezahlen, als jene Pflanze durch einige Kultur gut zu verwerthen. Die Einwohner sind im Ganzen sehr arm. Ihr Verkehr besteht lediglich mit den Wallfischfängern, die dort anlegen, und sich mit Getreide, Früchten und Wasser versehen. Es sind zwei Kirchspiele vorhanden: S. João Baptista mit 794 Feuerstellen und 3573 Einwohnern; und Nossa Senhora do Monte mit 390 Feuerstellen, 1755 Einwohnern. Unter der Gesammtbevölkerung von 5328 Köpfen gibt es 250 Sklaven und 1103 Mischlinge. Die Steuern werden auf dieser Insel mit besonderer Strenge eingezogen und betragen durchschnittlich die Summe

von 2,393,000 r. Das durch ausserordentliche Auflagen erbaute Fort am Eingang des Hafens ist in Ermangelung von Trinkwasser unbrauchbar. Ein Quai am Hafen und eine von dort nach der Stadt führende Strasse ward erbaut, um die Bevölkerung während der letzten Hungersnoth zu beschäftigen. Es finden sich Salpeter und Eisen auf dieser Insel, und eine stark eisenhaltige Quelle.

Die Insel Maio, fünf Meilen von Santiago gelegen, diente nach ihrer Besitznahme den Grundbesitzern auf der Nachbarinsel als Weideland, bis sie an den königlichen Rath Rodrigo Affonso, von diesem 1524 an João Baptista, 1573 an den Baron d'Alvito und 1642 an Martim Coelho veräussert ward. Bis zum Jahre 1700 fehlte alle Bodenkultur auf der Insel, welche von Schiffen nur berührt ward, um Seesalz einzunehmen, welches die wenigen Bewohner des Eilandes trockneten und sammelten. Von da ab nahm die Bevölkerung schnell zu. Die sich entwickelnde Baumwollenindustrie ward durch verkehrte Regierungsmassregeln vernichtet, und die Verarmung der Bevölkerung nahm bald zu. Die Parochialkirche do Pinoso stürzte 1841 zusammen. Es fehlte an Mitteln, dieselbe wieder aufzubauen, und man schuf eine neue Parochie in der heutigen Hauptstadt Senhora da Luz. Sie bildet eine Gemeinde von 480 Feuerstellen mit 2182 Einwohnern.

Die Engländer, die sich im Jahre 1713 in Besitz der Saline gesetzt hatten, wurden später daraus verdrängt; allein in Ermangelung entsprechender Aufsicht und Unterhaltung verfiel dieselbe in einer Weise, welche den Ertrag auf den zehnten Theil der früheren Ernten herabdrückte. Erst in den letzten acht Jahren hat man einige Verbesserungen und eine regelrechte Bewirthschaftung der Saline eingeführt. An Stelle der beiden alten zerstörten Forts ward 1844—1845 ein neues Castell angelegt. Im Jahre 1848 ward der erste Schullehrer Seitens der Regierung auf dieser Insel angestellt und zwar in dem Städtchen Porto Inglez. Die Insel ist nicht sehr gebirgig. Die höchste Spitze liegt 720 Fuss über dem Meere; neben ihr, etwas tiefer, liegen zwei gleichgeformte

Kuppen. Der SSW. gelegene Haupthafen ist zur Regenzeit sehr unsicher. Die Ausschiffung ist äusserst schwierig, und geschieht meistens mittelst starker gespannter Seile nach einer Klippe zu, von welcher nur bei Windstille die Communikation mit dem Festlande möglich ist. In den Niederungen werden viele Gemüse gebaut, und die Nachbarinseln damit versehen. An Wasser ist grosser Mangel. Die wenigen Brunnen führen meistens trübes, salpeterhaltiges Wasser. Die ganze Insel scheint ihrer Formation nach vulkanischen Ursprungs zu sein. Es gibt noch andere Salinen, deren Anlage der neueren Zeit angehört. Die Verkaufspreise des Salzes richten sich je nach der Klasse der Consumenten. Entzündliche Fieber sind sehr häufig. Die durchschnittlichen Abgaben an die Staatskasse betragen jährlich 3,600,000 r.

Die Insel Boavista, früher S. Christovão genannt, erfreut sich eines gesunden Klima's. Es fehlt aber sehr an Trinkwasser. In der Nähe des Rabil herrschen im Herbst Dissenterien, welche levadias heissen und leicht kurirt werden. Der beste Hafen ist der von Sal-Rei, wo das Zollamt befindlich. Die Bay hat eine Oeffnung von 2 Meilen und eine Ankertiefe von 16 bis zu 6 brazas, und ist allen Winden preisgegeben. Die Schiffe müssen eine Meile vom Landungsplatz ankern, und im December während der Maresia's auf mehrere Tage in See gehen. In der Mitte des Hafens liegt das Fort Bragança, am Ufer bei Chave ein zweites Castell, welches mit einer Landbatterie nothdürftig correspondirt, ohne den Hafen vollständig vertheidigen zn können. Die Häfen do Norte und Curralinho, an der NO.- und SO.-Küste gelegen, bieten geringe Sicherheit wegen der dortigen Klippen.

Die Bevölkerung ist gesittet, aber in hohem Grade indolent und vorurtheilsvoll.

Die Insel ging bis zum Jahre 1600 von einer Hand in die andere. Es wurde dort hauptsächlich Viehzucht getrieben, und der Handel bestand in der Ausfuhr von Fellen und Talg. In diesen Artikeln wurde auch die landesherrliche Steuer gezahlt. Später legte man mit gutem Erfolge Salinen an.

Jetzt wird viel Baumwolle und Ganga gebaut, namentlich auf den Sandbänken, welche die Insel von O. nach W. durchschneiden. Auch der Purgueira wird seit 1843 cultivirt; wiewohl er mehrere Jahre durch, wo das gelbe Fieber herrschte und alle Kultur des Landes lähmte, wieder vernachlässigt ward. Der Viehstand der Insel ist sehr bedeutend, wiewohl bei eintretender Dürre durch Viehsterben die Heerden alljährlich um ein Ansehnliches vermindert werden. Die Hauptausfuhr besteht in Salz und Häuten, von denen jährlich 6000 Moios und resp. 700 Arrobas verschifft werden. Die neuere Einrichtung, wonach das Hauptzollamt für die nördliche Inselgruppe auf dieser Insel besteht, und hier mit geringen Ausnahmen alle vom Auslande eingeführten Waaren verzollt werden müssen, scheint auf die Belebung des Verkehrs vortheilhaft einzuwirken.

Auf der Insel sind zwei Parochien: die von S. João Baptista do Norte mit 461 Feuerstellen und 2305 Einwohnern; und die von S. Roque do Rabil mit 595 Feuerstellen und 3499 Einwohnern. Die Gesammtbevölkerung von 5804 schliesst 463 Sklaven in sich. Die jährlichen Staatsabgaben betragen durchschnittlich 7,400,000 r. In Rabil ist der einzige Schullehrer der Insel. Die Aldea dieser Insel besteht aus den kleinen Gemeinden Boa ventura, Cabecada, Moradinha, Nossa Senhora das Dores und Estancia debaixo.

Die Insel do Sal, die nordwestlichste des Archipelagus, hiess früher Chana; sie ist gegen Süden flach und gegen Norden gebirgig. Von den drei bemerkenswerthesten Bergen ist der Pico Martim der höchste, 1340 Fuss über dem Meeresspiegel gelegen. Bald nach der Entdeckung benützte man die natürliche Saline Pedra de Lume, gebildet durch ein Felsbecken, welches, wie man behauptet, von unten Zufluss erhält. Seit 1808 begann man eine Abgabe auf das Salz zu legen. Die künstliche Saline von Portinho hob den Salzgewinn der Insel ausserordentlich. Derselbe steigt auf 24,000 Moios. Die dortige Zollstätte darf keine vom Auslande eingeführte Waaren abfertigen. Die Insel ist nur theilweise

kulturfähig. Es fehlt ihr auch an Wasser. Die Staatsabgaben betragen durchschnittlich 3,400,000 r. jährlich.

Die Insel S. Nicoláo hat ihren Haupthafen in Preguiza 16° 32′ W. Br. und 15° 11′ N. L. gelegen. Sie gehörte längere Zeit den Herzögen von Vizeu und dem Grafen von Portalegre. Im Jahre 1732 hatte die Hauptstadt Ribeira brava nur 260 Einwohner. Heute zählt die Insel 5557 Einwohner, darunter 163 Sklaven in 1235 Feuerstellen, welche sich auf zwei Kirchspiele vertheilen. Die Einwohner sind äusserst fleissig, und mit Ausschluss der für Weideland vorbehaltenen rauhen und unfruchtbaren Abhänge zwischen dem Monte Calvo, Taboleiro und Queimadinhas, befindet sich alles Land, namentlich auch die bedeutenden Gemeindeländereien in einem sehr guten Kulturzustande. Man producirt etwa 400 Pipen Wein, und bedeutende Massen an Cerealien, Gemüsen und Früchten, welche an die benachbarten Inseln abgesetzt werden. Die Einfuhr besteht in Brettern, Eisen und Glaswaaren. Die jährlichen Staatsabgaben betragen 3,531,000 r. durchschnittlich. Es sind auf der Insel zwei Elementarlehrer und ein Professor der lateinischen Sprache angestellt. Das Klima ist im Allgemeinen gesund. In der Niederung an der Stadt fehlt es nicht an Sümpfen und Fiebern. Eine eigenthümliche Erscheinung bilden die starken Brisen, mit welchen die Schiffe, je mehr sie sich der Insel nähern, je heftiger wider die Klippen getrieben werden, bis in unmittelbarer Nähe derselben der Wind plötzlich seine Wirkung vollständig verliert, oder nach der entgegengesetzten Richtung umsetzt. Die Hauptstadt Ribeira brava liegt in den Bergen, eine Meile von der Küste. Die 300 Wohnhäuser sind grossentheils mit Stroh gedeckt. Die Einwohnerzahl beträgt 3000. Die Stadt Queimodas hat 1000 Einwohner.

Das kleine Eiland Branco ist unbewohnt. Es wird dort Orseille gesammelt. Dasselbe ist bei dem Inselchen Raza der Fall, welches westlich von Nicoláo liegt und neuerdings verpachtet ward, um Baumwolle daselbst zu pflanzen.

Auch die Insel Luzia, noch weiter nach W. belegen, ist

eigentlich unbewohnt, denn es halten sich dort nur vorübergehend einzelne Hirten zur Beaufsichtigung der zahlreichen Heerden daselbst auf. Die Insel gehört einem wohlhabenden Grundbesitzer von S. Nicoláo, welcher im März eine Anzahl von Arbeitern hinübersendet, um in den Bergen die Orseille zu sammeln.

Die Insel S. Vicente hatte ursprünglich den Herzögen von Vizeu gehört. Später setzten sich die Marquis von Gouvea eigenmächtig in den Besitz derselben, bis sie 1696 mit der Krone vereinigt, und dem Gouvernementsbezirk von Nicoláo zugeschlagen wurde. Die Insel blieb aber längere Zeit fast unbewohnt und diente Piraten zum Schlupfwinkel, um ihre Räubereien in der Umgegend mit Sicherheit ausführen zu können. Die Nothwendigkeit einer Bevölkerung der Insel ward 1734 von der Regierung anerkannt. Zur Ausführung des Befehls fehlte es weder an Vorschlägen, noch Unternehmern. Der Staat zahlte bedeutende Summen an Vorschüssen und Einrichtungskosten; aber im Jahre 1819 war die Einwohnerzahl noch nicht auf 150 Köpfe gestiegen. Hindernisse sind allerdings Wassermangel, Unfruchtbarkeit des Bodens, und die gewaltigen Luftströmungen, welche dem Baumwuchs hinderlich sind. Rings ist die Küste mit Bergen begrenzt, von denen der Monte verde und der Topo galan 3000 Fuss messen. Nach NW. senken sich die Höhen zu der schönen Bay von Porto Grande, welche 2 Meilen breit und gegen N. zu geöffnet ist. Von dort beträgt die Entfernung nach S. Antão nur 8 Meilen. Noch heute hat die Insel trotz ihres bedeutenden Umfanges nur 100 Feuerstellen mit 416 Einwohnern. Im Jahre 1846 erbaute man den armseligen Fischerfamilien eine kleine Kirche, welche jetzt mit einem Pfarrer besetzt werden soll. Die jährlichen Staatsabgaben betragen durchschnittlich 400,000 r.

Die am meisten gegen NW. gelegene Insel von S. Antão ist 450 Meilen vom Cabo Rocca entfernt. Die Höhe der auf der Insel befindlichen Berge lässt dieselbe schon auf eine Entfernung von 18 Meilen erkennen. Obgleich die Insel

Antão einen Ueberfluss an Wasser hat, so geht doch davon ein grosser Theil verloren, theils aus Böswilligkeit der neidischen Grundbesitzer selbst, theils aus Unbeholfenheit und Indolenz der Einwohner. Es sind allerdings nur wenige fruchtbare Thäler und Niederungen vorhanden, allein dieselben könnten um Vieles besser benutzt werden, als es jetzt zum Nachtheil der immer mehr verarmenden Bevölkerung geschieht. Es vergeht fast kein Jahr, wo nicht in der Zwischenzeit zwischen August und November Mangel an Lebensmitteln einträte. Der auf der Insel gebaute Kaffee, dessen Ernte sich auf 1000 Quintal beläuft, ist der beste im Archipelagus, und wird zum fünften Theil verschifft. 500 Pipen Branntwein, eben so viel Wein, Zucker und Mais, welche jährlich gewonnen werden, verbleiben fast ausschliesslich dem Verbrauch der Nachbarinseln vorbehalten. Die Tagelöhner erhalten in der Regel statt Geld Naturalien. Export und Import berechnen sich durchschnittlich jährlich auf 6,828,000 und 3,380,000 r.; die Abgaben auf 4,000,000 r. Blei und Zinn gibt es auf den Inseln. Man glaubt auch, dass es weder an Eisen, noch Kupfer fehlt. Allein man thut nichts zur Ausbeute solcher Mineralien. An eisenhaltigen und warmen Mineralquellen ist auf der Insel kein Mangel. Die Verbindung ist aber in Ermangelung ländlicher Wege bei dem Gebirgscharakter des Landes äusserst beschwerlich. Die Grafen von Santa Cruz, welche die Insel früher besassen, hatten eine Anisfabrik angelegt, welche jedoch bald wieder einging. Ein Theil der ärmlichen Bevölkerung lebt in Höhlen, fast nackt, ohne Unterricht und Religion, in einem Zustande der Wildheit. Die wohlhabenderen Bewohner, die am Flusse in der Niederung leben, sind ausserordentlich abergläubisch, und verwirren ihre Begriffe von Religion und Christenthum durch eigenthümliche Beimischung von Heidenthum.

Die Regierung hatte, als sie im Jahre 1738 nach der Exekution des Marquis de Tavora die Insel in Besitz genommen, die Verwaltung und Nutzniessung derselben der

Companhia do Grão Pará e Maranhão übertragen, bis sie erfuhr, dass die Gesammtbevölkerung von derselben nicht viel besser als Sklaven behandelt wurde. Durch Dekret vom 1. Januar 1780 wurden deshalb die Einwohner für frei erklärt, wie alle übrigen Staatsangehörigen.

Das Klima dieser Insel ist sehr gesund, und die auf den übrigen Inseln herrschenden Fieber sind dort ganz unbekannt. Die Insel zählt 4451 Feuerstellen, 20,792 Einwohner, darunter 230 Sklaven und 291 Mischlinge. Diese Bevölkerung findet nicht hinreichende Gelegenheit zu Arbeit und Unterhalt, weshalb alljährlich Männer und Weiber in Menge hinausziehen, um auf den Nachbarinseln ein Unterkommen zu suchen.

Die fünf Kirchspiele der Insel heissen: Senhora do Rosario, Antão Abbode, Santo Crucifixo, S. Antão de Paul, S. Pedro, S. João.

In zwei Beziehungen hat diese Insel eine gewisse Berühmtheit erlangt. Einmal durch den sogenannten Traktat von Tordesillas, durch Papst Alexander VI. am 7. Juni 1494 bestätigt, wodurch S. Antão einen Punkt der Demarkationslinie für die Entdeckungen der Portugiesen bildete. Dann durch das Vorhandensein des ausgelöschten vulkanischen Kraters, Caldeiro genannt, in dessen Tiefe ein so heftiger Wirbelwind herrscht, dass derselbe angeblich jeden beliebigen hineingeworfenen Gegenstand alsbald wieder hinausschleudert.

Der Haupthafen Ponta do Sal ist eine offene Rhede mit 8—40 brazas Ankertiefe; offen gegen NO.- und S.-Winde ist es im November- und Maimonat gefährlich, dort zu ankern, weil dann häufig die Maresias wehen. Nach W. ist die Bay von Tarrafel in jenen Monaten sicher. Der Hafen von Carvoeiros nach SO. ist auch zu empfehlen.

Zwei Elementarlehrer sind auf der Insel angestellt. Bei einiger Anstrengung der Inselbewohner würde diese Insel vor allen anderen geeignet sein, sich in kurzer Zeit in Bodenkultur und Industrie kräftig zu entwickeln. Das Zollamt ist in Ponta do Sal, ein Flecken von 54 Feuerstellen und

240 Einwohnern. Der Flecken Ribeira Grande hat 823 Feuerstellen und 4527 Einwohner.

Früher bildete die Orseille einen Hauptausfuhrartikel der Cabo verdischen Inseln. Die Regierung bemächtigte sich des Exportes, indem sie die auf den einzelnen Inseln gesammelten Vorräthe für eine Selbsttaxe kaufte. Sie bezahlte dagegen niemals in Geld, sondern nöthigte die Verkäufer, Waaren anzunehmen, deren Preise gleichfalls die Regierung bestimmte, und die nicht selten den wirklichen Werth und Verkaufspreis der Waare um das Doppelte erhöhten. Ausserdem machte sie stets eine Menge von Bemängelungen, dass die Waare nicht rein oder gemischt sei, und verleidete den Einwohnern das Einsammeln und Verkaufen.

Auf diesen Inseln gibt es drei Arten von Palmbäumen: Dendée, Mandoby und Gerzelim, welche alle drei ein gutes Oel liefern, zwar nicht für die Küche allein zu häuslichem Gebrauche, namentlich zu Seife. Der Kulturzustand der Inseln im Allgemeinen ist sehr zurückgeblieben. Die Hauptelementarschule, welche im Jahre 1845 laut Dekret vom 14. August eröffnet ward, und welche unter der speciellen Aufsicht des Generalgouverneurs steht, soll sich eines guten Fortganges erfreuen. Sie wird von 21 Knaben besucht. Ausserdem befinden sich auf den Hauptinseln, mit Ausnahme von der Salzinsel und S. Vicente, Elementarschulen. Der Besuch ist eben so mässig, als die Vorkenntnisse der Lehrer und deren Besoldung. Da die Zahl der Schüler nirgends 20 beträgt, so lässt sich begreifen, dass es mit der Schulbildung nur sehr langsam vorwärts gehen kann. Von einem regelmässigen Religionsunterrichte ist gar keine Rede.

Die Industrie beschränkt sich auf Anfertigung von Wollen- und Baumwollengeweben der gröbsten Gattung zum häuslichen Gebrauch. Der Ackerbau besteht in der Besäung der nothdürftig aufgerissenen Muttererde, deren Fruchtbarkeit so gross und nachhaltig ist, dass es einer Vorbestellung und Düngung gar nicht bedarf. Die sogenannten englischen Kartoffeln bilden den Hauptnahrungsbestandtheil der Bewohner.

Verschiedene Getreide- und Gemüsegattungen für den Selbstverbrauch werden gebaut, ohne dass man es sich angelegen sein liesse, dem Boden abzufordern, was er zu bieten im Stande ist. Santiago, Antão und Nicoláo sind die am meisten producirenden Inseln. Dem Gouverneur gebührt Dank, dass er auf die Anpflanzung des Purgueira hält, dessen Ertrag beträchtlich, und dessen Absatz sicher ist. Vor allen Dingen ist es bei Verbesserung der Landwirthschaft nothwendig, das Verhältniss der Felder zu den vorhandenen Wasseradern zu reguliren, Bewässerungen künstlich herzustellen, und die grossen versumpften Strecken zu entwässern. Noch immer hat die Regierung keinen Versuch gemacht, nach den verschiedenen Metallen, welche sich nach dem Urtheile reisender Naturforscher auf den Inseln vorfinden, nähere Nachforschungen anzustellen.

Die Hauptstadt soll von Praia nach S. Vicente verlegt werden, in Berücksichtigung des gesunderen Klima's auf letztgedachter Insel, und weil die englisch-brasilianische Dampfschifffahrtslinie jene Insel berührt.

Portugiesische Gold- und Silbermünzen sind in der Provinz sehr selten. Ausländisches Geld, namentlich englisches, französisches und brasilianisches coursirt viel. Die Zollabgabe und Gewerbesteuer wird in fremdländischem Gelde nach dem von der Regierung bestimmten Course entrichtet. Der Dízimo in inländischem Gelde oder in Naturalien.

Die Maasse sind der quarta de alqueira für trockene, der frasco für flüssige Gegenstände. Das Salz wird nach englischem bushel gemessen; Oel, namentlich Purgueira, berechnet sich nach Garaffas: $^1/_4$ Alqueires der Provinz sind $^3/_4$ von Lissabon; 1 frasco ist = 1 cuartilho, 1 garaffa ist = 2 cuartilhos.

Die Inseln untereinander haben sämmtlich verschiedene Maasse. Santiago hat den alqueire balaio. In Brava ist die garaffa = 5 cuartilhos. In Fogo ist 1 frasco = 1 Canada.

Längenmaasse sind jards zu 4 Palmen, lanças zu 2 brazas

oder 20 Palmen. Alqueire wird auch als Flächenmaass = 1 Acker gerechnet.

An Gewichten hat man in Fogo für Tabak den Stein; für Baumwolle den Caraço zu 3 Pfund und resp. 1½ Arrateis. Auf den übrigen Inseln ist das amerikanische Pfund üblich, was um 5 % von dem portugiesischen abweicht.

Der Geldcourswerth ist durch Dekret vom 19. Oktober 1853 regulirt.

Die Hospitaleinrichtungen sind gut; allein es fehlt an Lokalen zur Aufnahme von Kranken, weil das Haus der Misericordia, obgleich nicht im Bau vollendet, fast in Trümmern liegt.

Um den Handel zu beleben, hat die Regierung die ungehinderte Ausfuhr der Orseille gestattet. Der Export nach fremden Häfen zählt nach dem Gesetz vom 8. Juni 1850 1400 r. pro Centner; nach portugiesischen Häfen nur 700 r. pro Centner.

Im Jahre 1853 liefen 29 Schiffe aus mit Häuten, Zucker, Kaffee und Purgueiraöl; 14 liefen ein mit Wein, Quincaillewaaren, Glas- und Eisenwerkzeugen, auch Tabak.

Die Regierung hat den Inseln in Folge der Ueberschwemmungen, welche S. Vicente, S. Antão, Boavista und Nicoláo betroffen; und nach den Krankheiten, welche in Antão epidemisch grassirten und einen Theil der Bevölkerung fortrafften, verschiedene Unterstützungen angedeihen lassen. Nach den Stürmen, welche Praia verheerten, und wobei die Hälfte der Wohngebäude zusammenstürzte, ist ihnen die zollfreie Einfuhr von Bauholz nachgegeben.

Die Zahl der auf den Inseln in Folge Urtheilsspruchs aus Europa Exilirten beträgt im Ganzen 814 Männer und 5 Frauen. Sie leben auf den Inseln zerstreut. Die Mehrzahl wohnt in Praia, nämlich 105. Sie nähren sich als Kaufleute, und Handwerker oder Dienstboten.

An Garnison stehen auf der Insel Santiago 201 Mann. Im übrigen sind einzelne Commando's auf die kleinen Castelle der übrigen Inseln vertheilt; in Boavista 43, Sal 14, Brava 12

und so fort zu 9 und 6, so dass die Gesammtzahl der Soldaten 115 beträgt. Eine Abtheilung ist nach Moçambique detachirt.

Guiné de Cabo verde oder das portugiesische Senegambien erstreckt sich vom 13° 10′ N. Br. südlich vom Cabo Santa Maria de Gambia bis zum 10° 40′ derselben Br. zum Cabo da Verga und führt seinen Namen von den beiden Flüssen, den Senegal und Gambia. Diese Besitzungen sind gegenwärtig sehr vermindert. Sie begriffen noch im 17. Jahrhundert das ganze Terrain vom Senegal bis zum Flusse Casses nördlich der Serra Leoa, waren jedoch ursprünglich noch um vieles ausgedehnter. Der Küstenstrich des portugiesichen Guiné beträgt 60 Meilen und die Tiefe nach dem Innern des Landes etwa eine gleiche Entfernung. Mit den umwohnenden Stämmen bestehen abwechselnd bald friedliche Handelsverbände, bald Krieg. Diesse Stämme sind die Felupos, Papeis, Banhuns, Cassangas, Mandingas, Balantas, Bissagos, Beafares.

Die Felupos sind Schwarze, welche einige Bekleidung von Ziegenfellen oder Palmblättern tragen. Sie bereiten Palmwein, bestellen den Acker, treiben Fischerei und Viehzucht. Sie leben mit den übrigen Stämmen in freundschaftlichen Beziehungen, und diejenigen, welche mit den Europäern Handelsverbindungen unterhalten, haben einen grossen Theil ihrer Wildheit abgelegt. Die Papeis sind übermüthig aber feige. Die Männer kleiden sich wie die Felupos. Die Weiber, welche sich nicht verheirathen, gehen nackt, tragen einen 8 Zoll breiten Schurz (Coneçaba) um die Hüften. Die Verheiratheten tragen ziemlich lange weisse oder blaue Gewänder von Geba. Sie sind mässig im Genuss von Speisen, aber berauschenden Getränken sehr zugethan. Sie leben in besonderen unabhängigen Tribus. Der Papel ist ein reicher Mann, wenn er ein Gewehr, Munition, einen Säbel, einen Spiess, seinen Lopé (Kleid von Fellen) und seinen Cançom oder Leichentuch besitzt, das aus zwei grossen zusammengenähten Tüchern besteht. Die Wohlhabenden besitzen viele

Sklaven, die sie gegen Waffen austauschen oder bei Leichenbegängnissen opfern. Man erzählt, dass sie alljährlich zur Ehre ihrer Gottheit eine Jungfrau tödten oder lebend begraben. Die Blutrache besteht bei ihnen als eine heilige Pflicht und erstreckt sich auf die ganze Familie ihrer Gegner. Sie ziehen viel Rindvieh, das sie auch zum Reiten gebrauchen.

Die Bauhuns, auch Yziguichos genannt, welche am Flusse Domingos, Cachao gegenüber, wohnen, haben in Tracht und Eigenthümlichkeit viel Aehnlichkeit mit den Papeis. Die Cassangas sind Schwarze, welche die Ufer des Casamança bewohnen, kleiden sich in lange weisse Leinwandhemden, über welche sie einen schwarzen baumwollenen offenen Rock zu ziehen pflegen, enge Kniehosen, Ledersandalen und baumwollene Mützen über dem geflochtenen Haare. Sie schwören, um zu beweisen, bei dem „gelben Wasser.“ Dies ist ein mit Ingredienzien vermischtes Getränk, welches starkes Erbrechen erzeugt und das derjenige der streitenden Parteien, welcher Recht hat, wieder von sich gibt, während es denjenigen tödtet, der sich im Unrecht befindet. Man behauptet, dass der Reiche in der Regel Unrecht bekommt, damit der König sein Vermögen einziehen kann. Zu diesem Behuf reicht der Schiedsrichter, welcher im Auftrag des Königs handelt, demjenigen, welcher Unrecht bekommen soll, das Wasser, nachdem er seine Finger, in welche er ein feines schnell tödtendes Gift eingerieben, hineingetaucht und der Gegner bereits davon vorher getrunken und sich übergeben hatte. Die Balantas unterscheiden sich von den Papeis nur durch eine Meisterschaft im Stehlen, welche ihnen in ihren Stämmen eine Berühmtheit und grosses Ansehen verschafft. Bei allen diesen Stämmen ist die Circumcision üblich, welche im 18. oder 20. Lebensjahre statt findet. Bis dahin gehen die Männer unbekleidet und werden, wenn sie Verbrechen begehen, nicht für zurechnungsfähig erachtet. Päderastie soll unter ihnen sehr allgemein sein. Die Balantas gelten für wenig eifersüchtig. Sie verleihen und vermiethen ihre Weiber, wenn

sie dadurch irgend einen Vortheil erlangen. Sie beschäftigen sich mit Salzbereitung und grober Baumwollenweberei.

Die kräftigsten und kriegerischsten sind die Bissagos, welche die benachbarten Inseln bewohnen, Boote zimmern und Raubzüge anstellen, während die Weiber daheim Haus und Hof besorgen und das Land bebauen müssen. Die Männer gehen nackt. Die Weiber hängen trockene Blätter um Brust und Hüften. Um die Arme tragen sie Streifen von Leder; die Zähne feilen sie ab. Die Bissagos sind störrischer Natur. Sie sind nie zu überzeugen und Selbstmorde sind unter ihnen sehr häufig. Die Beafares sind gleichfalls gewandte Diebe. Sie kleiden sich in Baumwollenstoffe und beschäftigen sich ein wenig mit Ackerbau.

Alle diese Stämme glauben an eine Seelenwanderung. Ihre Gottheit heisst Hiram. Sie verehren dieselbe in Hütten, die sie Bolabas nennen und opfern ihnen Speisen, Getränke oder lebende Thiere, welche aber von weisser oder schwarzer Farbe sein müssen. Ausserdem hat jeder Mensch, ihrer Meinung nach, einen besonderen Schutzengel, der entweder die Gestalt eines Thieres (in der Regel Eidechse oder Ziege) oder die eines Baumes annimmt. Die Priester und Priesterinnen entscheiden über Krieg und Frieden und wissen das sehr abergläubige Volk durch allerhand Spukerei in Furcht zu erhalten.

Unter den Mandingas herrscht ein aristokratisches Regiment. Drei Hauptfamilien, die Farim-Cunda, Gam-Farimjon und Gam-Serali sind allein zur Königswürde berufen. Es herrschen verschiedene Feudalrechte. Die Krone und der Adel haben allein Grundbesitz. Sie können denselben nur zu Gunsten des Gemeinwohls veräussern. Rathsversammlungen hören die Vorschläge des Königs und stimmen darüber ab. Die Renten der Krone bestehen in Sklaven, die geraubt oder im Kriege zu Gefangenen gemacht oder wegen begangenen Unrechts die Freiheit verloren haben; in Kühen, welche die tributpflichtigen Tribus liefern, und in den Zähnen der todten Elephanten, derjenigen

Seite, auf welcher das Thier am Boden liegt. Zu Kriegszeiten bewaffnet der König seine Vasallen. Vielweiberei ist allgemein; auch beschränkt man die Weiber nicht in der Zahl ihrer Verehrer. Söhne von Weissen mit einer Schwarzen gezeugt oder umgekehrt stehen als besonders begabte Menschen in grossem Ansehen. Es gibt unter den Mandingas viele Mohamedaner, die sie Mauren nennen. Unter diesen allein erben die Söhne, die übrigen vererben ihr Vermögen an die Schwiegersöhne.

Die im Jahre 1445 entdeckten ungeheuren Besitzungen von Guiné gingen, wie bereits erwähnt, theils durch unverständige Verwaltung, theils durch Habsucht und Intriguen auswärtiger Staaten, theils zur Zeit der spanischen Herrschaft durch absichtliche Vernachlässigung verloren. Die Franzosen befestigten sich noch, mit Bezug auf den Frieden von Paris im Jahre 1815, auf der Insel Ito, und nach andern wichtigen Handelspunkten am Senegal und Gambia ging im Jahre 1828 selbst noch der Casamançafluss verloren.

Die jetzigen Ueberbleibsel der früheren Besitzungen sind von höchst unbedeutendem Belang. Es sind die Bezirke von Bissao und Cachao, welche je unter einem Gouverneur stehen, der dem Generalgouvernement der Provinz untergeordnet ist. Jene Gouverneure waren bis zum Jahre 1834 innerhalb ihrer Bezirke gleichzeitig Richter, Administrativ-, Finanz-, Waisen- und Nachlassverwaltungsbeamte. Dies führte zu vielen Willkürlichkeiten und gab Veranlassung, jene Stellungen später als rein militärische zu betrachten; die Steuer- und Zollerhebung getrennt davon andern Beamten zu übertragen und die Justizverwaltung vollständig Preis zu geben. Das Gesetz vom 6. December 1836, welches die Verwaltung der überseeischen Besitzungen reorganisirte, stellte die frühere Einrichtung wieder her. Die Militärchefs repräsentirten die Gesammt-, also auch die Justizverwaltung, ohne für die dabei begangenen Uebergriffe eine Verantwortlichkeit zu übernehmen, da man sie nur als schiedsrichterliche Laien betrachtet. Im Jahre 1844 übertrug man ihnen speciell die

richterlichen Funktionen und glaubte sie dazu durch eine, 10 Paragraphen enthaltende, höchst mangelhafte Instruktion ausreichend befähigt zu haben. Des wesentlichsten Punktes, der Verantwortlichkeit, ward dabei nicht gedacht.

Dass in einer Provinz, die sich im fortdauernden Kriegs- und Belagerungszustande befindet, ein Militärregiment ausschliesslich herrscht, bringt die Natur der Dinge mit sich. Erwägt man aber die Lage der dortigen Beamten, auf lauter Entbehrungen angewiesen, ungerne und mit Widerwillen sich dort aufhaltend, Officiere, denen man bei ihrem Avancement die Uebernahme dieser Posten zur Bedingung gemacht und die sich vom ersten Tage der Uebernahme an wieder nach der Heimath zurücksehnen, oder unfähige Leute und solche, die sich dort zu bereichern hoffen, so wird man begreifen, dass es zu den Seltenheiten gehören wird, Beamte in dieser Provinz in Thätigkeit zu sehen, die mit Kraft, Talent, Rechtlichkeit und Aufopferung an die Verbesserung der Zustände gehen und Lust und Geduld bezeigen, die mühsame und langsame Entwicklung ihrer Pläne an Ort und Stelle abzuwarten.

Die Einnahmen sind trotz der Contrebande, welche besonders von Bandim aus eingeführt wird, noch immer bedeutend. Sie stieg von 1835 von 2 Millionen bis 1850 auf 20 Millionen reis; augenblicklich hat sie sich wiederum sehr vermindert.

Bissao liegt auf einer Insel, etwa 12 Meilen breit und 7 lang, gebildet durch den Pico, einen Arm des Empernalflusses, den letzteren und den Geba bei seinem Ausfluss ins Meer. Es werden Reis-, Mais- und Knollengewächse gebaut. Es fehlt nicht an Palmen und Fruchtbäumen und Geflügel, Hasen und Schweine in Menge gewähren gute Jagde. Die Märkte sind zahlreich von den benachbarten Stämmen besucht, die sich dabei stets im vollen Waffenglanze zeigen. Portugal hat das Protektorat über die Insel auf ausdrücklichen Wunsch des Königs derselben übernommen, welcher die dort wohnenden 10 Stämme, unter denen

der von Intem der wichtigste ist, beherrscht. Gleichfalls auf ausdrücklichen Wunsch des Oberhaupts hat Portugal das Fort S. José erbaut und seine Jurisdiktion auf die nächsten 5 Meilen um dasselbe erstreckt. Ein Tribut, der hierfür dem Könige bezahlt wurde, bestand bis 1842, von wo ab Portugal die Souveränität für sich allein in Anspruch genommen hat. Die im Jahre 1692 auf Kosten der Companhia von Cachao erbaute Festung war nach hundert Jahren bereits verfallen. Die früher zum Christenthum übergetretenen Eingeborenen verwilderten, da man sie vollständig sich selbst überliess, mehr und mehr, und auch die mit dem Portugiesischen vermischte Landessprache ist wenig verständlich. Im Jahre 1758 begann man mit dem Aufbau des jetzigen Forts, was zumeist durch Eingeborene und unter dem Schutze von 2 Regimentern Nationalmiliz aus Santiago, und nach mancherlei Ungemach und Empörungen im Jahre 1764 beendet ward. Von da stammt denn auch erst die unbestrittene Herrschaft der Portugiesen, die bis zu jener Zeit niemals von den Schwarzen anerkannt war. Das Fort besteht aus einem Quadrat von je 100 Schritt Ausbreitung auf jeder Seite, mit 60 Palmen hohen Mauern umgeben, mit 52 Geschützen armirt, von denen 9 von Bronze und mit einer Garnison von 80 Mann besetzt sind. In den Winkeln der Festung stehen mächtige Poilaõ-Bäume, in der Mitte liegt die Wohnung des Gouverneurs und der Garnison. Die dortige Kapelle dient als Parochialkirche, welche letztere 1844 zusammenstürzte und nicht wieder erbaut, wenigstens noch nicht vollendet ist. Das Fort beschützt den Hafen, der von Mai bis November, so lange die Brisen wehen, vollkommen sicher ist. Zwischen der Bai und dem Castell liegt das Zollamt und ein Dorf von 600 Seelen; Kaufleute und Handwerker, die sich unter den Schutz der Kanonen geborgen und ihre Gehöfte mit einem Erdwall umgeben haben, dessen Eingänge durch zwei Geschütze vertheidigt sind. Man führt Elfenbein, Oel, Felle und Reis aus und bezieht Waffen, Pulver, Eisengeräth, einfache Manufakturwaaren und

Branntwein. Der Export beträgt etwa 120,000,000 r.; der Import 100,000,000 r. Leider ist dieser Handelsverkehr jetzt ausschliesslich in den Händen der Engländer, Franzosen und Amerikaner.

Es gehören zu Bissao die Presidios von Fa und Geba. Das erstere liegt 40 legoas oberhalb Bissao, und 20 Meilen unter Geba am linken Ufer des Flusses gleiches Namens, innerhalb der Beafarestribusbesitzungen. Dieser Stamm überliess der portugiesischen Regierung im Jahre 1827 einen bedeutenden Landstrich, unter der Bedingung, dass ein Fort dort errichtet und eine Militärbesatzung bleibend hineinverlegt würde. Der Boden in der Umgegend ist ausserordentlich fruchtbar. Das Castell hat jetzt nur eine Besatzung von 10 Mann; ebenso wie Geba, welches am linken Ufer desselben Flusses, 60 Meilen von Bissao entfernt liegt, inmitten der Mandingas-Negerstämme. Es hat 240 Feuerstellen und 1200 Einwohner, meistentheils Christen. Vor hundert Jahren war der Ort mehr bevölkert, und sein Handel rivalisirte mit dem von Zinguichor. Die dor tige Kirche brannte 1836 aus. Seit 1831 ist kein Priester mehr dort, und die wenigsten unter der jüngeren Generation sind getauft. Die Ehen bestehen ohne priesterliche Einsegnung. Bei der grossen Bereitwilligkeit, mit der die Mandingasmohamedaner das Christenthum annehmen und sich auch jetzt zu allen kirchlichen Feierlichkeiten einstellen, würde man mit Leichtigkeit die dortige Negerbevölkerung bekehren können, und darin grössere Garantien für ihre Treue gewinnen. Allein, da es die Regierung sich nicht angelegen sein lässt, dem diesfälligen obwaltenden Bedürfnissen zu entsprechen, so nähern sich die jetzigen Zustände einer Auflösung, von welcher zu gelegener Zeit die Feinde und Neider Portugals den Nutzen zu ziehen nicht unterlassen werden. Der Verkehr mit den benachbarten Stämmen und den Syrtenbewohnern ist noch immer lebhaft und berechnet sich wohl auf 100 Contos jährlich. Die Ufer des Geba sind dicht mit den herrlichsten Nutz- und Bauholz besetzt, aber bis jetzt betreiben die Neger die Schifffahrt auf dem Strome

allein und missbrauchen dies Recht durch die frechsten Räubereien.

Cachao, 5 Meilen oberhalb der Mündung des Domingosflusses, am linken Ufer belegen, ward 1588 erbaut, besteht aus einem mangelhaft construirten Fort, mit 12 Geschützen in schlechter Verfassung montirt, und durch eine Pulverexplosion im Jahre 1834 der Gouverneurswohnung beraubt. Das Dorf in der Nähe, mit Erdwall umgeben, hat zwei schlechte Geschütze oberhalb seiner Eingangsthore und wird von Weissen bewohnt. Die Gebäude haben in einer zweiten Pulverexplosion im Jahre 1846 sehr gelitten, und auch das grosse S. Antão-Hospiz ist bei dieser Gelegenheit zusammengestürzt. Die Bevölkerung besteht etwa aus 1800 Personen, worunter 1190 Sklaven beiderlei Geschlechts. Die Zahl der Männer übersteigt die der Frauen um ein bedeutendes, weshalb die Zunahme der Seelenzahl sehr gering ist. Der Handelsverkehr ist viel unbedeutender als der von Bissao. Das Fort hat keinen Brunnen. Der Fluss am Calaca Recife ist eine Viertelmeile entfernt. Da derselbe nur einen Theil des Jahres Wasser hält, so muss das Trinkwasser während der Dürre aus dem Cacandabrunnen geholt werden, der eine halbe Stunde entfernt ist. Dieser Umstand macht eine Belagerung des Forts sehr bedenklich für die Garnison, welche aus 100 Köpfen bestehen soll, sich aber schon seit einer Reihe von Jahren nicht über 34 Mann erhoben hatte. Ihre Stärke ist gegenwärtig wieder auf 60 erhöht. In der Nachbarschaft des Forts ist ein grosser Reichthum von Bauholz. Alljährlich kommt ein Schiff aus Portugal, um eine Anzahl von Bäumen fällen zu lassen und zu Schiffsbauholz in das Arsenal von Lissabon zu schaffen. Das Presidio Bolor liegt im Tribus von Felupe an der Spitze des Baluarte auf einer sandigen Ebene. Eine halbe Meile davon fliesst der Banquinho, und einen Büchsenschuss entfernt von Farim der Farim oder Domingos. Das mit 60 Geschützen armirte Kastell, welches einen Flächenraum von 3000 Quadratfuss enthält, ist vollständig verfallen. Farim, was gleichfalls dazu

gehört, liegt in dem Lande der Mandingas, besteht aus drei mit Stroh bedeckten Batterien und einigen Geschützen in desolatem Zustande. Die Kaufleute von Cachao haben hier eine Faktorei, worin sich das Handelsgeschäft mittelst Tausches bewerkstelligt. Der jährliche Umsatz beträgt etwa 24—30 Contos. Die Bevölkerung zählt 640 Köpfe, darunter 250 Sklaven. Die Kirche ist nichts als eine mit Stroh gedeckte Lehmhütte. Die Garnison besteht aus 3 Mann. Die unweit davon belegenen Etablissements der Franzosen und Engländer am Sejo thun dem portugiesischen Handel vielen Abbruch. Zinguichor oder Yziguichor unter den Bauhuns am Casamança gelegen, steht mit dem Inneren durch den Gambiastrom und mit Cacheu und Bolor durch die kleineren Flüsse Bajeto oder Guinguim und Lala in Verbindung, welche mit kleinen Canoes befahren werden. Der Handelsverkehr ist hier ein bedeutender, da er mehr ins Grosse getrieben wird, als an den vorhergenannten Punkten. Die Bevölkerung beschäftigt sich viel mit Bienenzucht, um Wachs zu gewinnen. Sie besteht aus 1530 Köpfen, 288 Sklaven mit eingerechnet. Die Ureinwohner sind den Portugiesen mehr wie die übrigen Negerstämme ergeben. Das Kastell ist in Stein und Lehm gebaut, besteht aus zwei bedeckten Batterien und einem Graben. Die vorhandenen 8 Geschütze sind unbrauchbar. Die Garnison besteht aus 8 Mann. Die Parochialkirche ist dem Einsturze nahe. Seit einer Reihe von Jahren ist kein Pfarrer dort in Funktion gewesen. Die jährlichen Einnahmen berechnen sich auf 80,000 r.

Es gehören endlich zu diesen Besitzungen die Inseln Bolama und Galinhas. Sie liegen im Archipelagus von Bissagoz an der Mündung des Rio Grande, und wurden im Jahre 1607 vom Könige Guinala der Krone Portugals zum Geschenk angeboten. Im Jahre 1792 hatten sich die Engländer dort niedergelassen und eine Faktorei errichtet. Allein die Eingeborenen vertrieben sie aus den neuen Anlagen und luden die Portugiesen ein, die Inseln wiederum in Besitz zu nehmen. Im Mai 1842 erschienen die Engländer wieder,

nahmen von Boloma die portugiesische Flagge fort und pflanzten die englische auf, welche alsbald von den Eingeborenen wieder abgerissen ward; ein Ereigniss, das sich bis zum Jahre 1847 alljährlich wiederholte. Boloma hat 12 Meilen im Umfang und wird nicht benützt.

Die Galhinasinsel zeichnet sich durch besondere Fruchtbarkeit und Wasserreichthum aus. Sie enthält 15 Quadratmeilen.

Es sind auf Guiné im Ganzen 5 Parochien, mit allerdings sehr desolaten Parochialkirchen, 726 Feuerstellen, 2153 Einwohner, 1577 Sklaven, 2933 Grummeten (Eingeborenen, die sich zu den Christen halten und zählen); in Summa 6663 Seelen.

Rekapituliren wir dasjenige, was wir in diesem Kapitel an portugiesischen Besitzungen näher kennen gelernt, so ist das Gesammtbild kein erfreuliches. Die Inseln von Madeira und die Açores zeigen uns neben der übergrossen Fruchtbarkeit des Bodens ein Proletariat, was sich in der Unmögkeit der bitteren Noth zu widerstehen, entschliesst, das Vaterland zu verlassen und in fremde Länder auszuwandern.

Die Provinz Cabo verde, welche allerdings mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen, aber doch die Mittel hat, reiche Quellen eines dauernden Absatzes zu eröffnen, theils in Trägheit und Indolenz fortlebend, theils mit Hunger und Entbehrungen kämpfend, oder den Boden ganz unbestellt sich selbst überlassend. Dabei die Justizpflege vernachlässigt; für Volkserziehung und Unterricht wenig gethan; die Kirchen verfallen; die Altäre zum grossen Theil nicht besetzt; die Festungswerke und Geschütze im Verfall begriffen, und überall als Hemmschuhe und Riegel Beschränkung des Handels und Industrie, statt Freiheit derselben, und die fremden Nationen stets in der Nähe, um auf Kosten Portugals ihren Nutzen aus der Lage der Dinge zu ziehen.

Wenn man auch zugesteht, dass der neue Finanzetat für manche Bedürfnisse von Regierungswegen mehr als bisher gesorgt hat, so wird man nicht behaupten wollen, dass damit den obwaltenden Bedürfnissen Genüge geschehen, und

die Regierung eines Weiteren enthoben, und zu einem Mehreren nicht verpflichtet sei. Nach den an den betreffenden Orten gegebenen Zahlen erscheint die im Verkehr umgesetzte Summe bedeutend, und auch die Höhe der von der Provinz aufzubringenden Steuern, im Betrage von 89,754,625 r., erscheint recht ansehnlich. Erwägt man aber, dass die Kosten der an und für sich doch immer nur sehr mangelhaft abgemessenen Verwaltung 103,436,266 r. betragen, und sich also ein Deficit von 13,681,641 r. herausstellt, so wird man seine Hoffnung auf eine baldige und kräftige Entwickelung dieser Provinz unter den gegenwärtigen Umständen noch auf eine Reihe von Jahren unerfüllt sehen.

II. Die Inseln S. Thomé und Principe.

Die etatsmässige Einnahme von diesen beiden Inseln

beträgt	33,378,000 r. frac.	25,033,500 r. fort.
die Ausgabe	32,759,831 „	24,569,875 „
Der Ueberschuss beträgt	618,169 r. frac.	463,625 r. fort.

1000 reis fracos der Provinz = 750 reis von Portugal.

Es wird im Verlauf der Darstellung immer der in Portugal übliche Geldcours angeführt werden.

Die Einnahmen betragen: directe 1,657,500 r., indirecte 22,500,000 r., aus verschiedenen Titeln 876,000 r.

Die Generaladministration besteht aus einem Gouverneur, mit dem Sekretariat, einem Untergouverneur und Sekretär; in S. Thomé; für öffentlichen Unterricht auf beiden Inseln vier Lehrer zusammen; desgleichen für Gesundheitspflege sechs Chirurgen und Apotheker. Für die Finanzverwaltung fungiren fünf Mitglieder der Junta und vier in der Domäne und Steuerkassenabtheilung. In beiden Zollämtern der Inseln sind 26 Beamte angestellt. Ein Richter, zwei Staatsanwalte und zwei Gerichtsdiener bilden die Justizadministration. In der Kirchenverwaltung sind ein Governador, zwei Vicare, drei Coadjutoren, neun Pfarrer und ein Hülfspfarrer angestellt.

Der Militärchef ist auch Marinechef, ein Fähnrich bildet

seinen Stab. Auf der Insel Principe stehen 4 Officiere und 80 Mann Artillerie und das Regiment Nationalmilizen, mit einem etatsmässigen Stabe, aus einem Major, zwei Adjutanten und 11 Pfeifern und Tambours bestehend. Auf der Insel S. Thomé ist die Militärstärke dieselbe.

Für die festen Plätze sind in Ponte de Mina auf Principe ein Gouverneur, ein Platzmajor und ein Capellan angestellt; in S. Anna, in S. José je ein Commandeur; in S. Sebastião auf S. Thomé und in S. João Baptisto d'Ajuda je ein Gouverneur, Platzmajor und Capellan. Die Administration der Marine zählt einen Hafen-Capitän und einen Patrão mór. An ausserordentlichen Ausgaben sind ausgesetzt: für die Unterhaltung der freigelassenen Sklaven und Unterstützung der Regierungscolonisten 150,000 und respective 1,000,000 r.

Die Inseln S. Thomé und Principe liegen am äussersten südlichen Rande des Golfs von Guiné. Die erstere erstreckt sich zwischen 3′ und 30′ N. Br. und 15° 51′ nach O. von NNO. nach SSW. in einer Ausdehnung von 9 Meilen zu 6,3 bis zu einer Meile Breite; die zweite beginnt, südlich von dem kleinen Eiland Caroço 1° 31′—1° 42′ N. B. und 16° 41′ bis 16° 33′. Das Fort S. João Baptista d'Ajuda, 6° 16 N. Br. und 11° 50′ O. L. im Hafen von Ardra des Königreiches Dahomé gelegen, und zwar an dessen Ostküste der Popos.

D. Affonso V. hatte mit Fernam Gomes, einem ehrsamen Bürger, einen Contract abgeschlossen, wonach derselbe während 5 Jahren, von 1469 ab, gegen eine Jahresentschädigung von 200,000 r. jährlich 100 Meilen Küstenland entdecken sollte, und zwar von der Serra Leoa an gerechnet. Wahrscheinlich waren es in Folge dessen die Ritter João Santarem und Pero de Escobar, die sich diesen Expeditionen des Gomes angeschlossen, und welche 1470 am 21. December am Thomas-Tage die nach diesem Apostel genannte Insel, und am 17. Januar 1471 am Antons-Tage die zweite Insel entdeckten, die später Principe genannt ward, weil man den Ertrag ihrer Zuckerernte als Apanagen für den Kronprinzen bestimmte. João Paiva, welchem 1485 die Hauptinsel

S. Thomé geschenkt ward, begann mit deren Colonisation. Später gelangten die Inseln durch Schenkungen in verschiedene Hände. Als neue Bewohner sandte man unter D. João II. die Judenkinder aus Lissabon, die man ihren Eltern geraubt hatte, dorthin, bis die Krone im Jahre 1522 die Inseln selbst einzog und verwaltete. 1535 erhielt auf Thomé die grösste Ortschaft die Bezeichnung Stadt und den Namen Santo Padroeiro. Papst Paul III. hatte dort eine Hauptkirche erbauen lassen und sie als Metropole für das Bisthum Congo bestimmt. Später ward sie von dort getrennt, wurde Suffragane von Bahia im Jahre 1677 und ging 1844 zum Patriarchat von Lissabon über.

Der Stand der Bevölkerung der Inseln beträgt:

	Kirchspiele.	Feuerstellen.	Weisse.		Schwarze.		Sklaven.		Summa.
			Männer.	Frauen.	Männer.	Frauen.	Männer.	Frauen	
Principe	In S. Antonio. N. S. de Conceição	624	80	58	476	646	1851	1473	4584
S. Thomé	In S. Thomé.								
	N. S. da Graça .	460	19	11	911	718	264	248	2171
	N. S. de Conceição	526	14	3	584	866	397	471	2305
	S. Trinidade . .	102	—	—	576	747	90	100	1513
	S. Anna	156	—	—	470	431	186	162	1249
	S. Amaro	96	—	—	100	139	81	109	429
	Magdalena	10	—	—	70	74	6	6	156
	N. S. das Neves .	34	—	—	33	22	14	20	89
	Guadalupe	48	—	—	107	114	13	23	257
	Summa	2056	113	72	3327	3757	2902	2612	12,753

Durch Gesetz vom 14. December 1854 ist die Lage der Sklaven in den überseeischen portugiesischen Provinzen wesentlich verbessert worden. Die im Besitz der Regierung befindlichen Sklaven haben ihre Freilassung erhalten. Sklaven von Privatbesitzern können sich jederzeit loskaufen; ein Schiedsrichteramt nimmt dabei ihre Interessen von Amtswegen wahr. Jeder zu Land neu eingeführte Sklave wird als Freigelassener betrachtet, welcher die Verpflichtung hat, seinen Herren 10 Jahre zu dienen, wenn es ihm nicht

früher gelingt, sich durch Geld dieser Verpflichtung zu überheben. Die von der Regierung in Folge des neuen Gesetzes freigelassenen Sklaven müssen derselben noch sieben Jahre Dienste leisten.

Die drei ersten Parochien sind in den Hauptstädten, die übrigen in den Dörfern gleichen Namens. Im Castell de S. Juan liegt die Marcuskirche mit einer christlichen Gemeinde von 200 Köpfen.

Die Zahl der alljährlich nach diesen Inseln durch Erkenntniss Verbannten beträgt 8—10, der grösseren Zahl nach Männer.

Da die commandirten Linientruppen nur aus Artilleristen bestehen, und zur Bedienung der Geschütze in die festen Plätze commandirt sind, so hat man für den Fall eines Angriffs auf die Insel eine Provinzialmiliz organisirt, welche theils als im aktiven Dienst betrachtet, jederzeit disponibel ist, theils als Reserven für ausserordentliche Fälle aufbewahrt bleibt. Sie nennt sich Reserve oder zweite Linie und die erste Abtheilung aus sämmtlichen waffenfähigen jüngeren Leuten bestehend „Regimento de Milicias,“ die anderen Batalhão de Milicias das Villas. Der Stab und die dazu gehörigen Pfeifer und Trommler werden vom Staate besoldet. In der Regel beschränkt sich der Dienst auf eine Stunde Entfernung von der Wohnung des Milizsoldaten.

Der Effectivbestand des Regiments beträgt 661, da er aber betragen soll 1101, so fehlen 440 Köpfe; das Bataillon zählt an Mannschaften 372, es soll aber etatsmässig betragen 490, es fehlen also 118.

Um die Insel S. Thomé liegen einige steile unbewohnte Felsinselchen. Unter diesen bietet an der S.W. Seite Joanna de Sousa, nahe bei Formoso, eine eigenthümliche Naturerscheinung. Es befindet sich auf derselben eine Grotte, welche sich in das Meer senkt, und in der ein dauerndes Getöse vernehmbar ist, welches einer Kanonade aus schwerem Geschütze gleich lautet. Die Insulaner erzählen, dass diese Grotte unter der Insel fortlaufe und sich an der entgegenge-

setzten Seite zwischen Klippen einen Ausgang gebildet habe. Die Insel Principe ward durch die Companhia de Cachao e Cabo verde zum Hauptdepositum des Sklavenhandels nach Gabão und Camarões für Westindien erwählt. Aus diesem Grunde wurden 1694 daselbst das Zollgebäude und das Castell Ponta da Mina erbaut und mit einer von der Gesellschaft unterhaltenen Compagnie Infanterie besetzt. Später ward sie mehrmalsGegenstand feindlicher Angriffe. Insbesondere haben die Franzosen auf beiden Inseln so furchtbar gehaust, dass die Eingeborenen die Brunnen vergifteten und sie dadurch zum Rückzug nöthigten.

Man kennt auf den Inseln nur zwei Jahreszeiten; die Ventanías vom April bis September und die Regenzeit oder das aguas, welche den Winter hindurch dauert. In der ersteren ist das Klima gesund, frisch, durch Brisen abgekühlt und steigt nicht über 104⁰ Farenheit oder 32⁰ Reaumur. Während der Regenzeit ist es trüb, neblich, ungesund und die Hitze steigt bis zu 122 und respective 40⁰. Principe gilt für die gesundere Insel, weshalb 1753 die Hauptstadt dorthin verlegt ward. Nichts desto weniger ist auf beiden Inseln, so wie im Fort von Ajuda für Europäer der vielen Fieber wegen der Aufenthalt sehr gefährlich. Auf S. Thomé herrscht ein guter Thonboden vor, mit Kiesel und Sand vermischt, fruchtbar und nachhaltig, selbst noch bis zu den fast unzugänglichen Bergen hinauf. Principe, mehr vulkanische Formationen zeigend, behauptet an denjenigen Punkten, wo sich Lavaasche zeigt, eine grosse Fruchtbarkeit. Im Allgemeinen ist die Insel sehr steinig und der Thon theilweise so hart, dass er nicht einmal das Wasser einlässt, mithin für die Kultur unbrauchbar. An Bau-, Nutz- und Färbeholz ist kein Mangel, ebensowenig an Quellen und Bächen, deren man auf Principe gegen 300 zählt. In der Serra, die sich von NW. nach SO. zieht, liegt der bekannte Pico de Papageio in Gestalt eines Hornes, und auf der Ponta de Agulhos ein Hügel in Gestalt eines Schilderhauses „Focinho de Cão“ genannt.

Die Kultur der Inseln begann mit dem Bau des Zuckerrohres; und zu Ende des 16. Jahrhunderts wurden auf S. Thomé bereits 150,000 Arobas gewonnen. Im 19. Jahrhundert wurden nur Kaffee und Cacao ausgeführt. Besonders auf Principe gedeiht der Kaffee, der 1800 dort zuerst gebaut ward, trefflich, 1842 wurden bereits 12,000 Arobas verschifft, übrigens nicht von portugiesischen, sondern von fremden Schiffen geladen. Der Cacao war erst 1822 eingeführt. Ingwer, Pfeffer, Zimmt wird reichlich geerntet. Palmöl von der Dendé-Palme, Farbehölzer (Pao alcaçuz, guigò, vesperá, ová, vermelho); Ocherfarben und Hölzer für Möbeltischlerei. Zu Schiffsbauholz werden verwendet und sehr geschätzt die Azeitona, Pao Ribeira, Pao Mastro, Socopira, Gogó. Von Ajuda aus wird mit den Negerstämmen ein Tauschhandel getrieben, und Baumwolle, Wachs, Elfenbein gesammelt.

Im Jahre 1811 ward eine Junta errichtet, um auf Verbesserung des Ackerbaues und auf Einführung einer zweckentsprechenden Industrie hinzuwirken; allein es gelang nicht, Terrain zu erwerben, indem die grösseren Grundbesitzer nicht einmal die notorisch unbenützten Heidestrecken, deren Erwerb sie selbst nicht durch Titel nachzuweisen vermochten, hergeben wollten und behaupteten, dass solche ihnen entweder gehörten oder mit unablösbaren Servituten belastet wären. Der früher so blühende Handel verfiel immer mehr, namentlich seit 1810 als Brasilien seine Häfen fremden Schiffen eröffnete, und so ging denn von dieser Zeit, gleichzeitig mit der Vernachlässigung Seitens der Regierung der frühere Reichthum, der nicht mehr verwerthet wurde, verloren. Die einzigen amtlichen Notizen über Export und Import, welche mir zugänglich waren, betreffen das Jahr 1844. Sie betrugen

	Principe:	Thomé:
Import zum Verbrauch und Reexport	10,000,000 r.	16,000,000 r.
Export von Landesprodukten . .	2,700,000 r.	29,500,000 r.

so dass der Export den Import übersteigt um 6,250,000 r.

Von dem Import kamen auf	Principe:	Thomé:
mittelst portugiesischer Schiffe . .	616,000	2,278,000
mittelst fremder Flaggen	9,871,000	13,722,000

Um den Verkehr zu heben, sind am 2. September 1854 gesetzliche Bestimmungen erlassen, welche die Zölle wesentlich modificiren; indem sie fremde Waaren mit einem Zoll von 20% belegen, welche auf portugiesischen Schiffen eingeführt oder zur Reexportation bestimmt nur 12% des Werthes erlegen. Produkte und Waaren zur Ausfuhr bestimmt zahlen nur 2% auf fremden und 1% auf portugiesischen Schiffen. Demnächst ist auf Thomé und Principe ein Depositum für alle Waaren aus inländischen oder fremden Häfen kommend, eingerichtet. Endlich sind die Zollbeamten in ihren Besoldungen besser gestellt worden, um auf ihre Integrität mit grösserer Zuverlässigkeit bauen zu können.

Die Hafengelder auf den Inseln betrugen:

	für Portugiesen:	für Fremde:
Wenn ein Zollverkehr stattfand . .	20,640	70,400
bei kurzem Aufenthalt über 24 Stunden	4440	32,800
bei 24 Stunden		7400

Kriegsschiffe zahlen Nichts. Jeder Kauffahrer zahlt noch ausserdem täglich für zwei Wächter zu 320 r. pro Mann. Das Ankergeld auf Principe fliesst in des Gouverneurs Tasche, auf Thomé bezieht es der Fiscus. Brasilianer werden wie Portugiesen betrachtet und zahlen kein Ankergeld. Zur Beförderung des Verkehrs ist die Aufhebung der Hafengelder beantragt und unlängst genehmigt.

Die Hauptstadt S. Antão auf Principe ist an der Nordostküste belegen und hat einen gut befestigten Hafen. Wasser ist in der Umgegend reichlich vorhanden und durchfliesst alle Strassen. Die Bateria Real des Hafens zählt 18, diejenige do Principe 9 Geschütze.

Die Stadt S. Thomé ist sehr freundlich und zählt mehrere grossartige Gebäude, wie die Casa da Misericordia, das Hospiz S. Anton, das Gouvernementshaus, ein schönes Zollgebäude. Die übrigen 6 Dörfer dieser Insel sind unbedeutend.

Das Fort S. João Baptista de Ajuda, von D. Pedro 1680 erbaut, liegt nur eine Meile vom Hafen Ardra entfernt, wobei man einen See oder eine Bucht passirt, in welche das Meer eintritt. Dicht bei dem Castell liegt ein Dorf, in welchem Neger-Christen wohnen, und Kaufleute von Dahomé, die den Handel mit dem Innern des Landes vermitteln. Drei Faktoreien befinden sich dort, welche den Holländern, Engländern und Franzosen gehören. Die dortige Kirche, so wie das Fort selbst waren bis vor vier Jahren in gänzlichen Verfall gerathen, es fehlte gleichfalls an einem Geistlichen und an Garnison. Gegenwärtig ist ein Lieutenant mit 30 Mann dorthin detaschirt, auch ein Priester eben dahin abgegangen.

Für den Unterricht in der Provinz hat, wie wir im Eingang dieses Abschnittes gesehen, die Regierung durch Anstellung von vier Lehrern gesorgt. Die Theilnahme an dem Schulunterricht ist jedoch bis jetzt nur eine sehr geringe und beschränkt sich auf die beiden Hauptstädte.

Dem Rathe João Maria de Sousa hat die Regierung ein Grundstück von 3 Quadratmeilen Flächeninhalt überwiesen, um dort eine Art von Ackerbauschule zu errichten.

III. Provinz Angola und Benguela.

Diese Provinz erstreckt sich vom linken Ufer des Ambriz oder dos Ambres, wie er auch genannt wird, bis zum Cabo negro, vom 7° 50′ südlich vom Aequator bis zum 16ten derselben Breite, und von der Meeresküste, deren am meisten hervorspringender Punkt, das Cabo negro, 21° westlich des Meridians von Lissabon gelegen, bis zum 27°, wo sie mit den Gebieten der Miluas, Jaga, Cassangi, Dala Quicua und Bomba und anderen jenseit der Calato-, Cunhinga- und Cueneneströme belegenen Völkerschaften zusammengrenzt.

Die vormalige General-Capitanie, das jetzige General-Gouvernement, theilt sich in zwei Hauptdistrikte, von denen ein jedes die Bezeichnung Königreich führt. Es sind das die Reiche von Angola in der eigentlichen Bezeichnung des

Wortes genommen, und von Benguela. Es umfassen diese Besitzungen einen Flächenraum von etwa 17,000 Quadratmeilen.

Diogo Cam entdeckte dies Gebiet 1486; allein erst im Jahre 1574 nahm Portugal förmlichen Besitz, indem es als ersten Generalcapitän Paulo Dias de Novaes dorthin mit einer Flotte sandte. Dieser ankerte auf der Barre von Cuanza, an der Insel Loanda, dem Könige von Congo gehörig, von wo er sich auf das Festland begab, das heutige S. Paulo gründete und mit der Erbauung einer Kirche begann, die er zu Ehren des Königs dem heiligen Sebastião als Schutzpatron weihete. Alles im vollkommenen Einverständnisse mit dem Könige, der sich auch König von Angola nannte. Allein der Friede währte nicht lange; es entstanden Zwistigkeiten mit den Eingeborenen, welche in den erbittertsten Krieg wider den König von Congo übergingen, dessen wiederholte Verrätherei exemplarisch bestraft werden musste. Erst 1620 endete diese Fehde mit der Unterwerfung des Königs von Dongo, der sich zu einem Jahrestribut von 100 Sklaven verpflichtete. Die mächtige Königin von Ginga hatte sich taufen lassen, und den Namen des Gouverneurs als Pathen angenommen. Als D. Anna de Sousa blieb sie aber nicht eine getreue Vasallin der portugiesischen Krone, wie man gehofft hatte, sondern sie bewahrte ihre Unabhängigkeit, und begann, aufgehetzt durch die Jesuiten, welche sich gern auch die weltliche Macht in den afrikanischen Colonien aneignen wollten, mehrere blutige Kriegszüge, welche den Portugiesen grosse Verluste verursachten. Im Jahre 1641 erschien plötzlich eine holländische Flotte von 20 Schiffen vor Loanda. Schrecken verbreitete sich unter der portugiesischen Besatzung der Festung und als die holländischen Truppen ausgeschifft waren, überliess man den Feinden Stadt, Geschütze, Munition und grosse Beute und floh in das Innere des Landes. Einige Portugiesen warfen sich in das Fort von Manangano; der Gouverneur Menezes zog mit einer Truppenabtheilung nach dem Bengoflusse, an dessen hohem Ufer er sich festsetzte. Die Portugiesen hatten in der nächstfolgenden

Zeit viel zu leiden; denn nicht allein die Holländer, sondern auch die Königin von Ginga vereinigte sich mit anderen Stämmen zu einem förmlichen Vernichtungskampfe wider sie, wobei es nicht an Verrätherei fehlte, die sich der holländische Chef, trotz des inzwischen abgeschlossenen Friedens zu Schulden kommen liess. Nachdem von Brasilien aus die portugiesischen Besitzungen wiedererobert, die rebellischen Negerstämme gezüchtigt und unterworfen waren, und der König von Congo die Insel Loanda abgetreten hatte, begannen die Portugiesen sich weiter auszubreiten; Guiloanga zu besetzen und ihre Herrschaft über Quissama und Libolo und die Syrte von Benguela auszudehnen.

Die Zahl der portugiesischen Unterthanen, Vasallen und tributpflichtigen Stämme, welche die portugiesische Hoheit anerkennen, und während des Friedens einen bestimmten Tribut zahlen, und zu Kriegszeiten die Portugiesen mit Hülfstruppen unterstützen, beläuft sich auf etwa 500,000 Köpfe. Die Bevölkerung von Angola und Benguela weist die folgende Uebersicht nach.

		Bezeichnung der Orte und Districte.	Feuerstellen.	Weisse.	Mulatten. Männer. Freie.	Mulatten. Männer. Sklaven.	Mulatten. Frauen. Freie.	Mulatten. Frauen. Sklaven.	Total.	Schwarze. Männer. Freie.	Schwarze. Männer. Sklaven.	Schwarze. Frauen. Freie.	Schwarze. Frauen. Sklaven.	Total.	Summe der Bevölkerung.	Sovas.
Königreich Angola.	Presidios.	Hauptstadt S. Paulo de Loanda	1176	691	221	9	254	7	491	335	2073	445	2660	6813	9622	—
		Muxima	2522	13	18	—	17	—	35	4030	350	4500	240	9120	9168	8
		Massingano	1950	22	202	—	110	—	312	6520	180	5860	220	12,780	13,114	28
		Cambambe	2880	10	34	—	2	—	36	10,450	1220	9050	780	21,500	21,546	30
		Pedras de Pungo (Dongo)	1550	33	559	6	493	4	1098	3760	420	4620	360	9160	10,291	35
		Ambaca	9525	24	25	—	20	—	45	17,500	1800	15,800	22,000	73,300	73,369	130
		S. José d'Encoga	2159	1	12	—	15	—	27	8500	450	10,300	850	20,100	20,128	8
	Districte.	Icolo e Bengo	1133	12	58	—	56	—	114	3200	600	3800	800	8400	8526	8
		Dande	990	8	26	—	1	—	44	3100	1500	5400	16,000	11,652	11,652	12
		Golungo	6950	12	223	—	18	—	336	28,500	1600	32,100	18,000	64,000	64,348	79
		Barra de Columbo . . .	890	2	—	—	112	—	—	3500	450	3800	510	8260	8262	—
Königreich Benguela.	Presidios.	Cidade Filipe Benguela	605	39	85	—	94	—	179	560	520	510	630	2220	2438	—
		Novo Redondo	70	11	12	—	14	—	16	180	60	200	80	520	547	—
		Coconda	2560	8	—	—	1340	2	2992	14,800	1600	1200	18,000	19,100	22,100	28
		Mossamedes	600	20	1680	—	4	—	16	3500	120	4200	310	8130	8166	3
	Districte.	Dombe gr. Quizamba . .	850	8	12	—	—	—	16	3200	450	3800	520	7970	7994	—
		Bailundo	6500	3	12	—	4	—	6	18,500	5400	21,600	4800	50,300	50,309	—
		Hambo	1200	1	6	—	—	—	1	3600	950	4200	1100	9850	9852	—
		Bihe, Sambos, Huila . .	4800	2	1	—	—	—	6	12,800	5200	14,600	6500	39,100	39,108	—
			48,910	2132	3229	15	2513	13	25,770	196,235	40,143	195,985	46,560	456,961	486,463	371

Hier sind ausser Ansatz geblieben die Bevölkerung von Quiloango Quiassama, oder Duque de Braganza, der im Jahre 1838 vom Könige von Ginga eroberte Landstrich, östlich von Ambaca.

Nach einer m'r nachträglich zugegangenen amtlichen Notiz über die Totalbevölkerung der Provinz beträgt dieselbe gegenwärtig:

An Weissen beiderlei Geschlechts	1553
an Mulatten	31,471
an Schwarzen	556,163
Im Ganzen	589,127

Die etatsmässige Einnahme d. Provinz beträgt 237,570,990 r. die Ausgabe dagegen 264,242,604 r., so dass ein Deficit bleibt von 26,671,614 r. Die indirekten Steuern liegen in den Zöllen, Fischerei und Fleischbesteuerung; die aussergewöhnlichen in Salinen, Post- und Passagierbeförderung. Die Zollsätze beruhen auf dem Tarif von 1847.

Die Civiladministration kostet 41,100,200 r. Sie besteht aus einem Generalgouverneur mit 5,000,000 r. Gehalt, einem Secretariat von 14 Beamten; dem Gouvernement von Benguela mit 5 Beamten; den in Mossamedes; 3 Regenten in Dombe, Catumbella, Quillengues, Hanha. Für öffentlichen Unterricht 8 Elementarlehrer und 3 Lehrerinnen. In der Nationaldruckerei sind 4 Personen beschäftigt; mit der Gesundheitspflege 9 Aerzte und Apotheker betraut. Das Personal der Handwerker für öffentliche Arbeiten zählt 111 Personen, inclusive von 21 Freigelassenen und 30 Gefangenen. Für Postverwaltung sind 4 Beamte angestellt. Für die öffentliche Sicherheit in Angola 62, in Benguela 6 Beamte.

Die Finanzverwaltung zählt in ihren Junten und Rechnungskammern in Angola 19, in Benguela 7; in der Domänenverwaltung 15 und 5; in den Zollämtern 33 und 15 Beamte. Richterliche Beamte sind nur 1 Oberrichter und 2 Staatsanwalte in Thätigkeit.

An Geistlichen fungiren der Bischof von Angola und Congo; an der Cathedrale 22, in den Parochien 30.

Der Generalgouverneur ist Chef der Armada. Von Landtruppen sind etatsmässig 2 Hauptleute im Generalstabe; eine Compagnie Sappeurs, bestehend aus 103 Köpfen; eine Compagnie Artillerie von 143 Mann in Angola, eine desgleichen von 115 Mann in Benguela, eine Escadre Cavallerie aus 66 Pferden bestehend; und an Infanterie das Bataillon von Loanda von 719 Mann, und die Compagnie Benguela 116 Mann; die Compagnie Mossamedes zu 74; die von Caconda 83; die Compagnien der Presidios mit 559 Mann.

An Invaliden zählen Sappeurs, Artillerie und Cavallerie 18, 18 und 13 Mann als Stamm. Die Reserve besteht aus einem Bataillon Freiwilliger von Loanda; einem Bataillon freiwilliger Jäger der Königin, und den beweglichen Compagnien der Presidien. Für die Freiwilligenbataillone zahlt die Regierung nur die Besoldung für die Commandeurs, Adjutanten und Spielleute.

Die mit Garnisonen besetzten Presidios sind die von Caconda, Novo Redondo, Muxima, Massangano, Cambambe, Pungo an dongo, Ambaca, José d'Encoge. Die Besatzungen bestehen aus 90 bis 50 Mann, je nach der Bedeutung der Ortschaft.

Die oben erwähnte Reserve zählt in dem Nationalbataillon der Hauptstadt 245, und in den Compagnien der 14 Distrikte von Angola von 260 bis 9; und in den 5 Distrikten von Benguela, welche sich eben neu organisiren, zusammengenommen 1800 Mann. Die Negros Empacasseiros endlich, welche eine Art Landsturm bilden, und im Falle eines Krieges verpflichtet sind, Dienste zu leisten, in der Gesammtzahl 20,000 Mann.

Es beträgt also die Linie:

Sappeurs .	103	Mann.
Artillerie .	258	„
Cavallerie .	66	„
Infanterie .	1,550	„
Reserven .	1,800	„
Landsturm .	20,000	„
Gesammtmacht für den Kriegsfall	23,777	Mann.

Was die Festungen anbetrifft, so befinden sich dieselben nur theilweise in guter Verfassung. Sie waren zu lange Zeit hindurch vernachlässigt und der Zerstörung preisgegeben. Die sogenannten Presidios sind nur durch Erdwälle gesichert. In Benguela sind im allgemeinen die Forts nicht so dauerhaft construirt wie in Angola. Die tüchtigsten und am besten unterhaltenen sind die Castelle von Miguel und S. Pedro. Die Geschütze, mit Ausnahme derjenigen in den Presidios, sind in gutem Stande. Die Forts sind:

		Batterien.	Geschütze.	Mörser.
In Angola.				
	S. Miguel	13	46	2
	S. Francisco	7	39	—
	S. Pedro	6	27	—
	Conceição	1	—	—
	Cacuaco	2	6	—
	Nuovo Redondo	3	8	—
	Muxima	1	6	—
	Massangano	1	7	2
	Cambambe	1	3	—
	Pungo	1	2	—
	Ambaca	1	8	—
	Jose Encoge	1	9	—
In Benguela.				
	Hauptfestung	11	32	—
	Caconge	1	8	—
Fliegende Batterien.	Loanda	—	20	—
	Benguela	—	9	—
	Quilengues	—	2	—
		51	236	4

Von diesen Geschützen sind 53 von Bronce, die übrigen von Eisen. An Reservegeschützen in fast unbrauchbarer Beschaffenheit, und an Munition finden sich in den Forts von Loanda, Miguel, Francisco und Pedro vorräthig 146 Geschütze, 9 Mörser, 8 Steinbüchsen; 190 Bomben, 3664 Raketen, 800 Granaten, 9797 Kanonenkugeln verschiedenen

Calibers, 2903 Patronen. Die Militärhospitäler haben 8 Beamte. In Disponibilität stehen 18 und in Provinzial-Commissionen beschäftigt 14 Officiere. Die Gesammtmilitärverwaltung kostet 128,694,696 r. (214,491 Thlr.) Die Marineverwaltung zählt ausser den Hafencapitanien die Seepostbeförderung mit 46 Köpfen, und für kleine Flusspostbeförderungen 86 Köpfe. Der Militärmarinetrain führt ausser der Direktion in Angola an Meistern verschiedener Handwerke, Gesellen und Tagearbeitern 338 Köpfe und der in Benguela etatsmässig 26.

Das Klima von Angola, welches feucht und glühend, ist mehr oder weniger gesund, je nach der Einwirkung der Atmosphäre auf die stehenden Wasser und die abkühlenden Luftströmungen. Ungesund kann man das Klima am ganzen Küstensaum nennen; tödtlich wirkend in Bengo, Catumbella, Cuanza, Cubo und Longa; frisch, trocken und gesund auf den mehr innern Hochebenen von Ambaca, Bihé und Pungo Andongo. Nicht minder im Distrikt von Mossamedes. Europäer gewöhnen sich schwer an das Klima, wozu das durchaus schlechte Trinkwasser kommt, was einen unreinen, salpeter- oder schwefelhaltigen Beigeschmack hat. Selbst in Loanda fehlt es an Trinkwasser, und man muss den Bedarf aus dem Bengoflusse entnehmen, welcher trüb und lehmig ist. Mit dem Beginn der Regenzeit herrschen bösartige Dyssenterien, welche erst mit dem Eintritt der Brisen weichen. Eine eigenthümliche Erscheinung ist es, dass während die Europäer sich in der kühleren Jahreszeit wohler befinden, die Eingeborenen dann Pleuresien und anderen Leiden unterworfen sind. Die Veranlassung zu jenen gefährlichen Diarrhöen will man in dem Einfluss der Regenzeit auf die ausgetrockneten Vegetabilien und die ausgedörrte Erde, und die dadurch hervorgerufenen Ausdünstungen finden. Die Furcht der Europäer, in dieser Jahreszeit die afrikanischen Besitzungen betreten zu müssen, ist so gross, dass man eine Mission, oder die gerichtlich ausgesprochene Verbannung dorthin einem Todesurtheile gleich erachtet.

Der Boden im Allgemeinen ist an dem ganzen Uferstriche bergig, sandig, steinig und unfruchtbar, mitunter salpeterhaltig; die Niederungen an den Flussufern sind thonhaltig und fruchtbar. Die Hochebenen, welche Metalle und andere mineralogische Produkte bergen, zeigen verschiedene Mischungen von Thon, Kiesel, Kalk und Kiessand, die mannigfaltiger Cultur zugänglich sind. Baumwolle, Zuckerrohr, Reis, Kaffee, Anis, Palmen, Cocos, Gummi, Tabak, Orseille und Weizen gedeiht. An Schiffsbau- und Nutzholz, wie an feinen und harten zur Möbeltischlerei und Bildhauerarbeiten besonders geeigneten Hölzern ist ein grosser Reichthum vorhanden. Namentlich ist an seltenen Farbehölzern eine Auswahl anzutreffen.

Es gibt Kupfer, Eisen, Blei, Zinn, Salpeter und Quecksilber; desgleichen Steinkohlen. Allein es werden nur die Eisenminen von Oeiras bearbeitet und auch diese nur in einer durchaus ungenügenden Weise. Die Minen von Galungo scheint man preisgegeben zu haben. Das Thierreich ist nicht minder zahlreich vertreten. Obgleich man durch das Lichten der Wälder den Bienen viele Nahrung entzieht, so beträgt die Ausfuhr an Wachs durchschnittlich jährlich doch noch 3000 Quintal. Die Ausfuhr an Elfenbein bekundet mit Bezug auf ihre Quantitäten das Vorhandenseyn vieler Elephanten, Rhinocerosse, Seepferde und Abadas, deren Zähne ihrer Weisse und Härte wegen in Europa ganz besonders geschätzt sind. Nichts desto weniger geht seit der Unterdrückung des Sklavenhandels der commercielle Verkehr stets rückwärts, sey es, dass es an den nothwendigen Anstrengungen, oder an dem kräftigen Regierungsschutz fehle, oder dass die Holländer, die Engländer und Franzosen an der afrikanischen Küste es besser verstehen, Nutzen von den dortigen Produkten zu ziehen.

Der Handelsverkehr, und namentlich in den Jahren 1823 bis 1825 und 1830 bis 1832 betrug an Import 850,000,000 r., und an Export 725,000,000 r., was einen Saldo negativo für die Provinz herausstellte von 125,000,000 r.;

während der frühere Sklavenhandel durchschnittlich für 9696 Sklaven jährlich die Summe von 634,800,000 r. eingebracht hatte. Der Handelsverkehr 1848 auf 1849 betrug Import 933,700,000 r., und zwar auf portugiesischen Schiffen 323,700,000 r., auf fremden Fahrzeugen 1,257,400,000 r. Der Export dagegen auf portugiesischen Schiffen betrug 384,000,000 r., und auf Fahrzeugen fremder Flaggen 82,400,000 r., was einen Saldo negativo abgibt von 791,000,000 r. Es erscheint hiernach unerlässlich, dahin zu streben, einen grösseren Nutzen aus einer so grossen und ungeheuer ausgedehnten Provinz zu ziehen, deren Verwaltung, wiewohl sie kaum die dringendsten Bedürfnisse auf das allernothdürftigste beschränkt und deckt, dennoch durch die Steuern und Einnahmen nicht gedeckt wird, sondern einen Ausfall von 26,671,614 r. zu tragen verpflichtet ist. Allein, um den Verfall des Handels zu erklären, muss man den Zustand der Provinz im Allgemeinen, und namentlich den ihrer Verwaltung näher ins Auge fassen. Bei neuen Besitznahmen und Colonien ist es nothwendig, die Regierung in eine einzige feste und geschickte, mit den erforderlichen Mitteln ausgerüstete starke Hand zu legen. Diese Absicht hoffte die Regierung durch ein Militärgouvernement zu erreichen. Man war aber in der Wahl der 74 Militär-Gouverneure, die in Angola geherrscht haben, nur selten glücklich. Denn Zusammenwirken schwieriger Verhältnisse und Zustände, und das Ausbleiben nachdrücklicher Unterstützung von Lissabon aus, liess oft die beste Absicht, und die entschiedenen Talente des Gouverneurs nicht zur Geltung kommen. Oft aber fehlten diese guten Absichten und Talente ganz, und man nahm desshalb Bedacht, dem Militärchef einen Justizbeamten zur Hand zu geben, der ihn mit Rath und That unterstützen könnte. Diess war der Ouvidor geral, oder General-Auditeur. Der Gouverneur war Militär-, Marine-, Finanz-, Administrations-, Justizchef, und der Präsident der Junta de Justiça, der Junta de Graça e Justiça und des Juizo da Coróa. Der General-Auditeur war

mit Ausschluss der Militärverwaltung Vice-Präsident, oder zweiter Chef in allen übrigen Verwaltungen und Junten. Die täglichen Reibungen, Zänkereien, Intriguen, offene Feindseligkeiten zwischen den Centralbehörden in der Hauptstadt wiederholten sich in jedem kleinen Untergouvernement, uud so wehte der Geist der Zwietracht, statt der Einheit, und riss Alles mit hinein in den Strudel der Parteien, Verwirrungen und Empörungen.

Inmitten solcher Zustände erschien die Gesetzgebung von 1834, die man ohne Weiteres vom Festlande auf die in keiner Weise dazu vorbereiteten Provinzen übertragen wollte. Dann folgten die Dekrete vom 7. December 1836, 27. und 28. September 1838, um zu deklariren, zu instruiren und zu restringiren. Die Machtvollkommenheit der Gouverneure blieb faktisch dieselbe, und die Differenzen wurden nur theilweise beseitigt. Das Dekret vom 7. December hatte einen Rath angeordnet, aus den Chefs der Verwaltungen gebildet, welchen der Gouverneur in gewichtigen Fällen zu hören verpflichtet war, an dessen Ansicht und Entscheidung er aber, wenn er die Verantwortlichkeit auf sich zu nehmen gewilligt, nicht gebunden war. Dieser Rath aus Militär, Justiz, Geistlichkeit, dem Fiskal und 2 Mitgliedern einer gleichzeitig errichteten Provinzial-Junta zusammengesetzt, sollte den Gouverneur in Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen vertreten. Da es aber nicht bestimmt war, wer nächst dem Gouverneur die Direktion des Rathes übernehmen sollte, und der Contador geral und der Commandant der Kriegsstärke sich darum stritten, so ward die ursprüngliche Einrichtung und Unordnung wieder hergestellt. Im Jahre 1837 ward auch die Junta der Finanzverwaltung wieder eingerichtet, um derselben in den Steuerveranlagungen in Erhebungen eine gewisse Selbstständigkeit einzuräumen. Allein da der Generalgouverneur-Präsident, und der in die Stelle des Generalauditors getretene Oberrichter erster Rath derselben war, so gingen die alten Zänkereien wieder von vornen an. Man errichtete eine

Junta zur Verbesserung des Ackerbaues. Sie stellte sich selbstständig und unabhängig vom Conselho do Governo, welcher die gesammte Distriktsverwaltung und administrative Beaufsichtigung für sich in Anspruch nahm. Es entstand eine Eifersucht zwischen beiden Vereinen, welche rein persönlicher Natur war, worunter die Sache selbst leiden musste. Der Oberrichter als Chef des Rathes entschied wider den Gouverneur als Präsident der Ackerbau-Junta. Dieses Ringen nach einer Selbstständigkeit verleitete den Richter oft zu den willkürlichsten Entscheidungen und zu Urtheilssprüchen in Privat-, Civil- und Criminalsachen, welche zu gegenseitigen Beschwerden, Anklagen und Abberufungen führten. Wenn nicht die Bestätigung jedes Todesurtheils hätte in Lissabon erfordert werden müssen, und häufig versagt worden wäre, würde man eine Menge von Hinrichtungen in der Provinz erlebt haben, wie man Seitens des Obertribunals in Portugal voraussetzte, hauptsächlich um die Stellung und Macht des Provinzialoberrichters über Leben und Tod, der Stellung des Gouverneurs gegenüber, zur Geltung zu bringen. Die Rückwirkung auf die Beamten und Bewohner der Provinz konnte nicht ausbleiben. Rechnet man dazu die grosse Vernachlässigung der Erziehung und des Unterrichts, den Mangel an tüchtigen Geistlichen; die Thatsache, dass es wenige Beamte gab, welche gern nach den gefürchteten afrikanischen Colonien gingen; dass die Meisten ihre Sendung dorthin wie eine Art von Verbannung ansahen und sich bemühten, den dortigen Aufenthalt mindestens zu eigenem Vortheile zu benutzen, dass in Folge dessen ein Jeder seine kleinen Spekulationen machte, und dabei unwillkürlich oder absichtlich das Gewicht seiner amtlichen Stellung oder seines persönlichen Einflusses mit in die Wagschale legte, so konnte es nicht ausbleiben, dass die Bevölkerung jeden Beamtenwechsel als eine Veranlassung betrachtete, ein Laudemium zu entrichten, und sich durch halb freiwillige, halb gezwungene Opfer die Freundschaft und Nachsicht der Beamten zu erkaufen, oder

sich gegen Feindschaft und Willkür zu sichern. Solche Zustände bilden sich nach und nach; sie wuchern wie die giftigen Hauspilze, die nicht mehr beseitigt werden können, wenn man nicht den ganzen Fussboden hinauswirft, und das Fundament des Hauses angreift. Jene Tributzahlungen oder Geschenke an die Beamten, welche unter verschiedenen Vorwänden, und in den verschiedensten Gestalten angeboten und angenommen wurden, fielen nur durch ihren Metallwerth ins Gewicht, und wenn ein Verzeichniss aufgesetzt würde von dergleichen Liebeszeichen, wie sie von der Provinz der Mehrzahl der 72 dort angestellt gewesenen Gouverneure zu Füssen gelegt wurden, man würde eine erkleckliche Summe daraus haben lösen können. Die Kammerverhandlungen im Sommer 1854 hoben nicht mit Unrecht das Verfahren des jetzigen Gouverneurs hervor, welcher unlängst jene Stellung ambirt, nachdem er durch seine Thätigkeit als Adjutant des Marschalls Saldanha in der letzten Militärrevolution wesentliche Dienste geleistet, und beträchtliche Beförderungen und Belohnungen in Anspruch genommen und erhalten hatte. Nicht zufrieden mit seiner Besoldung von 5,000,000 r. und Emolumenten, hatte der General angeblich verschiedene Spekulationen gemacht, und von der Provinz ein Geldgeschenk für seine Gattin gefordert, dessen Höhe nicht weniger als 20,000,000 r. betragen dürfe. Dergleichen Skandalosa, wenn sie sich bestätigen, finden keine bessere Würdigung als in der ihnen gebührenden Oeffentlichkeit.

Von der Moralität im Allgemeinen geben die Verurtheilungen der Junta de Justiça in den letzten 10 Jahren keinen vortheilhaften Begriff; denn die Zahl derselben steigt von Jahr zu Jahr in einem grösseren Massstabe als die Zunahme der Bevölkerung, und in der Regel sind es nicht Neger oder Mulatten, sondern Europäer, welche wegen ihrer Verbrechen zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.

Die dortigen Negerstämme glauben an einen guten und einen bösen Gott. Der Letztere, weil sie ihn fürchten,

ist der mächtigere. Er wird in Holzfiguren, in drohender Geberde dargestellt, und ein kleines Exemplar desselben findet sich in jeder Hütte, wo ihm täglich Einiges an Speisen geopfert wird. Die Priester sind gleichzeitig als Aerzte und Zauberer geachtet. Wiewohl viele Neger die Taufe erbitten, so haften doch ihre früheren Religionsbegriffe oder Verwirrungen bei ihnen fort und es scheint, als ob sie nur den Christengott der Liebe verlangten, um damit die Gewalt jenes bösen, ihnen gebliebenen Dämons paralysiren zu können.

Die Hochzeits- und Beerdigungsgebräuche der Schwarzen werden mit Schmausereien, Gesängen und lasciven Tänzen gefeiert. Die Priester behalten sich dabei eine Menge von zweideutigen Ceremonien und Rechten vor. Die Polygamie herrscht allgemein, und auch bei Weissen ist sie nicht selten. Die Neger tragen Schürzen von Baumwollenstoffen, Männer und Frauen die Brust unbedeckt. Mitunter schlagen sie einen Baumwollenstoff als Mantel um die Schultern. Sie lieben den Schmuck von Korallen, Muscheln an Kopfbedeckungen und tragen Bronze und Messingringe um Beine und Arme. Mord oder Beleidigung der Priester wird mit dem Tode bestraft. Der Beweis wird auch hier durch das Verschlucken eines Getränkes geführt, welchen das böse Gewissen nicht vertragen und verdauen kann, sondern alsbald wieder von sich gibt.

Angola und Congo bilden eine Diöcese. Die Hauptkirche S. Thomé und Congo ward 1554 erbaut. Früher gehörte S. Thomé und Principe zu Congo, ward aber 1597 davon getrennt, und 1646 zur Hauptkirche S. Cruz von Loanda erhoben. Später wurde Congo und Angola Suffragane des Erzbisthums von Brasilien, bis dann am 15. Februar 1845 durch die Bulle Gregors XVI. die Metropolitanjurisdiktion wieder nach Loanda verlegt ward. Der Bischof hat heute einen Gehalt von 2,400,000 r. Früher stand er in dieser Beziehung besser, denn er bezog ein Fixum von 2,000,000 r., an Emolumenten für Wohnung, Holz, Kohlen,

und für jede Taufe eines Negers 150 r. ($7\frac{1}{2}$ sgr.), was aber jährlich mehr als 1,500,000 r. betrug. Erst in der neuesten Zeit ist mehr für das kirchliche Bedürfniss geschehen. In den 36 Kirchspielen der Provinz waren bis zum Jahre 1830 nur acht und bis 1845 nur elf Geistliche vorhanden, von denen vier in demselben Jahre starben.

Auch lässt die Regierung es sich angelegen sein, für den Elementarunterricht etwas mehr zu thun. Entspricht auch die Zahl der Lehrer und Lehrerinnen noch keineswegs dem obwaltenden Bedürfnisse, so bestehen doch augenblicklich schon Schulen in acht Distrikten. Aus dem Jahre 1759 datiren vier Etablissements, drei in Loanda und eines in Benguela. In Loanda wird die Schule für lateinische Grammatik gegenwärtig von 8 Afrikanern besucht, die Elementarschule von 10 Europäern und 136 Afrikanern, die Mädchenschule von einer Europäerin und sieben Negerinnen. Die Schule in Benguela wird von 22 Negerknaben besucht. Die andern Elementarschulen in den Distrikten von Mossamedes und Columbo und den Presidien von Muxima, Pungo Andongo, Duque de Bragança und Encoge sind aus den Jahren 1846, 47, 49, 50, 52, und werden von je 20—40 Negerknaben besucht. Mädchenschulen sind noch in Mossamedes und Benguela.

In beiden Hauptdistrikten sind Hospitäler vorhanden, welche in guter Ordnung sind.

In administrativer Hinsicht wird das Königreich Angola in sechs Presidios getheilt; es sind diess Muxima, Massangano, Cambambe, Pungo und Dongo, Ambaca und S. José d'Encoge und Duque de Bragança, und in vier Distrikte oder Provinzen, welche sind: Icolo und Bengo und Barra do Bengo, Dande und Barra de Dande, Golungo, Cassingo und Barra de Columbo.

Die Hauptstadt Loanda, auf der Insel gleichen Namens unter 8° 48′ S. Br. und 22° 10′ W. L. belegen, mit einem guten Hafen und Castell versehen, theilt sich in die untere und obere Stadt. In der ersteren wohnen die Kaufleute, in

der oberen Stadt die Beamten. Es gibt dort schöne Kirchen, öffentliche Gebäude, Casernen, Hospitäler, fünf Plätze und Spaziergänge. Die Stadt zählt eine Bevölkerung von 9322 Köpfen, nämlich 771 Weisse, 1675 Mulatten und 6876 Neger, darunter 2752 Sklaven und 1587 Sklavinnen. Von den Privatgebäuden sind 145 in Stein, 299 in Lehm, 1258 mit Stroh gedeckt. Es befanden sich 56 Gastwirthschaften, 30 grosse Kaufgewölbe, viele Conditoreien, Billards und Kaffeehäuser, über 250 selbstständige Handwerker und zwei Theater dort. Als Luxusgegenstände müssen 15 Cabriolets, 75 Pferde, 14 Maulthiere und 12 Esel aufgeführt werden.

Auf Angola kommen in seinen vier Provinzen 31,745 Feuerstellen, 240,000 Einwohner, worunter 55,663 Sklaven. Die Flecken oder Libatas und die Dörfer oder Sanzalas, welche von Schwarzen bewohnt werden, sind unter einander etwa zwei Meilen entfernt. Jeder Ort hat einen Chef mit der Bezeichnung Sova. Er leitet die Verwaltung selbstständig, und ihm steht, wenn einzelne entlegene Gehöfte dazu gehören oder sein Ort sehr gross ist, ein Delegirter mit der Benennung Macota zur Seite. Die Sovas nennen sich Vasallen des General- oder Distriktsgouverneurs oder des Presidiocommandanten, zu deren Bezirk sie gehören, sind ihnen Gehorsam schuldig und für die Ausführung der erhaltenen Aufträge verantwortlich. In Sachen von Bedeutung recurriren sie an den Gouverneur, dessen Jurisdiktion sie selbst unterworfen sind. Zu den Sovas werden die angesehensten Familien der Eingeborenen gewählt. In Angola sind es lauter Schwarze, gleichviel ob sie getauft sind oder nicht; in Benguela sind alle Sovas Christen.

Benguela, welches sich von Westen nach Osten auf 148 Meilen von S. Filippe an der Mitte des Catumbela, nach dem Flusse Coanza, an der Grenze von Bihé, erstreckt, reicht von Norden nach Süden vom Flusse Anhamdanda, Grenze von Novo Redondo, 80 Meilen bis zum Cabo Negro. Filipe wurde 1617 bei Gelegenheit der Eroberung des Landes gegründet. 1799 ward Benguela in sieben Provinzen getheilt. Heute ist es in drei Presidios geschieden: Novo Redondo,

Caconda und Mossamedes, und vier Distrikte oder Provinzen: Dombe Grande da Quizamba, Bailundo, Hambo Galengué und Sambos; Bihé Quilengues und Sambos; Quilengues e Huila.

Die Hauptstadt S. Filippe, an der Bai von S. Antonio belegen, zählt 650 Feuerstellen, 1070 Freie und 1170 Sklaven als Bevölkerung. Die Stadt hat einen guten Hafen, ein Castell mit 40 Geschützen und 109 Mann Besatzung. Das Clima ist nicht gesund. An Wasser fehlt es nicht. In der Nähe ist gemeiniglich ein Kreuzer stationirt, um in Gemässheit des mit England abgeschlossenen Vertrages vom 3. Juli 1842 zur Unterdrückung des Sklavenhandels Jagd auf dergleichen Ladungen zu machen. An den Küsten von Angola haben in den letzten Jahren die portugiesischen Schiffe Nymphe, Corimba und Constitução drei Sklavenschiffe aufgebracht, von denen eines von der Mannschaft verlassen, weder Papiere noch Abzeichen trug, eines unter portugiesischer und eines unter brasilianischer Flagge fuhr.

Um hierbei noch der verschiedenen Versuche der portugiesischen Regierung zu gedenken, den Verkehr und die Industrie des Landes zu heben, muss der Colonisation in Mossamedes Erwähnung geschehen, welche mit Unterstützung der Regierung Seitens der in Pernambuco wohnhaften Portugiesen veranlasst wurden, die sich dorthin übergesiedelt haben. Die Regierung zahlt dauernde Subsidien; die Colonien gedeihen. Auch die in Cultur gesetzten Ebenen von Nuevo Redondo, die Niederungen des Bengo und Dande tragen reichliche Ernten an Kaffee und Baumwolle, und in Icolo und Bengo hat man eine Zuckerraffinerie und Branntweinbrennereien angelegt.

Im Jahre 1841 überreichte die Sanitätscommission durch das dortige Gouvernement dem Ministerium ein Verzeichniss von 57 verschiedenen Wurzeln, welche sich häufig in Angola finden, und zu verschiedenen inneren und äusseren Kuren mit sehr glücklichen Erfolgen angewendet werden. Wenn die begleitende Relation in der That nur Facta über die

angewandten Mittel berichtete, so würde es sich wohl verlohnen, die Aufmerksamkeit der Aerzte in weiteren Kreisen darauf zu richten. Da mir nur die afrikanischen Bezeichnungen der Wurzeln vorliegen, so habe ich dieselben hier nicht mit aufgenommen. Die portugiesische Regierung hat die Cultur der betreffenden Pflanzen anempfohlen.

Sie hat auch dahin gewirkt, die in Portugal üblichen Maasse und Gewichte einzuführen. Es besteht nur noch ein einziges Landesmaass. Nämlich statt des Alqueire bedient man sich des exeque und des cazunguel, welche etwa eine portugiesische Fanga und resp. den vierten Theil davon betragen. Durch Decret vom 29. November 1853 wurde das Zollamt von Mossamedes, weil die dortigen Einnahmen die Ausgaben für die Unterhaltung bedeutend überstiegen, in eine einfache Commissão fiscal verwandelt. Durch Decret vom 30. December 1852 wurde die Eingangssteuer für Wein und Branntwein aus Portugal auf ein Procent des Werthes herabgesetzt. Die Cortesverhandlungen im Monat April 1854, namentlich die Discussion in der Sitzung vom 3., haben gezeigt, dass die Regierung die willkürliche Verfahrungsweise des jetzigen Gouverneurs von Angola keineswegs billigt, sondern die von ihm erlassenen Reglements, durch welche derselbe über Eigenthum verfügen und nach Belieben Strafen einführen wollte, welche das Strafgesetzbuch nicht verordnet, unter ernstem Verweise wieder aufhob.

Die Zahl der im Jahre 1853 eingelaufenen Schiffe betrug 14, welche Manufacturwaaren, Eisengeräthe, Glas, Pulver, Wein und Branntwein brachten. 25 Schiffe liefen aus, welche theilweise beladen waren, und zwar mit Orseille, Gummi, Elfenbein, Häuten und Reis.

Schliesslich erwähne ich noch eines interessanten Curiosums, nämlich einer Expedition, welche drei Mauren unternommen haben. Nach dem amtlichen Berichte des Gouverneurs waren dieselben am 3. April 1852 mit einem Transport von Sklaven und Elfenbein in Benguela angelangt, nachdem sie, von der Insel Zanzibar kommend, von Osten

nach Westen die ganze Syrte Afrika's passirt haben wollten. In der Syrte von Cotango hatten sich ihnen Schwarze angeschlossen bis Bihé. Von da begleitete sie Major Francisco José de Coimbra bis Filipe. Die Mauren sind aus Surate gebürtig, ihre Eltern sind aus Mascat. Die Reise hatte sechs Monate gedauert, und drei Personen waren während derselben gestorben. Sie waren angeblich von Bocamoio nach Girama, Cuto, Segora und dann über hohe Gebirge nach Gogó gegangen. Von dort nach Mimbo, wo sie während vierzehn Tage Niemanden auf ihrem Wege getroffen hatten, Garganta, Mura, Nugigi hatten sie dann passirt, ein Boot gebaut, um über den See Taugama zu kommen. So gelangten sie nach Marungo, Casembe, Cahava an den Fluss Leambege.

IV. Provinz Moçambique.

Die etatsmässige Einnahme der Provinz beträgt

in reis fracos	336,900,000	reis fort.	82,170,731	
die Ausgabe „ „ „	379,780,833	„ „	92,629,471	
Das Deficit mithin	42,880,833	reis fort.	10,458,741	

Um jedoch das Deficit geringer erscheinen zu lassen, hat die Regierung es vorgezogen, von dem ohnehin für die Landesbedürfnisse nur spärlich bedachten Etat eine Anzahl von Stellen für den öffentlichen Unterricht, die Gesundheitspflege und die Militärverwaltung offen zu halten. Auf diese Weise werden von den etatsmässigen Ausgaben so viele erspart, dass das Deficit sich reducirt auf 2,992,200 oder 729,805 r., wobei zu bemerken ist, dass die provincial reis von Moçambique zu den portugiesischen sich verhalten wie 1000 : 244. Es werden im Verlaufe des Abschnittes immer portugiesische reis angegeben werden. In wie weit die eben angegebene Sparsamkeit unter den obwaltenden Umständen gerechtfertigt erscheint, mögen meine Leser demnächst selbst beurtheilen. Die Generaladministration kostet 22,499,415 reis. Sie besteht aus dem Generalgouverneur, seinem Secretariat

mit zwölf Beamten, einem Capellan und Sakristan. Die Subalterngouvernements in den Distrikten von Quillimane, Cabo Delgado, Inhambana, Sofola und Lourenzo Marques stehen unter Distriktsgouverneuren, welche Majors oder Capitäne sind; ausserdem haben die Städte Senna und Tete noch besondere Militärcommandanten.

Für öffentlichen Unterricht sollten 12 Lehrer und 4 Lehrerinnen thätig sein; wir haben aber bereits gesehen, dass man es vorgezogen, durch das Nichtbesetzen einiger Stellen Ersparnisse eintreten zu lassen. Eine National-Druckerei beschäftigt 2 Personen. In der Gesundheitspflege würden 13 Chirurgen und Apotheker vorhanden sein können, wenn man nicht einzelne Posten unbesetzt liesse. Für öffentliche Bauten ist ein Direktor angestellt.

Die Finanzverwaltung erfordert einen Aufwand von 5,011,564 r. Die Junta und Contaduria zählen einen Präsidenten und einen Generalzahlmeister mit 12 Beamten; die Domänenrentkammer und Faktoreien 3 und resp. 14 Beamten. Das Zollamt in Moçambique 8; die Commission in Quillimane 3.

Die Justizverwaltung besteht aus einem Oberrichter mit seinem Substituten; einem Staatsanwalt mit seinem Delegirten und einem Gerichtsschreiber.

Die Kirchenverwaltung zählt einen Prälaten, einen Prior, 10 Parochialgeistliche und 11 Sakristane.

In der Militärverwaltung besteht der Stab aus 2 Hauptleuten; das Bataillon Infanterie von Moçambique aus 368 Mann; die Distriktscompagnien von Cabo Delgado aus 161; die von Quillimane, Senna, Tete, Zumbo, Inhambana, Sofalla, Lourenzo Marques aus je 81 Mann. Linientruppen 1096 Mann. Ausserdem zur Besatzung der festen Plätze von S. Sebastião, S. Lourenço, Messuril und Ibo, je ein Major und Adjutant. Das Çapitanat der Terras firmes 11 Köpfe, zur Anführung der Provinzialmilizen. Darunter befinden sich die Scheikhs von Macondo, Quitangonha, Sancul, der Capitän der Mauren von Ampoense und der Fürst

von Ampase, welche eine Besoldung von 20—100,000 r. beziehen. Das Militärauditorat und Kriegskasse zählen 2; die Hospitalverwaltung 29 Ober- und Unterbeamte; die Veteranenkompagnie 29 Köpfe.

Die Gesammtmilitärverwaltung kostet 45,707,710 r. Die Marineverwaltung 12,253,710 r., sie besteht aus 19 Beamten, Subaltern und Technikern. Zur Seestation gehörten die Brigg S. João de Castro mit 51 Mann, und die Escunas Voador, J. Henrique, Quatro Abril und die Hiate Tarantola. In den Häfen sind 7 Unterlieutenants und Patrões môr angestellt.

Als ausserordentliche Ausgaben stehen mässige Summen für Geschenke an Kaffernstämme; Unterhalt der gefangenen, zu öffentlichen Arbeiten verwendeten Schwarzen, und Ueberfahrtskosten fremder Colonisten, um sich in Moçambique niederzulassen.

Die Entdeckung dieser Besitzungen fällt in das Jahr 1498, wo Vasco da Gama am 28. Februar den Fuss an's Land setzte. Im Jahre 1506 legte Affonso de Albuquerque den Grundstein zur Hauptstadt und Festung. Die Provinz Moçambique erstreckt sich vom 26° südlicher Breite und 30° östlicher Länge bis zum 10° 38′ nach Süden, und umfasst einen Küstenstrich von mehr als 300 leguas. Nach dem Innern zu sind ihre Grenzen nicht fest bestimmt. Längere Zeit hindurch war die Verbindung mit der entgegengesetzten Küste zu Lande ohne Schwierigkeiten ausführbar, und war den Portugiesen wegen des Handelsverkehrs nützlich, welchen jene Landesstrecke mit den englischen Missionären unterhält. Den letzteren jedoch ward Schuld gegeben, dass die Verbreitung der Bibel keineswegs der alleinige Zweck ihrer dortigen Thätigkeit sei, dass sie vielmehr sich auf alle Weise bemühten, den Reichthum des Landes allein auszubeuten, und womöglich die Portugiesen von dem bisherigen Markte und Geschäftsverkehr nach und nach völlig auszuschliessen. So erheischt denn der Stand der Dinge allerdings die grösste Aufmerksamkeit der Regierung, und es wird darauf ankommen,

ob sie die Wichtigkeit des Augenblickes entsprechend zu würdigen und zu benutzen vermag, um dem jetzigen verwirrten Zustande ein Ende zu machen, und mit den entsprechenden Mitteln die unumgänglich nothwendige materielle und geistige Entwickelung anzubahnen.

Die Provinz ist in 6 Distrikte getheilt. Diese bestehende Eintheilung wird als unzweckmässig und die Verwaltung überhaupt als eine höchst mangelhafte geschildert.

Vom Cap der guten Hoffnung, nach Norden zu, ist das erste portugiesische Etablissement, die Bay von Lourenço Marques, das zweite die Stadt Inhambana. Noch weiter hinauf, und unmittelbar am Cap S. Sebastian, liegen die portugiesischen Inseln Bazaruta, sehr reich an grossen und kleinen Perlen. Daran reiht sich drittens die Stadt Sofala und viertens von hier aus nach dem Inneren zu, sich erhebend Manica, von gleicher Bedeutung wie Zumbo, unzweifelhaft der wichtigste Handelsplatz mit dem Innern des Landes. Nun folgt, bei Zambeze sich hinab wendend, Villa de Tete, und sechstens Villa de Senna; siebentens Quilimane und achtens Quizungo oder Quizango, seit längerer Zeit im Aufstand begriffen, da es sich an den Küstenstrich von Angoxa lehnt, dessen Sultan den Portugiesen früher tributpflichtig, gegenwärtig sich losgesagt und als ihr erbitterter Feind aufgetreten ist. Neuntens folgt Moçambique mit dem Festlande von Cabazeira und der Halbinsel von Messuril. Zehntens die Inseln des Cap Delgado, auch die Inseln von Guirimba oder Ibo genannt.

Die Bevölkerung von Moçambique berechnen die Lokalbehörden auf etwa 300,000 portugiesischer Unterthanen, inclusive 22,000 Sklaven.

Die Caps oder Vorgebirge sind: Cabo das Correntes, 23° 50′ südlicher Breite und 33′ östlicher Länge; Cabo Delgado 10° 38′. Von der Bay Lourenço Marques bis zum Cabo das Correntes, und von Moçambique bis zum Cabo Delgado ist das Ufer steil und hoch, und zu Klippen und Riffen zerklüftet.

Die Hauptinseln sind Bazaruta, Primeiras, Moçambique und die Inseln am Cabo Delgado.

Hauptflüsse sind der Inhampura und Maniça, zwischen Lourenço Marques und Inhambana, der Sofala Grande und Inhambana, welche zwischen den beiden Städten gleichen Namens ausmünden; der Buze, nördlich von Sofala, welcher bis Massiquire mit grossen Fahrzeugen schiffbar ist; der Zambeze oder Cuama, der grösste der ostafrikanischen Ströme, der sich in zwei Armen, dem Luabo und Quilimane, ins Meer ergiesst und ein Delta bildet, welches terra do Luabo genannt wird. Dann folgt der S. Jorgefluss, zwischen Quilimane und Moçambique; der Fernão veloso, der in die Bay gleichen Namens mündet, und der Mangaló, der sich in die Bay von Tunque ergiesst.

Flüsse zweiter Ordnung sind: der Hungo oder Xungo, Materno, Quisumba, Guesa, Cito und ein anderer, von dem man glaubt, dass es ein Arm des Zambeze sei, der sich zwischen dem 10^0 und 12^0 in den Ocean ergiesst. Dann folgen der Sarancapa, Sanguès, Cançucú, Camucú und Pinda zwischen dem 12^0 und 14^0; der Quismajugo und Zintangonha zwischen dem 14^0 und 15^0; der S. Antonio, der grosse und kleine Angoxe, der Moma, Licongo oder Luongo und der Laronga zwischen 16^0 und 18^0; der Tondanculoh oder Teudacúlo, Matta, Cabo, Inhaqueia; der kleine Sofala, Mambonei und Sabio zwischen 19^0 und 22^0; der Franco, João Vaz, Lavaza, Lagoa und der Inglez zwischen 23^0 und 26^0. Es gibt noch viele andere, welche theils wenig bekannt, theils vielfach von den Bewohnern des Innern besucht werden, wie der Tebé, nahe bei der Insel Bango und unfern der Sandbank von Sofala.

Die Hauptbayen sind die von Lourenço Marques, Conducia, Mocambo, Fernão Velou, Pemba oder Pamba, Tunque und Assaca. Die erstgenannte Bay liegt unter dem 26^0 südlicher Breite und 30^0 30′ östlicher Länge. Es liegt dort ein portugiesisches Castell in Trümmern. Es ist in Holz und Bruchsteinen im Jahre 1782 aufgeführt und 1791

beendet. Die Lage, inmitten eines sumpfigen, den Ueberschwemmungen ausgesetzten Terrains, ist sehr ungesund. Die Baukosten betrugen 90,000 Cruzaden (60,000 Thlr.). Vielfache Meutereien, welche mit der Ermordung der Commandanten des Castells endeten, haben den Platz in Verruf gebracht und seinen Verfall beschleunigt. Die jetzige Bevölkerung daselbst besteht aus etwa 50 Christen und 256 Sklaven, welche in 16 oder 18 mit Stroh gedeckten Häuschen wohnen. Die Garnison besteht aus 78 Infanteristen, welche theils Neger, theils, wegen schlechter Führung in der Armee, degradirte und verbannte Soldaten sind, denen man billigerweise dergleichen Posten nicht anvertrauen sollte.

In diese Bai münden vier grosse Ströme: der Belingane oder Boa Paz, der Espirito Santo, der Lagoa oder Lourenço Marques, der Tumo oder Inhampura und der Manhiça, oder Zavasa, welcher sich durch zwei hohe Punkte an seinem Ausflusse bemerkbar macht, von denen der südliche zum Königreich Inhaca und der nördliche zur Herrschaft Manhiça gehört. Diese Bai bildet einen vollkommen sicheren Hafen, und da fast alle Schiffe, welche das Cap der guten Hoffnung doubliren, mehr oder weniger von den dort herrschenden Stürmen zu leiden haben, so erscheint es sehr angemessen, daselbst Docks und Werkstätten anzulegen, da in der nächsten Umgegend alles zum Schiffsbau nothwendige reichlich vorhanden ist, ebenso wie die Errichtung von Magazinen für Lebensmittel, bei der häufigen Nachfrage darnach, sich sehr gut rentiren würde.

Der zu diesem Distrikte gehörende Landstrich ist einer der kleinsten in der ganzen Provinz, wiewohl er einen trefflichen Boden hat, und im Stande wäre, eine zahlreiche Bevölkerung zu ernähren. Reis, türkischen Weizen, Acaja und alle Gemüse gedeihen vorzüglich; Orseille, Anis, Tabak und Kaffe sind heimisch. Man gewinnt 3 bis 4 Ernten. Weiter nach dem Innern des Distriktes findet sich Eisen und Kupfer. An Wild und Hausthieren, namentlich an Geflügel und schön gefiederten Vögeln, ist ein Ueberfluss vorhanden.

Es wird vorzugsweise ausgeführt Elfenbein vom Seepferde und Rhinoceros; Felle, Kupfer, Ambra. Vorzügliches Bauholz ist gleichfalls in Menge zu finden. Da es in dem Castell an Gewölben nicht fehlt, so würde die Errichtung von Niederlagen keine Schwierigkeiten haben, und leicht ein Handelsverkehr mit den vom Cap der guten Hoffnung ausgewanderten holländischen Colonisten oder Boers, welche etwa 60 leguas von diesem Distrikte im Innern des Landes wohnen, angeknüpft und unterhalten werden können. Jedoch soll damit nicht gemeint sein, dass sich behufs eines solchen Verkehrs, wie diess leider schon früher stattgefunden hat, ein oder zwei Kaufleute als Monopolisten mit den Regierungsbeamten verständigen, und lediglich auf ihren alleinigen Gewinn bedacht, zum Nachtheile der Staatseinkünfte Schiffsladungen mit Contrebandwaaren gefüllt, senden, und den ganzen Handel als exclusiven, mit Ausschliessung aller Concurrenz, eines auf rechtlichen Basen beruhenden Verkehrs, an sich reissen.

Da dieser Distrikt von mehreren Seiten an Länder stösst, welche unter einem unabhängigen Oberhaupte stehen, und von kriegerischen, feindselig und rachsüchtig gesinnten Stämmen bewohnt werden, so ist vorgeschlagen worden, eine entsprechende Garnison dort zu stationiren, welche im Stande wäre, Leben, Sicherheit und Eigenthum der portugiesischen Unterthanen zu schützen, und jeden Angriff oder Einfall mit Entschiedenheit zurückzuweisen.

Eine solche Garnison hat man berechnet auf:

Artilleristen mit einigen Sechspfündern	30
Cavalleristen	50
Jäger	200
Im Ganzen	280 Mann.

In Lourenço Marques ist weder eine Kirche vorhanden, noch ein Geistlicher, weder ein Arzt noch ein Apotheker; es gibt weder Strassen noch eine regelmässige Verbindung mit der Provinzialhauptstadt. Diese vollständige Isolirung geht so weit, dass die Regierung in Moçambique von der

im Jahre 1842 stattgefundenen Besteuerung und Zerstörung des Castells durch die Neger, von der Ermordung des Gouverneurs, von dem Niederbrennen der Faktorei und den übrigen Verlusten, erst ein volles Jahr darauf, und zwar über Rio Janeiro, Kenntniss erhielt. Es ist hiernach der Wunsch sehr gerechtfertigt, dass für das kirchliche und Schulbedürfniss, für das körperliche und leibliche Wohl, durch Anstellung tüchtiger und rechtlicher Beamten gesorgt und namentlich die Seeverbindung durch regelmässige Dampfschifffahrt und die Landcommunikation durch einen Strassenbau nach Inhambana gesichert werden möchte, zu dessen Ausführung die Wälder durchhauen, und Fähren zum Uebersetzen über die zahlreichen Ströme erbaut werden müssten. Der jetzige Zustand des Distriktes verspricht weder einen gedeihlichen Fortgang, noch der Regierung diejenigen Vortheile und Einnahmen, die ihr bei besserer Verwaltung nicht entgehen würden. Die Lebensfähigkeit ist vorhanden, allein sie muss entwickelt und gepflegt werden, während sie gegenwärtig zu erlöschen im Begriffe steht.

Inhambana war zur Zeit der Eroberung im Jahre 1497 ein Königreich, dessen Hauptstadt Tongué genannt ward. Die jetzige Distriktsstadt Inhambana ist 1764 erbaut, und liegt auf der Halbinsel Inhalasique, 23° 51′ 42″ südlicher Breite, und 25° 30′ östlicher Länge. Die Bevölkerung besteht mit Ausschluss der Neger von 21 unterworfenen Stämmen aus 182 Christen, 205 Mauren, welche sich vielfach aufgelehnt haben, und 1852 Sklaven. Der Grund und Boden, den die Stadtbewohner benützen, ist sehr beschränkt. Seit 1834, als die Registratur mit allen Akten der Municipalität verbrannte, bezahlen weder die Stadtbewohner, noch die unterworfenen Negerstämme die ihnen obliegenden Abgaben. Die Wohnungen der Stadtbevölkerung bestehen in Stroh gedeckten Hütten, zerstreut unter Kokos- und Dattelpalmen belegen. Der Boden ist sumpfig und Ueberschwemmungen ausgesetzt, da der Fluss gleichen Namens nnr wenig Gefälle hat; aus welchem Grunde seine Mündung mehr und mehr

versandet, und die Einfahrt wegen der geringen Tiefe gefährlich ist. Das Klima ist unter diesen Umständen nicht gesund. Die Befestigung reducirt sich auf zwei in Trümmern liegende Castelle, S. José und *S*. João genannt. Die Garnison besteht aus 109 Soldaten mit den entsprechenden Officieren, unter Modalitäten, wie wir sie in Lourenço Marques kennen gelernt haben. Die Fruchtbarkeit des wasserreichen Bodens ist in der dortigen Provinz nirgends übertroffen. Besonders üppig gedeiht Mais und Reis, welcher letztere den Namen coentro führt, und wegen seines Aromas sehr geschätzt ist. Auch Weizen- und Mandioca wird viel gebaut. Ausserhalb der Stadt erhebt sich ein Hügel, wo die Stadtbewohner ihre Landhäuser und Gartenbesitzungen haben. Früchte der verschiedensten Gattungen gedeihen im Ueberfluss. Namentlich gibt es verschiedene Oelfrüchte, unter diesen eine Kastanienart mit süssem Mandelgeschmack, und einen pepino bravo, dessen Oel klarer und besser für Farbenbereitung ist, als Leinöl. Der Carrapateiro (Ricinus), liefert dazu gleichfalls einen reichlichen Antheil. Vorzügliche Trauben, Zuckerrohr, Baumwolle, Hanf, Anis, Schwefel, Kupfer und Steinkohlen, Bauholz, Elfenbein — kurz es sind Handelsartikel genugsam vorhanden. Die weit ausgedehnten Wiesen eignen sich besonders zur Rindvieh- und Pferdezucht. Zu den Ausfuhrartikeln gehört auch die Frucht einer Mafura genannten Pflanze, deren Oel man zum Kalfatern, oder als Brennöl verwendet, und deren rothe Kerne die Neger essen. Inhambana liegt in gleicher Entfernung von den Niederlassungen der Boers, als Lourenço Marques. Es waren früher bereits vortheilhafte Handelsverbindungen mit denselben angeknüpft. Man hat solche in der ganz falschen Voraussetzung abgebrochen, dass jene Colonisten auf den Gedanken kommen möchten, sich der portugiesischen Besitzungen zu bemächtigen. Dies ist eine irrige Ansicht, da die Boers sich absichtlich nicht unmittelbar an die Meeresküsten mit ihren Colonien ansiedeln, und sich mindestens den Uferstrecken mehr genähert haben würden

wenn es ihnen darauf ankäme, den Weg zum Absatz ihrer Ernten abzukürzen.

In der Gegend von Mafumi, welches zum selben Distrikte gehört, gibt es eisenhaltige Quellen und einen grossen Reichthum von medicinischen Pflanzen.

Seitdem, wie bereits oben erwähnt, im Jahre 1842 die Vatuas, Majusitas oder Munhambozoskaffern in diesen Distrikt eingefallen waren, den Gouverneur und die wenigen Truppen ermordet und die Colonisten verjagt hatten, ist für das dringende Bedürfniss der Wiederherstellung der Forts S. José und S. João nichts geschehen; eben so wenig etwas für die nothdürftige Befestigung von Linga und Burra, um mindestens den ersten Stoss eines feindlichen Einfalles von Aussen her abwehren oder doch aufhalten zu können. Man hat weder der Austrocknung der für die Gesundheit so schädlichen Sümpfe irgend eine Aufmerksamkeit geschenkt, noch die Barre für das Einlaufen der Schiffe zugänglicher gemacht. Man hat von dem Schiffsbauholz, welches dem brasilianischen vorzuziehen, keine Notiz genommen; man hat dem Reichthum an Oel, der vortheilhaften Gelegenheit, Brennereien anzulegen, ganz und gar keine Berücksichtigung geschenkt; man hat sich nicht um den Mangel an Geistlichen, Aerzten, Schulen gekümmert; weder Wege gebaut, noch durch eine ausreichende Besatzung den Distrikt vor neuen Einfällen gesichert, dagegen unter den Augen der Regierung den Negerhandel in schamloser Weise getrieben, indem man unter dem nichtssagendsten Vorwande bei einer Schiffsladung von 800 Sklaven 400 Freigelassene als solche mitverkaufte, und sich nicht entblödete, darunter den einzigen Sohn des Negerhäuptlings Mocuaca mit zu verkaufen, der durch seine seltne Treue und Hingebung der portugiesischen Regierung die wichtigsten Dienste geleistet hatte, so dass ein Fremder (Mr. Thom) dazwischen trat und das Geld aus eignen Mitteln hergab, um den Sohn zurück zu kaufen und ihn seinem Vater wieder zuzustellen.

Die Stadt Sofala liegt unter dem 20^0 12′ südlicher

Breite, 200 leguas nach Südwesten von Moçambique und grenzt gegen Norden an das Königreich Senna; gegen Osten an den Canal von Moçambique; gegen Süden an den Verwaltungsdistrikt von Inhambana, und gegen Westen an das Kaiserreich von Mwanamatapa. Die Festung von S. Caetano liegt heute in Trümmern. Sie ward 1505 auf Staatskosten von Pedro von Naya erbaut, als das Land des verrätherischen Königs Zufe erobert worden war. Sofala gehörte früher zu den bevölkertsten afrikanischen Reichen, dessen Beherrscher in Zimbae, zwei leguas von der Küste, residirte und über einen an Goldminen reichen Landstrich herrschte, wie man dies aus den trefflichen Werken von Lopes, Duarte de Barbosa und Alvares Cabral des Näheren ersehen kann. Festung, Municipalitätsgebäude, Kirche und über 40 Wohngebäude von Sofala wurden durch den Uebertritt des Meeres grossentheils zerstört. Noch mehr aber hat dieser in vielen Beziehungen wichtige Distrikt, durch die gewissenloseste Verwaltung verwahrlost, gelitten und der portugiesischen Regierung reiche Einnahmen entzogen. Die Krone besass 40 Ortschaften, gesegnet an Minen und fruchtbarem Boden. Alle diese, mit alleiniger Ausnahme des Dörfchens Chironde, befinden sich gegenwärtig im Besitz der Vatuas-, Majusitas- oder Munhambozosneger, und die vormals portugiesischen Unterthanen, welche dort noch überall zerstreut wohnen, sind gehalten, dem Negerhäuptling Manicusa einen Jahrestribut zu zahlen. Obgleich man zu verschiedenen Malen die unglücklichen Bewohner des fast ganz in Trümmern liegenden Sofala hart bedrängt hatte, um sie ganz von dem portugiesischen Boden zu verdrängen, und diese sich stets um Hülfe flehend an den Provinzial-Generalgouverneur gewandt hatten, so ist, sei es, dass man sich zu schwach zur Unterstützung fühlte, oder aus andern Gründen den Beistand verweigern zu müssen glaubte, bisher gar nichts zur Sicherung und Erhaltung jenes Distriktes und seiner Bewohner geschehen. Sollte es die Absicht des Gouvernements sein, den überseeischen Provinzen grössere Aufmerksamkeit zu widmen, und zu ihrem

Aufkommen die erforderlichen Mittel disponibel zu machen, so würde es nothwendig sein, Sofala aus seiner jetzigen versumpften Umgebung auf die eine halbe Meile südwärts sich erhebenden Hügel zu verlegen, deren hinreichend bewässertes Plateau fruchtbares Land und ein gesundes Klima bietet.

Der Handel von Sofala würde sich unzweifelhaft in kurzer Zeit zu grosser Bedeutung heben, denn es ist dies der den goldreichen Distrikten von Bandire, Quiteve und Nhooxo zunächst belegene Ausfuhrhafen. Es gibt dort Perlen, Edelsteine, Elfenbein, Gummi, Tabak, Zucker und den sehr gesuchten aromatischen Reis, pixalim benannt, und unter edlen Hölzern hauptsächlich Sandel- und Ebenholz. Die traurige Verfassung der dortigen portugiesischen Besitzung hat den genannten Hafen fast vollständig vergessen gemacht. Seine Aufräumung wird aber durchaus nothwendig. Die dort lagernde Barre, Quipanga genannt, wo zwei Flüsse münden, hat eine Ausdehnung von 40—50 Braças. Innerhalb derselben ist ein Bassin, in welchem 100 Schiffe jeder Tiefe vollständig sicher ankern können, und wo sich unter allen ostafrikanischen portugiesischen Besitzungen die zweckmässigsten Docks anlegen lassen würden. Die jetzige Garnison besteht aus 77 Soldaten.

Die Ortschaft Mahota oder Maoto, um den Einfällen der benachbarten Negerstämme genügenden Widerstand zu leisten und einer grösseren Bevölkerung, ausgedehnteren Cultivirung und besseren Verwaltung genügende Sicherheit zu gewähren, müsste bestehen aus wenigstens

25 Artilleristen mit einem oder zwei Sechspfünder,
50 Cavalleristen und
200 Jäger. Im Ganzen aus
275 Soldaten.

Dieser Distrikt würde sich sehr gut eignen, um Cochenille, Pfeffer, Muskatnüsse und Zimmt zu bauen, und Zucker und Reis zum Brennen zu verwenden. Vor allen Dingen müssten dann Verbindungswege nach Manica, Quihimane, nach Zumbo, Tete und Senna angelegt, und Geistliche, Aerzte,

Lehrer und Naturforscher entsendet werden, um den diesfälligen Bedürfnissen zu entsprechen und die noch unbekannten Kräfte und Schätze des Landes aufzusuchen.

Manica ist ein Kaffernland, südwestlich von Mwanamatapa gelegen, bergig, kalt und Stürmen ausgesetzt, nichts desto weniger zum Getreidebau geeignet und reich an Minen. Seine Entfernung von Senna nach Südwest beträgt 80 leguas und nach Sofala westnordwestlich eben so viel.

Hier hatten die Portugiesen früher einen vorzüglich einträglichen Markt, welcher jedoch durch Vernachlässigung im Jahre 1839 verloren ging, und dessen Wiedereröffnung angebahnt werden müsste. In diesem Falle würde es auch nicht schwer halten, einen Handelsverkehr mit Zumbo zu eröffnen.

Der Distrikt von Quilimane oder der Rios de Senna beginnt an den Ufern des Flusses Laronga, dem er von Norden nach Süden folgt und endet am Flusse Luabo; grenzt gegen Norden an die Landschaft von Bororo bis Morumbala und von dort weiter an die Stadt Tete und den Fluss Zambeze, so wie an den Landstrich von Marares und südwärts mit Sofala, Quiteve, Baunci und Mwanamatapa.

Antonio Norberto de Villas boas Troão, welcher jener Provinz 8 Jahre lang vorstand, gibt deren Umfang auf 3600 Quadratleguas an. Die grösste Ausdehnung enthält sie gegen den mächtigen Strom Zambeze, dessen Quellen man bis jetzt noch nicht entdeckt hat, und dessen einzige schiffbare Mündung ein treffliches Hafenbecken bildet. Die sämmtlichen Ländereien von Guihimane bis Bororo bilden einen vom Zambeze bewässerten ausserordentlich fruchtbaren Strich, welche sich dreissig Meilen vor dem Ausflusse des Stromes, zwischen dessen Arme, dem Nildelta ähnlich, ausdehnt. Von Morumbala aus führt der Nordarm den Namen Quihimane und mündet demnächst unter 18⁰ 1′ 24″ südlicher Breite, und 30⁰ 56′ östlicher Länge in einer mächtigen Sandbarre. Der Südarm, Luabo genannt, tritt unter dem 18⁰ 58′ südlicher Breite und 35⁰ 55′ östlicher Länge zwischen zwei Barren

ins Meer, deren Durchfahrt mit wenig Schwierigkeit und Kosten regulirt werden würde.

Quilimane, die Stadt liegt 7 leguas von der Barre des Stromes ähnlichen Namens, unter 17⁰ 51′ 58″ südlicher Breite, und 36⁰ 56′ östlicher Länge, bildet den Hauptort des Distriktes, in welchem ausserdem die Städte Senna und Tete liegen. In der Hauptstadt steht ein Untergouverneur an der Spitze der Verwaltung; Militärcommandanten stehen in den andern Städten. Der Distrikt soll gegenwärtig getheilt werden. Die auf die drei Städte vertheilte Militärmacht zählt 333 Mann. In Quilimane besteht die Bevölkerung aus 200 Christen, 32 Mauren und 3260 Sklaven. Die Colonisten in Gemeinden oder Aldeas vertheilt, bilden die grösste Zahl der Distriktsbewohner. Ihre Anzahl ist nicht bekannt. Sie haben ihre eigenen Vorsteher, welche Fumos oder Inhacovas heissen und von den Gemeindemitgliedern für die Mühen und Auslagen der Verwaltung mit einer Quantität Getreide, oder einer Anzahl Ellen Baumwollengewebe, die sie selbst gearbeitet haben, bezahlt werden. Die Zahl der Colonisten hat sich leider in den letzten Jahren in Folge der Bedrückungen der Beamten und der feindlichen Einfälle benachbarter Negerstämme bedeutend vermindert. Die den einzelnen Colonisten überlassenen Flächen waren mitunter von solcher Ausdehnung, dass dieselben, obgleich sie an eine grosse Zahl von Unterpächtern parzellirt wurden, doch nicht zur Hälfte bestellt werden konnten. Es gab Landgüter, welche 17 leguas Oberfläche enthielten und dem Staate doch nur 10,702 r. (18 Thaler) Grundsteuer zahlten; die aber auch fast ohne alle Cultur blieben, und deren Früchte man nur zum kleinsten Theile erntete. Die Art der Verpachtung der Staatsgüter der Provinz Moçambique hat sich längst als mangelhaft und uneinträglich bewicsen, und obgleich darin ohne alle Bedrückung der Pächter entsprechende Veränderungen vorgeschlagen wurden, so ist es noch nicht einmal zu Versuchen gekommen, und es bleibt beim Alten, das heisst, der Staatsschatz gewinnt verhältnissmässig eben so wenig als die

Colonisten, welche nicht reich werden können, da sie in Ermangelung von Arbeitskräften den besten Boden unbestellt lassen müssen, und in Ermangelung von Strassen zum Hafen und von Schiffen zum Transport ihre Früchte nicht zu verwerthen im Stande sind.

Aber nicht diese Nachtheile allein sind es, welche die Regierung in der Provinz Moçambique erfahren. Die Einfälle der Kaffern haben ihr einen grossen Theil ihres Grundbesitzes geraubt, und die Habsucht der Beamten, wenn derartige Gerüchte gegründet sein können, soll einen Theil der portugiesischen Unterthanen als Sklaven verkauft haben. Thatsache ist es, dass das Sklavenschiff Camargo im Jahre 1852 eine ganze Ladung jener Unglücklichen öffentlich, unter den Augen der Behörden geladen und von Quilimane nach Cuba übergeführt hat. War es möglich, in neuester Zeit freie Menschen königlicher Besitzungen in einer portugiesischen Provinz öffentlich als Sklaven zu verkaufen und zu verschiffen? welcher Colonist möchte da wohl Lust oder Muth haben, seinen Stab aus Europa nach Afrika zu setzen, um einer solchen Lokalverwaltung seine und der Seinigen Zukunft einem eben so trostlosen Zustande preis zu geben.

Das Delta zwischen den ausmündenden Armen des Zambeze ist gleichfalls durch kleine Flüsse durchschnitten, bewässert und überaus fruchtbar.

Auch für diesen Distrikt erscheint eine Erhöhung des Militäretats auf 260 Mann nothwendig. Es zahlen daselbst 14 Erbpächter an die Regierung einen mässigen Canon für Landgüter, welche 2, 3—6, 10, 20—90 Acker Flächenraum umfassen.

Senna (Stadt) liegt 60 leguas nach dem Inneren des Landes von Quilimane, unter 17° südl. Breite und 35° 18′ 48″ östl. Länge an den Abhängen der Sierra Muana, vollständig gegen die Levantewinde geschützt. Der Ort besteht aus einigen dreissig Häusern, in Holz und Lehm ausgeführt, in ziemlicher Entfernung von einander, nahe dem Flussufer erbaut, und aus dem Fort Marçal, einem Gebäude mit

Umwallung, 250 Fuss lang, 125 Fuss tief und 15 Palmen hoch. Die Bevölkerung zählt 108 Christen und 2850 Sklaven.

Der Distrikt Senna gehört zu den ergiebigsten an Cerealien, Oelfrüchten, Kupfer, Eisen und Bergkrystall. Weniger gut und reich ist er an Bauholz. Früher eine der wichtigsten Handelsstationen, hat Senna gegenwärtig fast alle Bedeutung und Handelsverbindung verloren. Die räuberischen Einfälle der Vatuas, Matiapa oder Munhambozeskaffern, haben einen grossen Theil der bebauten Ländereien verwüstet und verödet. Eine Garnison von 250 Mann würde zunächst erforderlich sein, um den Grundbesitzern Schutz zu gewähren. Von diesen zahlen augenblicklich 30 dem Staate Grundsteuern für Ländereien, deren geringster Umfang 2, und deren grösster 90 Acker umfasst.

Die Stadt Tete liegt westnordwestlich von Senna, 60 leguas weiter dem Inneren des Landes zu und 120 leguas von Quilimane unter 15^0 55′ südl. Breite und 32^0 46′ östl. Länge auf einer Hochebene am rechten Ufer des Zambeze, gegen Süden sich an die Serra Carueva lehnend. Das dortige Klima ist ausserordentlich gesund und angenehm. Die früher sehr bevölkerte Stadt zählt jetzt nur dreissig Häuser und ein aus Stein und Lehm erbautes Kastell, S. Jago-Maior genannt, etwas tiefer gegen den Fluss zu belegen. Den Sklavenhandel treiben die Einwohner von Tete nicht, sondern sie beschäftigen sich mit dem Bau von Reis, Baumwolle, Tabak und Zucker.

Die Zahl der dortigen Zuckermühlen betrug 1806 16, die der Baumwollenwebereien war beträchtlich; der Absatz regelmässig und gesichert. Es gibt dort drei Gattungen von Baumwolle: der Cafreal; der Nerbaceo, welche heller, und der Brasil, welche die hellste und gesuchteste ist. Jetzt ist in Tete alles Leben gewichen. Man baut nur noch für den eigenen Bedarf; der Handelsverkehr nach Aussen hat aufgehört, und da die Märkte in Maniça, Zumbo, Luanze, Bucutu, Mixonga und Massapes verloren sind, so findet auch gar keine Verbindung mit dem Inneren mehr statt. Unweit

Tete, in Inhamacasa oder Inhauzoxe, nahe am Fluss Herugo oder Rebugue, welcher dort schiffbar ist, finden sich so vorzügliche Steinkohlen, dass die ostindische Admiralität in Bombay zu verschiedenen Zeiten dergleichen ankaufen und die Tonne mit zwei Rupien höher als die englischen bezahlen liess. Es finden sich weiter nach dem Inneren zu Kohlen in Xire, Aroangoã oder Aruenha und Cambrea; doch müssen jene Ortschaften in Zambeze einen bestimmten Tribut zahlen.

Um Tete gegen die häufigen Einfälle der Stämme von Mwanamatapa, der Morawes von Choutama, der Chupapatas und Bambas zu schützen, würde die Stationirung einer Garnison von etwa 225 Mann nothwendig sein. Jene Stämme, welche ihre Abkunft von asiatischen Portugiesen herleiten, sind sehr kriegerisch und stellen 2—4000 mit Flinten bewaffnete Krieger ins Feld. Vor einigen Jahren wurden bei Gelegenheit eines solchen räuberischen Einfalls der königliche Procurator, sieben Portugiesen und der grösste Theil der Sklaven niedergemetzelt. Eine Communication zu Wasser und zu Land mit Moçambique würde Tete in kurzer Zeit wieder zu ihrer früheren Bedeutung erheben. Das dortige Terrain ist auch zur Viehzucht besonders geeignet, und es erscheint dringend nothwendig, durch Lastthiere, namentlich Esel, Kameele, selbst Elephanten, die Beförderung der Waaren und des Getreides zu veranlassen und nicht dazu, wie bis jetzt, die Sklaven in unmenschlicher Weise zu verwenden.

Es sollen in Tete vierzig Erbpächter für Güter von 2 bis 20 Quadrat Acker Flächenraum der Regierung Canon zahlen. Von diesen Besitzungen sind aber neunzehn von den benachbarten Kafferstämmen genommen.

Quizungo oder Quizango, Angoxe und Sangoge, bilden Besitzungen, welche Vasco da Gama entdeckt und erobert hat. Quizungo empörte sich und ward vom Sultan von Angoxe in Besitz genommen, welcher sich später auch Sangoges bemächtigte. Jener Sultan ist ein Portugiese, Namens Manoel Pinto de Fonseca; er besass eine Factorei unter Aufsicht eines gewissen Chaves und trieb den Sklavenhandel im

Grossen. Im Jahre 1847 liess er einige Geschütze und einige Tausend Gewehre kommen, bewaffnete damit eine Anzahl Neger, erhob sich zum Sultan und vertrieb die Portugiesen aus jenen Besitzungen.

Der Provincialgouverneur Domingo Fortunato de Valle versuchte vergeblich Unterhandlungen einzuleiten, worauf zwei englische Fregatten und ein portugiesisches Fahrzeug sich vor Angoxe legten und durch ihr Bombardement dem Fonseca einen Schaden von 400 Contos reis zufügten. Allein denselben zu besiegen oder zu vertreiben, gelang nicht, und es erscheint zu diesem Zwecke zunächst darauf anzukommen, sich in den Besitz der Insel an der Barre von Angoxe zu setzen, diese zu befestigen und von dort aus die Wiedergewinnung jener fruchtbaren und holzreichen Landstriche zu versuchen.

Die der portugiesischen Regierung zugehörigen steuerpflichtigen Ortschaften im Conselho von Quilimane sind: Maineto, Lizonzo, Cheringone, Pipim, Tangalane, Marral, Tirry, Mozaro, Inhacunge, Boroo, Audone, Marrunzane, Anguaze, Macuri.

In dem Conselho von Senna liegen: Die Inseln Tembo und Santa, Nhangoma, Caia, Absinta, Sone, Mussone, Somba, Chisingoma, Pita, Nhamoasi, Chembo, Nhampanda, Tambara, Nhacaimbe, Ancooxa, Chatue, Gambo, Inhancere, Mongo, Impirie, Inhacarenga, Musava, Inhamunha, Chupanga, Luabo, Inhacazaro, Mulambe, Inhacatonbo, Gorongoza.

Im Conselho von Tete: Semgo, Chatapaio, Caxinga, Nacanga, Condoe, Copire, Matema, Inhamixie, Chicera, Inhandoa, Zinge, Carrao, Chunde, Nhabzigo, Ramba, Mirouga grande, Mirouga pequena, Chunga, Domeo e Horta, Inhangire, Panzo, Soxe, Nhacatano, Inhamacasa, Tundo, Maxadua, Xicoronge, Mutondo, Mutaiasengua, Massangura, Rosa, Mabungua, Mazabue, Milaxa, Penque Matundoe, Cacuneo, Thipo, Chio e Domba, Heino-Massangano.

Der Hauptdistrict Moçambique grenzt gegen Süden an das linke Ufer des Momastromes, 16° 45′ südl. Breite und

39^0 12' östl. Länge. Gegen Norden an die Bai von Pemba oder Pomba, 12^0 58' 48'' südl. Breite, 40^0 28' östl. Länge, in einer Ausdehnung von 80 leguas. Seine Tiefe lässt sich nicht genau bestimmen. Die Grenzen bilden die Reiche Eticulo und Mamana. Es grenzen mehrere Negerstämme, welche der portugiesischen Regierung tributpflichtig und unterthan sind, daran, insbesondere die von Quitangonha und Sancul, welche die portugiesischen Besitzungen gegen die Einfälle der Mamas auf der Halbinsel Messuril schützen. Die Handelsverbindungen mit Eticulo und Mamana sind vielfach unterbrochen worden, weil man sich gegenseitig nicht mit derjenigen Rechtlichkeit begegnet ist, auf welche allein ein dauernder Verkehr gegründet werden kann.

Die Stadt Moçambique, auf der Insel gleichen Namens, unter 15^0 1' südl. Breite und 40^0 4' 48'' östl. Länge belegen, bildet die Provinzialhauptstadt. Am 19. Januar 1763 wurde sie zur Stadt, und durch königliches Dekret vom 18. September 1813 zur Hauptstadt erhoben und zählt ausser den tributpflichtigen Negern 270 Christen, 102 Baneanes, Guebros, und Gentios, 1150 Mauren und 7000 Sklaven zur Bevölkerung.

Man muss annehmen, dass die ersten Eroberer diesen Punkt zur Erbauung einer Stadt wählten, um gegen die Landseite besonders geschützt zu sein, sonst begreift man nicht, wesshalb dazu ein verhältnissmässig kleiner, kalksteinartiger, unfruchtbarer Fels, vulkanischen Ursprungs, gewählt ward, welcher nicht einmal Trinkwasser hat. Drei Forts vertheidigen Stadt und Insel. S. Sebastian, fest, in Stein gebaut und gut erhalten, S. Antonio, verfallen, S. João in gutem Stande und so angelegt, dass es in Uebereinstimmung mit S. Sebastian den Eingang in die Barre durch Kreuzfeuer schützt. Es befinden sich in den Castellen Cisternen und Casernen zur Aufnahme einer zahlreichen Garnison. Dass die Inseln Senna und Soa, welche vorgeschobene Punkte sind, die für den Fall einer Belagerung besetzt werden müssen und dem Feinde nicht überlassen werden dürfen, durch die bisherigen Gouverneure und Commandanten noch immer

nicht befestigt sind, scheint nicht allein eine Nachlässigkeit, sondern ein entschiedener Fehler zu sein.

Moçambique besitzt schöne öffentliche und Privatgebäude, ein Marinearsenal, in welchem aber keine Schiffe gebaut werden, ein Steuergebäude, Casa da Misericordia, und ein schönes Hospital, dessen Verwaltung Brüderschaften versehen. Das Militärhospital, der Kirchhof und die öffentliche Waschanstalt liegen auf der Südspitze der Insel. Die öffentliche Reinlichkeit lässt sehr viel zu wünschen übrig, namentlich bildet die sogenannte Missanga einen Vereinigungspunkt von Völlerei, Unzucht, Schmutz und Gestank herrscht.

Die Hauptstadt ist mit dem Innern des Distriktes und mit den Distrikten der Provinz überhaupt weder durch Landstrassen noch durch regelmässige Wassercommunication verbunden. Auf dem Festlande, der Stadt gegenüber, befinden sich keine befestigten Punkte, so dass die oft in nächster Umgebung ausgebrochenen Aufstände die Hauptstadt vollständig isolirt hatten.

In den Herbstmonaten bildet Moçambique einen lebhaften Verkehr mit den Negerstämmen, die in grosser Anzahl von Nah und Ferne, über Land oder zu Wasser, eintreffen, um Waaren einzutauschen.

Eine grössere militärische Kraft erscheint selbst für diesen Handelsverkehr erforderlich zu sein, um gegen Ueberrumpelungen oder auch nur Ausbrüche der zum Marktverkehr zahlreich versammelten Neger in ihrer Leidenschaftlichkeit hinreichend gesichert zu sein. Man hat desshalb die Vermehrung der Garnison bis auf tausend Mann für nothwendig gehalten.

Der grösste Uebelstand in dieser Provinz, oder vielmehr der grösste Scandal, bleibt immer der Sklavenhandel. Wenn er auch nicht erlaubt, wenn er sogar verboten ist, so findet nichts desto weniger, wie man behauptet, ein solcher statt, und es trifft dieserhalb die Verwaltungschefs eine schwere Verantwortlichkeit, wenn sie das, was ihrer Aufmerksamkeit in dieser Beziehung unmöglich entgehen kann, geschehen

lassen und nicht vielmehr mit aller Energie dies Uebel auszurotten bestrebt sind. Die Zahl der Sklaven in der Provinz, welche noch schlechter als das Vieh behandelt werden, beläuft sich auf mehr als 20,000. Ihre Unterhaltung, obgleich auf das Nothdürftigste berechnet, wird nicht regelmässig verabfolgt. Der Sklave erhält als Kost zwei alqueires Mais für den Monat und 2, 4 oder 6 Ellen Baumwollenzeug für 2, 4, 6 Monate als Kleidung. Der gegenwärtige Zustand der Sklaven überhaupt, wie ihre Behandlung und Bestrafung, ist eben so unerhört, als ungesetzlich und bildet eine wahre Satire auf Art. 145 §. 8 der Verfassung.

Die Details über die Behandlung der Sklaven gehören eben so wenig hierher, als ein Raisonnement über die Freilassung derselben und die Nothwendigkeit der vollständigen Ausrottung dieses Uebels. Es genügt die Bemerkung, dass die Frage weder in dieser, noch in jener Beziehung, weder nach den christlichen Begriffen menschlicher Liebe und humanen Behandlung, noch nach den gesetzlichen Begriffen von Recht und Unrecht entschieden ist.

Die Freilassung von Negersklaven, die Colonisation freier Neger in verschiedenen Distrikten der Provinz, hat überall dieselben Resultate gezeigt. Sie bilden einen stillen, friedlichen und arbeitsamen Theil der Bevölkerung. Gehorsam dem Gesetz, steuern sie willig und pünktlich ihre Abgaben; empfänglich für Unterricht und das Christenthum, wo man es der Mühe werth gehalten, ihnen dasselbe zu predigen, bieten sie den Missionsgesellschaften ein dankbares Feld ihrer Thätigkeit, und die Regierung würde aus der Ansiedelung freier Neger ohne Zweifel treue, fleissige und prästationsfähige Unterthanen gewinnen.

Der Inseldistrikt vom Capo Delgado reicht von der Bay von Pemba oder Pomba bis zum Cap Delgado und zerfällt in verschiedene Negerreiche, deren Häuptlinge tributpflichtige Unterthanen der portugiesischen Regierung sind. Am mächtigsten ist das Reich Tungue, dessen Haupt sich Sultan nennt. Die hier liegenden grossen Baien von Tungue

und Pomba sind von den Portugiesen preisgegeben und werden von den Arabern zum Absatz ihres Contrebandehandels benutzt. Die Bevölkerung in der Nähe des Cap nimmt durch häufige Einwanderung der Mauren seit mehreren Jahren bedeutend zu. Da sie sich angelegen sein lassen, den Islam zu verbreiten, so hat dies die katholischen Geistlichen angespornt, um ihrerseits eine grössere Thätigkeit in Verbreitung des Christenthums zu entwickeln; allein die verhältnissmässig hohe Summe, die sie mitunter für die Taufe verlangen, hat wohl die Eingeborenen abgeschreckt, sich so wie früher darum zu bewerben. Um die Geistlichen für dergleichen Ausfälle zu entschädigen oder um sie zu bewegen, jene geistlichen Handlungen unentgeltlich zu verrichten, hat die Regierung einem Jeden ein Jahresäquivalent von 500,000 r. ausgesetzt. Möge sie vor allen Dingen ein wachsames Auge haben auf den unsittlichen Wandel, in welchem ein Theil jener christlichen Seelsorger verharren, nicht ein Beispiel der Tugend und Nacheiferung, sondern ein Gegenstand der Missbilligung und der Verachtung.

Zu diesem Distrikte von Delgado gehören dreissig grössere und kleinere Inseln. Die Hauptstadt ist S. João do Ibo unter dem 12⁰ 20′ südl. Breite und 40⁰ 30′ östl. Länge belegen und durch drei Kastelle vertheidigt. Es wohnen dort 140 Christen, 800 Mauren, 6 oder 8 Baneanen und 600 Sklaven, sowie eine grosse Anzahl von Mamas. Baumwolle, Kaffee, Tabak, Cerealien, Bauholz, Orseille, Ambra und Gummi gibt es in Menge. Eine Vermehrung der Garnison auf 240 Mann, tüchtige Geistliche, Lehrer und Aerzte, fleissige Colonisten und Handwerker, würden den Distrikt bald zu grosser Blüthe und Bedeutung in commercieller Beziehung heben. Leider ist das Negerreich Massapa, wo das Christenthum bereits Wurzel gefasst hatte und noch jetzt eine, von einem Dominikaner Missionär erbaute, am Fusse der Serra Fura belegene Kirche vorhanden ist, verloren gegangen.

Wir haben gesehen, dass die Provinz Moçambique einen

seltenen Reichthum aus den verschiedenen Naturreichen aufweist. Thiere, Bäume, Pflanzen, edle Metalle, Perlen und kostbare Steine finden sich in Menge. Der Bodenreichthum, die vielen schiffbaren Ströme, die klimatischen Bedingungen; kurz, alles vereinigt sich, um die Provinz zur reichsten des Landes zu erheben, und doch gehört sie, ihren augenblicklichen Zuständen und Einnahmen nach, zu den allerärmsten überseeischen Provinzen Portugals; ohne Schutz gegen die immer heftiger von aussen her andringenden Negerstämme, und gelähmt in ihrer Ausfuhr und Handelsbeziehungen durch den ausgebreiteten Contrebandehandel.

Die Einnahmen aus der Provinz beliefen sich noch im Jahre 1848 auf 90,000,000 r.; im Jahre 1852 nur auf 64,000,000 r.; im Jahre 1853/54 veranschlagt 82,170,731 r. Die weisse Bevölkerung hat sich vermindert; 1848 bestand sie aus 3600 Christen, Mauren und Gentios; 1852 nur aus 3100. An Truppen sollten vorhanden sein: 1848 1065; es waren 1852 nur 400; 1853/54 sollten 1096 vorhanden sein, es war aber muthmasslich nur die Hälfte derselben im Dienst, während an Geistlichen, Lehrern, Aerzten und Apothekern ein vollständiger Mangel besteht.

Die Nothwendigkeit, etwas für die Provinz Moçambique zu thun, um sie nicht dem vollständigen Verfalle preiszugeben, ist längst anerkannt. Zweifelhaft war die Regierung, hinsichts der als zweckentsprechend anzuwendenden Mittel; unzweifelhaft darüber, dass zu einer besseren, gründlich anzufassenden Verwaltung, die nicht unerheblichen Mittel, ohne ausserordentliche Einnahmen, nicht zu beschaffen wären.

Da wurde ihr ein Project von Privatunternehmern zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt, dessen Plan und Bedingungen eine ernstliche Erwägung erfordern, dessen Ausführung Persönlichkeiten unternehmen wollen, denen es weder an den dazu erforderlichen Capitalien und Credit, nach an Talenten und Verbindungen fehlt.

Dies Project, aufgestellt von den Herren Grafen von Farrobo, João Hebello da Costa Cabral, Baron da Luz, Jorge Craft; José Ferreira Pinto Bastó, Anselmo Ferreira Pinto Bastó, Thomas Maria Bessone Sobrinho, Marquis da Bemposta Subserra, enthält im wesentlichen Folgendes.

Die Companhia-Luso-Africana-Oriental macht es sich zur Aufgabe, den Sklavenhandel vollständig abzuschaffen, die Kaffern zu civilisiren, und zu diesem Behufe Handelsverbindungen mit denselben zu begründen. Sie will die der Krone durch feindliche Einfälle und anderweit verloren gegangenen Landstriche, welche zur Provinz Moçambiqne gehörten, wieder gewinnen und mit derselben wieder vereinigen. Sie will, um den portugiesischen Unterthanen jeglichen Schutz zu sichern, die Stämme von Manicussa aus den Distrikten von Sofala, Quiteve, Manica und Zumbo zurückdrängen. Sie will Verbindungswege zwischen den Distrikten anlegen, und Gelegenheiten zu den Flussübergängen schaffen. Für ein gesunderes Klima soll durch Austrocknen der Sümpfe gesorgt, für Wasserbindung durch zu erbauende Schiffe das Erforderliche veranlasst werden. Sie will sich die Cultur und Prästationsfähigkeit des Landes und seiner Colonisten, Ertheilung von Schul- und Religionsunterricht, die Erbauung von Kirchen und Gründung von Unterrichtsanstalten für Ackerbau, Industrie, Mineralogie u. s. w. angelegen sein lassen.

Als Gegenleistungen Seitens der portugiesischen Regierung hat die Gesellschaft nachstehende Bedingungen gestellt.

Den unbeschränkten vollen Besitz und Nutzen der Ortschaften Luabo, an der Mündung des Zambeze; Cheringoma, Chupanga, Gorongoza, Inhamgoma und Inhamacaza, nahe am Reongofluss, und zwar auf 99 Jahre. Nicht minder diejenigen Landstriche, die sie von dort aus nach dem Innern des Landes su erwerben im Stande sein sollte. Die Gesellschaft verlangt für einen gleichen Zeitraum das Privilegium, die goldhaltigen Ströme und Minen des gesammten ostafrikanisch-portugiesischen Besitzthums ausschliesslich benutzen,

auch neue Minen aufsuchen und bearbeiten zu dürfen; das Recht, Holz zum Schiff- und Brückenbau und sonstigen nützlichen Anlagen fällen zu dürfen. Sie behält sich vor, Zolltarife in den Häfen nach gegenseitiger Einigung mit dem Provincialgouverneur aufzustellen, in Betreff aller derjenigen Artikel, deren Ex- oder Import die Gesellschaft sich nicht etwa vorbehalten sollte. Sie will die Verpflegung der Garnisonen der Provinz übernehmen, ohne dabei irgend welchen Abgaben unterworfen zu sein. Gleicherweise verlangt sie auf 20 Jahre vollständige Zollfreiheit für Import und Export nach, und von dieser und sämmtlichen portugiesisch-überseeischen Besitzungen, aller derjenigen Waaren, Maschinen, Brennmaterial etc., welche zur Förderung der Meliorationen und der Gesellschaftszwecke überhaupt aus- oder eingeführt werden sollten.

Nach dieser Zeit soll die Regierung keinen dem Verkehr der Gesellschaft angehörenden Gegenstand höher als mit 15 Procent des Werthes besteuern dürfen.

Die Gesellschaft behält sich die Erhebung von Zöllen auf den von ihr erbauten Wegestrecken vor, sowie die alleinige Einrichtung von Docks und Werften zum Schiffbau für 50 Jahre; für gleiche Zeit die Oel-, Branntwein- und Pulverfabrikation und das Recht, Kupfermünzen zu prägen; Hippopotamos, Fische und Seethiere, inclusive grosse und kleine Perlen, zu fangen und sammeln, und zwar bis zu einer Strecke von 3 Meilen von der Küste. Das Recht der Gesellschaft mit den Kaffern über Handel, Ackerbau, Minen, Fischerei, Holzschläge, Strassenbau, handwerksmässige Arbeiten zu contrahiren, ist ihr unbenommen; nicht minder das Recht Waffen anzuschaffen, und damit Schiffe, feste Plätze oder Söldner zu versehen, um die Besitzungen zu schützen, oder den Expeditionen wider die Kaffernstämme Nachdruck zu verleihen, und endlich die Freiheit mit andern Gesellschaften zur Erreichung der Gesellschaftszwecke zu contrahiren, und selbst Handel zu treiben mit jedem beliebigen Lande oder Gesellschaft.

Dies sind die übernommenen Verpflichtungen und gestellten Bedingungen, auf welche zur Zeit noch keine Entscheidung ergangen ist.

Zur Vervollständigung des oben angeführten mögen noch nachstehende Notizen folgen. Die Prälatur von Moçambique ward durch eine Bulle des Papstes Paul II. eingesetzt. Des Prälaten Jurisdiction ist sehr beschränkt. Er vermag nicht Ehedispense zu ertheilen, die Disciplin wider den Clerus durch Strafen aufrecht zu erhalten, und die Parochialgeistlichen für die Kirchspiele von S. Matriz, Quillimane, Sena, Inhambane, Cabo Delgado, Tete, Sofala, S. Sebastião, Lourenzo Marques, Cabasseira und Messuril zu ernennen.

Diese Parochien sind von Goa aus besetzt worden. Die Einnahmen des Zollamtes von Moçambique betrugen 1848 279,063,747 r. fracos, und im Jahre 1849 294,947,385 r. fr. Sie hatten sich mithin vermehrt; leider habe ich nicht ermitteln können, wieviel davon auf die portugiesischen, und wieviel auf die fremden Flaggen gerechnet werden muss. Man muss dabei den Werth des Geldes wohl in Anschlag bringen; denn wie das Silber sich stellt gegen Portugal wie 1000:244, so berechnet sich das Gold wie 32,800:28,800.

Die Specialzollrechnungen pro 1845 habe ich eingesehen. Es betrug der Gesammtverkehr 928,476,562 r., und zwar Import: durch portugiesische Schiffe 334,215,902 r.; durch fremde Flaggen 144,187,232 r. Export: durch portugiesische Schiffe 181,220,946 r.; durch fremde Flaggen 268,952,482 r.

So gestellte sich Import zum Export zum Nachtheil der Provinz, im Betrage von 28,129,706 r. Das heisst der portugiesische Handel importirte 334, und exportirte 141 Contos; der fremde Handel dagegen importirte 144, und exportirte 268 Contos.

Unter den verschiedenen Regierungsmassregeln zum

Wohle des Handels der Provinz führe ich an: die Geldcoursbestimmung vom 9. December 1852, das Gesetz vom 9. December 1852, die Zusicherung eines neuen Tarifs enthaltend. Ein Vorschlag zur Errichtung einer regelmässigen Dampfschifffahrtverbindung zwischen den sämmtlichen überseeischen Besitzungen vom 2. März 1851; Dekret vom 17. Oktober 1853 zur Errichtung von Provincialzollämtern; Dekret vom 19. Oktober zur Errichtung eines Depositums im Zollamt zu Moçambique; Dekrete vom 7. Juli, 25. Okt. 1849, die freie Einfuhr von Ackergeräthen und die Verwaltung der Besitzungen Verstorbener betreffend, und das Dekret vom 24. November ejusdem, die Theilung des Distriktes von Rios de Sena, betreffend.

V. Provinz Goa nebst Zubehör,

namentlich Damão und Diu.

Die etatsmässige Einnahme beträgt:

	Xarafins	Tangas	Reis	Reis fortes
I. Für Goa	1,544,557	1	15	247,129,160
Die Ausgabe	1,571,026	1	37	251,364,211
Das Deficit	26,469	0	22	4,235,051

(1 Xarafin = 160 r.; 1 Tanga = 32 r.; $1^7/_8$ real = 1 real forte.)

	Xarafins	Tangas	Reis	Reis fortes
II. Für Damão die Einnahme	111,116	0	00	17,778,560
Die Ausgabe	98,389	0	16	15,742,248
Saldo	12,726	4	44	2,036,312
III. Für Diu die Einnahme	66,531	0	00	10,644,960
Die Ausgabe	66,407	4	35	10,625,266
Saldo	123	0	25	19,694

Da sich hiernach die Gesammteinnahme des Generalgouvernements beläuft auf . . . 275,552,680 r., die Gesammtausgabe auf 277,731,725 r., so bleibt ein Deficit von 2,179,045 r.

Unter den direkten Einnahmen von Goa finden sich einige, deren Titel sich kaum noch nachweisen lassen, und

deren Erhebung neben den allgemein eingeführten Landessteuern kaum gerechtfertigt erscheint; so für frisches und trockenes Futterstroh; für Unterhaltung der königlichen Pulverfabrik; für Unterhalt von drei Compagnien Sipaes (Spahis) von der Kammer von Bardez; für eine Compagnie Cavallerie im Presidio von Rachol von der Kammer von Salsete; für Studenten, Professoren und Unterlehrer, obgleich die dazu bestimmte Abgabe des Subsidio litterario daneben erhoben wird.

Die Ausgaben für Goa bestehen in der Generaladministration in der Besoldung des Generalgouverneurs, dessen Stab, Secretariat und Kapelle aus 30 Personen besteht. Für den öffentlichen Unterricht sind in der chirurgischen Schule 5 Lehrer angestellt; in dem Institute für höheren Unterricht 12; in den Elementarschulen 4 Lehrer und 1 Lehrerin, und in dem Inselbezirke 6 Lehrer; in der Camarca von Salsete 7; in der von Bardez 9; in den neuen Besitzungen 16; in Angediva 9. Die Nationaldruckerei zählt 5, die Bibliothek 2 Angestellte. Für die öffentliche Gesundheitspflege sind 7 Aerzte und Apotheker besoldet. Die Waiseninstitute der N. Senhora da Serra und Santa Maria Magdalena haben einen Bestand von 40 Waisenmädchen. Für die öffentliche Sicherheit wacht die Municipalgarde, welche 189 Köpfe unter dem Commando eines Majors zählt. 9 Beamte sind im Postfach; 59 in der Finanzverwaltung, inclusive der Junta, der Contaduria und der Kasse angestellt; wozu noch 3 kommen, welche die Abgaben für Titel, Aemter und Würden einziehen und verrechnen; und 9 Administratoren für die fiskalischen Interessen in den neuen Besitzungen, in den Aldeas von Assolna, Velim und Ambelim. Die Zollverwaltung zählt in dem Zollamte von Nova Goa 33; in Assolna 12; in Chapara 7; in Sanguelim 13; in Sanguem 14; in Doromarogo 13; in Torcem 1 Beamten. 6 Forstleute überwachen die königlichen Waldungen. In der Justizverwaltung fungiren beim Tribunale 1 Präsident, 2 Richter und 2 Staatsanwalte, nebst 5 Subalternbeamten. Ausserdem sind 3 Juizes de dereito, 3 Substitute und 3 Staatsanwalte, 2 Solicitadoren

und 5 Notare mit dem erforderlichen Unterpersonale in Thätigkeit. In den Gefängnissen zu Nova Goa, Bardez und Salsete ist für Aufsicht und geistlichen Zuspruch nothdürftig gesorgt. Die Kirchenverwaltung steht unter dem Erzbischofe und Primas des Orients. An der Metropole sind inclusive 10 Canonici und 12 Capellane, 71 Personen angestellt; in den Parochien 90 Pfarrer mit dem nöthigen Unterpersonale. Als Suffragane fungiren ausserdem: die Bischöfe von Cranganor, von Cochim, von Miliapor und Malaca. Für Heranbildung der Geistlichen sorgen die Seminare von Rachol, von Chorao und das Collegium do Bom Jesus.

Die etatsmässige Militärmacht für Goa enthält für den Generalgouverneur einen Generalstab aus 4 Officieren bestehend, das Ingenieurcorps zählt 12 Officiere; das Artillerieregiment 653 Mann; 2 Bataillone Infanterie 1278 Mann; 2 Bataillone Jäger 950 Mann.

In den festen Plätzen von Aguada besteht ein Stab von 7 Mann; in Marmagão 14; in Angediva 6; in Alorna 3; in Rachol 1; in Giracol 5; in Cabo da Ramo 4; in dos Reis Magos 6; in Chapora 3; in Sanguelim 4; in Betul 2; in Gasper Dias, Cola, Santiago, Baga, Canacona und Pernem je 1 oder 2 Officiere und Beamte. Für die Provinzialcommando's in Ponda und Embarbacem, sowie in Zambanlim, sind Provinzialmilizen unter dem Commando von etatsmässigen Stabsofficieren. Die Zahl der militärisch organisirten Mauren beträgt 97; die der Sipaes, welche für den Kriegsfall disponibel gemacht werden könnten, etwa 2000.

Das Veteranenbataillon zählt 305 Köpfe. In der Militärverwaltung steht der höchste Kriegsrath oben an; er ist aus 1 Präsidenten, 12 Räthen und Auditeuren zusammengesetzt. Die Kriegskasse beschäftigt 7 Beamte; die Pulverfabrik 13 Ober- und Unterbeamte; die Militärhospitalverwaltung 38 Aerzte, Geistliche, Apotheker, Wärter und Diener; das Telegraphencorps 10 Beamte. In Disponibilität werden 22 Officiere geführt. An der Militärschule für Mathematik sind 16 Ober- und Unterlehrer beschäftigt.

Die Marineverwaltung zählt 3 Officiere in Communen. In der Intendanz des Kriegs- und Marinearsenals 7 Beamte; in praktischer Thätigkeit 42 Aufseher und Techniker. 8 Officiere werden als Pensionärs der früheren Marine von Goa geführt. Unter den ausserordentlichen Ausgaben kommen Subsidien für die Königin von Sundem, für die Flüchtlinge von Saint Varin, die Colonisten von Sonodo und andere vor.

Die Verwaltung von Damão unter einem Gouverneur ist sehr einfach. In der Finanz- und Zollverwaltung sind nur 21 Beamte, in der Schulverwaltung nur 3 Lehrer angestellt. Es ist nur 1 Richter und 1 Staatsanwalt vorhanden. 1 Prior, 3 Vicarien und 2 Sänger fungiren an der Hauptkirche, an Remedio und im Castell Jeronymo. Die Militärmacht besteht aus 2 Compagnien Jäger, inclusive der Ueberzähligen 232 Mann zählend. Im Castell Damão besteht der Stab aus 5 Officieren, 1 Capellan und Chirurg. Die Compagnie der Presidios ist 56 Köpfe stark. Im Militärhospitale wirken 10 Aerzte und Wärter. Im Arsenale sind 4 Techniker beschäftigt.

In Diu ist ausser dem Gouverneur mit seinem Stabe eine Jägercompagnie von 131 Köpfen, ein Presidiencommando von 35 Mann als Militärmacht vorhanden. Im Arsenal sind 7 Techniker beschäftigt. In der Steuer- und Zollverwaltung 17; im Hospitale 10. Ausserdem sind 1 Richter, 1 Staatsanwalt, 1 Prior, 1 Vicar und 1 Schullehrer vorhanden.

Das aktive Linienmilitär, inclusive der etatsmässigen Festungs- und sonstigen Militärcommandos zählt hiernach

in Goa	2961	Mann	und	97 Mauren
in Damão	293	„	„	— „
in Diu	170	„	„	— „
	3424	Mann	und	97 Mauren

Die Zahl der in den Forts vorhandenen Geschütze beträgt 531.

Man muss bei den indischen Besitzungen Portugals unterscheiden, dass ihre Erwerbung verschiedenen Zeitabschnitten angehört. Affonso Albuquerque entdeckte Goa im Jahre 1507;

er eroberte die Hauptstadt des Landes aber erst 1510; Bardez und Salsete wurden erst 1544 incorporirt, nachdem Acedinan, König von Narsinga, diese Gebiete abgetreten, und Ibrahimkan, der Enkel von Idalkan, diese Veräusserung bestätigt hatte. Die sogenannten neuerworbenen Provinzen (novas conquistas) Ponda, Panchamal, Canacona, Cabo de Rama, Bicholim, Sanquelim und Pernem, wurden erst im Jahre 1763 von den Maratten erobert und demnächst 1771 vom Könige von Sundem, Savai Bassava, Linga, cedirt, aber 1781 förmlich wieder incorporirt. Damão ward 1553 und Diu 1535 erobert.

Nachstehende statistische Tabellen werden eine entsprechende Uebersicht gewähren. Ich bemerke mit Bezug darauf hier nur noch Nachstehendes:

	nördl. Breite.	östl. Länge.
Die Lage der älteren Gebiete ist	15° 44′ 30″	73° 45′ 0″
Die der neuerworbenen	14° 53′ 30″	74° 8′ 30″
Die von Damão	20° 18′	69° 35′
Die von Diu	20° 46′	67° 25′

Die Breitenangaben beziehen sich auf Tiracol, den nördlichsten Punkt der Küste, und die Längen auf Polem, den südlichsten Punkt derselben Küste, in der Provinz Canacona. Nach dem Inneren Hindostans reichen die portugiesischen Besitzungen bis zum 74° 23′ östl. Länge.

Die Bewohner der Besitzungen theilen sich in drei Klassen: in Europäer, deren Abkömmlinge und Eingeborene. Die letzteren wiederum in vier Abtheilungen: Bramanes, Charados, Sudros und Mauren (Mouros). Farazes werden diejenigen genannt, die sich mit den niedrigsten Arbeiten abgeben. Neben der römisch-katholischen sind alle Religionen geduldet, und haben ihre Tempel, Pagoden und Moscheen.

Gruppe	Distrikte.	Flächeninhalt. □ Meilen. Länge.	Breite.	Ober-fläche.	Eintheilung. Dörfer.	Kirch-spiele.	Feuer-stellen.	Bevöl-kerung.	Wahlfähig.	Wählbar.	Hauptorte der Distrikte.	Feuerstellen.	Einwohner.	Bevölkerung im Allgemeinen. Christen.	Einge-borne.	Mauren.
Alte Besitzungen.	Inseln von Goa	11½	7	46	35	32	12,545	45,525	400	184	Nova Goa	3600	9500	36,384	10,033	104
	Salsete	22½	10½	104	64	26	25,023	99,243	496	332	Margão	3249	12,596	93,229	5934	80
	Angediva	¾	—	1	1						Angediva	117	430			
	Bardez	12½	11	72	39	26	28,103	97,164	612	136	Mapuca	3187	11,393	83,459	13,691	14
	Tiracol	1	1	1	1						Tiracol	67	359	289	70	—
	Ponda	20½	12¼	81	28	3	7224	27,615	293	23	Coila	435	2483	4451	22,730	408
Neuerworbene Besitzungen. Panchamal.	Astagrar	17	14½		18		723	3807	3	—	Rion	95	394	405	3370	22
	Embarbarcem	24	17½		30	1	1360	7156	9	2	Sanguem	367	1294	888	6195	75
	Bally	17	6¾	369	27		802	4127	36	—	Bally	71	386	778	3275	110
	Choudravady	17	9		19	1	1468	7571	13	4	Amona	61	235	3726	3651	88
	Cacóra	3	3		2	—	355	1461			Cacora	187	995	429	1025	5
	Canacona	20	14	103	7	1	3708	12,901	60	28	Canacona	572	2451	2235	10,636	30
	Cabo de Rama				1		357	1683			Cola	373	1475	286	1391	—
	Bicholim	20¾	9	69	29	1	4804	17,618	133	26	Cassabe	270	1032	985	16,461	165
	Sanquelim	20½	17½	144	88	1	2483	8568			Sanquelim	192	1012	58	8384	141
	Pernem	17¾	10	73	26	1	4081	28,305	37	11	Cassabe	296	1840	3381	24,702	219
Auswärtige Conselhos.	Damão	6¾	3¼	22	109	3	8151	33,150	122	34	Praça	38	160	1093	27,792	4274
	Diu	1½	½	1¾	3	2	3017	10,765	49	9	Praça	1467	4116	419	9575	771
				1095¾	527	98	104,202	406,563	2263	789		14,644	48,141	232,213	168,845	6294

Hierzu werden noch folgende Erläuterungen gegeben: Der Conselho das Ilhas de Goa ist aus den vier Hauptinseln zusammengesetzt. In der ersten derselben, Tissuvady genannt, liegt die Hauptstadt Neu-Goa, zugleich Hauptstadt des Generalgouvernements.

Bei den zu veranlassenden Wahlen treten nach dem Dekret vom 11. April 1845 die Insel Angediva zu Salsete und der Distrikt Tiracol zu Bardez.

Die Berechnung des Flächeninhaltes der Distrikte hat auf Grund der zu diesem Behufe veranlassten Messungen der Ingenieurcommission stattgefunden.

Von der Gesammtbevölkerung von 406,563 Seelen beträgt die Zahl der Männer 202,162, die der Frauen 204,401 Seelen. Verheirathet sind 112,023 Männer, 112,468 Frauen. Verwittwet 18,260 Männer, 31,009 Frauen. Unverheirathet 73,312 Männer, 60,296 Frauen. Die Zahl der Europäer beträgt 187 Männer, 63 Frauen. Abkömmlinge derselben 530 Männer, 518 Frauen. Asiaten 203,074 Männer, 202,975 Frauen. Afrikaner 341 Männer, 430 Frauen. Deren Abkömmlinge 180 Männer, 222 Frauen.

Die Zahl der jährlich geschlossenen Ehen beträgt 3532. Es werden jährlich durchschnittlich geboren 8136. Darunter 7855 eheliche und 281 uneheliche. Es sterben jährlich 6059. Die Gesammtzahl der Lehrer beträgt 128. Lesen und Schreiben können 25,560. Die Zahl der Schüler beläuft sich auf 4266. Die Gesammtzahl der Geistlichen aller Grade beträgt 1250; die der Advokaten 75; der Apotheker 35; der Verkäufer von medicinischen Kräutern 155; der Kaufleute 1427; der Barbiere 590; Handwerksmeister 1700; Gesellen 2240; die der Landwirthe 26,098; die der Fischer 5101; die der Seeleute 3900, der Musiker 506; der Fabrikanten verschiedener Artikel 821.

Es vertheilen sich die Einwohner nach ihren Beschäftigungen, wie folgt:

Distrikt.	Familienhäupter.		Leben von			Techniker.	Bettler.		Diener.		Freigelassene.
	Eigenthümer.	Besitzlose.	Renten.	Civilsold.	Arbeit.		Fixirt.	Ambulant.	Männer.	Frauen.	
Inseln											
Goa	1290	9197	444	2718	7599	575	126	126	526	442	122
Salsete Angediva	3381	21,642	189	121	21,642	3192	323	1075	2119	2086	—
Bardez Tiracol	8426	11,567	671	1295 1	6167 66	3468	150	280	567	477	—
Ponda	1034	6274	112	12	6274	934	203	331	921	603	—
Astagrar	107	526	64	—	526	87	46	17	98	98	—
Embarbarcem	115	1224	28	—	1224	114	50	14	102	87	—
Bally	78	703	21	—	703	68	27	41	62	33	—
Choudravady	285	1432	101	—	1232	274	12	13	279	127	—
Cacora	81	233	22	—	233	83	5	6	27	54	—
Canacona	803	2323	150	—	2334	834	112	140	721	632	—
Cabo de Rama	43	243	29	—	243	55	13	6	42	31	—
Bicholim	807	3211	237	7	3211	792	247	234	782	637	—
Sanquelim	231	1106	85	5	1106	215	78	39	116	147	—
Pernem	1742	3148	377	5	3148	731	228	111	1283	947	—
Damão	4923	3228	112	261	1221	485	89	127	527	481	—
Diu	65	1374	110	130	3176	162	95	27	103	203	—
	23,414	67,426	2752	4554	60,209	13,019	2034	2422	8275	7151	122

An Sklaven sind 143 männliche und 126 weibliche vorhanden.

Was den öffentlichen Unterricht anbetrifft, so bestehen in Goa 2 Elementarschulen für Knaben und 1 für Mädchen. In einer derselben wird auf Lancastersche Weise der Unterricht ertheilt. Es gibt eine lateinische Schule daselbst und ein Institut für höheren Unterricht in Logik, Moral und Theologie. Dies befindet sich zu Chorão; Geschichte, Mathematik, Chirurgie, Medicin, Militärwissenschaften, alles Mögliche wird dort getrieben. An Sprachen wird auch englisch und marattisch gelehrt, und in jeder Parochie gibt es eine Elementarschule. Folgende Uebersicht zeigt den Zustand und den Besuch der Schulen im Jahre 1850.

Elementar-Unterricht.

	Goa.	Salsete.	Bardez.	Damão.	Diu.	Summa.	Total.
Anfangsgründe	223	247	394	33	36	933	
Lancasterart	106	125	—	—	—	231	
Mädchenschule	42	—	—	—	—	24	
Summe	371	390	394	33	36	1206	2412

Lateinische Schule.

	Goa.	Salsete.	Bardez.	Damão.	Dio.	Summa.	Total.
Latein . . .	134	134	42	30	—	340	
Englisch . .	22	—	—	—	—	22	
Französisch .	53	—	—	—	—	53	
Marattisch . .	5	—	—	—	—	5	
Gudscherattisch	—	—	—	20	—	20	
Summe	214	134	42	50	—	440	880

Höherer Unterricht.

Philosophie .	19	78	—	—	—	97	
Rhetorik . .	—	40	—	—	—	40	
Theologie . .	60	70	—	—	—	130	
Geographie .	9	—	—	—	—	9	
Mathematik .	120	—	—	—	—	120	
Medicin . . .	61	—	—	—	—	61	
Summe	269	188	—	—	—	457	914
						Summe totalis	4206

Was den Stand der Moralität anbetrifft, so weisen die Straferkenntnisslisten des Obertribunals, so wie die des Kriegsgerichtes jährlich 50—60 Verurtheilungen nach, worauf die bedeutend geringere Zahl auf Eingeborne fällt. Die Zahl der Exilirten aus Portugal, welche in die verschiedenen Truppentheile der Festungen und Presidios eingestellt sind, beläuft sich durchschnittlich auf 130—150. — Unter den oben angeführten, in der Provinz vorhandenen Geistlichen befinden sich einige vormalige Klostergeistliche. Die Aufhebung der Mönchsklöster fand im Jahre 1834 statt. Nonnenklöster bestehen noch jetzt drei. Der Stand der Klöster war bei ihrer Aufhebung der nachstehende:

Orden.	Stiftung.	Klöster.	Mönche.	Vermögen.	Renten.
S. Francisco . .	1510	4	27	94,631,0,00	638,2,30
S. Domingo . .	1548	10	41	86,793,0,00	23,127,1,00
Reformados . .	1566	7	31	72,646,0,00	980,0,00
S. Augustinho .	1572	8	59	20,838,0,00	18,292,1,00
S. Caetano . .	1640	1	16	19,983,0,00	2,936,2,00
S. João de Dous	1681	4	15	—	721,0,00
S. Filipe Neri .	1692	2	36	65,980,0,00	8,579,0,00
Carmelitana . .	1751	1	23	10,510,0,00	5,074,0,00
	Summe	37	248	371,340,0,00	60,340,2,00

Diese Berechnung ist nicht in reis von Portugal, sondern in Xarafinen à 160 r. aufgestellt.

Der Boden der Provinz Goa, insbesondere in den neuerworbenen Besitzungen, ist bergig und mit zahlreichen Wasseradern durchschnitten. Die höchsten Berge sind der Chandarnati in Parodó von Choudravady, der Sidnato in Borim von Pondá, der Consid in Astragrar, der Vaquerim in Gutulem von Satary und der Dudsagor in Sonaulim von Embarbarcem. Es gibt drei bedeutende Cascaden. Die von Dudsagor in Sonaulim ist 500, die in Sanquelim 300 und die in Pernem 150 Fuss hoch.

Die Hauptströme sind 1) der Tiracol oder Araunelem; sein Lauf ist 14 Meilen lang, er bildet die Nordgrenze von Pernem und mündet bei dem Castelle und Dorfe gleichen Namens. 2) Der Chapora oder Colualo, 18 Meilen lang; er theilt die Provinzen Bardez, Richolim und Sanquelim von Pernem. 3) Der Baga, nur eine Meile lang, fliesst bei der Schanze gleichen Namens vorbei, dem Innern von Bardez zu. 4) Der Sinquerim, 3½ Meilen lang, durch die Provinz Bardez fliessend, bildet die Halbinsel Aguada. 5) Der Mandovi, in einem Laufe von 38 Meilen umfliesst nördlich die Insel Goa und berührt die südlichen Grenzen der Provinzen Bardez, Richolim, Zambaulim. Dann theilt er sich in drei Arme und tritt in jene Provinzen ein, bis er die Südgrenze von Pondo erreicht. Er berührt in seinem Laufe die Dörfer Mapuça, Tionis und Assonora in Bardez, Sanquelim, Candiapar, Embarbarcem und Zambaulim. 6) Der Zuary, 39 Meilen lang, umspült die Insel Tissuvaddy und nördlich die Provinz Salsete, die er von Ponda trennt, und Zambaulim bis Uguem. Er vereinigt sich mit dem Mandoviflusse zwischen Marcaim und S. Lourenço, um die Inseln Tissuvaddy und Quellosim zu bilden, worauf er sich der Höhe von Loutulim nähert und sich nochmals theilt, um die Insel Vanxi oder Vanxo zu schaffen, von wo er gerade auf Netorlim zufliesst. 7) Der 15 Meilen lange Sal, er läuft durch Salsete, fliesst durch Betul und Analná und nähert sich Margão bei

Careachobando. Seine Arme, welche sich weiter in diese und die benachbarte Provinz Zambaulim erstrecken, sind ohne Bedeutung. 8) Der Talpona, 7 Meilen lang, welcher in der Provinz Canacona und von dort nach Portalegre fliesst.

Diese 8 Ströme bilden im Ganzen 20 Inseln, nämlich die Insel Goa (Tissuvaddy mit 30 Aldeas oder Dörfern), Chorão, Divar, Cumbarjim, Jua oder Santo Estevão, Ratos, Mattos oder Accaró, Talto, Dongorim, Capão oder Vanxim, S. Venancio, Ponolem, Corjuem, Arabó, Ranes, S. Jacinto oder Secretario de Quelossim, Loutulim, Vanxi oder Vanxo und Rachol.

Die drei Flüsse Sinquerim, Zuary und Mandovi ergiessen sich in den Hafen von Goa, welcher durch die Provinzen Bardez und Salsete begrenzt und durch die äusserste vorspringende Spitze von Goa, welche Cabo genannt, getheilt wird, wodurch auf beiden Seiten die Ankerplätze von Aguada und Mormugão gebildet werden. In Aguada können vom September bis Mai alle Schiffe mit 5 braças Tiefe sicher ankern. In den übrigen Monaten ist es der Stürme und Meerströmungen wegen gefährlich. In den Mandovi einzulaufen, ist wegen der dortigen Barre schwierig, welche höchstens 22 palmos Tiefgang gewährt. Von Ende Mai bis Ende September wehen die Winde von S. nach W. und W. N. W. Sie sind sehr gefahrbringend für die Schifffahrt, feucht und arten in die heftigsten Stürme aus. Im März wehen Nordwestwinde. Im December und Januar bis zur Mitte Februar wehen Landwinde.

Jene Flüsse sind sehr fischreich und haben auch Krebse, Muscheln und Austern im Ueberfluss. Um über die Ströme zu gelangen, sind überall Fahrzeuge aufgestellt, welche eben so wie die Ueberfahrtsstellen „Passagens“ genannt werden. Es sind deren 104 vorhanden, davon werden 35 von der Finanzverwaltung administrirt, 27 sind verpachtet, 8 gehören zu fiskalischen Administrationen und die 69 übrig bleibenden gehören Privaten.

Der Landbau fördert vorzugsweise Reis, Salz, Cocos, Areca und Nachinim; demnächst Baumwolle, Kaffee, Flachs, Orseille, Pfeffer, Kartoffeln, Bohnen, Zwiebeln, Mugo, Urida,

Culita, Tory, Pacolo und Sanvom. Die Ackerinstrumente sind sehr einfach. Sie bestehen in dem Zoto (Pflug), Danto (Egge), Corem (Hacke), Cudolim (Karst), Divolo (Schlägel), Oloi ein Brett, um das Erdreich oben festzudrücken. Die Ausgaben für die Ackerbestellung berechnet man in den Niederungen auf den dritten Theil des Ernteertrages, auf den Höhen auf die Hälfte, bei den Palmen auf den fünften Theil und bei den Arecas abwechselnd die Hälfte und den dritten Theil.

Es gibt eine Menge von Strauch- und Baumfrüchten, welche theils wild wachsen, theils in Gärten gezogen werden. Die ersteren sind Mangas, Ananas, Jagomas, Jambos brancos, Babolans, Carandans, Belcãs, Goiava, Caju, Jambolans und Churuas; die letzteren Melonen, Atas, Moguins, Romãs, Potecas, Papeias, Cidras, Orangen, Toranjas, Jambo und Malaca.

An Pilzen, Wurzeln, Kräutern und Blumen ist das Land, namentlich die Höhen und die schönen Wälder, überaus reich, besonders für äussere und innere Heilzwecke wissen die Eingebornen dergleichen zu empfehlen, welche sich in dem dortigen Klima vortrefflich bewähren. Bekanntlich ist das Schiffsbau- und feine Nutzholz von Hindostan sehr geschätzt. Die portugiesischen Besitzungen haben schöne Walddistrikte, in welchen besonders das pao santo, Eisen-, Sandelholz und auch zu Schiffsmasten kolossale Stämme vorhanden sind. Die weiter dem Innern zu gelegenen Forstdistrikte hat bis jetzt kaum eine Axt berührt.

Die Hausthiere sind die uns bekannten. An Geflügel gibt es viele Gattungen und auch die Jagd gewährt meistentheils eine dankbare Beschäftigung. Noch zahlreicher sind Insekten und Reptilien aller Art vorhanden.

Minen sind nicht in Betrieb. Die Erzählung, dass die Jesuiten eine reiche Goldmine im Lande ausgebeutet hätten, ist nicht begründet. Es finden sich viele Spuren von Eisen, allein bisher hat die Regierung es noch nicht der Mühe werth erachtet, Sachverständige zu senden, um Nachforschungen anstellen zu lassen, ob Mineralien vorhanden sind, welche einen Minebetrieb rechtfertigen würden. Jährlich werden durchschnittlich gewonnen in

Distrikte.	Zahlen Zehnten.			Nachinim.	Urida.	Mugo.	Feijão.	Savom.	Pimenta.	Girgilim.	Culita.	Tory.	Orio.	Leinen.	Baumwolle.	Areca.	Jacas.	Mangas.
	Reis.	Cocos.	Salz.															
Goa	98,929	6,433,640	44,670	1200	176	69	328	8	2	7	12	94	2	20	4	82	161,065	8,326,000
Salsete . . .	147,960	15,000,000	12,900	1118	250	—	8	—	13	100	280	62	—	10	4	75	150,000	2,736,000
Bardez . . .	121,239	4,301,300	27,061	3433	776	27	37	38	5	176	247	4	—	13	2	67	250,777	3,364,000
Neue Besitzungen . . .	85,294	6,989,500	2134	10,074	521	31	60	645	61	386	839	1458	7042	26	20	1631	23,741,000	42,262,000
Damão . . .	3540	20,700	161	41	—	3	4	—	—	4	—	11	—	17	—	—	—	—
Diu	—	100,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	75,000

Die Industrie des Landes ist noch in den ersten Anfängen zurückgeblieben. Es gibt zwar Handwerker und Fabrikanten, darunter insbesondere Weber und Färber, welche von ihrer Geschicklichkeit gern reden; allein ihre Fabrikate finden keinen Markt ausserhalb der Provinz und werden nur daheim abgesetzt.

Im Jahre 1827 bildete sich eine Gesellschaft, um Zucker zu bauen und zu raffiniren. Sie hatte keinen Fortgang, da das Fabrikat nichts taugte und löste sich bald wieder auf.

Der Handel entspricht gleichfalls nicht einmal den mässigsten Erwartungen und nur die Häfen von Damão und Diu werden häufiger von fremden Schiffen berührt. Im Jahre 1851/52 liefen in Goa 3, in Damão 4 und in Diu 2 portugiesische Schiffe ein, 2 liefen in Goa, 3 in Damão und 2 in Diu aus. Von fremden Schiffen gingen 1851/52 und 1852/53 je ein Schiff ein, mit Reis, Pfeffer und Salz beladen aus. Die eingeführten Manufakturen sind in der Regel englisches Fabrikat und kommen von Bombay. Die portugiesischen Schiffe hommen in der Regel von Moçambique herüber. Der Cabotageverkehr ist verhältnissmässig unbedeutend. Er betrug in den letzten Jahren durchschnittlich in Goa 81, in Damão 35, in Diu 31. Mit der Fischerei an den Küsten und in den Strömen sind beschäftigt:

In Goa, nämlich in den neuen Besitzungen 705 Barken mit 2982 Mann; in Damão mit Galvutas 96 Barken mit 480 Mann; in Diu mit Cutias und Almadia 203 Barken mit 411 Mann. Im Ganzen 1004 Barken mit 3873 Mann.

Die gangbarsten Münzen in Goa, Bardez, Salsete und den neuerworbenen Besitzungen sind:

	Xerafin.	Tangas.	r.	r. in Goa.	r. in Portug.
Goldmünzen:					
Halbe Dobla, 7500 r., gilt	43	—	—	12,900	6880
Englische Gulmor . . .	33	—	—	9,900	5280
S. Thomé novo . . .	12	—	—	3,600	1920
S. Thomé velho . . .	6	—	15	1,815	968
Veneciano oder Sequim .	12	2	30	3,750	2000

Silbermünzen:

	Xerafin.	Tangas.	r.	r. in Goa.	r. in Portug.
Rupia	2	—	—	600	320
Halbe Rupia oder pardáv	1	—	—	300	160
Viertelrupia	—	2	30	150	80
Xerina de Bombaim . .	2	—	30	630	336
Halbe dito	1	—	15	315	168
Viertel dito	—	2	$37\frac{1}{2}$	157	84
Spanische Pataca . . .	4	3	30	1,410	752
Halbe dito	4	1	45	705	376

Kupfermünzen.

	Xerafin.	Tangas.	r.	r. in Goa.	r. in Portug.
Tanga ($\frac{1}{16}$ Rupia) . .	—	1	—	60	32
Halbe Tanga	—	—	30	30	16
15 reis	—	—	15	15	8
12 reis	—	—	12	12	$6\frac{3}{4}$
10 reis	—	—	10	10	$5\frac{1}{2}$
9 reis	—	—	9	9	$4\frac{1}{5}$
$7\frac{1}{2}$ reis	—	—	$7\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{5}$
6 reis	—	—	6	6	$2\frac{1}{3}$
4 reis	—	—	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$1\frac{3}{4}$
3 reis	—	—	3	3	1
$1\frac{1}{2}$ reis	—	—	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	—$\frac{4}{5}$

In Damão.

	Xerafin.	Tangas.	r.	r. in Goa.	r. in Portug.
Goldmünze Meia doble	43	—	—	12,900	6880
Silbermünze Rupia .	2	1	15	675	360
„ halbe .	1	—	$37\frac{1}{2}$	$337\frac{1}{2}$	180
„ Bombaim	2	1	18	678	$361\frac{1}{2}$
„ dito halbe	1	—	39	339	180

Kupfer wie in Goa.

In Diu.

	Xerafin.	Tangas.	r.	r. in Goa.	r. in Portug.
Goldmünzen Thoménovo	13	—	—	3,900	2080
„ Rupia de Drei	1	3	—	480	255
„ Meia dito	—	4	—	240	138
„ Um quarto dito	—	2	—	120	64

Silbermünzen, spanische.

		Xerafin.	Tangas.	r.	r. de Goa.	r. in Portug.
Kupfer:	Atiabazaruco	—	—	12	12	$6^3/_4$
„	dito die Hälfte	—	—	6	6	$3^1/_2$
„	dito ein Viertel	—	—	3	3	$1^2/_3$

Die Maasse und Gewichte dieser Provinz sind:

In Goa und Bardez: Längenmaass Garda, Covada = 4 und 3 Palmen; Hohlmaass Candil = 2 Almude; Almude = 2 Canadas. Für trockene Sachen: Cumbo = 20 Candins; Candil = 20 Cuvos; Cuve = 2 Choutos; Chouto = 4 Poris, Nacti, Anati, Guernati und Salavem $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$, $^1/_{16}$ pori.

Salsete: Braça = 2 Varas; Vara = 5 palmos; Garda, Covada, Mao 4, 3, 2 Palmos. Hohlmaass für trockene Gegenstände wie oben für Flüssigkeiten; Daba = $2^1/_4$ Maos; Mao = 2 Caloens; Calao = 4 Canadas; Canada = 4 Quartillos. Gewichte: Candil = 20 Maos; Mao = 4 Doras oder 24 Arrateis; Arratel = 2 Marcos.

In Damão und Diu hat man ausserdem bei Holzmessungen den Covado, der in 20 Visvassis getheilt wird. Jeder Visvassi hat 20 Vassas. Ein Visvassi = $24^1/_4$ Zoll. Hohlmaasse sind: Ara = 32 Paras; Para = $8^1/_2$ Paias; Paia = 4 Seiras; Seira = 4 Cuartos. Kostbare Metalle werden bestimmt nach Maticals, die sich bis zu 48 Graos theilen; Grao hat das Gewicht einer indischen rothen oder schwarzen Bohne.

Die Administration des Landes ist eine streng militärische. Den Militärcommandanten sind die Civilverwaltungen untergeordnet und seinen Bestimmungen Folge zu leisten schuldig. Die verschiedenen Gemeinden, Communidades, bilden Associaçoes agricolas, welche unter einer Cámera geral stehen, die wiederum aus je zwei Mitgliedern jeder Gemeinde zusammengesetzt ist. Dies Collegium leitet in seinen Berathungen die Gemeindeangelegenheiten. Die Confrarias, deren 62 bestehen, sind den Parochialverbänden angeschlossen, und lediglich zur Förderung wohlthätiger und frommer Zwecke in Wirksamkeit. Sie besitzen ein Vermögen von 183,010 Xerafin, 2 Tangas, 40 r., und ein Einkommen von 37,596 Xerafins.

Das Gemeindevermögen besteht aus Grundstücken; die Einnahmen aus dem Ertrage der Verpachtungen, Strafen, Erlaubnissscheinen. Gemeindeabgaben existiren nicht.

Die Einnahmen der Municipalkämmereien betragen in den Distrikten von

	Xerafin.	Tangas.	r.		Xerafin.	Tangas.	r.
Goa	4171	2	26½	Ausgaben	5742	4	9
Salsete	936	3	40	„	870	1	50
Bardez	2000	—	—	„	1700	—	—
Damão	2504	1	54	„	2081	1	10
Diu	664	1	57	„	657	2	10

Die Ausgaben betreffen theils die Besoldung der Beamten oder die Verwaltung der Grundstücke; theils wird der dritte Theil davon als ein Beitrag zur Staatsgrundsteuer abgeführt.

Die alte Hauptstadt Goa war eine der schönsten Städte in den portugiesischen Besitzungen, das Festland mit inbegriffen. Allein die dortige Pracht, der Verkehr und die Bedeutung sind gänzlich verschwunden. Die Zeit des höchsten Glanzes ging mit der Eröffnung des Inquisitionsgerichtes, mit der Vertreibung der Juden vorüber. Seitens der Regierung vernachlässigte man das Austrocknen der Sümpfe. Es entwickelten sich Fieber, welche verderblich wirkten, und man verlegte die Hauptstadt endlich nach Pangim, am linken Ufer des Mandovi, und nannte jenen Ort Neu-Goa. Obgleich 1771 ein königlicher Befehl erging, das alte Goa wieder aufzubauen und zur Hauptstadt zu erheben, so blieb derselbe unausgeführt. Jetzt wird nur vom Erzbischof jährlich wieder in der Metropole daselbst ein feierlicher Gottesdienst gehalten. Der Ort ist ganz verlassen, und nur die Galeerenarbeiter und die im Arsenale beschäftigten Handwerker halten sich den Tag über daselbst auf. Der grossartige erzbischöfliche Palast, das Inquisitionsgebäude, das Jesuitercollegium des Guten Jesus, 10 verlassene Mönchs-, einige Nonnenklöster und Eremiten sind die letzten Zeugen vormaliger Grösse und Macht.

Unter der verfallenen Dreifaltigkeitskirche hatte man

im vergangenen Jahrhundert Gewölbe entdeckt, welche mittelst schöner Treppen in die Tiefe führten. In hohen Räumen, aus nacktem Fels gehauen, mit Nischen und den Heiligenbildern der Landesgottheiten geschmückt, befand sich in der Mitte ein mit einer niedrigen Mauer umgebenes Bassin, eine geheiligte Quelle in sich fassend, durch deren Wasser die Eingeborenen sich von ihren Sünden reinigen zu können vermeinten. Die Nachricht von dieser Entdeckung verbreitete sich schnell durch die ganze Provinz und der Zudrang der Gläubigen ward so gross, dass die Regierung, in der Besorgniss, dass man daraus Veranlassung nehmen könnte, irgend ein feindliches Unternehmen wider die Portugiesen zu beginnen, im Jahre 1775 den Zugang zu jenen unterirdischen Grotten vermauern liess. Ohne Zweifel könnte die Wiederöffnung und der gestattete Zutritt gegen Erlegung eines entsprechenden Geldopfers eine bedeutende Einnahmequelle werden.

Auf der Insel befindet sich auch eine Tirta; dies ist eine von dem Wasser eines geheiligten Stromes bespülte Stelle, in welcher die Eingeborenen zu gewissen Jahreszeiten Waschungen als religiöse Reinigungsopfer vorzunehmen gehalten sind. Die Tirta liegt dem jetzt verlassenen Fort von Naroá gegenüber, und heisst Artquessaur. Gegen Ende des Novembermonats ist der Zudrang zu diesen Bädern so gross, dass während der Zeit ein Truppencommando dorthin detachirt wird, und einige bewaffnete kleine Fahrzeuge in jener Gegend kreuzen.

Neu-Goa, anderthalb Meilen von der alten Hauptstadt gelegen, ist geschmackvoll gebaut. Die Strassen durchschneiden sich in rechten Winkeln; sie sind breit und mit bequemen Trottoirs versehen. Es gibt öffentliche Plätze, Spaziergänge, einen schönen Quai und sechs Brücken. An schönen öffentlichen Gebäuden fehlt es nicht, und da die benachbarten Sümpfe trocken gelegt sind, so ist auch das Klima gesund. An Trinkwasser ist der Bedarf eben gedeckt. Meistentheils bezieht man dasselbe aus Cisternenbrunnen. Doch

gibt es auch nicht weit von der Stadt, in Santa Barbara, in Panelim und Banquenim reichliches und gutes Quellwasser. In Neu-Goa sind die Chefs aller Verwaltungen vereinigt. Die Verbindung mit den benachbarten Distrikten, namentlich aus Morombim, wird durch eine prächtige, im Jahre 1638 erbaute Brücke unterhalten, welche achtunddreissig Bogen zählt, und in einer besonderen Wasserleitung das Meerwasser zu den gegenüberliegenden Salinen führt.

Damão, 1559 erobert, ist mit starken Befestigungswerken versehen, welche allein es möglich machten, dass es 1639 dem Heere und Angriffe des Gross-Mogols Widerstand zu leisten vermochte. Der dortige Quai ist der schönste in Malabar. Auf der entgegengesetzten Seite des Flusses liegt das Presidio. Die Ueberfahrt während der Winterszeit ist wegen der Ueberschwemmungen und des reissenden Stromes sehr gefährlich, und oft auf längere Zeit ganz unterbrochen.

Diu, auf der Südküste der Halbinsel von Gudscherat gelegen, anderthalb Meilen breit, und wenige Meilen lang, hat durch die Tapferkeit, mit welcher João de Mascarenhas dasselbe gegen den König von Cambaia lange Zeit vertheidigte, seinen geschichtlichen Ruhm bewahrt. Es zeichneten sich aber in jenen Kämpfen auch unter den Feinden der Portugiesen der Anführer Coge-Cofar und dessen Sohn, Rumeçao, durch Muth und Ausdauer besonders aus. Mascarenhas erhielt endlich Unterstützung von João de Castro. Er nahm von Goa ein bedeutendes Darlehn auf, um die Festungswerke auszubessern und zu erweitern, und übersandte der Regierung zu Goa als einziges Sicherheitspfand ein Päckchen seines grauen Haares. Man verzichtete jedoch darauf, schickte ihn dies und das gewünschte Geld ohne weitere Garantie zu.

Das Castell mit seinen hochgelegenen Batterien und dem Thurme von Santiago, der in seiner Cisterne 35,000 Pipen Wasser hält, gibt der Stadt ein grossartiges Ansehen; allein dieselbe ist trotz einiger Prachtgebäude, wie die Kathedrale, Zollhaus, Militärhospital und die grossartigen Klostergebäude, wüste, todt und verfallen. Mit dem Handel, den die

Lage von Diu, zwischen der Westküste von Hindostan, dem persischen Meerbusen und dem gelben Meere, so begünstigte, ist auch das Interesse der Regierung an der Unterhaltung des Ortes verloren gegangen, und derselbe ist theils versumpft und ungesund, theils in Ruinen verfallen. Das Wasser ist salpeterhaltig; der Boden für Ackerbau nicht sehr geeignet, wesshalb Reis, Getreide und Gemüse von Goa herübergeschafft werden. Man fabricirt in Diu den berühmten Judenwein, vinho judeo, aus Reis und Kräutern bereitet, ein treffliches Mittel gegen Indigestionen und Diarrhöen; auch werden Stoffe gewebt von guter Arbeit, geschmackvollen Mustern und schönen Farben, welche durch öfteres Waschen an Glanz zunehmen. Die dortigen Einwohner führen Gewebe, präparirten Rogen des Savel (eine Art Caviar), getrocknete Fische, aus, ähnlich wie in Damão.

Schliesslich muss hier noch einmal auf das Schisma zurückgegangen werden, welches zwischen der portugiesischen Regierung und der Kirche besteht, und das Patronatsrecht der Krone von Portugal dem Erzbisthum von Goa gegenüber, betrifft. Da der Gegenstand immerhin von Interesse, aber in Europa wenig bekannt ist, so werde ich das Sachverhältniss hier möglichst kurz darstellen.

Nach der Tradition predigte der Apostel Thomas das Evangelium in Indien, und erlitt daselbst den Märtyrertod. Im Jahre 1543 überreichte man dem damaligen Gouverneur Affonso de Sousa in Goa eine alte Kupferplatte mit unleserlicher Schrift. Ein gelehrter Jude entzifferte dieselbe dahin, dass eine Schenkung eines indischen Fürsten darin ausgesprochen sei, und es sich um Abtretung eines Landstückes handle, auf welchem der Apostel Thomas eine Kirche bauen dürfe. 1548 wollten Einwohner von Meliapor an der Stelle, wo der Apostel hingerichtet ward, eine Kirche bauen. Beim Beginn der Fundamente fand man eine Marmortafel, 2 Fuss lang, anderthalb Fuss breit, auf welcher ein Kreuz mit Lilien, eine Taube und einige symbolische Zeichen eingegraben waren. Auf dem Kreuz fanden sich Blutstropfen,

die man abheben konnte. Man brachte den Stein in die neue Kapelle und stellte ihn auf den Altar. Während der Messe schwitzte das Kreuz Blut und veränderte mehrmals seine Farbe. Das Wunder war fertig. Es wiederholte sich an allen Feiertagen, der „Espectação“ ward beglaubigt und anerkannt und nirgends bestritten.

Ein weiser Bramine in Narsingao entzifferte endlich die Hieroglyphenschrift. Sie lautete: „30 Jahre, nachdem das Christenthum auf der Welt erschien, am 21. December starb der Apostel S. Thomas von der Hand eines Braminen, nachdem er gepredigt und die Könige von Coromandel, Malabar und Pandi sich hatten bereit finden lassen, das Christenthum anzunehmen. Mit seinem Blute zeichnete man das Kreuz.“ Schon 1521 hatte man andere Reliquien von S. Thomas in den Ruinen einer zerstörten alten Kirche gefunden; ein Grab, Knochen, eine Lanzenspitze, ein Thongefäss und eine Steinbüste des Apostels. Man predigte nun überall den Eingebornen das Christenthum. Die älteste Gemeinde war die von Meliapor, die sich Christen von S. Thomas nannten, und ihr Alter in die Zeit des Apostels selbst hinaufführten.

Als die Päpste die Krone Portugals in dem Besitz der neuen Entdeckungen bestätigten, machten sie ihr die Verbreitung des Christenthums in den neu erworbenen Besitzungen zur Pflicht; insbesondere that dies Alexander VI. in den Bullen vom 12. Mai 1493 und 26. März 1500. Zuerst in den Bullen von Leo X. vom 9. Juni 1514 und 31. März 1516 ist des Patronates über die neuen Entdeckungen Erwähnung geschehen. Dasselbe ward dem Christorden, und den Königen von Portugal als Administradores perpetuos jenes Ordens ausdrücklich übertragen. Als später daselbst neue Bisthümer errichtet werden sollten, und namentlich Goa durch Paul III. in seiner Bulle vom 3. November 1534 zur Suffragane der Metropole von Madeira erhoben ward, ward bestimmt, dass der Gerichtssprengel des Bisthums vom Cap der guten Hoffnung bis China reichen, der König von

Portugal als Christordensadministrator als Patron auch für die entsprechenden Einkünfte des Bischofs zu sorgen habe.

In den indisch-portugiesischen Besitzungen ward aber christliche Lehre vernachlässigt, christlicher Wandel und christlicher Glaube waren untergegangen, ein Zustand der Verwilderung war eingetreten; Sakramente wurden nicht geachtet, Beichte und Communion waren faktisch abgeschafft. Da traten die Diener der Kirche mit Anathemen dieser Auflösung entgegen. Francisco Xavier stellte Zucht, Sitte und Religion wieder her.

Später ward das Bisthum in drei Theile getheilt; endlich auch das von Macao 1575 errichtet, stets unter gleichartigen Rechten und Pflichten der Krone, und Gregor XIII. fügte ausdrücklich hinzu, dass in dem Patronatsrechte Niemand, nicht einmal der Papst ohne Einverständniss der Krone, eine Abänderung eintreten lassen dürfe.

Die Könige wollten jedoch nicht in die willkürliche Theilung und Vermehrung der Bisthümer, sowie in ausserordentliche apostolische Missionen und Vicariate willigen, welche sich selbstständig in Indien niederliessen. Das Missverhältniss zwischen diesen und den Bisthümern wuchs in demselben Maasse, als die katholische Kirche in Indien mehr und mehr in Verfall gerieth. Endlich verboten beide Theile den Eingebornen und Christen überhaupt, bei Strafe der Excommunikation, jegliche Gemeinschaft mit der gegnerischen Partei, und in dieser Weise kam der Gegenstand zur Cognition der Inquisition zu Goa.

Da verbot der König von Portugal weitere Sendungen von Missionarien und Vicarien, seitens des Papstes Innocenz XII. 1680, wodurch das Bisthum Goa sich zum offenen Angriff wider die vom Papste nach Asien entsandten Jesuitenmissionen berechtigt glaubte. Die Aufhebung der Jesuiten 1773 war ein harter Schlag für Rom. Die Verfolgungen, welche in Goa wider die Väter Jesu begannen, verminderten die Achtung der Eingebornen gegen den Priesterstand.

Inzwischen hatte sich auch die Lage Portugals, in Bezug auf seine überseeischen Provinzen, geändert und verschlechtert. Einige Bischofsitze blieben unbesetzt, und dem Bisthum Goa ward verboten, Subsidien an Geistliche zu senden, welche sich in Provinzen aufhielten, die inzwischen der Krone Portugals entzogen waren. Da trat 1832 der Cardinal Pedecini mit dem Verlangen in Lissabon auf, dass die Krone entweder ihre Verpflichtungen, die sie einmal übernommen, vollständig erfüllen, oder auf das Patronat verzichten solle. Die Regierung in Lissabon schwieg, und Gregor XVI. errichtete hierauf 1834, im Einverständniss mit der englischen Regierung, Vicariate in Madras und Calcutta. Darüber erzürnte sich die portugiesische Regierung nicht minder, als die Geistlichkeit in Goa, welche laut gegen jene „bispos turcos“, wie sie die Vicarien nannten, protestirten. Der Papst antwortete mit einer ernsten Allocution und schickte Jesuiten als Missionäre nach Indien, während er 1836 einen apostolischen Vikar nach Ceylon, und 1837 einen solchen nach Maduré sandte. Neue Klagen erhoben sich, und das Bisthum lehnte sich offen wider den Papst auf.

Der Papst erklärte, dass das der Krone Portugal bewilligte Privilegium aufhören müsse, sobald das Wohl der Kirche das erheische, und entsandte überall nach Asien Missionäre, denen man portugiesischer Seits auf alle Weise das Predigen erschwerte, indem man die Kirchen schloss und die Bevölkerung wider dieselben aufregte.

Die Differenzen mit Rom, in Folge der Aufhebung der Klöster noch mehr gesteigert, wurden endlich beigelegt. José da Silva Torres ward Erzbischof von Goa, nachdem er sich verpflichtet, den Bullen des Papstes Gehorsam zu leisten. Allein kaum in Goa angelangt (1844), ordinirte er 800 Geistliche, billigte Alles was der Clerus früher in seiner Opposition gethan, und es entspann sich ein förmlicher Krieg wider die päpstlichen Missionäre, während angeblich die niedere Geistlichkeit diesem Erzbisthum gehörte, den Dienst vernachlässigte, ihre geistlichen Verrichtungen zu Mitteln,

Geld zu verdienen, missbrauchte, und ein lässiges und unwürdiges Leben führte.

Gregor XVI. setzte es durch, dass José da Silva abberufen, zum Bischof von Palmyra und mit der Aussicht ernannt wurde, später das Bisthum Braga zu übernehmen.

Die diesfälligen Allocutionen des Papstes vom Jahre 1848 und 1851 wurden Gegenstand vieler Schmähungen, welche in gedruckten Schriftchen weit verbreitet wurden. Aber auch die päpstlichen Vikare übersetzten dieselben in die hindostanische Landessprache, theilten sie den Eingebornen in vielen Exemplaren mit und sendeten sie an die Geistlichkeit in Goa, mit der dringenden Aufforderung, zu ihrer Pflicht und Gehorsam zurückzukehren, indem sie hinzu setzten, dass auch ihr bisheriger Erzbischof sein Unrecht eingesehen und dem Papste Abbitte geleistet habe.

Es wurde aber hierdurch eine entgegengesetzte Wirkung hervorgebracht. Die Widerspenstigkeit nahm zu, man beschuldigte die Gegner der Fälschung und die Goa'schen Priester in Calcutta sagten dem Papste den Gehorsam auf. Allein es traten nun auch in Goa Spaltungen unter der Geistlichkeit ein. Man wandte sich nach Lissabon, bat um Rücksendung des José da Silva, oder eine Ernennung des Bischofs do Matta zu Macao zum Erzbischof von Goa. Derselbe kam auf einer Reise im Februar 1852 nach Goa, ward auf's feierlichste empfangen, machte eine Visitationsreise durch die Provinz, predigte, ordinirte, nannte in seinen Predigten die apostolischen Vikare Räuber, und gerieth mit dem apostolischen Vikar, Anastasius Hartmann, Bischof von Derbe, der ihm seine unbefugte Einmischung in die Goaer Angelegenheiten verwies, in einen heftigen Correspondenzstreit. Das Schisma war in seiner vollen Schroffheit wieder zu Tage gekommen. Als Matta im Februar 1853 nach längerer Bereisung sich von der Insel Bombaim wieder entfernte, stets wiederholend, dass er in speciellem Auftrage des Nuntius in Lissabon handle und in Goa eintraf, ordinirte er in 7 Tagen 536 Candidaten; ertheilte die niederen

Weihen an 289 und weihte 207 Subdiaconos, 11 Diaconos und 31 padres. Niemand ward geprüft, oder nach seinen Kenntnissen gefragt; Jeder der dem Bischof eine gewisse Summe zahlte, ward zugelassen. In Bombay hatte Mattas Anwesenheit eine grosse Erbitterung wider den Vicarius Hartmann provocirt, welchen man, als er die dortige Kirche den Schismatikern nicht einräumen wollte, mit seinen Freunden in der Kirche einschloss und belagerte, Thüren und Fenster schliessend, um ihn dem Verhungern oder dem Ersticken preiszugeben. Nach 30 Stunden mischte sich die Polizei in den Streit und befreite die fast Verschmachteten. Die englische Regierung protestirte nun gegen die Einmischung des Clerus von Goa in die Angelegenheiten Bombays. Die Angelegenheiten kamen in den Cortesversammlungen zur Sprache, uud die Aeusserungen einiger Deputirten über die Behandlung der Sache, und die Allocution des Papstes vom 3. Mai 1853 veranlassten den Nuntius, mit seiner Abreise zu drohen.

Am 31. August brachte der Staatsanzeiger eine Erklärung mehrerer Pairs und Deputirten, worin dieselben dem Papste die Rechte seiner Stellung unbedingt zugestanden.

Allein das Schisma ist noch nicht beseitigt. Noch haben sich beide Theile nicht geeinigt, ob das der Krone im Allgemeinen zustehende Patronat, einer Bestätigung für seine überseeischen Provinzen in Asien bedurft hätte; ob diese Bestätigung eine Gnadengewähr oder contraktliche, mithin widerrufbare oder unwiderrufliche sei, und in welcher Weise die Sache zum wahren Heile der Kirche entschieden werden könne und würde.

Um sich zu überzeugen, dass Rom den hindostanischen Missionen eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat, wird eine Uebersicht derselben genügen. Es bestehen dort 17 apostolische Vicariate; 3 apostolische Provicariate, 2 Erzbischöfe in partibus, 19 Bischöfe in partibus, Vicari apostolici, 250 apostolische Missionäre; 100 eingeborne Priester der lateinischen, 397 der syrisch-chaldäischen Ritualien; 679,730

Katholiken nach lateinischem, 158,826 nach syrisch-chaldäischem Ritus.

Ausserdem betragen die Katholiken der Diöcese Goa, die der apostolischen Präfektur Pondichery und die in Bombay, Mangalor, Quilon, Madure, Coimbattur, Madras, Calcutta zerstreut lebenden Schismatiker ungefähr 125,000.

VI. Provinz Macao, Timor und Solor.

Die Einnahmen der Provinz Macao betragen 35,667,800 r., die Ausgaben der Verwaltung 38,337,880 r. Mithin bleibt ein Deficit von 2,670,080 r. Es wird nach Taels und Caixas gerechnet. Sie verhalten sich zur portugiesischen Münze, wie 1000 r. = 1 Tael und ein real gleich ein Caixa. Die Verwaltung leitet ein Provinzialgouverneur mit einem Secretariat und einer Procuratura von je 2 und 7 Beamten. Für die Gesundheitspflege sind 2, für die Finanzverwaltung und Steuererhebung inclusive der Junta 14 Beamte angestellt. Für das aufgehobene Zollamt sind 4 Subalterne, in der Justizverwaltung 1 Richter, 1 Staatsanwalt und 7 Unterbeamte im Dienst. Im Bisthum fungiren ein Diöcesan-Bischof, 1 Vicarius, 3 Canonici, 3 Parochialgeistliche und ein anderer im Collegio S. José.

Die bewaffnete Macht zählt ein Bataillon Artillerie, von 318 Mann; diese sind in Commandos für die Forts von Barro, do Monte, S. Francisco, Gula, Talpa und Bom Pasto vertheilt. 13 etatsmässige Stellen von Officieren und Spielleuten sind für die provisorischen Landmilizen gerechnet. 1 Hafencapitän, 1 Consul und 12 Pensionäre stehen noch auf dem Etat, unter dessen ausserordentlichen Ausgaben sich die Druckkosten für das Regierungsbulletin und die Strassenbeleuchtung von Macao finden.

Die in China belegene portugiesische Besitzung Macao liegt 22⁰ 12′ 44″ nördl. Breite und 122⁰ 23′ 45″ östl. Länge von Lissabon auf einer Halbinsel, welche einen Theil der grossen Insel Ancam bildet und kaum eine Meile lang,

weniger als eine halbe Meile breit ist, mit jener Insel durch eine 30 Braças breite Landzunge verbunden.

Durch Dekret vom 20. September 1844 bildet Macao gemeinschaftlich mit den Besitzungen von Timor und Solor eine Provinz; an ihrer Spitze steht ein Militärgouverneur, welcher dem dortigen Richter einen Theil der Prärogative der früheren Colonialauditeure überlassen muss, den Senat aber auf seine Municipalverwaltung beschränkt. Nichts desto weniger sind nach neueren Bestimmungen zwei Mitglieder des letzteren, nämlich der Präsident und der Procurator der Stadtverwaltung, geborene Mitglieder des Gouvernements. Der Etat für Timor und Solor weist eine Einnahme nach

von	6,683,040 r.
eine Ausgabe von . .	9,828,743 „
Mithin ein Deficit von	3,145,703 r.

Ausser dem Gouverneur mit einem Secretär, einem Hülfsrichter, 3 Zollbeamten, einem Pfarrer mit 2 Missionären, dem Hospitalpersonal von 6 Personen und 11 Hafenbeamten, besteht die Militärmacht grossentheils aus Eingeborenen, welche unter der Führung von Linienofficieren die Compagnie von Carqueto, Domingos und Francisco bilden und sich der Besatzung der Presidios von Monaluto, Botugade und Carqueto zur Verfügung stellen. In Larantuco ist eine kleine Besatzung derselben inländischen Garnison.

Als die Portugiesen 1557 Macao in Besitz nahmen, nannten sie die Colonie Porto de Amecan. Am 10. April 1586 ward Macao zur Hauptstadt erhoben und Santo Nome de Deus getauft und derselben 1596 gleiche Privilegien ertheilt, als sie die Stadt Evora in Alemtejo genoss. Anfangs hatten die Portugiesen sich auf dem chinesischen Festlande behauptet. Von dort wurden sie später vertrieben, weil sie sich mehrere Unordnungen hatten zu Schulden kommen lassen. Später gestatteten ihnen die mit der Beaufsichtigung des Handels beauftragten Mandarinen sich auf der Insel Sanchoam anzusiedeln. Damals gab es an den chinesischen Küsten eine Menge von Seeräubern, welche überall raubten und

plünderten und es sogar wagten, Canton selbst zu belagern. Gegen diese zogen einige portugiesische Schiffe aus und vernichteten sie vollständig, worauf der Kaiser in dankbarer Anerkennung der geleisteten Dienste, ihnen die Halbinsel von Macao, einen Theil der Insel Ancam zu unbeschränktem dauerndem Eigenthum, ohne alle Entschädigung geschenkweise überliess.

Allein in Folge der durch den Handel angesammelten Reichthümer gingen Tapferkeit und Ehrgefühl der Bewohner von Macao nach und nach verloren; man überliess sich dem Wohlleben und der Sorglosigkeit und dachte nicht, dass die Sicherheit der Personen und des Eigenthums in irgend einer Weise gefährdet sein könnte. Gegen den ausdrücklichen Befehl der portugiesischen Regierung und gegen den öfters ausgesprochenen Rath des Gouverneurs von Goa, hatte man verschiedene Ländereien auf der Halbinsel an Chinesen veräussert. Dadurch begab man sich des Rechts, dort Niemanden zu dulden, der nicht mit einer ausdrücklichen Erlaubniss zur Annäherung an die Colonie ermächtigt war. Die verschiedenartigen Uebergriffe gegen die Ordnung, welche sich portugiesische Matrosen wider Chinesen zu Schulden kommen liessen, ohne deshalb bestraft zu werden, führten zu Beschwerden, in Folge deren die Chinesen eine Mauer durch den Isthmus zogen, welche die gegenseitige Verbindung sehr erschwerte. Diese Mauer nannte man Porta do Cerco. Während der Abwesenheit des Gouverneurs und Auditeurs auf einer Reise nach Japan wählte man einen Capitän unter den dort Angesessenen und errichtete 1581 eine Municipalkammer, aus 2 Richtern, 3 Vereadores und dem Procurator der Stadt zusammengesetzt. Diese Behörde, welche man Senat nannte, hatte die Communalinteressen und namentlich den Haushalt zu überwachen. Sie suchte sich bald in eine gewisse Opposition zum Militärgouverneur zu setzen, und sich so viele Prärogative als nur möglich anzueignen. Sie bestand zumeist aus Kaufleuten und da es deren Interesse erheischte, die Landessprache zu erlernen, und sich mit den

chinesischen Behörden in einem guten und persönlichen Vernehmen zu erhalten, so räumte ihnen die portugiesische Regierung in der Voraussetzung, dadurch das Interesse der Colonie am besten zu fördern, eine grössere Machtbefugniss ein, als ihnen zukam, betraute sie auch mitunter mit unmittelbaren Aufträgen, wodurch das Ansehen des Gouverneurs beeinträchtigt ward. Dazu kamen reiche Geschenke, welche die Senatsmitglieder nach Goa und Lissabon sandten oder unter die Mandarinen vertheilten, um in allen Streitigkeiten mit dem Gouverneur eines höheren Schutzes gesichert zu sein. Der letztere sank bald zur Stellung eines Führers der Garnison herab, den man durch Vorenthaltung seines Soldes nicht selten in Verlegenheit setzte. Der Senat entsandte 1612 eine Commission nach Canton und erbat und erhielt die Erlaubniss die Stadt befestigen zu dürfen. Als Vorwand schützte man den Krieg zwischen Portugal und Holland vor. Dieser Krieg brach auch 1622 los, und die Holländer griffen 800 Mann stark die portugiesischen Besitzungen an. Allein die durch eine Mauer untereinander verbundenen Forts von S. Francisco und Monte leisteten tapferen Widerstand und die Holländer mussten mit grossem Verluste abziehen. Darauf wurden die Befestigungen auch nach der Landseite ausgedehnt. Es wurden Bompasto, Guia und Barro und in der Mitte der Praia Grande die Baluarte S. Pedro erbaut; auch die Mauern gegen N. O. und S. W. aufgeführt. Diese Arbeiten, welche 1632 endeten, mussten die holländischen Kriegsgefangenen verrichten.

Der Senat wählte nun Chinesen in seine Mitte, nicht allein solche, welche in der Stadt wohnten und Handwerke trieben, um die letzteren zu vertreten, sondern auch von den Grundbesitzern der Halbinsel. 1787 verlangte der Procurator, dass einige den angesessenen Chinesen gehörenden Häuser niedergerissen werden sollten. Der Mandarin verhinderte dies, legte dem Senat für das Verlangen eine Geldstrafe auf und untersagte bis zu ihrer Zahlung die Zufuhr

von Lebensmitteln. Der Procurator ward abgesetzt. Die in der Stadt wohnenden Chinesen verlangten nun die Anstellung eines eigenen Richters, Móhá, der ihnen in Processen nach chinesischen Gesetzen Recht sprechen sollte. Der Mandarin von Casa branca zog auch in der That als chinesischer Richter in die Stadt und verlangte vom Senat eine Besoldung. Der Senat bestätigte kurze Zeit darauf das vom Mandarinen wider einen Portugiesen wegen Mordes ausgesprochene Todesurtheil. Dasselbe wiederholte sich ein Jahr später zur Zeit als Telles de Menezes Gouverneur war. Dieser protestirte gegen die Vollstreckung und liess den Verurtheilten nach Timor bringen. Allein der Senat klagte beim Gouvernement in Goa und fügte für den dortigen Gouverneur als Geschenk ein paar goldene Orangen bei. Ein Untersuchungscommissär ward nach Macao gesandt, der Gouverneur verhaftet, unter dem Hohn der Senatsmitglieder auf die Citadelle abgeführt und demnächst eingeschifft.

Die chinesische Regierung wusste die inneren Zerwürfnisse der Colonien zu benutzen. Gegen einen Tribut von 600,000 r. an den Kaiser und Geschenke an die Mandarinen hatten die Jesuiten die Erlaubniss erhalten, ein Seminar Unserer Lieben Frauen von Amparo zu errichten. Nun erschien plötzlich ein Befehl des Kaisers, wonach den Portugiesen die Ausübung der christlichen Religion untersagt, das Seminarium geschlossen und die Gültigkeit der portugiesischen Gesetze, so wie die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch portugiesische Richter verboten ward. Zugleich ward angeordnet, diesen Befehl in beiden Sprachen in zwei Steine zu graben und diese auf dem öffentlichen Markte aufzustellen. Wusste man auch durch Bestechung die strenge Befolgung dieser Gesetze zu umgehen, so unterwarf man sich doch scheinbar, weil es an Muth fehlte, dagegen aufzutreten. Auch der Generalgouverneur in Goa schwieg und in Lissabon kannte man entweder nicht die wahre Lage der Dinge oder man hielt es für angemessener, amtlich davon keine Notiz zu nehmen.

So dauerte der Zustand bis 1834 mit wenigen Unterbrechungen fort. Die Absicht der Regierung, den Gouverneur in seine ursprünglichen Rechte und Selbständigkeit wieder einzusetzen, scheiterte an der Hartnäckigkeit und den Intriguen des Senates und der Ausweg, einen Auditeur zwischen beide Behörden zu setzen, fügte dem Unfrieden nur ein neues Element zu und machte die Sache, wenigstens die Autorität des Gouverneurs ganz unhaltbar. Im Jahre 1810 schien ein günstiger Moment gekommen zu sein, um sich die chinesische Regierung zu verpflichten. Letztere erbat sich den Beistand wider den Piratenhäuptling Campae-Say, den die Portugiesen auch zur Unterwerfung unter den Kaiser zwangen, mit 320 Fahrzeugen, einigen tausend Mann und einer zahlreichen Artillerie. Aber jener Augenblick ging unbenutzt vorüber und bis 1835 dauerte der Rangstreit zwischen Gouverneur, Auditeur und Senat mit der althergebrachten Bitterkeit fort; nur bisweilen traten zwei dieser Behörden zusammen, um verbunden den Einfluss der dritten zu unterdrücken. Jedenfalls hatte Macao aufgehört, eine selbständige Provinz zu sein, denn sie war längst dem Einfluss, der Laune und dem Uebermuth der chinesischen Regierung Preis gegeben.

Mit der Organisation von 1844 übernahm João Maria Ferreira do Amaral den Posten des Gouverneurs von Macao und was er zur Kräftigung von Macao gethan, wird die Geschichte wohl bewahren, eben so treu wie sein tragisches Ende. Macao war jetzt nicht mehr eine Sklavin der chinesischen Willkür, sondern wies jede unbefugte Einmischung mit Kraft und Nachdruck zurück. Der Mandarin von Casa branca blieb nur in der Stadt als eine nichtssagende Aeusserlichkeit, ohne Jurisdiktion und Einfluss, und Alles versprach den günstigsten Fortgang, als der Gouverneur von einer Bande Meuchelmörder ermordet ward. Er ritt am 22. August 1849 in Begleitung seines Adjutanten spazieren bei einer Barriere vorbei, wo chinesische Truppen aufgestellt waren, als 7 Chinesen mit geschwärzten Gesichtern hervor und sich

auf den Gouverneur stürzten, ihn vom Pferde zur Erde rissen und ihm den Kopf und die linke Hand abschnitten, und mit diesen zwischen den Soldaten verschwanden. Der Gouverneur hatte sich nicht vertheidigen können, da er früher im Kriege die rechte Hand verloren hatte.

Der Gouvernementsrath trat sofort zusammen und eröffnete das Untersuchungsverfahren, welches es von Hause aus sehr wahrscheinlich machte, dass es sich um ein prämeditirtes Verbrechen handle, dem die chinesischen Behörden selbst nicht fern ständen. Die portugiesische Regierung ihrerseits entsandte mit der Fregatte D. Maria II. und den Corvetten Iris und D. João I. eine entsprechende Truppenmacht nach Macao, um sich Genugthuung zu verschaffen.

Ein anderer Vorfall kurz vor dem Tode des Gouverneurs hatte gleichfalls gemessene Reklamationen im diplomatischen Wege zur Folge. Am Frohnleichnamstage weigerte sich ein Engländer, M. Simmers, welcher sich unter den Zuschauern bei der grossen Procession befand, trotz der wiederholt an ihn ergangenen Aufforderung, den Hut abzunehmen, als das Allerheiligste bei ihm vorüber getragen wurde. Da dies die allgemeine Aufmerksamkeit und Missbilligung erregte und eine Störung verursachte, so ward M. Simmers durch einen Unterofficier verhaftet. Am nächsten Morgen landete ein Boot von der brittischen Fregatte, die in der Nähe lag; die bewaffnete Mannschaft drang in die Stadt, erbrach die Thüren des Gefängnisses, tödtete im Handgemenge 1 portugiesischen Soldaten, verwundete 2 Sergeanten und befreite und entführte den Gefangenen.

Macao wird von sechs Forts vertheidigt: S. Paulo de Monte, N. Senhora da Guia, Santiago da Barra, Bompasto, S. Francisco und S. Pedro. Es enthält drei Kirchspiele: die Kathedrale, S. Lourenzo und Antonio. Die christliche Bevölkerung beträgt 4587 Seelen, nämlich:

Kirchspiele.	Feuer-stellen	Männer.	Frauen.	Verschiedene Kasten.				Total.
				Freie.	Skla-ven.	Freie.	Skla-ven.	
Kathedrale . .	403	717	927	40	36	103	155	1978
S. Lourenzo .	308	724	839	4	52	22	153	1794
S. Antonio . .	152	272	428	6	16	5	82	815
	863	1713	2204	50	100	130	390	4587

Die jährliche Durchschnittszahl der Geborenen beträgt 151; die der Gestorbenen 160; der geschlossenen Ehen 30. Die chinesische Bevölkerung beläuft sich auf 25,000 Köpfe. Die Halbinsel ist nicht sehr reich an Wasser. Es sind aber zwei nördlich und südlich derselben belegene gute Quellen vorhanden. Der Hafen gewährt nur Schiffen mittlerer Grösse den Eingang; er ist den Süd-, den Südwest-, den Nord- und Nordostwinden ausgesetzt. Die drei ersten sind die im August, September und Oktober wehenden Moussonwinde. Der Hafen wird durch den Strom gebildet, welcher von Canton herabsteigt. Das Klima ist angenehm und gesund.

Macao wurde unter D. Sebastião 1577 zum Bisthum erhoben, welches seine Jurisdiction über China und Japan ausdehnt. 1588 trennte sich Japan zu einem eigenen Bisthum von Funay; später, 1690, entstanden dann noch die Bisthümer von Peking und Nanking. Der Bischof beaufsichtigt die Stiftung der Filhas da Caridade do Recolhimento de Santa Rosa und die Verwaltung deren Güter. Nicht minder hat er die Leitung des königl. Seminars von S. José, wo Theologie, Philosophie, chinesische und lateinische Grammatik und Sprache gelehrt werden. Es ist dies das einzige portugiesische und chinesische Lehrinstitut für Elementar- und höheren Unterricht und zahlt für dessen Unterhalt die Gemeindekasse einen Zuschuss von 600,000 r.

Im Jahre 1847 hat der Senat noch ein anderes Institut für lebende Sprachen, namentlich englisch, französisch eröffnet, welches demnächst auch den Unterricht im Lateinischen, Religion, Rechnen und Schreiben ertheilte. Es zählt in 3 Klassen 150 Schüler und 3 Lehrer. In dem

Seminar unterrichten 4 Lehrer 25 Schüler. In der Mädchenschule des Recolhimento sind 16 Pensionärinnen und unter den Schülerinnen 25 internas und 60 externas, welche an dem unentgeldlichen Unterricht Theil nehmen.

Ausser dem Militärhospitale gibt es noch ein Gemeindekrankenhaus S. Cruz de Misericordia, welches gut unterhalten ist und wo die Armen unentgeldliche Aufnahme und Pflege finden. Ausser den Militärchirurgen prakticiren einige portugiesische und englische Aerzte und Apotheker.

Die Zahl der jährlich vom Kriegsgericht wegen schwerer Verbrechen verurtheilten Individuen beträgt 10, die von der Junta de Justiça etwa halb so viele. Ackerbau wird eben so wenig getrieben als Fabriketablissements vorhanden sind. Die Zolleinnahmen von Macao waren früher so bedeutend, dass sie die Ausgaben der Verwaltung deckten und einen Ueberschuss gewährten. Seit der Erklärung Macaos zu einem Freihafen, am 20. November 1845, sind diese Einnahmen weggefallen, der Handel hat sich verhältnissmässig weder bedeutend entwickelt, noch auch den Bewohnern Macaos aussergewöhnliche Vortheile gesichert. Dem Hafen von Macao gehören 60 portugiesische Lorchas von 40—140 Tonnen Gehalt. In den Jahren 1848, 1849, 1851 und 1854 liefen 8, 4, 3, 6 portugiesische Schiffe und 51, 61, 59 und 69 Schiffe fremder Flaggen ein, von denen die meisten Engländer, Holländer und Spanier waren.

Zu Macao gehören Timor und Solores oder die Besitzungen in Oceanien, über welche Portugal das Souveränitätsrecht und das Protektorat ausübt. Die Inseln sind Timor mit den Hauptdistrikten Serviao und Bellos und vielen Unterdistrikten, worunter bemerkenswerth Bure, Numba, Pouclais, Sumbe, Fialara, Ambino, Olupe, Imona und Raimboque, sowie Maubese. Ferner Flores, auch Solor novo genannt, mit den Distrikten von Torom und Sica; und die Inseln Aldonasa, Alorna, Panday, Klein- und Gross-Allor und Ende oder Oende oder Solor velho. Der Gesammtflächeninhalt beträgt 158 □Meilen, 20 auf einen Grad. Souveränitäts-

und Protektoratsrechte nahmen auch die Holländer auf diesen Inseln in Anspruch, wo sie sich zur Zeit ihres Krieges mit Spanien festsetzten. Da die Bewohner der Insel, welche man auf 850,000 Seelen schätzt, sich freiwillig den Portugiesen wie den Holländern unterworfen haben, so bestehen diese beiden Hoheitsrechte nebeneinander, nicht ohne häufige Veranlassungen zu gegenseitigen Reibungen, denn bald erheben sich einzelne Distrikte im portugiesischen Gebiete und pflanzen die holländische Flagge auf, bald weht in den holländischen Distrikten das portugiesische Banner.

Timor ward 1522 durch den Portugiesen Fernão Magelhães, im Dienste Castiliens, entdeckt, zwei Monate später, nachdem er die Küste von Australien aufgefunden hatte. Als die Portugiesen von der Insel Besitz nahmen, war Cupão, in der Bay von Babao gelegen, Hauptstadt, welche, nachdem dieser Theil an die Holländer verloren gegangen, nach Lifao verlegt ward, in der Provinz Servião. Trotz der vortheilhaften und gesunden Lage von Lifao hielt der Gouverneur José Telles den Ort nicht hinreichend gegen Angriffe gesichert und erhob Dilly zur Hauptstadt, welche diesen Rang noch jetzt behauptet, wiewohl mehrfach davon die Rede gewesen, dieselbe wieder nach Lifao zurück zu verlegen. Timor liegt 10° 23′ südl. Breite und 133° 4′ 45″ östl. Länge von Lissabon (das Cap. von S. W.) und erstreckt sich von N. O. nach S. W. etwa 60 Meilen lang bei einer Breite von 18, welche an einzelnen Punkten der Insel sich bis zu 25 Meilen ausdehnt und sich an andern bis auf 8 Meilen vermindert. Unter den verschiedenen Häfen ist der von Babao der schönste, wo grosse Flotten mit voller Sicherheit ankern können. Ein Theil davon ist jetzt im Besitz der Holländer. In der Richtung von N. nach S. wird die Insel durch eine Gebirgskette von bedeutender Höhe geschieden. Hierdurch werden die beiden Hauptprovinzen Servião und Bellos gebildet. Sie machen sich durch den Wechsel der Jahreszeiten und Witterung besonders bemerkbar, denn während der Regenzeit in der einen findet die Sommerzeit der andern Provinz statt. Die

Südküste ist gesünder und an Vegetation reicher als die Nordküste. Heftige Stürme künden die Annäherung des Winters an. Sie entstehen so plötzlich und mit solcher Heftigkeit, dass die Schiffe in der See kaum Zeit haben, sich in die Bay von Babao zu flüchten. Die Insel ist ausserordentlich fruchtbar und producirt fast Alles, ohne viele Arbeit. Insbesondere ist ein Ueberfluss an Weizen, Mais, Gemüsen, Wein und Baumfrüchten vorhanden. Es findet zweimal jährlich eine Weinernte statt. Auch Nutz- und Bauholz, vorzugsweise aber Färbehölzer gibt es in Menge. Es fehlt nicht an Mineralien, Kupfer, Eisen, Blei, Silber und Gold. Die Insulaner sind aber zu träge, um mehr danach zu suchen und der portugiesischen Regierung hat es bisher an Mitteln gefehlt, um die Inseln nach dieser Richtung hin einer technischen Untersuchung zu unterwerfen.

Der Zimmt wächst wild und ist, wenn auch nicht von gleicher Güte mit dem von Ceylon, so doch besser als der Zimmt von der Küste von Malabar. Die Cravos (Gewürznägel) und Muskatnüsse werden von den Holländern in grosser Menge ausgeführt. Kostbare Steine und Perlen finden sich häufig an den Küsten, welche reich an Muschelthieren sind, die besonders von den Chinesen geschätzt werden. Nahe am Ufer ist ein Salzsee von unergründlicher Tiefe, in welchem sich an den Ufern das Salz schnell crystallisirt. Wenn es regnet, braust das Wasser auf und erhitzt sich zu einer so heissen Temperatur, dass eine Berührung nicht möglich ist. An der Südküste findet man auch Baumwolle, welche von den Eingeborenen verarbeitet und gefärbt wird. Pferde und Rindvieh sind klein, aber in Menge vorhanden, und werden viel ausgeführt. Wilde Büffel sind von starker Raçe, ebenso Schafe. Von Schlangen kommen auf der Insel die grössten Gattungen vor.

Die Vulkane sind sämmtlich in ihren Kratern verschüttet. In einer mächtigen Felshöhle weht während sechs Monaten des Jahres ein solcher sturmartiger Wirbelwind, dass man sich dann ohne Gefahr nicht einmal dem Eingange nähern kann.

Die Bevölkerung ist ausserordentlich träge. Die Arbeit der Männer besteht lediglich darin, mit einer einfachen Pflugschar nothdürftig die Erde zu öffnen. Die Weiber säen, ernten und verrichten alle übrigen häuslichen Arbeiten. Die Männer essen und trinken oft Tage lang im Uebermaass, und fasten dann wiederum eben so lange; sie beschäftigen sich viel mit Betelkauen.

Die Hauptstadt Dilly im Reiche Motael an der Nordostküste von Timor gelegen, ist durch ein Kastell geschützt, welches stark gemauert ist. Es sind dort drei Kirchen vorhanden, von denen eine zum Orte, die beiden anderen zum Reiche Motael gehören. Hier residirt der Gouverneur. Das Klima ist der benachbarten Sümpfe wegen ungesund. Der Hafen hat Raum für zwanzig bis dreissig Schiffe.

Auf der Insel Timor gibt es fünfzig Stämme, welche sich Königreiche nennen und die portugiesische Souveränetät anerkennen, indem sie Tribut zahlen. Nachstehende Uebersicht weist die statistischen Verhältnisse nach.

Königreiche.	Bevölkerung.	Feuerstellen.	Werth des Tributs in Safarin.	Portugiesische Besatzung.		Bemerkungen.
				Infanterie.	Marine.	
Alas . . .	27,200	3400	300	10	—	
Attissaba .	6600	825	150	—	—	
Bibiluto . .	9000	1125	60	5	—	
Bibiquo . .	4500	563	60	5	—	
Barrique .	15,000	1875	162	—	—	
Balibe . .	12,000	1500	120	—	—	
Baibas . .	4500	562	60	—	—	Verweigert jetzt Gehorsam u. Tribut.
Bibussusso .	8000	1000	120	10	—	
Cailaco . .	36,000	4500	120	—	—	Verweigert seit 10 Jahren Tribut.
Cova . . .	6000	750	45	—	—	
Cotubaba .	29,500	3687	120	—	—	
Caimao . .	7000	875	60	—	—	
Cairui . .	4500	562	60	—	—	
Deribati .	12,000	1500	90	—	—	
Dailor . .	13,000	1625	75	—	—	
Dote . . .	5800	725	150	10	—	
Funar . .	6600	825	60	—	—	

Königreiche.	Bevölkerung.	Feuerstellen.	Werth des Tributs in Safarin.	Portugiesische Besatzung.		Bemerkungen.
				Infanterie.	Marine.	
Faturo . .	32,000	4000	450	—	—	
Failacor . .	20,000	2500	60	—	—	
Fatumarto .	5500	688	132	4	—	
Farlao . .	1800	225	90	—	—	
Hira . . .	1800	225	48	—	—	
Hermera .	21,000	2625	150	—	—	
Laculo . .	5500	688	150	5	5	
Laicoré . .	1200	150	60	5	5	
Laleia . .	28,800	3600	90	6	5	
Laga . . .	21,000	2625	300	—	—	
Lacluta . .	11,000	1375	150	10	—	
Leimia . .	5500	688	120	—	—	
Licissa . .	7000	875	90	—	—	
Laduba . .	16,000	2000	81	5	—	
Lucca . .	38,000	4750	600	12	—	
Manumera .	7000	875	75	—	—	
Manatuto .	9000	1125	177	7	7	
Manufai .	36,000	4500	600	—	—	
Motael . .	70,000	8750	540	—	—	
Ocusse . .	29,000	3635	—	—	—	
Raemeam .	30,000	3750	450	—	—	
Sarrao . .	35,000	4375	600	—	—	
Suay . . .	38,000	4750	120	—	—	
Samoro . .	27,000	3375	111	5	—	
Sanivy . .	12,000	1500	48	—	—	
Turircaim .	18,000	2250	60	—	—	
Tutulugo .	6500	813	150	5	—	
Venilale . .	12,000	1500	165	5	—	
Vekeque .	36,000	4500	270	15	—	
Vemas . .	30,000	3750	480	10	10	
Manubo . .	2500	312	90	—	—	Haben sich seit 1845 für unabhängig erklärt.
Matarufa .	18,000	2250	—	—	—	
Corara . .	11,000	1375	—	—	—	
	850,300	106,289	8319	134	32	

Die Bevölkerung von Dilly mit den daranstossenden Distrikten von Colmera, Vehora, Campo, Bidao, welche eine und dieselbe Verwaltung umfasst, besteht aus 1037 Männern, 894 Frauen, 587 Sklaven, 688 Sklavinnen, oder im Ganzen

3206 Seelen. Von diesen sind 1314 Christen, 588 freie Heiden, 480 christliche und 795 heidnische Sklaven. In dem befestigten Theile der Stadt, der sogenannten Praça, wohnen 410 Männer, 312 Frauen, 424 Sklaven und 489 Sklavinnen.

In Manatuto, Sarrao und Suay sind kleine Presidien. Auf der Insel Flores ist das Königreich Larantuca, welches die portugiesische Hoheit anerkennt, ohne Tribut zu bezahlen. Es zählt eine Bevölkerung von 25,000 Seelen und 3125 Feuerstellen, und Sica mit 37,000 Seelen und 4625 Wirthschaften. Sica stellt eine Compagnie Nationalmiliz zur Dienstleistung nach Dilly. Auf der Insel Lambolem ist das Reich Lamequira mit 6000 Seelen, 750 Wirthschaften, respektirt die portugiesische Flagge, aber steht doch mit der dortigen Regierung in keinerlei Beziehung. Einige der kleineren Inseln waren früher gleichfalls befestigt, sind aber seit längerer Zeit aufgegeben; einige auch unbewohnt.

Durch das Zollamt von Dilly wurden in den Jahren 1847, 1848, 1849 und 1850 zum Export abgefertigt 15, 21, 26 und resp. 31 Schiffe, und zwar fast ausschliesslich Holländer; nur 1847 und 1850 wurde je ein portugiesisches Schiff dort expedirt. Sie führten Wachs, Sandelholz, Weizen, Mais, Kaffee aus. Dieselben Schiffe hatten Waffen, Gewebe, Geschirr, Eisenzeug, Nadeln, Oel, Zucker, Branntwein, Papier eingeführt.

Werfen wir noch einen Blick auf die Einnahmen und Verwaltungsausgaben der sämmtlichen überseeischen Provinzen zurück, so sehen wir, dass der Etat mit einem Deficit von 78,341,199 r. abschliesst; ein Resultat, das zu ernsten Betrachtungen hinreichenden Stoff bietet.

Wiewohl es unter solchen Umständen nicht an der Zeit erscheint, die Aufmerksamkeit der Regierung, welche für die Thätigkeit ihrer Staatsmänner und Lokalbeamten ein weites Feld in den gegenwärtig so vernachlässigten Colonien

findet, auf neue Erwerbungen zu richten, so kann ich doch nicht umhin, eine diesfällige Bemerkung mit einzuschalten.

Ich habe auf einer im vergangenem Jahre unternommenen Specialbereisung der gesammten maroccanischen Häfen und Küsten die alten portugiesischen Besitzungen und Festungen besucht und untersucht, von Ceuta an bis zum Cap Bojador hinab. Ich habe an der westafrikanischen Küste unterhalb des Cap Spartel von Arzilla ab über Larache hinab sämmtliche vormalige portugiesische feste Plätze gesehen; mächtige Werke, in Quadern ausgeführt, die in Lissabon gearbeitet und bezeichnet, und an der afrikanischen Küste zusammengesetzt wurden. Die Portugiesen haben jene Besitzungen zu ihrer Zeit aufgegeben. Sie besitzen sie aber noch gegenwärtig und üben die freie Fischerei an jener Küste aus; ein Gegenstand von grösster Wichtigkeit für die portugiesische Industrie und Handel, denn die Maroccaner kaufen ihren Hauptbedarf an gesalzenen Fischen in Lissabon, von denselben Fischern, die ihren Fang an der afrikanischen Küste gemacht haben. Das maroccanische Reich ist seiner inneren Auflösung, seiner freiwilligen oder unfreiwilligen Theilung nahe. Für Portugal ist das ein Augenblick von Bedeutung, um sich wiederum in den Besitz des freiwillig derelinquirten Besitzthums zu setzen. Der wichtigste Punkt für Portugal, seiner äusseren und inneren Hülfsmittel wegen, ist Larache. Das dortige portugiesische Schloss, wiewohl wenig unterhalten, macht noch heute den Punkt zu einem uneinnehmbaren. Der schiffbare Strom Luccos, die Felder, der Wald, die Wiesen in der Umgegend, erheben die Stadt zu einer Oase von grossem Werthe. Es bleibt dies dabei ein zweckmässiger Stations- und Vermittelungspunkt mit den übrigen afrikanischen Besitzungen, und überlasse ich es der portugiesischen Regierung, die Sache ihrerseits ins Auge zu fassen und entsprechend zu prüfen.

VI. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Ministerio dos Negocios estrangeiros.

Der Etat des auswärtigen Ministeriums für das Jahr 1854/55 beträgt 148,391,750 r. (247,319 Th.) und zwar kommen von dieser Summe

1) Auf die Ministerialverwaltung 13,151,705 r. (21,919 Th.)
2) Auf das diplomatische Corps 83,560,000 r. (139,266 Th.)
3) Auf das Consularcorps 6,980,000 r. (11,633 Th.)
4) Auf gemischte Commissionen 7,900,000 r. (13,166 Th.)
5) Ausserordentliche Ausgaben 36,800,000 r. (61,333 Th.)

Die Ministerialverwaltung besteht aus dem Minister, dem Unterstaatssekretär, Official Maior mit einem Gehalt von 800,000 r. und einer Gratification von 180,000 r. (1633 Th. im Ganzen); 5 Abtheilungschefs mit 780,000 r. (1300 Th.); 3 Räthen zu 600,000 r. (1000 Th.); 4 zu 400,000 r. (666 Th.); 2 Amanuenses I. Klasse à 400,000 r.; und 4 II. Klasse à 240,000 r. Fünf Subalternbeamte erhalten zusammen eine Besoldung von 1,911,750 r., und für Expedition und Kanzleihülfe sind ausgesetzt 1,200,000 r.

Auf dem Etat werden die zur Disposition mit Gehalt gestellten Mitglieder des diplomatischen Corps geführt mit einer Besoldung von 6,580,000 r. (10,966 Th.) Es sind dies 5 bevollmächtigte Minister, 5 Geschäftsträger, 1 Legationssekretär; 1 erster und 4 zweite Attachés. Letztere erhalten jeder 120,000 r. (200 Th.)

Das etatsmässige diplomatische Corps besteht aus zwölf Missionen. Diese sind:

1) London: 1 bevollmächtigter Minister 8,000,000 r. (13,330 Th.); 1 Legationssekretär 1,600,000 r.; 1 Attaché 800,000 r.; für Büreauausgaben 3,000,000 r. Summa 13,400,000 r.

2) Madrid: 1 bevollmächtigter Minister mit 600,000 r.; 1 Legationssekretär 1,200,000 r.; 1 Attaché 800,000 r. Büreaugelder 1,000,000 r. Summa 9,000,000 r.

3) Paris eben so 884,0,000 r.

4) Rom desgleichen 8,800,000 r.

5) Rio de Janeiro desgleichen 8,400,000 r.

6) Petersburg gleichfalls 8,600,000 r.

7) Washington: 1 Geschäftsträger, 1 zweiter Attaché 4,200,000 r.

8) Brüssel desgleichen nebst dem Haag 3,900,000 r.

9) Wien desgleichen 3,400,000 r.

10) Berlin und Coburg desgleichen 3,400,000 r.

11) Stockholm und Kopenhagen desgl. 3,700,000 r.

12) Buenos-Ayres und Montevideo 1,440,000 r.

Das Consularcorps besteht aus 307 Consuln und Generalconsuln. Besoldet werden von diesen die 4 Consuln zu Bristol, Cork, Gibraltar und Barcelona mit je 600,000 r., der zu Tanger mit 800,000, und einer Büreauzulage von 2,400,000 r. Ausserdem werden 8 Consulaten zu Genua, Alexandrien, Bayonne, Vigo, Malta, Tenerifa, Athen und in den Hansestädten ein Büreaukostenzuschuss gezahlt, welcher für alle zusammen 1,380,000 r. beträgt.

Die besoldeten gemischten Commissionen in Rio de Janeiro, in Loanda auf Angola und am Cap der guten Hoffnung.

Unter den Summen für ausserordentliche Zwecke befinden sich 6,000,000 r. als Zuschuss für die wissenschaftlichen cartographischen Veröffentlichungen des Visconde de Santarem; 2,000,000 Unterstützungen für verunglückte Matrosen; und 12,000,000 r. als Coursentschädigung für Gehaltsbeziehung des diplomatischen und Consularcorps im Auslande.

Ein königliches Dekret vom 21. December 1852 regulirt mit Rücksicht auf das Gesetz vom 23. November 1836 die Stellung und Beschäftigung der Attaché's an den verschiedenen Legationen, welche gleich, wie die Amanuenses im Ministerium, dem diplomatischen Corps angehören, und sich für diese Laufbahn nicht allein durch wissenschaftliche Vorkenntnisse, sondern auch durch geschäftliche Ausbildung gründlich für ihre Laufbahn vorbereiten sollen.

Durch königliches Dekret vom 26. November 1851 ward das auf Allerhöchsten Befehl vom 23. Juni 1851 von einer Commission entworfene Consularreglement zum Gesetz erhoben. Dasselbe enthält vollständige Instruktionen für die consularische Thätigkeit und sind ihm Tabellen über die zu erhebenden Gebühren beigefügt.

Zu der Thätigkeit des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten seit dem Jahre 1853 gehören: die Ausgleichung der Differenz mit Brasilien, in Folge der durch den brasilianischen Gesandten in Lissabon erhobenen Beschuldigungen wider die Fleischwaarenfabrikation von Aldeagalego, deren Waaren hauptsächlich nach Brasilien abgesetzt werden. Ferner wurden die mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika stattgehabten Streitpunkte, in Betreff der Entschädigung in der „Corsar-General Armstrong'schen Angelegenheit, in Folge schiedsrichterlichen Compromisses beseitigt. Die Verhandlungen zwischen Portugal und dem päpstlichen Stuhl nahmen ihren Fortgang. Die Revision der früheren Vergleiche vom Jahre 1835 und des Reglements vom 23. Mai 1840 in Betreff der Douroschifffahrt ward veranlasst. Mit Spanien wurden neue Unterhandlungen angeknüpft, um die rückständigen Zinsen der für Ausrüstung des portugiesischen Hülfscorps noch schuldigen Summe zu gewähren. Die Angelegenheit mit Macao, wo gelegentlich eines Aufstandes der portugiesische Gouverneur im Jahre 1849 ermordet, ward durch einen englischen Marinecapitän als Commissarius dahin regulirt, dass sich die Behörden von Hongkong zur Zahlung einer Entschädigungssumme verstanden.

In Folge Gesetzes vom 25. Juni 1849 ergingen an die competenten Behörden die geeigneten Ordres, dass die Flaggen von Hannover, Lübeck, Hamburg und Bremen, sowie auch Spanien hinsichts der Hafen- und Tonnengelder, unter Voraussetzung der Reciprocität wie die portugiesischen Schiffe behandelt werden sollten.

Mit Russland wurde in Stelle des früheren Handels- und Schifffahrtsvertrages von 1816, am 28. Februar 1851 ein neuer Vertrag abgeschlossen.

Auch mit Frankreich ward ein solcher Vertrag am 9. März 1854 ratificirt, auf gleichen Basen beruhend, wie die Conventionen zwischen Portugal und Sardinien, Preussen und andern Ländern.

Mit Belgien ward am 2. Mai 1853 die Postconvention abgeschlossen; am 12. Juni der Vertrag mit Frankreich wegen Schutzes des literarischen Eigenthums und am 5. August 1854 Verträge mit Frankreich, Belgien und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.

VII. Ministerium für öffentliche Arbeiten, Handel und Industrie.

Ministerio das Obras publicas, Commercio e Industria.

Der Etat dieses Ministeriums für das Jahr 1854 bis 1855 weist eine Ausgabe nach von 1,149,834,687 r. (1,916,390 Th.); für das Verwaltungsjahr 1853—54 waren festgesetzt 1,179,000,660 r., mithin in diesem Jahre weniger 29,165,973 r. (48,619 Th.). Die Ausgaben zerfallen in zehn Titel, nämlich: für die Ministerialverwaltung 39,961,750 r. (66,603 Th.); für die Wegebau-Intendanz im Distrikte von 15,657,000 r. (25,930 Th.); für öffentliche Arbeiten 346,973,422 r. (578,289 Th.); für Eisenbahnen 393,099,346 r. (655,165 Thl.); für Vermessungsarbeiten 16,211,500 r. (27,019 Th.); für Unterrichtsanstalten 34,430,000 r. (57,383 Th.); für Nationalforsten 15,930,500 r. (26,551 Th.); für Briefpost 183,795,365 r. (306,325 Th.); für allgemeine Ausgaben 63,124,159 r. (105,207 Th.); für Ausgaben auf den benachbarten Inseln 40,751,645 r. (67,919 Th.). Die Ministerial-Verwaltung besteht aus dem Minister mit einem Jahresgehalt von 3,200,000 r. (5,333 Th.), und sein Kabinet aus einem Beamten mit 600,000 r. (1000 Th.); einem Techniker mit 264,000 r. (440 Th.) und für Fourage und Gratifikation 354,750 r. (591 Th.); 2 Amanuenses I. Classe 800,000 r. (1333 Th.); 2 Hilfsarbeitern 918,750 r. (1531 Th.);

2 Subalternen und 2 berittenen Courieren 1,760,000 r. (2933 Th.). In der ersten Sektion, der Direktion für öffentliche Arbeiten kosten 28 Beamte 11,885,750 r. (19,809 Th.); nämlich 1 Generaldirektor, 2 Officiale, 6 Amanuenses I., 10 II. Classe, 2 Zeichner I., 2 II. Classe und 5 Subalternen. Darunter befindet sich ein Militärchef für die technische Direktion und 4 desgleichen als Chefs der 4 Abtheilungen derselben. In der zweiten Sektion: Direktion für Handel und Industrie werden verausgabt 13,722,000 r. (22,870 Th.); für 1 Generaldirektor, 5 Oberbeamten, 10 Amanuenses I., 15 II. Classe und 5 Subalternen. Die dritte Sektion behandelt das Rechnungswesen. Es sind 21 Ober- und Unterbeamten beschäftigt, mit einem Gehalte von 5,350,000 r. (8911 Th.).

Die den Conselho Geral für öffentliche Arbeiten bildenden 7 Mitglieder erhalten an Gratifikationen 1,744,000 r. (2906 Th.), und der Staatsanwalt 1,200,000 r., (2000 Th.).

Alle Bestimmungen, in Betreff der Organisation dieses jüngst geschaffenen Ministeriums, der Eintheilung nach Geschäften und Beamten und der Besoldungen der letzteren, beruht auf dem Dekrete vom 30. September 1852, bestätigt durch das Gesetz vom 1. Juni 1853.

Es erscheint mir angemessen, bei der Besprechung der von diesem Ministerium ressortirenden Verwaltungszweige, mit dem Ackerbau als der Grundlage, zu beginnen. Aus der Bodenkultur entwickeln sich auf natürlichem Wege die Industrie und der Handel, und daran schliessen sich dann die öffentlichen Arbeiten, als die unumgänglich erforderlichen Mittel zur Verwerthung der Produkte und zur Belebung des Verkehrs.

Landwirthschaft.

Von dem Gesammtareal des portugiesischen Festlandes wird etwa der dreizehnte Theil mit Cerealien bebaut. Nämlich:

in der Provinz Minho von . . .	262 □Meil.	$47,_{6}$ □Meil.
„ „ Traz-os-Montes von	337 „	$15,_{4}$ „
„ „ Beira von . . .	726 „	$67,_{5}$ „
„ „ Estremadura von .	607 „	$42,_{9}$ „
„ „ Alemtejo von . .	838 „	$54,_{4}$ „
„ „ Algarve von . .	180 „	$5,_{5}$ „
In Summa	2950 □Meil.	$233,_{3}$ □Meil.

oder 6 Procent des Flächeninhaltes; in Algarve wo nur der 36. Theil der Bodenfläche mit Getreide bebaut ist, beträgt derselbe kaum 3 Procent. Da sich der Ackerbau jedoch insbesondere seit der Gesetzgebung von 1832 und 1833 schon bedeutend entwickelt hat, so kann man begreifen, dass der Bodenertrag früher das Landesbedürfniss nicht zu decken im Stande war, oder vielmehr, dass man in den Provinzen nur eben für das eigene Bedürfniss sorgte, weil es in Ermanglung geeigneter Communikationsmittel unmöglich war, das Getreide aus dem Innern des Landes zu verfahren, und dass man es insbesondere Lissabon überliess, für seinen ausserordentlichen Bedarf an Getreide und Mehl durch Zufuhr zu Wasser, sei es von den portugiesischen Besitzungen, oder vom Auslande her, zu sorgen. Hierin sind in der neueren Zeit wesentliche Aenderungen eingetreten.

Im Jahre 1811 wurden noch 366,149 Moios vom Auslande eingeführt im Werthe von 37,000 Th.; 1818 239,234 Moios im Werthe von 35,000 Th.; 1827 42,671 Moios; 1837 12,456 Moios; 1843 im Werth von 783,698,466 r. oder 1,306,164 Th.; 1847 13,290 Moios; 1848 im Werth von 502,787,647 r. oder 837,978 Th.; 1851 im Werth von 507,802,105 r. oder 846,330 Th.

Dagegen betrug die Exportation portugiesischen Getreides nach dem Auslande: 1848 bereits 26,881 Moios (220,649,800 r.); 1849 bereits 30,331 Moios; 1851 im Werth von 157,604,140 r.; 1852 im Werth von 188,220,900 r. Allein aus den beiden Häfen des Minho, aus Caminha und Vianna wurden seit 1849 theils nach dem Auslande, theils für den Verbrauch im Lande selbst, nach Ausweis der Zollregister, alljährlich

durchschnittlich Getreide im Werthe von 317,000,000 r. (528,333 Th.) verschifft.

Wie bedeutend in Lissabon der Verbrauch an Getreide und Mehl, der gegenwärtig durch Landesprodukte gedeckt wird, ist, erweisen die Marktregister des Terreiro publico, woraus zugleich zurückgeschlossen werden muss, auf den aussergewöhnliehen Brodconsum der Portugiesen überhaupt. Es wurden in der Residenz verkauft, in Moios à 15 Scheffel:

Jahre.	Weizen.	Gerste.	Mais.	Roggen.	Mehl.	Brod zu 2 Pfund.
1840	44,297	5327	3626	479	652	1110
1841	38,560	4472	9053	336	2652	1275
1842	43,747	6651	2586	594	1774	450
1843	45,488	6302	7677	694	1302	118
1844	53,349	6148	4195	337	1914	41
1845	41,725	6123	5331	471	978	184
1846	54,388	5441	6532	1094	825	261
1847	41,867	6589	12,920	1267	5501	180
1848	32,031	5060	4406	667	572	171
1849	40,654	6196	4668	788	721	303
1850	44,488	6275	4460	899	617	446
1851	45,411	6260	4391	766	712	580
1852	46,800	6280	4688	991	888	672
1853	47,189	7341	5201	999	919	698

Betrachten wir zunächst die Landwirthschaft in Portugal, wie sie sich historisch entwickelt hat; die Eigenthums- und Pachtverhältnisse, die Agrargesetzgebung und die von der Regierung versuchten Mittel zur Förderung der Agrikultur. In der Kritik der letzteren werden wir diejenigen Momente zusammenfassen, welche sich hindernd oder hemmend dem beabsichtigten Fortschritt entgegenstellen, und dabei gleichzeitig zur besseren Beurtheilung die statistischen Notizen, wie wir solche nicht ohne Mühe aus amtlichen Notizen geschöpft, einschalten. Es sei mir gestattet, noch einmal darauf zurückzukommen, dass es nicht zu umgehen war, Zahlen, die mir als zuverlässig und amtlich festgestellt

bezeichnet wurden, anzuführen, obgleich sie von ähnlichen Angaben, die ich in früheren Capiteln angeführt, um ein weniges abweichen. Den Grund der Abweichung habe ich in solchen Fällen so wenig als die eigentlich richtige Zahl feststellen können. Es haben solche Widersprüche theils in der Unbeholfenheit, Ungenauigkeit, oft auch in dem persönlichen Interesse der Communen ihren Grund, welche stets Besorgniss haben, dass statistische Zusammenstellungen lediglich höhere Besteuerung zum Zweck hätten. Oft liegen sie in der Flüchtigkeit des Abschreibers oder des Setzers, und in der Bequemlichkeit und Lässigkeit des Correktors der Druckschriften. Da ich kein Mittel unversucht gelassen, möglichst genaue und zuverlässige Angaben zu erhalten, ich an Ort und Stelle, wo ich dies vermochte, oder durch eine sehr ausgedehnte schriftliche Correspondenz die Data einsammelte, so sind mir mitunter während meiner Arbeit, und selbst während des Druckes berichtigende Zahlennotizen zugegangen, die ich, wo es thunlich war, noch habe mit aufnehmen lassen, wiewohl sie mit früheren Anführungen nicht im vollen Einklange stehen. Die dadurch entstehenden kleinen Differenzen werden in der Regel unwesentlich, und in einem Lande zu entschuldigen sein, wo die Statistik erst seit wenigen Jahren in ihrer Wichtigkeit erkannt und herangebildet wird. Wer später eine ähnliche Arbeit, wie die vorstehende unternimmt, wird dabei jedenfalls weniger Schwierigkeiten zu überwinden haben, und ein reicheres Material vorfinden. Ich habe dies zu meiner Entschuldigung anführen zu müssen geglaubt, damit der Leser in den nicht übereinstimmenden Angaben keine Flüchtigkeit meinerseits, sondern vielmehr das Bestreben erkenne, das früher Angeführte durch die mir später zugegangenen, angeblich genaueren Angaben, zu ergänzen.

Als die Mauren aus Portugal verdrängt wurden, liess es sich Sancho angelegen sein, Klöster zu erbauen, und dieselben mit Grund und Boden auszustatten. Damals begnügten sich die Mönche nicht, Religions- und Bussübungen zu

halten; sie führten auch selbst den Pflug und ernteten die Feldfrüchte im Schweisse ihres Angesichtes. D. Diniz, mit dem Beinamen Lavrador, begünstigte den Ackerbau auf jegliche Weise. Zu diesem Zwecke legte er auf dem ganzen Küstenstrich von Leiria hinab, die grossartigen Pinien- und Cypressenpflanzungen an, um die Ufer gegen Versandungen zu schützen, und ihnen Widerstandskraft gegen den Andrang des Meeres zu verleihen. Um die Landwirthschaft in der öffentlichen Meinung zu heben, und sie zu vervollkommnen, schenkte er tapferen und wohlverdienten Rittern seines Hofes ausgedehnte Ländereien mit wichtigen Privilegien uud Freiheiten. Solares hiessen die befestigten Schlösser, die sie anlegen durften, um sich und ihr Eigenthum zu vertheidigen. Couto, oder Freistatt, hiess das von königlichen Abgaben befreite Gebiet, welches der Mayordomo, oder königliche Steuererheber, nicht einmal betreten durfte. Honras hiessen die vom Könige erhaltenen Lehen. Wiewohl der vom Fürsten bei diesen Schenkungen beabsichtigte Zweck der Förderung des Ackerbaues theilweise erreicht wurde, so blieben doch andererseits die daraus hervorgehenden Beeinträchtigungen der Landwirthschaft treibenden Classe der Bevölkerung nicht aus. Der grundbesitzende Adel erfand eine solche Menge von Servituten, Abgaben, persönlichen Leistungen und Beschränkungen, dass der Landmann sich in einer sklavischen persönlichen Abhängigkeit, und ohne eigenen Grundbesitz auf die Gnade und Willkür des Grundadels angewiesen sah. Letzterer bemächtigte sich aber über alle Einsassen nicht allein der Civil- und Criminaljustiz, sondern wusste seine angeblichen Rechte und Besitzungen auch so masslos auszudehnen, dass Affonso IV. durch königliche Commissarien königliches Ansehen und Gewalt im Lande wieder herstellen lassen musste. Unter D. Fernando 1367—1383 blühte der portugiesische Ackerbau so kräftig auf, dass man aus Deutschland, Flandern und aus den benachbarten Castilien und Galicien her, in Lissabon, Santarem, Abrantes nnd Elvas Getreide und Oel in grossen

Quantitäten aufkaufte. Dies dauerte bis zum 15. Jahrhunderte, wo sich namentlich auch in Lagos ein bedeutender Früchte- und Getreidehandel, durch Vermittelung italienischer Schiffe, eröffnete. Portugals Ackerbau stand damals unter dem Schutze trefflicher Gesetze in hoher Blüthe, und seine Bevölkerung wuchs von Jahr zu Jahr. Dies änderte sich mit den neuen Entdeckungen und den ungeheuern Reichthümern, welche von dort aus nach Portugal strömten, und die Bedürfnisse des Landes allein bestreiten konnten. Das Land konnte ohne eigene Anstrengungen bestehen, und feierte. Seine Bewohner zogen von Golddurst getrieben, hinaus, und die Bevölkerung verminderte sich bald um Hunderttausende. Der Verfall des Ackerbaues trat so plötzlich ein, dass man durch das Gesetz das Sesmarias dem Landmann sein unbestelltes Land, wenn er sich zu dessen Bewirthschaftung nicht verstehen wollte, confisciren, und es einem Dritten unter der Bedingung der Bestellung überlassen durfte. Damals führte man die Aforamentos-Verpachtung ein; indem die Grundbesitzer für die Bestellungen einzelner Landstriche, die sie selbst nicht bewirthschaften konnten, sei es für Jahresfrist, oder auf die Dauer eine Rente stipulirten. Allein diese Verhältnisse schwanden bald wieder, indem die Grundherren die Pächter mit zu vielen persönlichen Leistungen verpflichteten, und diese dabei zu Grunde gingen. Die Getreidepreise stiegen immer höher. Der Alqueire Korn, der im Jahre 1461 mit 10 r. bezahlt wurde, kostete 1515 in Lissabon 28 r. und in der Provinz Minho 30 r. Da das portugiesische Getreide bis auf den dreifachen Preis des englischen stieg, so bezogen die Fremden ihren Bedarf von anderwärts, und die Gesetze D. Manuels, zum Schutz und zur Aufmunterung des Ackerbaues gegeben; namentlich die Belohnung derjenigen, welche Neuland in Cultur brachten; die Bestrafung der Getreidevor- und Aufkäufer; die Verordnung Regimento dos paaes von 1576, vermochten den Verfall nicht zu hemmen. In den Provinzen trat sogar ab und zu Hungersnoth ein. Alle

Landesindustrie stockte, und man bezog sämmtliche Bedürfnisse für hohe Summen aus dem Auslande. Das Mittelalter hatte zur ungetheilten Erhaltung der grossen Besitzungen die Fideicommisse und Majorate eingeführt, Institute im Interesse des Adels und der Geistlichkeit. Pombals Gesetzgebung schnitt auch hier in das lebende Fleisch, unbekümmert um den Hass, den er daraus erntete. D. Pedro vollendete diese Ideen. Er hob die Klöster auf, zog die Klostergüter ein, und stellte alle Staatsbürger gleich, indem er nur diejenigen Privilegien bestehen liess, welche das Gemeinwohl zu fördern vermochten. Zugleich befahl er die Ausarbeitung eines neuen Civil- und Criminalgesetzbuches. Dadurch wurden denn auch die Majorate annullirt; der Majoratsbesitzer konnte zu Gunsten aller seiner Kinder Dispositionen treffen, und brauchte den erstgebornen Sohn nur um ein Dritttheil zu bevorzugen. Der Grundbesitz in Portugal, im Vergleich mit andern Ländern Europas, war seinem Umfange nach wie folgt, vertheilt. In Belgien besitzt der Grundeigenthümer durchschnittlich 3,30 Hektaren, in Frankreich 4,82 Hektaren, in Italien 5,56 Hektaren, in England 40 Hektaren, in Portugal 58,34 Hektaren.

Der portugiesische Grundadel war mit einer grossen Zahl von Dienern umgeben, die eine Hausmacht bildeten, und in den Fehden verwendet wurden. Zur Erhaltung dieser Leute und deren Familien wurden ihnen Stücke Landes zur Benutzung überlassen. In Friedenszeiten mussten alle Hörigen die Ländereien der Herren bestellen, mit oder ohne Entgelt, je nach der Laune des Besitzers. Dass bei der Ausdehnung der Ländereien die Bewirthschaftung derselben nur mangelhaft sein konnte, zeigen Beispiele, wie die Schenkung D. Affonsos Henriques an die Templer vom Jahre 1159, welche die Ländereien im Zusammenhange vom Mondego bis zum Tejo umfasste; diejenige des Königs D. Diniz an die Kirche von S. Thiago, welche ein Gebiet betraf, das von Santarem nach Coimbra reichte; eine andere Schenkung zog sich vom Vougafluss bis an das Ufer des Douro. Es

entstanden in Folge dessen die zahlreichen Halbmeier, Taglöhner, welche die Bestellung kleiner Landparcellen auf eigene Kosten übernehmen, und dem Eigenthümer die Hälfte der Ernte überliessen. Da dergleichen Contracte nie auf die Dauer geschlossen wurden, Unbilligkeit und Willkür dabei vielfach herrschen, und einen dauernden Wechsel dieser kleinen Pächter herbeiführten, so bildete diese zahlreiche Classe bald eine Menge flottirender Familien, welche sich niemals aus einer armseligen beschränkten Lage zu erheben vermochten. Zu ihrer Verbesserung versuchte man das Verhältniss eines Pächters zu substituiren, der statt der halben Naturalernte eine bestimmte Geldsumme zu zahlen hatte; demnächst bemühte man sich die schon früher bestandenen emphyteutischen Verbindungen wieder herzustellen, und dadurch eben sowohl für die Hebung der Bodenkultur überhaupt, als für die Heranbildung einer Classe von Ackerbautreibenden zu sorgen, welche ein Interesse an Grund und Boden nimmt, und aus dessen fleissiger Bestellung die Mittel zum Wohlstande der Familien zu gewinnen hofft. Es fehlt allerdings noch an der nothwendigen agrarischen Gesetzgebung, aber die Regierung bemüht sich, die Zahl der kleinen Grundbesitzer zu vermehren. Das sucht sie zu erreichen durch die Veräusserung von Nationalgütern und durch die Erleichterung, welche man den Pächtern und Nutzniessern von bisherigen Kirchen- und Klostergütern gewährt, um sie zu freien Eigenthümern zu machen. Das Ablösungskapital beträgt den 16fachen Jahrespachtzins. Da nach Aufhebung der Klöster eine grosse Menge von Halbbauern und Klostergutspächtern im ruhigen Besitz der bewirthschafteten Ländereien geblieben sind, ohne den früher an das Kloster gezahlten Zins der Regierung zu zahlen; so sollen diese Restbeträge nach dem Gesetze von 1853 zwar nicht von 1834 an, aber doch von 1842 ab, und zwar zum vierten Theil der früheren Abgaben, nachträglich eingezogen, ihnen jedoch die Ablösung auf alle Weise erleichtert werden.

Die portugiesische Regierung hatte in unbegreiflicher Verblendung seit dem vergangenen Jahrhunderte in verschiedenen Fällen, in der Meinung, die Landesindustrie zu beleben und zu vervollkommnen, Beschränkungen des Eigenthums und des freien Verkehrs eintreten lassen, welche sich von ungerechtfertigter Willkür wenig unterscheiden, und im höchsten Grade lähmend und entmuthigend auf Bodenkultur und Industrie wirken mussten. Die Weincompagnie von Porto werden wir weiter unten behandeln. Hier soll zunächst nur auf die Verbote der Getreideaus- und Einfuhr verwiesen werden, welche die nachtheiligsten Folgen für die Entwicklung der Agrikultur ausgeübt haben. Bis zu welcher Höhe auf diese Weise die Getreidepreise in England getrieben wurden, bevor die betreffenden Reformen eintraten, ist bekannt. In Portugal haben ähnliche Bestimmungen die Preise, ohne Vortheil für den Producenten, gehoben, indem solche in der Regel um ein Drittheil höher waren, als diejenigen in Frankreich und Italien.

Das Landesgetreide bedarf keines Schutzzolls. In Portugal am wenigsten, wo Boden und Klima die Fruchtbarkeit begünstigen, und der Producent gegen das von ausserhalb eingeführte Getreide, Fracht, Assecuranz, Ein- und Ausladekosten, Magazinspesen und Commissionsgebühren spart. Allein das Gesetz von 1837 war nicht viel weniger als ein Monopol der landwirthschaftlichen Industrie zum Vortheile des grösseren Grundbesitzes. Es liegt eine Unbilligkeit in dem Verbote, wonach der Producent verhindert wird, seine Ernte nach ausserhalb zu veräussern, wenn die Preise des ausländischen Getreides billiger als die im Lande stehen.

Nach dem angeführten Gesetze von 1837 sollen alljährlich bis zum 30. November die Ernteberichte zusammengestellt sein. Ergibt sich dann nach den herkömmlichen Berechnungen eine Insufficienz für das Landesbedürfniss, und haben sich die Gemeindevertretungen von Lissabon, Santarem, Faro, Porto, Braga und Vianna damit einverstanden erklärt, so wird der Verkauf auswärtigen Getreides gestattet.

Allein es sind leider auch noch andere Hindernisse, welche sich der vollen Entwickelung der Landwirthschaft auf eine sehr hemmende Weise entgegenstellen. Dies ist der grosse Mangel an den nothwendigen Communikationsmitteln; die geringe Kenntniss der in anderen Ländern gewonnenen landwirthschaftlichen Erfahrungen; der Mangel einer genügend organisirten Landpolizei; der Mangel an einer agrarischen Gesetzgebung; die bestehenden Gemeindehutungen; der Mangel an Wirthschaftsprincipien; der an vielen Orten fühlbare Mangel an Wasser zu Berieselungen; an Weiden, an Vieh, an Dünger, und die überaus kurzen Verpachtungstermine.

Es wird für den Leser von Interesse sein, wenn ich hier zunächst ein Bild von der Landwirthschaft in Portugal einschiebe, wie ich solche in den verschiedenen Provinzen theils selbst gesehen, oder darüber von Eingeborenen, praktischen Landwirthen und Beamten Erkundigungen eingezogen, oder in wissenschaftlichen Werken Belehrung gesucht habe. Zu den letzteren zähle ich die Elementos de Agricultura von José Maria Grande, Camillo Palavicini's Agrargesetzgebung, Revisão do recenseamento von Claudio Adriano da Costa, Mousinho de Albuquerque's Reflexões und andere.

Man unterscheidet in Portugal mit Bezug auf die Natur des bestellbaren Bodens vier verschiedene Beschaffenheiten: die terras areentas ou siliciosas, das heisst Sand mit kleinen Kieseln oder Quarzstückchen; terras aluminosas ou argilosas, Lehm- und Thonboden; terras calcareas, kalkhaltige, und terras humosas, Fruchterde. Klima und Wasserüberfluss, oder Mangel, üben auf die verschiedene Natur des Bodens einen bedeutenden Einfluss, denn der Sandboden ist leicht trocken und heiss; der Lehmboden schwer, fest und kühl; der kalkhaltige locker und porös, und erleichtert die Zersetzung des Düngers.

Der Thon- und Lehmboden ist im Allgemeinen und

namentlich in Alemtejo vorherrschend. Man unterscheidet darin noch terras fortes, den schwersten, und die terras francas de pão, den leichteren Lehmboden, der den Uebergang zum Sandboden bildet. Zu dem Sandboden rechnet man auch die terras lodosas oder Schlammerde, welche ähnlich wie beim Nil, an den Inseln und Ufern des Tejo, des Lima und des Mondego beim Fallen des Wassers auf den benachbarten niedrigen Feldern zurückbleibt und dieselben düngt, und welche man dann mit Weizen, Leinsamen und Gemüse zu bestellen pflegt.

Die kalkhaltigen Landstrecken, wo sich namentlich Kreide und Gyps findet, sind besonders in Algarve, Estremadura und in den Serras von Alemtejo vorhanden. Die ausgedehntesten Flächen, welche einen argilo-humoso-Charakter haben, sind in Minho, Beira und Estremadura. Die eisenhaltige Erde mit Kalk- und Lehmbestandtheilen in der Umgegend von Lissabon, Queluz, Ajuda und in der Nord-Serra von Alemtejo, ist äusserst fruchtbar. Thonschiefer tritt hauptsächlich an den Ufern des Douro zu Tage. Der Untergrund besteht meist aus Sand oder Fels.

Für die Düngung des Bodens geschieht im Allgemeinen in Portugal wenig, und erst in der neueren Zeit hat man diesem Hülfs- und Besserungsmittel eine grössere Aufmerksamkeit gewidmet. Auf den grossen Besitzungen fehlt es an Arbeitskraft, auf den kleineren an Vieh und Futter. In Minho, Beira und Estremadura findet, so weit die Mittel reichen, verschiedene Arten von Düngungen statt, und die Erfolge sind nicht ausgeblieben.

Die Adubos correctivos, bodenverbessernde Düngungen mittelst Kalk, Mergel und Muschelkalk, werden in Portugal nur an einzelnen Punkten versuchsweise, und im Kleinen ausgeführt. Die Adubos estimulantes in Gyps, Salz und Asche bestehend, hat man auch nur probeweise versucht, sie aber wieder aufgegeben, weil sie angeblich keine Resultate geliefert haben. Die Estrumes oder Dünger aus vegetabilischen oder animalischen Stoffen werden in allen

Provinzen mit geringen Ausnahmen regelmässig verwendet. Als Estrumes vegetaes werden verschiedene Bohnengattungen, namentlich die fava und tremozo gepflanzt, und wenn sie kräftig ins Kraut geschossen sind, untergepflügt. Diese Düngung bewährt sich in Portugal ganz besonders, wo es noch so sehr an Futterkräutern und animalischem Dünger fehlt. Diese Düngung, welche dem Boden Frische und Feuchtigkeit gewährt, wird nur ausnahmsweise in den Nordprovinzen, wo es an diesen Bedingungen nicht fehlt, angewendet. An den Küstenstrichen wird zu gleichem Zweck mit dem besten Erfolg der fucus, oder sargasso dos mares, Seelinse oder Seetang verwendet, und es ist interessant, anzusehen, mit welcher Kühnheit Männer und hochgeschürzte Frauen bei eintretender Fluth auf einer kleinen Holzschleife oder Kufe stehen, die mit Korkplatten belegt ist, mit einem grossen Dreizack und Netz bewaffnet, in die offene See hineinfahren, oder bis über den Leib hineingehen, und die herantreibenden Kräuter auffischen, spiessen oder abreissen. Diese Arbeit ist eben so mühsam als gefährlich. Die gesammelten Kräuter werden in Netzen auf die Sanddünen getragen und zum Trocknen ausgebreitet, und da sie sehr leicht sind und von dem Winde fortgetrieben werden, mit Steinen beschwert, und nachher auf zweiräderigen Ochsenkarren weiter befördert. Was davon nicht als Düngung für den Acker verwendet, wird vollständig getrocknet und als Seegras für Polsterarbeiten verschifft. An der ganzen Küste, vom Mondego und Douro bis zum Lima und in Algarve, beschäftigt man sich mit dieser Fischerei.

Die Salztheile, welche jenen Pflanzen anhängen, tragen gleichfalls dazu bei, die kräftige Entwickelung der Saat zu fördern. Was den animalischen Dünger anbetrifft, so wird derselbe überall verwerthet; allein die Pferde sind in Portugal selten; das Rindvieh in den ackerbautreibenden Provinzen reicht nur eben zur Feldarbeit aus; die Stallfütterung ist ganz unbekannt, und so beschränkt sich diese Düngung auf Schafhürden oder auf eine Mischung von Laub mit den

Stall- und Hausabgängen, die man in Gruben hinter dem Wohnhause anlegt und die zu einer regelmässigen und vollständigen Felddüngung bei weitem nicht ausreichen. In Estremadura und Minho baut man den Codeço (Cytisus) tojo, Dornen, welche auch als Futter gebraucht werden, carqueija oder Weissdorn, um sie mit Farrenkraut vermischt als Düngung zu verwenden. Dies versucht man insbesondere, um die pousíos, bis dahin unbestellt gewesene Landstrecken, in Cultur zu bringen. Es herrscht aber an vielen Orten die schlechte Sitte, den Dünger zur Aufbewahrung auf das Feld zu fahren und ihn dort lange Zeit unbenutzt liegen und ihn theilweise verzetteln zu lassen; denn den atmosphärischen Einflüssen ausgesetzt, verliert er einen grossen Theil seiner befruchtenden Kraft.

Betrachtet man die verschiedenen Gattungen der Landwirthschaft, die Heerden- und Weidenwirthschaft, den Ackerbau mit Brache und die Fruchtfolge, so finden wir in Portugal zum Nachtheil der Cultur überhaupt noch zu viele Erinnerungen an das frühere Nomadenleben und an den Communismus der ursprünglichen Bevölkerung. Die Weidegerechtigkeiten, Mithutungen und Servituten in Alemtejo, als das Haupthinderniss einer sachgemässen landwirthschaftlichen Benützung, wo sie die günstigsten Bodenverhältnisse wünschenswerth machen. Die Brache (pousíos) nach der Bestellung, welche sich an jene Heerdenwirthschaft anschliesst, hat den Nachtheil, dass das Land inzwischen durch wucherndes Unkraut verwildert. In den mehr bevölkerten Provinzen, wo das Eigenthum getheilter ist, wie in Minho, Beira und Estremadura, lässt man dem Lande keine Zeit, sich in der Brache auszuruhen. In Almentejo ist diese Wirthschaft an der Tagesordnung. Das System dos afolhamentos, einer zweckmässigen Fruchtfolge, welches als das einzige Empfehlenswerthe zu betrachten, besteht in einem zwei- oder dreijährigen Wechsel, z. B. im ersten Jahre holländische Bohnen im Dung; im zweiten Herbstweizen ohne Düngung; oder die in Alemtejo häufig beobachtete Folge; zuerst Bohnen

und darauf trigo trimez, dreimonatlicher Weizen. Zu einer dreijährigen Folge von Kartoffeln im Dung, Weizen und Klee oder Kartoffeln, Weizen, Cenoura; oder Bohnen, Weizen und Erbsen als Futterkraut eignen sich besonders die fetten und feuchten Niederungen des Tejo, Sado und Mondego. Ebendaselbst, besonders aber auf den Lezirias des Tejo, würde auch nachstehender sechsjähriger Turnus mit Erfolg angewandt werden können: Mais oder Hanf im Dung, Weizen, Bohnen, Weizen im Dung, Klee, Weizen. Allein bei der Vorliebe, die Ländereien ganz oder theilweise zu verpachten, die Pachtcontrakte aber immer nur auf ein oder höchstens zwei Jahre abzuschliessen, lässt sich ein System in der Bewirthschaftung nicht einführen.

Man bedient sich bei der Feldarbeit des Hackens und Pfluges in seiner ursprünglichen Gestalt. Die Furchen werden gewöhnlich zuerst in grossen Quadraten oder Oblongen gezogen und demnächst der mittlere Raum nachgepflügt und quer durch gehen dann die zur Berieselung erforderlichen Wasserfurchen. Die Bestellung in Margens oder Beeten ist weniger üblich. In der Regel baut man in Portugal Winterkorn. Oktober und November werden zur Saat benutzt, je nachdem nach der Ernte die Verwerthung der Stoppeln als Weide und die neue Bestellung des Ackers dies zulassen. Die Quantität und die Tiefe des Samens in der Erde richtet sich nach der Bodenbeschaffenheit. Bei dem Säen selbst wird der Samen entweder in regelmässigen Schwingungen des Armes von der Rechten zur Linken, quer über die Furchen oder in Schwingungen hinter und vor sich in die eine Furche, neben welcher der Sämann schreitet, geworfen. Der Exstirpator ist erst seit einigen Jahren bekannt. Die Egge (Grade) unterscheidet sich nicht von den bei uns üblichen. Ueber die Zweckmässigkeit der Steinwalzen zur Befestigung der Erdoberfläche über der Saat, sind die Ansichten der Landwirthe sehr verschieden. Man nimmt aber im Allgemeinen an, dass sie sich in Portugal wenig bewähren, weil nicht allein das ungleiche Terrain ihre

Benützung erschwert und an vielen Stellen unmöglich macht, sondern auch die Wirkung auf die Saat nachtheilig sei.

An Handgeräthschaften zur Feldarbeit gibt es Hauen, Enxadas rasas; gezahnte Hacken, gaviões; Harken mit graden und gebogenen Zähnen, sachos direitos e curvos; Picaretas, Hämmer; Brócas, Eisenstangen zum Aufbrechen des Bodens; für Baumkultur machadas, Beile; machadinhas, Aexte; serras, Sägen; tesouras, Scheeren und zur Ernte fouces e foucinhas, Sensen, Sicheln und Gadanhos.

Der Pflug und die Egge werden selten von Pferden und Maulthieren, in der Regel von Stieren gezogen. Die Anspannung ist verschieden in den einzelnen Landestheilen. Entweder sind die Hälse der Ochsen in ein untereinander verbundenes Joch geschlossen, oder das Joch liegt vor der Stirn beider Thiere und ist mit Riemen um die Hörner befestigt, oder eine Stange liegt quer über der Deichsel und ist von hinten gegen die Hörner gelegt und an dieselben festgeschnallt, oder diese Querstange liegt fast frei zwischen den Hörnern und dem Bug der Thiere, so dass jede Bewegung des Wagens oder Gefährtes, welche gezogen werden, nach rechts oder links ein wenig ausweicht und einen starken Schlag den Thieren mittheilt. Das Ziehen der Arabeças-Hackenpflüge mittelst Ochsen hat auch noch einen Nachtheil. Die Deichsel, welche nicht beweglich, reicht sehr hoch bis an die Hörner der Thiere, um diese daran zu befestigen. Sobald die Erde durch Härte oder Widerstand ein Hinderniss bietet und die Stiere den Kopf mehr bücken müssen, um das Hinderniss durch grössere Kraftanstrengung zu überwinden, treiben sie das Pflugeisen vertical in die Erde und der Pflug bleibt stecken oder er bricht. Aus diesem Grunde ziehen die Landleute eine Bespannung mit Pferden oder Maulthieren vor. Je zwei Ochsen bilden eine Junta. In schwerem Boden sieht man wohl 3 bis 4 Juntas vor einem Pfluge arbeiten. Zu den in Portugal üblichen Cerealien rechnet man Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Reis und Mais. Der Weizen (trigo), die gesuchteste und nahrhafteste

Getreideart, kommt auf der iberischen Halbinsel in zahllosen Gattungen vor. Man zählt deren 1300 Abarten. Gewöhnlich classificirt man diese Frucht in trigos durazios und molles, das heisst in solche, auf deren Körnern man sich die Zähne ausbeisst, ohne sie zermalmen zu können, oder um sie nothdürftig klein zu bekommen. Am meisten cultivirt man in Portugal den trigo trimez (aestivum), trigo morisca maior (compositum), trigo de inverno (hybernum), auch mehr bekannt unter dem Namen Candeal oder branco, preto, gallego, mourisco und durazio. Neuerdings hat man von Amtswegen den italienischen und sibirischen Weizen sehr empfohlen.

Die Saatzeit ist verschieden. In Alemtejo mit Rücksicht auf die dortige häufige Brachwirthschaft, deren Umackerung (alqueive) im Januar beginnt, tritt die Saat sehr spät ein. Zumeist zieht man die August- und Septembermonate unmittelbar nach der Ernte vor, mit dem Umackern zu beginnen (lavra dos alqueives). Im April findet die zweite vorbereitende Saatbestellung statt (atalho). Im Oktober die dritte (abrição oder revolta dos alqueives). An manchen Orten wird nur zweimal oder gar nur einmal der Acker vor der Saat aufgerissen und demnächst mit der Egge darüber gefahren.

Wenn aber eine fortdauernde Rotation statt der Brachwirthschaft eingeführt ist, so findet immer nur eine zweimalige Bodenbestellung vor der Saat statt. In der Umgegend von Lissabon und im mittleren Alemtejo wird erst im December der Weizen gesät. Ueberall ist man bedacht, gesundes und sorgfältig ausgelesenes Saatkorn zu verwenden. Man hält es für nothwendig, unmittelbar nach dem Säen die Körner durch den Pflug oder die Egge zu bedecken. Das Jäten des Getreides (monda) wird mit ausserordentlicher Sorgfalt verrichtet. Auch das Behäufeln hält man für sehr wichtig. Das Schneiden erfolgt durch Sicheln mit Holzarmen unterhalb des Eisens. Als ein Beispiel, wie schwer es hält, hergebrachte Gewohnheiten aufzugeben, führe ich

an, dass mir ein wohlhabender Gutsbesitzer erzählte, er habe alle seine Knechte entlassen müssen, weil sie sich durchaus geweigert hätten, die Sense statt der Sichel einzuführen. Das Getreide wird in Miethen aufgestellt und je nachdem es gebraucht oder verkauft werden soll oder die Zeit es gestattet, mit Mangoaes gedroschen oder durch Schleifen, welche von Pferden oder Maulthieren gezogen werden, gedrillt, wodurch das Ausfallen der Körner herbeigeführt und zugleich das Stroh gebrochen und gerieben wird, um es als Viehfutter zu gebrauchen. Vom Felde wird das Getreide je nach der Lokalität auf Eseln getragen oder auf zweirädrigen Ochsenkarren, mit dicker beweglicher Holzaxe und grossen Holzscheibenrädern, gefahren. Das Getreide wird dann, nachdem es gereinigt, in Kellern oder häufiger auf Böden aufbewahrt. Die schlimmste Weizenkrankheit heisst Gorgulho.

Der Roggen (Centeio), welcher mit einer geringeren Bodenklasse vorlieb nimmt als der Weizen, wird vorzugsweise in Traz-os-Montes, in Alemtejo, Beirabaixa und in dem östlichen Theile Estremaduras gebaut. Man nennt die eine Gattung im Lande Centeio de S. João, weil man sie Ende Juni zu säen pflegt oder centeio multicaule; die andere sät man im Oktober, etwas früher als den Weizen. Man zieht den Winterroggen dem Sommerkorn vor. Der Boden wird vor der Saat in der Regel zwei oder dreimal aufgepflügt. Man verwendet auch den Roggen mit sehr günstigem Erfolg als Futter für Milchvieh und das Stroh wird zu häuslichen Verrichtungen, zu Dachdeckungen und zur Hutfabrikation verwendet. Die schlimmste Krankheit des Roggens ist der Sporn, esporão oder Cravagem.

Gerste (Cevada) wird auch viel gebaut. Das Mehl ist nicht so reichlich in seinen Körnern, wie in den beiden genannten Fruchtgattungen, aber mit denselben vermischt gibt es ein wohlschmeckendes Brod. Unter den verschiedenen Gerstensorten werden in Portugal die cevada cavallar, de inverno und sancta am meisten geschätzt; die letztere

namentlich mit Kaffee vermischt viel verbraucht. Gewöhnlich sät man die Gerste, um die Frühlings- und Sommertrockenheit zu vermeiden, im September und Oktober. Die Sanctagerste verlangt guten Boden, die Märzgerste die wenigste Feldarbeit. Bei der Ernte wird wie beim Weizen verfahren; durch das Drillen wird gleichzeitig das Stroh zum Viehfutter zermalmt. Diese Art der Häckselbereitung hat den Nachtheil, dass das Futter in der Regel sehr staubig ist, weil die offenen Tennen aus gestampftem Lehmboden bestehen, welcher durch den Schleifer abgerieben wird.

Der Hafer (Aveia) wird als Viehfutter gebaut und gilt als sehr dienlich für Milchvieh. Man sät ihn vom September bis zum März. Die günstigste Zeit zur Saat soll der Februar sein.

Der Reis (Arroz) wird in grossen Quantitäten im Lande verbraucht. Seine Cultur, besonders im Süden des Landes, an den Ufern des Sado und des Ribeira de Sor in Alemtejo, gehört erst der neuern Zeit an, nimmt aber sehr überhand. Die stagnirenden Wasser und die schädlichen Ausdünstungen der Reispflanzungen erzeugen unter der umwohnenden Bevölkerung hartnäckige und gefährliche Fieber, so dass zu verschiedenen Zeiten von Obrigkeitswegen der Reisbau in mehreren Provinzen eingestellt wurde. Dies geschah namentlich im Jahre 1849 in Alemtejo und Leiria, wo 25 bis 38 Procent der Bevölkerung am Sumpffieber gestorben waren. Am Riofrio bei Alboxete, wo bereits vor hundert Jahren der Reisbau in grossem Umfange getrieben ward, ist derselbe jetzt wieder eingeführt. Die Tagarbeiter verdienen dabei 100 bis 400 r. (5 bis 20 Sgr.) und Kost.

Man bildet zu den Reispflanzungen Quadrate, welche einige Fuss im Durchmesser haben, deren Randerhöhungen einen und einen halben Fuss betragen, so dass das hineingeleitete Wasser sich hält bis es verdünstet. Die Saatzeit ist im März und April, die Berieselungen finden alle 24 Stunden statt und die jungen Pflanzen werden versetzt, sobald sie 3 Zoll hoch sind. Nach 5 Monaten färben sich die

Halme gelb und dann beginnt die Ernte. Die Reife der Körner verkünden die Vögel, die sich alsbald in grossen Schaaren in der Nähe der Reisfelder einfinden und aufhalten. Bei der Ernte muss man sehr vorsichtig zu Werke gehen und sehr scharfe Sicheln nehmen, weil die Körner leicht ausfallen. Nachdem die Körner trocken geworden, werden sie auf den Speicher gebracht und in Mühlen ihre Hülsen entfernt. Die Ernten gewähren nie weniger als das vierzigste, aber häufig bis zum hundertsten Korn.

Der Mais (Milho) bei uns unter dem Namen des türkischen Weizens bekannt, ist für Portugal ausserordentlich werthvoll. Abgesehen, dass er zu verschiedenen Industriezwecken benutzt wird, so bildet er auch den Hauptbestandtheil des Brodkorns für die unteren Classen der Bevölkerung und des Futters für Hausthiere. Das Mehl ist nahrhaft und wohlschmeckend. Zu Speisen vermischt man es gern mit Weizen und Kartoffelmehl. Die Stängel und Blätter sind dem Milchvieh das vortheilhafteste Futter und es lässt sich aus den Körnern ein wohlschmeckendes Getränke brauen. Die Blätter, welche die Frucht umhüllen, werden zu Matten und Flechtwerk, zu Hüten, zu Matrazen und zu Papier verwendet. Man baut in Portugal viele Maisgattungen. Die gewöhnliche ist o Zea maiz de folhas enteiras (foliis integerrimis). Abarten von dieser Gattung sind milho temporão und milho serodio, auch Eselsohrmais genannt. Die weissen, gelben nnd rothen Farben wechseln so häufig, dass man annimmt, dieselben seien zufällig. Der weisse Mais hat die höchsten Stauden und stärksten Kolben. Die Pflanze gedeiht in allen Bodenarten; leichte kieselhaltige Erde ist ihr am zuträglichsten. Sie kann allen Cerealien nachfolgen und vor denselben gebaut werden. Sie erschöpft den Boden nicht zu sehr. Der Boden wird in der Regel zweimal bestellt und tüchtig durcheggt und die Saat dann entweder gestreut im Wurfe oder in Furchen geschüttet. Die letztere Methode ist die vortheilhafteste und gebräuchlichste in Beira, Estremadura und Minho. Sie macht es möglich, dass die

Pflanzen behäufelt werden können und in gleichmässiger Entfernung stehend, sich vollständig entwickeln können. Oft sät man von Mitte März bis Ende April die Körner auf weite Flächen im Wurf, übereggt sie und verpflanzt dann später die keimende Saat in Parallelreihen. Das Häufeln geschieht in der Regel mittelst einer Pflugschar und wird zweimal wiederholt. Die männlichen Blüthen müssen gleich nach der Befruchtung abgebrochen werden. Man kann den dazu geeigneten Moment daran erkennen, dass die langen lockenartigen Fasern der weiblichen Blüthen trocken und dunkel werden. In die Zwischenräume der Maisstauden pflanzt man Rüben, Kohl, Kartoffeln. Die Ernte beginnt, so bald die den Kolben umhüllenden Blätter gelb und bastartig werden. Dann schneidet man die Staude ab und trocknet sie zu Viehfutter und bricht die Kolben aus, um sie zunächst zu trocknen. In Alemtejo ist die Maisernte ein Volksfest, indem während des Ausbrechens aus den Hülsen auf den Tennen musicirt und getanzt wird.

In den portugiesischen Südprovinzen wird eine Gattung Milho miudo e panico (panicum miliaceum) viel gebaut. Sie bedarf weniger sorgfältige Bodenbestellung, ist aber nicht so körnerreich. Ihre Farbe ist nur gelb. Eine dritte Gattung Milho sorgo (holcus Sorghum), welche im Mai gesät wird, bedarf vieler Nässe und strengen Boden.

Leider wird dem Wiesen- und Futterkräuterbau in Portugal noch nicht hinreichende Aufmerksamkeit gewidmet. Nur in der Umgegend von Lissabon wird viel Lucerne gebaut und der Boden beweist sich sehr dankbar. Auch in Nord-Estremadura, Minho und Beira hat man hin und wieder erfolgreiche Versuche gemacht, allein es sind dies alles nur Anfänge, die für die Cultur der Landwirthschaft von geringer Bedeutung sind. In Alemtejo, Beira und Minho wird Roggen, Mais und Gerste mitunter als Viehfutter gebaut.

In den Nordproovinzen wird die Saradella (ornithopus sativus) mit sehr gutem Erfolge als Futterkraut gebaut. Neuerdings hat man dieselbe in Deutschland kultivirt und

scheint sich deren Bau sehr zu empfehlen, da sie ausserordentlich ins Kraut schiesst. Herr Metz in Berlin (Scharrenstrasse) bezieht den Samen direkt aus Porto.

An Gemüsen werden vorzüglich Favas (vicia faba) kultivirt. Ein Pfund Bohnenmehl wiegt zwei Pfund Weizenmehl auf. Bohnen geben auch ein gutes Pferdefutter. Kichererbsen, Ervanços (cicer arietinum), Linsen, lentilhas (ervum lens), Erbsen, ervilhas (pisum sativum), Feigbohnen, feijoeiras (phaseolus vulgaris) und Wolfsbohnen, tremoços (lupinus albus) bilden die übrigen in Portugal beliebten mehlhaltigen Gemüse.

Ihnen gegenüber stehen die Pflanzen mit fleischigen Wurzeln. Zunächst die Kartoffeln und Erdbirnen, batatas da India (solanum tuberosum). Wohlbekannt und in allen Provinzen gebaut, weiss man doch in Portugal noch nicht den vollen Werth der Frucht zu schätzen, wenigstens verwendet man sie noch nicht zum Viehfutter. Der Boden bekommt ihr trefflich, denn man erntet bis 40 Stück auf eine Saatkartoffel. Man setzt sie in trocknen Boden im December, in feuchtes, kaltes Land im Februar. Mann schneidet zur Saat die Frucht in zwei Theile. Zu Samenkartoffeln ist es nothwendig, mit den Früchten verschiedener Gegenden zu wechseln. Die traurigen Folgen der Kartoffelkrankheit, die sich auch in Portugal mehrere Jahre hindurch gezeigt, führt man darauf zurück, dass die Frucht, weil man damit nicht zur Saat gewechselt, ausgeartet wäre.

Die batata doce (convolvulus batatas), wird nur im botanischen Garten von Ajuda gebaut. Auch die batata do Brazil (helianthus tuberosus), findet keinen Beifall. Dagegen gedeiht der Rübenbau, betteraba (beta vulgaris), in der Gegend von Lissabon, in Estremadura überhaupt; in Beira, am Mondego, auch in Minho gut. Man sät im März und April, doch der Boden erfordert viel Cultur. Die Cenoura (daucus carota), namentlich die rothe (rouxa), welche sich mit einem leichten Boden begnügt, wird in Algarve viel gebaut.

Die Hortikultur in Portugal ist wie überall bedingt durch Wasser und Dünger, und ihr Umfang durch das obwaltende Bedürfniss. Sie wird in grösserer Ausdehnung nur in und in der Nachbarschaft grösserer Städte getrieben, und sich im Uebrigen auf die bescheidenen Ansprüche des eigenen Haushaltes beschränkt. Die reichen Wasseradern in dem ganzen Thalbette des Tejo würden den Gemüsebau ebenso erleichtern, als die Thalfahrt nach Lissabon den Absatz sichern. Allein die Trägheit der dortigen Anwohner, worin sich Alemtejo besonders auszeichnet, läst viele reiche Hülfsmittel unbenutzt liegen, und scheut die kleinen Anstrengungen der Berieselungseinrichtung und der sorgfältigeren Bodenbestellung. Hinsichts der Berieselungen kennt man in Portugal hauptsächlich zwei Systeme. Sie heissen regas de asperção und de pé, oder irrigaçoes. Die ersten werden mittelst Giesskannen und beweglichen Spritzen veranlasst, die letzteren bilden Bewässerungen durch Rinnen, welche durch die Anpflanzungen laufend, die Feuchtigkeit nach beiden Seiten hin abgeben. Diese letztere Art der Bewässerung findet wiederum entweder als submersão statt, indem die ganze Bodenfläche unter Wasser gesetzt wird, oder als infiltração, indem schmale Kanäle die zu tränkenden Pflanzen nach verschiedenen Richtungen durchschneiden. Vor allen Dingen muss eine genaue Nivellirung des zu bewässernden Terrains vorangehen, und dann der Wasserlauf gesammelt, und vom Hauptreservoir und Kanal aus in die sekundären und tertiären Röhrleitungen vertheilt werden, um die Regelmässigkeit und Nachhaltigkeit des Wasserlaufes, sowie die jedesmal zu verwendende Wassermenge auf das Genaueste berechnen zu können. Diese Arbeit ist je nach der Lage des Terrains und der Zuflüsse mitunter allerdings mühsam und kostbar; namentlich wenn es der Aufmunterung einer Wasserleitung, des Baues von Deichen, Dämmen und Bassins bedarf. Das künstlichste und zweckmässigste in dieser Beziehung trifft man in der reizenden Besitzung des Herzogs von Palmella, Namens Calhariz.

Bei sehr gering geneigten Ebenen lässt man die Berieselungskanäle wohl in rechten Winkeln steigend und fallend die Pflanzungen durchschneiden; bei Wiesen verbindet man die Wasseradern durch ganz schmale Querschnitte.

Am meisten wird in den Gärten Kohl (couve) gebaut, (brassica oleracea). In Beira, Estremadura und Minho bildet er die Hauptsubstanz für die tägliche Nahrung, die der Feldarbeiter zweimal unter dem Namen Caldo zu sich nimmt. Man zieht verschiedene Kohlarten. In Beira vorzugsweise den couve trouchuda maior; auch rothen, grünen, Blumen- und Kohlrüben.

Vom Lattich (alface), soll es 440 Gattungen geben, die drei Hauptgattungen repolhuda, crespa und romana (lactuca sativa, capitata, crispa und longifolia), findet man in allen Provinzen. Cichorien, Spinat, Gurken, Zwiebeln aller Art, insbesondere Knoblauch (alho), Tomates, Pfeffer, Mostrich, Carotten, Rettiche, Gartenkartoffeln, Spargel werden besonders rings um Lissabon und Porto gebaut. Erdbeeren gibt es in grosser Menge; Wald- oder Gebirgs-, weisse und rothe Gartenerdbeeren. Die letzten zieht Porto in seltener Grösse. Im Frühsommer gehen sie Schiffsladungenweise, in irdene Krüge verpackt, den Douro hinab, und dann nach Lissabon. An Bohnen und Erbsen zählt man einige Dutzend Gattungen. Melonen und Kürbis werden als Feldfrüchte behandelt, besonders in Alemtejo und Aveiro.

Von Pflanzen, welche zu industriellen Zwecken verwendet werden, wird vorzugsweise Leinen, und zwar besonders in Minho gebaut. Man hat drei Arten von linum usutatissimum, nämlich den linho de terra, mourisco und galego. Man zieht den Rigaer Samen allen andern vor. Die Pflanze erfordert viel Wasser. Hanf baut man in Traz os Montes und Estremadura. Die Peteira (Agave americana), Giesteira das sebes (spartium grandiflorum), und Esparto (stipa tenacissima), wachsen in den Südprovinzen Portugals wild. Man verwendet sie zu Flechtwerk: zu Matten, Körben, Hüten und Möbeln. Man fertigt Seile, Gespinnste und Papier

daraus. Färbepflanzen kommen wohl hin und wieder vor, namentlich pastel (Waid), ruiva (Krapp) und lirio (Lilio), rezeda luteola, allein sie werden nur versuchsweise gebaut, und sind noch nicht weit über die botanischen Gärten von Ajuda und Coimbra hinausgekommen.

Die Obstbaumzucht in Portugal hat überall, wo man sich damit beschäftigt, die dankbarsten Resultate geliefert. Die Verschiedenartigkeit des Klimas, von den frischen Höhen der Serras von Gerez, Marão, Estrella, Cintra, Monchique, bis in die glühenden südlichen Ebenen von Alemtejo und Algarve hinab, gedeihen Bäume aller Zonen, und namentlich die Fruchtbäume in üppiger Pracht. Es versteht sich von selbst, dass die Beschaffenheit und der Untergrund des Bodens, die Feuchtigkeit oder Trockenheit der Luft, die Winde und Wetter der Lagen dabei in Betracht gezogen werden müssen. Uebermaass von Trockenheit ist ihnen eben so nachtheilig, als zu grosse Nässe. Aufmerksamkeit ist beim Pflanzen ebenso nothwendig wie beim Stecken des Reises; Okuliren, Beschneiden und ein Schutz bei Krankheiten, Ungeziefer, namentlich Raupen, Schnecken, Eidechsen, Flöhen, Ameisen und gegen Schmarotzerpflanzen. Wenn die Ameisen erscheinen, braucht man die geflügelten Baumflöhe nicht zu vertreiben, denn jene verzehren diese zu Millionen. Die 16füssigen Raupen mit weissen Punkten sind arge Feinde der Obstbäume; sie füllen ihre Beutelnester in den Zweigen mit 7—800 Jungen.

Der Orangenbaum gedeiht vorzugsweise in Portugal; nicht allein die säuerliche Frucht, welche die ursprüngliche in Portugal war, sondern auch die süsse Orange, die von China aus eingeführt ward. Man trifft Orangen in allen Provinzen. Die vorzüglichsten wachsen in Setubal, Lissabon und Coimbra. Der durchschnittliche Ertrag jedes Baumes wird auf ein Pfd. Sterling berechnet. Die beste Lage ist nach Süden zu gegen Nord- und Nordostwinde geschützt. Bei Anlage von Orangenpflanzungen muss besonders Bedacht genommen werden, dass ein dichtes Gehäge von Lorbeeren,

Granaten und andern Laubhölzern die jungen Bäumchen rings umgibt, um sie gegen Winde zu sichern. Man pflanzt entweder den Kern, oder ein Reis. Der erstere Process, in Setubal eingeführt, dauert viel länger, bis das Bäumchen Früchte bringt; die Bäume sind aber gerader, kräftiger und widerstehen der Witterung besser. Die zweite ist die gewöhnlichere Art. Man muss gute Senker wählen, und muss solche beim Pflanzen 30 Palmen unter einander entfernt halten, damit sich die Zweige gegenseitig niemals berühren, weil sie dann kaum halb so viele Früchte tragen. Man bestreut den Boden rings um die junge Anpflanzung öfters mit Asche. Zwischen den Bäumen wird Mais, Melonen oder Gemüse gepflanzt. Beim Okuliren muss man vorsichtig zu Werke gehen. Die Ernte muss schnell hintereinander beendet werden, damit der Baum alsbald wieder in Blüthe treten kann. Die verschifften Orangen werden im Oktober und November gepflückt; zu 650 Stück, früher zu 1000 Stück in Papier oder Stroh gewickelt, in Kästen verpackt, so dass sie sich untereinander nicht berühren. Die in das Innere des Landes bestimmten Früchte werden im Januar, die Blüthen, wo solche verkauft werden, im April abgenommen.

Der Coccus aurantium ist eine Art Cochenille, welche in kurzer Zeit ganze Plantagen von Orangenbäumen zerstört.

Auf S. Miguel und im letzten Jahre in Minho wurden auf diese Weise grosse Verheerungen angerichtet, da man bis jetzt noch kein erspriessliches Mittel gegen das Ungeziefer aufgefunden hat. Ebenso nachtheilig auf die Bäume wirkt eine Krankheit, welche Gomma genannt wird.

Die Tangerina, oder maroccanische Orange, ist in Portugal ganz heimisch geworden. Der Baum wird nur 8—10 Fuss hoch; Blätter, Blüthen und Früchte sind kleiner und feiner als die Orange von China. Die Schale der Frucht ist auch feiner. Die Frucht reift erst gegen den Februar.

Ebenso allgemein sind die limoeiros, Cidreiras und ähnliche verwandte, dem Geschmack nach ein wenig säuerliche Früchte. Es gibt deren sauere (limoal), malus limonia, und

süsse, limeiras (malus limo). Die Alfaroben (ceratonia Siliqua), eigentlich in Afrika heimisch, sind in ausserordentlicher Menge in Algarve vorhanden. Sie blühen im Oktober und ihre Früchte reifen zum nächstfolgenden Herbst. Die Früchte müssen, bis sie vollständig getrocknet sind, auf Böden ausgebreitet werden, weil sie aufgehäuft oder bei Berührung untereinander leicht in Gährung übergehen.

Die indische Feige (cactus opuntia), als Zaunpflanze, und zur Nahrung ebenso geeignet, wie zur Cochenillezucht, ist besonders in Algarve und Alemtejo heimisch. In beiden genannten Provinzen gibt es auch viele Bananen (musa sapientium), ein schöner, schattiger und nützlicher Baum, dessen einziger Fruchtkolben oft 40 Pfund wiegend, eine nahrhafte, mehlige, säuerlich wohlschmeckende Frucht liefert. Der Baum stirbt, nachdem die Frucht abgelöst ist, ähnlich wie die Agave ab, während aus seiner Wurzel sich äusserst schnell neue Stämme entwickeln. Die Blätter und selbst der Baumstamm, der aus einer vielfach zusammengerollten saftigen grünen dünnen Rinde besteht, werden zerschnitten als gutes Viehfutter verwerthet.

Von den sehr vielen Gattungen des Olivenbaumes (olea europaea), sind in Portugal 8 bekannt, nämlich:

1) Oliveiras negras, von mittlerer Grösse, die Früchte auch mittelgross, oval, mit ganz kurzen Stielen, und bei eintretender Reife ganz schwarz;

2) borraceivas, starke Bäume mit grossen aber schlechten Früchten, deren Saft bärmeartig ist;

3) lentiscas, grosse Bäume mit kleinen Blättern und spätkommenden, geringen Oelgehalt habenden Früchten;

4) verdaes; die Bäume tragen wenige runde oder glattrunde dunkelgrüne Früchte, welche viel Oel geben. Diese Gattung wird in Estremadura, Traz os Montes und Beira fast ausschliesslich cultivirt;

5) cordovis, grosse Bäume, mit grossen, fleischigen Früchten, hauptsächlich in Alemtejo und Algarve gezogen;

6) bicaes; ähnlich wie die vorhergehende Gattung. Die

Frucht ist spitziger, weniger ölhaltig, die Schale fester und härter, besonders zum Aufbewahren und Essen geeignet;

7) Sevilhanas, sehr geschätzt, um sie eingemacht zu verzehren, aber selten; da sie in Portugal sehr wenige Früchte tragen;

8) redondiz, sind klein und rund, werden in Alemtejo gezogen und geben gutes Oel.

Die schwarzen und verdaes verbraucht man im Lande am meisten. Die Bäume lieben nicht zu viel Nässe, aber eine hügelige Fläche nach Osten oder Süden zugekehrt. Der Boden kann von verschiedener Beschaffenheit sein. Die Cultur des Baumes, bis er sich an Boden und Klima gewöhnt, ist schwierig und erfordert viele Sorgfalt. Man pflanzt selten den Kern, sondern setzt Senker ein, die man in Baumschulen vor der Umpflanzung bis zu einer entsprechenden Stärke zieht. Dies geschieht vom Oktober bis April, und müssen die Stöcklinge fast vollständig oben mit Erde bedeckt sein. Werden die Senker gleich so verpflanzt, wie sie später verbleiben sollen, so muss man sie mit sehr guter Erde und mit einem schützenden Geflecht umgeben. Es muss öfters Dünger ringsum angehäuft und die Zweige entfernt werden, welche in horizontaler Richtung sich ausbreiten, weil diese selten Früchte tragen. Trockene Aeste und solche, die nicht geeignet sind, Früchte zu tragen, die sogenannten ladrões, Räuber, müssen sorgfältig ausgeschnitten, und dabei ein scharfes Messer genommen werden, um nicht in die Zweige einzureissen. Die fruchttragenden Zweige sind an ihrer Kürze, Stärke und an den Augen erkennbar. Eine zu dichte Blätterkrone hindert das Reifen der Früchte.

Im Allgemeinen legt man ein zu geringes Gewicht auf die Behandlung der Olivenbäume, weshalb auch die Erträge nicht den Erwartungen entsprechen. In Traz os Montes und Castelbranco geht man dabei mit besonderer Sorgfalt zu Werke. Mit der Ernte darf man nicht zu lange zögern, denn sobald die Früchte reifen, stellen sich Sperlinge, Amseln und Krähen in grosser Zahl ein. Die zum Essen

bestimmten Früchte werden vor der vollständigen Reife abgenommen, und zwar, sobald sie die Farbe wechseln. Es ist dem Baume nachtheilig, die Früchte mit Stöcken hinabzuschlagen; dies muss mindestens so schnell als möglich geschehen. Leider besteht diese für die Gesundheit des Baumes und die Früchte gleich schädliche Weise der Ernte im grösseren Theile des Landes. Die überreifen Früchte werden beim Fallen oder durch das Schlagen beschädigt; sie beginnen zu gähren und zu faulen, bringen Staub und Sand in die Presse und verderben das Oel, während der verwundete Baum ein volles Jahr zu seiner Erholung bedarf, bevor er wieder neue Blüthen ansetzt. Kein Baum ist so vielen Krankheiten ausgesetzt, als der Olivenbaum. Die Olivenraupe (Lagarta mineira), Olivenfliege (mosca da oliveira), der Kermes, eine Art wollenartigen Schimmels, der Coccus, Gafa und Arejo gehören zu diesen sehr gefürchteten und häufig eintretenden Uebeln.

Der Feigenbaum (ficus Carica) in Portugal, ist sehr verbreitet. Wie viele von den 360 bekannten Gattungen dort vorkommen, habe ich nicht ermittelt. Die Provinz Algarve producirt die meisten und süssesten, grünen und trockenen zur Ausfuhr bestimmten Feigen. Man sagt zwar, dass diejenigen Bäume am besten gedeihen, welche mit dem Fusse im Wasser stehen, und ihr Haupt der Sonne zu neigen, allein in Algarve gedeihen alle Feigenbäume, die auf nassem, wie die auf trockenem, die auf gutem, wie die auf schlechtem Boden stehenden. Man pflanzt die Feigenbäume, indem man Senker im Monat Januar in die Erde steckt; doch muss man bei den jungen Bäumen die trockenen und Räuberäste sorgfältig entfernen. Um Getreide, Gemüse oder Wein zwischen die Bäume pflanzen zu können, muss man frühzeitig beginnen, die unteren Zweige zu entfernen. Allein die mit hohen Kronen versehenen Feigenbäume tragen, weil sie aus der eigentlichen Form hinaustreten, weniger Früchte. Im dritten Jahre tragen die jungen Bäumchen Früchte. Ausgewachsene Bäume messen bis 15 Metres im Umfang und

geben bis 600 Pfund trockene Feigen. Auch diese Bäume haben ihre eigenthümlichen feindlichen Insekten und Krankheiten.

Der Acufeifa (rhamnus ziziphus) und die Romeira (punica granatum), Granatbaum, sind in Algarve, Alemtejo und Süd-Estremadura sehr verbreitet.

Der Weinbau ist in Portugal ganz eigentlich zu Hause. Die Mannigfaltigkeit und Trefflichkeit der Trauben; die Güte der Weine von Porto, Lissabon, Setubal und Bairrada ist sprüchwörtlich geworden, aber der Reichthum an Weinsorten, den ohne Ausnahme alle Provinzen des Landes aufweisen, ist noch viel zu wenig gekannt, viel zu wenig beachtet, geschützt und verwerthet; und allein dieser Reichthum könnte unter Voraussetzung besserer Pflege und unbehinderter Ausfuhr eine Quelle ausserordentlichen Wohlstandes, nicht blos einzelner Provinzen, sondern des Gesammtlandes werden. Es würde sich gar nicht darum handeln, den besten Boden in den Niederungen, an den Flussufern und Höhen, dem Getreide-, Gemüse- und Wiesenbau durch Weinkultur vollständig zu entziehen. Man möge nur damit beginnen, die ganz unbenutzt bleibenden Serras, die Abhänge von Gyps-, Kalk- und Thonschieferboden mit Reben zu bepflanzen, und man würde daraus unberechenbare Vortheile zu ziehen im Stande sein. Die Verschiedenartigkeit der Weingattungen hat schon Virgil in seiner Georgica besprochen, und ich verweise meine Leser in Bezug auf die portugiesische Weinkultur auf den von der Akademie der Wissenschaften zu Lissabon veröffentlichten zweiten Band der Memorias Economicas von 1790 und auf Forresters treffliches Preiswerk über Portugal. Es bleibt immer sehr schwer, die verschiedenen Weingattungen zu classificiren, da die Verschiedenartigkeit des Bodens, des Klimas, der Behandlung, unausgesetzt Abweichungen fördert, welche sich von der ursprünglichen Rebe häufig so wesentlich unterscheiden, dass sie kaum noch als eine Abart derselben, sondern als eine neue Species betrachtet werden müssen. Dazu kommt die an verschiedenen Orten verschiedenartige Bezeichnung derselben

Weingattung, so dass sich über die Weinarten wirklich eine vollständige Verwirrung der Namen eingestellt hat. So nennt man in Traz os Montes die Malvasiarebe codego; der bocello wird hier verdelho und dort gouveio; der cercial auch folgasão genannt. Was man in Minho als rabigata trinkt, heisst in Beira rabo de asno. Listrão, negrinho, baboso, cachudo, boal, arinto, bastardo verwechselt man beliebig.

Im Allgemeinen bewähren sich zum Weinbau am besten die warmen, dem Winde wenig ausgesetzten südlichen Senkungen, nahe am Meere, an Flüssen und Bächen. Je mehr Sonne, desto mehr reift die Frucht; eine feuchte Wärme wirkt am günstigsten auf die Entwickelung, denn die Pflanze nährt sich mehr von der Luft, als aus dem Boden. Der Boden muss den Wurzeln einen festen Halt gewähren können, deshalb ist der Untergrund immer gut ins Auge zu fassen. Bei der Auswahl des Bodens ist auch in Erwägung zu ziehen, ob man vorzugsweise vinho verde ziehen will, worunter man den gewöhnlichen, zum täglichen Genuss bestimmten, oder vinho maduro, worunter man die schwereren und theureren, älteren und nach besonders sorgfältiger Behandlung gewonnenen Weine versteht.

Die junge Rebe muss in gut vorgearbeitetes Land gesenkt werden; im Februar und März, wenn der Boden sehr strenge ist. Man setzt die Reben in Reihen von Nord nach Süd, 7 bis 10 Palmen untereinander entfernt; oder 7 Palmen in schwachem, 8 in mittlerem und 10 in schwerem Boden, damit man im Stande ist, mit dem Weinbergspflug zwischen den Reben durchzuziehen. Es bedarf jedoch nicht immer neuer Reben, da man in der Regel Senker von älteren Reben derselben Weinberge pflanzt, oder man die Zweige eines Hauptstockes unter der Erde nach demjenigen Punkte hinzieht, wo derselbe zu Tage kommen soll.

Man setzt die Senker entweder in einzelne ausgehöhlte Vertiefungen oder in einen lang gezogenen Graben. Die Tiefe richtet sich nach der Bodenfeuchtigkeit. Haben die jungen Reben Wurzeln, so nennt man sie barbadas; fehlen

solche, so heissen sie bacelleiras. Bei der Anlage neuer Weinberge wählt man die vorzüglichsten Reben und man bezieht deren viele aus Xeres, Malaga und Madeira; jedoch pflanzt man die verschiedenen Gattungen stets nebeneinander, um die gemeinschaftliche Reife, Ernte und Behandlung abwarten zu können. Im ersten Jahre beschneidet man die jungen Reben und lässt an der Oberfläche nur zwei oder drei Augen stehen. Im Herbst und nächstem Frühjahr schneidet man dem jungen Stock die überflüssigen Wurzeln ab. Damit fährt man im dritten Jahre fort, bis wohin Bohnen und Rüben zwischen die Reben gepflanzt werden. Im vierten Jahre tragen die beiden Augen, die man hat stehen lassen, die ersten Trauben, und im fünften Jahre ist der Stock im Stande vollständig ausgebildeter Tragfähigkeit.

Es unterscheidet sich die Behandlung der Reben in Portugal in vierfacher Weise.

In Minho, Estremadura, Beira baixa zieht man die römische Behandlung vor. Die Reben lehnen sich an Baumstämme, umstricken deren Blätterdach und ziehen zu den benachbarten Bäumen hinüber. Man nennt diess „enforcado.“ Im oberen Douro zieht man den Wein auf Terrassen, die je 4—5 Palmen, niemals über drei Fuss hintereinander aufsteigen dürfen. Wenn sie reifen, werden sie an untergelegte Stöcke befestigt, so dass die Trauben etwa $^2/_3$ Fuss über der Erde hängen. Dreimal muss der Boden im Laufe des Jahres durch Galegos umgegraben werden; im Herbst, Märzmonat und wenn die Traube sich zu färben beginnt. Mit dem Beschneiden sind Frauen nnd Kinder beschäftigt. In Traz os Montes werden die Weinreben stachelbeerbuschartig gebunden. Ein jeder Strauch ist auf einen Raum von 8 Quadratfuss beschränkt. Wenn die Trauben reifen, liegen sie auf dem Boden. Im Minho, namentlich von Vianna nach Lima, Barca und Arcos zu wird der Wein zu Veranden in die Höhe gezogen, welche mit ihrem schattigen Blätterdache Viertelstunden lang die Wege bedecken. Man nennt diese Culturart, welche die Gehöfte reizend umkleidet, ramada.

Die zur Behandlung der guten Reben nöthigen Arbeiten bestehen zunächst in der Poda, dem Beschneiden. Während bei den meisten Bäumen die Zweige sich in Blätter tragende und fruchtbringende theilen, sind die Reben des Weinstockes Blätter und Früchte bringend zugleich. Man muss also bei dem Ausschneiden der Zweige mit grosser Auswahl verfahren. Namentlich darf man damit nicht beginnen, bevor nicht das Rebenholz vollständig ausgebildet und hart ist. Die der Wurzel zunächst befindlichen Zweige müssen vor allen anderen entfernt werden. Nach dem Beschneiden folgt das Anbinden der Reben. Man muss Bedacht nehmen, dass die Stäbe vollständig ausgetrocknet sind. Darauf folgt dann das eben beschriebene Behacken oder Durchpflügen des Weinberges. Vor dem September- und Oktobermonat, das heisst, bevor nicht der Wein vollständig gereift, beginnt die Ernte nicht. Man wählt dazu schönes heiteres Wetter, denn die Weinlese ist in allen Weindistrikten Portugals das heiterste Volksfest.

Es werden die schlechten von den guten, die reifen von den unreifen, die grünen von den rothen Trauben gesondert und in grosse Körbe gepackt. Diese werden in die Weintonnen getragen und in mächtige Weintröge geschüttet. Die gewöhnlichen Weine werden unter die Presse gebracht und seltener getreten. Bei den edleren Weinen des Douro hingegen werden die Beeren stets zertreten. Zu diesem Behufe treten je zehn Galegos unter einem feitor oder Aufseher in geschlossenen Knappschaften zusammen. Sie schneiden, füllen und tragen die Körbe auf Commando, sie gehen im Takt und auf Commando. Einundzwanzig Körbe gehören zu einer Pipe. Ist der Trog gefüllt, so springt eine solche Genossenschaft hinein, je zehn Mann an Mann gedrückt, einer hinter dem andern, die Hände auf des Vordermanns Rücken gelegt, treten sie mit gleichem Fuss vor- und rückwärts, zum Takt der Trommel und Pfeife. Steigen diese zehn Männer hinaus, um zu ruhen und zu essen, so tritt eine andere Reihe an ihre Stelle. Dies dauert sechsunddreissig Stunden. Die Trauben

sind dann vollständig zertreten und die Fermentation beginnt. Den Most überlässt man seiner Natur. Ist derselbe grün, so ist der Wein in sechsunddreissig bis achtundvierzig Stunden gut. Auf der Oberfläche bilden die Trebern eine dicke Kruste, die man nicht zu lange liegen lassen darf. Die zweite Fermentation geschieht in grossen Gefässen.

Wünscht man einen sehr feurigen Wein zu gewinnen, so wird die Fermentation unterbrochen und Branntwein hinzugesetzt. Bei trockenen reinen Weinen pflegt man der Natur ihren Lauf zu lassen und äusserst wenig Sprit hinzuzusetzen. In Alemtejo hat man statt der Holztonnen irdene Gefässe, mit Pech überzogen, um das Durchsickern zu vermeiden. Oft, wenn man die Gefässe nicht verschliessen kann, giesst man, damit keine Verdunstung eintritt, Branntwein oder Olivenöl auf die Oberfläche.

Das Tagelohn der Arbeiter zur Zeit der Weinlese beläuft sich auf 6, 8 bis 10 Sgr. Die Frauen erhalten die Hälfte. Hacke und Messer muss der Arbeiter mitbringen. Seine Mahlzeit besteht in Caldo, aus Kohl mit Oel oder Speck, zweimal täglich, und Brod und einer Sardine, auch Conductor genannt, um dem Brode den Eingang zu erleichtern. Wein wird selten, Wasser nach Belieben verabreicht. Man nennt das übliche Getränk agoa pé (Gesindewein). An heiligen und Festtagen erhalten die Arbeiter Rationen, aber kein Lohn in Geld. Die Kosten der Weinlese betragen für den Weinbergsbesitzer 4 bis 5 Th. für die Pipe. Das Weinbergsland wird beim Verkauf nach Pipen berechnet. Ein Grundstück von 25 Quadratbrazas oder 625 brazas Oberfläche mit tausend Reben bepflanzt, producirt eine Pipe von 115 Imperialgallonen. Der Weindistrikt vom oberen Douro zählt 105,000 Pipen.

Die Bevölkerung des reichsten Weindistriktes ist die ärmste des ganzen Landes. Sie hat Wein, aber weder Eigenthum noch Brod. In dem Weindistrikt von Traz os Montes, nahe der spanischen Grenze, können noch 80,000 Pipen gekeltert werden, die dem guten Weine zugezählt werden müssen. In der dortigen Quinta de Vezuvio producirt

neben 800 Pipen trefflichem Wein der Besitzer D. Ferreira die vorzüglichsten Oele und Früchte in Portugal. Es fehlt dort auch nicht an guter Jagd. Wilde Schweine gibt es in Menge.

In der Provinz Minho werden besonders die Weine am Ufer des Lima und Monção geschätzt; in Estremadura die von Cintra, Santarem, Thomar, Torres vedras, Collares, Lavradio, Bucellas, Thermo, Carcavellos, Charneco. In Algarve verwendet man den Wein viel zu Branntwein. Aus sechs Pipen Wein gewinnt man eine Pipe Branntwein. Die besten weissen und rothen portugiesischen Weine sind:

Abelhal,
Agudelho,
Alvaraca,
Ariuto,
Donzellinho,
Folgozão,
Gouveio,
Malvazia,
Mourisco,
Muscatel,
Rabo de Ovelha,
Promissão,

Dessertweine:
Dedo de Dama,
Muscatel de Jesus,
Ferral branca.

Alicante,
Malvazia vermelho,
Muscatel roxo,
Arvarilhão,
Arragraez,
Bastardo,
Roca de Mina,
Camarate,
Carnifeste,
Couzeiva,
Donzellinho Castillo,
Galego,
Ferral,
Mourisco preto,
Muscatel preto,
Regudo,
Rabo de Ovelho,
Souzão, Turiga.

Die vorzüglichsten Rothweine, welche die Bezeichnung Tinto vor ihrem Zunamen führen, sind: Tinto Amarelho, Bastadeira, de Carvallo, de Castello, Espadeira, de Franza, Jameira, Vianneza, und Tinto Cão.

Leider hat die Traubenkrankheit Portugal und die Inseln arg heimgesucht. Die Ernte im Jahre 1853 betrug auf dem Festlande nur die Hälfte und auch 1854 ist der Ausfall sehr

erheblich gewesen. In Madeira, wo der jährliche Weinertrag durchschnittlich 25,000 Pipen betrug, war derselbe 1852 auf 2000 und 1853 auf 200 hinabgesunken.

Die Cultur des Mandelbaums (amygdalus communis), welcher von Asien nach Europa verpflanzt ward, ist in Portugal sehr verbreitet, weil derselbe in der Wein- und Olivenregion vortrefflich gedeiht. Der Baum erhebt sich nicht über die mittlere Höhe und hat sehr tiefe Wurzeln. Seine Blüthen, welche schon im Januar treiben, gehen den Blättern voran und erscheinen nur alle zwei Jahre an denselben Aesten. Man pflegt die Pfirsiche auf Mandelbäume zu pfropfen. Man zieht drei Arten dieser Bäume. Die eine trägt süsse Mandeln mit harter, oder auch weicher Schale, die man deshalb molares nennt; die zweite bittere Früchte, deren Schale bald weich, bald hart ist; die dritte die Pfirsichkernartige, welche aus der Verbindung jener beiden Bäume entsteht. Die letztere ist jedoch sehr selten und bildet keinen Han delsartikel. Algarve zieht und verkauft die meisten Mandeln.

Der Marmelleiro oder Quittenbaum, der Amoreiro oder Maulbeerbaum, sind sehr allgemein. Zur Seidenzucht verwendet man am liebsten die Blätter des schwarzen Maulbeerbaums. Nicht minder sind die Damasqueiros (armeniaca vulgaris), Damascenerpflaumen, sehr verbreitet. An Pflaumen gibt es viele Gattungen; nicht minder deren mehrere unter den Pfirsichen. Bei diesen ist es wichtig, die beiden, in Form einer römischen Fünf aus dem Stockreis wachsenden, ersten Zweige zu schonen und in den ersten Jahren alle anderen daneben sich zeigenden Zweige abzuschneiden, denn jene beiden bleiben die Hauptfruchtträger des Baumes. Die Nussbäume erheben sich zu bedeutender Höhe. Noch kräftiger breiten sich in die Höhe und nach allen Seiten die Kastanienbäume aus. Es gibt deren in Portugal zwei Arten: die rebordões und die longaes; die Früchte der letzteren sind besonders geschätzt. Auf den Serras Monchique, Cintra, Marvão, Portalegre und Aljudrinha findet man diese Bäume in der üppigsten Pracht.

Unter den Kastanien zwischen Braga und Porto hatte die Krankheit im vergangenen Jahre so verheerend gewüthet, dass ich ganze Strecken hindurch nur schwarze, blätterlose, verdorrte Stämme und Aeste dieser Bäume erblickte. Man zieht die Kastanien in Portugal aus dem Kerne und verpflanzt die jungen Bäumchen im vierten Jahre. Sie tragen erst im zehnten Jahre Früchte. Um das sehr geschätzte Holz zu benutzen, fällt man Bäume zwischen deren 20. und 50. Jahre. Man schneidet sie in der Regel oberhalb des gepfropften Reises ab. Die Früchte werden frisch oder trocken verkauft. Im letzteren Falle häuft man sie auf grosse Buchenmatten, welche man mit Strauchholz umgibt, das man anzündet, um die Kastanien im Rauche recht trocknen zu lassen. Schliesslich mögen hier noch die Haselnüsse erwähnt werden, die auch überall in den Bergen in Menge wachsen. Birnen, Aepfel und Kirschen werden zu Conserven eingekocht oder getrocknet in Gläsern und Schachteln viel ins Ausland versendet.

Die Waldkultur lässt auch in Portugal noch Vieles zu wünschen übrig. Wie es mit manchen Gütern der Welt geht, die man erst dann in ihrem vollen Werthe zu schätzen lernt, wenn man auf ihre Entbehrung angewiesen, so ist dies mit den einst so herrlichen Waldungen der iberischen Halbinsel der Fall. König Diniz in seiner Weisheit erliess sehr strenge Gesetze gegen Forstfrevel und liess von Mira bis Peniche die ganze Küste entlang die Dünen durch Anpflanzungen befestigen, die dahinter liegenden Gefilde gegen Versandungen zu schützen. Es ist zwar auch seitdem durch die Regierung manches geschehen, um an Stelle der früheren Devastationen neue Forsten zu schaffen. Die Albergaria, ein Nadelholzwald bei Porto, ist gut bestanden. Der wirklich prächtige Wald von Leiria und der Hain von Bussaco mit den Cedern des Libanon und den Cypressen von Goa, welche vor 200 Jahren dort eingeführt wurden, sind wirklich sehenswerth in ihren herrlichen Beständen, welche Papst Urban zu schützen wusste, indem er die Excommunication

gegen alle Diejenigen aussprach, welche das Beil an einen der dortigen Bäume legen würden und Gregor XV. hatte sogar, ich begreife nicht aus welchen Gründen, den Frauen den Eintritt in jenen Wald untersagt.

Jetzt theilt man die Matas oder Forste in solche, welche Bauholz in besonderer Stärke und Nutzholz aller Art gewähren. Zum Schiffsbau und zur Construction grosser Gebäude verwendet man die verschiedenen Fichtenhölzer (pinus maritima, pinus silvester elata, pinea) und Eichen. Unter diesen letzteren carvalho commun (quercus racemosa) den rable (quercus robur), die azinheira oder Steineiche (quercus ilex) und den Kastanienbaum (fagus castanea). Zum übrigen Nutzholz verwendet man Eschen, freixos (fraxinus excelsior), Ulmen, olmeiro (ulmus campestris), die Korkeiche, sobreiro (quercus suber), die Platane (platanus hybridus), die Bastardplatane (pseudo-platanus) und die Saalweide (salix alba). Zu kleinerem Hausgeräth und zierlichem Schnitzwerk nimmt man Tamarinden, Akazien, Buchsbaum, Oliven, Kirsch-, Mandelholz — und zu den im Auslande wohl geschätzten portugiesischen Zahnstochern — Orangen- und Citronenholz. Dass der Mangel aller entsprechenden Communicationen im Innern des Landes die schönen Holzbestände in den eben erwähnten Waldungen nicht genügend verwerthen lässt und es in Lissabon billiger ist, das Nutz- und Bauholz von preussischen und schwedischen Schiffen zu kaufen, als aus den Landeswaldungen zu beziehen, ist eine Thatsache, welche die Portugiesen anerkennen und sehr beklagen. Ich habe, als ich jene schönen Wälder durchreiste, Manches in der forstwirthschaftlichen Behandlung derselben vermisst, wenn ich den Maasstab meiner Beurtheilung an dasjenige lege, was ich in Deutschland und Frankreich an Waldwirthschaft habe kennen lernen. Ich habe aber auch diejenige Industrie vermisst, welche meiner Ansicht nach mit geringem Betriebskapitale eingeführt werden und vielen Menschen Beschäftigung und Verdienst gewähren würde. Ich habe sehr wenige und darunter fast nur sehr mangelhafte Holzschneideeinrichtungen gesehen.

An Wasserkraft fehlt es in jenen Wäldern nicht und die Unterhaltung einer guten Sägemühle kostet nicht mehr als die einer schlechten; aber sie arbeitet mit gleicher Kraft und in derselben Zeit das dreifache und dabei viel besser, genauer und mit geringeren Abgängen.

Die sonst so leichte, immerhin einträgliche Schachtel- und Spielwaarenindustrie ruht noch im tiefen Schlafe. Nur die zum Versenden der Orangen erforderlichen Kasten werden in Buana am Mondego fabrikmässig gearbeitet.

Der Pinheiro bravo (pinus maritima) wird in Portugal am meisten cultivirt; demnächst der pinus pinea und silvestris. Ihr Alter steigt bis zu 300 Jahren. Die Kastanien werden auch als Waldbäume betrachtet und in den Wäldern von Alemtejo, wo die zahllosen Schweine ihre treffliche Mast finden, sind es die Kastanien und die Eicheln der Korkeiche und Steineiche, welche die Hauptnahrung für die dort gemästeten sehr geschätzten Schweine bieten. Noch muss ich aufmerksam machen auf den wunderschönen Pinienwald von Marinha Grande, welcher zu Nutzholz sehr ausgebeutet wird.

Die Einnahme aus den Staatswaldungen ist in dem Etat von 18$^{51}/_{55}$ berechnet auf 22,124,197 r. (36,873 Th.). Die Ausgabe dagegen auf 15,930,500 r. (26,550 Th.). Diese letztere beträgt für die Centralverwaltung 3,238,000 r. (5396 Th.) als Gehalt für 12 Beamte. Die Specialverwaltungen der Forsten von Leiria zählen 18 Beamten, Azambuja 8, Medos e Rego 6, Vimicero 9, Mondego 6, Cabeção 2, Ourem 3, Valverde 4, Machada 3, Camarido, Cerquito, Sernache, Chao de Couce je einen Wärter. Die Zahl der sämmtlichen Waldwärter, welche in den eben angeführten Angaben enthalten sind, beläuft sich auf 42. Diese ambulanten Forstbedienten, in deren Thätigkeit und Rechtlichkeit die einzige Bürgschaft für den Schutz der Forsten liegt, beziehen einen Gehalt von 86,400 r. hinab bis zu 20,000 r., das heisst, von 144 Th. bis hinab zu 33 Th. Ob man in Portugal noch nicht die Erfahrung gemacht hat, dass die Oekonomie, die

in der unzulänglichen Besoldung derartiger Posten liegt, mit den aus der Unredlichkeit so schlecht besoldeter Beamten hervorgehenden Verlusten im schlechten Verhältnisse steht, vermag ich nicht zu sagen. Dass die portugiesischen Waldwärter nicht überall sein können und mitunter ein Auge zudrücken, scheint sehr wahrscheinlich. Bei meinen Streifereien durch die Forste bin ich niemals Forstbeamten, öfters aber Contravenienten begegnet, die sich sehr unbefangen beim Fortschleppen des gestohlenen Holzes benahmen.

Die oben erwähnte Jahreseinnahme aus den Staatswaldungen beträgt an wirklichen Verkäufen nur 3,887,000 r. (6478 Th.), der Ueberrest der projectiren Revenue liegt in Bau- und Nutzhölzern, welche das Marinearsenal, die öffentlichen Staatsbauten und Hospitäler in Anspruch nehmen.

Die Wohnungen der Landleute sind in den Provinzen verschieden. Die Häuser sind selten geräumig. Eine durchgehende Sauberkeit ist selten. Am meisten Reinlichkeit herrscht in den Nordprovinzen. Die Häuser sind mit Stein oder Stroh gedeckt. Die Steindächer sind selten flach, meistentheils Ziegeldächer im Winkel von 25 Grad, mit Hohlziegeln gedeckt. Häuser von mehreren Stockwerken haben eine überdeckte Freitreppe. Man findet gemauerte Vorhallen oder dergleichen von Weinlaub oder Baumzweigen bedeckt. Das Wohnzimmer zeigt in der Regel reinliche Betten, niedrige Strohstühle, eine grosse Lade, ein Repositorium für Geschirr, einen Tisch, einige Riegel an der Wand und mindestens Ein Heiligenbild über dem kleinen Spiegel. An den Fenstern sind Blumen in Scherben. Im Süden Portugals sind die Fenster ohne Scheiben und werden durch den Laden verschlossen. Die Küche ist dunkel, der Rauch sucht sich, wo der Schornstein fehlt, nachdem er überall an den Wänden entlang gezogen und eine Erinnerung an seine Anwesenheit zurückgelassen, seinen Ausgang durch die Hausthür. Man feuert meistentheils mit Strauchholz. Der Stall ist niedrig, dunkel, oft feucht und auf Sauberkeit wird wenig gehalten. Das Kleinvieh treibt sich draussen und drinnen nach Belieben

unter den Rindern umher. So viel es angeht, verrichtet man alle häuslichen Beschäftigungen und Angelegenheiten draussen, in oder vor der Thür. Insbesondere zeigt die Sonntagsruhe dem gesammten Hausstand im besten Putze draussen versammelt. Zu der friedlichen weniger anstrengenden Thätigkeit gehört da in der Regel das gegenseitige Absuchen kleiner lästiger Thierchen, worin man, nicht mit Unrecht, den Reinlichkeitssinn des Landvolkes erkennt, der sich dicht daneben noch weiter durch die Wäsche der vergangenen Woche bemerklich macht, welche die fleissige Hausfrau mit Sonnenaufgang im benachbarten Bache gewaschen und zum Trocknen und Bleichen über die Sträucher am Hause oder die Stecken des Hofzaunes gebreitet hat.

Das Rindvieh in Portugal gehört verschiedenen Racen an, welche sich durch Grösse, Knochenbau, Farbe und Stellung der Ohren und namentlich durch die Hörner auszeichnen. Die letzteren variiren und wachsen, von kleinen nach vorn gebogenen, bis zu $2\frac{1}{2}$ Fuss langen, drei Fuss aus einander stehenden Hörnern. Man unterscheidet an Racen die Minhota aus dem Minho die transmontana aus Traz os Montes, die holländische, algarvische, französische und ribatejanische im Thalbette des Tejo.

Die ersteren aus dem Minho sind die schönsten, zur Arbeit kräftigsten Stiere. Ihr Fleisch ist schmackhaft, weshalb sie die Schlachtereien der Hauptstadt versehen und in grosser Menge nach England gesandt werden. Die Brust der Minhorace ist breit, die Wampe unterem Halse lang herabhängend, der Schweif stark mit langen Haaren besetzt, die Farbe, wie die des Rindviehs in Portugal im Allgemeinen, weisslich lichtbraun, ähnlich dem podolischen Vieh. Die Kühe geben wenig Milch. Die Race von Traz os Montes ist ihr ähnlich; die Stiere sind aber feuriger und stärker und die Kühe sind die milchreichsten des Landes. Ihre Köpfe sind klein, die Hörner kurz, die Farbe dunkler als im Minho. Durchschnittlich geben die Kühe täglich 4, gute Milchkühe aber 8 Canadas Milch täglich.

Die holländische Race, durch den fleischlosen Hals und die feinen Hörner kenntlich, gibt gleichfalls viel Milch. Dasselbe rühmt man von den algarvischen Kühen, bekannt unter dem Namen Vaccas anas do Cabo S. Vicento. Sie sind zierlich gebaut, lebhaft, aber ausserordentlich klein.

Die gallische Race, am weitesten im Lande verbreitet, ist träge, von schlechter Figur, gewöhnt sich aber an die schlechteste Kost. Die Ribatejaner Race ist wohl aus Spanien herüber gekommen, von dunkler Farbe, ungelehrig, aber stark und kampflustig.

Die Vernachlässigung der Schafzucht in Portugal hat dem Lande einen grossen Gewinn entgehen lassen. Mit Ausnahme einzelner Musterwirthschaften trifft man in den verschiedenen Provinzen höchst mittelmässiges Wollenvieh. In Algarve schweifen die Schafe Winter und Sommer im Freien, namentlich in der Serra umher. In den übrigen Provinzen treibt man sie, sei es zur Düngung oder in der kalten Jahreszeit, in Hürden oder Ställen zusammen, oder im Sommer wo die drückende Hitze ihnen noch bei weitem nachtheiliger ist, in offne Hallen, falls die Weideplätze keinen Schatten gewähren. Die Schäferhunde in Portugal bilden eine eigne Race, welche angeblich von den kanarischen Inseln her eingeführt ward. Sie sind sehr gross, stark und muthig und nehmen es mit dem Wolfe auf, deren es namentlich in Beira, gegen das Gebirge zu, grosse und wüthende gibt. Die Schäferhunde werden gut behandelt und gehalten. Ihre tägliche Futterportion ist genau dieselbe, wie die des Schäfers selbst. Das Alter der Schafböcke, wie das des Rindviehs erkennt man an den Ringen der Hörner.

Auch die Pferdezucht in Portugal ist sehr vernachlässigt worden. Man hält das portugiesische Pferd für kräftiger und dauerhafter, als das andalusische; es mag sein, schöner ist es jedenfalls nicht. Die Pferde sind überhaupt in Portugal selten. Die vielen Wagenpferde, die man in Lissabon sieht, namentlich die Pferde vor den Miethswagen, sind aus dem Tejothale, nicht eben proportionirt gebaut und

wegen der stark vortretenden Hüftenknochen und der Bildung des Rückgrates an die kaukasische Race erinnernd. Die Pferde der Cavallerie sind fast alle im Auslande aufgekauft. Man findet darunter recht tüchtige englische Pferde. Das Gestütwesen bedarf der Verbesserung, der Mittel und des gesetzlichen Schutzes, um auf die Verbesserung der Landesrace wirklich erfolgreich einwirken zu können. Das Interesse S. Maj. des Königs Regenten für diesen wichtigen Zweig der Landwirthschaft bewährt sich in der Aufmunterung und Theilnahme an Vereinen, so wie in der Unterhaltung eines Privatgestütes in Mafra, wo in der That sehr schöne Pferde gezogen werden. Ein anderes Privatgestüt in Alemtejo, dem Marquis Castello melhor gehörig, soll gleichfalls gute Pferde und Maulthiere ziehen. Das Landesgestüt in Alemtejo hat nur geringe Bestände und ohne eine Verordnung, durch welche die zur Zucht bestimmten Hengste von einer Commission tüchtig und fehlerfrei bezeichnet und die Benutzung aller übrigen Hengste untersagt und bestraft wird, werden allgemeine Resultate niemals erreicht werden.

Das portugiesische Pferd schläft etwa nur 3 Stunden innerhalb 24 und zwar meistentheils stehend. Es arbeitet bis zum 20sten Lebensjahre, ist willig, gelehrig, gutartig, ausdauernd und ausserordentlich sicher, selbst in den schwierigsten und schmalsten und steilsten Gebirgswegen. Es ist dreist, scheut weder vor Wasser noch Feuer, aber es fehlt ihm an Elasticität zum sicheren Sprunge. Die Behandlung der Pferde ist nicht so rüde, wie in Spanien, allein das Mundstück der Zügel schwer; die Candare für das Gebiss schmerzhaft und die Balken unverhältnissmässig lang. Mit Trense reitet man gar nicht. Die Sättel sind in der Regel deutsche, flache; Bauschensättel möglichst hoch, über wollene Decken gelegt und darüber noch wiederum eine Art Schaberake geschnallt. Wo man eine englische Pritsche erhält, schnallt man häufig zur Bequemlichkeit des Reisenden, mittelst Uebergurtes, eine grosse, vielfach zusammengefaltete Serviette von vorn nach hinten über den Sattel

gelegt, auf, eine nach meiner Ansicht durchaus unpraktische und unbequeme Zugabe. Der Steigbügel besteht in einem halben, grossen, mit Eisen beschlagenen Holzschuh, der zweckmässig ist, wenn auf weiteren Reisen zu Pferde der Fuss bequem ruhen soll und zugleich schützend, weil man bei den schmalen Gebirgs- und Waldwegen, aber auch auf den breiten Heer- und Dorfstrassen häufig in die Lage kommt, an Felswände oder an beladene Lastthiere zu streifen und man sich ohne den schützenden Pantoffelsteigbügel häufig beschädigen würde. Da man auf seinen Reisen in Portugal angewiesen ist, auf Wagen zu verzichten und also nur zwischen Pferden, Maulthieren und Steineseln die Wahl hat, so muss man sich beim Miethen solcher Thiere besonders nach bequemen Sätteln umsehen und dafür sorgen, dass man ausser dem Gepäck, welches ein zweites Pferd trägt, ein paar mässige Packtaschen hinter sich auf dem Pferde zu hängen hat, welche Alles enthalten, was man etwa im Laufe des Tages an Wäsche, Lebensmitteln, Büchern, Karten, Schreib- und Zeichenmaterial gebrauchen möchte.

Man findet in Lissabon, namentlich aber in Porto und Coimbra, sehr gute Pferde zur Reise, auf denen man mehrere Tage hintereinander 10 bis 12 Meilen täglich ohne besondere Anstrengung zurücklegt. Die Arrieiros sind gut und willig. Bei grösseren und mehrere Tage dauernden Touren ist es billig, für sie ein besonderes Thier zu miethen. Ist das Gepäck nicht zu schwer, so ruhen sie ab und zu auf dem dasselbe tragenden Thiere oder man miethet unterwegs auf einzelne Meilen für geringes Geld kleine Esel, die sie ohne Sattel und Zaum reiten und mit Zuruf oder Prügel dirigiren. Der beste Sporn für den faulen Esel ist ein kleines Stückchen spitz geschnittenes Holz, das man in der rechten Hand hält und damit hinter sich den Rücken oder die Weichen des Thieres kitzelt oder stachelt. Viele Reisende ziehen den schnellern, grossartigern Schritt des Maulthieres dem Reisepferde vor. Das Maulthier ist ohne Sporn unbrauchbar. Das Futter der Pferde, Esel und des Rindviehs in den Ställen

besteht hauptsächlich in Mais, Alfarobben (Johannisbrod), Korn und Stroh, welches letztere gedrillt oder zerrieben wird. Geschnittenes Häckselstroh kennt man nicht.

Die Maulthiere werden aus Spanien vielfach bezogen; die im Lande gezüchteten sind weniger schön und dauerhaft. Man zieht diejenigen vor, welche einen Esel zum Vater haben.

Die Schweinezucht wird in grossem Umfange getrieben. Es gibt zwei Racen, die von Beira mit hohen Beinen und Hängeohren und die chinesische Race in Alemtejo, maulwurfsartig, violett-schwarz, rund mit kurzen Beinen.

Die Ziegen in Portugal sind von der Angora- und tübetanischen Race. Kaninchen-, Geflügel- und Bienenzucht und die Behandlung der Seidenraupe bieten eben so wenig Eigenthümliches dar, als die Krankheiten der Hausthiere, welche die bei uns bekannten sind.

Es erscheint angemessen, in Ergänzung der Bemerknngen über die landwirthschaftlichen Bestrebungen in Portugal auch der Lezirias des Tejo und Sado Erwähnung zu thun. Es sind dies die Inseln und Uferstrecken, welche sich seit Jahrhunderten successive durch Anschwemmungen in den beiden genannten Flüssen gebildet haben.

Die alten portugiesischen Gesetze liessen es zweifelhaft, wem ein Eigenthumsrecht an Alluvionen zustehe. Die Benutzung der schiffbaren Ströme gehörte zu den Regalien. Hatte der Staat sich gleichwohl nicht das Eigenthum an den in den Flussbetten entstehenden Inseln, in den Strömen durch besondere Gesetze vorbehalten, so konnte es doch nicht verwundern, wenn die Könige von Portugal den Adjacenten die Besitzergreifung derselben nicht gestatteten und sie den Krongütern einverleibten. In consequenter Schlussfolge nahmen sie dann später auch die Uferalluvionen in Anspruch und Besitz. Ein Widerspruch ward nicht erhoben oder nicht berücksichtigt. Beati possidentes. Um im Rechtswege gegen die Krone aufzutreten fehlte es an Muth, Mitteln oder Ausdauer und so blieb das Sachverhältniss ein ungestörter rechtsverjährter Besitzstand. Die Inseln und Anschwemmungen

wuchsen in demselben Verhältnisse, als die Versandungen der Ströme zunahmen und da selbst Tejo und Sado keine Ausnahme von der Krankheit machten, an welcher sämmtliche Flüsse Portugals leiden, so haben auch im Verlauf der Jahre die Lezirias dieser beiden Ströme an Umfang bedeutend zugenommen und bilden weit ausgedehnte Flächen, für landwirthschaftliche Cultur sehr empfänglich.

Hinsichts der Benutzung wurde verschiedenartig über jene Ländereien disponirt. Einen Theil derselben reservirte sich die Krone zur Nutzniessung, ein Theil wurde unter der Bezeichnung Infantado als ein Fideicommiss für die jüngeren königlichen Prinzen, ein dritter speciell dem Haushalte der Königin vorbehalten und eine bedeutende Landstrecke endlich dem Patriarchen überwiesen.

Nach dem Jahre 1834, wo man begann, eine Menge von Kron-, Kirchen- und Klostergütern zu veräussern, um aus deren Ertrage Staatsschulden zu bezahlen und gemeinnützige Anstalten ins Leben zu rufen, wurden auch die Lezirias durch königliches Dekret vom 15. April 1835 zum Verkauf gestellt. Die Schätzung der Gesammtländereien belief sich auf 1,694,571,354 r. Der Zuschlag erfolgte für 2,000,000,000 r. an eine Gesellschaft unter der Direktion des Grafen Farrobo Visconde das Picoas, José Bento d'Aranjo, José Xavier Mousinho da Silveira und José Pereira Palha.

Es wurden sämmtliche Besitzungen in zwei Loose geschieden, nochmals taxirt und unter eine ausgedehnte Special-Administration gestellt. Das erste Loos umfasste die Landstrecken der Lezirias des Tejo mit den daran stossenden Gemarkungen; das zweite die Lezirias des Sado, nämlich die von Pera und Comporta. Bei der neuen Abschätzung wurden die einzelnen Besitzungen mit Buchstaben bezeichnet und bei der Vermessung nach Moios und Alqueires gerechnet; den Moio zu 60 Alqueires und den Alqueires zu 200 Quadrat Varas angenommen.

Es stellte sich für das 1. Loos ein Werth von 2,198,152,107 r.,

für das 2. von 12,279,200 r., im Ganzen die Summe von 2,210,431,307 r. heraus, und zwar

I. für die Güter der Krone, aus den Besitzungen von Alcoelha, Malveira, Benavente, Azambuja, Barrocas da Redinha und Paul d'Aseoca, so wie Salvaterra de Magos (Buchstaben A., B., C., D., E., F.), vermessen zu 636 Moios 37 Alqueires nutzbares Land; 62 M. 54 A. Gnaden und pachtfrei zu benutzende Aecker; 13 M. 17 A. werthlose Ländereien;

II. für das aufgehobene Infantado, die Güter Pavos e Castanheira, Vallada, Paul de Magos, Toes de Cima, Pera e Comporta, die Buchstaben H., I., K., L., vermessen zu 517 M. 48 A. nutzbares, 34 M. 30 A. werthloses Land.

III. für den Hausstand der Königin, Chamusca (M.) auf die Summe von 189,620,000 geschätzt;

IV. für das Patriarchat, das Patriarchal (N.) 580 M. 9 A. gutes, 3 M. Freiland und 601 M. Unland enthaltend;

V. Verschiedene Besitzungen im Gemenge und zwar die Güter Lezirão do Desembargador, Mouxão de Esfolla Vaccas, Campo do quadro, Capella de Constanza Annes, Mouxão da Casa; Leziria do Patriarcha (O., P., Q., R., S., T.), 146 M. 40 A. nutzbares Land messend;

VI. die der königlichen Privatbenützung vorbehaltenen Besitzungen Quinta da Murteira und Samora e Belmonte (U., X.), zu resp. 21,285,400 r. und 240,959,600 r. abgeschätzt.

Hiernach betrugen die Gesammt-Lezirias beim Verkaufe einen Flächeninhalt von 1895 M. 17 A. nutzbaren, 65 M. 54 A. Freilandes und 648 M. 47 A. werthloser Ländereien oder von 2609 M. 58 A. alles zusammen begriffen.

Die Lezirias erstrecken sich von Vallada bis Povoa den Tejo hinab. Es wurden 5 Administrationen eingesetzt, welche inclusive der Entschädigung für Utensilien, eine Jahresausgabe von 39,101,739 r. erforderten. Seither haben sich die Verwaltungskosten durchschnittlich auf 40 Contos oder 60,000 Th. jährlich belaufen.

Der Grund und Boden ist von sehr verschiedener Güte,

auf den Höhen leicht, in der Niederung schwer und feucht. Die Lezirias sind den Ueberschwemmungen ausgesetzt; bis nach Alhandra hin werden sie von Süsswasser bespült, von dort hinab hat der Tejo Salzwasser. Die Ueberschwemmungen des Süsswassers setzen einen befruchtenden Schlamm ab, der die Stelle des Düngers vertritt, den man bei der Bewirthschaftung dieser Ländereien nicht kennt. Die Ueberschwemmungen mit Salzwasser führen todten Sand mit, vernichten die Saaten und machen das Land unbrauchbar. Es müssen deshalb Weidenpflanzungen, kostbare Dämme und Kanäle angelegt und sorgsam unterhalten werden. Die Einflüsse der Temperatur und der Witterung wirken verschieden und paralysirend. In nassen Jahren gedeiht auf der Höhe Alles vortrefflich, während in der Niederung die Saaten faulen oder ertrinken; in trockenen Jahren treibt Alles in der Tiefe in üppiger Fülle, während das Getreide auf den Anhöhen verkommt. Auch die Bestellung wird dadurch erschwert und in dem thonhaltigen Boden müssen oft 12 Stiere vor den Pflug gespannt werden. Es befinden sich auf den Lezirias nur wenige Wohnungen, und die dortigen Heerden leben in einem Zustande von Wildheit. Von dort wählt man die Stiere zu den Stierkämpfen. Man fängt dieselben auch wohl ein, um sie, mit zahmen Ochsen zusammengespannt, vorübergehend für Feldarbeiten zu verwenden.

Die Lezirias werden verpachtet, allein nur in kleinen Parcellen und immer nur auf ein oder zwei Jahre, weil die jährlichen Ueberschwemmungen oft in kurzer Zeit die Natur des Ackers verändern und genaue Begrenzungen der Pachtländereien nicht möglich sind. Da die Bestellung sehr mühsam, der Gewinn sehr zweifelhaft, in Ermangelung von guten Wohnungen das Leben voller Entbehrungen und der Aufenthalt endlich der vielen Sümpfe wegen sehr nachtheilig für die Gesundheit ist, so finden sich seit einer Reihe von Jahren nur wenige Pächter aus der Umgegend. Gewöhnlich sind es Familien, die aus den Nordprovinzen zu diesem Zwecke herabkommen und nach abgelaufener Pacht selten einen

entsprechenden Lohn für ihre grossen Anstrengungen heimbringen; sehr häufig ohne die Pacht zahlen zu können und ohne alle Mittel davon gehen. Zu jeder Pacht gehört ein Stück gutes, ein Stück schlechtes und ein Stück Wiesenland.

Um die lästigen Schaaren von Sperlingen abzuhalten, hat man alle Frucht- und Zierbäume abgehauen und das Anpflanzen neuer Bäume untersagt, allein die Sperlinge haben sich von Jahr zu Jahr vermehrt und bei dem Mangel an Bäumen ihre Nester tief in die Erde gebaut. Dort haussen sie gemeinschaftlich mit zahllosen Ratten, zu deren Vertilgung man eine grosse Menge von Katzenfamilien colonisirt hat. Besser als diese vertilgen die Ueberschwemmungen die Korndiebe sammt ihren Verfolgern. Allein kaum verlaufen sich die Wasser und spriessen die neuen Saaten, so regenerirt sich neben dem Ueberfluss das Ungeziefer, denn unter diesem Himmel wetteifert die Natur in Segen und Fruchtbarkeit.

Der botanischen Gärten ist bereits Erwähnung geschehen. Insbesondere der grossen Verdienste, welche der König D. Fernando hat, indem er mit erheblichen Kosten in Lissabon und Cintra in wenigen Jahren aus China, Brasilien, Peru und Californien, aus Australien, Sibirien und dem Caucasus 700 Species von 350 verschiedenen Gattungen von Bäumen und Sträuchern eingeführt hat. Alle Versuche sind mit dem glücklichsten Erfolge gekrönt worden, besonders seitdem es auch geglückt ist, ein Surrogat für Heideerde zu finden, um die Heidepflanzen in reicher Auswahl zu produciren. Wie vortheilhaft Klima und Kultur wirken, geht wohl aus nachstehenden Beispielen hervor. Die Phytolacca dioica von 5 Jahren hatte im verflossenen Jahre einen Umfang von 4 Fuss und ihr Laubdach war 25 Fuss hoch, von mächtiger Ausbreitung. Der Eucalyptus und die Mimosa sind in einem Jahre 20 Fuss in die Höhe geschossen; der Ficus elastica erscheint wie die Magnolia grandiflora; die Bananen und Bambus schiessen 20—24 Fuss in einem Jahre. Die Drachenbäume, Araucaria und die Erythrina haben sich förmlich

akklimatisirt, so wie die Camelien, Euphorbien und andere Blumen sich in seltenster Pracht entfalten.

Den botanischen Gärten zu Porto und Coimbra stehen freilich nicht gleiche Hülfsmittel zu Gebote, allein sie leisten was man billigerweise unter den gegebenen Umständen von ihnen zu erwarten berechtigt ist.

Bei dieser Gelegenheit will ich hier eine Zahl von denjenigen Pflanzen anführen, deren Anpflanzung auf den Dünen und Meeresufern ohne zu grosse Kosten ausführbar sein würde, um eine Befestigung des dortigen Flugsandes, dessen nachtheilige Folgen sich in so vielen Versandungen gezeigt haben, zu ermöglichen. Es sind Arenaria peploides, Asparagus officinalis, Salsola tragus, Sals. maritima, Tamarix gallica; Salix alba, Pinus maritima, Agave, Cactus opuntia.

Nachdem wir die Landwirthschaft durch ihre verschiedenen Abtheilungen näher betrachtet haben, wird es angemessen sein, die aus derselben gewonnenen Produkte kennen zu lernen. Wir werden bei ihrer Verwerthung den leichtesten und natürlichen Uebergang zur Industrie und Handel finden. Ich beziehe mich in den folgenden Zahlenangaben auf die in dem Relatorio des Ministeriums des Innern amtlich veröffentlichten statistischen Notizen über die Ernte des Jahres 1852. Die Berechnung ist nach Moios zu 15 Scheffeln.

Provinzen.	Distrikte.	Weizen.	Gerste.	Mais.	Roggen.	Hafer.	Totalität inclusive der Gemüse.	
							Distrikt.	Provinz.
Alemtejo	Beja	57,142	12,619	619	1468	11,643	85,131	245,402
	Evora	42,499	23,680	419	13,920	5958	89.205	
	Portalegre	33,320	10,795	2690	17,430	2330	71,066	
Algarve	Faro	13,437	6028	2700	1506	—	25,963	25,963
Beira	Aveiro	1708	525	31,628	1304	261	39,565	362,711
	Castello branco	3904	1765	5387	19,839	49	36,169	
	Coimbra	4675	2007	78,744	1492	97	99,035	
	Guarda	8967	2424	11,691	34,894	—	92,635	
	Vizeu	3503	1169	55,177	15,544	15	95,287	
Estremadura	Leiria	7490	1796	35,006	399	29	50,487	205,617
	Lissabon	42,658	14,315	21,881	2737	—	93,173	
	Santarem	26,660	5280	20,045	5139	—	61,957	
Minho	Braga	479	18	96,339	13,296	4	117,536	253,812
	Porto	3324	232	68,234	8407	47	84,718	
	Vianna	1368	39	45,380	3019	41	51,558	
Traz os Montes	Bragança	8601	1824	378	46,572	—	73,304	131,491
	Villareal	1406	465	14,642	22,514	—	58,187	
Azores	Angra	7852	1618	17,091	62	3	38,443	100,250
	Horta	2470	21	9029	90	—	17,799	
	Ponta delgada	5555	147	43,558	18	—	52,000	
Madeira	Funchal	3225	1536	173	343	—	5760	5760
	Summe	280,412	88.308	560,941	210,081	20,477	1,339,026	1,339,026
Der jährliche Verbrauch ist aber		183,706	84,432	573,190	206,317	18,963	1,253,636	
so beträgt die Differenz: mehr		96,706	3871	—	3764	1514	114,987	85,390
weniger		—	—	12,249	—	—	29,597	

Es betrug also die Ernte an Cerealien 1,139,737 Moios, im Jahre vorher aber 1,059,199. An Gemüsen betrug die Ernte 178,812 Moios, im Jahre vorher 202,598. An Reis belief sich die Ernte auf 13,252 Moios, im Jahre vorher 12,135.

Die Reiskultur und Ernte geschah in den nachgenannten Distrikten und betrug die Aussaat die Ernte

	Aussaat	Ernte
Aveiro	—	14,945
Beja	6	183
Coimbra	44	904
Evora	13	518
Faro	3	126
Leiria	50	643
Lissabon	231	6653
Portalegre	5	79
Santarem	?	1746
	392	12,252

An Nüssen, Haselnüssen, Mandeln, Kastanien 37,640 Moios. An Wachs und Honig 81,715 Arobas. An Citronen und

Orangen 287,175 Tausend. An Wein überhaupt 787,809 Pipen, im Jahre vorher 489,303. Speciell an Wein im obern Douro 100,000 Pipen, im Jahre vorher 92,451. An Oel 43,682 Pipen, im Jahre vorher 23,495.

Apfelsinen, Citronen und Mandeln wurden 1853 gewonnen

in den Provinzen	Tausend Orangen	Citronen	Mandeln Alqueires
Algarve	15,051	1,763	57,830
Alemtejo	25,683	1,114	2,990
Estremadura . .	82,163	6,568	3,375
Beira	60,697	10,884	3,588
Traz os Montes .	41,596	5,100	94,673
Minho	84,974	15,157	8
Benachbarte Inseln	182,863	1,391	7
	493,000	41,977	162,751

Feigen producirte allein Algarve 13,676,480 Arrateis, und Alfarroba (Johannisbrod) 6,032,320. Wallnüsse im Continente 54,685 Alqueires. Honig 1,599,184 Arrateis. Wachs 629,800 Arrateis.

Die Wollproduction liefert nachstehendes interessante Resultat:

Provinz.	Schafe.	Wolle nach Arrobas.		Durchschnittlich pro Stück Arrateis.	Durchschnittlich pro Einwohner Arrateis.
		Weisse.	Braune.		
Algarve . . .	39,140	696	1578	1,859	0,515
Alemtejo . .	643,269	45,057	41,245	4,293	9,708
Estremadura .	241,541	7605	9797	2,305	0,744
Beira . . .	856,331	76,012	43,135	4,452	3,370
Traz os Montes	175,922	5211	3422	1,570	5,382
Minho . . .	480,883	36,159	15,867	3,612	0,322
Inseln . . .	—	9154	2116	—	—
		179,895	117,624		

Im Distrikte Faro allein Feigen, Johannisbrod und Mandeln: Feigen in Arrobas 388,700, Johannisbrod (Alfarroba) 248,160, Mandeln in Alqueires 63,340.

Die Açoren haben im letzten Jahre an Orangen verschifft: Die Insel S. Miguel 180,000; Terceira 30,000; S. Maria 15,000.

Die Orangenkisten von den Azoren zählen 850 Stück. Die von Setubal und Lissabon gehen unter gleicher Firma. Das zur Verpackung erforderliche Papier und die zum Vernageln der Kisten erforderlichen Nägel werden jetzt im Lande selbst gefertigt. Die Orangenkisten von Lissabon kosten in England 20 Schilling, die von den Azoren 30. Die Hauptplätze in England für portugiesische Früchte waren früher London und Liverpool, jetzt Glasgow, Hull und Dublin. Dieser Handel war in Portugal früher ausschliesslich in den Händen der Engländer, gegenwärtig sind auch viele portugiesische Handlungshäuser darin betheiligt.

Die in den Handel gelangenden Feigen kommen fast ausschliesslich aus Algarve. Man unterscheidet unter denselben im getrockneten Zustande zwei Sorten: die grossen Commadre und die kleinen runden Feigen. Sie werden von dort in Mattenkörben von $1/4$, $1/2$ und einer ganzen Arroba Gewicht versandt. Vom Monat September ab kann die Versendung beginnen. Im Januar beginnt der in den Früchten enthaltene Zuckerstoff zu gähren, wobei dann die Feigen einen etwas bittersäuerlichen Nebengeschmack erhalten. Der Zuckerstoff setzt sich dann, wie dies auch bei anderen getrockneten Früchten der Fall ist, auf die Oberfläche der Feige in mehliger Gestalt ab. Von da an ist das Geschäft sehr flau, weil man dann keine Ankäufe im Grossen macht. Die Ankäufe der Mandeln im Grossen geschieht durch die Almocreves. Dies sind Zwischenhändler, die sie im Lande aufkaufen und in Massen auf Eseln zur Hauptstadt fördern. Von den Weintrauben werden zwei Sorten, die Ferral- und die Muscateltraube in Sägespäne verpackt und in Papier geschlagen nach England gesandt, oder in Töpfen, deren Oeffnungen mit Wachs übergossen oder mit Ochsenblase geschlossen sind, nach Hamburg spedirt.

Zu den in Massen verschifften Gartengewächsen gehören

auch die portugiesischen Zwiebeln. Porto zieht die grössten, demnächst sind diejenigen von Setubal sehr geschätzt. Die grösseren gehen nach England und nach Deutschland; die kleineren nach Brasilien. Man verkauft als besondere Prachtexemplare Zwiebeln, welche 2 Pfund und mehr wiegen und 7 Zoll im Durchmesser haben. Die Versendung findet in den Monaten Juni und Juli statt.

Da es vielleicht den Statistikern von Interesse ist, zu übersehen, in wie weit sich der oben angegebene Gesammtertrag von Wein und Oel zugleich mit den Erträgen von 337,598 Arrobas Wolle und 315,140 Arrateis Seide auf die einzelnen Distrikte berechnet, so folgt nachstehende Uebersicht:

Provinz.	Distrikt.	Wein in Pipen.		Oel in Pipen.		Wolle in Arrobas.			Seide in Arrateis.
		Maduro.	Verde.	Distrikt.	Provinz.	weisse.	schwarze.	Total.	
Alemtejo	Beja	5,147	—	2,171	9,339	3.209	34,996	104,118	—
	Evora	3,726	—	4,165		15,619	16,302		—
	Portalegre	1,903	—	3,063		32,157	1,835		32
Algarve	Faro	6,400	—	894	894	524	1,159	1,683	—
Beira	Aveiro	72,060	18,955	129	8,315	1,712	2,749	133,180	31
	Castellobranco	9,485	1,443	3,934		16,313	5,915		754
	Coimbra	44,169	1,158	2,456		2,670	4,421		—
	Guarda	22,792	1,101	1,144		57,008	19,167		16,226
	Vizeu	55,109	32,307	652		9,116	14,109		20,690
Estremadura	Leiria	37,005	—	2,545	21,516	970	1,572	20,611	—
	Lissabon	101,851	—	3,487		8,128	2,529		1,394
	Santarem	43,417	—	15,584		609	6,803		6
Minho	Braga	—	110,117	201	760	2,544	1,559	8,204	23
	Porto	4	52,479	515		1,287	498		74
	Vianna	—	66,403	44		1,352	964		—
Traz os Montes	Bragança	26,770	—	2,362	2,858	27,814	19,548	60,055	270,388
	Villareal	77,158	10,976	496		11,000	1,593		5,481
Madeira	Funchal	12,373	—	—	—	7,392	803	8,195	36
Açores	Angra	9,681	—	—	—	544	191	1,543	5
	Horta	6,950	—	—	—	464	344		—
	Ponta delgada	1,343	—	—	—	—	—		—
	Total	493,283	294,526	—	43,682	200,532	137,057	337,589	315,140

An Branntwein wurden 1853 producirt 16,438 Pipen; an Essig 4392 Pipen.

Der Viehbestand betrug im Jahre 1852 nach amtlichen Aufnahmen:

Provinz.	Distrikt.	Pferde.	Maulthiere	Esel.	Rindvieh.	Schafe.	Ziegen.	Schweine.	Total.
	Beja	4,673	7,897	12,909	28,190	390,838	99,705	132,680	
Alemtejo . . .	Evora	2,985	4,784	9,083	34,922	201,503	61,068	62,836	1,407,666
	Portalegre . .	3,104	2,919	7.799	28,193	192,591	63,986	55,001	
Algarve . . .	Faro	2,114	5,263	13,056	18,462	39,140	33,893	21,634	131,562
	Aveiro . . .	6,805	1,251	1,747	43,206	48,222	17,305	57,826	
	Castellobranco	1,389	1,444	5,706	20,162	188,311	128,753	42.241	
Beira	Coimbra . . .	3,461	832	4,434	19,253	108,267	52,030	41,543	1,651,448
	Guarda . . .	2.001	1,482	8,615	16,123	376,603	45,330	38,862	
	Vizeu	2,418	1,239	3,343	21,729	204,531	64,296	68,688	
	Leiria	1,456	1,266	6,272	16,179	52,544	54,580	32,413	
Estremadura .	Lissabon . . .	10,648	2,688	13,989	40,735	99,522	55,139	26,450	706,805
	Santarem . .	9,292	1,297	11,116	25,416	101,661	100,964	43,178	
	Braga	5,187	1,437	2,688	64,084	86,207	42,566	76,755	
Minho	Porto	4,304	1,894	2,574	45,544	39,454	11,101	59,441	607,907
	Vianna . . .	3,588	754	772	48,955	51,105	26.045	35,452	
Traz os Montes	Bragança. . .	2,347	1.342	9,212	27,941	336,431	56,855	60,918	828,699
	Villareal . . .	2.238	1,287	4,260	28,295	116,890	122,859	57,823	
Madeira . . .	Funchal . . .	390	95	251	20,917	90,403	86,686	19,667	
	Angra	784	118	802	24,449	16,731	5,768	25,233	
Ilhas	Horta	137	13	181	19,193	26,553	2,387	9,292	446,6 5
	Ponta delgada .	587	1,243	7,814	26,341	20.320	14,927	25,333	
	Summa .	69,919	40,545	126,623	618,289	2,787.827	1,146,243	993,266	5,782,712

Hiernach gestellt sich der Viehstand in Portugal zur Bevölkerung wie folgt: Auf 43 Menschen 1 Pferd, auf 75 1 Maulthier, auf 25 1 Esel, auf 5 1 Stück Rindvieh, auf 1 Menschen 1 Schaf, auf 3 1 Ziege oder 1 Schwein. Ein Verhältniss, das sich für ein ackerbautreibendes Land keinesweges günstig gestaltet.

Im Begriff meine Arbeit zu schliessen, gehen mir diejenigen amtlichen Notizen zu, welche die Regierung in Betreff der letztjährigen amtlich constatirten Ernteerträge im September 1854 veröffentlicht hat und deren Mittheilung von Interesse sein wird. Es wurden an Weizen, Mais, Roggen, Gerste, Hafer geerntet in den Provinzen:

	Ernte nach Alqueires.	Verbrauch inclus. Aussaat.	pro Kopf der Bevölkerung Ernte.	Consum u. Saat.
Algarve . .	1,714,088,74	1,980,921,29	12,15	14,04
Alemtejo . .	17,434,773,20	10,799,482,72	61,21	37,91
Estremadura .	13,388,125,74	16,974,925,97	17,88	22,67
Beira . . .	20,282,527,63	19,395,031,32	17,93	17,14
Minho . . .	18,203,560,56	17,323,894,53	21,25	20,23
Traz os Montes	7,518,119,06	7,996,846,93	24,30	25,85
Summa	78,541,194,93	74,471,102,76		

Die Reisproduktion betrug:

	Aussaat nach Alqueires.	Ernteertrag.	Produktion nach Alqueires.
Algarve . .	348,25	12,491,58	35,87
Alemtejo .	1,723,28	45,081,92	26,16
Estremadura	22,578,06	551,231,33	24,41
Beira . . .	7,172,62	178,305,47	24,85

An Gemüsen, Bohnen, Kartoffeln etc. betrug die

	Ernte in Alqueires.	Kastanien.
Algarve . . .	178,470	3,210,97
Alemtejo . .	1,730,095	69,953,52
Estremadura .	1,787,510	41,610,79
Beira	5,378,037	334,796,95
Minho . . .	836,904	33,122,16
Traz os Montes	3,160,366	597,755,23

Der Viehstand stellte sich auf 71,648 Pferde; 606,247 Stück Rindvieh; 934,480 Schweine; 40,403 Maulthiere; 2,575,770 Schafe; 132,206 Esel; 1,148,183 Ziegen. Summa totalis 5,510,280.

Die Weinernte betrug in Almuden

Provinzen.	Maduro.	Verde.	Total.	pro Kopf
Algarve . .	255,267,53	—	255,267,53	1,810
Alemtejo . .	621,505,90	—	621,505,90	2,182
Estremadura .	4,928,742,80	—	4,928,742,80	6,585
Beira . . .	5,088,735,22	1,680,277,89	6,769,013,11	5,983
Traz os Montes	4,724,750,05	392,275,90	5,117,025,95	16,542
Minho . . .	—	4,487,724,09	4,487,724,09	5,210

Oel ward geerntet in Almuden

Algarve . . .	43,914,87
Alemtejo . . .	205,001,11
Estremadura .	99,197,86
Beira	154,273,04
Traz os Montes	134,253,40
Minho	8,703,72

Salz von Setubal oder St. Yves.

Unter den verschiedenen Gattungen Salz, welche man in Europa fördert und benutzt, hat das Seesalz von Setubal

seit langer Zeit den Ruf vorzüglicher Qualität bewahrt. Dies Salz wird durch Verdunstung in den Marinhas oder Bassins gebildet, welche an den Ufern des Sado von Alcacer do Sol bis zu seiner Mündung in fortlaufender Reihe angelegt sind. Es befinden sich dergleichen Marinhas in Portugal an den Ufern des Tejo bei Lissabon und weiter hinauf bis nach Aldea-Galego; am Mondego bei Figueira, am Vouga bei Aveiro, am Douro bei Porto und an verschiedenen Punkten der Küste von Algarve; allein weder die Gattung noch die Menge des an den einzelnen gedachten Strömen gebildeten Seesalzes kommt demjenigen von Setubal gleich. Der Grund liegt wohl in dem Süsswassergehalt, welchen jene Flüsse bis zu ihrer Mündung neben dem eintretenden Meerwasser bewahren, und welcher die Verdunstung aufhält, und die Concentration erschwert, so dass die dort producirten Salze eine weniger reine und starke Krystallisation zeigen. Der Salzgehalt (Chlor de Sodium) des Meeres an der portugiesischen Küste ist 2,60—2,65 %.

Die Analyse des Seesalzes von Lisboa ergibt:

Seesalz (Chlor de Sodium) . .	2,75
Chlor de Magnes	0,30
Sulfate de Magnes	0,45
Kohlensaurer Kalk	0,01
Schwefelsaurer Kalk	0,01
Wasser	96,48
Total	100,00

Das Klima Portugals ist für die Verdunstung ausserordentlich vortheilhaft; in der Regel bleiben die bereits concentrirten Flüssigkeiten noch 12—14 Tage in den mit festgestampftem Boden versehenen Marinhas stehen, bevor sie zur Verschiffung geeignet als festes Salz herausgenommen und gelagert werden.

Das in Portugal beobachtete Verfahren bei der Seesalzgewinnung besteht in Folgendem. Beim Eintritt der Springfluth lässt man das Meerwasser in ein Bassin bis zur Höhe eines Meters oder eines Meters 50 Centimeter eintreten,

je nach dem Profil der Saline zum Niveau der Ebbe. Dies ist das Becken, welches in den französischen Salinen Jas du marais salant genannt wird. Dort beginnt die Verdunstung. Nachdem das Wasser mehr gesättigt ist, lässt man es in andere kleinere Becken, und wenn es fast vollständig concentrirt erscheint, wird es auf die gestampften Thontennen gebracht, wo es, je nach dem Bedarf und den atmosphärischen Einflüssen zu kleineren oder grösseren, klaren oder trüben Stücken krystallisirt. Einen Tag vorher, ehe die Krystallisation vollständig fest und trocken ist, wird das Salz von jenen Tennen auf die Ränder derselben gebracht, wo es austropft und vollständig trocknet, worauf es dann zu Serras oder mächtigen pyramidalischen Vorrathshaufen aufgeschüttet und mit palha carga, einem Dache von Junca, überdeckt wird. Das so gelagerte Salz muss vollständig trocken sein, widrigenfalls es die Feuchtigkeit der Luft an sich ziehen und sich nach und nach auflösen würde.

Je trockener und heisser die Atmosphäre ist, desto schneller geht der Verdunstungsprocess vor sich; Nordwinde beschleunigen denselben und wirken wesentlich auf die bessere Qualität des Salzes, indem sie dasselbe vollkommen trocknen. Dieser Zustand der Trockenheit wird insbesondere für alle zum Einsalzen nach Neufundland bestimmten Transporte erfordert, wohin man nur vollständig wasserloses, reines und grobkörniges, das heisst in grösseren Stücken krystallisirtes Salz versenden kann.

Dass Regen und Sturm die Verdichtung der Salinen stören und nachtheilig auf die Qualität des gewonnenen Salzes wirken, liegt in der Natur der Sache.

Ein Uebelstand bleibt es immer, dass der Hafen von Setubal seiner Nähe von Lisboa wegen kein Importationshafen ist, mithin die Schiffe, welche Salz holen wollen, in Ballast dorthin gehen müssen; denn die Güte des Salzes von Lissabon genügt für die meisten Zwecke der Exportation nicht, und eine Mischung des Salzes beider Häfen hat sich nicht als vortheilhaft bewährt. So wird denn von Schweden,

Norwegen, Dänemark, Holland und den vereinigten Staaten zum Einsalzen der Fische nur Salz von Setubal genommen, während Irland sich zum Salzen der Butter und des Fleisches, welche es in grosser Menge in Portugal einführt, den Salzbedarf von verschiedenen Punkten der Küste bezieht. Dabei dürfte die Bemerkung von Interesse sein, dass das der Butter zur besseren Aufbewahrung beigemischte Salz den achten Theil des Gesammtgewichtes beträgt. Da diese Butter mit 280—300 r. das Pfund bezahlt wird, und die 2 Unzen Salz, welche darin enthalten, mit 40 r. gekauft werden, während das ganze Pfund Salz mit einem Real verkauft wird, so kaufen sie letzteres 320 mal theurer zurück.

Der Güte nach folgt auf das Salz von Setubal dasjenige von Lissabon und dann das Salz von Algarve. Von diesem werden nur etwa 10,000 Moios ausgeführt, wovon ein Theil nach Larache im Maroccanischen verführt wird. Das Meiste wird im Lande selbst verbraucht, und namentlich eine ansehnliche Quantität nach Alemtejo verkauft. Dann folgt das Salz von Figueira, Aveiro, Porto und Vianna, wo alljährlich etwa 50—60,000 Moios producirt werden. Das Salz ist weiss und gut und sehr kleinkörnig, so dass es zum häuslichen Gebrauch, zum Salzen der Butter und der Sardinen sehr wohl, weniger dagegen zum Transport über See geeignet ist.

Die Preise in Setubal sind pro Moio à 60 Alqueiros = 1000 r. für fremde Flagge; dazu kommen

1) ausserordentliche Kosten .	320 r.
2) Umladung	50 .
3) Commissionsgebühren . .	20 r.
	390 r.

Hiernach würde sich der Preis pro Schiffstonne auf 1738 r. oder 2 Th. 20 Sgr. preussisch gestalten.

Für eine Schiffsladung von 240 Tonnen Salz in Setubal werden nachstehende Kosten berechnet:

300 Moios = 240 Tonnen unter fremder Flagge;

1) 300 Moios à 1000 r.	300,000 r.
2) Ausserordentliche Zuschläge (320) .	96,000 r.
3) Abfertigung an der Douane . .	4,800 r.
4) Piloten zum Ein- und Ausgang .	11,200 r.
5) Umladung (50 r.)	15,000 r.
6) Ausschütten des Ballast (120 Moios)	22,600 r.
7) Ballast- und Kahnrecht	12,400 r.
8) Kosten des Commutales	12,000 r.
9) Douanenbeamte, Stempel . . .	4,100 r.
10) Commission 2%	9,562 r.
11) Banc-Commission, Brief, Siegel .	4,338 r.
Total	492,000 r. = 793½ Th.

oder die Schiffstonne 3 Th. 7 Sgr. 6 Pf.

Die Gesammtproduktion des portugiesischen Salzes beläuft sich jährlich auf 390,000 Moios, und zwar kommen davon

1) auf 370 Marinhas des Sado inclusive Palmella und Alcacer	220,000
2) auf 68 Salinen des Tejo	100,000
3) Figueira, Aveiro, Porto, Vianna	60,000
4) auf 150 Salinen in Algarve	10,000

Die Produktion pro 1853 betrug 15,550,796 Alqueires. Exportirt werden durchschnittlich

von Setubal	80,000 Moios,
„ Lisboa	52,000 „
„ Figueira, Aveiro, Vianna	20,000 „
„ Algarve	10,000 „
Summa:	162,000 Moios.

Die Ausfuhr geschieht auf nordamerikanischen, englischen, preussischen, schwedischen, norwegischen, hanseatischen, dänischen, holländischen, französischen Schiffen. Selten auf portugiesischen und auf Brasilianern.

Hiernach verbraucht Portugal selbst jährlich 228,000 Moios, obgleich man das Salz weder zur Düngung noch zum Viehfutter verwendet und der neuerdings begehrte Bedarf in Soda und andern Fabriken äusserst gering ist. Der grössere

Theil wird für die Fischerei, namentlich die von Neufundland verwendet.

Es ist nothwendig, hier einer Institution zu gedenken, welche sich dem Salzverkehr in ähnlicher Weise hemmend in den Weg legte, als dies die Wein-Association des Douro ist, welche auf alle Weise die Ausfuhr statt zu erleichtern und zu erweitern, vielmehr dieselbe zu beschränken suchte. Es ist dies die Roda do Sal, durch welche die Salzrepartition zwangsweise regulirt ward.

Die Besitzer und Pächter der Sadosalinen wurden genöthigt, einer Association beizutreten, durch welche alljährlich der Preis des Setubalsalzes für Schiffe unter fremder Flagge normirt und diese Schiffe genöthigt wurden, ihren Bedarf in einer bestimmten Reihenfolge und aus den von der Gesellschaft bezeichneten Salinen zu entnehmen. Das heisst, jeder Pächter oder Besitzer von Salinen muss sich verpflichten, ein Drittheil des Salzertrages zu einem ihm vorgeschriebenen Preise Schiffen unter fremder Flagge zu verkaufen, während er über den Rest zu Gunsten der National- oder der Flagge des Corpo Santo nach Belieben verfügen darf.

Hinsichts des Verkaufs an fremde Schiffe muss aber abgewartet werden, bis dass die willkürlich bestimmte Reihenfolge den betreffenden Salineninhaber dazu berechtigt.

Der eigentliche Zweck dieser Einrichtung besteht darin, den ärmeren Salinenbesitzer, welcher Geld braucht und nicht abwarten kann, bis dass die Reihe des Verkaufs an ihn kommt, zu nöthigen, seine Verkaufsquote dem reicheren Capitalisten zu veräussern, jedoch nicht zu dem fixirten Preise von 1000 r. pro Moio, sondern zu 500, 600 bis 700, wogegen der Käufer, ohne Nachtheile zu empfinden, Mittel genug besitzt, in Geduld den Augenblick abzuwarten, wo die Reihe an ihn kommt, um dann den fraglichen Antheil zu dem normalmässigen Preise loszuschlagen.

Zu den Missbräuchen der Roda do Sal von Setubal gesellt sich der der Barkenbesitzer, die sich zur Association

des Corpo Santo vereinigt haben. Diese Gesellschaft hatte sich des ausschliesslichen Rechts des Ueberladens bemächtigt, liess sich von jedem fremden Schiffe dafür 250 r. pro Moio zahlen und 200 von einem portugiesischen Schiffe, welches der Congregation beigetreten ist, während sie sich nicht entblödete, von portugiesischen Schiffen, die sich ihr nicht angeschlossen hatten, 1000 r. pro Moio zu fordern.

Diesem Unfug ist ein Ende gemacht, und auch zur Aufhebung der Roda, als einer Beeinträchtigung der Privatfreiheit und des Eigenthumsrechtes, hat der Minister der Finanzen, Antonio Maria de Fo tes Pereira de Mello am 19. Mai 1852 den Kammern einen Gesetzesentwurf vorgelegt, wonach der Salzkauf und Verkauf, das Umladen und Verfahren Fremden und Einheimischen ohne alle Beschränkung freigegeben sein sollte; nur ist jedem salzladenden Schiffe die Verpflichtung auferlegt, 30 Moios von denjenigen Salinen zu kaufen, welche dem Hospital unserer lieben Frauen von Anunciada in Setubal gehören, welches Salz nach dem höchsten Preise der resp. Salzladungen bezahlt werden muss. Das Gesetz ward erlassen. Die dadurch begründete Handelsfreiheit wird ohne Zweifel durch entsprechende Resultate gekrönt werden.

Schliesslich muss noch auf den Uebelstand aufmerksam gemacht werden, dass die Salinenbesitzer und Pächter das gewonnene Salz nicht classificiren und sortiren, sondern dunkles und klares, hartes und weiches, dichtes und loses, grob- und feinkörniges, selbst mitunter trockenes und feuchtes durcheinander zu Haufen aufthürmen.

Dadurch wird den Käufern die Möglichkeit entzogen, gewisse Salzgattungen, wie er sie sucht und für seine Zwecke allein gebrauchen kann, zu erstehen, und sie sind genöthigt, gutes und unbrauchbares zu nehmen und zu bezahlen, und zu schweigen, um nicht einen verdriesslichen Aufenthalt zu erfahren, Geld zu verlieren, und doch im Wesentlichen durch ihre Klagen Nichts zu erreichen. Die natürliche Folge ist, dass viele Schiffer nicht nach Setubal zurückkehren, sondern

ihren Salzbedarf aus benachbarten spanischen Salinen entnehmen, wo die verschiedenen Klassen des Salzes abgesondert gelagert und nach Belieben ge- und verkauft werden.

Nach demjenigen, was wir nunmehr von der Bodenproduktion Portugals kennen gelernt haben, können wir, ohne uns in unserem Urtheile zu übereilen, die Ansicht aussprechen, dass solche mit der Leistungsfähigkeit eines unter dem günstigsten Himmelsstriche belegenen, durch Naturkräfte und Schätze bevorzugten Landes in keinem richtigen Verhältnisse steht. Wir haben gesehen, wie gering der überhaupt kultivirte Theil Portugals im Vergleiche zum Flächeninhalte ist; wir haben so eben uns überzeugt, dass der wirkliche Ertrag aus diesem kultivirten Flächeninhalte ein durchaus nicht entsprechender, dass der Viehstand ein geringer gegenüber den andern Ländern Europens ist, welche selbst mit ungünstigeren Bedingungen zu kämpfen haben. Wir haben endlich bereits mehrere der sich der Entwickelung der Landwirthschaft hindernd entgegen stellenden Einrichtungen und Gewohnheiten kennen gelernt. Wir müssen nunmehr nach dieser Richtung hin unsern Weg verfolgen, um uns aus den Ursachen die Wirkung vollständig erklären zu können.

Wir haben bereits der mangelhaften Communikationsmittel im Innern des Landes gedacht. Es ist nicht in Abrede zu stellen, dass in den letzten 20 Jahren die Landesproduktion sich bedeutend vermehrt hat. Es sind unbestellt gewesene Bodenflächen in Kultur gesetzt; es sind sumpfige Flächen ausgetrocknet oder für den Reisbau hergestellt; es sind neue Weinberge angelegt; es sind Wasseradern aufgesucht, vereinigt und nutzbar gemacht; Wein, Cerealien, Oel und Früchte sind statt früherer Importation Gegenstände der Exportation geworden, aber die Cirkulation jener Produkte ist unglaublich erschwert, ja theilweise vollständig gehemmt. Die Früchte der neueren Gesetzgebung würden sich in den

beiden letzten Jahrzehnten noch weniger haben entwickeln können, wenn nicht mindestens die Wasserverbindungen einen Verkehr ermöglicht hätten. Wirft man einen Blick auf die Karte von Portugal, so kann man nur die glücklichen Bedingungen der Lage eines Landes bewundern, deren reiche Wasserwege überall in Verbindung stehen mit den mächtigen Hauptströmen, welche aus dem Herzen des Nachbarlandes herabsteigend, prächtige und bequeme Strassen bilden, welche das Land quer durchschneiden und Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr im höchsten Grade erleichtern und dazu förmlich auffordern. Allein abgesehen von dem Zustande dieser Strombetten, deren Versandung man ruhig zugesehen, ohne ihr rechtzeitig entgegen zu treten, und den Lauf angemessen zu reguliren, so kommt auch jetzt die Wasserverbindung eigentlich nur den nächsten Uferanwohnern, nicht aber dem Innern der Provinzen, dem Herde der Produktion zu statten, weil es an den so einfach herzustellenden Verbindungslandwegen fehlt. Es gibt eine Menge von Gemeinden, welche einen Theil des Jahres hindurch von aller Verbindung mit den schiffbaren Strömen im eigentlichsten Sinne des Wortes genommen, vollständig ausgeschlossen sind. Die Steuer, welche das Land für den Bau und die Unterhaltung der Landstrassen zahlt, ist zwei und dreimal so hoch, als die Abgaben, welche auf dem Ackerbau ruhen. Um einen Alqueire Getreide aus dem Innern Alemtejos nach Lissabon zu schaffen, würde man 25% seines Marktpreises zahlen müssen, während man überall in Europa annimmt, dass der Transport der Landesprodukte niemals 5—10% des Werthes übersteigen darf. Diese Zustände hemmen aber nicht allein den inneren Landesverkehr, sondern auch den Export wesentlich. Die natürliche Folge davon ist Trägheit, Erschlaffung und Muthlosigkeit, statt dass man überall ein reges und lebendiges Streben und Schaffen und sich Ueberbieten wahrnehmen sollte.

Der geringe Grad und Kenntniss von denjenigen Erfahrungen und Fortschritten, welche die Landwirthschaft im

übrigen Europa in diesem Jahrhunderte gemacht; der Mangel einer Belehrung und zweckmässigen Unterweisung und das Festhalten an hergebrachten Gewohnheiten, wirken natürlich nachtheilig, oder hemmen die Entwickelung des Ackerbaues. Es fehlt, besonders im Norden des Landes, nicht an einzelnen ausgezeichneten Musterwirthschaften, allein deren Leistungen und Versuche werden nicht Gemeingut der kleineren Landwirthe und darauf kommt es doch hauptsächlich an. Man darf übrigens bei beabsichtigten Einrichtungen, Bodenkulturen und Einführung neu erfundener und vervollkommter Ackergeräthe niemals die Eigenthümlichkeiten des Bodens und Klima's Portugals unberücksichtigt lassen, die die Anwendbarkeit englischer und deutscher Ackerwerkzeuge bei der grösseren Trockenheit oder härteren Beschaffenheit des Bodens mitunter schwierig, ja wohl ganz und gar unmöglich machen. Insbesondere fehlt es hinsichts der Baum- und Wiesenkultur an aller Belehrung.

Der Mangel an Betriebskapital erschwert den Fortschritt gleichfalls bedeutend. Es ist gut gesagt, dass das Gedeihen der Agrikultur sich darauf zurückführen lässt, mit den möglichst geringen Opfern an Zeit, Arbeit und Geld möglichst viel dem Grund und Boden abzugewinnen suchen; allein die Ausführung oder die Praxis wird selten die Theorien ohne bittere Erfahrungen und Verluste, niemals ohne Risiko verwirklichen. Es treten Verhältnisse und Zeiten ein, wo der Landwirth des baaren Geldes bedarf; das er, der in der Regel nichts besitzt, aufzunehmen genöthigt ist. Die Erfahrung hat auch in Portugal gelehrt, dass dergleichen Darlehen in der Regel den Beginn zum Ruin des Landmanns bilden. Die Bedingungen sind meistentheils so lästig, der Zins so hoch, der Rückzahlungstermin so kurz, dass sie den Darleiher zu neuen Anleihen zwingen und ihn bald dem Verderben preisgeben. Solche Erfahrungen haben ausgereicht, um den Landwirth vorsichtig zu machen. Er borgt nicht, er entbehrt lieber, er vermeidet jede Ausgabe zur besseren Bewirthschaftung seines Ackers, und begnügt sich

mit dem spärlichsten Ertrage. Natürlich leidet er zunächst am meisten; aber nicht minder das Allgemeine, der Stand der Agrikultur und der Nationalwohlstand überhaupt. Welche eigenthümliche und doch so oft wiederkehrende Erscheinung! Handel und Industrie arbeiten immer mit fremdem Credit und Geld, und der Ackerbau, der zehnmal so viel fördert und umsetzt und Kräfte in Bewegung erhält, der eine natürliche und sichere Hypothek in seiner Substanz bildet, ihm allein ist es nicht gegeben, durch zweckmässige Einrichtungen, unter billigen Bedingungen den Credit zu seiner Thätigkeit und Fortschritten in Anspruch zu nehmen? Es fehlt an einer guten Hypothekenordnung, an einem zweckmässigen Creditsystem.

Auch der schon oben erwähnte Mangel hinreichenden Feldschutzes erschwert die Landwirthschaft in Portugal. Das Eigenthum der Feldfrüchte ist nicht hinreichend geachtet. Es herrscht in dieser Beziehung eine Art von Communismus, der in mehreren Provinzen zum grössten Nachtheile der Grundbesitzer fast allgemein geworden ist. Ja, dergleichen Beeinträchtigungen gehen sogar auf Persönlichkeiten über, so dass ich mir habe sagen lassen, dass viele Grundbesitzer aus Furcht vor dergleichen Excessen es vorziehen, ihre Quintas nicht selbst zu bewohnen, sondern sie unter dem Schutze ihrer Wirthschaftsaufseher zu lassen. Von solchen Besitzern werden eben so wenig Verbesserungen und kostbare Neuerungen zur Entwickelung der Agrikultur zu erwarten sein. Eben so wenig werden solche Personen, welche die Absicht hatten, ihr Vermögen in Grundbesitz anzulegen, sich entschliessen, Gegenden zu wählen, wo das Eigenthum der Feldfrüchte nicht gesichert ist.

Die Unveräusserlichkeit der geschlossenen und Majoratsgüter hat ihre nachtheiligen Folgen sattsam gezeigt. Die Unmöglichkeit der Gesammtbestellung beim Mangel ausreichenden Betriebskapitals, und die Schaaren von besitzlosen Familien, welche in der Nähe solcher grossen Güter, auf den Verdienst eines spärlichen Tagelohns angewiesen,

lediglich um die dürftige Existenz kämpfen, und weder durch Fleiss und Anstrengungen noch durch sonstige Verwerthung ihrer Arbeitskräfte darauf hoffen können, ihre Lage verbessert zu sehen, einen Hausstand zu begründen, ihre Kinder zu erziehen. Die zahllosen ausgesetzten auf Staats- und Communalkosten erzogenen Kinder sind die natürlichen Folgen dieser socialen Zustände. Da die Majoratsherren ihre Besitzungen nicht selbst bewohnen, so vermeiden ihre Wirthschafter besondere Anstrengungen und Ausgaben zu Meliorationen, sie lassen den alten schleppenden Wirthschaftsgang so fortbestehen, und sie haben weder das Mitgefühl noch die Mittel, um die Noth der arbeitenden Klassen durch zweckmässige Beschäftigung auf Kosten der Besitzer zu vermindern; denn natürlich wird unter den Wirthschaftsbeamten derjenige der Beste sein, der die Gutseinnahmen möglichst wenig durch Wirthschaftsausgaben zu schmälern weiss. Aus diesem Grunde hatte D. Pedro die Einziehung der Klostergüter, und deren und der Krongüter Veräusserung anbefohlen, um den Grundbesitz des Landes angemessener vertheilt und bewirthschaftet zu sehen.

Als sehr wichtig ist das Unzureichende der Agrargesetzgebung hervorzuheben. Leider befinden sich eine Menge von landwirthschaftlichen Interessen ohne gesetzlichen Schutz und die Rechtsstreitigkeiten über die immer neu auftauchenden Zweifel in der Gesetzgebung führen zu kostbaren Processen, welche für den Staat nachtheilige Folgen haben, und viele Familien zu Grunde richten. Die Furcht vor Hungersnoth hatte eine ganze Reihe von Ausfuhrverboten der Landesprodukte hervorgerufen. Es ward gesetzlich untersagt, Weizen, Wolle, Leinen, Wachs, Honig, Hengste, Stuten und alle Arten von Vieh auszuführen. Dagegen war seit D. Manuels Regierung die Importation von Cerealien gestattet. Die späteren Könige sanktionirten die freie Einfuhr von Getreide; so D. Joaõ III., namentlich durch die Gesetze vom 20. Januar 1646, 12. Juni 1750, 26. Februar 1771 und 18. Januar 1783. Mit einem Worte, bis zum Jahre 1821 war diese

freie Einfuhr unbeschränkt. Aber die lächerlichsten Petitionen wurden den Cortes vorgelegt und die widersinnigsten Erlaubniss- oder Verbotsgesetze liefen in die Welt. Man beantragte, dass das Vieh nicht mehr in Schlachthäusern geschlachtet werden sollte; man beantragte ein Verbot wider die Maulthierzucht; man forderte Verkaufstaxen für landwirthschaftliche Erzeugnisse, und D. Pedro I. erliess ein Gesetz, wonach die Landleute das erstemal gepeitscht, und das zweitemal eingesteckt werden sollten, wenn sie fortführen, wie bisher, so grosse Quantitäten Stroh in ihre Schlafmatrazen zu stopfen.

Man machte das Reisen durch eine Menge von Strassen-, Wege-, Brück- und Thorgeldabgaben fast unmöglich, und die Gesetzgebung schien eine Zeit lang in der That sich die Aufgabe gestellt zu haben, die landwirthschaftliche Entwickelung möglichst zu hemmen. D. Diniz hatte ja das schönste Beispiel gegeben, Feld- und Waldwirthschaft zu fördern. Auf seine Veranlassung wurden von Klöstern und geistlichen Orden viele Städte und Flecken gegründet, und der Ackerbau verbreitet. D. Manoel führte eine strenge Feldpolizei ein; D. Affonso V. empfahl die Seidenzucht; D. João V., D. Affonso VI. Leinen- und Hanfkultur. D. José I. untersagte durch Gesetz vom 20. Juni 1774 die zu kurzen Verpachtungen; D. João VI. befreite durch Decret vom 11. April 1815 die Heiden, welche in Cultur gesetzt wurden, von Steuern, und setzte sogar Belohnungen dafür aus, und die ganze Gesetzgebung D. Pedros war darauf gerichtet, den Landbau, Handel und Industrie durch Befreiung von den sie drückenden Fesseln zu fördern, namentlich Landstrassen zu bauen, die Minen in Betrieb zu setzen, Mass und Gewicht, Steuern und Zölle zu reguliren, Ackerbauschulen zu errichten. Allein diese Materien sind gesetzlich fast noch vollständig ungeordnet. So beispielsweise fehlt es an Bestimmungen oder sie sind völlig unzureichend über die Benützung der Flüsse und Quellen, über Fischerei, Heideflächen, Vicinalwege, Wiesen, Sümpfe, Feldpolizei.

Ein anderer grosser Nachtheil liegt in der Mitweide- und Koppelhutungsgerechtigkeit, welche glücklicherweise nicht in allen, aber doch in mehreren Provinzen observanzmässig noch fortbesteht. Es ist nämlich, wenn die Privatgrundstücke nicht geschützt oder umfriedigt sind, oder nicht alljährlich bestellt werden, an mehreren Punkten der Brauch, diese als gemeinschaftliche Weide zu benutzen. So werden die baldíos, Heidestrecken, und auffallenderweise die Gemeindegrundstücke benutzt, welche man seit undenklicher Zeit lieber als gemeinschaftliches Weideland fortbestehen lassen wollte, statt sie zu verpachten und landwirthschaftlich zu bearbeiten. Als Weideland sind jene Flächen wenig gut, da sie nirgends geschont und überall verwildert sind. Es ist aber nicht möglich, selbst wenn es die Mitbetheiligten gestatten wollten, einzelne Stücke zu besamen, mit Sträuchern oder Bäumen zu bepflanzen, denn Alles würde augenblicklich wieder zerstört werden. Nicht einmal eine Art von Wiesencultur ist dort einzuführen; denn da ein Jeder das Weiderecht hat, so benutzt er dasselbe für Gross- und Kleinvieh im vollsten Umfange, und was nicht von Gräsern und Kräutern gefressen, das wird zertreten und umgewühlt, und der frühere Zustand der Verwilderung würde hier um so rascher wieder eintreten, als sich alles Vieh muthmasslich zunächst nach der bestellten Wiesenfläche drängen würde.

Und dennoch lehrt uns die Erfahrung, dass an solchen Orten, wo diese gemeinschaftlichen Weiden fortbestehen, ein grosser Theil des Viehs im Winter Hunger stirbt. Allein es hält unglaublich schwer, dergleichen Servituten, welche man patrimonio dos pobres nennt, abzulösen. Hätte nicht in den letzten 20 Jahren die Regierung die Erlaubniss ertheilt, in Beira und Alemtejo die Privatgrundstücke einfriedigen zu dürfen, so würden viele derselben zu Grunde gegangen sein. Die frühere Gesetzgebung, namentlich die Decrete vom 23. Juli 1776, 27. November 1804 und 11. April 1815, haben den Weg des einzuschlagenden Verfahrens bereits angebahnt, und in

der That bieten die früheren wüsten baldíos von Estremoz, Veiroz, Souzel und Cano und in andern Conselhos von Alemtejo jetzt den Anblick blühender Felder, Wiesen und Gärten.

Der Mangel bestehender landwirthschaftlicher Systeme wurde auch bereits früher hervorgehoben. Dass die entlegenen, der Kultur wenig zugänglichen, insbesondere die Gebirgsthäler der Viehwirthschaft ausschliesslich vorbehalten bleiben, liegt in der Natur der Sache. Allein die geschilderte Brachwirthschaft entzieht dem Ackerbau bedeutende Vortheile, welche nicht durch die dadurch gebotene Viehweide ausgeglichen werden. Hierin sind Aenderungen auch schon im Interesse der äusserst spärlichen Bevölkerung von Alemtejo ebenso wünschenswerth, als die Einführung einer entsprechenden Fruchtfolge in den der dauernden Bestellung bestimmten Aeckern. Durchgreifende Verbesserungen nach dieser Richtung hin werden nur nach Herstellung von Landstrassen und durch Musterwirthschaften und Unterweisung herbeigeführt werden.

Die nicht hinreichende Benutzung der vorhandenen Wasseradern, die man, statt sie zu verwerthen, sich ins Meer ergiessen lässt, entzieht der Agrikultur bedeutende Unterstützung. Wie schnell und ansehnlich sich die Revenuen des Grundbesitzes heben, wenn man Aecker und Wiesen durch Berieselungen befeuchtet, das zeigen die Thäler des Minho, Beira, Cano, Logamel und Portalegre. Insbesondere könnten der Guadiana, Zezere und Nabão sehr vortheilhaft zu Bewässerungen verwendet werden.

Dem notorischen Mangel an Wiesen und Futterkräutern würde auch durch sorgfältigeres Benützen des Fluss- und Regenwassers zu Berieselungen mehr abgeholfen werden. Der Mangel an Grünfutter hat den Mangel an Dünger zufolge, und in der Düngung liegt das Mittel zur Verbesserung des Bodens. In der Grösse des Viehstandes liegt die Bedingung zur Entwickelung der Landwirthschaft, und darin also auch der Schlüssel zu den verschiedenartigen Resultaten in den einzelnen Landesprovinzen. Alemtejo ist mehr als doppelt

so gross wie Minho, und hat einen Rindviehstand, der nicht die Hälfte des dortigen erreicht. Die übliche kurze Pachtzeit kann nur zur Verringerung des Bodenwerthes beitragen. Jeder Pächter wird sich bemühen, so viel als nur immer möglich dem Boden in der kurzen Pachtzeit abzugewinnen. Er wird keine Ausgaben machen, deren Nutzen ihm nicht während der kurzen Pachtzeit zu statten kommt; er wird nicht für seinen Nachfolger arbeiten und opfern. Er wird nicht Bäume pflanzen, oder die vorhandenen pflegen, sobald er die Früchte geerntet. Der Acker ist und bleibt ihm fremd. Kein Interesse bindet ihn an Grund und Boden, als der Gewinn, den er womöglich auf Kosten der Substanz zu erhöhen bemüht sein wird.

Hiernach muss es also der Regierung am Herzen liegen, ihrerseits die vorhandenen Hindernisse aus dem Wege zu räumen, und die Wege zu einer neuen freien, tüchtigen und kräftigen Entwickelung der Landwirthschaft anzubahnen. Dazu gehören: der Erlass von Agrargesetzen, die Ausarbeitung einer tüchtigen Hypothekenordnung, die Errichtung von ländlichen Creditinstituten, Ackerbauschulen, Ausstellungen von Vieh- und Ackergeräthen, Beschleunigung der Catastrirung, Wegebauten, Regulirung der Flussschifffahrt und Befreiung der Industrie von beschränkender Bevormundung und zweckloser Beeinträchtigung ihrer Entwickelung durch unbehinderte Concurrenz, welche den Markt und die Preise am sichersten zu bestimmen weiss.

Die Regierung ist nicht ganz müssig gewesen, und nach verschiedenen Richtungen hin hat die Gesetzgebung den Versuch gemacht, kräftig voran zu gehen. Ein Gesetz über Expropriationen vom 20. Februar 1850, ein Anderes über das gemeinschaftliche Weiderecht von demselben Tage, dessgleichen über die auf dem Festlande anzulegenden Landstrassen und Vicinalwege vom 20. Februar 1850 und 28. Februar 1854. Die Reorganisation der ländlichen Vorschussvereine und Creditinstitute; die Errichtung von Ackerbauschulen, angeordnet unter dem 16. December 1853, Thierschau,

Gewerbeausstellungen und Preisvertheilungen sind eingeleitet und haben stattgefunden. Es wird also nur noch darauf ankommen, das Bestehende einer näheren Beleuchtung zu unterwerfen, um zu prüfen, ob das Geschehene den beabsichtigten Zweck zu erreichen im Stande sein wird.

Es ward bemerkt, dass die Regierung eine Reorganisation der ländlichen Vorschussvereine, Gemeindespeicher oder Celleiros Communs, Montes pios agrarios, welche theilweise seit 300 Jahren bestehen, und Vorschüsse an Getreide und Geld geben, beabsichtige. Nachstehend gebe ich die heutige Lage dieser Institute. Ich lasse aber die Bestände in Gerste, Roggen und Mais fort, da sie zu unbedeutend sind.

Distrikt.	Conselho.	Institut.	Errichtet im Jahr	Ursprünglicher Fonds.	Jetziger Bestand.	Verlienen total.	Geld. Darlehenskasse.	Besitzthum des Institutes.
				Moios	Moios	Moios		
Beja	Alvito	Gemeinde-speicher	1741	5	30			4 Häuser — 2 Speicher.
	Beja		1584		674	78	1,240,981	4 Häuser — 2 Speicher.
	Cuba		1727	150	132	36		2 Häuser.
	Mertola		1805	193	394			
	Moura		1730	200	190	261	15,599,459	
	Serpa	Creditinst.	1840	726		326		
Evora	Alandroal	Gemeinde-speicher	1686	49	349	3	9,010	Speicher.
	Araiolos		1724	100	37½	2		dessgl.
	Borba		1728	100	160	89		dessgl.
	Estremoz		1689		180	5½		dessgl.
	Evora		1576		345	12		dessgl. und 2 Häuser.
	Evoramonte		1642		59			2 Häuser mit Boden.
	Montemor		1693	100	54	28	486	Speicher.
	Mourão		1689	17	320	6	24,884	dessgl.
	Portel		1699	150	150	13		dessgl.
	Rodondo		1651		356	2	2,938,900	dessgl.
	Villaviçosa		1715	75	8½	1		dessgl.
Portalegre	Aronjez	Vorschuss-Getreide	1734	100	90			
	Aviz		1643		152½	4		
	Campomor		1598		95½	2½		
	Elvas		1627	84	315	18		
	Fronteira				80	6		
	Monforte		1758	200	194	920	2,100,405	
	Niza		1741	70	70	15		
	Susel				125½			
	Beiro			111	111	47½		
Faro	Albufeira	Unter-stützungs-Kassen	1734	100	69	15		
	Silves		1731	2	13			
Castellobranco	Castellobranco		1704	33	33	1		
Leiria	Alcobaza		1812			2		
Lissabon	Alemquer		1812	10	11½	37½		Speicher.
	Grandola	Gemeindesp.	1812		33½			
Santarem	Torres novas	Montes pios	1579	4		24		
Vianna	Vianna		1812		39			
Bragança	Bragança		1827				695,090	Geld auf Zins.

Es ist aus dieser Liste zu ersehen, dass die Vorschusskassen wenig in Anspruch genommen werden. Zunächst sind die Bedingungen lästig, der Zinssatz 6—8 Procent hoch und die zu bestellende Sicherheit schwierig. Auch die durch Gesetz vom 14. August 1854 bewirkte neue Reorganisation wird keine wesentliche Aenderung herbeiführen. Darlehen in Getreide dürfen nicht über 20 Alqueire gehen, müssen binnen Jahresfrist in 3 Terminen restituirt und mit 5 Procent, sowie 1 Procent Amortisation verzinst, ausserdem aber in Hypotheken, Gold- oder Silberwerth à $^2/_3$ des Werthes gerechnet, oder durch Wechsel und Bürgschaft Sicherheit gestellt werden. Dasselbe gilt bei Darlehen in Geld; dem Schreiber muss der Leihende alle Acte des Geschäfts besonders vergütigen.

Wichtiger sind die erwähnten Ackerbauschulen. Das Gesetz vom 16. December 1852 bestimmt, dass der Unterricht in drei Stufenfolgen ertheilt werden soll. Der erste Grad ist die mechanische Arbeit und Unterweisung des Arbeiters, und soll in Unterrichts-Landwirthschaften von Privaten gelehrt werden. Der zweite Grad ist ein theoretisch-praktischer Unterricht und wird in Distriktsschulen ertheilt; der dritte Grad, welcher ein rein wissenschaftlicher ist, soll in dem Ackerbauinstitute in Lissabon gegeben werden. Für den ersten Unterricht soll in jeder der alten Provinzen mindestens eine Landwirthschaft bestimmt werden, deren Besitzer sich durch nationale Betriebsweise auszeichnet, sich zu einer solchen Unterweisung versteht, und dem man auf Kosten der Regierung einen Arbeitsaufseher zuordnet, welcher die Controle über die Zöglinge ausübt. Diese letzteren, welche zu Knechten, Meiern und Pächtern ausgebildet werden, müssen bei der Aufnahme mindestens 16 Jahre alt sein. Der Cursus dauert höchstens 3 Jahre, und es wird ein Prämienfonds ausgesetzt, um daraus den Unterhalt für die fähigsten und fleissigsten Schüler bestreiten zu können.

Für den zweiten Unterrichtsgrad bestehen 3 Distrikts-Anstalten in Lissabon, Vizeu und Evora, in deren jeden

sich eine Musterlandwirthschaft befindet, wo zunächst auf Kosten der Regierung Waisenknaben aus der Casa Pia zu Lissabon, oder Zöglinge aus Provinzial-Wohlthätigkeitsanstalten ausgebildet werden. In diesen Musterwirthschaften ist die Gesammtagricultur vertreten, Feld-, Garten-, Wiesenbau, Baumschulen, Viehzucht etc. Unter den Lehrern befinden sich auch Thierärzte, und die Militärveterinärschule, welche aufgelöst wird, soll ihre Alumnen für die Zukunft in diesen Instituten ausbilden. Die Zöglinge werden von den Wohlthätigkeitsanstalten, die sie entsendet, unterhalten. Der Cursus dauert für Landarbeiter 2 Jahre, für Landwirthe 3 Jahre. Er vereinigt die Theorie mit der Praxis, und in den Vorträgen die Anfangsgründe der Chemie, Physik, Thierarzneikunde, mit denen der Nationalökonomie, agrarischen Gesetzgebung und Rechnungsführung.

Das Normal-Ackerbauinstitut in Lissabon ist mit der dortigen Distriktsanstalt verbunden. Es wird dort gelehrt Botanik, Physiología vegetal, physiología comparada, Anatomie und Zoologie. Der Unterricht dieser Disciplinen wird theils in der Akademie der Wissenschaften, theils in der polytechnischen Schule ertheilt, und bezweckt gleichfalls die Ausbildung von Feldarbeitern, von Landwirthen und Agronomen. Der Cursus für die ersten ist praktisch und theoretisch. Für die Agronomen dauert derselbe 5 Jahre. Auch das Institut besitzt eine Musterwirthschaft, ein grosses Stück Land zu Versuchen, einen Garten für Gemüse und Baumcultur, ein Lokal für Seidenzucht, Stallungen und Weiden für Viehzucht, Laboratorien und Apparate für Maschinenlehre und Destillation.

Der Etat pro 1854—1855 weist für diesen Unterricht eine Ausgabe von 22,160,000 r. (36,933 Th.) nach; nämlich für den ersten Grad 4,800,000 r., und zwar für 6 Landwirthe und ebenso viel Arbeitsaufseher in 6 Provinzen je 2,400,000 r. (600 Th.); für den Unterricht zweiten Grades 7,992,000 r., in Evora für 6 Lehrer, Direktor, Arzt, Gärtner, demnächst für 20 Zöglinge à 9600 r. (16 Th.), und für die

Unterhaltung des Viehs 4,000,000 r. (6666 Th.); für den Unterricht im Institute 9,368,000 r., 1 Direktor, 8 Lehrer, 5 Techniker, 20 Alumnen à 9600 r., bilden den Personalbestand, und für Unterhaltung des Viehs werden gleichfalls 4,000,000 r. ausgesetzt.

Die Gründung dieser Ackerbauschule wurde im Allgemeinen mit grossem Beifall aufgenommen. Man muss von der Annahme ausgehen, dass die Regierung in jedem der Unterrichtsgrade einem bestimmten Bedürfnisse entsprechen wollte. Der Ackerbau bedarf des Arbeiters, des Sachverständigen und des wissenschaftlich Gebildeten oder des Knechtes, des Landwirthes und des Agronomen. Um diese heranzubilden, musste der Unterricht mechanisch, technisch und wissenschaftlich eingeleitet werden. Man kann die Landwirthschaft unter diesen verschiedenen Gesichtspunkten betrachten als eine Pflicht, als eine Kunst und als eine Wissenschaft. Der Elementarunterricht darin wird hauptsächlich praktisch auf Unterweisung und Vervollkommnung gerichtet sein; der folgende Unterricht die Theorie mit der Praxis vereinigen und in das wissenschaftliche Gebiet streifen, während der letzte Grad sich ausschliesslich in dieser Sphäre selbst, unter praktischen Uebungen bewegt. Wie der dritte Unterrichtsgrad ein rein wissenschaftlicher ist, so könnte man den zweiten als einen exemplarischen und den ersten als einen experimentalen bezeichnen; von denen der letzte im Felde, der vorhergehende in der Musterpflanzschule und der erste in der Aula ertheilt wird. Bekanntlich ist die Kritik leichter als die Kunst. So hat sie denn auch hier nicht verfehlt, mit dem anatomischen Messer zu sondiren, bevor sie die ersten Resultate der jungen Schöpfung abgewartet hat.

Man behauptete, dass die Lehrer jener Anstalten mit Hypothesen und theoretischen, durch die Praxis nicht bewährten Ansichten die Alumnen nur verwirren würden, und dass die beiden, durch das Unterrichtsgesetz vom 20. September 1844 ins Leben gerufenen Ackerschulen, freilich nur mit 1,800,000 r. ausgestattet, dennoch von grösserem Nutzen

wären, weil sie durch die im §. 89 und 90 bezeichneten Associacões agricoles ein grösseres Interesse, Erfahrung und Nutzen gewährt hätten. Insbesondere meinte man, dass eine Centralanstalt in einem Lande, dessen Bodenbeschaffenheit in den einzelnen Provinzen so verschiedenartig sei, wie Portugal, übel angebracht wäre. Die Baumschule für alle in und ausserhalb Portugal wachsenden Bäume sei nutzlos, die Eiche erfordere ihr bestimmtes Klima nicht minder als der Oelbaum und die Kastanie. Die letzteren, die im Norden so prächtig gedeihen, verkümmerten im Süden, und auch der Oelbaum komme in gewissen Theilen des Landes nicht fort. Der Pflug für das Erdreich in der Centralschule zu Lissabon müsse anders construirt sein, als der in Alemtejo und Minho, und die Weinkultur sei nach ihren Gattungen in allen Provinzen so verschiedenartig und durch die Lokalverhältnisse bedingt, dass es lächerlich sei, für die Kultur der Rebe einen Normalunterricht ertheilen zu wollen. Die Behandlung der sumpfigen Niederungen im Tejo- und Sadobette könnten in der Centralschule, in der Quinta von Alfeite oder Queluz so wenig gelehrt werden, wie die Forstkultur des Oberlandes. Die Fabrik von Ackergeräthen und die Branntweinbrennerei, welche mit dem Institute verbunden werden sollten, tadelte man auch, indem die verschiedenartigen üblichen Eisengeräthschaften von Dorfschmieden verfertigt hinreichend gut und billig geliefert würden. Die englischen und französischen Pflüge wären so wenig anwendbar wie die Säe- und Schneidemaschinen zu empfehlen. Als später die Quinta da Cruz do Taboado und ein Theil der königl. Quinta zu Bemposta für das Institut überwiesen wurden, tadelte man wiederum den Mangel an Wasser an beiden Punkten als einen Hauptübelstand. Man wird zunächst abwarten können, wie sich die Versuche bewähren. Auch auf der Insel Principe wird eine Art von Ackerbauschule errichtet, zu welchem Zweck die Regierung Herrn Almeida-Sousa ein Terrain von 3 Quadratmeilen überwiesen hat.

Durch ein anderes königliches Dekret vom 16. December

1852 ward festgesetzt, dass alljährlich in jedem administrativen Distrikte des Festlandes und der benachbarten Inseln Thierschauen stattfinden, und die besten Exemplare der Hausthiere mit Prämien bedacht werden sollten, um das Interesse an der Zucht, an Ackerbau und Industrie zu befördern. Die Thierschau soll an Markt- oder Festtagen stattfinden; die Ausstellung selbst in getrennten Lokalen in zwei auf einander folgenden Tagen. Es kann auch fremdes Vieh ausgestellt werden; Preise kann aber nur das in Portugal selbst gezüchtete erhalten, oder ausländische Thiere, welche in Portugal geboren sind; und zwar Pferde im zweiten, Maulthiere oder Rindvieh im ersten Jahre; Schafe oder Schweine, wenn sie sechs Monate alt sind. Jedes ausgestellte Thier muss eine Bescheinigung der Ortsbehörde, des Regidors oder Parochialgeistlichen führen, welche Angaben über Geburtsort und Alter enthält. Jeder Aussteller kann auf der Thierschau nur einmal prämiirt werden. Die Preise betragen für Pferde 60,000, 40,000 und 25,000 r. in drei Preisen. Eben so viele Preise für Esel zu 20,000, 12,000 und 8000 r. Für Rindvieh drei Prämien zu 40,000, 20,000 und 15,000 r. Für Schafe drei zu 20,000, 10,000 und 5000 r. unter der Voraussetzung, dass sie aus Heerden genommen sind, die mindestens 100 Köpfe zählen. Für Schweine drei Preise zu 10,000, 6000 und 3000 r.

Mittelst Reglements vom 2. März 1854 wurden noch nähere Bestimmungen über die auszustellenden Zeugnisse und über das Alter der concurrirenden Thiere erlassen. Es müssen nämlich Pferde drei Jahre, Maulthiere, Esel und Rindvieh zwei und ein halb, Schafe und Schweine ein Jahr alt sein.

Diese Thierschauen finden grossen Anklang im Publikum. Ich besuchte Anfang Juni 1854 diejenige auf der Feria von Sacavem, einige Meilen von der Residenz unfern des Tejo in einem reizenden von der Eisenbahn durchschnittenen Thalgrunde, am Flusse gleiches Namens gelegen. Hoch auf der Höhe thront die schöne Kirche, und rings umher senken

sich Wein- und Fruchtgelände terrassenförmig in den Grund, wo sich Tausende in fröhlichster Laune zu Fuss und zu Pferde tummelten. Dazwischen die Reihen von schönem Vieh und die wogende Masse neugieriger Bewohner der Residenz, um das Landleben mit seinen Freuden da draussen selbst aufzusuchen. Elegante Damen, galante Officiere und der junge Landjunker oder Grundbesitzer, welcher hier die erste Rolle übernehmen zu dürfen glaubte, modern frisirt und pomadisirt, geschniegelt und gebügelt, mit Schnauzbärtchen, halb andalusischer runder Jacke, kolossalen Kanonenstiefeln, Pfundsporen und Jagdpeitsche. So erscheinen sie zu Pferde, zu Fuss und zu Kahn, nicht ohne Selbstgefühl. Zwischen der hier und dort rauschenden Musik schreien Bänkelsänger und improvisirte blinde Dichter ihre Stanzen. Von allen Buden und Zelten wimpelte und flaggte es, und daneben ward gekocht, gesotten und gebraten, in Oel und Schmalz und Rinderfett, Fleisch, Fische, Eier, Zwiebeln und Pfannkuchen, und dann waren wieder förmliche Feldlager, die mich an die marokkanischen Karavanen erinnerten, dazwischen gedrängt. Alles war lustig und im Sonntagsstaat und Laune. Die Landwirthe kamen auf Eseln und kleinen asturischen Bergkleppern; mehrere ritten tüchtige Hengste der Altesraçe. Kräftige Arbeitspferde, prächtiges Milch- und Zugvieh, gute Schafe und Kabinetsstücke von Schweinen waren ausgestellt. Dazwischen bewegten sich die Aussteller mit dem Ausdruck glücklicher Befriedigung und zuversichtlicher Hoffnung auf Anerkennung. Nicht allein die Minister, auch der König D. Ferdinand mit dem Prinzen João und zwei Infantinnen waren dort, und erhöhten das Interesse der Landleute und des Gesammtpublikums ausserordentlich. Es gewährt eine grosse Genugthuung, den König in solchen Umgebungen zu beobachten. Im einfachen Civilüberrock, ohne Abzeichen mitten im Gedränge; nach allen Seiten freundlich, aufmunternd, und dabei immer ein königlicher Herr. Die Aufmerksamkeit und Sachkenntniss, mit der er die ausgestellten Thiere einzeln prüfte, das Lob, das er den

Landwirthen spendete, und die Art, wie er sich nach ihren Verhältnissen erkundigte, verklärten die Gesichter der Angeredeten und rührten sie bis zu Thränen. Es drängte sich auch ein Landwirth aus der Gegend von Santarem in die Nähe Sr. Majestät und bot ihm ein Brod und ein Töpfchen selbst gewonnener Butter an. Das war ein Ereigniss. Die tiefste Stille trat ein, und jeder lauschte, ob der König das Geschenk nehmen würde. Das geschah, und der Adjutant erhielt den Befehl, sogleich ein Butterbrod zu schneiden und zu streichen und dem Könige zu bringen. Der General bestieg die kleine Bühne, wo die jungen Prinzessinnen sassen, um dort ungestört seinen Auftrag auszuführen. Dabei umstanden ihn jene und forderten auch ihrerseits von den appetitlichen Landprodukten. Ich befand mich der Bühne gegenüber in einem dichten Knäuel bejahrter berittener Landleute, welche sich hoch in den Bügeln hoben, um das Ende dieses Auftritts abzuwarten. Mein nächster Nachbar, ein graubärtiger guter alter Bauer aus Povoa, Vater von 9 Kindern, wie er mir treuherzig erzählt hatte, kniete, um besser sehen zu können, auf dem Sattel seines ruhigen Pferdchens, und stützte sich dabei so kräftig auf meine Schulter, dass ich die Spuren wohl einige Tage mit mir herum getragen haben mag. Dazu bog er sich wiederholt zu mir herüber, und fragte mich, ob die Infantin wohl das Butterbrod selbst verzehren würde; eine Frage, die ich freilich nur mit Vermuthungen beantworten konnte. Als nun die Butterbrode fertig und zierlich gestrichen waren, die beiden Prinzessinnen solche genommen, sich auf ihre Plätze niedergelassen und mit kindlicher Unbefangenheit und Appetit zu essen begonnen hatten, da ward mein grauer Nachbar ganz weich gestimmt; er kletterte in den Sattel und die Steigbügel zurück, wischte sich mit dem Hemdärmel über die Augen, drückte mir die Hand so kräftig, wie vorher die Schulter und sagte: „Nun bin ich zufrieden und reite heim, und wir sollten nicht unsern König lieben und sein Haus! Das ist der wahre König, der auch den Landmann zu ehren weiss!“

Im Oktober 1851 hatte in Lissabon die erste Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte aller Art, so wie einer grossen Auswahl landwirthschaftlicher Ackergeräthe, Instrumente und Maschinen stattgefunden, welche eigens zu diesem Zweck in Antwerpen angekauft worden waren. Die Ausstellung fand in den Lokalen des Ministerii für Ackerbau, Industrie und öffentliche Arbeiten statt und ward mit vielem Beifall aufgenommen. Sehr verdient machten sich dabei Herr Ayres de Sá Nogueira und Don Geraldo José da Cunha, welcher letztere alljährlich eine Menge von Sämereien, namentlich Leinen-, Hanf-, Rüben- und Futterkräutersamen zur Anstellung landwirthschaftlicher Versuche unentgeltlich vertheilt.

Interessant bleibt für die Beurtheilung des Culturzustandes eines Landes, welches hauptsächlich auf Landwirthschaft angewiesen ist, und dessen Umfang und Bodenverhältnisse wir bereits näher kennen gelernt haben, das Verhältniss der Produktion zur Consumtion. Es beträgt nach den amtlichen Tabellen:

Producte.	Production.	Consumtion.	mehr producirt.	mehr consumirt.
	Moios.	Moios.		
Weizen	280,412	183,706	96,706	—
Gerste	88,303	84,432	3871	—
Mais	560,941	573,190	—	12,249
Roggen	210,081	206,317	3764	—
Hafer	20,477	18,963	1514	—
Grosse Bohnen	26,687	29,744	—	3057
Kleine Bohnen	9939	12,047	—	2108
Kartoffeln	125,201	137,005	—	11,805
Erbsen	2306	2699	—	339
Linsen	41	21	20	—
Kichererbsen	674	706	—	32
Inguanwurzel	13,553	4441	9112	—
Tremozos	357	364	—	7
Maduro-Wein	493,283	221,697	271,586	—
Verde-Wein	294,526	193,978	100,548	—
Oel	43,682	38,864	4818	—
Fleisch (Viehstand in Stücken)	5,782,712	634,227	—	—

Die Fleischconsumtion vertheilte sich auf die verschiedenen Provinzen in nachstehender Weise:

Provinzen.	Rindvieh.	Schweine.	Ziegen.	Schafe.	Total.	Centner.
	Stück.				Stück.	
Alemtejo . . .	3022	36,252	36,246	28,731	104,251	223,724
Algarve . . .	946	4923	13.695	6199	25,763	29,499
Beira	16,338	69,006	31,846	44,284	161.474	414,355
Estremadura .	37,246	63,968	—	67,522	168,754	788,157
Minho . . .	27,503	10,496	3924	31,794	73,717	499,332
Traz os Montes	13,709	25,399	2688	33.045	74,841	243,256
Inseln . . .	6141	1770	1976	3625	25,427	130,853
Summe	104,925	211,814	90,375	215,201	634,227	2,329,876

Es gehört nicht zu den Seltenheiten, dass man sich in der Wahl der richtigen Mittel zur Erreichung bestimmter Zwecke irrt und vergreift, und in solchen Irrthum kann auch die Regierung in der wohlmeinendsten Absicht gerathen, ohne dass man ihr aus dem Irrthum einen Vorwurf zu machen berechtigt ist. Anders gestaltet sich aber die Sache, wenn solche Mittel sich faktisch als zur Erreichung der ursprünglich beabsichtigten Zwecke nicht geeignet zeigen; wenn in der Anwendung der reglementarischen Bestimmungen Seitens der Beamten mit Willkür, und Seitens derjenigen, in deren Interesse das Gesetz gegeben war, betrügerisch verfahren wird, um die Strenge und Mangelhaftigkeit des Gesetzes zu umgehen. Wenn das anders der Regierung nicht unbekannt sein darf, wenn dieselbe Regierung vielfach Gelegenheit gehabt, traurige Erfahrungen in der Beschränkung des freien Benutzungs- und Eigenthumsrechtes zu machen; wenn die Regierung sich überzeugt haben könnte, dass eine zu weit führende Bevormundung der Privatinteressen die freie Entwickelung der Nationalindustrie und des Nationalwohlstandes auf Kosten einiger weniger wohlhabenden Grundbesitzer beschränkt, so begreift man das Fortbestehen solcher beschränkenden Gesetze um so weniger, wenn deren zeitweise Aufhebung die entgegengesetzten Resultate hervorgebracht hatte. Ich meine die von der Regierung im Jahre

1774 ins Leben gerufene Companhia Geral de Agricultura das Vinhas do Alto Douro, welche auf die Cultur und den Credit des Portweines im Auslande ihre Thätigkeit richten sollte. Der ziemlich willkürlich mit dem Namen Wein von Oporto oder Portowein bezeichnete Rebensaft wächst 15 Meilen von Porto auf der Strecke von Villareal nach Lamego, und von Barqueiros nach S. Joaõ de Vasqueiro, auf einem Erdreiche plutonischer Formation, besonders Thon und Quarz enthaltend, und producirt jährlich etwa 105,000 Pipen, welche wegen ihrer Qualität und sorgfältigen Behandlung im Auslande sehr geschätzt sind. Der gewonnene Wein muss bei Regua registrirt und darf nur von dort aus verschifft werden. Die Weincompagnie erstreckt ihre Machtvollkommenheit auf einen Distrikt von 18 Quadratmeilen, und ihr Zweck war, auf fremden Märkten den Credit der Portweine aufrecht zu erhalten und betrügerische Spekulationen mit verfälschten Weinen zu verhindern; ferner auf den fremden Märkten eine Concurrenz, welche den Kaufpreis hinabdrücken könnte, auszuschliessen und dem Weinproducenten die Gelegenheit zu bieten, durch den Verkauf seines Vorrathes vor dem dazu bestimmten Tage ohne grosse Opfer baares Geld zu verschaffen.

Zu diesem Zweck ward eine Commission niedergesetzt, welche die Güte des Weines zu prüfen, zu classificiren und zu bestimmen hatte, welche Qualitäten überhaupt, und wohin solche ausgeführt werden durften. Es wurden bestimmte Faktoreien errichtet. Von diesen umfasste der erste Distrikt den ausschliesslich für England bestimmten Wein; der zweite, Subsidiario genannt, die nach Brasilien zu verkaufende Gattung; und der dritte, unter dem Namen Rauco bekannt, die für Gasthäuser und Brennereien des Inlandes bestimmten Sorten.

Der vorzüglichste Portwein durfte nur nach England verkauft werden, desshalb erhöhte man die Ausgangsteuer einer jeden nach England verschifften Pipe Portwein um 6 Pfund Sterling. Um die Sorten zu classificiren, wurden Weinkoster

angestellt. Diese hatten die ihnen zur Prüfung vorgelegten Weine zu bezeichnen; mit Approvado, als nach England versendbar; als separado nach anderen Ländern veräusserungsfähig und reprovado nur zum Verbrauch im Lande geeignet. Nach dieser Prüfung bestimmte die Gesellschaft willkürlich die Quantität des für das laufende Jahr exportationsfähigen Weines und danach den aliquoten Theil, den jeder Producent von seinem classificirten Vorrathe zu verschiffen ermächtigt ward. Hierüber wurden Certificate ausgefertigt und diese Certificate bildeten bei der Verschiffung selbst die strenge Controle, dass nicht ein Mehreres, als was von der Compagnie bestimmt war, verschifft und namentlich nicht nach England ausgeführt werden durfte.

Abgesehen davon, dass jene Weinkoster im Laufe eines einzigen Tages bisweilen 2 bis 300 Fass Wein zu probiren und zu classificiren haben; ein Process, wofür nach der Behauptung der Weinproducenten auch die feinste Zunge, weil sie sich in dem fortwährenden Kosten abstumpft, auf die Dauer nicht ausreicht, mithin die Zuverlässigkeit des Ausspruchs sehr zweifelhaft wird, ohne dass gegen solchen Ausspruch eine Reklamation möglich wäre, so erscheint es unerklärlich, dass der Producent auch nicht einmal über den vom Koster classificirten Antheil im Ganzen, sondern dass er darüber nur nach Verhältniss der auf ihn repartirten willkürlichen Quote verfügen kann. Eine solche Willkür hat ein Täuschungs- und Betrugsverfahren einführen lassen. Wer seine Weine ausführen will, ohne das Certificat zu haben, kauft von einem Nachbar dessen Certificat, und führt darauf seinen schlechteren Wein aus.

Die Gesellschaft, deren Unterhalt jährlich 150 Contos kostet, verpflichtet sich ihrerseits, als Ausgleichung von dem nicht zum Export geeigneten Weinen alljährlich 22,000 Pipen II. und III. Klasse anzukaufen und durch Wiederverkauf für eigene Rechnung zu verwerthen. Das Resultat dieses ganzen kostbaren, die Industrie lähmenden, die Producenten erbitternden und zu Betrügereien veranlassenden unbilligen

Verfahrens ist, dass statt der gegenwärtig exportirten 6 Millionen Gallionen, bei einer entsprechend ermässigten Ausgangssteuer, jährlich 35 Millionen verschifft werden würden.

Zahllose Klagen und Beschwerden sind überhört worden, bis D. Pedro im Jahre 1832 die Companhía auflöste, worauf sich alsbald die Weinkultur mächtig entwickelte. Allein die Companhía ward am 7. Mai 1838 wieder eingeführt und am 21. Mai 1843 neu organisirt. Eine Aenderung gegen das frühere Verfahren ist demnächst durch das Gesetz vom 11. Oktober 1852 eingetreten. Darin ward bestimmt, dass die Exportation des Douroweines und der Geropiga nur über Porto geschehen, und nur die aus dem Faktoreidistrikt als exportationsfähig bezeichnete Quantität verschifft, der Rest aber zur Brennerei verwendet werden, auch niemals mehr als der in den letzten fünf Jahren verschiffte Durchschnittsbetrag nach ausserhalb verkauft werden sollte. Der Ausgangszoll für jede Pipe, ohne die ausserordentlichen Kosten und Zuschläge, soll 2400 r. (4 Th.) pro Pipe betragen und damit dem Producenten das Recht zustehen, den Wein beliebig verschiffen zu können. Es hörten also die Zuschläge für die nach England gehenden Weine nunmehr auf. Die Commission der Weincompagnie sollte aus 1 Präsidenten, 4 Mitgliedern und eben so vielen Substituten zusammengesetzt sein. 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter sollten auf sechs Jahre unter den Weinbauern aus dem oberen Douro gewählt werden; die übrigen unter den portugiesischen Weinhändlern, in deren Kaufgewölbe mehr als 50 Pipen lagern.

Am selben Tage mit dem eben genannten Gesetze erging ein königliches Dekret in Betreff der Begünstigung des Branntweinexportes von Porto aus. Bekanntlich wird der Branntwein auf der überseeischen Halbinsel ausschliesslich von Wein fabricirt. Es wurden nämlich auf jede Pipe eingeführten Branntweins 500 r. Eingangssteuer gezahlt; es sollten aber von jetzt ab für jede Pipe Branntwein (Cognac) aus Dourowein fabricirt und für das Ausland bestimmt 30,000 r. Prämie

und 20,000 r. für jede Pipe reinen Dourobranntweins zu 8 Grad Fessa bezahlt werden.

Zur Bestreitung dieser Ausgaben ward in dem Etat von 1854—1855 die Summe von 33,326,190 r. (55,540 Th.) und für die Certificate, Proben und Guias für den zu exportirenden Dourowein die Summe von 6,000,000 r. (10,000 Th.) ausgesetzt.

Schon mehrfach wurde in dieser Schrift auf die Nothwendigkeit der Erweiterung der statistischen und Vermessungsarbeiten in Portugal hingedeutet, weil es noch immer an einer richtigen Karte, an den vollständigen Höhenbestimmungen und an einem Cataster in Portugal fehlt. Die Fühlbarkeit eines solchen Mangels ist ausser allem Zweifel. Dass ein genaues Cataster die einzige richtige Basis einer Grundsteuerveranlagung ist, haben die ausgezeichnetsten Staatsmänner Portugals auch noch neuerdings im vollen Maasse anerkannt. Ich verweise hierüber auf das treffliche Büchlein des vormaligen Finanzministers, jetzigen Staatsraths Antonio José von Avila. Wir ersehen daraus, dass die Nothwendigkeit der Aufstellung einer Vermessung nicht erst seit dem organischen Dekrete vom 16. Mai 1832 herrührt, und dass die Gesetze vom 25. April und 18. Juli 1835, 31. December 1836, sowie der Administrativcodex von 1842 nur die diesfälligen früheren Anordnungen wieder aufgenommen haben.

In Portugal hatte bereits die Königin Thereza die genaue Aufnahme der Krondomänen Tombos dos bens da Coróa anbefohlen. Man nannte diese im Staatsarchive vorhandenen, in ihrer Art sehr interessanten Vermessungen Inquirições. Die ältesten sind die von Vizeu aus dem Jahre 1165. D. Affonso liess dieselben mit peinlicher Genauigkeit im vergrösserten Maassstabe ausführen, und die Könige D. Affonso III., D. Diniz, D. Affonso IV., D. Fernando, D. João I. fuhren in diesem Sinne fort und gaben jenen Aufnahmen eine weitere Ausdehnung.

Den Mangel der technischen Ausführung hatte man durch die Rechtlichkeit der mit der Arbeit beauftragten Personen zu ersetzen geglaubt. Im Archive des Torre do Tombo

finden sich 26 Codices mit dergleichen Inquirições oder Cadastros.

Durch die ganze Geschichte der portugiesischen Gesetzgebung kann man die Absicht der Regierung verfolgen, die begonnenen Catastrirungen auf die Kirchen-, Klöster-, Ritterordens-, Hospital- und Universitätsgüter und Commenden auszudehnen. Bald wurden Richter, bald Magistratualen damit betraut, und durchgehends lag dabei die Absicht zum Grunde, die Besteuerung auf diese Register zu basiren, weshalb man die letzteren selbst Censuaes nannte. Im Staatsarchive habe ich auch noch einzelne Stücke des Cadastro d'El Rei D. João III. gesehen, welches derselbe durch Dekret vom 27. Juli 1527 anzufertigen befahl ao numeramento geral des Königreichs. Es sind nämlich jetzt davon noch vorhanden die Provinzen Minho, Traz os Montes, und Theile von Alemtejo und Estremadura. Die Beschreibung der Bevölkerung, Grenzen und einzelnen Besitzverhältnisse jedes Gerichtsamtes gehen darin sehr ins Specielle.

Ein gewichtiges Dokument in Betreff der anzufertigenden Catasterarbeiten ist die Albara vom 9. Juni 1801. Darin ward befohlen, dass in jeder Comarca des Königreichs, unter Zuziehung der Verwaltungsbeamten und Techniker, eine Generalkarte der Comarca aufgenommen und daneben Specialkarten jedes Marktfleckens und jeder Gemeinde angefertigt, und in letzterem die Grenzen der einzelnen Privatbesitzungen genau bezeichnet werden sollten. Diese Karten sollten dann das Material zur Anfertigung einer im grossem Maassstab auszuführenden geographischen Karte des Königreichs bilden.

Die mit der Arbeit zunächst betrauten Cosmographen sollten zugleich ein Buch anlegen, welches als Generalregister dienen und den Titel einer jeden Besitzung enthalten sollte. Die neuen Acquirenten von Grundstücken wurden angewiesen, sich über ihre Erwerbstitel unter der Verwarnung binnen einer bestimmten Frist auszuweisen, dass dieselben später nicht anerkannt werden würden.

Ausserdem wurden noch besondere Bestimmungen hinsichts der Ausführung der Arbeit, nach den neuesten und als besten anerkannten Principien, und hinsichts der sorgfältigen Aufbewahrung der Vorarbeiten erlassen. Wenn man also bereits vor funfzig Jahren von der Nothwendigkeit solcher Vermessungen durchdrungen war; wenn namentlich der König-Regent am 3. December 1811 den Decembargador José Antonio de Sá auf das Dringendste aufforderte, diese Arbeit zu beschleunigen und in dem bezüglichen Dekrete besonders auf die Catasterarbeiten in Preussen, Böhmen, Frankreich u. s. w. hinweist, so kann man nur bedauern, dass jene Befehle nicht befolgt oder mindestens auf das allermangelhafteste ausgeführt wurden. Dass die traurigen späteren Kriegsjahre nicht geeignet waren, wesentliches nach dieser Richtung hin zu leisten, war natürlich.

Es wurden bereits oben die trefflichen Arbeiten des Ingenieurs Charles Bonnet erwähnt, der im Auftrage der Regierung unter dem besonderen Protektorat S. M. des Königs-Regenten, die Provinzen Algarve und Alemtejo nicht allein, wie er anfangs beabsichtigte, in geologischer Hinsicht bereisen, sondern seine Notizen über die physische Geographie des Landes überhaupt ausdehnen und das statistische Material zur Anfertigung einer Specialkarte des Landes sammeln sollte. Herr Bonnet, der mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet ward, trat seine Excursionen mit dem Dr. Julio Pereira de Carvalho und dem Artillerielieutenant José Maria do Ponte e Horta an. Nachdem Herr Bonnet mehr als 800 Meilen durchlaufen, 600 barometrische Beobachtungen angestellt und die Höhen in Algarve und Alemtejo bestimmt; 115 Punkte der früheren Triangulationsarbeiten des General Caula berichtigt hatte, reichte er seine Vermessungen und Memoiren ein, von denen die Akademie der Wissenschaften seinen Aufsatz über Algarve, er selbst eine Karte von Algarve und Alemtejo im Maassstabe von $^1/_{200,000}$, und das Ministerium des Innern einzelne statistische Notizen seiner Tabellen veröffentlichte. Die Specialkarten über die Bodenkultur

aller Fruchtgattungen, seine mineralogische Karte und die eben so interessanten als wichtigen und vollständigen specialstatistischen Tabellen, liegen noch unbenutzt und sehen ihrer Veröffentlichung entgegen.

Es bleibt nur zu wünschen, dass Hrn. Bonnet auch fernerhin die Mittel gewährt werden, um mit gleichem Talent und Hingebung seine Arbeiten fortsetzen zu können, wobei er gleichzeitig historische, genealogische und heraldische Forschungen anstellt und die Sammlung der ausgezeichnet reichen und kostbaren portugiesischen Marmorgattungen vervollständigt. Ich darf hier nicht vergessen, dass es der hochverdiente Franzini ist, der vom Hause aus die Arbeiten des Hrn. Bonnet ihrem vollen Werthe nach erkannte und die Regierung auf ihn aufmerksam machte, auch seine Vertheidigung in zwei kleinen Flugschriften übernahm, da man das Verdienst Hrn. Bonnets, weil er Ausländer, von gewisser Seite her gern geschmälert hätte. Hr. Franzini, der die treffliche Küstenkarte von Portugal herausgegeben, welche auf Kosten der englischen und französischen Regierung gestochen wurde, ist übrigens auch kein geborener Portugiese.

Demnächst muss hier der sehr wichtigen Arbeiten der Triangulirung Portugals gedacht werden, welche unter der speciellen Leitung des ausgezeichneten Ingenieurgenerals Folque stehen, und von denen die königliche Akademie der Wissenschaften bereits zwei Folianten im Jahre 1841 und im Jahre 1852 veröffentlicht hat.

Es sei mir gestattet, gleich hier sowohl dem General Folque, wie dem vormaligen Minister Franzini und Hrn. Charles Bonnet meinen Dank für die überaus freundliche Aufnahme und Unterstützung in meiner Arbeit auszusprechen, und solchen auf den Unterstaatssecretär im Ministerium für öffentliche Arbeiten, und Hrn. Caetano Maia ebendaselbst auszudehnen.

Im Jahre 1788 begann der Dr. Ciera, im Auftrage der Regierung, seine Vermessungsarbeiten (trabalhos geodesicos), welche im Jahre 1803 unterbrochen wurden; nachdem das

bereits erwähnte Gesetz vom Jahre 1801 die Anfertigung einer Mappa Arithmetico politico des Königreichs anbefohlen hatte, welche neben der genauen Vermessung als Anhalt für Justiz- und Verwaltungsbehörden, und eine Grundlage für Ackerbau, Industrie- und Handelsverhältnisse abgeben sollte. Erst nach der Restauration von 1833 wurden unter dem Minister José Freire auch die seit 30 Jahren unterbrochen gewesenen Triangulirungsarbeiten wieder aufgenommen, wobei sich denn herausstellte, dass die Ciera'schen Vorarbeiten nur theilweise brauchbar, die von ihm benutzten Instrumente verloren gegangen, und nur die im Militär-Archive aufbewahrten schätzbaren Vermessungen des General Caula und des vormaligen Ingenieur-Oberst Franzini einen Anhalt gewährten und auch noch fernerhin zu benutzen waren. Mit dem 14. März 1835 begann der General Folque, der Vater mit seinem Sohne, dem jetzigen General Filippe Folque, seine neuen mühsamen Vermessungsarbeiten, auf einer Basis von 2 Meilen zwischen dem Montijo und Batel; sie umfassten das Terrain von Senhora da Atalia, Aldea-Galega, Montijo, Quinta do Conde da Figueira, Samoco, Alcochete, Rio das Euguias bis Vau. Die aufgenommene topographische Karte hatte den Massstab von $1/_{20'000}$. Im Frühjahr 1836 wurden die Arbeiten fortgesetzt; 161 Erdwinkel und 153 Zenith-Distanzen berechnet und stets von barometrischen und thermometrischen Beobachtungen begleitet. Die Bewegungen des Jahres unterbrachen die Arbeiten nicht ganz, aber sie störten dieselben doch. Man ging zu einer Triangulation zweiter Ordnung über, um zunächst die Hauptpunkte zu bestimmen, welche die Topographie des Landes im Auge hatte, und sich von Montijo bis zum Cabo de Roca erstreckt; südlich vom Tejo die Punkte von S. Antonio und Paulo bis zum Thurm von Bugio, und nördlich das Observatorium auf dem Castelle, die Serra de Mosanto, Alfragide, Cotão, Pena, Peninha und Cabo de Roca umfasst. Trotz der mangelhaften Instrumente und der unterbliebenen Unterstützung der Regierung, welche nicht einmal die

Signalzeichen bezahlte, arbeitete man mit Instrumenten, die man von Privaten geliehen hatte, weiter; bestimmte die Lage des Observatoriums des Castells 38° 42′ 56″ 73‴ Breite nach einer 418maligen Beobachtung, und diejenige des Leuchtthurmes von Bugio nach einer 192mal wiederholten. Es kostete Mühe für dieses Jahr den Sold für drei Monate ausgezahlt zu erhalten.

Im Jahre 1838, wo die Ruhe wieder hergestellt war, erhielt die Commission neue Unterstützung, mit der sie ihre Arbeiten fortsetzte; mit dem Theodolit 303 Reihen verschiedener Winkel beobachtete, und jeden Winkel 10mal und öfters wieder durchnahm und 211 Höhen mass. Im Jahre 1840 erhielt die Commission den Auftrag, für die Akademie der Wissenschaften die Geschichte der Vermessungsarbeiten vom ersten Anfang bis zum Jahre 1846 zu schreiben, worauf sie mittelst einer im April 1843 ausgefertigten Portaria veranlasst wurde, die Vermessungsarbeiten in der begonnenen Weise fortzusetzen. Zunächst wurden dann die topographischen Arbeiten zwischen Lissabon, Cascaes und Cintra wieder aufgenommen. Demnächst gen Norden die Punkte von Aveiro, Caramullo, Serra Estrella bis nach Galicien. In den Jahren 1844 und 1845 wurden Excursionen nach Estremadura, Alemtejo, Beira baixa, Beira alta und Minho gemacht, um die vom Dr. Ciera angenommenen grossen Winkel in kleinere Winkel zu zerlegen, dazwischen unter vortheilhafteren Bedingungen neue Punkte festzustellen, mit Zuhülfenahme dieser die Triangulation bis zur ganzen Nordgrenze auszudehnen, und die Zwischenräume auszufüllen durch Berichtigungen, Planzeichnungen und die erforderlichen Höhenmessungen. Gleichzeitig wurden die Vorarbeiten zur Specialcarte beendet, welche das Terrain zwischen Belem, Caxias, S. Julião, Cascaes, Cabo Bazo, Alto do Barril, Pena, S. Miguel und Ajuda umfasst.

Im Jahre 1846 wurde trotz der Minho-Revolution fortgearbeitet; einige Pläne der Serra von Cintra aufgenommen, die Höhe des Observatoriums auf dem Castell, nach

220maliger Beobachtung auf 53,63 braças bestimmt, und die Aufnahmen nach Mafra zu ausgedehnt. Der damals ausgebrochene Bürgerkrieg machte erst im August 1847 eine Wiederaufnahme der Arbeiten möglich, welche mit ihren Triangeln bereits eine Oberfläche von 280 Quadratmeilen umfasste. Das hierüber gesammelte, im Ministerium zur Zusammenstellung aufbewahrte und bearbeitete Material enthält Aufnahmen im Massstabe von $^1/_{10'000}$; es bezeichnet Abgrenzungen des Besitzstandes, Höhen und Senkungen bis zum Meeresspiegel, und die Bodenbeschaffenheit, unter Anwendung aller in der französischen Kartographie gemachten Erfahrungen und Erfindungen. Die Arbeiten werden durch kräftigere Unterstützung der Regierung besser gefördert; wie denn beispielsweise im Jahre 1846 4 Theodolite von Trougton von verschiedener Grösse beschafft und mehr wie 40 Signalpyramiden bewilligt wurden, von denen jede einzelne 12—14 Palmen Breite an der Basis, 35—40 Palmen Höhe messen sollte. Diese grösseren Pyramiden kosten 240,000 r. (400 Th.), die kleineren 10,000 r. (166 Th.) jede einzelne. Leider aber ist die fortwährend bedrängte Finanzlage des Landes bisher Veranlassung gewessen, dass die Arbeiten nicht in der gewünschten Weise gefördert werden konnten, indem es immer an den Hülfsbeamten, Instrumenten, Zeichnern und Kupferstechern fehlte.

Der Etat pro 1854—1855 weist für die Fortsetzung der Vermessungsarbeiten eine Ausgabe nach von 16,211,500 r. (27,019 Th.), Gesetz vom 18. August 1853. Davon kamen für 18 Officiere, nämlich: 1 Direktor, 5 Capitäns, 9 Lieutenants, 2 Schiffslieutenants, 1 Schiffsunterlieutenant und 50 Ingenieure mit 6 Sg. täglich für die 9monatliche Arbeitszeit 11,739,500 r. Für die Errichtung 6 grosser Pyramiden 1,800,000 r. Für die Errichtung kleiner Pyramiden 800,000 r. Für Hütten, Geräthe, deren Aufrichtung und Transport 1,280,000 r. Für einige neue Messinstrumente 372,000 r. Für Schreib- und Zeichnenmaterial 120,000 r.

Was ich von den für den Stich vorbereiteten Arbeiten

gesehen, hat mich in hohem Grade befriedigt. Einzelne Sectionen sind mit grosser Vollendung ausgeführt; so ist namentlich eine von Hrn. Chelmicki aufgenommene Partie der Tejomündung mit dem Fort S. Julião vortrefflich. Ich hatte gewünscht ein solches Blatt mit der Residenz Lissabon und nächsten Umgebung diesem Werke als einen Beweis tüchtiger portugiesischer Kartenarbeit mit hinzufügen zu können, allein da man zum Stich erst einen jungen Polen aus Paris verschrieben hatte, so ist die Arbeit noch nicht bis zur Veröffentlichung gediehen. Dem Hrn. v. Folque wird das Erscheinen jener Karte eine grosse Genugthuung gewähren.

Land- und Wasserwege.

Land- und Wasserstrassen bilden die Lebensader eines Landes. Die freie und ungehinderte Cirkulation des Blutes bedingt die Frische, Kraft, Dauer und Lebensfähigkeit eines Körpers. Stockt oder erstarrt das Blut, oder durchschneidet man die Arterien in einem organisch gegliederten Körper, so verblutet er sich, oder die Glieder sterben ab. Selbst in dem mechanischen Organismus ist die regelmässige ungestörte Bewegung Bedingung zur Erfüllung des vorgeschriebenen Zweckes. Darum ist es von der grösten Bedeutung, die inneren Verbindungen eines Landes und die nach aussen führenden Communikationen auf alle Weise zu befördern, um den Verkehr der Menschen und Produkte nicht allein von den einzelnen Orten aus nach dem Centralpunkt der Hauptstadt, sondern auch von einem jeden nach den Ausgangs- und Endpunkten des industriellen und Handelsverkehrs, wie unter einander selbst zu sichern. Wenigen Ländern Europa's sind in dieser Beziehung so günstige Bedingungen geboten wie Portugal. Wiewohl ein Gebirgsland, so senken sich doch in dem schmalen und langgestreckten Festlande die Höhen nach der Küste hinab, die es von zwei Seiten umgibt. Mächtige Ströme, mit starker Wasserkraft aus dem Herzen des Nachbarlandes herabsteigend, umspülen

im Süden und Norden die Grenzen, oder durchschneiden das Land an ihren weiten Mündungen vom harrenden Weltmeere empfangen, mit dem sich eine Menge von reichen Wasseradern vermählen, nachdem sie nach verschiedenen Richtungen die Thäler durchkreuzt, ihre Geschwister in den Bergen aufgesucht, und vereinigt mit ihnen hinausgeeilt sind, um dem unaufhaltsam nachdringenden Elemente Platz zu machen. Zu Land- und Kunststrassen fehlt es nicht an gutem Material, weder an Quadern noch an Granit oder Basalt, weder an trefflichen Ziegeln noch an guten Bindemitteln oder an Kies. Auch ist der Charakter des Gebirges von der Art, dass sich der Anlage bequemer, fahrbarer Uebergänge nirgends Schwierigkeiten in den Weg legen, welche nicht durch die Erfahrungen und Fortschritte im Strassenbau, selbst in den kleinsten europäischen Bergländern mit Leichtigkeit überwunden werden könnten. Aber trotz aller dieser so überaus günstigen Bedingungen, trotzdem, dass Portugal mit seinem fruchtbaren Boden und Klima ein ackerbautreibendes, und mit Hinsicht auf seine Lage und Küsten, ein Schifffahrt und Handel treibendes Land, so ist es doch in seinen Land- und Wasserwegen weit, weit hinter allen übrigen Ländern Europa's zurückgeblieben.

Wirft man einen Blick auf die Carte von Portugal, so wird man unwillkürlich an Norwegen erinnert; ein Vergleich der insbesondere in den Nordprovinzen durch die Gebirgsformationen, und selbst bis zu den Menschen anwendbar ist, welehe nicht allein in ihrer Körpergestaltung und Physiognomie, und in den braunen und namentlich bei Kindern oft blonden Haaren, sondern auch in der Tracht, in den braunen Kleiderstoffen, den Fracks und rothen Mützen der Männer und in den dunkelfarbigen Röcken und weissen Kopftüchern der Frauen, mit den Norwegern Aehnlichkeit haben. Hauptsächlich beziehe ich aber diesen Vergleich auf die Flüsse, die wie die norwegischen Fiorde vom Meere aus in das Land zu treten, und die Produkte des Ackerbaues und Kunstfleisses mitten aus den fruchtbaren Thalebenen abholen zu wollen

scheinen. Ich betone das Wort scheinen, denn während in Norwegen die Dreimaster in die schmalen Fiorde mit Sicherheit einlaufen, müssen vor den meisten portugiesischen Flussmündungen, weil sie mit Sandbarren versperrt sind, selbst kleinere Handelsschiffe ausserhalb ankern. Sogar der mächtige Dourostrom bietet bei ungünstigem Winde den draussen harrenden Schiffen nicht einmal einen Nothhafen, denn selbst die Fischerbarken haben dann nur die Wahl, die nördlich belegene Bucht von Montezinhos aufzusuchen, oder auf gut Glück auf den Strand zu laufen.

Folgt man dem Laufe der Ströme in Portugal, so begreift man nicht, weshalb man bei solchen Wassermassen und so reichlichen Zuflüssen es unterlassen konnte, das Strombett zu reguliren und für die Schifffahrt offen zu erhalten. Ich bin in einer kleinen Barke, so schmal und leicht, dass man ohne Gefahr umzuschlagen, seinen Platz nicht verändern durfte, den Tejo von Abrantes hinabgefahren, und mitten in diesem gewaltigen Strome, dessen Spiegel unterhalb Tancos sich in eine unabsehbare Fläche ausdehnt, zu vier- oder fünfmal aufgefahren, so dass mein Bootsmann hinaussteigen und wohl einige hundert Schritte, bis an die Knien im Wasser watend, den Kahn wie einen Schlitten hinter sich herziehen musste. Allein, indem ich mir vorbehalte, weiter unten auf die Wasserstrassen und ihre Unterhaltung, namentlich auf die Projekte der Canalisirungen und Schiffbarmachung der portugiesischen Hauptströme zurückzukommen, wollen wir zuvörderst die Landcommunikationen näher besprechen.

Wenn ich gesagt, dass Portugal darin hinter allen Ländern Europa's zurückgeblieben ist, so wird dies aus nachstehenden wenigen Notizen deutlich werden.

Es gibt in Portugal keine fahrbare Landstrassen, welche auch nur die beiden Hauptstädte des Landes oder zwei, durch ihre industriellen oder Handelsverhältnisse wichtige Hafenplätze oder bedeutende Städte verbänden. Chausseen führen nur von Lissabon nach Cintra, von Porto die jüngst

eröffnete Kunststrasse nach Braga, von Thomar auf Santarem zu einige Meilen, und Strecken der von Aldea Galego nach Badajoz führenden Hauptverbindung mit Portugal. Alle übrigen Chausseebauten sind Flick- und Stickwerke, ohne inneren Zusammenhang, oder auch nur in Verbindung mit anderen fahrbaren Landwegen. Eben so steht es mit den unchaussirten sogenannten Landstrassen. Von Vicinalwegen, die als solche zu erkennen oder als solche unterhalten wären, ist gar nicht zu reden. Es besteht also natürlich in Portugal eben so wenig eine Wegevermessung, als man mit einiger Bestimmtheit Entfernungen über den zunächst belegenen Ort hinaus bestimmen kann. Es gibt in Portugal weder Meilensteine, noch Wegweiser. Man reitet eine Wegestrecke so fort, und wenn sie aufhört, weil sie sich im Sande oder in Fusswegen, oder in Berg und Wald, oder in Wasser verliert, so reitet man halt durch Feld und Wald und über den Berg oder durch den Fluss, sich der Führung des Arrieiros, oder wenn derselbe den Weg nicht kennt, oder man solchen auf seinen Excursionen nicht mit sich hat, dem Instinkte seines Rosses oder Maulthieres überlassend. Ein charakteristisches Merkmal der heutigen Beschaffenheit der portugiesischen Strassen ist gewiss der im ganzen Lande ausschliesslich übliche Ochsenkarren, mit grossen Scheibenrädern und beweglicher Axe. Das durch die beständige Reibung hervorgebrachte Kreischen dieser Wagen hört man schon aus weiter Entfernung. Die Ochsen zu einem bis fünf Gespann schleppen solche Gefährte durch Dick und Dünn, Felsspalten hinab und über Felsblöcke hinauf, und ich traf auf der Strasse zwischen Barca und Pico de Regalada einige Wagenzüge, die zu acht und zehn Ochsen, je ein Fässchen Wein, oder drei bis vier Sack Mehl übers Gebirge zogen mit einem unglaublichen Kraftaufwand von Ochsenstärke und Ochsenmuth, Lungen und Stecken der Ochsentreiber, und Ausdauer von Menschen, Vieh und Axen. Ich war abgestiegen, denn ich hatte auf allen meinen Reisen in nördlichen und südlichen Ländern, in und ausser Europa, noch keine Passage

getroffen, welche in solcher Beschaffenheit den Anspruch auf den Namen einer, in der am reichsten angebauten und am meisten bevölkerten Provinz des Landes gelegenen Strasse machte.

Die Römer verstanden es trefflich, Strassen anzulegen und zu erhalten. Auch in Portugal wussten sie sich zu verewigen und Hadrians Bauten sind noch in vielen wohlerhaltenen soliden Brücken in den Nordprovinzen vorhanden. Aber wo die Römerstrassen geblieben, vermag ich nicht zu erklären. Ich hielt anfangs die eben geschilderte Strasse aus dem Limathale über den Pico de Regalada nach dem, zu den Römerzeiten sehr blühenden Braga, für eine solche alte Heerstrasse, nicht sowohl wegen der grossen behauenen, ursprünglich zusammengefügt gewesenen Granitblöcke, welche das Pflaster gebildet hatten, sondern weil meiner Ansicht nach mindestens eine zweitausendjährige künstliche und natürliche Zerstörung und Vernachlässigung thätig gewesen sein mussten, um einen solchen Zustand gänzlicher Auflösung erklären zu können.

Auch des grossen Staatsmannes Pombal grossartige gemeinnützige Anlagen suchte ich in den Resten der damaligen Strassenbauten und fand sie zu meiner geringen Befriedigung verfallen, versandet und nur hier und dort in kurzen Strecken, wie Oasen in der Wüste auftauchen. Pombal wollte Alles, Alles sogleich, und Alles zugleich. Mit seiner Willenskraft und mit seinen Hülfsmitteln konnte er Aussergewöhnliches, durch Menschenkraft zu Schaffendes fördern. Er spannte die Sehne bis zu ihrer äussersten Grenze. Als sie mit seinem Sturze riss, da blieb der Bogen ungenutzt, dem Roste preisgegeben. Es war niemand da, der die gesprengten Enden der Sehne hätte zusammenknüpfen können; und es fehlte an der Kraft eines Pombal, um den Bogen zu spannen. Die gegen 1570 angelegten Pombal'schen Wege in Beira und Estremadura sind wahre Prachtbauten, aber jetzt ganz unbrauchbar. Ohne dringende Veranlassung hatte man durch Niederungen, lediglich um das Niveau der Strasse beizubehalten, mehrere tausend fusslange Dämme in Quadern, wie

Viaducte aufgemauert, mit behauenen Granitpfeilern besetzt, mit Trottoirs und Sitzbänken geziert. Aber so unvollendet, unterbrochen und gar nicht unterhalten, hat sie der Flugsand begraben und vergessen lassen, wenn man nicht etwa diese Strecken in die neuen Wegebauprojekte mit aufnimmt, wo sie dann gewiss den neuen Anlagen wohl zu statten kommen und manchem wenig erfahrenen Architekten zur Belehrung über die Construktion guter Gewölbe und zweckmässiger Wasserdurchlässe dienen können.

Wenn man eine Geschichte der portugiesischen Strassenbauten schreiben sollte, würde es leichter sein, aufzuzählen, was man darin zu thun unterlassen, als was man wirklich geschaffen hat. D. Pedro's Restauration hatte zwar sehr entschieden und dringend auch auf durchgreifende Reformen oder vielmehr neue Strassenprojekte hingedeutet; allein erst im Jahre 1845 kam man bis zum Anfang der Ausführung; denn das Deficit in den Staatskassen, der Misscredit, der die Portugiesen in die hinteren Reihen der Nationen gedrängt; Mangel an Vertrauen, Erfahrung und staatsmännischer Sicherheit und Muth, hatte die Verwaltung gelähmt. In jenem Jahre nämlich bildete sich die Gesellschaft oder Direcção da Companhia das obras publicas de Portugal, und verpflichtete sich contraktlich, dem Staate gegenüber zur Heran- und Ausbildung von Wegebaumeistern und Ingenieuren, sowie vom 1. März 1845 ab zur Ausführung der ihr bezeichneten öffentlichen Wegebauprojekte. Zur Beschaffung der erforderlichen Fonds hatte die Tabaksgesellschaft sich auf zwölf Jahre mit einem Betrage von 4000 Contos und die Confiança Nacional mit einem Capitale von 8000 Contos zu betheiligen bereit erklärt.

So trat denn die Direcção mit einem Nominalcapitale von 20,000 Contos auf, von welchem 12,000 Contos in Actien emittirt, und von diesen 4000 an die Bank in Lissabon abgesetzt wurden. Diese Gesellschaft war weder eine einfache Corporation, welche für Staatsrechnung wirthschaftete, noch war sie eine einfache Privatgesellschaft. Von beiden

hatte sie etwas. Sie genoss administrative Prärogative im Interesse der Förderung ihrer Zwecke und andererseits war es ein Capitalistenverein, der seine Fonds dem Staate lieh gegen Zinsen und Amortisation. Die Gesellschaft, welche im Ganzen gegen 11,000 Menschen beschäftigt, hatte contraktlich ihre Entschädigung vom Staate je nach braças für Expropriationen und Wegebauten zu fordern und hatte ihre Thätigkeit entwickelt: in dem Strassenbau von Porto auf Braga; desgl. von der Kettenbrücke über den Douro bis nach Alto da Bandeira; von Lissabon nach Lumiar auf Villafranca; die Eisenbahnstrecken von Lissabon nach Sacavem; von Sacavem auf Villafranca; Strasse von Lissabon nach Cintra; von Lissabon nach Badajoz; die Carregada von Alemquer.

Allein es stellten sich bald Differenzen und Klagen Seitens der Gesellschaft wider die Regierung ein. Sie musste Darlehen aufnehmen und hoch verzinsen, da die Vorarbeiten, welche eine Menge von Technikern beschäftigten, sehr kostbar waren, während sie andererseits, um so billig als nur möglich zu bauen und für Expropriationen nicht zu hohe Entschädigungssummen zu zahlen, nicht immer die zweckmässigsten Richtungen bei ihren Anlagen wählte. Die Bank in Lissabon weigerte sich, die Aktien anzunehmen. Die Regierung erfüllte angeblich die ihr obliegenden Verpflichtungen, insbesondere hinsichts der Zinszahlung nicht; sie liess die Bauprojekte für die Verbindung von Braga nach Guimarães mit Verletzung der Rechte der Gesellschaft veröffentlichen, und hatte den Beschluss des Baues einer Eisenbahn von Lissabon an die spanische Grenze gefasst, ohne sich dieserhalb mit der Direcção geeinigt zu haben.

Da inzwischen mit dem Jahre 1850 die Regierung die Ausführung der Wegebauten selbst in die Hand zu nehmen beschloss, theils um den Verwickelungen vorzubeugen, welche in Folge des neuen Interesses für die Eisenbahnanlagen mit jener Gesellschaft entstehen mussten; theils, weil sie glaubte, billiger und umfassender das neue projektirte Strassennetz durch alle Provinzen durchführen zu können, so kam es auf

eine möglichst friedliche Auseinandersetzung mit der contraktlich allein zu Wegebauten berechtigten Gesellschaft an. In Ausführung des diesfälligen Dekretes vom 20. Mai 1850 hatte letztere ein Capital von 1,385,629,203 r. für die Strasse von Lissabon nach Porto und das sogenannte Minhostrassensystem zu fordern. Diese Summe zerfiel in vier Theile: a) 343,000,000 r., der Rest von 500,000,000 r. für die Strasse von Lissabon nach Porto; b) 113,814,285 r. für das Minhosystem; c) 200,000,000 r. für die Uebertragung an die Cessionäre jener Wegearbeiten; d) 728,814,718 r. für besondere contraktliche Entschädigungsausgaben.

Die Gesellschaft hatte zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten dem Hause Lombré & Comp. 500 Contos zahlen müssen, und als sie der Regierung ihre Liquidation einreichte, vergass sie darin die Summe von 343 Contos aufzunehmen, die sie noch auf jene 500 Contos schuldete. Der Staatsrath genehmigte unter dem 28. August 1849 diese Zahlung nachträglich. Später entstanden dann abermals Zweifel und es wurden der Gesellschaft nachstehende Punkte zu einer Uebereinkunft vorgelegt.

a) Es sollten der Gesellschaft alle gehabten Auslagen und Zinsen erstattet werden.

b) Dasselbe sollte namentlich hinsichts der Ausgaben für die Strasse von Lissabon nach Porto stattfinden.

c) Im Wege der Compensation sollte dann die Gesellschaft dem Staate ihre Rechte abtreten.

d) Nach Dekret vom 19. November 1846 sollte der Amortisationsfond zur Zahlung verwendet werden, und die Bank zu Lissabon dafür aufkommen.

Statt der 343 Contos, von deren Zahlung weiter keine Rede war, bot man später 553 in Inscriptionen zu 5%, welche mit den auf obige 500 Contos bereits eingezahlten 157 einen Totalbetrag von 500 bildeten.

Die Regierung übernahm nunmehr selbst die Ausführung der Strassenbauten. Der Etat pro 1854—1855 weist dafür nach:

a) Für Eisenbahnbauten . . 393,099,346 r. (655,165 Th.)

b) Für Landstrassen 233,966,382 r. (389,943 Th.)

und zwar für die Strassen:

Vianna-Braga . .	12,000,000 r.
Porto-Amarante .	12,000,000 „
Regua-Bragança .	12,000,000 „
Aveiro-Albergaria .	4,000,000 „
Vizeu-Mealhada .	12,000,000 „
Coimbra-Mealhada } Coimbra-Condeixa }	6,000,000 „
Coimbra-Thomar .	10,000,000 „
Castellobranco-Abrantes	6,000,000 „
Lisboa-Mafra . . .	4,000,000 „
Carregada-Caldas .	10,000,000 „
Alhandra-Torresvedras	7,000,000 „
Moita-Setubal . .	12,000,000 „
Santarem-Torresnovas	6,000,000 „
Aldea-Galego-Paia .	50,000,000 „
Alcaçar-Faro . .	20,966,382 „
Im Allgemeinen und für Studien . .	50,966,382 „

c) An Brücken- u. Wasserbauten 113,007,040 r. (188,345 Th.)

und zwar Regulirung des Guadiana .	6,000,000 r.
Brücke über den Ribeira de Caya .	2,400,000 „
Brücke über den Lima	4,000,000 „
Deichbauten am Mondego	3,600,000 „
Leinpfad am Douro	8,407,040 „
Brücke bei Castellobranco	3,600,000 „

Brücke über den
Codes 2,400,000 r.
Regulirung d. Tejo-
bettes 10,000,000 „
Kosten für den Azambujakanal etc.

Das erste durchgreifende Strassenbauprojekt war das Gesetz vom 22. Juli 1850.

Es wurden danach die Strassen (Estradas) in Strassen erster und zweiter Klasse getheilt; je nachdem dieselben von der Residenz aus nach den Hauptprovinzial- und Hauptstädten des Nachbarlandes führen; oder die Hauptprovinzial- und bedeutenderen Städte unter einander, mit den grossen Landesstrassen, oder den Hafen oder Grenzpunkten verbinden.

Die Wege sind danach Communalwege, wenn sie die Conselhos unter sich, oder diese mit den Provinzialhauptstädten, oder mit den Landstrassen zweiter Klasse verbinden; oder Vicinalwege, worunter alle übrigen begriffen werden.

Der Staat baut entweder selbst oder durch Contracte aus Staatsfonds die Strassen, und zwar, so weit die Fonds reichen, nach einem über das ganze Land gebreiteten Netze, gleichzeitig in allen Provinzen. Zu diesen Kosten werden aufgebracht ein Zuschlag von 20% auf Grund-, Gewerbe- und Luxussteuer, und Wege-, Brück- und Fährgeld. Die Wegegeldhebestellen sollen je 2 Meilen von einander entfernt sein. Befreit von Erlegung desselben sind Civil- und Militärbeamte im Dienst, Couriere, Armee- und Kriegseffekten, und Vieh für landwirthschaftliche Zwecke benutzt. Die Strafen für Contraventionen betragen 240 bis 2000 r. (12 Sgr. bis 3⅕ Th.)

Der Bau und die Unterhaltung der Communal- und Vicinalstrassen sollte auf Vorschlag der Civilgouverneure eingeleitet werden.

a) Am 30. September 1854 machte der Minister bekannt, dass Hoffnung vorhanden sei, im December die neugebaute Strasse von Carregada nach Coimbra eröffnen zu können, und dass demnächst ein täglicher Mallepostdienst zwischen beiden Punkten eingerichtet werden sollte.

b) Am 3. Oktober 1854 erging der königliche Befehl, die Strasse von Baltar nach Amarante, und von Villanova de Gamalição nach Vianna im Bau zu beginnen, und zwar sollten für diese Strassenstrecken monatlich verwendet werden: von Baltar nach Pennafiel 4,800,000 r., von Pennafiel nach Amarante 13,950,000 r., von Villanova nach Vianna 11,250,000 r.

Inzwischen trat die Idee einer Eisenbahnverbindung mit dem benachbarten Spanien mächtig auf. Die Aussicht, die Hauptlinie von Deutschland über Paris und Madrid in Lissabon münden zu sehen, enthusiasmirte das Land, und man hoffte Alles dasjenige, was man in Ermangelung von Communikationen im Innern und nach Aussen vernachlässigt und verloren hatte, in der Verwirklichung dieses Gedankens wieder einbringen und ausgleichen zu können. Man war auf einen Mangel an Bereitwilligkeit von spanischer Seite nicht vorbereitet. Man dachte nicht daran, dass Spanien die volle Wichtigkeit dieser Hauptader des europäischen nach dem Süden und den überseeischen Ländern gerichteten Personenverkehrs begreifen und muthmasslich für sein eigenes Interesse ausbeuten, und eher die Eisenbahn von Madrid durch Andalusien auf Sevilla und Cadix bauen, als den kostbareren Weg über Talavera, über die steilen Gebirgshöhen des Tejobeckens wählen würde, um den Gewinn dieses Verkehrs dem Nachbarlande zu überlassen. Die Ablehnung spanischerseits erfolgte sehr bestimmt, entmuthigte aber die für diese Idee Schwärmenden keinesweges; denn das Gesetz vom 6. Mai 1852 regulirte den Eisenbahnbau, und die Grundsteinlegung nach dem ersten Spatenstich erhöhte nur den Taumel der Begeisterung, der bald genug einer nüchternen Anschauung der Dinge Platz machen sollte.

Es würde sehr weit führen, um den Streit darüber aufzunehmen, dass es vor dem Bau einer Eisenbahn darauf ankomme, die Communikation im Innern des Landes vollständig zu reguliren, weil entgegengesetzten Falles keine Resultate von der Eisenbahn für das Gemeinwohl zu erwarten

wären; oder dass es nur des Baues einer Eisenbahn bedürfe, um das ganze Innere des Landes zu zwingen, mit Aufbietung aller Kräfte, so schnell als möglich, Verbindungen mit der Bahn herzustellen. Beide Gesichtspunkte lassen sich vereinigen, und von ihrem Zusammenwirken ist Gutes zu erwarten.

Die Frage ist viel wichtiger, ob es bei der Weigerung Spaniens, die Linie in Badajoz aufzunehmen, noch verständig schien, diese Richtung gegen die spanische Grenze zu, als die wichtigste und erste zu wählen und dann, welche Direktion man der Bahn von Lissabon aus geben müsse, um dieselbe für den inneren Landesverkehr auf eine den Kosten entsprechende Weise nutzbar machen zu können.

Alemtejo gilt als die Kornkammer Portugals. Es ist aber der am schwächsten bevölkerte Theil des Festlandes und seine Bewohner, hinter allen übrigen in der Civilisation zurückgeblieben, gehören daneben auch zu den ärmsten der Bevölkerung. Erwägt man nun, dass der Eisenbahnverkehr wesentlich auf den Personenverkehr berechnet, dass dieser aber in Alemtejo und nach der Grenze zu so gering ist, dass die im Jahre 1854 versuchsweise auf der Strasse nach Badajoz zu eröffnende Diligenceverbindung hauptsächlich wegen Mangel an Reisenden wieder eingegangen ist; erwägt man ferner, dass gar keine Veranlassung vorliegt, die Getreidebestände aus Alemtejo zu Eisenbahn nach Lissabon zu fördern, dass solche mittelst eines Karrens bis Santarem und von dort aus den Tejo hinab, immer noch schnell genug, und jedenfalls viel billiger befördert werden würden, so muss man den Muth der Aktionäre bewundern, welche bei ihrem Unternehmen beharrten, ohne einmal darauf zu bestehen, der Richtung der Bahn von Hause aus eine angemessenere Direktion zu geben. Statt die Linie mitten in das Land, welchem es bisher ganz an inneren Verbindungen gebrach, zu legen, hat man mit sehr kostbaren Bauten die Direktion hart am schiffbaren Tejo vorgezogen, und durch diese Concurrenz die ohnedies durch die Versandung des Tejobettes

immer mehr sinkende Schifffahrt auf dem Hauptstrome des Landes noch um ein Bedeutendes gelähmt.

Man hat das Unternehmen durch Concessionen poussirt, welche in der That nicht zu der Annahme berechtigen, dass dabei eine Regierung interessirt sei, die zu der allergrössten Oekonomie in der Bewilligung neuer Staatsausgaben angewiesen ist. Garantirt sind 6% Zinsen und 1% zur Amortisation; 3% Prämie für jede eröffnete Wegestrecke. In den Banken sind die 3% der Zinsen der Totalsumme zur Verfügung der Gesellschaft deponirt; die Staatsländereien werden für das Planum unentgeltlich, eben so das Holz aus den Staatswaldungen hergegeben. Die Maschinen und sonstiges Material dürfen zollfrei eingeführt werden. Abgabenfreiheit ist auf 20 Jahre zugestanden, und alle bei Gelegenheit eines Krieges verursachten Beschädigungen hat die Regierung wieder herstellen zu lassen.

Die Arbeit ist in Angriff genommen. Das Planum nach Sacavem fast beendet und auch von dort aus über die Höhe in einer schiefen Ebene und so weiter nach Santarem zu ziemlich weit vorgeschritten. Inzwischen war von einer französischen Gesellschaft ein Plan eingereicht, auf eigene Kosten eine Eisenbahn von Lissabon über Cintra auf Porto zu bauen, wenn man derselben gestatten wolle, die Richtung durch das Tejothal, hart am Strome zu wählen, und dort auf eigene Kosten, aber ohne Entschädigungskosten, Kais anlegen, solche nach Belieben ausdehnen und mit Häusern besetzen zu dürfen. Diese letztere Spekulation dürfte nun deshalb nicht ausführbar sein, als den jetzigen Uferbesitzern bereits ein ähnliches Recht eingeräumt ist, dieselben solches mithin muthmasslich nicht ohne bedeutende Entschädigung abtreten dürften; eine Entschädigung, welche zu zahlen der Staat sich schwerlich bereit finden lassen würde.

Dagegen erschien unter dem 7. August 1854 ein neues Gesetz, wonach der früher schon concessionirten Eisenbahngesellschaft eine neue Concession ertheilt wird, um von Aldeagalega, auf dem linken Tejoufer nach Vendas Novas,

event. nach Evora, sowie nach Beja und vom erstgenannten Ausgangspunkte nach Setubal unter den, den früheren Bedingungen ähnlichen Aufsichten, eine Eisenbahn zu bauen.

Die Julirevolution in Spanien hat der Sachlage eine neue Wendung gegeben. Das Ministerium Espartero, durchdrungen von der Nothwendigkeit, die Handelsinteressen der beiden Königreiche der iberischen Halbinsel als gemeinschaftliche zu betrachten und zu fördern, hat am 23. October eine Commission von Technikern ernannt, um in Gemeinschaft mit portugiesischen Ingenieuren die baldige Ausführbarkeit der Eisenbahnverbindung zwischen Madrid und Lissabon zu begutachten.

Durch diese Eisenbahnprojecte hat das die Land- und Communalstrassen betreffende Gesetz vom Jahre 1850 eine Aenderung erfahren, und eine diesfällige neue Gesetzesvorlage ist den im Jahre 1854 versammelt gewesenen Cortes vorgelegt worden, um die sämmtlichen Land- und Wasserverbindungen zusammenzufassen.

Nach einer ministeriellen Bekanntmachung vom 21. October 1854 waren von der Regierung während des letzten Septembermonates 10,667 Arbeiter an Wegbauten im Königreiche beschäftigt worden.

Hiernach werden die Verbindungen im Innern des Königreiches eingetheilt in Eisenbahnen, Landwege und Wasserstrassen. Die ersten sind die Bahnzüge nach Westen und Norden (von Santarem auf Porto), und die nach Süden über Aldea Galego nach Beja und Setubal.

Die Landwege werden in königliche Strassen-, Distrikts- und Gemeindewege getheilt. Die königlichen Strassen sind in zwei Classen getheilt, numerirt, und werden vom Staat gebaut und unterhalten. Ihre Breite beträgt ohne die Banquets mitzurechnen, 7—9 Metres. Die Distrikts- und Gemeindewege werden von den betreffenden Distrikten und Gemeinden gebaut, und behält sich die Regierung vor, Zuschüsse zu bewilligen. Bis zur Beendigung der projectirten Eisenbahnlinien nach Norden und Westen wird die Regierung

alljährlich zur Unterhaltung nachstehender Strassen die erforderlichen Summen aussetzen: Von Ponte d'Aseca (Mündung des Azambuja-Canals) nach Thomar über Santarem, Torres Novas und Barquinha; von Thomar nach Coimbra und Ponte de Muroella; von Coimbra nach Porto und Aveiro; von Pombal nach Coimbra; von Abrantes nach Portalegre.

Königliche Landstrassen I. Classe sind die Verbindungen der Residenzstadt mit den Hauptpunkten der Grenzen und den Distriktshauptstädten, nämlich:

N. 3. Vianna.
Barcellos.

N. 4. Valença.
Arcos.
Ponte do Barca.
Braga.

Villanova de Famalicão.

N. 5. Chaves.
Villa Pouca.

N. 6. Bragança.
Mirandella.
Murça.

Villa real.
Amarante.
Penafiel.

N. 2. Aveiro.

Porto.
Estareja.

Eixo.
Valle de Cortima.

N. 7. Vizeu.
Tondella.
Mortagua.
Mealhada.

N. 8. Torre Moncorvo.
Foz do Sabor.
Trancoso.

N. 9. Almeida.
Guarda.

Celorico.
Galicas.
Ponte Murcella.

N. 1. Leiria.
Villa nova de Ourem.

Coimbra.
Pombal.

Thomar.

N. 10. Salvaterra.
Castelbranco.
Abrantes.
Constancia.

Barquinha.
Santarem.
Lissabon.

Bareiro.
Agoas de Moura.
Alcacer.
Porto do Rei.
Ferreira.

N. 15. Aljustrel.
Mesesana.
Garvão.
Marcos.
Bartoloméo.
Loulé und Faro.

N. 14. Beja.
Serpa.
Moura.

Aldea Galega.
Vendas novas.
Montemor.

N. 12. Evora.
Villanova.
Murão.

N. 13. Araiollos.
Estremoz.
Elvas.
R. do Caya.

Santarem.
Bartinha.
Ponte de Sor.

Aviz.
Estremoz.
Elvas.

N. 11. Crato.
Portalegre.
Castello.

Als die wichtigsten dieser Hauptstrassen sollen sofort in Angriff genommen werden, diejenigen:

1) von Thomar über Ourem nach Leiria; 2) Porto über Famalicão nach Barcellos und Vianna; 3) Famalicão über Braga, Arcos nach Valenca; 4) Porto über Penafiel, Amarante, Mirandella, Bragança; 5) Coimbra über Mealhada nach Vizeu; 6) Coimbra über Murcello, Guarda nach Almeida; 7) Abrantes nach Villa del Rey, Sarcedas nach Castellobranco; 8) Ponte de Sor, Crato nach Portalegre; 9) Aldeagalega, Montemor, Estremoz, Elvas, Badajoz; 10) Montemor o novo nach Evora; 11) Alcacer do Sal, Porto de Rey, Ferreira, Beja; 12) Ferreira, Aljustres, Messejana, Bartoloméo, Loule, Faro.

Die königlichen Landstrassen zweiter Classe enthalten 25 Hauptverbindungen der Provincialhauptstädte unter einander und mit Häfen oder Gränzpunkten. Die Wasserwege werden eingetheilt:

a) In Regulirung und Canalisation der Ströme.

Diese umfassen: 1) Regulirung des Douro von Foz do Tamega bis Barca d'Alva; 2) des Tejo von Barquinha bis Velha de Rodão; 3) des Guadiana von Alcontim bis Mertola; 4) des Mondego von Figuera bis Foz dão, inclusive der Soure bis Pombal; 5) Canalisation des Sado von Alcacer do Sal bis Garvão; 6) von Sorreia bis Benavent und Aviz; 7) des Vouga von Foz de Agueda bis S. Pedro de Sul; 8) des Sabor von seiner Mündung bis Azibo; 9) des Lima von Vianna bis Arcos de Valdevez; 10) des Cavado von Espozende bis Ponte do Prado; 11) des Portimão von seiner Mündung bis Silves.

b) Anlage und Erweiterung von Canälen.

1) Ein Canal zur Verbindung des Tejo und Sado; 2) der Azambujacanal seitwärts des Tejo bis nach Santarem; 3) der Alpiaçacanal neben dem Tejo von Arripiado bis Muge, gegenüber Santarem mit dem Tejo und dem Canal von Azambuja correspondirend; 4) der Canal des Rio maior von dort bis nach Ponte d'Aseca, wo er mit dem vorhergehenden

zusammentrifft; 5) die Vereinigung des Douro mit dem Tejo, insoweit dies mit Benutzung des Zezere und Coã möglich ist.

Bei der Wichtigkeit, welche die inneren Communicationen eines Lnndes für seine ganze Zukunft bieten, habe ich geglaubt, dass es für meine Leser von Interesse sein dürfte, demselben eine Karte vorzulegen, aus welcher sie die eben genannten Projecte übersichtlich entnehmen können. Ich habe dabei als weitere Verbindungsmittel die Telegraphenlinien, und als Stations- und Sicherheitspunkte die Häfen, die Leuchtthürme und befestigten Plätze erster Classe angegeben, auch endlich die vorhandenen Mineralquellen besonders angedeutet.

Man kann dem jetzigen Ministerium das Zeugniss nicht versagen, dass es sich, so weit es dies vermag, oder von seinem Standpunkt aus zu übersehen im Stande ist, angelegen sein läst, die zu Wegebauten ausgesetzten Summen zu verwenden, und auch der Oeffentlichkeit Rechnung darüber zu legen. Alle Monate, alle Trimester und alle Semester erscheinen in der Staatszeitung detaillirte Uebersichten, aus welchen zu entnehmen, in welchen Distrikten, an welchen Strassen, wie viele Meter, von wie vielen Arbeitern reparirt oder neu gebaut sind, unter Sonderung der Ausgaben für Material, Arbeit und Beaufsichtigung je für fiskalische und Gemeinderechnung. Einen eigentlichen Nutzen dieser zahlenreichen tabellarischen Uebersichten sehe ich nicht ein, denn ein Urtheil über die Beschaffenheit, die Lage und Ausdehnung des Wegebaues kann dem Leser daraus nicht gewährt werden. Allein die Art und Weise, wie diese Wegebauten angefasst und durchgeführt werden, scheint mir nicht empfehlens-, sondern vielmehr nachtheilig und verhältnissmässig kostbar und tadelnswerth. Man einigt sich über die Unfahrbarkeit oder Bodenlosigkeit einer dem öffentlichen Verkehre nicht zu entziehenden sogenannten Land- und Heerstrasse (Estrada). Man beschliesst, dieselbe als eine Hauptstrasse erster Classe zu behandeln, und sie zu chaussiren, damit sie für jede Art von Fuhrwerk leicht passirbar

ist. Anfang- und Endpunkt stehen fest. Es sind dies natürlich die grösseren Städte, zwischen denen entweder ein bedeutender Verkehr bestanden hat, oder noch besteht, oder dadurch herbeigeführt werden soll.

Statt nun nach vollständig entworfenem Nivellement und Plan von dem Ausgangs- oder von diesem und dem Endpunkt gleichzeitig zu beginnen, und von diesen aus Jahr für Jahr ein neues vollendetes fahrbares Wegestück der öffentlichen Benutzung zu übergeben; das handeltreibende oder reiselustige Publikum aufzumuntern, versuchsweise einen anderen leichten oder Frachtwagen, als die zweiräderigen plumpen Ochsenkarren mit beweglichen Axen zu construiren, statt dessen wählt man sich einige Löcher, als die tiefste Stelle, und eine Meile davon einige Bergkuppen, als die höchsten Uebergänge der Strasse, vielleicht vier Meilen weiter einen Fluss aus, der bei dieser Gelegenheit überbrückt werden soll.

Nun arbeitet man los. Nach 2—3 Jahren erblickt man statt der tiefen Löcher ein Stück eines mächtig sich erhebenden Viaducts, auf den man leider weder von einer noch von der andern Seite zu kann, um das Opus ordentlich in Augenschein zu nehmen, denn es steht vollkommen isolirt da. Statt der Bergkuppe erblickt man dort tief unter sich einen Einschnitt, ähnlich dem Trolhoettakanal, und unten ein Stück trefflicher Chaussee, die man aber vorläufig noch nicht erreichen oder benutzen kann. Auch die schöne Drathbrücke nähert sich nach einigen Jahren ihrer Vollendung: allein sie steht ebenfalls isolirt, und wartet des Anschlusses hüben und drüben, nach abermals so und so vielen Jahren. Inzwischen bricht man auf den klapperigen Nothbrücken fast den Hals, wofür man sein reichliches Brückengeld erlegt.

Es mag wahr sein, dass es oft an baaren Beständen zur Zahlung der Löhnung fehlte, und dass die Arbeiter inzwischen theilweise, oder Alle nach Hause entlassen werden mussten. Das ist auch thatsächlich richtig, dass es häufig an Arbeitskräften fehlt, und trotz der regelmässigen Lohnzahlung,

die Arbeiter nicht aufzutreiben sind, wie dies bei dem Chausseebau durch Alemtejo nach Elvas hin, der Fall war, wo man in diesem Frühjahre zur Förderung der durch schlechte Witterung nothwendigen Wegereparaturen militärische Hilfe entbieten musste. Allein solche Chausseebauerei ist und bleibt Flick- und Stückwerk. Seit einer Reihe von Jahren baut man an der Strasse nach den spanischen Gränzen. Ich glaube, zwanzigmal ist die Chaussee unterbrochen, und man bleibt dann zur Regenzeit im unchaussirten, unergründlichen Thonboden, im eigentlichsten Sinne des Wortes genommen, stecken. Bei jener Chaussee hat man in umgekehrter Ordnung zu bauen begonnen. So weit der Boden gut, fest und eben war, chaussirte man den Weg; wo man an eine Tiefe, oder an eine Höhe, oder sonstige Terrainschwierigkeiten kam, setzte man die Arbeit aus, um sie eine halbe Stunde weiter auf ebenem Boden wieder anzufangen. So haben mir portugiesische Beamte erzählt, und so habe ich es auf meinen Reisen theilweise selbst wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, oder mindestens habe ich diesen Eindruck mit mir genommen, wobei ich, da ich nicht Sachverständiger bin, zugeben will, dass auch andere technische Bedenken oder Hindernisse die geschilderte Arbeitsweise veranlasst haben mögen. Die natürliche thatsächliche Folge bleibt aber immer dieselbe. Die ganze Strassenstrecke ist so lange unbrauchbar, als die Communikation durch einzelne unübersteigliche Hindernisse, wenn auch nur auf kurzen Strecken gehemmt ist, und man kann unmöglich neue Arten von Fuhrwerken in Thätigkeit setzen, bevor bestimmte Verbindungsstrecken vollständig beendigt sind und dies möglich machen.

Ich habe die in Portugal gebauten, oder im Bau begriffenen Kunststrassen sämmtlich in Augenschein genommen. Chausseen werden sich zunächst nach dem Terrain richten, und in Gebirgsgegenden Thal und Höhen zweckmässig berücksichtigen, benutzen oder umgehen, um Steigungen, Senkungen und die kostbaren gemauerten Dammschüttungen zu

vermeiden. In England legt man, um Raum, Zeit und Terrain zu sparen, die Kunststrassen mitten durch Sümpfe und quer über die Bergrücken. In Deutschland führt man sie gern nach dem Lineal über Kirchthurmspitzen, oder bepflanzt sie mit den beliebten Karolinenpappeln. Das beste und praktische liegt gewöhnlich in der Mitte. Die schon erwähnte Chaussee durch Alemtejo macht den Eindruck, als habe der Ingenieur während des Baues seine Schule gemacht, und als Autodidact, erst nach gesammelten Erfahrungen, mit Zuversicht und voller Sachkenntniss gebaut. Die jüngst vollendeten Strecken sind untadelhaft, die Brücken zweckmässig gelegt, gut gewölbt, die Senkungen gut geführt, und nicht ohne Geschmack sind einzelne Anlagen, Anpflanzungen und Verzierungen, unter Benutzung scharf gebrannter Ziegel, verwendet. Bis zur völligen Beendigung der Chaussee sind noch manche schwierige Terrainhindernisse zu überwinden.

Die viel besprochene und verhältnissmässig sehr kostbare Chaussee von Lissabon nach Cintra würde bei uns für eine sehr mittelmässige Land- oder Kreisschaussee gelten, die keinerlei Anspruch auf eine besonders tüchtige technische Ausführung machen dürfte.

Was die neu eröffnete und mit einer Diligence befahrene Chaussee von Porto nach Braga anbetrifft, so deutet die oft eigenthümliche Richtung und der Zustand derselben auf die Vermuthung, dass es dabei darauf abgesehen gewesen wäre, möglichst billig zu bauen. Das Planum ist nicht genug gewölbt. Es fehlt theilweise an Seitengräben, um den Wasserlauf zu reguliren. Man hat ferner das Material nicht vorsichtig gewählt. Es gibt in der Nähe einen harten, dauerhaften Stein, der, zur Beschüttung verwendet, der darüber hinrollenden Last der Wagen Widerstand zu leisten im Stande wäre. Statt dessen hat man es vorgezogen, die Beschüttung mittelst eines gleichfalls in der Nähe vorhandenen röthlichen thon- und tuffsteinartigen Conglomerates zu bewerkstelligen. Dasselbe ist denn natürlich sogleich zermalmt, hat sich in Staub umgesetzt und die Chaussee mehrere Zoll hoch mit

einem feinen Mehlstaub überdeckt, der dem Gehenden und Reitenden bei Wind und Regen gleich lästig wird. Die Steinwalzen, welche auf dieser Chaussee benutzt werden, rechtfertigen das Gesagte. Sie sind zu klein und leicht, um auf eine Beschüttung von hartem Stein einwirken zu können, aber eben nicht zu schwer, um nicht jene Beschüttung von weicheren Steinen zu zerbröckeln.

An den Strecken nach Braga zu, wo man ein härteres Beschüttungsmaterial gewählt, hat man hinterher zu viel Sand darüber geschüttet.

Wirklich vorzüglich gut ausgeführt ist die Chausseestrecke, welche etwa eine Meile nördlich von Coimbra beginnt und nach Porto zu bestimmt ist. Da sie eben nur eine Strecke von einer Meile bildet, die wegen des schauderhaften Weges bis nach Coimbra, von dorther mit Kutschwagen nicht befahren werden kann, so kommt sie gegenwärtig Wenigen zu statten. Wenn ich nicht irre, so beginnt diese vortreffliche Chaussee bei Fornos.

Auch die von Thomar aus auf Santarem zu gebaute Chaussee ist zwar schmal und die Unterlage scheint mir nicht stark genug, um auf die Dauer einer grossen Frequenz von Lastwagen widerstehen zu können, allein sie ist gut unterhalten und hübsch bepflanzt. Das Wegegeld ist mässig; das Brückengeld beträgt für Fussgänger, Reiter, Karren, Wagen 5, 20, 30, 80 r.

Mit Bezug auf die oben angeführten Canalisationspläne mehrerer Flüsse kann ich hier nicht umhin, der wiederholt aufgetauchten Projekte der Schiffbarmachung des Tejo und Douro, respective von Aranjuez und Zamora oder Valladolid aus zu gedenken, ein Unternehmen, dessen Ausführung für beide Nationen von der grössten Wichtigkeit sein, und dessen Kosten durch die dadurch gewonnenen Resultate reichlich aufgewogen werden würden.

Im Jahre 1581 hatten der Neapolitaner Antonelli und Juanelo Toriano, ein Mailänder, dem Könige Philipp II. einen Plan zur Schiffbarmachung des Tejo von Aranjuez aus,

vorgelegt. Es fehlte jedoch an Geld zur Ausführung. Wiederum waren es zwei Ausländer, welche im Jahre 1641 dem Könige Philipp IV. einen neuen Entwurf überreichten; nämlich Julio Martelli und Luigi Carduchi. Allein der Verlust von Portugal entzog aus erklärlichem Grunde auch dem Tejo eine besondere Berücksichtigung. Es vergingen inzwischen abermals hundert Jahre, bis dass 1755 Richard Wall, ein Irländer, den Plan wieder aufnahm, mit demselben jedoch bei Karl III., welcher gerade mit kriegerischen Plänen beschäftigt war, kein Gehör fand. Im Jahre 1808 fasste Francisco Xavier de Cabanas die Sache abermals ins Auge und veröffentlichte ein Memoire „Sobre la navegacion del Tajo", jedoch ohne Erfolg und auch die späteren Vorschläge von Bermadez de Castro blieben unberücksichtigt.

Die letzteren finden sich in einem Büchlein vereinigt, welches im Jahre 1845 in Lissabon erschien und grosses Interesse erweckte. Man ging damals wirklich damit um, mit der Schiffbarmachung des Tejo portugiesischerseits zu beginnen, und zwar von Abrantes aus, gleichzeitig zu Thal und zu Berg, bis an die spanische Küste, um von dort aus eine Dampfschifffahrt zu etabliren. Es verblieb jedoch bei den Projekten.

Trotz der grossen Hemmungen, welche die Tejoschifffahrt erleidet, ist doch der Verkehr sehr bedeutend. Nach amtlichen Tabellen habe ich denselben nach Schiffen und Tonnen zusammengestellt, ohne dabei den bedeutenden Transport von Bauholz, Rinde, Korkholz und Kohlen von Belver und Villa velha zu berechnen, da dieser auf Flössen (jangadas) bewerkstelligt wird. Es betrug nämlich vom 1. Juli 1853 bis zum 1. Juli 1854 der Schiffsverkehr von Barquinho, Abrantes, Moinhos, Santarem, Chamusca, Belver, Villa velha, also blos von dem oberen Tejo herab, mit Ausschluss des belebten unteren Tejo von Villafranca ab.

				Total.
Im zweiten Semester 1853	für Importation	1460	Schiffe	3084
	für Exportation	1624	„	

			Total.
Im ersten Semester 1854	für Importation	2429 "	4890
	für Exportation	2461 "	
	Summa totalis der Schiffe		7974
Tonnenzahl im I. Sem. 1854	für Importation	7,023,1	14,315,7
	für Exportation	7,292,6	
" im II. Sem. 1854	für Importation	16,953,9	34,156,1
	für Exportation	17,202,2	
	Summa der Tonnenzahl		48,471,8

Auch die Douroschifffahrt ist sehr bedeutend und bedarf mancher Erleichterung. Ich will hier nicht auf das interessante Projekt zurückgehen, welches der Dr. Nicolaus Malo aufgestellt hat, um die drei Meere, das mittelländische, das cantabrische und den atlantischen Ocean zu verbinden, indem er den Ebro und den Douro mittelst des Kaisercanals und des Canals von Castilien vereinigt und von Valladolid aus die ohne Zweifel sehr leichte Verbindung der Pisuerga mit dem Douro bewerkstelligt. Es handelt sich zunächst nur darum, die Schifffahrt auf dem Douro für die Spanier insoweit zu regeln, um ihnen den Export ihrer Ernten von Aragon und Castilien nach Portugal selbst und über Portugal hinaus zu erleichtern. An Verhandlungen zwischen beiden Ländern hat es so wenig gefehlt, als an diplomatischen Protokollen und Regierungsentscheidungen, während die Lücke zwischen diesen letzteren und der Ausführung fort und fort durch allerlei Bedenken und Hindernisse unausgefüllt blieb. Im Jahre 1821 begannen die neuen Vorschläge, Lokalbesichtigungen und Conferenzen. Am 31. August 1835 wurden dann durch die Bevollmächtigten in Lissabon die gegenseitigen Bedingungen regulirt und das Uebereinkommen am 21. September ratificirt. Es wurde dadurch für beide Nationen völlige Gleichheit der Schifffahrtsrechte auf dem Douro für fünfundzwanzig Jahre gesichert. Von beiden Seiten wurde die Regulirung des Stromes anempfohlen, die gegenseitigen Rechte und Pflichten, Abgaben und die Handhabung der Strompolizei wurden im Tarif und Reglement vom 14. April

1836 festgesetzt. Eine Revision derselben fand im Jahre 1840 durch Commissarien statt, worauf dann eine neue Veröffentlichung des Uebereinkommens vom 27. Januar und 23. Februar 1841 erfolgte.

Allein die Restrictionen in den letzten Reglements legten der Schifffahrt wesentliche Hindernisse in den Weg. Die Abgaben betrugen nämlich nach dem Budget des Grafen von Tojal pro 1846

in Porto:	Transitabgaben	222,901 r.	
	Ankergelder .	21,600 r.	
in Barca de Alva:	Douanen . .	374,976 r.	
		619,477 r.	(1032 Th.)

ein Betrag, dessen Höhe in keinem Verhältniss zu den Kosten steht. Demnächst führte die Bestimmung zu Reklamationen, dass 1 Procent des Werthes als Steuer gezahlt, und dass von der Schiffsabgabe Barken von weniger als 500 Centner Last ausgeschlossen sein sollten, indem der niedrige Wasserstand während der Sommermonate auch für jene Fahrzeuge die Schifffahrt unmöglich mache. Ferner war es gestattet, dass die aus Spanien direkt nach Porto gehenden Schiffe dort deponiren oder umladen konnten; man wollte ihnen aber das Umladen nicht gestatten, bevor sie nicht die Deposition unter Zahlung der dafür festgesetzten Summen wirklich veranlasst hätten. Im Jahre 1849 ward die Handelskammer in Porto vom Ministerium zu einem Gutachten aufgefordert, welches die Basis zum neuen Abkommen bildete und in allen Beziehungen unparteiisch und sachgemäss lautete. Die Schifffahrt sollte frei sein für alle Art von Gegenständen, mit Ausschluss von Liqueuren und Weinen. Die Transitoabgabe sollte 4 Procent des Werthes betragen; der Verkehr der spanischen Produkte in Schiffen beider Nationen zulässig sein; die in Spanien eingeführten Produkte sollten dort die Verbrauchsteuer zahlen und in Porto diese Abgaben durch eine aus Spaniern und Portugiesen zusammengesetzte Commission überwacht werden. Der Gegenstand ist durch die eingeleiteten diplomatischen Verhandlungen bis jetzt nicht erledigt.

Die Zahl der spanischen Barken, welche seit 1845 den Douro mit Früchten herabgekommen sind, zeigt die nachstehende Uebersicht an, welche nach Alqueires berechnet ist.

Jahre.	Zahl der Schiffe.	Reisen derselben.	Weizen.	Gerste.	Roggen.	Erbsen.	Bohnen.	Mehl.	Wolle.	Baumrinde.
1844	6	7	1,536	—	—	152	—	—	—	459
1845	26	33	8,108	—	2,624	—	—	—	—	—
1846	135	285	63,260	—	21,101	—	—	5424	14	313
1847	39	45	11,052	—	—	—	296	600	—	—
1848	60	79	22,940	1182	—	28	235	455	—	252
1849	52	67	22,063	—	—	369	—	—	—	—
1850	60	82	22,000	980	20,101	—	260	420	17	290
1851	78	93	23,801	—	—	310	200	888	6	381
1852	91	140	26,888	—	22,818	—	—	1620	—	—
1853	87	101	20,116	888	—	80	208	990	—	421

Der Guadiana bedürfte gleichfalls der Regulirung, um ihn im wohlverstandenem Interesse beider Nationen vortheilhafter benutzen zu können. Unbegreiflich ist es, dass die Uferbewohner seinen Wasserreichthum nicht einmal zu Berieselungen verwenden.

Reisegelegenheiten und Wasserverbindungen im Innern und nach Aussen.

Dass es mit den Reisegelegenheiten in Portugal schlecht bestellt ist, haben wir bereits erfahren. Die Diligence, welche von Aldea galego nach Badajoz im Frühling ihre Fahrten eröffnete, war eine französische Unternehmung. Schöne Wagen und tüchtige Pferde schickte man aus Frankreich. Allein die unvollendete Strasse und das dauernd nasse Frühjahrswetter gestattete die Fortsetzung des Unternehmens nicht, welches auch Seitens des Publikums zu wenig Unterstützung fand. Nach einem Abkommen mit der Regierung fand die Correspondenzbeförderung durch diese Diligence, welche täglich abging, statt. Jetzt wird solche durch einen besonderen Courier befördert.

Die Omnibus, welche die nächsten Umgebungen Lissabons bis Cintra und Mafra befahren, haben wir nach Preisen und Frequenz kennen gelernt; auch habe ich schon angeführt, dass im Frühjahr 1854 die Diligencefahrten von Porto nach Braga (8 Meilen) für billige Preise eröffnet wurden. Der Wagen hat ein Coupé für 3, ein Interieur für 6 Personen und auf der Banquete können gleichfalls 3, zur Noth 6 Personen Platz nehmen. Der Wagen wird von 4 und 5 Pferden gezogen.

Andere Gelegenheit zu fahren gibt es nicht, sondern zu Lande kann man nur zu Pferde, zu Esel oder zu Fuss reisen.

Wasserverbindungen auf dem Tejo werden von Lissabon aus durch kleine Dampfschiffe, nach dem gegenüberliegenden Ufer und nördlich bis Villafranca gefördert. Von dort schliesst sich der Azambujakanal an, auf welchem man in einer von 2 Pferden im Trabe gezogenen Góndola rasch bis nach Ponte d'Asecco, anderthalb Meilen diesseits Santarem, gelangt. Der erste Platz kostet 1 Crusade, der zweite ein Drittheil weniger. Der Dienst ist pünktlich, die Schiffseinrichtung sauber und bequem. Die Küche auf den Tejodampfschiffen ist billig und gut.

Die Wasserverbindung zwischen Avar und Aveiro habe ich auch bereits erwähnt. Sie wird durch die regelmässig von Norden nach Süden und umgekehrt wehenden Luftströmungen sehr gefördert. Die Kähne haben die Form der venetianischen Gondeln, sind aber viel grösser und offen. Die Preise für ein eigenes Schiff sind, je nach der Einigung mit den Schiffern, wenn man ein solches für sich allein begehrt, 2 bis 3 Thaler.

Die Minho-Dampfschifffahrt wurde in der Cortessitzung vom 24. Juli 1854 genehmigt. Sie geht von Caminha aus; die Preise betragen für den ersten Platz 60 r. (3 Sgr.), für den zweiten 30 r., für Last 10 r. pro Arroba und Meile. Die Regierung gewährt Abgabenfreiheit und einen jährlichen Zuschuss von 720,000 r. (1200 Th.) auf 5 Jahre,

wogegen Officiere, Soldaten und Gefangene für den halben Preis und die Briefpost unentgeldlich in den täglichen Fahrten befördert werden muss.

Die Empreza Portuense de Navegação por Vapor vermittelt die Verbindung zwischen Porto und Lissabon auf drei Dampfschiffen, welche monatlich drei Fahrten hin und zurück machen. Die Schiffe sind der Vesuvio, der sehr langsam geht; der Cisne (Schwan), der sehr schmutzig und von einem so penetranten, unerträglichen Geruch durchzogen ist, dass die meisten Passagiere davon seekrank werden, bevor das Schiff das Meer erreicht hat. Das dritte Schiff, der Duque de Porto, ist ganz neu, höchst elegant, hat den Vorzug einer vortrefflichen Küche und äusserst liebenswürdiger und aufmerksamer Officiere; allein das Schiff leidet an einem Roulis, dem nicht viele Passagiere Widerstand zu leisten vermögen. Die Preise der Plätze sind 12,000, 9600 und 4800 r. (20, 16 und 8 Th.). Auf den beiden ersten Plätzen ist die Kost mit einbegriffen. Die Fahrt dauert in der Regel 20 Stunden. Nachdem vor zwei Jahren eins der Dampfschiffe dieser Gesellschaft bei der Einfahrt in den Douro strandete und mit allen Passagieren untergegangen war, hat die Regierung, durch Dekret vom 23. December 1852 und 1. Juli 1853, einen Rettungsapparat an der Mündung des Douro aufstellen lassen. Die etatsmässige Ausgabe dafür beträgt für einen Aufseher des Rettungslokals, für einen Schiffspatron und an Gratifikationen für 16 Bootsleute 8,225,319 r. (13,709 Th.).

Die Dampfschifffahrtverbindung mit Algarve ward durch eine Gesellschaft hergestellt, an deren Spitze zwei Deutsche stehen, welche mit einem Capitale von 30 Contos oder 30,000,000 r. (50,000 Th.) und einem in England angekauften Dampfschiffe von 70 Pferdekraft, regelmässige Reisen zwischen Lissabon und Villareal de Santo Antonio, unter Berührung der Zwischenpunkte Setubal, Sines, Lagos, Portimão, Faro, Olhão und Tavira unternehmen wird. Passagiere für den ersten und zweiten Platz und Verdeck zahlen

von Lissabon nach	Setubal	1000	520 und	240 r.
„	Sines	1600	1000 „	500 „
„	Algarve	6000	3500 „	1000 „

Die Companhía peninsular e Oriental, welche an jedem 7., 17. und 27. des Monats von Southampton nach Gibraltar geht und von Lissabon nach Cadiz jeden 2., 12. und 22., so wie nach Porto jeden 9., 19. und 29. des Monats fährt, hat folgende Preise: von Lissabon nach

	I. Platz.	II. Platz.	III. Platz.	I. Platz.
1. Barra de Porto	12,000 r.	8,000 r.	2500 r.	20 Th.
2. „ Vigo	16,000 „	9,000 „	4000 „	26½ „
3. Southampton .	56,250 „	38,200 „	— „	93 „
4. Cadiz . . .	13,800 „	9,000 „	5000 „	23 „
5. Gibraltar . .	21,600 „	13,250 „	7000 „	31 „

Kinder bis zu 3 Jahren zahlen Nichts, von 3—10 Jahren die Hälfte. Passagiere, welche binnen 4 Monaten nach England und zurück reisen, erhalten eine bedeutende Ermässigung von 18,000 und resp. 12,375 r.

Die Paquetes do Bresil gehen an jedem 9. des Monats von Southampton und am 13. von Lissabon ab. Die Preise sind

	I. Platz allein.	Caj. m. andern.	II. Platz allein.	Caj. m. andern.
nach Madeira . .	— r.	32,900 r.	— r.	— r.
„ Tenerifa . .	— „	51,600 „	— „	— „
„ S. Vicente . .	— „	84,400 „	— „	— „
„ Pernambuco .	189,000 „	121,500 „	166,500 „	99,000 „
„ Bahia . . .	198,000 „	130,500 „	175,500 „	108,000 „
„ Rio de Janeiro	234,000 „	166,500 „	189,000 „	121,500 „
„ Montevideo .	279,000 „	189,000 „	234,000 „	166,500 „
„ Buenos Ayres	279,000 „	189,000 „	234,000 „	166,500 „

Die Verpflegung ist mit einbegriffen. Passagiere des ersten und zweiten Platzes essen zusammen. Künstler und Auswanderer nach Brasilien zahlen 67,500 r. Nur Soldaten oder ganz Mittellose werden auf dem Deck zugelassen, sie müssen aber mit einem Bett versehen sein. Kinder von 3 Jahren sind frei, bis zu 8 Jahren zahlen sie den vierten Theil,

bis zu 12 Jahren die Hälfte des Preises von Erwachsenen. Ein Arzt befindet sich auf dem Schiffe.

Die Entfernungen und der Reiseaufenthalt beträgt von Southampton

			Aufenthalt		von Lissabon.	
		E. Meilen.	Tage.	Stunden.	Tage.	Stunden.
nach	Lissabon . . .	866	1	—	4	12
„	Madeira . . .	535	—	12	2	19
„	Tenerifa . . .	260	—	6	4	12
„	S. Vicente . .	850	1	12	18	16
„	Pernambuco .	1600	—	6	17	14
„	Bahia	410	—	6	19	17
„	Rio de Janeiro	721	3	22	23	7
	Summa	5241	7	—	23	7

Die vom Minister der Marine projektirte regelmässige Dampfschifffahrtsverbindung mit den überseeischen Provinzen ist noch nicht ins Leben getreten.

Linie von Marseille, Gibraltar, Lissabon. Die Schraubendampfer Tharsis und Pericles, so wie der Albatroz haben eine Passagier- und Waarenbeförderung zwischen den genannten Punkten unterhalten; im vergangenen Jahre haben die beiden ersteren jedoch ihre Fahrten nur bis Cadix ausgedehnt und haben Lissabon nicht berührt. Dagegen hat das französische Dampfschiff Isabella seine regelmässigen Fahrten zwischen Marseille, Barcelona, Gibraltar, Cadiz, Lissabon nach Nantes fortgesetzt und Waaren und Passagiere befördert.

Die Dampfschifflinie von Nantes über Santander nach Lissabon ist wegen bedeutender Haverien der Schiffe, die sie in der Bai von Biscaya erlitten, vorläufig nicht in Betrieb.

Durch königliches Gesetz vom 5. Okt. 1854 wurden die Statuten der Companhía Luzo Hamburgueza bestätigt, welche eine regelmässige Dampfschiffverbindung zwischen Lissabon und Hamburg mit Berührung der Häfen von Antwerpen und Lissabon herstellt.

Da zur Sicherheit für die Schifffahrt an den Küsten wie bei der Einfahrt in die Hauptströme durch Leuchtthürme

gesorgt ist, so folgt hierunter die Zahl derselben und die Beschreibung ihrer Lage, ihres Feuers und der Zeit ihrer Gründung.

Namen und Standpunkt.	N. B.	W. L. Greenwich.	Länge von Lissabon.	Zahl der Flammen.	Entfernung zu erkennen.	Jahr der Gründung.
1. Porto Nossa Senhora da Luz	41° 8 0″	8° 37′ 10″	31° 2′ O.	12	20	1761
2. Berlenga grande, Duque de Bragança	39 25 0	9 30 17	22 5 W.	16	36	1841
3. Cabo Carvoeiro, Peniche	39 21 28	9 24 16	16 4 W.	16	15	1790
4. Cabo da Rocca, 1/4 M. N.O.	38 46 6	9 30 0	21 9 W.	16	27	1772
5. N. S. da Guia, Guia . .	38 41 0	9 27 12	19 0 W.	16	12	1761
6. S. Julião, Thurm daselbst	38 39 45	9 20 0	11 45 W.	15	12	1775
7. Bugio, S. Lourenzo-Barre	38 39 0	9 18 9	9 35 W.	16	21	—
8. Belem, Bom Successo .	38 40 46	9 14 40	4 59 W.	1	6	1847
9. Cabo de Espichel, Spitze	38 14 9	9 13 0	4 0 W.	16	12	1790
10. Setubal, Ponte de Outão	38 31 9	8 54 7	14 5 O.	—	6	1775
11. D. Fernando, Cabo S. Vicente	37 3 0	8 59 30	8 9 O.	16	30	1846
12. Cabo Santa Maria, Algarve	—	—	—	—	—	1853

Festes Licht haben die Leuchtthürme Peniche, Guia, S. Julião, Belem, Espichel, Outão und Santa Maria. Die Rotation des Feuers von Porto eine Eclipse von 6′; von Berlenga grande Eclipse von 3′; von Bugio desgleichen; von Cap Vicente 2′.

Die Feuer werden 10 Minuten nach Sonnenuntergang angezündet und 10 Minuten vor Sonnenaufgang ausgelöscht.

Die Kosten der Verwaltung betragen 10,526,350 r. (17,544 Th.), nämlich ein Personal von 1 Direktor und 15 Wächtern, welche letztere einen Gehalt von 175,200—116,000 r. (290—192 Th.) beziehen. Das Beleuchtungsmaterial kostet für jedes Feuer durchschnittlich 700,000 r. oder 1160 Th.

Briefpost.

Die früheren Briefpost-Reglements aus den Jahren 1796, 1824 und 1837 reichten nicht mehr für das Bedürfniss der

Zeit aus. Da die Postofficianten in den meisten Städten ihre Entschädigung aus den Einnahmen für die Briefportobeträge erhielten, man jedoch nach dem Beispiel der übrigen Länder Europas eine Erleichterung des Verkehrs durch Einführung von Freimarken herbeizuführen wünschte, so gab allein schon dieser Umstand eine Veranlassung zu einer durchgreifenden Postreform, welche man demnächst auch auf Vorschlag des Ministeriums genehmigt und mittelst Dekrets vom 27. Oktober 1852 angeordnet und durchgeführt hat.

Die Generaladministration und Fiscalisation der Couriere und Posten im Festlande und auf den benachbarten Inseln ressortirt von dem Generalstabinspektor, welcher dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten als Generalpostinspektor unmittelbar untergeordnet ist und durch den vorläufig auch die Informationen und die Aufträge für die Postverwaltungen in den afrikanischen und asiatischen Provinzen gehen. Alle Postangelegenheiten werden unmittelbar von königlichen Beamten durch Centraladministradoren und Direktoren verwaltet. Das Königreich ist in 10 Postdistrikte eingetheilt, denen je eine Centraladministration vorsteht und zwar: in Beja, Coimbra, Estremoz, Faro, Lissabon, Porto, Santarem, Vianna, Villareal und Vizeu. Sie erhalten, je nach ihrer Arbeit, Gehalte aus Staatskassen und können sich Gehülfen annehmen. Die Postdirektoren unter ihnen erhalten kein bestimmtes Salair, sondern nach dem Umfange der Correspondenz einen Antheil, welcher 50 Procent des gesammten Portobetrages nicht überschreiten darf, woraus sie auch gleichzeitig die kleinen Bureauausgaben zu bestreiten haben. Sie dürfen aber kein anderes öffentliches Amt übernehmen, um jeder Zeit im Stande zu sein, ihren Verpflichtungen für die Postbeförderungen pünktlich und persönlich nachzukommen.

Freimarken sind eingeführt. Portopflichtig sind Briefe innerhalb des Ortes zu versenden oder ins Ausland zur Sicherung des davon zu erhebenden inländischen Portos oder für Briefe ins Inland oder Ausland bestimmt, wenn sie besonders recommandirt oder eingetragen werden.

Das Porto richtet sich nach dem Gewicht ohne Rücksicht auf die Entfernung.

Briefe für das Festland in die Nachbarinseln mit Freimarken versehen bezahlen bis zum Gewicht von 3 Octaven 25 r. (14 Pfen.), bei 5 Octaven 50 r., bei 7 Octaven 75 r. Ohne Freimarken beträgt das Postgeld für dieselben 50,80 und resp. 120 r. Bei frankirten Briefen kosten je 2 Octaven Mehrgewicht 25 r., bei unfrankirten 40 r. mehr.

Zeitungen in Kreuzband kosten 5 r. jedes Blatt frankirt und 10 r. unfrankirt. Kupferstiche, Broschüren frankirt jede Unze 10 r., unfrankirt 20 r. Manuscripte ohne Correspondenz jede Unze 25 r. frankirt, 40 r. unfrankirt.

Briefe aus dem Auslande über die Pyrenäen durch Spanien je 2 Octaven 240 r. (12 Sgr.), wenn sie mit Schiffen kommen, welche nicht Paketboote sind für 4 Octaven 160 r. und für je 2 Octaven mehr je 80 r.

Alle durch die Briefpost zu veranlassenden Versendungen im Orte, welche nicht 8 Octaven an Gewicht überschreiten dürfen, müssen freigemacht werden.

Recommandirte Briefe zahlen für Registrirung 240 r. Briefe in bestimmte Fächer für Empfänger reservirt zahlen 10 r. pro Brief. Die Briefe müssen eine Stunde vor Abgang des Couriers aufgegeben werden, wenn sie auf Beförderung rechnen wollen.

Eine tägliche Briefbeförderung findet über Badajoz mit Madrid und mit allen Distriktshauptstädten statt. Die Postverbindung mit den übrigen Städten findet mindestens dreimal wöchentlich statt.

Ein sehr vollständiges Reglement, allerhöchsten Ortes am 4. Mai 1853 bestätigt, enthält Instruktionen für Beamte über den inneren und äusseren Dienst, und Formulare zu Quittungen, Geld und recommandirten Briefen und den inneren Landesverbindungen der Haupt- und Nebenstationen.

Um eine Uebersicht von dem Umfang der Briefcorrespondenz und deren Einnahmen zu geben, führe ich beispielsweise aus den amtlichen Zusammenstellungen die

Resultate aus den Monaten Januar und Juli 1854 an. Es wurden im ersten Monate 138,113 frankirte Briefe, 47,423 frankirte Zeitschriften und 48,401 Briefe und 38,152 Zeitschriften unfrankirt, ausserdem 18,803 Dienstbriefe und 472 recommandirte befördert. Im Juli wurden befördert 108,792 Briefe und 64,357 Zeitschriften mit Freimarken, 27,249 Briefe, 20,578 Zeitschriften ohne solche; 5869 Dienst- und 252 recommandirte Briefe.

Es betrug die Zahl der frankirten und unfrankirten, rekommandirten und Dienstbriefe zusammen

im Januar	205,789
„ Juli	142,162
In Summa .	347,951

Wenn man dies als Durchschnittssumme annehmen und um den Jahresbetrag zu ermitteln, obige Zahl mit 6 multipliciren wollte, so würde sich die Totalsumme herausstellen auf 2,087,706 Stück oder nach Abzug der Dienstbriefe auf 1,939,674 Stück.

Es besteht aber ein grosses Missverhältniss unter der Correspondenz des In- und Auslandes, welches den Beweis des geringen Verkehrs Portugals mit den übrigen, mindestens mit den europäischen Ländern führt. Wenn ich beispielsweise die letztgenannte Julicorrespondenzliste zum Grunde lege und die Dienstcorrespondenz daraus fortlasse, so beträgt die Zahl der im Ganzen beförderten Privatbriefe 136,293.

Darunter kamen aus Spanien	4587	6843
Von jenseits der Pyrenäen .	665	
Von England mit Paket . .	1278	
Vom Mittelmeer mit Paket .	34	
Von England mit Dampfer .	279	

Von Brasilien her ist die Correspondenz sehr stark. Es kamen an 7533, so dass die inländische Correspondenz betrug 121,917 Briefe.

Es verhält sich also die ausländische zur inländischen Correspondenz wie 1 : 9½ und die ausländische europäische Correspondenz zur inländischen wie 1 : 19.

Die Einnahmen aus der Briefpostbeförderung werden

nach dem neuesten Etat berechnet auf 196,338,400 r., die Ausgaben dagegen auf 183,795,365 r., so dass ein Ueberschuss bleibt von 12,543,035 r.

In der Einnahme ist für den Verkauf der Freimarken 96,600,000 r. berechnet. Für die Correspondenz im Inlande 12,000,000 r.; für die Correspondenz mit Spanien 3,800,000 r.; über die Pyrenäen hinaus 9,300,000 r.; mit England, Mittelmeer und der transatlantischen Correspondenz durch Paket 64,176,000 r.

Dagegen an Ausgaben: für die Generalsubinspection in Lissabon, in den verschiedenen Sektionen aus 24 Bureau- und 16 ambulanten Beamten bestehend 12,351,000 r.; für die Centraladministration in Lissabon 124 Beamten, inclusive 70 Briefträger 24,398,400 r.; für die Centraladministation in Porto, 48 Beamten 8,164,100 r.; dito in Coimbra, 23 Beamten 3,080,600 r.; die Centraladministrationen zu Vianna, Villareal, Vizeu, Santarem, Estremoz, Beja und Faro zu je 11 Beamten 138,600 und 1,286,000 r.; Procentabgabe für die Unterdirektoren 24,382,000 r.; für die Briefpostbeförderung im Königreiche 43,336,000 r.; für 63 aufgestellte Courierpferde, tägliche Fouragerechnung à 227 r. (11½ Sgr.), auf der Linie von Alemtejo 5,219,862 r.; für Correspondenz ins Ausland, nach Spanien, England und ins Mittelmeer 33,730,000 r.; an Expeditionskosten 6,200,000 r.

Industrie.

Die portugiesische Regierung dürfte sich wohl in der Lage befinden, eine Reihe von wichtigen Erfahrungen in Angelegenheiten der Landesindustrie gesammelt zu haben. Zu solchen Erfahrungen zähle ich die industriellen Unternehmungen, welche der Staat unternommen und auf Kosten der producirenden Klassen, mit seinen ihm zu Gebote stehenden Mitteln durch alle Phasen und Calamitäten durchzuführen und vor dem gänzlichen Banquerott zu halten im Stande ist; demnächst zähle ich dazu die Monopole, welche die Landesindustrie in ihrer freien Entwickelung hemmen;

die Zölle, welche Maschinen und Rohprodukte in einer Weise besteuern, welche eine Concurrenz der Industrie mit dem Auslande unmöglich machen; die Industriesteuer, welche die Spekulation, schon bevor sie zum Bewusstsein gelangt, lähmt, die Aus- und Einfuhrverbote, den Contrebandehandel, die richtige Auffassung und Anwendung des Schutzzolles; kurz die zu strenge Bevormundung und die zu geringe Unterstützung Seitens der Regierung. Es müsste eigentlich auch hier noch der Präjudicialeinwand zur Erörterung kommen: in wie weit es überhaupt nothwendig sei, dass ein, hauptsächlich auf Ackerbau und Bodenkultur angewiesenes Land, nicht bloss producire, sondern auch fabricire; allein da uns dies zu weit führen dürfte, so käme es zunächst nur darauf an, ob die portugiesische Regierung es sich in der That ernstlich und mit den entsprechenden Mitteln angelegen sein lasse, die Landesindustrie zu fördern, und ihr demgemäss zu einer möglichst freien und selbständigen Entwickelung die Hindernisse aus dem Wege zu räumen? Wenn nicht hierin so viel geschehen, als man gewünscht, so liegt der Grund wohl an dem Mangel an Erfahrung, in den sich so häufig widersprechenden Interessen; in dem Misstrauen gegen Fremde, welche sich zu industriellen Unternehmungen melden und von denen man besorgt, dass sie die bis dahin unbenutzt gebliebenen Schätze des Landes plötzlich heben und entführen könnten und endlich in dem fiskalischen Bestreben, von jedem Unternehmen einen möglichst hohen Antheil für die Staatskasse in Beschlag zu nehmen. Hat auch die Industrie in Portugal im Allgemeinen nicht mit den übrigen Ländern Europas gleichen Schritt gehalten, so hat sie doch nicht so vollständig gefeiert, wie man dies im Auslande gern annimmt. Die Zahl der industriellen Etablissements in Portugal berechnet man auf 1600 und die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter auf 20,000. Die Fabrikate sind mehr oder weniger preiswürdig. Waffen fertigt man in Lissabon und Porto; Porzellainwaaren nach ausländischen Mustern in Vistaalegre; Cattune

in Lissabon, Porto, Thomar; Gold- und Silberarbeiten, Eisen- und Blechwaaren ebendaselbst, besonders tüchtige Arbeiter in der Eisengiesserei zu Porto; Töpferwaaren, Esteras, Stearinlichte, feine Seifen werden untadelhaft fabricirt. In Wollenstoffen leisten Portalegre, Covilhão und Tondão tüchtiges; in Glaswaaren die Fabriken zu Marinha Grande, Terra de Feira und Vistaalegre. Die Seile aus Algarve, namentlich aus Olão und Faro haben einen bewährten Ruhm; die Soda von Lissabon, die in Portugal gefertigten Hüte und Papiere werden selbst im Auslande anerkannt und es fehlt den Portugiesen nicht an Selbstbewusstsein, nachdem die Londoner Industrieausstellung auch dem portugiesischen Kunstfleisse gerecht geworden war.

Man darf allerdings in Portugal den Begriff einer Fabrik nicht zu hoch spannen, denn jeder Meister, welcher 4 Gesellen beschäftigt, nennt sich Fabrikant; aber die Industrie in Portugal, und wenn sie auch zurückgeblieben, so besteht sie doch und hat ihre Geschichte, und ich theile die Ansicht, dass es weder patriotisch noch billig war, noch von Sachkenntniss zeugte, wenn ein geehrter Redner in der Cortesversammlung vom 27. April 1850 emphatisch ausrief: „Isto de Fabrikas em Portugal é uma historia! O que sahe das Fabricas portuguezas que tem geito é contrabando!“

Im 17. Jahrhunderte verdrängten die Fabrikanten von Covilha und Portalegre die englischen Manufakturwaaren. Im Jahre 1684 hörte der 23 Procentzoll auf, unter dessen Erlegung ausländische Waaren Eingangsrecht hatten, und jener Eingang ward untersagt.

Unter D. João VI. waren die portugiesischen Seidenwaaren besser als die englischen. Im Jahre 1703 wurde durch den Traktat von Methuen stipulirt, dass die englischen Wollenwaaren mit einem Zoll von 23 Procent zugelassen werden sollten. In Folge dessen gingen freilich die Landesfabriken zu Grunde. Dies dauerte bis zu Pombals Ministerium, der das lästige englische Joch abzustreifen wusste und mit starker Hand die Landesindustrie aufzurichten sich

bemühte. Allein der Traktat von 1810 zerstörte Pombals Schöpfung. Die Werkstätten wurden geschlossen, die Arbeiter entlassen und die Nation, gebeugt unter dem englischen Einfluss, hatte nur unter englischen Manufakturwaaren zu wählen, was sie bedurfte. Der Zolltarif von 1837 bildete den Anfang einer Regenerationsperiode. Mit vielen Hindernissen kämpfend, unter einem zweifelhaften gesetzlichen Schutz, ohne hinreichende Betriebskapitalien, war es nicht leicht, eine neue Geschichte der portugiesischen Industrie zu eröffnen. Allein es sind Thatsachen, dass die Seidenfabriken sich von 18 auf 47 erhöht, dass sie im vergangenen Jahre 380 Stühle beschäftigt und 138,000 Arrateis Seide des Landes verarbeitet haben und noch viel mehr verarbeitet haben würden, wenn man sich die Anpflanzung der Maulbeerbäume und der Seidenzucht mehr angelegen sein liesse. An Baumwollengarn wurden in Porto im Jahre 1837 219,834 Arrateis eingeführt und 1845 638,703, 1848 999,706, 1851 977,856.

Hat doch die Fabrik von Vizella, welche bereits 1848 100,000 Arrateis Baumwollengarn verarbeitete, mehr wie 1000 Stühle im Gang und beschäftigt Porto, welches die englische Waare fast vollständig von seinem Markte zu verdrängen scheint, mehr als 7000 Arbeiter. In der Baumwollenfabrikation haben sich von Jahr zu Jahr die Etablissements von Braga, Guimarães, Bragança und Evora vermehrt und rechnet man den Fabriken von Covilhão seit jenem Zolltarif die Anfertigung und den Verkauf von 23,000 Stück Tuch nach, weissen die Etablissements von Lardier in Portalegre, welche mit 400 Arbeitern grosse Quantitäten spanischer und sächsischer Wolle verarbeiten und die Kattundruckerei von Rodrigues Barros, von Pinto und Comp., von Aniceto Ventura Rodrigues in Campo Grande einen deutlichen Fortschritt in quantitativer und qualitativer Hinsicht nach, so hat man gewiss entschieden Unrecht, von der Rednertribüne herab mit Spott auszurufen: „Die portugiesische Nationalindustrie ist ein Mährchen, denn alles was in diesen Fabriken brauchbar ist Contrebande!“

Nichts desto weniger soll man sich vorsehen, und nicht mit zu grosser Entrüstung den Vorwurf fremder Contrebande zurückweisen, bevor man nicht genau erforscht hat, wieviel in den portugiesischen Fabriketablissements producirt wird, und welches der muthmasliche Landesbedarf an derartigen Produkten ist Man dürfte sich dann sehr bald überzeugen, dass der Bedarf durch die Landesproduktion noch bei weitem nicht gedeckt werden kann, und dass der Verbrauch an fremdländischen Manufakturwaaren, mögen sie nun öffentlich durch die Zollbehörde oder illicite durch Contrebandisten eingeführt werden, sehr bedeutend sein muss. Mag die Regierung immerhin den besten Willen haben, den Contrebandehandel zu unterdrücken und zu bestrafen, sie wird sich darüber nicht täuschen, dass er besteht und nur durch entsprechende Ermässigung des Eingangszolls vernichtet werden kann. Wer sich des näheren belehren will, der gehe nach Bragança, Lagoaça, Almeida, Castellobranco, Portalegre, Opalo, Elvas. Dort wird die Sache sehr naiv und bunt betrieben und ohne viele Weitläufigkeiten und Mittelspersonen stipulirt man die Bedingungen, unter denen beliebige Quantitäten beliebiger Waaren, zu einer beliebigen Stunde, an beliebigen Punkten hüben oder drüben deponirt werden sollen. Es gibt auch unter Dieben und Räubern, sagt man, sehr honette Leute, welche unter Umständen fremdes Eigenthum streng zu respectiren wissen. Warum sollte es deren nicht unter den Contrebandisten geben, die ihr Handwerk ein ehrenhaftes und kriegslustiges nennen? Man hat mir dergleichen Leute gezeigt und sich dafür verbürgt, dass es die ehrlichsten und zuverlässigsten Kerle von der Welt wären.

Dass es diesen guten Leuten nicht an einträglicher Beschäftigung fehlt, bekundet ihre behäbige Lage, und die Beschaffenheit ihrer zahlreichen wohlgenährten und geschmückten Packthiere. Allein ich erinnere mich, da doch gerade von Baumwollenwaaren die Rede ist, eines amtlichen Aktenstückes über den von England im Jahre 1853 ausgegangenen

Export von Baumwollengarn und Geweben nach Portugal und Gibraltar. Dass der Verbrauch in dem kleinen Gibraltar mit 7000 Einwohnern nur sehr unbedeutend sein kann, und die im Jahre 1853 dorthin versandten ungeheuren Massen von Kattunen, Perkalen, Mousselinen, Tüchern und Tüll lediglich auf den Contrebandeimport nach Spanien berechnet sind, dürfte keinem Zweifel unterliegen. Von diesen Gegenständen wurden nach Portugal versandt:

Baumwollengarn und Zwirn .	1,604,170	Pfund.
Nähgarn	75,491	„
a) Weisse Perkale	32,568,066	Yards.
b) Bunte Kattune	92,978,310	„
c) ditto weisse Perkale . .	15,757,558	„
d) ditto bunte Kattune . .	7,005,390	„

Man muss hierbei wohl ins Auge fassen, dass die Menge von Mousselinen und feineren, sogenannten Luxusgegenständen, weder dem Hauptbedarf an ordinärem Garn, noch an ordinären Kattunen entsprechen; dass mithin wahrscheinlich das Garn zum Weben verwendet und zum Stoffe viele Abnehmer in den Mittelklassen sich finden.

Die Zahl der bedeutenden Fabrik-Etablissements in Portugal nimmt von Jahr zu Jahr zu und es kann der Sache selbst nicht nachtheilig sein, wenn Ausländer mit ihren Capitalien sich an die Spitze solcher Unternehmungen stellen. Die Fabrica de Fiação Lisbonense, und die Fabrica da Companhía Nacional de Fiação e Tecidos Lisbonense em Torres Novas sind immerhin Nationaletablissements, die ihrem Vaterlande zur Ehre gereichen.

In Lissabon selbst sind 35 Dampfmaschinen von 90 bis zu 2 Pferdekraft, fast ausschliesslich für industrielle Thätigkeit in Bewegung; nämlich eine zu 90, eine zu 40, eine zu 30, 2 zu 25, 2 zu 24, 2 zu 20, 3 zu 16, 2 zu 14, 3 zu 12, 4 zu 10, 3 zu 8, 4 zu 6, 4 zu 4, eine zu 3, 2 zu 2.

Für Erfindungspatente wird nach dem Gesetz vom 17. und 31. December 1852 je nach der Zahl der Jahre, für welche sie erbeten werden, 5000 r. für jedes Jahr gezahlt.

Nach §. 43 des Gesetzes wird aus diesen Geldern ein besonderer Conto zur Disposition des Ministerii für öffentliche Arbeiten gestellt. Am Jahresschluss kann der Betrag ganz oder theilweise im Interesse der Industrie verwendet werden.

Der Gesammtbetrag der Gewerbsteuer beträgt 193,138,835 r., der Betrag der Grundsteuer dagegen 1,220,063,120 r., so dass sich die erstere zur letzteren verhält wie 1 : $6^1/_2$.

Es herrscht Gewerbefreiheit, und man überlässt es der Concurrenz und dem Urtheil und dem Geschmack des Publikums, über die Preiswürdigkeit der Waaren zu entscheiden. Wie schon erwähnt, haben die Portugiesen ein seltenes Talent, bis zu einem hohen Grade der Vollkommenheit, nachzuahmen, wogegen ihnen Erfindungstalent, Sinn für Farben- und Formenabwechselung abgeht. Da nun der portugiesische Geschmack kein so entschieden ausgeprägter oder eng begrenzter, wie zum Beispiel der der Spanier ist, so wird die Landesindustrie in dieser Beziehung einen schwereren Standpunkt hinsichts der Concurrenz mit Mode- und Luxuswaaren haben. Die Regierung hat sich in den letzten Jahren angelegen sein lassen, der Entwickelung der industriellen Thätigkeit mit Aufmerksamkeit zu folgen, und sie so viel als thunlich aufzumuntern.

Es bestehen zwei Gewerbschulen (Ensino industrial), die eine in Lissabon, die andere in Porto. Der Etat für dieselben beträgt 5,920,000 r. und resp. 6,350,000 r. (9850 und 10,583 Th.) In Lissabon sind ausser dem Direktor und Bureau- und Subalternbeamtenpersonale 7 Lehrer und 5 Techniker für Chemie, Schmiede-, Schlosser-, Drechslerarbeit, für Modelliren und Giessen angestellt. In Porto ausser dem Direktor 5 Lehrer und einige Techniker, so wie eine ansehnliche Summe zum Ankauf von Modellen ausgesetzt ist.

Die Regierung hat im Jahre 1849 die erste Industrieausstellung veranstaltet, welche am 29. Oktober eröffnet ward, und das Interesse, so wie das Nationalgefühl des Publikums in hohem Grade in Anspruch genommen hat. Der Bericht, welcher darüber von der zu diesem Zwecke

niedergesetzten Commission im Jahre 1850 veröffentlicht ward, beurtheilt die verschiedenen Abtheilungen, in welche die ausgestellten Gegenstände classificirt waren, mit Wohlwollen, aber doch mit grosser Sachkenntniss und Gewissenhaftigkeit. Man folgt in dem Relatorio der wachsenden Industrie, nicht allein in der Zahl der Etablissements, oder der Dampfmaschinen und Arbeiter, sondern in der Quantität und Qualität der gelieferten Waaren. Es wird den Giessereien, Baumwollenspinnereien und Webereien, der Wollen- und Linnenindustrie, der Seidenfabrikation gerechte Anerkennung gezollt, auch unter den ausgestellten Crystallwaaren der berühmten Glasfabrik von Marinha Grande, trotz der wiederholten Gegenversicherung des Direktors, mehrere Stücke als von böhmischem Glase gefertigt erkannt. Es werden der trefflichen Zuckerraffinerien von Pintas Bastos und Santa Amaro gedacht, welche ein Capital von 100,000,000 r. repräsentirt, und in welcher 750 Arrobas Zucker täglich geklärt werden; die chemischen Produkte werden sachverständig beurtheilt und gelobt, und überhaupt die Industrie zu neuen Anstrengungen ermuntert.

Die Industrieausstellung in London veranlasste die Regierung, eine Commission zu ernennen, welche die nach Lissabon zu befördernden portugiesischen Ausstellungsgegenstände einer Prüfung unterwerfen und demnächst bestimmen sollte, welche darunter zur Absendung geeignet erschienen; 1239 verschiedene Gegenstände wurden dann nach London befördert. Unter diesen wurden 50 von der dortigen Prüfungscommission und Direktion hervorgehoben, und von denselben 15 mit Medaillen belohnt, und 35 ehrenvoll erwähnt. Diese Preisvertheilung geschah mit grosser Feierlichkeit und brachte einen sehr guten Eindruck hervor.

Die Mineralien waren unter den portugiesischen Produkten wenig vertreten. Nichts von Gold, obgleich doch noch D. João III. seinen Scepter aus Tejogold hatte anfertigen lassen. Nur Blei, aus den vortrefflich bearbeiteten Minen von Braçal bei Aveiro, Herrn Mathias Feuerheerd in

Porto gehörig. Auch Cerealien wurden nicht eingesandt, wohl aber Conserven, getrocknete, eingemachte Früchte, Federblumen aus Madeira, Oele, wollene Decken von Daupia, Tücher von Larcher, Segeltuch von Barbosa, Pitagewebe; Seiden, Gold und Silber, Damastgewebe, Tischdecken, Marmor, Holzarten und Elfenbein.

Jedenfalls bleibt der Regierung noch ein weites Feld zur Anregung und Unterstützung der Landesindustrie, wobei sie immer zunächst auf die Cultur des Bodens und die Verwerthung seines Reichthums Bedacht nehmen möge. Kohlen und Minen treten dabei mit in die erste Reihe. Der jetzige Ertrag derselben ist kaum der Erwähnung werth. Vor längerer Zeit hatte man eine Dampfmaschine aus England kommen lassen, um solche in den Antimoniumgruben zu benutzen. Sie hatte 20,000 Th. gekostet, und ward, nachdem sie 13 Jahre hindurch unberührt in ihrer Verpackung gestanden, demnächst in demselben Zustande für 5000 Th. anderweitig veräussert. Was Acker- und Wiesen- und Obstbaumcultur anbetrifft, so habe ich meine diesfälligen Wünsche bereits ausgesprochen. Ob es sich nicht der Mühe verlohnen würde, Versuche mit der Cochenillezucht zu machen, welche auf den canarischen Inseln eine so reiche Erwerbsquelle geworden, muss ich dahin gestellt sein lassen. Das Klima Algarve's erscheint mir dazu ganz geeignet, und der Nopal, Tunera oder indische Feige, welche für diese Industrie allein geeignet ist, wächst dort in grosser Menge. Vorzugsweise würde die Insel Madeira für die Cochenille ein treffliches Klima bieten, und es käme eben nur darauf an, die Sache zweckmässig anzugreifen, um ihr allgemeinern Eingang zu sichern. Man weiss dort sehr wohl, welche Fortschritte die Canarien in 10 Jahren in dieser Cultur gemacht haben, und welche hohen Summen die Engländer alljährlich für diese Insekten in Palma, Santa Cruz und Lanzarote zahlen. Ich habe in Funchal auf Madeira die Bekanntschaft des Dr. José Nobrega gemacht, eines sehr wissenschaftlich gebildeten Mannes, der seine Studien in England absolvirt, ein grosses

Interesse an Naturgeschichte und Botanik hat, und mir ein von ihm verfasstes Schriftchen „On the cultivation of Cochineal“ schenkte. Er versicherte, dass die Cactusstaude Nopal auf der ganzen Insel sehr verbreitet wäre, und die Cochenille unter eben so günstigen Bedingungen, wie auf den Canarien gedeihen könnte.

Ein Industriezweig, welcher gleichfalls noch weiter ausgedehnt werden dürfte, ist der Schiffbau. Die Portugiesen haben den Ruf besonderer Geschicklichkeit hierin bewahrt. Ihre Schiffe, nicht allzu gross und leicht, sind von grosser Dauerhaftigkeit, segeln schnell und sicher, und sind von der elegantesten Form. Eine Zeit lang hatte man leider in Portugal fast ausschliesslich Handelsschiffe, die im Auslande gebaut waren. Das hat sich glücklicherweise seit 10 Jahren geändert. Auf den Werften in Lissabon, Aveiro, Esposende Faro, Olão, Villanova de Portimão, Villareal de San Antonio, Vieira, S. Martinho, Porto Brandão, Seixas, Praia de Santos, Villanova de Gaia, Ouro, Villa de Conde e Azurara entwickelt man eine erspriessliche Thätigkeit. Im Jahre 1845 wurden dort 17 Schiffe von 3672 Tonnen gebaut; 1848 45 Schiffe von 6928 Tonnen; 1849 56 Schiffe von 7066 Tonnen; 1852 49 Schiffe von 7821 Tonnen; 1853 28 Schiffe von 4220 Tonnen.

Von den Bauten für die Marine ist bereits betreffenden Ortes die Rede gewesen.

Von grosser Wichtigkeit ist für Portugal die Fischerei. Die Küsten des Festlandes sind ausserordentlich fischreich. Insbesondere zeichnet sich Algarve darin aus, wo die Fische aus dem mittelländischen Meer, welche durch die Bai von Gibraltar hinaustreten in den Ocean, und ihren Strich nach Norden nehmen mit dem Hauptzuge der Fische, welcher der Meerströmung des atlantischen Oceans folgend, von Norden kommend und hart an die portugiesische Küste streift, begegnen. Allein Portugal brauchte sich nicht einmal auf den Fischreichthum an seinen eigenen Küsten zu beschränken. Im Jahre 1353 schloss es einen Vertrag mit Eduard III.

wegen der Mitbenutzung der Fischerei an den englischen Küsten ab. Im Jahre 1497 unter D. Manuel betheiligte es sich an der Fischerei in Terranova, und im Jahre 1578 hatte es stets 50 Schiffe in den dortigen Gewässern, welche Spanien und die Levante mit den reichen Erträgen ihrer Thätigkeit versahen. Seit seiner Besitznahme der nordwestafrikanischen Küste hat Portugal die Fischerei an der maroccanischen Nordwestküste bis nach Larache ausgeübt.

Der Reichthum der Fische an den Küsten Portugals selbst soll in Folge des Gesetzes vom 6. November 1830 abgenommen haben, da man seither den Fischern freie Hand gelassen hatte, sich beliebig construirter Netze zu bedienen, und durch die mehrentheils in Anwendung gekommenen engeren Netze ein grosser Theil der jungen Brut verloren geht. Nichts desto weniger ist der Ertrag noch heute ausserordentlich hoch, denn es betragen die Staatseinnahmen allein an Abgaben für die Sardinenfischerei an der portugiesichen Küste 36 Contos (gegen 60,000 Th.); obgleich ein sehr grosser Theil dieser Fische, welche der Hauptnahrungstheil der niederen Volksklassen, also auch der Fischer bildet, für den eigenen Bedarf reservirt wird, also auch nicht in den Verkehr und zur Versteuerung gelangt.

Mit Bezug auf die Fischerei ist das Festland in 7 Divisionen oder Küstenbezirke getheilt, welche auch die betreffenden Flüsse in sich schliessen.

Die erste Division, die von Lissabon, begreift: Ribeira nova, Ribatejo, Sul de Tejo, Belem, Paco d'Arcas, Cascaes, Cezimbra, Setubal, Alcacer, Sines, Ericeira, Peniche.

Die zweite von Porto, Caes de Ribeira, Graça de Cordoaria, S. João da Foz, Leça, Sousa, Lavra, Espinho, Cortigaça.

Dann folgt der Bezirk der Seezollämter, und zwar:

Die dritte oder Norddivision: Caminha, Vianna, Esposende, Villa de Conde.

Die vierte uud fünfte oder Centraldivision: Aveiro, Figueira, Pederneira, S. Martinho.

Die sechste Division Algarve, Lagos, Portimão, Faro, Olhão, Tavira, Villareal de S. Antonio.

Die siebente Division Valença: Valença, Monção, Villanova de Cerveira.

Die Einnahmen und Ausgaben, welche durch die Besteuerung der Fischerei an den oben genannten Orten, welche die Steuerdistrikte repräsentiren, in den letzten drei Jahren in der Staatskasse verrechnet wurden, betrugen:

	Einnahmen	Ausgaben
Im Jahre 1851 . .	64,005,143 r.	8,140,153 r.
„ 1852 . .	56,004,646 „	7,956,076 „
„ 1853 . .	60,919,436 „	8,045,816 „

Die Erhebung der Abgabe geschieht, indem die Fischer, welche gemeiniglich Innungen bilden, sich zu einer bestimmten Stunde vor dem Beginne des Fischmarktes am Quai mit ihrem Fang einstellen. Beamte wählen davon den Zehnten aus, welchen Wiederverkäufer nach einem von einem beeideten Taxator angegebenen Preise ankaufen, und sich damit, gleichzeitig mit den Fischern, nach dem Fischmarkte verfügen, oder einzelne Quantitäten in flachen Körben in den Strassen zum Verkauf ausrufen lassen. An verschiedenen Punkten des Landes haben sich Compagnien gebildet, welche die Fischerei und den Verkauf für eigene oder gemeinsame Rechnung mit den Fischern betreiben.

Obgleich es namentlich unter den algarvischen und maroccanischen Küstenfischen mehrere Arten gibt, welche sich wie der Thun durch angemessene Zubereitung so herstellen lassen würden, um dadurch den ausländischen Stockfisch, mit dessen Geschmack sie viele Aehnlichkeit haben, zu ersetzen, so hat sich doch die Industrie noch nicht in dieser Richtung versucht, und die durchschnittliche jährliche Einfuhr von Stockfischen beträgt die Summe von 713,158,005 r. (1,188,590 Th. an Werth), und an Steuer 308,306,942 r. (513,845 Th.). In Summa 1,021,464,947 r. (1,702,440 Th.).

Es wurden namentlich eingeführt:

	Fische im Werthe von	Zollbetrag
1843	977,418,936 r.	201,599,021 r.
1848	713,158,005 „	308,306,942 „
1851	920,627,665 „	409,604,588 „

Zum Schluss gedenke ich noch der Arbeiterassociationen, welche sich in den letzten Jahren in Lissabon, Porto und Coimbra gebildet haben. Ihr Zweck ist entweder gegenseitige Unterstützung, Belehrung oder Vervollkommnung in ihrer Kunst, Eröffnung von Musterausstellungen, Arbeitsassociation, oder Ankauf von Rohmaterial zur Arbeit. Es sind folgende:

Nr.	Name der Gesellschaft.	Mitglieder.	Stiftung.	Beiträge.	Geschenke.	Capital.	Zweck des Vereins.
	Lissabon.						
1.	Schneiderverein	85	1852	60	2400	354,000	Unterstützung. Vervollkommnung.
2.	Schlosser und Metallarbeiter .	93	1852	60	2400	259,000	dessgl.
3.	Tischler und Steinmetzen . .	102	1852	60	2400	99,550	dessgl.
4.	Typographie	132	1852	60	480	354,000	Unterstützung. Unterricht.
5.	Schuhmacher	613	1852	60	800	615,000	Unterstützung. Gemeinsame Arbeit.
6.	Unterstützung der Weberei . .	42	1852	60	—	181,000	dessgl.
7.	Seidenfabrikanten	103	1852	60	—	265,000	dessgl.
8.	Barbiere, Schleifer, Friseure .	90	1853	60	2400	90,890	Unterstützung. Unterricht.
9.	Hutmacher	65	1853	60	1922	177,000	Unterstützung.
10.	Drechsler, Einlegearbeiter . .	129	1854	60	2400	50,000	dessgl.
11.	Töpfer und Glaser	55	1854	50	1200	30,000	dessgl.
12.	Maler	27	1854	60	1920	—	Gemeinsame Arbeit.
	Porto.						
1.	Typographen	36	1852	60	2400	52,240	Unterstützung.
2.	Arbeiterunterstützung	270	1853	50	960	253,000	dessgl.
3.	Schneider	100	1853	—	—	316,500	dessgl.
4.	Schuhmacher	150	1853	—	—	98,700	dessgl.
	Coimbra.						
1.	Unterstützung der Typographen	25	1849	—	4800	265,450	dessgl.
	Summa . . .	2114	—	—	—	3,473,990	

Handel.

Am 18. August 1852 wurden neue Modificationen des Zolltarifs durch königliches Dekret sanctionirt. Es war der Befehl an eine Commission ergangen, den bisherigen Tarif zu revidiren, und bei Aenderungen zunächst die wichtigsten

und dringendsten Punkte, und unter diesen solche in Vorschlag zu bringen, deren Ausführung sich am einfachsten bewerkstelligen lassen würde. So hatte denn jene Commission ihr Augenmerk vor allem darauf gerichtet, die Herabsetzung von Rohmaterialien, welche die Nationalarbeit besonders berühren, wie Eisen, Stahl, Blech, Zinn, Schwefelsäure in Vorschlag zu bringen; von dem Grundsatze ausgehend, dass die Staatseinnahmen nicht auf eine Weise vertheilt werden dürften, welche der Entwickelung der Landesindustrie hemmend entgegentreten können.

Sodann hatte man, um den Contrebandehandel zu unterdrücken, die zu hohen Abgaben auf Seide, Sammet, Perlenmutterarbeiten, besonders seidene Foulards, ermässigt.

Hinsichts der gemischten Gewebe, welche auf den Douanen stets Streitigkeiten hervorriefen, wurden erleichternde Bestimmungen, hinsichts der Zulassung und zur Beseitigung der Zweifel, projectirt.

Die Commission hatte die Nothwendigkeit anerkannt, die heimische Industrie zu schützen; allein dabei hatte sie sich darüber geeinigt, dass die Zölle auf fremde Fabrikate dieser Industrie insoweit regulirt werden mussten, um die Landesindustrie stets zu neuer Thätigkeit und Anstrengung anzuspornen, um in Vervollkommnung ihrer Leistungen später die Concurrenz mit dem ausländischen Fabrikate siegreich bestehen zu können.

Bei der Reduction für Typen und Druckpapier ging die Commission von der Ansicht aus, dass die um sich greifende Civilisation, Unterricht und Wissenschaften, jede mögliche Erleichterung in Anspruch nehmen mussten.

Luxusartikel, Spiegel und Pianos, im Lande nicht fabricirt, schlug man zur Ermässigung des Eingangszolls vor, damit auch sie leichteren Eingang in die Häuser der Mittelklassen fänden, und diese in der Erwerbung solcher Artikel nicht andern Nationen zu sehr nachstehen müssten.

Hinsichts der Colonialwaaren, Zucker, Kaffee, Reis, fand man die Abgaben allerdings hoch, man nahm aber Anstand,

eine Herabsetzung des Eingangszolls vorzuschlagen, weil sie die Haupteinnahmen bilden, ein Ausfall anderweit nicht gedeckt werden könnte, und die Contrebande in diesen Artikeln sich fast auf Null reducire.

Schliesslich hat die Commission ihr Bedauern darüber ausgesprochen, dass leider die einträglichsten Steuern Consumtionssteuern wären; dass diese zunächst die unteren Klassen, welche die Mehrzahl der Bevölkerung bildeten, beträfen. Die Commission hat deshalb entschieden den Wunsch ausgedrückt, an Stelle der ungleichartig, also unbillig wirkenden Verbrauchsteuer, eine direkte Einkommensteuer eingeführt zu sehen, eine Reform ebenso grossartig als populär und geeignet den Beifall und die Segnungen ganzer Generationen zu sichern.

Das königliche Gesetz vom 31. December 1852 sanctionirte die Vorschläge der Commission, vorbehaltlich der späteren Genehmigung durch die Cortes, und setzte in 5 Artikeln, unter Aufhebung der diesfälligen, bisher in Gültigkeit gewesenen Zollsätze, den neuen Tarif für das Festland und die Ilhas adjacentes fest, mit der Bestimmung, dass ausser den Zollsätzen die Abgabe für das Amortissement der Bankbillets von Lissabon und 3 Procent Emolumente gezahlt, und für gemischte Stoffe diejenigen Sätze entrichtet werden sollten, welche der Tarif für die in den Geweben vorherrschende Materie ansetze, oder bei gleichem Vorhandensein diejenigen Sätze, welche für die am höchsten besteuerte Materie festgesetzt wären.

Die Uebersicht der Modificationen des Tarifs, welcher durch Gesetz vom 5. August 1854 sanctionirt ward, ergibt Nachstehendes:

Waaren.		Einheit oder Gewicht.	Zoll Eingang.	Zoll Ausgang.
			reis.	reis.
II. Classe. Fischerei.				
Wallfischbarten, bereitet, geschnitten für jegliche Fabrikation		Arroba	3000	30
Wallrath, roh oder präparirt		»	200	5
Wallrath, verarbeitet		»	3000	15
IV. Classe. Abgänge von Thieren, Fett,				
Hausenblase, Fischleim und Tischlerleim	von den Besitzungen	»	50	5
Hausenblase, Fischleim und Tischlerleim	von andern Orten .	»	200	10
V. Classe. Abgänge von Thieren	Harte zum Schneiden	Quintal		
Hörner, von Ochsen etc. roh	von den Besitzungen	»	10	10
Hörner, von Ochsen etc. roh	von andern Orten .	»	50	10
Hörner, von Ochsen etc. roh	vom Festlande . .	»	—	10
Hörner, von Hirschen		Arroba	50	10
Hörner, vom Rhinoceros männlich oder weiblich	von den Besitzungen	»	100	10
Hörner, vom Rhinoceros männlich oder weiblich	von andern Orten .	»	200	10
Zähne von Elephanten	von den Besitzungen	Pfund	20	10
Zähne von Seepferden	von andern Orten .	»	100	10
Perlmutter, roh, gesägt, ohne Kruste	von den Besitzungen	»	5	5
Perlmutter, roh, gesägt, ohne Kruste	von andern Orten .	»	10	5
Perlmutter, verarbeitet	von den Besitzungen	»	100	5
Perlmutter, verarbeitet	von andern Orten .	»	200	5
Knochen, roh		Quintal	10	10
VI. Classe. Abgänge von Thieren, verschiedene Artikel und deren Ursprung.				
Wachs, In Broden oder roh, weiss	von den Besitzungen	Arroba	200	20
Wachs, In Broden oder roh, weiss	von andern Orten .	»	1200	20
Wachs, In Broden oder roh, gelb	von den Besitzungen	»	100	20
Wachs, In Broden oder roh, gelb	von andern Orten .	»	600	20
Wachs, präparirt		»	2500	20
VII. Classe. Abgänge von Thieren, Häute, Leder und deren Ursprung.				
Häute von Ochsen, Schafen, Ziegen, roh, getrocknet, gesalzen		Arroba	100	10
alle anderen, präparirt oder nicht		ad valor.	20%	20%
VIII. Classe. Seide und deren Manufakte.				
Seide, roh, in Docken		Arroba	1000	100
Seide, roh, Aufzug (Chaine)		Arroba	1000	100
Seide, roh, Einschlagseide, Trämseide		Arroba	1000	100
Seide, Flockseide in Masse		»	1000	100
Seide, gefärbt		Arratel	1000	20
Seide, gesponnen, ungebleichte		»	1000	20
Seide, gesponnen, gefärbte		»	1500	20
Seide, Flockseide, gekämmt		»	1000	10
Seidengewebe: Gaze und Marly, Crêpe, Tüll, Blonden	schlicht façonnirt, gestickt, gedruckt, Shawls, Mantillen, Tücher	Pfund	2500	40
Sammet		»	3000	40
Seidenplüsch		»	2000	40
Gros de Naples, Tafft	einfach, gestickt, gedruckt, Mäntel, Mantillen	»	2500	40
Levantins, Damast	einfach, gestickt, gedruckt, Mäntel, Mantillen	»	2500	40
Reps, Atlas, Chali etc.	einfach, gestickt, gedruckt, Mäntel, Mantillen	»	2500	40
Foulards		»	800	40

Waaren.	Einheit oder Gewicht.	Zoll Eingang.	Zoll Ausgang.
		reis.	reis.
Haar- und Mehlsiebgewebe	Pfund	1000	10
Spitzen, Entre deux, Tulle uni, Shalws, Tücher, Stück	»	2000	40
X. Classe.			
Hanf, Cairo (filasse de Coco) und Ursprung.			
Hanf in Docken { Hanf (Ticum oder cherva)	Quintal	200	20
Hanf in Docken { gebleicht, zum Garn	»	600	20
Hanf in Docken { gekämmt	»	4000	20
Hanf in Docken { Werg aller Gattung	»	300	10
XII. Classe.			
Papier und dessen Anwendung.			
Papier { buntes, Tapeten	Arroba	1000	10
Papier { Druckpapier	»	900	5
XIV. Classe.			
Chemische Produkte und Medicamente.			
Holzsaures Salz-Eisenauflösungen und Liquida	»	100	5
Schwefelsäure { rein	»	300	5
Schwefelsäure { unrein, Vitriol zum Handel	»	300	5
Alcali { weisser barille (Alcali mineral)	»	200	5
Alcali { Soda, künstlich	»	200	5
Kohlensaures Salz { von Soda	»	240	5
Kohlensaures Salz { Sous-Carbonate	»	800	5
Chlorate von Pottasche	»	600	5
Chromate von Pottasche	»	300	5
XII. Classe.			
Metalle.			
Stahl, roh und in allen Gattungen	Quintal	200	10
Zinn, englisches, Tutanego, Bismuth	»	100	10
Gegossen, roh, in Cylinder und Barren	»	100	10
Eisen { geschmiedet in Barren, Stangen und Bändern .	»	150	10
Eisen { Eisenblech	»	150	10
Eisen { Weissblech	»	20[illegible]	10
Eisen { einfach in Reifen	»	150	10
Zink, roh	»	100	10
Charaktere; Ornamente, Vignetten zum Druck { neu	»	600	10
Charaktere; Ornamente, Vignetten zum Druck { alt	Arroba	100	10
Schwefel { roh	Quintal	20	5
Schwefel { Stangen oder Pulver	»	100	5
XXIII. Classe.			
Glas.			
Briques refractaires. Glasirte Ziegel	»	100	1
bis 100 Zoll Oberfläche	Arroba	800	50
Cristall { In Tafeln 101—500 Tafeln	»	300	50%
Cristall { polirt zu Spiegeln, ohne Spiegelplatte. Staniol 501—1000 »	»	1000	50%
1001—1500 »	»	2000	50%
Mit Belag wird ein Zuschlag von 10% gezahlt 1501—3000 »	»	4000	50%
3001 darüber	»	8000	50%
Kommen die Spiegel eingerahmt, so zahlen die Rahmen die dafür angesetzten Tarife.			
XXIV. Classe.			
Steine, Erden, Fossilien.			
Kohlen	Tonnen	50	5
XXV. Classe.			
Verschiedene Artikel und Fabrikate.			
Musikalische Instrumente, Harfen	Stück	10000	40
Pianoforte aller Klassen . . .	»	20000	40

Nachstehende Zollgesetze sind bei der Einfuhr fremder Waaren noch besonders zu berücksichtigen.

Ausser jenen im Zolltarife festgesetzten Abgaben zahlen die fremden Waaren 10 Procent an Emolumenten und nach dem Gesetz vom 12. December 1844 noch 5 Procent Zuschlag. Für Manufakturwaaren 85 r. pro Quintal Bruttogewicht beim Eingang, ausser dem auf das Volumen gelegten Zollsatz. In der Douane haben die Waaren für ein Jahr freie Lagerung. Ausgenommen davon sind Baumwolle, Zucker, Kaffee, Cacao, Zimmt, Thee, Felle, Gewürznelken, Salz, Salpeter, Pfeffer, Tabak, Sohlleder, welche zwei Jahre lagern dürfen. Das Lagergewicht beträgt 20 r. pro Quintal Bruttogewicht und 16 r. pro Almud Flüssigkeit. Waaren aus Indien und China, auf portugiesischen Schiffen eingeführt, zur Consumtion bestimmt, sind frei; ausgenommen Farben- und Specereiwaaren für Maler und Apotheker, welche auch auf fremden Schiffen eingebracht werden dürfen.

Portugiesische Schiffe können fremde Waaren des Auslandes, wenn sie den Zoll bezahlen, zum Landesverbrauch mit einführen. Fremde Waaren auf fremden Fahrzeugen, wenn es nicht diejenigen der Nation sind, welche jene Waaren gefertigt, zahlen bei ihrer Einführung einen Zuschlag von 20 Procent über den Zoll.

Getreide, Mehl und Backwaaren des Auslandes, zum Consum bestimmt, dürfen nicht im Depositum gelagert werden.

Nach dem Gesetz vom 31. Oktober 1837 zahlen die nachgenannten Artikel ausser den allgemein gültigen Zollsätzen noch folgende Abgaben:

Reis	Quintal	480 r.	(24 Sg.)
Stockfisch . .	„	800 r.	(1 Th. 10 Sg.)
Kaffee . . .	Arroba	200 r.	(10 Sg.)
Cacao . . .	„	100 r.	(5 Sg.)
Cocosöl . . .	„	100 r.	(5 Sg.)
Fischthran . .	Almud	200 r.	(10 Sg.)
Ricinusöl . .	Arroba	140 r.	(7 Sg.)

Copaivabaumöl	„	400 r. (20 Sg.)
Leinöl . . .	„	200 r. (10 Sg.)

Die Pilotenkosten betragen für Kutter, Briggs, Goeletten, Schaluppen, Patatschen 4800 r. (8 Th.); für Dreimaster 6400 r. ($10^2/_3$ Th.); Abgabe für Wasserbauten 1600 r. ($2^2/_3$ Th.)

Die Seeassekuranzbeträge berechnen sich durchschnittlich

auf Reisen von Lissabon nach Caminha . . .	$^3/_4$	bis	1 %
„ „ „ Fayal	1	„	„
„ „ „ Para	$1^1/_2$	„	„
„ „ „ Porto	1	„	„
„ „ „ Rio de Janeiro	$1^1/_4$	„	„
„ „ über Olhão nach Genua	$1^1/_4$	„	„
„ „ „ „ nach London	$1^3/_8$	„	„
„ „ „ Insel San Thiago	1	„	„
„ „ „ „ „ Loanda	$1^1/_4$	„	„
„ „ „ „ „ Havre	$1^1/_4$	„	„
von Hull nach Lissabon	$1^1/_4$	„	„
„ New-Castle eben dahin . . .	$1^1/_4$	„	„
„ Para desgleichen	$1^1/_2$	„	„
„ Rio Janeiro, Loanda, Lissabon	$1^1/_4$	„	„

Diese Beträge werden für Segelschiffe gezahlt; die nach Porto gehenden Dampfer entrichten $^1/_2$ bis 1 Procent; von Lissabon nach Schweden und Dänemark 4 Procent; von Lissabon nach der Ostsee 5 Procent.

Zur Erleichterung des Handelsverkehrs mit den überseeischen Besitzungen wurde durch Dekret vom 28. Oktober 1853 insbesondere für Moçambique über die Zollauflagen des Importes und Exportes Nachstehendes bestimmt.

Alle Produkte und Waaren, welche aus dem Inlande kommen oder durch die Versteuerung im Inlande als nationalisirt zu betrachten sind, zahlen, wenn sie auf portugiesischen Schiffen eingeführt werden, 4 Procent des Werthes. Ausländische Waaren auf portugiesischen Fahrzeugen eingeführt 8 Procent.

Ausserdem werden 33 Procent des stipulirten Zolles, bei Spirituosen und Getränken 100 Procent desselben als Zuschlag gezahlt.

Fremde Waaren auf fremden Schiffen zahlen 12 Procent des Werthes; ausserdem einen Zuschlag von 66⅔ Procent und respective 300 Procent, wenn es Spirituosen sind, als Zuschlag des Zollsatzes.

NB. Diese Zuschläge werden nur von den in nachfolgenden Tarif aufgenommenen Gegenständen erhoben.

Waaren auf portugiesischen Schiffen zum Export nach Nationalhäfen bestimmt, zahlen 1 Procent vom Werth; sind sie für fremde Häfen bestimmt 3 Procent. Sind es Gegenstände des untenstehenden Tarifs, so zahlen sie 66⅔ Procent des Zollsatzes als Zuschlag. Diese Waaren, in fremden Schiffen exportirt, zahlen 5 Procent; gehören sie zu den im Tarif verzeichneten, 200 Procent des Zolls.

Die Werthbestimmung wird durch den Ein- oder Ausführenden der Zollbehörde zur Prüfung und Entscheidung mitgetheilt.

Tarif.

Getränke:	Wein, Branntwein, Bier, Cyder	Almud	300	Zoll
Baumwolle:	Weiss, Fadenzahl ist gleich	Arratel	40	„
	„ Sarjado	„	50	„
Gewebe:	Gefärbt im Stück	„	60	„
	Tücher	„	60	„
	Bunter Zitz	„	70	„
	Bunt in Fäden (lenços, cadias)	„	90	„
	Gedruckte Schnupftücher .	„	120	„
Pulver:		Arroba	30	„

Gold- und Silberwaaren aus dem Inlande und geprägtes Metall, sowie Ackerbaugeräthe, nach dem Gesetz vom 7. Juli 1849, frei; Geschütze und fremdes Kupfergeld verboten.

Export.

Elfenbein,	gross und complet	100 Pfund	3200 r.
„	trocken, gespalten .	„	1900 „
„	mittelgross . . .	„	2500 „
„	kleine Stücke . .	„	2200 „
„	Cera ou escarvelho	„	1000 „

Zähne von Seerossen	100	Pfund	380 r.
Hauer vom weiblichen Rhinoceros		„	940 „
Wachs		„	380 „
Gummi (Copal)		„	200 „
Schildpatt	1	„	120 „

Die Prüfung des Zolltarifs vom 5. August 1854 muss man dem dabei zunächst betheiligten handeltreibenden Publikum überlassen. Von den bedeutenden englischen Manufakturwaaren, welche von England aus im Jahre 1853 nach Portugal ausgeführt wurden, ist wohl nur die Hälfte auf den dortigen Verbrauch, die andere Hälfte zuverlässig auf den Schmuggeleingang von Portugal aus über die spanische Grenze bestimmt. Allein es ist nicht wahrscheinlich, dass die angeführten und eingeführten englischen Waaren alle ihren Weg durch die Zollämter gefunden und dort ihren Eingangszoll gefunden haben werden. Man nimmt an, dass eine Concurrenz der ausländischen mit der inländischen Industrie nur zu unternehmen sei, wenn der Schutzzoll nicht den Betrag von 50 Procent des Fabrikpreises übersteige; dass man mithin in Fällen, wo der Schutzzoll noch höher steige, die Handelsverbindungen im rechtlichen Wege nicht anknüpfen oder abbrechen müsse, dem Spekulanten und Vermittler von weitem Gewissen es überlassend, seine Einführungs- und Absatzwege in der Dunkelheit und durch die Hinterthür zu suchen.

Es mögen hier jene contrebandirten Manufakturwaaren aufgeführt werden, mit der Bezeichnung des portugiesischen Zolles und dessen Verhältniss zum Fabrikpreise der Nation, wo sie gefertigt sind. Daneben soll diejenige Nation bezeichnet werden, welche hauptsächlich jene Artikel braucht.

N.	Bezeichnung der Waare.	Portug. Zoll.	Procent des Werthes.	Verbraucht in	Bemerkungen.
1	Bunte Kattune bis zu 16 Faden, Xadres, Riscas, blau u. bunt	200	50	Portugal.	
2	Bunte Lenços de Xadres bis 20 Faden	400	53	Spanien.	Verboten.
3	Von 21 Faden aufwärts .	600	67	Port. u. Sp.	Sehr gesucht.
4	Leinen	400	75—90	dito.	
5	Duck	480	74	Portugal.	
6	Farbige Wollenstoffe . . .	360	48	Spanien.	
7	Mehrfarbige	540	70	dito.	
8	Mehrfarbige Ducks . . .	720	140	Port. u. Sp.	
9	Bunte Taschentücher . .	440	70—80	Spanien.	Ungeheurer Verbrauch.
10	Wollene u. baumwollene bunte Shawls	1200	80—90	dito.	Verboten.
11	Dieselben wollen	1200	90—120	dito.	dito.
12	Feine baumwollene Taschentücher	400	90—100	Portugal.	dito.
13	Aniage créc	160	150—160	dito.	dito.
14	Wollene Shawls	600	50	Port. u. Sp.	
15	Molesquins	270	70	Portugal.	
16	Dito striped	150	57	Port. u. Sp.	
17	Weisse Baumwollenstoffe .	150	61	dito.	
18	Weisse Coutins	150	—	dito.	
19	Sail cloths	90	54	Portugal.	
20	Weisse Brins de Crequellos	160	64—70	dito.	
21	Kattune in Stücken . . .	200	40	Spanien.	
22	Bunte Kattune	250	45—55	dito.	
23	Patent Cottons; 15—20 Faden	70	27—30	dito.	

Durch zu hohe Schutzzölle verliert die einheimische Industrie den Sporn, um angestrengt fortzuschreiten; die Staatskasse, indem der Contrebandehandel ihr die Einnahmen verkümmert und die Moralität der Nation, welche diesen ungesetzlichen Verkehr kennt, sich aber dabei betheiligt oder daraus ihren Nutzen zieht.

Die Zollämter in Portugal sind die beiden Hauptzollämter (Alfandegas grandes) in Lissabon und Porto; die 17 Unterseezollämter: Caminha, Vianna, Esposende, Villa de Conde, Aveiro, Figueira, Pedreneira, Martinho, Peniche,

Ericeira, Setubal, Lagos, Portimão, Olhão, Faro, Tavira, S. Antonio und 30 Landzollstätten oder portos seccos; Villa nova da Cerveira, Valença, Monção, Barca, Montalegre, Chaves, Vinhaes, Bragança, Miranda, Treixo, Barca d'Alva, Villa Torpim, Almeida, Villar maior, Sabugal, Penamacor, Idanha, Castellobranco, Mont Alvão, Castellovide, Portalegre, Aronches, Campo maior, Elvas, Ferena, Mourão, Moura, Serpa, Mertola, Alcoutim.

1. Das Hauptzollamt von Lissabon brachte ein:

		1851—52.	1852—53.
a. Import.	aa. Von den Besitzungen. Dekr. 31. Dec. 1852	80,805,262	25,686,025
	bb. Vom Auslande. Dekr. 18. Oct. 1841	1,582,923,641	1,603,535,748
	cc. Quinto differencial. §. 13 des Contraktes	6,766,180	6,458,514
	dd. Tabak	144,420,583	149,271,173
b. Export.	Dekr. 21. Dec. 1852 . .	18,673,686	21,135,054
c. Reexport.	Dekr. 21. Dec. 1852 . .	7,843,165	4,643,587
d. Addicional	bei einigen Waaren . . .	73,295,804	41,150,662
	7 % der Emolumente . .	128,992,725	56,170,211
e. Tonnelagen.	National	8,694,780	8,253,525
	Fremde Flagge	15,932,090	17,196,432
Hierzu kommt ein Zuschlag von 5 % . . .		96,896,366	41,632,286
Ueberschuss in der Emolumentenkasse . . .		23,181,507	22,485,899
Einnahme von preisgegebenen Waaren . .		—	—
Confiscirte Waaren		4,332,974	2,625,145
	Summe	2,192,058,763	2,000,244,261

2. Das Hauptzollamt von Porto brachte ein:

a. Import.	aa. Aus der Fremde	997,844,342	1,018,197,704
	bb. Quinto differencial.	4,223,980	2,870,835
	cc. Von den Besitzungen	486,190	846,400
b. Export.	aa. Vom Wein. Dekr. 11. Oct. 1852	211,071,771	142,265,450
	bb. Von andern Produkten. D. 31. Dec. 1852	11,715,040	14,386,630
c. Reexport		501,005	548,770
d. Additional.	aa. Bestimmte Waaren .	111,340,645	65,073,175
	bb. 7 % Emolumente . .	68,114,970	41,896,715
e. Weinverbrauch.	aa. In Porto. 5. Mai 1837	125,034,120	38,462,416
	bb. In Gaia . . .	25,691,240	4,835,365

f. Tonnelagen.	aa. National. 14. Nov. 1836	3,148,550	3,276,300
	bb. Fremde Flagge . . .	4,527,250	5.730,900
Auflage auf Getreide. 31. März 1827 . .		2,201,150	3,047,240
Zuschläge von 5 %		79,195,012	38,266,016
Schifffahrtsrechte des Douro.	Transit . .	434,485	909,655
	Ankergeld .	40,000	83,200
Einnahme der Emolumenten-Ueberschüsse .		17,568,102	16,790,401
Der preisgegebenen Waaren		352,523	404,085
Der Confiscationen		2,653,250	9,562,206
	Summa Summarum	1,684,143,625	1,407,453,463
3. Einnahme der 17 Unter-See-Zollämter		113,493,713	109,302,619
5 % Zuschlag		5,647,830	3,250,148
4. Einnahme der 30 Landzollstätten .		21,649,085	25,309,191
5 % Zuschlag		845,967	647,899

Summa totalis aller Zolleinnahmen:

1. Lissabon	1851—52	2,192,058,763.	1852—53	2,000,244,261
2. Porto	„	1,684,143,625.	„	1,407,453,463
3. Unter-See-Zoll . .	„	119,141,543.	„	112,552,767
4. Landzollstätten . .	„	22.495,052.	„	25,957,090
	Summa	4,017,838,983.		3,546,207,581
	In preuss. Thalern	6,696,564.		5,910,395.

Uebersicht des portugiesischen Schiffsverkehrs im Jahre 1853 in den Häfen von

Lissabon:

Nationen.	Beladen Schiffe	Beladen Tonnen	Beladen Equip.	Ballast Schiffe	Ballast Tonnen	Ballast Equip.	Total Schiffe	Total Tonnen	Total Equip.
Engländer	388	72,028	7,058	31	4,190	369	419	76,218	7,427
Franzosen	74	15,140	917	12	2,250	165	86	17,390	7,082
Russen	25	4,610	231	8	1,600	84	33	6,210	315
Preussen	14	2,100	105	1	175	8	15	2,275	313
Schweden u. Norwegen	124	17,710	1,003	5	600	40	129	18,310	1,043
Dänen	13	1,560	97	—	—	—	13	1,560	97
Hannoveraner	13	1,300	91	—	—	—	13	1,300	91
Hanseaten	2	320	19	—	—	—	2	320	19
Meklenburger	1	97	7	—	—	—	1	97	7
Oldenburger	3	454	24	—	—	—	3	454	24
Holländer	83	6,730	504	2	171	12	85	6,901	516
Belgier	7	912	52	2	230	13	9	1,142	65
Sardinier	4	650	42	4	720	43	8	1,370	85
Sicilianer	2	410	23	—	—	—	2	410	23
Päpstliche	1	260	13	—	—	—	1	260	13
Spanier	4	170	39	—	—	—	4	170	39
Portugiesen	1468	20,032	13,422	57	2,469	480	1525	92,501	13,902
Brasilianer	21	5,510	297	4	1,110	68	25	6,620	365
Amerikaner	7	1,050	60	—	—	—	7	1,050	60
Griechen	—	—	—	1	274	14	1	274	14
Wallachen	1	260	24,016	—	—	—	1	260	12
Total	2255	221,303	12	127	13,798	1296	2382	235,092	25,312

Porto:

Nationen.	Beladen Schiffe	Beladen Tonnen	Beladen Equip.	Ballast Schiffe	Ballast Tonnen	Ballast Equip.	Total Schiffe	Total Tonnen	Total Equip.
Engländer	168	15,120	1176	12	1140	84	180	16,260	1260
Franzosen	4	634	38	8	1200	73	12	1,834	111
Russen	21	2,520	147	—	—	—	21	2,520	147
Preussen	1	130	8	1	97	6	2	227	14
Schweden u. Norwegen	8	1,120	56	2	280	15	10	1,400	71
Dänen	1	130	8	—	—	—	1	130	8
Hannoveraner	16	1,600	96	2	204	13	18	1,804	109
Hanseaten	1	160	8	2	301	17	3	470	25
Meklenburger	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oldenburger	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Holländer	19	1,710	114	9	720	52	28	2,430	166
Belgier	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sardinier	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sicilianer	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Päpstliche	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spanier	6	404	55	—	—	—	6	404	55
Portugiesen	589	48,850	6567	30	1564	289	619	50,414	6856
Brasilianer	4	1,040	60	—	—	—	4	1,040	60
Amerikaner	5	800	36	—	—	—	5	800	36
Griechen	Türkei 1	230	13	—	—	—	1	230	13
Wallachen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	844	74,448	8382	66	5515	549	910	79,963	8931

Setubal:

Nationen.	Beladen Schiffe	Beladen Tonnen	Beladen Equip.	Ballast Schiffe	Ballast Tonnen	Ballast Equip.	Total Schiffe	Total Tonnen	Total Equip.
Engländer	2	368	17	41	4,031	263	43	4,399	280
Franzosen	5	949	78	65	8,088	526	70	9,037	604
Russen	—	—	—	24	6,752	282	24	6,752	282
Preussen	—	—	—	23	6,762	201	23	6,762	201
Schweden u. Norwegen	3	691	31	210	47,934	1871	213	4,825	1902
Dänen	—	—	—	11	1,269	85	11	1,269	85
Hannoveraner	—	—	—	5	579	39	5	579	39
Hanseaten	—	—	—	5	1,440	68	5	1,440	68
Meklenburger	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oldenburger	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Holländer	2	222	12	14	2,270	98	16	2,492	110
Belgier	1	173	10	11	1,929	100	12	2,102	110
Sardinier	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sicilianer	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Päpstliche	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spanier	—	—	—	1	59	9	1	59	9
Portugiesen	38	3990	380	—	—	—	38	3,990	380
Brasilianer	—	—	—	1	600	23	1	600	23
Amerikaner	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Griechen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallachen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	51	639	528	411	81,713	3565	462	88,100	4093

Schiffsverkehr im Jahre 1823 in den portugiesischen Häfen von

Nationen.	Algarve:									Madeira:									San Miguel und Terceira (Azoren):								
	Beladen			Ballast			Total			Beladen			Ballast			Total			Beladen			Ballast			Total		
	Schiffe	Tonnen	Equip.	Schiffe	Tonnen	Equip.	Schiffe	Tonnen	Equip.	Schiffe	Tonnen	Equip.	Schiffe	Tonnen	Equip.	Schiffe	Tonnen	Equip.	Schiffe	Tonnen	Equip.	Schiffe	Tonnen	Equip.	Schiffe	Tonnen	Equip.
Engländer . .	—	—	—	20	2685	131	20	2685	131	190	24,901	4923	—	—	—	190	24,901	4923	5	442	21	320	28,000	1543	325	28,442	564
Franzosen . .	1	102	7	—	—	—	1	102	7	3	889	61	—	—	—	3	889	61	4	122	31	3	600	26	7	722	57
Preussen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	164	8	—	—	—	1	164	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweden und Norwegen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	134	4	—	—	—	1	134	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dänen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	788	42	—	—	—	3	788	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hannoveraner .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	231	15	—	—	—	3	231	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanseaten . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	300	15	—	—	—	1	300	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sardinier . .	—	—	—	2	257	20	2	257	20	5	712	47	—	—	—	5	712	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Toscaner . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	974	92	—	—	—	10	974	92	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sicilianer . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	300	15	—	—	—	1	300	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spanier . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	2,894	494	—	—	—	17	2,894	494	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Portugiesen . .	200	4675	1385	105	1198	729	305	5873	2114	94	11,607	949	—	—	—	94	11,607	949	62	1,770	538	9	2,510	98	71	13,280	636
Brasilianer . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	965	76	3	965	76	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Amerikaner .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	6,812	245	—	—	—	15	6,812	245	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Griechen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	340	14	—	—	—	1	340	14	8	2,800	78	10	3,900	122	18	6,700	200
Holländer . .	—	—	—	1	76	7	1	70	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jerusalemer .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	85	8	—	—	—	1	85	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total . .	201	4777	1392	128	4210	887	329	8987	2979	346	51,131	6932	3	965	76	349	52,096	7005	79	14,134	668	348	35,010	1789	421	49,144	2457
Engländer . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	1,284	72	45	3,370	255	56	4,654	327
Franzosen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	75	7	—	—	—	1	75	7
Portugiesen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	5,021	388	10	1,235	78	48	6,256	466
Brasilianer . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	753	43	1	380	17	4	1,133	60
Total . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53	7,133	510	56	4,985	350	109	12,118	860

Hiernach gestaltet sich der Gesammtschiffsverkehr in den portugiesischen Häfen von Lissabon, Porto, Setubal, Algarve, auf Madeira und den Azoren im Jahre 1853

		auf Schiffe	Tonnen	Tripulation
		4962	525,506	50,940
Davon	beladen	3829	379,319	42,428
„	in Ballast . . .	1133	146,187	8,512
Darunter	Engländer . .	1233	157,559	15,912
„	Franzosen . .	180	30,034	1,929
„	Russen . . .	78	15,482	744
„	Preussen . . .	41	9,428	336
„	Schweden . .	353	68,469	3,020
„	Nordamerikaner	45	15,362	541
„	Spanier . . .	28	3,527	597
„	Belgier . . .	21	3,244	175
„	Brasilianer . .	37	10,353	584

Die portugiesische Regierung hat den Anfang gemacht, eine Uebersicht über ihren Handelsverkehr mit den überseeischen Besitzungen und dem Auslande zu veröffentlichen. Diese Zusammenstellungen sind unter dem Titel „Mappas Geraes do Commercio de Portugal com suas possessões e Nacões estrangeiras“, bisher für die Jahre 1848 und 1851 erschienen.

Es sind Folianten, welche in tabellarischer Form die Notizen über Export, Import und Reexport mit Bezug auf Gegenstände, Nationen, Verbrauch und Steuer enthalten. Die Ausstattung dieser Arbeit ist eben so würdig als die übersichtliche Anordnung zweckentsprechend durch einen Index erleichtert, dagegen erschwert durch Format und die über drei Fuss langen Tabellen.

Wenn hinsichts der Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Zahlenangaben keine Zweifel bestehen, so kann man nur wünschen, dass die Regierung mit dergleichen Arbeiten fortfahre, die ihr in der That zur Ehre gereichen. Ich theile Nachstehendes aus den im Jahre 1854 für das Jahr 1851 veröffentlichten Mappas Geraes mit, was für meine Leser von Interesse sein dürfte.

Der Schiffsverkehr in den verschiedenen Häfen Portugals oder benachbarten Inseln war im Jahre 1851 folgender:

Häfen des Festlandes und der Inseln.	Eingelaufen.			Ausgelaufen.		
	Schiffe.	Tonnen.	Equip.	Schiffe.	Tonnen.	Equip.
Aveiro	250	15,840	2,207	318	15,108	2,357
Caminha	113	8,147	882	108	7,996	955
Ericeira	113	3,566	806	91	2,445	634
Esposende . . .	39	2,472	300	45	3,040	347
Faro	338	9,585	2,166	310	9,507	2,338
Figueira	306	18,424	2,529	309	19,061	2,578
Lagos	231	3,553	1,645	227	3,497	1,554
Lissabon	1908	198,893	18,921	1966	242,617	21,092
Olhão	444	6,792	3,048	473	7,275	3,300
Peniche	90	2,906	629	84	2,905	567
Porto	876	98,015	8,702	814	93,805	8,027
S. Martinho . . .	177	5,456	989	168	5,228	774
Setubal (Sines) . .	892	82,379	7,074	904	81,917	6,727
Tavira	329	5,044	2,264	331	5,024	2,348
Vianna	225	14,422	1,730	234	14,287	1,796
Villa de Conde . .	115	4,837	786	129	5,900	951
V. N. de Portimão	308	14,443	2,445	307	14,284	2,229
V. R. de S. Antonio	644	5,897	3,214	982	7,144	4,267
Angra	114	13,695	961	104	12,613	1,572
Funchal	269	53,540	3,227	275	56,200	3,367
Horta	175	40,748	3,163	165	37,898	3,013
Ponta delgada . .	382	34,729	3,372	413	35,742	3,437
Summa totalis	8338	643,383	71,060	8787	684,492	74,200
Darunter vom Continent	7398	500,671	60,337	7830	542,040	62,801
Darunter von den Inseln	940	142,712	10,723	957	142,452	11,398
Beladen	5654	475,929	50,952	7242	577,372	60,761

Der Schiffsverkehr nach den verschiedenen Flaggen gesondert war folgender:

Flaggen von	Eingelaufen.			Ausgelaufen.		
	Schiffe.	Tonnen.	Equip.	Schiffe.	Tonnen.	Equip.
Austria	5	1,947	75	8	2,830	110
Belgien	24	4,089	215	24	3,882	211
Brasilien	32	8,409	577	28	6,199	520
Bremen	10	2,204	103	8	1,769	84
Dänemark . . .	31	4,191	260	33	5,048	269
Vereinigte Staaten.	136	37,647	2,699	125	34,925	2,532
Frankreich . . .	98	11,741	791	95	11,684	780
Griechenland . .	1	269	14	3	718	36
Hamburg	9	1,520	95	12	1,989	114
Hannover	15	1,757	95	17	1,890	99
Spanien	917	11,306	5,287	944	10,695	5,381
Holland	90	9,840	621	88	8,709	610
England	1145	152,537	11,255	1223	196,074	13,853
Lübeck	1	140	8	3	527	31
Mecklenburg . .	1	211	10	1	210	10
Neapel und Sicilien	4	1,170	51	5	967	60
Oldenburg . . .	6	543	32	7	726	39
Portugal	633	72,938	7,421	1006	80,854	9,072
Preussen	32	8,199	337	39	9,873	402
Rom	1	196	11	1	196	11
Russland	83	17,480	813	81	17,266	795
Sardinien	26	3,743	261	32	5,091	332
Schweden u. Norw.	219	40,328	2,107	217	42,446	2,088
Toscana	8	908	114	8	908	71
Total	3527	393,619	33,232	4008	445,476	37,511
Die Schifffahrt der Portugiesen betrug in hoher See	636	72,938	7,421	1006	80,854	9,072
und als Cabotage .	4811	242,770	37,828	4771	238,980	36,680

Uebersicht des Handelsverkehrs nach den verschiedenen Classen des Zolltarifs, je nach Verbrauch, Export und Reexport geordnet mit Angabe der Zölle und Steuern.

Gegenstände des Tarifs.	Importation.		Exportation.		Reexportation.	
	Werth.	Zoll.	Werth.	Zoll.	Werth.	Zoll.
Getränke	11,713,250	9,058,865	4,421,757,978	338,782,520	52,093,420	2,603,877
Fische	920,627,665	409,682,521	100,965,070	453,041	27,616,200	88,264
Lebende Thiere	90,235,455	11,766,653	68,663,220	417,227	219,200	103
Abgänge von Thieren. { Fettwaaren	510,143,025	149,660,559	109,652,415	707,038	31,283,560	202,090
Abgänge von Thieren. { Feste Materien	19,591,150	2,966,579	12,530,020	462,109	69,652,160	1,097,791
Abgänge von Thieren. { Verschiedene Objekte	17,157,000	2,140,023	151,156,920	539,418	172,064,600	506,827
Abgänge von Thieren. { Leder, Felle etc.	246,410,042	27,124,571	80,666,248	597,602	25,167,280	92,825
Seide und Manufakte	260,747,400	48,159,987	60,379,180	340,007	10,104,800	53,263
Haare, Wolle, ditto	951,476,133	355,968,243	237,429,000	1,875,002	43,120,640	316,185
Leinen, Esparto, ditto	711,114,516	117,198,247	87,298,787	208,394	38,701,350	124,435
Baumwolle, ditto	3,213,981,382	869,278,899	483,800,850	36,738	367,543,300	1,101,546
Papier und ditto	109,045,270	26,606,180	21,091,560	4,290	6,391,600	3,731
Holz, rohes und verarbeitetes	566,408,689	51,400,176	294,570,170	1,309,407	1,889,100	24,161
Chemische Produkte (Medikamente)	167,583,045	28,589,757	286,615,640	5,963,834	10,991,860	32,749
Farbewaaren	182,683,413	17,235,662	4,921,920	24,034	120,929,000	8,523,314
Vegetabilische Säfte	122,220,298	21,564,990	200,858,140	1,743,732	145,980,700	635,351
Medicinische Kräuter etc.	54,445,889	7,690,176	7,144,930	51,396	39,362,200	103,146
ditto für Parfümerien	21,865,130	1,503,212	1,876,460	33,487	7,225,800	8,731
Colonialwaaren	1,679.653,398	961,106,214	60,904,970	81,441	186,437,220	1,837,570
Mehlwaaren	507,802,105	131,429, 36	157,601,140	361,278	38,271,100	321,564
Früchte, Futter	17,695,630	2,259,676	848,278,135	3,475,182	10,824,650	62,845
Metalle	2,744,208,270	192,818,707	430,300,451	2,415,886	985,940,900	5,720,094
Glaswaaren	104,735,508	39,191,395	32,468,560	87,586	59,880,140	176,409
Steine, Fossilien	303,618,685	20,058,587	51,231,600	289,199	687,600	4,415
VerschiedeneManufakturwaaren	213,168,953	28,150,570	18,493,484	355,782	9,783,800	95,224
	13,749,231,301	3,532,126,788	8,228,470,848	360,615,601	2,463,162,180	23,736,510
Gesammtwerth	24,440,864,329					
Gesammtsteuer	3,916,478,899					

Uebersicht der Nationen, von welchen die zum Verbrauch eingeführten und verzollten Waaren ausgingen, mit Angabe des Werthes, der Zollbeträge, je nach Import, Export und Reexport.

Nationen.	Importation.		Exportation.		Reexportation.	
	Werth.	Zoll.	Werth.	Zoll.	Werth.	Zoll.
Oestreich	11,068,900	1,079,474	17,839,900	53,050	20,846,000	86,658
Belgien	24,462,310	9,161,172	69,421,400	261,161	—	—
Brasilien	1,841,624,148	844,170,616	1,689,546,002	8,689,761	506,878,660	2,683,181
Bremen	—	—	25,392,500	1,549,752	—	—
Dänemark	25,604,400	9,592,213	75,417,765	4,099,723	48,000	946
Sicilien	18,752,000	2,055,516	716,800	1,502	5,240,000	15,042
Egypten	15,589,200	4,593,125	27,000	1,429	—	—
Vereinigte Staaten	364,173,724	78,548,346	596,064,552	11,838,501	144,125,100	336,557
Frankreich	559,515,984	179,357,575	41,821,310	462,110	88,974,060	4,452,517
Engl. Besitzungen. Gibraltar	285,366,360	42,245,889	42,904,960	612,408	88,069,840	721,699
Engl. Besitzungen. Grossbritannien	7,682,240,472	1,596,976,692	3,885,376,407	302,292,216	545,352,400	7,140,231
Engl. Besitzungen. Terranova	811,968,875	371,106,795	52,146,840	1,324,960	712,200	6,340
Haiti	383,000	177,764	—	—	—	—
Hamburg	157,071,140	40,200,078	194,666,416	10,094,063	45,893,400	636,200
Hannover	—	—	187,000	334	—	—
Spanien	276,078,642	26,849,963	817,660,456	3,067,103	215,515,900	1,425,638
Holland	170,946,010	45,869,193	89,972,125	1,122,791	24,390,600	783,446
Madeira und Azoren	—	—	—	—	63,518,400	498,113
Marocco	10,260,400	1,269,215	5,389,170	29,093	1,561,000	28,487
Madagascar	—	—	1,743,600	16,230	23,947,020	164,753
Port. Afrika	144,533,090	9,140,097	192,309,943	54,746	519,530,700	3,726,547
Port. Asien	317,061,470	98,856,160	10,999,550	8,548	5,091,600	13,477
Preussen	93,258,000	7,171,021	5,455,600	138,520	24,000	110
Rio de Plata	—	—	3,411,400	4,354	260,000	—
Russland	419,171,460	56,502,732	230,084,125	11,037,033	10,843,000	34,374
Sardinien	81,431,860	14,816,823	51,670,051	519,869	143,458,800	934,839
Schweden	306,741,410	58,569,637	96,628,080	2,763,864	315,600	1,956
Türkei	1,502,600	177,176	—	—	—	—
Uruguay	7,545,800	1,020,811	240,000	16,610	—	—
Port. Deposita	122,259,428	32,596,487	—	—	—	—
Für Kosten	—	—	30,216,000	550,531	3,427,200	18,869
Auf dem Meere angetroffen	620,518,000	42,218	—	—	—	—
	13,749,231,301	3,532,126,788	8,228,470,848	360,615,601	2,463,162,180	23,736,510
Gesammtwerth	24,440,864,329					
Gesammtzollbetrag	3,916,478,899					

Zur Ergänzung dieser vier Uebersichtstabellen führe ich noch nachstehende interessante Notizen an.

ad. IV. Was den Import anbetrifft, welcher beträgt im Gesammtwerth 13,749,231,301 r. und in der Gesammtverzollung 3,532,126,788 r., so wurde davon auf portugiesischen Schiffen eingeführt im Werthe von 3,802,809,998 r., Zoll 1,233,755,878 r.; auf fremden Schiffen, direkter Verkehr 8,912,936,741 r., Zoll 2,188,303,456 r.; auf fremden Schiffen, durch indirekten Verkehr 837,364,530 r., Zoll 93,140,591 r.; zu Lande, von Spanien aus für 196,120,032 r., Zoll 16,926,863 r.

Mit Bezug auf den Export ist zu bemerken, dass von dem Gesammtwerth von 8,228,470,848 r. und von dem Gesammtzollertrag von 360,615,601 r. auf portugiesischen Schiffen ausgeführt wurden 1,886,533,817 r., Zoll 11,175,784 r.; auf fremden Schiffen 5,639,383,520 r., Zoll 347,521,108 r.; zu Lande nach Spanien 702,553,511 r., Zoll 1,918,709 r.; aus den engl. Besitzungen sind allein eingeführt für 8,779,575,807 r. Zoll 2,010,309,376 r., welche zwei Drittheile der gesammten Zolleinnahme beträgt.

Preussen dagegen ist in den vorstehenden Tabellen sehr übel fortgekommen. Danach nämlich beträgt der Werth der eingeführten Produkte nur 93,258,000 r. (155,430 Th.); von diesen sind direkt eingeführt 68,450,000 r. (114,083 Th.) und auf indirektem Wege 24,808,000 r. (41,346 Th.) und bestehen die Artikel nur in 211 Quintal Leinengarn aus Memel und in Schwellen, Stabholz und Raen. Dagegen habe ich vergeblich unter Ursprungsnachweisungen nach unsern Elberfelder, überhaupt nach den rheinischen Manufakturwaaren gesucht; nach den westphälischen Eisen-, Stahl-, Quincaille- und Bronzewaaren, nach der Berliner Tapisseriewolle und den Stickmustern, die man doch in der ganzen Welt und auch in Lissabon und Porto auf allen Strassen antrifft. Es ist in der Regel keine grosse Empfehlung für das genannte, mühsam zusammengestellte und mit grossen Kosten zusammengestellte Werk, auf so auffallende Lücken verweisen zu müssen. Der Vorwurf ist um so begründeter, als es ja in

Lissabon und Porto der deutschen Handlungshäuser genug gibt, von denen man wissen muss, dass sie fast ausschliesslich in deutschen und darunter vielfach in preussischen Artikeln arbeiten, als die Zahl der jungen Handlungsreisenden, welche für preussische Häuser reisen, nicht unbedeutend ist, und solche doch der Aufmerksamkeit der Behörden eben so wenig entgehen können, als die Bezeichnungen, Certificate, Stempel und der Ruf der preussischen Industrieartikel, welche in den beiden Hauptstädten, vorzugsweise aber in Porto. ihren guten Markt und dauernden Absatz finden.

Im Jahr 1851 wurden an Quincailleartikeln in Portugal eingeführt im Werthe von 213,168,953 r., verzollt mit 28,150,750 r. und an Eisenwaaren 2,745,208,270 r., verzollt mit 192,818,707 r. An Stahl und Stahlwaaren im Werth von 25 Millionen reis und ich kann versichern, dass ein grosser Theil derselben preusisches Fabrikat ist.

Es bleibt freilich zu beklagen, dass die preussische Handelsmarine, mit Ausschluss von einzelnen Schiffsladungen Holz aus preussischen Häfen, nur Kohlen- und Frachttransport für England nach der iberischen Halbinsel fördert und zur Rückfahrt Salz zu laden pflegt, wodurch der Eingang auf die durch andere Flaggen eingeführten preussischen Manufakturwaaren sich um 20 Procent Zuschlag erhöht. Allein bisher hat es nicht gelingen wollen, preussische Schiffe mit den in Portugal einzuführenden Waaren zu befrachten. Ein solches Unternehmen beabsichtigte das preussische Handlungshaus Moritz Jacoby in Lissabon im Jahre 1854 ins Werk zu setzen und zu diesem Zwecke einige im Hafen von Porto liegende russische Schiffe anzukaufen. Da der Ankauf jedoch, weil er nach der Kriegserklärung zwischen Frankreich und Russland erfolgt, von der ersteren Macht nicht anerkannt worden wäre, so unterblieb der Plan für jetzt. Die Beförderung englischer Steinkohlen mittelst preussischer Schiffe macht eine Warnung an die preussischen Schiffe nothwendig, weil ein unwürdiges Verfahren, dass sich die englischen Kaufleute seit einiger Zeit dabei erlauben,

den preussischen Schiffsrhedern erhebliche Verluste zugezogen hat. In Lissabon ist es nämlich den Empfängern Seitens des portugiesischen Zollamtes freigestellt, entweder die Ablieferung der Steinkohlen laut Faktura zu wählen, wobei dann die englischen auf portugiesische Tonnen reducirt oder nach Gewicht im Hafen gewogen werden, auf Wageschalen des Zollamtes. Diese letzteren wiegen jedesmal 192 Pfund. Es liegt nun sehr nahe, dass, da die Zollamtswage, um eine einzige englische Tonne zu wiegen, mehr als zwölfmal in Bewegung gesetzt werden muss, sich hierdurch, um die Sache rasch zu fördern, zum Vortheil des Empfängers ein Mindergewicht herausstellen muss, welches man, da die kleinen Brocken und der Staub nicht einmal mitgewogen werden, bei grossen Ladungen bis zu 10 Procent berechnet. Ein Verlust, den natürlich der Schiffer nicht allein an Fracht zu tragen hat, sondern der Empfänger auch noch als Ersatz des im Vergleich zur Faktura zu wenig abgelieferten Kohlengewichts in natura oder nach seinem Werthbetrage fordern kann.

Da nun wie gesagt die Wahl der Abnahme lediglich dem Empfänger frei steht, so liegt es sehr nahe, dass der Detailhändler, um jene 10 Procent dabei zu gewinnen, die bezeichnete Methode in der Regel vorziehen wird, wobei es sich denn ereignet, dass er jenen Betrag von 10 Procent sogleich von der Rechnung absetzt. Dazu kommt der Uebelstand, dass das Zollamt in Lissabon nur über eine kleine Zahl von Wagen zu verfügen hat. Sind nun viele Schiffe anwesend, so können sie mit dem Löschen nicht beginnen, und sich auf die vorgenannten Einrichtungen stützend, bezahlen dann die Kaufleute nur die Liegetage von da ab, wo das Wägen selbst seinen Anfang nimmt.

Die neuesten Zollreformen wurden in Gemässheit des königlichen Dekretes vom 5. August unter dem 11. October 1854 veröffentlicht. Sie betreffen 13 von den 25 Klassen des Zolltarifs und werden durch das Gutachten der zu diesem Behufe niedergesetzten Commission motivirt. Im Wesentlichen bestehen sie in Folgendem. Beim Baumwollengarn

hat man einer jeden Gattung, ohne Rücksicht auf Nummer und Anwendung, einen bestimmten Zoll aufgelegt. Stickereien in Gold, Silber und Seide zahlen zum Zoll für den Stoff einen Zuschlag von 40 Procent; ist die Stickerei in Baumwolle, Leinen oder Wolle ausgeführt, einen Zuschlag von 20 Procent.

Wein, Branntwein und Bier, als ein allgemeines Bedürfniss betrachtet, glaubte man mässig besteuern und die Einfuhr der wenigen gekannten fremden Weine nicht allzu sehr erschweren zu dürfen. Grobe wollene Decken (Alforges), mit Haar gepolsterte Kissen sind herabgesetzt. Thon, Fayence und Porcellangeschirre haben eine entsprechende Zollmodification erfahren; nicht minder Glaswaaren und Perlen. Holzwaaren und Kasten sind ermässigt, Modelle und Holzbildhauerarbeit erhöht. Bronce, Eisen- und Kupferblech, Messer und Quincaille sind theils etwas niedriger, theils höher gestellt. Eisenwaaren, je in Blech, Guss- oder Schmiedeeisen, in Naturfarbe oder gefirnisst, verzinnt oder emaillirt, sind genau classificirt und stufenweise verzollt. Unter den Fischen ist nicht allein die an den Küsten Galiciens gefangene Sardine ein Hauptnahrungsmittel der ärmeren Klassen, sondern es sind überhaupt die Fische trocken, frisch oder gesalzen, bedeutend herabgesetzt. Dies trifft vorzugsweise den Stockfisch, von welchem 30,000,000 Arrateis im Jahre 1851 eingeführt wurden, und welche 400,000,000 r. an Zoll einbrachten. Chemische Producte, Medicinalkräuter und Waaren, Soda nnd Schwefelsäure sind ermässigt. Nichts desto weniger geniesst die Soda in Portugal gegen die häufig verkaufte englische noch einen Schutzzoll von 46 Procent. Seidenstoffe sind erhöht. Foulards in Tafft zu 2500 r. pro Arratel, und Seiden- und Sammetborten den Seidenbändern und Gürteln gleichgestellt.

Der Handel mit den portugiesischen Colonien war im Jahre 1853 äusserst flau.

In Afrika sind a) in die Häfen der Caboverde'schen Inseln 29 Schiffe eingelaufen, mit Purgueira, Ricinusöl

zur Beleuchtung geeignet, seit 1842 in Portugal eingeführt, wo Hr. Burnay ein Privilegium auf 15 Jahre gelösst hat. Auch Kaffee, Cacao, Zucker und Ochsenhäute wurden ausgeführt.

Vierzehn Schiffe liefen ein mit Wein, Olivenöl, Weinessig, Schinken, Wolle, Leinen, Seidenstoffen, deutscher Quincaille, Glas, Flinten, Pulver. b) Angola, 25 Schiffe ausgelaufen mit Orseille, Gummi, Elfenbein, Häuten. Vierzehn angekommen mit Manufakturwaaren; der Handel scheint sich zu heben. Man beabsichtigt die Häfen für ganz Europa zu öffnen. England bemüht sich, den Zoll für die von ihm importirten Artikel herabgesetzt zu sehen. c) In Benguela waren ein Schiff befrachtet ausgelaufen, und neun angekommen. d) In Bissao und Cachao war gar kein Verkehr. e) Thomé und Principe, drei Schiffe mit Manufacturwaaren ein-, und vier mit Kaffee und Zucker ausgelaufen. f) Moçambique, ein Schiff mit Wachs, Elfenbein, Gummi ist ausgelaufen.

In Asien. Goã und Damão, ein Schiff mit Reis, Pfeffer, Salz und Bambus abgegangen, eines mit Manufakturwaaren angekommen. Macao, drei Schiffe mit Zimmet, Droguen und Pfeffer ausgelaufen, fünf englische Schiffe sind angekommen.

Handels- und Schifffahrtsverträge hat Portugal in neuerer Zeit abgeschlossen: mit den Vereinigten Staaten am 26, August 1840; mit Grossbritannien am 3. Juli 1842; mit der Türkei am 20. Mai 1843; mit Preussen am 20. Febr. 1844; mit Sachsen am 19. September 1844; mit dem Grossherzogthum Hessen am 5. November 1844; mit Anhalt-Dessau am 5. December 1844; mit Braunschweig am 20. December 1844; mit Meklenburg-Schwerin am 11. Januar 1845; mit Baden am 7. Juni 1845; mit Oldenburg am 9. Juni 1845; mit Nassau am 18. Juni 1845; mit Bayern am 30. Juni 1845; mit Coburg-Gotha am 26. August 1845; mit Württemberg am 13. Oktober 1845; mit dem Kurfürstenthum Hessen am 1. December 1845; mit Sardinien am 17. Decbr.

1850; mit Preussen erneuert am 28. Februar 1851; mit Frankreich am 9. März 1854; Tractat vom 5. August 1854 mit den Republiken Argentina und Urugay; mit dem Königreich der Niederlande unter dem 21. Oktober 1854; mit dem Königreich Griechenland unter dem 11. November 1855.

Schluss.

Es lag ursprünglich in der Absicht, dem zweiten Bande dieses Werkes einen Nachtrag folgen zu lassen, in welchem die inzwischen etwa nothwendig gewordenen Berichtigungen und die Druckfehler aufgenommen werden sollten. Allein um die Veröffentlichung nicht aufzuhalten, ist dies unterblieben. Die Schwierigkeit für Setzer und Correktor, bei einem vielleicht nicht immer ganz deutlich geschriebenen Manuscripte, wenn der Verfasser 500 Meilen vom Druckort entfernt, ist bereits im Vorwort erwähnt und dieserhalb die Nachsicht des Lesers in Anspruch genommen. Die des Portugiesischen Kundigen werden nicht zweifelhaft über die Bedeutung der etwa unrichtig gedruckten portugiesischen Worte und Namen sein und gewiss zugeben, dass die Orthographie in den meisten in Portugal gedruckten Büchern eben so willkürlich als abwechselnd ist; und diejenigen, welche nicht portugiesisch verstehen, werden noch leichter über solche Fehler hinwegkommen.

Als Nachtrag in Betreff der im Buche erwähnten Persönlichkeiten mag hier nur angeführt werden, dass des Königs Majestät D. Pedro V. auf seiner vorjährigen Bereisung mehrerer Länder Europa's sehr gefeiert ward, höchst befriedigt zurückgekehrt ist und in Portugal mit ungeheurem Enthusiasmus empfangen wurde. Der König hat in diesem

Frühjahr eine zweite Reise, zunächst nach Frankreich, angetreten. — Unser Landsmann, Herr Dr. Kessler, ist inzwischen wegen seiner Verdienste in den Freiherrnstand erhoben; der Dichter und frühere Minister des Auswärtigen, Garette, ist gestorben.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

8° Gs.
Minutoli

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Minutoli, Julius <<von>>,

Portugal und seine Colonien im Jahre 1854

Bd.: Zweiter Band : mit einer Übersichtskarte von Portugal und der Aufnahme des Tejo-Stromgebietes von Ta

Stuttgart ; Augsburg 1855

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Gs 6570 -2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11249164-4